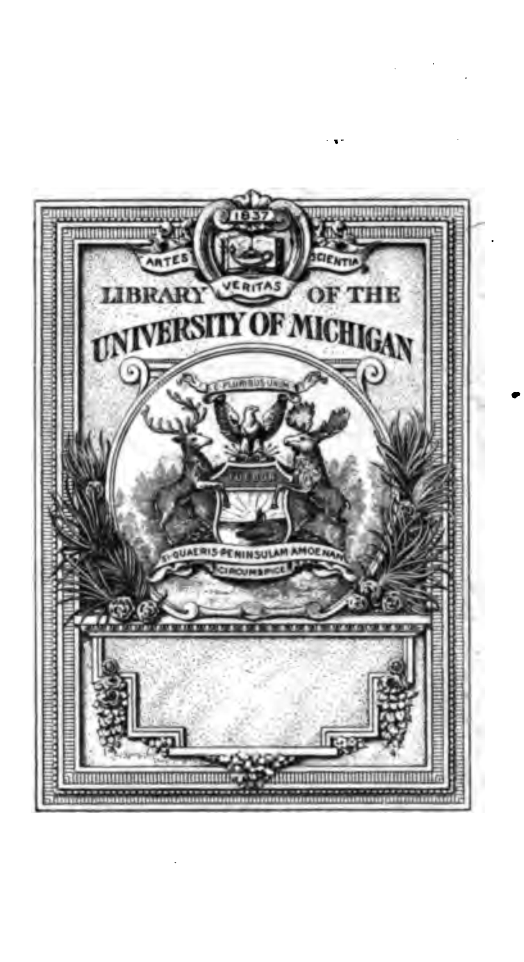



1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Historische Zeitschrift.

Herausgegeben von

Heinrich v. Sybel und Max Lehmann.

Der ganzen Reihe 66. Band.
Neue Folge 30. Band.

München und Leipzig 1891.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Inhalt.

Aufsätze.

Miscellen.

Literaturbericht.

Berichte gelehrter Gesellschaften.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

Zur Genesis der Verfassung Polens vom 3. Mai 1791.

Von

Richard Roepell.

W. Kalinka, Seym czteroletni. Tom. III. w Lwowce. 1888. (Der Vierjährige Reichstag.)

Waleryan Kalinka, der talentvollste und unbefangenste Historiker der Polen unseres Jahrhunderts, ward 1826 in Krakau geboren, studirte auf der Universität daselbst in den letzten vierziger Jahren, ging aber 1852 von dort in's Ausland und lebte jahrelang in Paris und Rom. Gleich in seinem ersten größeren Werk: „Die letzten Jahre der Regierung Stanislaw August's", welches 1868 erschien, trat seine historische Begabung, wie sein Muth, auch auszusprechen, was er als Wahrheit erkannte, unzweifelhaft hervor. Während bis dahin in der Historiographie der Polen die Richtung mehr oder weniger geherrscht hatte, die Verirrungen und Fehler der Nation in der Vergangenheit möglichst zu verhüllen, ihre Tugenden und Verdienste dagegen über alles Maß zu erheben, war er — soviel ich sehen kann — der erste Pole, der die Landsleute mahnte, vor allem der historischen Wahrheit die Ehre zu geben, und selbst es wagte, zu schreiben: „Das letzte Wort der historischen Zeugnisse über diese Epoche, welche bisher veröffentlicht sind und noch veröffentlicht werden, ist, daß die Polen selbst die Schöpfer ihres Unterganges sind, und daß das Unglück, welches damals und später sie getroffen hat, eine durch die Nation selbst verschuldete Bußstrafe sei."

Als Geistlicher und Redemptorist streng kirchlich gesinnt, was freilich auf seine historische Auffassung wie sein Urtheil nicht ganz ohne Einfluß geblieben ist, kehrte er nach Jahren in sein Vaterland zurück und gewann, theils in Krakau, theils in Lemberg lebend, durch seine geistige und sittliche Bildung, durch seine feine gesellschaftliche Haltung einen weitreichenden Einfluß und eine allgemeine Achtung.

In dieser Stellung schrieb er sein bedeutendstes Werk, den Vierjährigen Reichstag (1788—1792), dessen erste zwei Bände in den Jahren 1880 und 1881 erschienen, und von welchen gesagt werden konnte, „daß kein wissenschaftliches Werk bei den Polen eine so rasche, allgemeine Anerkennung, einen so weiten Kreis von Lesern gefunden habe, als dieses Buch eines Schriftstellers, der kein Bedenken getragen, vielen eingewurzelten Meinungen und geliebten Träumereien offen entgegenzutreten und seiner Nation viele bittere und schmerzliche, aber berechtigte Wahrheiten zu sagen“[1]).

Leider hat der Tod den Verfasser mitten in seiner Arbeit hinweggerafft; er ist im Dezember 1886 gestorben. Aber in seinem Nachlaß hat sich eine Reihe von Aufzeichnungen gefunden, welche offenbar zu Vorarbeiten oder Skizzen für den 3. Band dienen sollten. Sie sind zuerst in der in Petersburg erscheinenden polnischen Zeitung Kraj (das Land) 1887 und 1888 gedruckt und dann in Lemberg als 3. Band des Vierjährigen Reichstages erschienen.

Der Haupttheil derselben, die Genesis der Verfassung Polens vom 3. Mai 1791, schien mir es vollkommen zu verdienen, ihn durch eine Übersetzung, wenn auch mit einigen Umstellungen, den deutschen Historikern zur Kenntnis zu bringen. Nur die kurze Einleitung darf ich als meine Arbeit bezeichnen.

1. Einleitung. Wie bekannt, ging der sog. Vierjährige Reichstag Polens (1788—1792) auf eine umfassende, tiefgreifende Reform des alten Staatsorganismus hinaus und faßte die Umwandlung der bisherigen Wahl- in eine Erbmonarchie als den

[1]) Kwartalnik historyczny 1, 122.

Grund- oder, wenn man will, Schlußstein dieser Reform in's Auge. Alle einsichtigen und eifrigen Patrioten stimmten hierin überein, und obwohl sie sich die großen Schwierigkeiten nicht verhehlten, welche dabei zu überwinden sein würden, so hofften sie doch, unter der Gunst der damaligen allgemeinen politischen Situation in Europa ihr Ziel zu erreichen.

Der einflußreichste Führer dieser Reformpartei im Reichstage war Graf Ignaz Potocki. Einer der angesehensten und reichsten Familien entsprossen und mit den Lubomirski, Czartoryski und anderen hervorragenden Geschlechtern verwandt, war er, damals nahe an 40 Jahre alt (geb. 1750, gest. 30. April 1809), in seiner Jugend als der schöne Potocki nicht nur in seinem Vaterlande, sondern auch in Italien und Frankreich wohl bekannt. Und auch noch in seinen älteren Jahren zog sein schöner Kopf und Wuchs, seine vornehme und stolze Haltung die allgemeine Aufmerksamkeit von vornherein auf sich. In seinem Verkehr mit Anderen war er stets ruhig, kalt, mit einem leisen Anflug von Ironie, der durchblicken ließ, wie hoch er sich über den Rest der Schöpfung erhaben fühlte. Und in der That waren seine Selbstschätzung und sein Selbstvertrauen unerschütterlich, und er ist ein denkwürdiges Beispiel dafür, wie weit solch' Selbstvertrauen auf das Urtheil der Andern zu wirken vermag. In seiner Zeit galt er für den besten Kopf Polens, und Koźmian, der ihm allerdings befreundet war, nennt ihn noch in seinen später geschriebenen Denkwürdigkeiten[1]) den „durch Tugend, Verstand, Kenntnisse und Spannkraft der Seele bei weitem hervorragendsten, bedeutendsten Mann während der Regierung Stanislaw August's“. Allerdings war er von der Natur reich begabt, aber schon Friedrich Schulz, der ihn während des Vierjährigen Reichstages kennen lernte, bemerkte, seine Ausbildung sei ganz modern, aus französischer Philosophie und französischer politischer Theorie fast ausschließlich geschöpft[2]). Ein anderer Zeitgenosse, der damalige sächsische Gesandte bei dem Hofe in Warschau, v. Essen, schrieb

[1]) Koźmian, Pamiętniki 2, 34.

[2]) Reise eines Liefländers ꝛc. (Berlin 1795) 4. Heft S. 167.

bereits 1786 von ihm: „er besitzt Geist und viel Kenntnisse, aber sein Herz ist, wie man behauptet, nicht das beste. Unzufriedenen Charakters, sehr ehrgeizig und dabei unfähig, sich selbst zu beherrschen, will er um jeden Preis eine große Rolle spielen" [1]). Dieser Ehrgeiz, der brennende Wunsch, sich auszuzeichnen, die erste Rolle in der Republik zu spielen, war auch nach Kalinka's Urtheil die wesentlich wirksamste Triebfeder seines ganzen Lebens und Wirkens. Weit mehr Ideolog als praktischer Staatsmann, liebte er es, weitaussehende, nicht selten künstliche und verwickelte Pläne zu entwerfen, berechnete nicht hinreichend nüchtern die großen Schwierigkeiten ihrer Ausführung, fand sich mit ihren Gegnern, indem er diese als Menschen ohne Kopf oder Charakter verachtete, leicht ab, und hielt in seinem Selbstvertrauen seine Pläne starrsinnig fest.

Bei alledem ist es doch dieser Mann gewesen, der auf den Vierjährigen Reichstag und auf das letzte Schicksal der Republik am entscheidendsten eingewirkt hat. Daß er aber diesen Einfluß üben konnte, hatte neben der Überlegenheit seines Geistes und seiner Bildung über die bei weitem größte Zahl der Landboten, neben seiner durch Geburt, Familienererbung und Reichthum sozusagen angeborenen Stellung im Lande wesentlich seinen Grund in seiner innigen und nie gestörten Verbindung einerseits mit dem Reichstagmarschall Stanislaw Malachowski, andrerseits mit dem Fürsten Adam Kasimir Czartoryski. Der erstere, damals nahe an 60 Jahre alt und demnach viel älter als die Mehrzahl der Mitglieder der Reformpartei, hatte sich als ein reicher Mann und ohne lebhaften Ehrgeiz bisher nie zu hohen Ämtern gedrängt und infolge hiervon sich in einer gewissen Unabhängigkeit erhalten. Neben der Achtung, deren er genoß, und neben seinem patriotischen Sinne wirkte auch sein Reichthum bei seiner Wahl zum Marschall des Reichstages mit, welche Würde nur ein Mann bekleiden konnte, der im Stande war, die großen Kosten, die sie mit sich führte,

[1]) Bericht vom 26. September 1786 bei Hermann, Geschichte Rußlands 6, 511—512. Potemkin nannte Ignaz Potocki dem Könige Stanislaw August gegenüber 1787 „den schlechtesten Menschen von der Welt". Kalinka, Ostatnie lata etc. 2, 9. 23.

zu bestreiten. Ohne hervorragende Fähigkeiten[1]) und nur im Besitz einer aus der Praxis gewonnenen juristischen Bildung und einer allgemeinen Kenntnis der Menschen und seines Landes, war Malachowski von Haus aus kein auf sich selbst ruhender Mann. Mit der auswärtigen Politik hatte er sich niemals beschäftigt und war im Bewußtsein hiervon gegen sein eigenes Urtheil voll Mißtrauen. Um so leichter wirkten Andere auf ihn, und da er gegen Popularität nicht gleichgültig war, verstand man es, durch Lob und die Vorstellung, er werde von der Nation angebetet, in ihm den Gedanken zu erwecken und zu nähren, daß er zum Reformator und Erretter der Nation vom Schicksal bestimmt sei[2]). Man nennt die Brüder Czacki als diejenigen, welche auf ihn Einfluß übten und ihn mit den Ideen erfüllten, welche er, einmal für sie gewonnen, mit einer Art von Begeisterung, wenn auch nicht gerade beredt, vertrat[3]). Vor allem aber wirkte auf diesen von Hause aus durch und durch rechtschaffenen Mann der Graf Ignaz Potocki. Er imponirte ihm durch den Reichthum seiner Gedanken, wie sein unerschütterliches Selbstvertrauen, und da der Marschall von des Grafen Patriotismus auf das lebendigste überzeugt war, so nahm er dessen Ideen auf und folgte ihnen. Ihre Verbindung hat Jahre gedauert und ist ein treffliches Zeugnis von dem Charakter Beider, bezeugt aber zugleich die ungewöhnliche Gewandtheit des Ignaz, da der Reichstagsmarschall, der von kleiner, hagerer Gestalt war, leicht, wie oft Leute dieser Natur, gereizt und ungeduldig werden konnte[4]).

Nicht minder wie die Verbindung mit Malachowski kam dem littauischen Großmarschall Ignaz Potocki auch die mit dem Fürsten General von Podolien, Adam Kasimir Czartoryski, zu

---

[1]) Schulz, Reise eines Liefländers, 4. Heft S. 180.

[2]) Noch am 7. Oktober 1792 schrieb Kołłątaj an ihn: „so lange die Geschichte des polnischen Volkes zur Kenntnis entfernter Jahrhunderte kommen wird, wird Stanislaw Malachowski der Aristides Polens sein" (Siemiénski, Lizty Xugona Kołłątaja. Poznan 1872.

[3]) Schulz, Reise eines Liefländers, 4. Heft S. 181.

[4]) Kalinka, Seym czteroletni tom. III, und Reise eines Liefländers a. a. O.

gute, dessen Schwestertochter Potocki zur Frau hatte. Obwohl Fürst Adam im Hinblick auf seine Abkunft, sein Vermögen und seine ganze gesellschaftliche Stellung niemand im Lande nachstand und an Kenntnissen und scharfem Urtheil allen, wie man wohl sagen darf, überlegen war, so spielte er im öffentlichen Leben keineswegs die Rolle, die man nach diesen Eigenschaften hätte von ihm erwarten können. Ihm fehlte der Ehrgeiz, der Unternehmungsgeist und das Selbstvertrauen hiezu. Nicht auf die Seite, auf welche ihn seine eigene Neigung, sein eigenes Urtheil hätte führen sollen, pflegte er sich zu stellen, sondern auf die, zu der ihn die Freunde und langjährige Gewohnheit leiteten [1]).

Diese Beiden waren auch noch durch die Abneigung verbunden, welche in Beider Familien gegen den König und dessen ganze Familie traditionell war und welche während der ersten Jahre dieses langen Reichstages auf die Beschlüsse desselben wesentlich eingewirkt hat. Trug sich Stanislaw Poniatowski wohl mit dem Gedanken, seinen Neffen gleichen Namens zu seinem Nachfolger auf dem Thron wählen zu lassen, so widerstrebten die Potockis wie die Czartoryskis diesem Gedanken auf das lebhafteste, wie sie überhaupt allen eigenen Reformplänen des Königs sich theils insgeheim, theils öffentlich widersetzten. Und wie für die innere Reform, so hatte Ignaz Potocki für die auswärtige Politik Polens seine eigenen Gedanken.

2. Die Vorbereitungen zum 3. Mai 1791 [2]). Von allem Anfang des Reichstages an hatte Ignaz Potocki nur in

[1]) Vgl. neben Kalinka auch die Charakteristik Adam Kasimir's in Koźmian, Pamiętniki 1, 89.

[2]) Diesem Abschnitt seiner Arbeit stellt Kalinka die Bemerkung voran, daß, obwohl kein Theil seiner Geschichte des Vierjährigen Reichstages ihm so viel Mühe als dieser gekostet habe, er dennoch seine Erzählung von den Vorbereitungen zum 3. Mai nicht als historische Wahrheit, sondern nur als dieser aller Wahrscheinlichkeit am nächsten kommend, bezeichnen könne. Denn wie für jede Verschwörung, welche sich im engen Kreise und im tiefsten Geheimnis bewege, fehle es auch für diese an klaren, zusammenhängenden, glaubwürdigen Dokumenten. Keiner der Theilnehmer habe ihre Entstehung und ihren Verlauf vollständig enthüllen wollen, anfangs um nicht bekannt werden

einer Anlehnung Polens an Preußen die Möglichkeit einer Wiedergeburt seines Vaterlandes gesehen, während der König gerade umgekehrt an eine solche Anlehnung an Rußland dachte. Aber Potocki mit seinen Freunden war im Reichstage einflußreicher als der König. Er vor allen hat das Bündnis mit Preußen vom März 1790 durchgesetzt und trug sich dann eine Zeit lang mit dem Gedanken, den König von Preußen als erblichen Nach-

zu lassen, welch' eine Handvoll Menschen das Ereignis herbeigeführt, dann aber, als das Werk gescheitert und die ganze Nation mit ihm in den Abgrund gestürzt war, hatte man allen Grund, seine Anfänge im dunkeln zu lassen. Die Hauptquelle aber, aus der die polnischen Historiker bisher geschöpft, das bekannte Buch vom „Entstehen und Fall der Verfassung vom 3. Mai" sei eine sehr dürftige und, was schlimmer, eine mit Absicht verunreinigte Quelle. Vgl. über dieses Werk Spittler's Recension in seinen Werken 14, 482 und die sehr ausführliche Kritik von Wolski in den Roczniki towarzystwa histor. Paryż, Rok. 1867. — Eine kleine Anzahl später bekannt gewordener vereinzelter Briefe, einige Erinnerungen oder gelegentlich abgelegte Bekenntnisse sei alles Material, was aus jenen Zeiten übrig sei, auf welches der heutige Historiker sich stützen könne. Auf die Memoiren, welche sich auf diese Epoche beziehen, könne man sich nicht ganz verlassen; da sie, lange Zeit nachher geschrieben, sammt und sonders unvollständig wären, die Daten verwechselten und die Ereignisse in irriger Weise auf einander folgen ließen. Dies gelte von Niemcewicz, Oginski, Czacki, Ochocki und den nur im Manuskripte vorhandenen des Kossakowski. Von den gleichzeitigen Schriften der Gegenpartei wären zwei, die des Suchorzewski „Odezwa do narodu" (Aufruf an die Nation) und die „Opisanie sprzysieżenia na zgubę wolnošči" (Geschichte der Verschwörung zur Vernichtung der Freiheit) [Mskr.] zum größten Theile leere Deklamationen. Die Schilderung, welche sich in dem bekannten Buche Mehei's (Histoire de la révolution de Pologne en 1791. Paris 1792) fände, sei von dem Petersburger Kabinet diktirt worden. Interessant ist es die gleichzeitige Recension dieses Buches von Spittler (s. dessen Werke 14, 473) zu vergleichen. Wie weit aber die in dem von Beer herausgegebenen ausführlichen Briefe Rzewuski's an Kaiser Leopold erzählten Thatsachen Vertrauen verdienten, könne man daraus erkennen, daß der Korrespondent von einem Vertrage spricht, der 1790 zwischen Stanislaw August und Friedrich Wilhelm abgeschlossen sein soll, in welchem sich der Erstere verbindlich gemacht haben soll, Thorn und Danzig an Preußen abzutreten, der Letztere aber sich verpflichtet, die Erblichkeit des polnischen Thrones in der Familie der Poniatowskis mit den Waffen zu vertheidigen. Obwohl der Vf. die Daten des Abschlusses und der Ratifikation des Vertrages angibt, ist derselbe nichts als eine offenbare Fälschung.

folger Stanislaw August's auf den Thron Polens zu berufen[1]). „Ach", rief er in einem Kreise von Vertrauten bei der Fürstin Sanguszko aus, „ach, wenn es doch möglich wäre, den König von Preußen zur Annahme der Krone Polens zu bewegen. Das wird schwer sein; denn er scheut vor einem Kriege mit Rußland und Österreich zurück. Immer aber würde die Verbindung Polens mit Preußen auf der Grundlage der Gleichberechtigung für Katholiken und Dissidenten, beim Ankauf von Gütern wie zur Bekleidung von Ämtern und Würden und freiem Handel in beiden Ländern für uns das Wünschenswertheste sein. Mir scheint, daß man auch Rußland und Österreich würde dafür gewinnen können, wenn man ihnen freie Hand ließe, sich auf Kosten der Türkei zu vergrößern; wir selbst aber würden, allmählich erstarkend, jenen mit den Waffen die Landschaften wieder entreißen, welche sie uns genommen haben. Einer solchen Verbindung würde sich auch das übrige Europa nicht widersetzen; im Gegentheil, der Geist der Freiheit, der jetzt Europa bewegt, würde mit Freude zwei Reiche sich unter einer konstitutionellen Verfassung verbinden sehen." Auf den Einwurf, daß der Adel Polens dieser Kombination niemals zustimmen werde, antwortete Potocki unbedenklich, ihm gegenüber werden wir die Bürger in Bewegung bringen und die Bauern befreien[2]).

---

[1]) Wie der damalige Gesandte Rußlands in Warschau, Bulgakow, überhaupt außerordentlich gut über alles, was vorging, unterrichtet war, so konnte er bereits 12./23. Oktober 1790 über diesen Plan Potocki's nach Petersburg berichten. Siehe Ssolowjoff, Geschichte des Falles von Polen (Gotha 1865) S. 244. Der Sekretär des Potocki, ein Franzose Parendier, stand im Solde Bulgakow's. S. Kalinka, Ostatnie lata 2, 272.

[2]) Kostomarow, Poslednije gody Kieczypospolitoj (Petersburg 1871) p. 262. — Ganz allein scheint Potocki mit diesem Gedanken nicht gestanden zu haben. Karpinski erzählt in seinen Pamietniki p. 116, er habe während des Reichstages vier Briefe, je einen an den Woiwoden von Littauen, Radzivil (Michael), an Adam Czartoryski, an Felix Potocki und Malachowski für die Erblichkeit geschrieben und darin den Vorschlag gemacht, den König von Preußen zum erblichen Nachfolger Stanislaw's zu erklären, um Preußens Macht zur Vertheidigung Polens zu gebrauchen. Karpinski war in früheren Jahren im Dienst Adam Kasimir Czartoryski's, in dessen Hause gleiche Ideen herrschten.

Im August 1790 sandte Potocki seinen politischen Vertrauten, den Abbé Piattoli[1]), nach Berlin, der auf Nebenwegen,

[1]) Bereits Schulz hat in der 'Reise eines Liefländers' 4. Heft S. 108 diesen Italiener charakterisirt und hervorgehoben, welch' eine einflußreiche Rolle derselbe damals in Warschau durch seine enge Verbindung mit Ignaz Potocki und dem Könige gespielt hat, dessen Anhänglichkeit an ihn für die Theilnahme des letzteren an der Revolution entscheidend geworden sei. Ausführlicher noch hat sich Kalinka in seinen hinterlassenen Aufzeichnungen über diesen Mann ausgesprochen. Nach seinen Mittheilungen war Scipio Piatolli in Florenz geboren (um 1750), trat in früher Jugend in den Orden der Piaristen und erhielt in demselben die Weihe als Kaplan. Nachdem er seine Säkularisation erreicht, trat er in den Dienst des Marchisio, des Ministers in Modena, und erhielt eine Professur an der dortigen Universität. In dieser Stellung lernte ihn die Fürstin Lubomirski, die Schwester des älteren Adam Czartoryski, kennen und nahm ihn als Erzieher ihres Adoptivsohnes Heinrich Lubomirski mit nach Paris, einige Jahre vor dem Ausbruch der Revolution. Er war gründlich gebildet im Latein, zur Exaltation geneigt, wenig religiös, im Glauben schwach, scherzte gerne über sog. Vorurtheile und war geneigt, die Kirche durch freimaurerische Philanthropie zu ersetzen, so daß er leicht die antichristlichen und revolutionären Theorien in sich aufnahm, deren Brutstätte damals Paris war. In den Klub der „Propaganda der Freiheit" eingetreten, gewann er in demselben durch die Kühnheit seiner Äußerungen und seine Fähigkeiten Ansehen, so daß die italienischen Regierungen in Turin, Mailand, Florenz, Rom und Neapel, welche damals den Pariser Klubs große Aufmerksamkeit zuwandten, auch Piattoli auf die Liste der gefährlichen Personen setzten, welchen man in keinem Falle den Aufenthalt in ihren Landen gestatten dürfe. Im Hause der Lubomirska machte Piattoli natürlich die Bekanntschaft vieler polnischer Herren. Ein Verehrer Rousseau's, aus dessen Schrift über die polnische Verfassung er eine warme Liebe für Polen gefaßt, sann er über dessen Wiedergeburt nach und schrieb eine Denkschrift hierüber, welche damals hochgeschätzt wurde. (Der Inhalt derselben findet sich analysirt bei Zaleski, Zywot Adama Czartoryskiego 1, 227.) Im Jahre 1787 kam er nach Warschau, von allen auf's freundlichste aufgenommen, welche zur Familie oder zu den Freunden der Lubomirska gehörten, und ward bald mit Ignaz Potocki vertraut, dem er bekanntlich bei dessen Arbeiten die treuesten Dienste leistete. Damals lernte ihn der König kennen und schätzen und nahm ihn in der ersten Hälfte des Jahres 1790 als Vorleser in seinen Dienst. Man sagt, daß Potocki in der Stille die 20 Dukaten, welche Piattoli monatlich vom Könige erhielt, ergänzt habe. Sehr rasch gewann er das Vertrauen des Königs. An der Gicht leidend, schwächlichen Körpers, war er dennoch unermüdlich in der Arbeit. Die französische Sprache beherrschte er vollkommen, sprach mit Feuer, und wenn er jemand überzeugen wollte, sprach er so klar

durch die Favoritin des Königs, zu erforschen sich bemühte, wie Friedrich Wilhelm II. sich zu diesen Gedanken stellen

und verstand es, solche Gründe anzuführen, daß ihm zu widersprechen nicht leicht war. Der Fürst Adam Czartoryski, der ihn später, als er in Petersburg Minister war, einige Jahre an seiner Seite hatte, sagt von ihm: „es war ausreichend, ihn nur auf ein paar Punkte einer Verhandlung oder einen Umstand aufmerksam zu machen, so war er im Stande, alle Konsequenzen zu entwickeln: er sündigte sogar durch den Reichthum an Projekten, aber stets fügte er sich den Einwendungen, welche ihm gemacht wurden. Im Verhältnis zu Stanislaw August zeigte er sich diesem von ganzem Herzen ergeben. Seitdem der König ihn zu seinen Arbeiten heranzog, „seitdem“, schreibt Piattoli selbst, „vergaß ich Briefe, Bücher, Freunde und Gesellschaft. Der Ruhm der Regierung Ew. Majestät, das Gefühl des großen Gutes, die Hoffnung der Ruhe für Ew. Majestät und alle, die Ihnen nahe stehen, sind ausschließlich der Gegenstand meiner Träume. Und mit welchem Auge Du auch, erlauchtester Herr, auf mich zu sehen geruhen mögest, tecum vivere amem, tecum obeam libenter.“ Eine solche Sprache war der König von seinen Unterthanen zu hören nicht gewohnt, und es ist kein Wunder, daß er den Italiener liebgewann, sich ihm enge anschloß. Und wie sollte er nicht, da dieser Mensch jede Sache gleichsam im Fluge erhaschte, alles, was er unternahm, ausgezeichnet vollendete, Polen und Fremde mit ihm am liebsten sprachen, und der, was noch wichtiger, mit allen anständig verkehrte. Und nicht nur für den König war Piattoli stets dienstbereit, sondern, wie Schulz (Reise eines Liefländers Heft 4 S. 175), der ihn bei der Herzogin von Kurland häufig sah, schreibt, für Jeden, der ihn darum ansprach. Die Landboten suchten ihn auf, die einen, um Neues zu hören, die andern, um seine Protektion zu gewinnen. Er gab ihnen Gedanken zu ihren Reden im Reichstage, machte ihnen den Plan dazu und arbeitete sie oft ganz aus, so daß sie dieselben, nur in's Polnische übersetzt, als ihr Eigenthum im Reichstage ablasen. Sogar seine Gegner achteten ihn deshalb, weil er entgegen der damals in Polen herrschenden Gewohnheit niemals für seine Dienste etwas nahm, aber auch niemals einen Dienst leistete, der nicht mit seinen Überzeugungen im Einklang war. Auch das unterschied ihn nicht wenig von Anderen, daß er sich nie seines Einflußes oder seiner Dienste rühmte, sondern umgekehrt es mit wunderbarem Geschick den Anderen einzureden verstand, daß das, was er that, eigentlich ihr Werk sei. So verhielt er sich zu Potocki, so zum Könige, an den er einmal schrieb: „Alles glückt uns, nullum nomen abest, si sit prudentia, und wenn Ew. Majestät unser Führer sein wird.“ In kurzer Zeit kam es dahin, daß der König ihn vor Allen am meisten liebte und ihm am meisten vertraute. Häufig rief er ihn des Abends zu sich oder ging zu ihm, um sich zu besprechen, seinen Rath zu hören, Stärkung und Erquickung zu finden. Die Familie des Königs, die Fürsten Kasimir und

würde [1]). In Berlin aber dachte man daran [2]), den Prinzen Ludwig, den zweiten Sohn des Königs, auf den polnischen Thron

Stanislaw, die Schwester, die Wittwe des Clemens Branicki, und die Grabowska (seine damalige Geliebte), sie alle warnten den König, Piattoli sei ein gefährlicher Mensch, Mitglied des Jakobiner Klubs, mit dem er in Korrespondenz stehe. Der König beachtete diese Warnungen gar nicht, bis die Mailänder Zeitung einen Artikel über Piattoli veröffentlichte und ihre Verwunderung darüber ausschrach, daß der König von Polen einen Menschen in seine Dienste genommen, der in Rom und ganz Italien durch seine verruchten Grundsätze bekannt sei und dort sich zu zeigen nicht wagen dürfe. Da bat der König den Nuntius, daß dieser jenen Beschuldigungen durch ein amtliches Schriftstück widerspräche. Der Nuntius antwortete, daß bereits ein Mitglied der Deputation der auswärtigen Angelegenheiten ihn hierüber befragt, da aber sein Hof niemals ihm etwas über Piattoli geschrieben, könne er auch nichts sicheres sagen. Der König gab zu, daß Piattoli sich bisweilen als ein Anhänger der französischen Revolution zeige und mit seiner günstigen Meinung über dieselbe nicht zurückhalte, und daß er sich im Jahre 1790 in die Bürgerrolle von Warschau habe einschreiben lassen und dadurch den Verdacht erregt habe, als ob er die Bürger nach französischer Weise leiten wolle; er habe aber im Gegentheil ihnen Geduld und Vertrauen auf den Reichstag empfohlen. Infolge der in Warschau verbreiteten Erzählung, daß Piattoli in Paris anonym eine Broschüre im schlimmsten revolutionären Geist herausgegeben habe, forderte der König seinen Agenten in Paris, Mazzi, auf, diesem Gerede auf's nachdrücklichste zu widersprechen. Mit einem Wort, stets und überall vertheidigte ihn der König und änderte ungeachtet aller Anklagen in dieser Zeit sein Verhältnis zu ihm in keiner Weise. Nach der zweiten Theilung Polens ward Piattoli, als er mit Stanislaw Potocki die Kur in Karlsbad 1794 gebrauchte, mit diesem als politisch verdächtig verhaftet und nach Theresienstadt gebracht. Potocki ward bald entlassen, Piattoli aber unter Polizeiaufsicht in Prag internirt, von welcher ihn erst im Jahre 1800 die Herzogin von Kurland befreite. In deren Hause lebte er fortan als Gesellschafter und Lehrer der jüngsten Prinzessin, Dorothea, der nachherigen Herzogin Dino. Als er dann mit der Familie von Kurland nach Petersburg kam (1805), ward er vom Kaiser Alexander, dessen Minister des Auswärtigen damals Adam Czartoryski war, zum Staatsrath ernannt und bei der Gesetzgebungskommission beschäftigt. Im Jahre 1806 nach Rußland mit der Herzogin zurückgekehrt, heiratete er ein Fräulein v. Vietinghoff und lebte in Altenburg, wo er 1809 gestorben ist.

[1]) Piattoli wurde von Stanislaw August nach Berlin gesandt, um dessen Ernennung zum Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Berlin zu betreiben. S. Kalinka, Seym zteroletri 2, 199.

[2]) Über das Verhalten Preußens und Österreichs gibt authentischen Aufschluß nach den Berliner und Wiener Akten Sybel, Revolutionszeit 2[4], 284 ff. Die obige Angabe ist grundlos. A. d. R.

zu bringen. Selbst Lucchesini sprach hierüber mit dem Könige und dem Marschall des Reichstages, rieth, von dem Sachsen abzusehen, und versicherte, daß Prinz Ludwig im Falle seiner Wahl zum Katholizismus übertreten werde [1]). Diesen Anwurf beseitigte Stanislaw August durch Schweigen.

Piattoli aber antwortete, als ihm von Prinz Ludwig gesprochen wurde, diese Kandidatur würde auf unbesiegbare Hindernisse stoßen, welche man jedoch auf einem Umwege werde umgehen können [2]). Diesen Umweg lernen wir aus einem Briefe Potocki's an Aloi vom 12. August kennen [3]). „Polen", schreibt er darin, „wird niemals durch sich selbst zu einer guten Regierung gelangen, man muß hiefür einen seiner Nachbarn interessiren, vor allem und ausschließlich Preußen. Um Polen und Preußen niemals unter einen Scepter kommen zu lassen, wäre nichts besseres zu thun, als den Prinzen Ludwig zu wählen mit dem Erbrecht für seine männlichen Nachkommen. Man kann ihm dann die Tochter des Kurfürsten von Sachsen zur Ehe geben." „Die Preußen", setzte er hinzu, „sind diesem Plan geneigt, und es ist wahr, sobald er in Polen proklamirt würde, wird er den Beifall der ganzen Nation für sich haben, dem gegenüber die Dummen und Störenfriede verstummen werden."

Gleichwohl übereilte er sich nicht, diesen Gedanken zu verbreiten; er blieb sein Geheimnis, welches er Malachowski selbst nicht anvertraute. Schließlich jedoch sah er ein, daß er sich inbetreff dieser Pläne mit dem Könige verständigen müsse, von dem er sich bis in diese Zeit ferngehalten hatte [4]). Allerdings

---

[1]) Briefe des Königs an Deboli, 25. August und 1. September 1790.

[2]) Brief Piattoli's, Berlin 2. September 1790.

[3]) Aloi war Sekretär der damaligen polnischen Gesandtschaft in Berlin. Der Gesandte war der Stolnik Czartoryski und ihm als Legationsrath Batorski beigegeben. S. die Protokolle der zur Prüfung der Thätigkeit der Deputation der auswärtigen Angelegenheiten vom Reichstage im Mai 1791 gewählten Deputation im Rocznik towarcz. Poznanski 3, 503.

[4]) Bereits am 14. August 1789 schrieb der König an Felix Potocki, er habe den Marschällen Malachowski und Potocki die dringende Nothwendigkeit nahegelegt, daß sie drei sich untereinander verständigen müßten, wenn sie

war schon früher von anderer Seite daran gearbeitet worden, die beiden einander zu nähern. Deboli, dem Stanislaw August in seinen Berichten über den Reichstag auch Mittheilung von all' den Kränkungen und Bitterkeiten, welche er von den Verwandten und Freunden Potocki's erfuhr, machte, war unermüdlich, Malachowski und Potocki zu beschwören, daß sie endlich diese Kränkungen unterlassen möchten, welche ohne Noth reizten und das öffentliche Wohl schädigten. Er versicherte wiederholt, der König habe ein gutes Herz, liebe aufrichtig das Vaterland, auf eine gute Art könne man ihn zu allem bringen. „Wehe uns, wenn Ihr diese Tracasserien nicht unterlassen könnt; denn wir alle, den König nicht ausgenommen, werden sie später theuer bezahlen müssen.“ [1])

Auf der anderen Seite bemühte er sich, auch den König milder zu stimmen und ihm Vertrauen zu Potocki einzuflößen. „Was ich Ew. Majestät bereits geschrieben, wiederhole ich nochmals, daß der Marschall Potocki auf gutem Wege ist. Er geht zwar noch aus alter Gewohnheit in der That auf den Wegen, welche er in der Zeit eingeschlagen hat, als nur allzuviel Samen der Zwietracht zwischen Ew. Majestät und vielen, sonst verständigen Menschen ausgesäet ward. Es kann sein, daß der Marschall in seine Gewohnheit zurückfällt, ähnlich jenem Schneider, der, als er für seine Frau ein Kleid zuschnitt, auch ein Stück Zeug unter den Tisch fallen ließ, ihr aber dasselbe sogleich zurückgab, als die Frau ihn darauf aufmerksam machte, daß jene Gewohnheit ihr gegenüber doch keinen Grund habe. Ich sage immer, Ew. Majestät kann bei Ihrer Güte sich leichter mit den Unsrigen verständigen, welche Verstand haben, als mit den Fremden, und umgekehrt die Unsrigen mit Ew. Majestät.“ [2])

---

aufrichtig vielem Bösen vorbeugen wollten. Malachowski habe sich auf das bereitwilligste ausgesprochen, Potocki zwar höflich, aber nicht offen. Roczniak, towarzystwa hist. literazkiego w Paryzu (1868) p. 305.

[1]) Briefe Deboli's an den Marschall des Reichstages, 24. September, 5. Oktober 1790.

[2]) Bericht an den König, 21. Dezember 1790.

Noch eifriger arbeitete Piattoli in dieser Richtung. Gebildet und gewandt, und aufrichtig um das Wohl Polens bemüht, verstand er es, das Vertrauen Stanislaw August's zu erwerben, namentlich seitdem er dessen Vorleser geworden war und im Schloß wohnte. Wir haben von ihm aus dieser Zeit, der zweiten Hälfte des Jahres 1790, eine ganze Reihe von Briefen an den König wie an Potocki, in welchen er als Vermittler oder vertrauter Rath erscheint. „Ich kann versichern", schreibt er an Potocki, „daß, wenn wir dem Könige entgegenkommen, dies uns nur zu gute kommen wird. Denn er ist ein Mann, der gern vertraut, sich in einem ihm freundlich gesinnten Kreise wohl fühlt und sich mit Freuden denen nähern wird, welche man ihm früher als seine Feinde schilderte." Während seiner Reise nach Berlin erfuhr Piattoli den Abschluß des Friedens Katharina's mit Schweden und schrieb, in der Annahme, daß diesem Frieden auch der Friede Rußlands mit den Türken bald folgen werde, sofort an Potocki: „Wir können nicht mehr zweifeln, daß wir keine Zeit mehr zu verlieren haben. Es ist nothwendig, daß der Hof es auf sich nimmt, sobald wie möglich mit allen den kleinen persönlichen und Partei-[illegible] ein Ende zu machen, und daß er durch eine Annäherung an den König die Sache [illegible] und nur zum [illegible] für sie thätig [illegible]"

[illegible] zum Reichstage [illegible] zu Hülfe. Sie [illegible] im [illegible] bedeutend, [illegible] mit der [illegible] und [illegible] König zu [illegible]

wärtig ist mein Kopf vollauf mit dem Gedanken an die Mittel beschäftigt, eine so kräftige Koalition herzustellen, daß ich in dem nächsten Reichstage auf eine sichere Mehrheit rechnen kann. Mein Plan ist fertig. Ich werde ihn dem Könige klar und einleuchtend auseinandersetzen und zweifle nicht, daß ich ihn inbetreff seiner Zwecke und Mittel beruhigen werde. Mein Plan ist umfassend. Es ist Zeit, daß diese sarmatische Anarchie sich in eine glückliche Wiedergeburt verwandle." Einige Tage später setzt er demselben Aloi seinen Plan, mit Hülfe Sachsens und Preußens die Erblichkeit des Thrones durchzusetzen, auseinander und fügt hinzu: „Wenn der preußische Hof diesen Gedanken nicht annimmt, so können sich die zur Verzweiflung gebrachten Polen mit ihm an Österreich, sogar an Rußland wenden. Alle rechtschaffenen Leute werden nicht aufhören, über die Rettung ihres Vaterlandes nachzusinnen, und es wird ihnen nicht schwer werden, zwischen den entfernteren Übeln der Monarchie und den gegenwärtigen der Anarchie zu wählen. Halte fest, daß ich in diesem Augenblicke von dem Könige von Preußen keine Verpflichtung wünsche, daß ich sie nur zur Voraussetzung haben will. Denn wie die Hoffnung beleben, und noch mehr, wie thätig sein wenn man nichts gegebenes hat? Was nutzt es, die Hindernisse in Polen zu überwinden, wenn man im preußischen Hafen scheitert? Ich hatte mit dem Könige über dies alles zwei Unterredungen, jede dauerte vier Stunden. Er sprach mit mir mit der größten Offenheit und sagte mir viel mehr, als ich Dir schreiben kann. Wenn ich Dir das mittheilen würde, würdest Du mich für einen Zauberer oder für einen Narren halten." [1])

Solchergestalt reichten sich im Dezember 1790 im Anfange des verdoppelten Reichstages die zwei damals in Polen bedeutendsten Männer, der König und der Hofmarschall von Littauen, die Hände. Wir werden sofort sehen, welche Folgen diese Annäherung hatte.

Auf den Landtagen des November 1790 hatte sich die Nation fast einstimmig für die Beibehaltung der Wahlfreiheit der Krone

---

[1]) Briefe vom 1. und 12. Dezember 1790.

erklärt. Trotzdem hielten die Führer im Reichstage die Hoffnung fest, die Erblichkeit des Thrones durchzusetzen. Sie gründeten ihre Rechnung darauf, daß, wenn nur die befreundeten Höfe die Erblichkeit kräftig unterstützten, es möglich sein würde, die Mehrheit auch im Reichstage für sie zu gewinnen, und daß dann die Nation sich in das vollzogene Faktum fügen würde. So schwach diese Rechnung an sich auch war, Potocki vertraute ihr in seinem gewohnten Optimismus, und das umsomehr, als der Reichstagsmarschall Malachowski seine Wünsche und diese Hoffnungen auf das lebhafteste theilte.

Die allererste Schwierigkeit für den Reichstag lag darin, daß er selbst im Jahre vorher die freie Wahl des Königs unter die Kardinalrechte der Verfassung als 6. Artikel aufgenommen hatte. Malachowski zögerte mit der Einregistrirung dieses Artikels in der Absicht, ihn hierdurch in Vergessenheit zu bringen. Aber die Opposition war wachsam. Sie zwang den Marschall am 5. Januar 1791, ihn in die Bücher des Grod eintragen zu lassen, wodurch er Gesetzeskraft erhielt. Nur so viel ward durch die Unterstützung des Königs erreicht, daß der Reichstag die fernere Berathung der Kardinalrechte vertagte und zur Berathung der Seymiki (Landtage) überging [1]).

Eine nicht geringere Schwierigkeit legte auch der Kurfürst von Sachsen in den Weg. Ungeachtet er auf den Seymiki fast einstimmig auf den Thron gerufen war, war ihm doch keine amtliche Mittheilung hiervon gemacht worden; hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Reichstagsmarschall Malachowski ihn nicht als Thronfolger berufen, sondern ihm die erbliche Krone angetragen war. Die Folge war, daß der Kurfürst sich auch seinerseits nicht zu einer offiziellen Antwort verpflichtet fühlte. Aus seiner vertraulichen Mittheilung ließ sich nichts bestimmtes schließen. Um nun seine Absichten besser zu erfahren, sandte Potocki heimlich den Tadeusz Matuszewic in den ersten Tagen des Januar (1791) nach Dresden. Friedrich August nahm den noch jungen Abgesandten freundlich auf und versicherte ihn im Vertrauen seiner

---

[1]) Vgl. Kalinka, Seym. 2, 167.

Dankbarkeit gegen die Nation; aber weiter war kein Wort aus ihm herauszubringen. Gutschmid jedoch, der Minister des Auswärtigen, zeigte sich in einer längeren Unterhaltung mit dem Polen von allen Räthen des Kurfürsten am günstigsten gestimmt. Matuszewic stand nicht an, zu versichern, daß die Nation auf das lebhafteste die sächsische Dynastie auf dem Thron zu sehen wünsche; aber die ganze Arbeit sei ohne Erbfolge eine vergebliche.

Auf die Frage, welche Stellung die Nachbarmächte zu der Erblichkeit einnähmen, antwortete er, daß Rußland mit Bestechung dagegen arbeite, der Kaiser gleichgültig sei, man aber vom Könige von Preußen das Beste hoffen könne. Er that dann die Gegenfrage, ob die Unterthanen des Kurfürsten nicht Schwierigkeiten machen würden. In dieser Beziehung, meinte Gutschmid, sei nichts zu besorgen. Die Sachsen wären dem Kurfürsten für alles, was er seit seinem Regierungsantritt für das Wohl des Landes gethan, zu dankbar, als daß sie ihm entgegentreten würden. Außerdem sei er Souverän und bedürfe der Zustimmung seiner Unterthanen nicht. Niemand könne es ihm verdenken, wenn er für sich und seine Familie sorge. Allerdings sei es wahr, daß einige Minister eifrige Gegner der Annahme der polnischen Krone wären, aber der Kurfürst würde auf sie nicht hören und von seinem Entschluß nicht zurücktreten. Was aber die Nachbarn Polens betreffe, meinte Gutschmid, es würde genügen, wenn nur einer derselben sich kräftig für die Erblichkeitsnachfolge ausspräche. Mit einem Wort, der Minister war guter Hoffnung und empfahl nur mit Nachdruck, daß man auf's verbindlichste mit Essen in Warschau verkehre. Auf diese Empfehlung legte Matuszewic kein Gewicht, da er nicht wußte, inwieweit die Berichte Essen's für Polen feindlich und schädlich waren[1]).

Dieser Bericht muß den Parteigängern der Erblichkeit des Thrones Muth gegeben haben; denn von dieser Zeit an läßt sich eine regere Thätigkeit ihrerseits bemerken. Von Anfang Januar an hielten sie regelmäßig geheime Zusammenkünfte, an

[1]) Aus dem Briefe Matuszewic' an Ignaz Potocki, Dresden 15. Januar 1791.

[illegible] von Podolien,
[illegible] Theil
[illegible] Sie berichten, wie
[illegible] alle aber
[illegible] man nicht
[illegible] mit
[illegible] diesem vor,
[illegible] von allen
[illegible] nur zu einem
[illegible] ent-
[illegible] werde.
[illegible]

August's stand, und lud ihn zu den geheimen Sitzungen ein. In der That ging der König auf die Vorstellungen des Italieners ein, und von jenen geheimen Besprechungen unterrichtet, sprach er den Wunsch aus, an diesen Theil zu nehmen. Infolge hievon wurden diese, die bisher bei Malachowski stattgefunden, zu Piattoli verlegt, der im Schlosse wohnte und den der König schon früher des Abends zu besuchen pflegte. Das geschah wahrscheinlich im Februar 1791.

Damals schleppten sich die Verhandlungen des Reichstages mühselig fort. Dłuski berechnete, daß, wenn es so fortginge und keine besondere Störung eintrete, die Berathungen über die neue Verfassung erst nach drei Jahren und zwei Monaten ihr Ende erreichen dürften. Die Verbündeten stellten dem Könige vor, daß, wenn die Republik beim Friedensschluß nicht ohne Regierung sein sollte, es nöthig sein werde, die ganze Verfassung ausnahmsweise auf einmal in den Reichstag einzubringen, und hiebei auch die Erbfolge in einem Anlaufe zu beschließen. Zugleich baten sie ihn, der ja die Bedürfnisse der Regierung von Grund aus kenne, einen Verfassungsplan zu entwerfen, der seiner Ansicht nach den gegebenen Verhältnissen am besten entspräche. Ob dies aus dem Wunsche geschah, den König zu binden, oder aus der Überzeugung, daß niemand besser als er diese Aufgabe lösen würde, möge dahingestellt bleiben; genug, der König übernahm die Arbeit. Er legte seinen Entwurf in französischer Sprache vor, welcher sich so viel als möglich der Verfassung Englands näherte. Indem er ihn den Verbündeten übergab, sagte er: „Da haben Sie den Traum eines guten Bürgers.“ Nach der Lesung rief man ihm zu: „Das ist kein Traum, das ist eine Verfassung, die wir, wenn wir nur ehrlich wollen, mit Sicherheit durchsetzen können.“ Darauf übergab man den Entwurf Kołłątaj, um ihn in's Polnische zu übersetzen, und in einigem zu verbessern und festzustellen [1]).

---

[1]) Smitt, Suworow ꝛc. (1858) 2, 235. Aufrichtung und Untergang der Verfassung Polens ꝛc. Deutsche Übersetzung 1, 170.

In Übereinstimmung mit der ganzen Versammlung erklärte der Entwurf den Thron Polens für einen erblichen, berief auf denselben den Kurfürsten von Sachsen und im Fall mangelnder männlicher Erben die Tochter desselben, Marie Auguste, welche zur Infantin Polens erklärt ward. Wer ihr Gemahl werden solle, sprach der Entwurf nicht aus. Nach der Meinung des Königs sollte diese Frage erst mit dem Kurfürsten und dem Könige von Preußen vertraulich verhandelt werden. Erst wenn deren Entscheidung günstig ausgefallen, werde es möglich sein, den Entwurf dem Reichstage vorzulegen.

Wie aber diese Entscheidung beider Höfe erreichen? Auf diese Frage antwortet ein Brief Piattoli's (12. Febr. 1791) an Ignaz Potocki. In Rücksicht auf seine Wichtigkeit theilen wir ihn in wörtlicher Übersetzung mit.

„Endlich ist der erste Punkt entschieden, mein Meister Timoleon! Ohne Dich, ohne Deine persönliche Initiative macht sich nichts, wäre alles verloren. Dies die Gründe, welche ich Dir mittheilen muß, damit Du sie nach Deiner Klugheit erwägest. 1) Der König muß, damit er ohne Gefahr und mit Erfolg handeln kann, von dem Reichstage, von den Bürgern um Annahme des Entwurfes gebeten werden. 2) Da wir der Zustimmung der sich für unser Geschick interessirenden Monarchen nicht sicher sind, so sind wir überzeugt, daß Du allein dieselbe erreichen kannst, wenn Du ihnen die Annahme des Entwurfes als allgemeinen Wunsch vorstellst und für die Bürger einstehst, deren Namen zu nennen Du Vollmacht erhalten wirst. 3) Jeder andere als Du würde der Unterschriften bedürfen, und diese dürften verweigert werden aus Furcht, sich vergebens bloßzustellen. 4) Da die Wichtigkeit der Sache es erfordert, daß die Mächte die stärkste Sicherheit dafür erhalten, daß die Nation wirklich den Entwurf (Projekt) wünscht, würde es nothwendig sein, eine große Masse von Unterschriften zu sammeln; denn eine geringe könnte leicht Verdacht erregen. Daher ist es besser, gar keine zu sammeln und sich allein auf Deine Versicherung zu berufen, welche hinreichend sein wird. Hieraus folgt, daß Du Dir 1) die Zustimmung des Marschalls Malachowski und des Fürsten General (Czartoryski) verschaffst;

2) Beglaubigungs-Briefe an den Kurfürsten und den König von Preußen erhältst, in welchen unser König, ohne in's einzelne einzugehen, nur ausspricht, daß Du seine und des angeseheneren Theils des Reichstages Zustimmung hast; 3) daß Du sofort unter irgend einem Vorwande abreisest und möglichst schnell zurückkehrst. 4) Sobald Du zurück bist, und nach dem, was Du mitbringst, werden wir zusammentreten, uns verständigen und das Werk vollenden. Ich weiß nicht, ob dieser Plan Dir wichtig genug erscheint; aber ich meine, es ist logisch, daß Du selbst reisest. Es würde unverständig und gefährlich sein, wenn ein anderer abgesandt würde. Erwäge und theile mit, wann ich Deine Antwort haben kann. Indessen halte ich an meinem principiellen Grundsatz fest, man könne nicht erwarten, daß Andere stets so dächten, als wir selbst, und daß man, was möglich ist, thun muß, und nicht, wie es am besten wäre. Sei gesund, mein hochverehrter Timoleon. Dieser Name spricht viel. Syrakus war frei und sein Retter unsterblich."

Wir irren vielleicht nicht, wenn wir in diesem Programm die Gedanken Stanislaw August's sehen, der, obwohl er sich in eine gefährliche Sache eingelassen, nicht mit verbundenen Augen vorwärts gehen wollte. Auch kann man nicht in Abrede stellen, daß dies Programm in diesem Stadium des Unternehmens verständig erdacht war: entweder brachte Potocki die Zustimmung der Monarchen mit zurück, und dann war der Erfolg höchst wahrscheinlich, oder er kehrte mit nichts oder nur mit allgemeinen Verheißungen zurück, dann lohnte es sich nicht, anzufangen. Aber Potocki, obwohl von Piattoli gedrängt, wollte sich nicht entscheiden: sei es, daß er seiner Gewohnheit nach diese Vorsicht für unnöthig hielt, und glaubte, daß das Werk auch ohnedies gelingen würde, oder vielleicht weil er es nicht liebte, der Ausführer der Gedanken Anderer zu sein. Sei dem, wie ihm wolle, Potocki reiste nicht, und von diesem Augenblick ließ sich eine gewisse Stockung in den vorbereitenden Arbeiten bemerken. Drei Wochen später (5. März) berichtete Piattoli dem Könige, daß die Übersetzung des Entwurfes in's Polnische den Tag vorher dem Potocki übergeben worden sei, und daß dieser versprochen

habe, sie sofort mit seinen Bemerkungen zurückzugeben. „Sobald dies geschehen", führt Piattoli fort, „ist nichts mehr übrig, als die Unterschriften zu sammeln, und darum werde ich unausgesetzt mich bemühen. Schon ist ein halber Monat seit der Fertigstellung des französischen Textes verflossen, unwiederbringlich verlorene Tage. Ich will unsere Freunde nicht anklagen, aber ich kann sie auch nicht rechtfertigen. — Den Linowski, der ein guter Beobachter ist, beunruhigt die Gleichgültigkeit, mit welcher der Marschall Potocki die Sache anfaßt. Auch ich habe das schon wiederholt bemerkt. Aber mögen sie nur das Polnische in's Reine bringen, ich werde mich schon um die Unterschriften bemühen, oder mögen sie einen anderen Weg anzeigen, denn schließlich wird man doch dazu schreiten müssen. Cunctando perdimus rem!"

Der Monat März brachte andere Zwischenfälle. Die Krankheit und der Tod der Frau Małachowski's entzog den Reichstagsmarschall den öffentlichen Geschäften. Die Unterhandlung von Hailes inbetreff der Abtretung Danzigs machte dem Könige und Potocki zu schaffen; dazu kam von Wonna die erschreckende Nachricht, daß der König von Preußen sich in Wien inbetreff einer neuen Theilung der Republik bemühe. Ehe sich das alles klärte, vergingen einige Wochen, im Verlauf deren der Verfassungsentwurf beiseite blieb. Piattoli ward ungeduldig; er klagte über die Versäumnis der besten Zeit, und sein brennender Wunsch, zum Ende zu kommen, theilte sich allmählich dem Könige mit. Dieser sprach in seinen Briefen aus dieser Zeit einige Male seine Unzufriedenheit mit den unendlichen Verzögerungen im Reichstage aus, sowie den Wunsch nach einer schnelleren und erfolgreicheren Behandlung der Geschäfte. Indem er an Deboli mittheilte, daß nach dem Rath Sołtyk's die Verhandlungen über die Landtage bedeutend verkürzt und beendet würden, fügte er hinzu: „Wahrscheinlich wird hier noch etwas anderes nothwendig sein, damit unsere Berathungen schneller vorwärts kommen. Werden wir uns mit der englischen Regierung verständigen, wenn wir jetzt flicken und markten? Je mehr Sie durch raciocinia und noch besser durch Thatsachen und gelegentlich hingeworfene Äuße-

rungen [1]) beweisen, daß bei dem sicher bevorstehenden Frieden mit den Türken Rußland unzweifelhaft Maßregeln ergreifen wird, welche uns schließlich in unsere alte Abhängigkeit von ihm zurückführen werden, je kräftiger, sage ich, Ihre Depeschen an die Deputation das zeigen werden, umsomehr werden diese nützlich und förderlich unserer guten Arbeit sein." [2]) Deboli errieth vielleicht, um was es sich handelte, und wie er der Deputation nachdrücklich vorstellte, daß allein unsere Schwäche, d. h. der Mangel einer Regierung und einer Armee die Nachbarn zu Plänen gegen die Integrität der Republik ermuthige, so trieb er andrerseits den König an, zu dem Zweck alle Mittel zu gebrauchen, wenn sie auch nicht gesetzlich wären. Dem Könige schrieb er: „Ohne Entschluß Ew. Majestät wird nichts gutes geschehen. Ich behaupte dies fest und werde bis zuletzt nicht aufhören, es zu beweinen, wenn ich in der Zukunft das Vaterland aus der Ursache unglücklich sehe, daß diejenigen selbst, die dazu gehören, die günstigste Zeit für seine Rettung versäumt haben." [3])

Am 18. April ward das Gesetz inbetreff der Städte einstimmig angenommen und rief einen allgemeinen und wahren Enthusiasmus unter den Bürgern hervor. Dieser unerwartete Erfolg regte von neuem die etwas schläfrig gewordene Thätigkeit der Verbündeten an, zumal noch eine andere Ursache zur Eile trieb. In derselben Zeit erhielt man nämlich von Berlin die Nachricht von der wichtigen Wandlung, welche damals in der Politik Englands stattfand. Gegenüber der Opposition gegen einen Krieg mit Rußland gab Pitt diesen Gedanken auf. Der Herzog von Leeds trat aus dem Kabinet. Der König von Preußen erhielt die Mittheilung, daß England seine Flotte nicht in's Baltische Meer senden und sich nicht der Erwerbung Oszakows durch die Kaiserin widersetzen werde. Da war es nicht schwer, voraus-

---

[1]) Im Text „Anekdoten". Denselben Ausdruck gebraucht in demselben Sinn auch Helbig in seinem „Potemkin" in der Minerva.

[2]) Briefe vom 19. März, 6. April und 9. April.

[3]) Berichte vom 11. März und 18. April.

zusehen, daß der König von Preußen den Krieg für sich allein zu unternehmen nicht wagen, und die Pforte, von den Bundesgenossen verlassen, gezwungen sein werde, sich den Forderungen Rußlands zu fügen. Der Friede, den man in Warschau schon längst mit Furcht hatte kommen sehen, schien jetzt in Aller Augen unzweifelhaft und unmittelbar nahe. Die Verbündeten aber glaubten, es sei die elfte Stunde zur Vollendung der Verfassung da, welche das Eingreifen Rußlands sicher nicht zulassen werde. In dieser Gefahr griff man das Unternehmen wieder lebhafter an, vergaß aber dabei, daß man die Zustimmung der beiden Höfe zur Successionsfrage nicht habe, ohne welche die ganze Sache keine Zukunft haben konnte. Es vergaß das auch der König, obwohl er darauf früher bestanden hatte.

In der zweiten Hälfte des April nahm man die abendlichen Zusammenkünfte bei Piattoli wieder auf und beschloß, zu ihnen eine bedeutend größere Zahl von Mitgliedern des Reichstages hinzuzuziehen. Seitdem nahmen Theil: der Kastellan Mostowski, Stanislaw Potocki, Soltyk, Wybicki, Niemcewicz, Weyssenhoff, Wawrzecki, der Kastellan Ostrowski, Zabiełło, die Bischöfe Rybinski und Krasinski u. A., so daß an 60 in's Geheimnis gezogen wurden. Allen theilte man den Entwurf der neuen Regierungsform mit, lehnte aber jede Diskussion über ihn ab, indem man ihn für definitiv festgestellt erklärte[1]).

Die Aussetzung der Reichstagssitzungen wegen des Osterfestes bis zum 21. Mai gewährte Zeit zu gehöriger Vorbereitung. Vor allem kam es darauf an, den Tag zu bestimmen, an welchem der Entwurf dem Reichstage vorzulegen sei. Nach der Reichstagsordnung waren die ersten beiden Wochen jedes Monats für die Finanzangelegenheiten bestimmt, welche in der Regel nur Wenige

---

[1]) Piattoli schrieb am 29. April an den König: M. Stanislaw persuadé que l'organisation de la Straż deliberant à la pluralité, entraine de terribles inconveniants, se propose de presenter a Votre Majeste des reflexions. Ses raisons sont excellents: mais je lui ai dit, qu'elles Vous étaient connus, et que vous persistiez par d'autres dans le plan adopté.

interessirten. Man hoffte, daß auch diesmal sich nicht viele Landboten dazu einfinden würden, und beschloß demgemäß, den Entwurf der Verfassung am 5. Mai in den Reichstag einzubringen, zugleich aber auch allen denjenigen Kenntnis davon zu geben, auf deren Zustimmung man rechnen durfte. Ebenso sollte Essen, als der Vertreter derjenigen Regierung, welche hiebei am meisten interessirt, unterrichtet werden. Schon vorher hatte Kołłątaj demselben den Entwurf vertraulich mitgetheilt und Potocki sich einige Male mit ihm unterhalten, um ihn auszuforschen und sodann zur Mitwirkung heranzuziehen. Allein Essen, welcher diese Mittheilungen aufmerksam und dankbar entgegennahm, enthielt sich jeder Bemerkung, „damit", wie er schrieb, „nicht gesagt werde, er habe auch nur den geringsten Antheil an der Kräftigung Polens gehabt, von der, meiner Überzeugung nach, mein Hof sich am fernsten halten muß." [1])

In den letzten Tagen des April, als die Stunde der Entscheidung bereits herannahte, meinte der König, daß es sich für ihn nicht schicke, das Geheimnis auch seinen nächsten Ministern vorzuenthalten, nämlich Mnischek, Chreptawicz und dem Kanzler Malachowski, welch' letzteren er vor kurzem mit dessen Bruder, dem Marschall, ausgesöhnt hatte. Die beiden ersteren bewahrten das Geheimnis für sich: inbetreff des Dritten sagen die Einen, daß er es Branicki mitgetheilt habe, Andere stellen das in Abrede [2]). Wie sich dies auch verhalte, Thatsache ist, daß man sofort eine ungewöhnliche Rührigkeit im Lager der Parteigänger Rußlands bemerkte. Kossakowski und Branicki sandten reitende Boten an ihre Freunde mit der dringendsten Mahnung, sich zum 5. Mai in Warschau einzufinden; von dem letzteren ward

---

[1]) Hermann 6, 5, 71.

[2]) Kalinka citirt zu dieser Stelle Schmitt, Suworow 2, 248, der gegen den Bericht Kołłątaj's in der bekannten Schrift „Vom Entstehen und Untergang der polnischen Verfassung vom 3. Mai" einwendet, daß, wenn Malachowski wirklich den Plan an die Anhänger Rußlands verrathen hätte, auch der russische Gesandte davon etwas hätte erfahren müssen, während dieser, wie aus seinen eigenen Berichten hervorgeht, bis auf den letzten Augenblick nichts bestimmtes wußte.

erzählt, er habe seine Raufbolde berufen, damit er sie für jeden möglichen Fall zur Hand habe. Dies zwang die Verbündeten zu noch größerer Vorsicht. In der Nacht vom 28. auf den 29. April faßten sie in einer Zusammenkunft einen Beschluß, von welchem Piattoli dem König um 4 Uhr Morgens berichtete. „Ich habe den Auftrag, Ew. Majestät von den Absichten in Kenntnis zu setzen, welche das Comité der sieben Vertrauten als nothwendig gefaßt hat. Es kann sein, daß sie Ew. Majestät als überflüssig erscheinen: wer aber Branicki nur einigermaßen kennt, und weiß, mit welchen Mitteln er arbeitet, ist überzeugt, daß er in einem Moment der Verzweiflung vor nichts zurückschrecken wird. Man wollte ihn fernehalten, aber das ist nicht möglich, da die Sache sich so weit verbreitet hat. Man gibt zu, daß er, sobald er gewarnt wird, das russische Gold anwenden wird, um einige hundert Edelleute hierher zu führen und zugleich die Woiwodschaften aufzuwiegeln. Man behauptet, daß er bereit ist, unterzugehen, aber zugleich Viele zu opfern. Linowski, Lanckoronski und ich haben diese traurigen Voraussetzungen bekämpft, aber das Comité fordert größere Vorkehrungen, um die Sicherheit der Bürger, welche uns theuer sind, nicht in Gefahr zu bringen, und um nicht die Vernunft durch Verbrechen durchsetzen zu müssen. Ew. Majestät Weisheit wird entscheiden."

Der König, der vor allem den Gegnern zuvorzukommen wünschte, befahl, für den Staatsstreich statt des 5. bereits den 3. Mai festzusetzen, wodurch am besten die Pläne der Gegner durchkreuzt und vereitelt werden konnten. Sodann trat er den von dem Comité der Sieben vorgeschlagenen weiteren Vorsichtsmaßregeln bei. Welches diese waren, wissen wir nicht; sicher diejenigen, welche später getroffen wurden: Zusammenziehung von Truppen um das Schloß zur Vertheidigung des Reichstages unter dem Oberbefehl Joseph Poniatowski's; sodann die Stimmung der Bürger für die Verfassung zu erregen, was Kołłątaj, auf seine Agenten pochend, übernahm. Hiermit stand wahrscheinlich schon der feierliche Empfang in Verbindung, der dem Marschall Potocki auf dem Rathhause bereitet ward, als er am 29. April dahin kam, um seinen Namen in die Bürgerrolle zu

schreiben, worauf er von der Warschauer Bevölkerung mit großem Enthusiasmus nach seiner Wohnung begleitet ward.

In großer Aufregung gingen in der Hauptstadt die drei letzten Tage vorüber. Von beiden Seiten wurden die unglaublichsten Gerüchte verbreitet. Die Einen drohten, daß sie der Gewalt Gewalt entgegensetzen und die Verschworenen mit dem Säbel niederhauen würden; die Anderen, aus diesen Drohungen Gewinn ziehend, redeten der hauptstädtischen Menge ein, daß die Parteigänger Rußlands den Marschall Malachowski als einen Bürgerfreund aus der Landbotenstube heraustreiben und den König zwingen wollten, das neue Gesetz inbetreff der Städte wieder aufzuheben, wobei auch die hervorragendsten Freunde des Bürgerthums, insbesondere die Potocki, zum Opfer fallen sollten, woraus dann der Schluß sonnenklar zu ziehen war, daß die Bürger nicht gleichgültig zusehen, sondern ihre Protektoren selbst mit den Waffen schützen müßten. Diese in der Stadt umlaufenden Gerüchte kamen auch zu den Ministern der fremden Mächte, welche bis dahin von dem sich vorbereitenden Staatsstreiche nichts erfahren hatten. Wie sehr sich Goltz bemühte, ihn noch in der letzten Stunde aufzuhalten, werde ich später erzählen. Er sowohl wie Hailes und de Reede[1]) stellten den Führern des Reichstages vor, daß das Unternehmen, selbst wenn es glücke, immer schaden würde, indem es einen europäischen Krieg herbeiführe. Hailes, der seinen eigenen Thronkandidaten, den Herzog von Braunschweig, hatte, mißfiel ganz besonders die Wahl der sächsischen Dynastie. De Reede setzte Piattoli auseinander, daß schon die Rücksicht auf seinen Bundesgenossen Friedrich Wilhelm dem Könige die Verpflichtung auferlege, diesem den gefaßten Entschluß mitzutheilen; denn es wäre doch ganz unerhört, daß dieser davon durch eine andere Quelle erfahre. Piattoli widersprach nicht; er fügte nur hinzu, da Stanislaw August solches nicht gethan habe, so könne das zum Beweise dafür dienen, daß die herumgetragenen Gerüchte ohne sicheren Grund wären. Nur

[1]) Vgl. die ausführlicheren Nachrichten bei Herrmann, Geschichte Rußlands 6, 346 ff.

Engeström, der von seinen Freunden näher unterrichtet war, lobte allein den Entschluß und erhöhte dadurch in den weniger Entschlossenen den Muth[1]).

Am 2. Mai trat der Reichstag nach den Osterferien zum ersten Male wieder zusammen: die Sitzung, ausgefüllt mit kleinen Schatzangelegenheiten, dauerte nur kurz. Am Abend fand eine Privatsitzung der drei Provinzen im Palast Radziwil statt, in welcher die Verschworenen, welche jetzt kein Geheimnis mehr aus ihrem Vorhaben machten, den Entwurf vorlasen. Gleichzeitig versammelten sich aber auch die Gegner; die Bischöfe Rybinski und Krasinski führten den Vorsitz. Lanckorowski und Soltyk nahmen als die ersten das Wort; sie führten aus, daß unter den gegenwärtigen Umständen es keine andere Rettung für das Vaterland gebe, als eine Regierung zu schaffen, in sich so stark, daß sie nicht gezwungen sei, den beiden Kaiserhöfen, namentlich nicht dem Petersburger, sich zu fügen. Darauf ward der Entwurf verlesen; wenn Einer eine Diskussion forderte, wurde er sofort zum Schweigen gebracht, und unter dem frohen Ruf: „Wir stimmen zu, wir stimmen zu!“ trennte sich die Versammlung. Spät in der Nacht kamen die Vertrauten bei dem Marschall Malachowski zusammen, um zu berathen, in welcher Ordnung die Sitzung am folgenden Morgen verlaufen sollte. Es lag in der Gewohnheit dieses Reichstages, daß, wenn man irgend eine Entscheidung schnell und ungewöhnlich herbeiführen wollte, man sich bemühte, die Geister durch den Hinweis auf der Republik drohende Gefahren zu bewegen. So war es bei dem Beschluß des Bündnisses mit Preußen gewesen, welchem die Verlesung des Berichts von Zaleski über die Aufstände in der Ukraine voraufging; so meinte man auch jetzt, daß es am wirksamsten sein werde, die Stimmung durch die Aussicht auf eine neue Theilung Polens aufzuregen. Schon drei Tage vorher hatte die Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten den Matuscewicz beauftragt, eine Schilderung der politischen Konstellation zur Kenntnisnahme für den Reichstag anzufertigen. Der Landbote

---

[1]) Piattoli an den König, 2. u. 3. Mai.

von Brzesk kam dem Auftrage nach und las in früher Stunde des 3. Mai der Deputation den Bericht vor, welche ihn, wie das Protokoll sich ausdrückt, mit Dank und Lob annahm und beschloß, ihn den erlauchten Ständen zu übergeben.

Endlich beabsichtigte man, eine Reihe von Landboten zu bewegen, den Entwurf, bevor er in den Reichstag eingebracht werde, zu unterschreiben, und rechnete auf wenigstens 100 Unterschriften. „Ich wünschte", schrieb Piattoli am 3. Mai, „es wäre so; denn, wenn wir so stark wären, dann könnten wir die Verfassung in den Reichstag einbringen, ohne daß Ew. Majestät sie vorschlägt, was in jeder Hinsicht das Beste sein würde." Aber die Hoffnung bewährte sich, wie Piattoli vorausgesehen, nicht; 100 Unterschriften waren nicht zu beschaffen: man verpflichtete sich nur, daß niemand durch einen anderen, nicht zur Sache gehörigen Antrag den Verfassungsentwurf in der Sitzung aufhalte. Piattoli schlug dem Fürsten Stanislaw Poniatowski vor, daß dieser während der Sitzung neben dem Thron sich aufstelle. Der Erzschatzmeister entschuldigte sich; er antwortete, er sei überzeugt, daß in der Sitzung alles ruhig ablaufen werde, und bat seinerseits Piattoli zum Mittag zu sich nach Ujaczdow um die dritte Stunde.

Mit solchen Kräften und solcher Vorbereitung schritten die Freunde der Erbfolge am 3. Mai zur Einbringung des Beschlusses, der in der Geschichte dieses Reichstages und der untergehenden Republik der allerwichtigste war.

3. **Der dritte Mai 1791.** Am 3. Mai war Warschau vom frühen Morgen an in ungewöhnlicher Bewegung. Truppen zu Fuß und zu Pferde brachen aus den Kasernen auf, und die Bevölkerung, Reiche und Arme, drängte sich auf den Straßen, in welchen auch die Zünfte mit ihren Fahnen, der Stadtrath mit seinem Präsidenten und Vizepräsidenten erschienen: alle eilten und drängten zum Schloß. Wer konnte, drängte sich hinein, auf die Treppen, in die Kreuzgänge; wer das nicht konnte, faßte Platz auf dem Vorhofe, auf dem Schloßplatz, in den benachbarten Straßen, überall Kopf an Kopf. Es war nicht allein Neugierde,

von der die Menge bewegt ward: nicht um, wie sonst, berühmte Männer, schöne Wagen, prächtige Auffahrten zu sehen, drängte sich das Volk; nein, etwas viel Tieferes bewegte diese Massen.

Warschau war zwar bereits lange für den Reichstag gewonnen; aber die seit einigen Tagen umlaufenden Gerüchte hatten es gewaltig aufgeregt, Alle mit Unruhe und der gespanntesten Erwartung, mit dem Gefühl erfüllt, daß etwas Ungewöhnliches sich ereignen werde, etwas für das Geschick der Nation Entscheidendes. Wohl wußten die Bürger, daß der Reichstag ohne sie seine Beschlüsse fasse; doch drängten sie sich nichtsdestoweniger zum Schloß, wollten dem Könige und den Landboten so nahe als möglich sein und gaben durch ihre Gegenwart ein Zeugnis davon, daß die Sache, welche dort sich abspielen würde, auch für sie keine gleichgültige sei. Es lag hierin ein unzweifelhaftes Zeugnis dafür, daß auch im Bürgerthum ein politisches Leben sich zu regen beginne: es lag darin die beredte Antwort auf das neue Städterecht und auf die Annahme des Bürgerrechtes von Seite des Reichstagsmarschalls. Warschau fühlte sich vielleicht an diesem Tage zum ersten Male als Hauptstadt Polens.

Der Sitzungssaal des Reichstages war übervoll, auf den Galerien die Frauen, auf den Bänken die Zuhörer, an Zahl mehr als 1000. Vor der Barrière des Marschalls stand der Fürst Joseph Poniatowski und der General Cholkowski, der Adjutant des Königs und viele Ulanen; auf der entgegenstehenden Seite war der Thron von Offizieren der königlichen Garde umgeben, in deren Mitte die Brigadiers Wielhorski, Jan Potocki und der Oberst Hofmann. Die Gegner des Entwurfes hatten zeitig ihre Plätze eingenommen, wurden aber von den Eingeweihten, welche sogar neben jeden zwei bis drei Zuhörer postirt hatten, nicht aus den Augen gelassen. Mit großer Überlegung und Geschick waren alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, so daß das Übergewicht der Kräfte auf Seite der Verbündeten die Gegner selbst überzeugte, es sei an keine Störung oder Zerreißung der Sitzung durch irgend einen Gewaltschritt zu denken.

Einige Minuten nach 11 Uhr trat der König unter Vortritt der Marschälle und mit großem Gefolge in den Saal, mit leb-

haften Hochrufen begrüßt. Der Marschall stieß dreimal mit seinem Stab auf den Boden, Stille trat ein. Malachowski eröffnete die Sitzung. Indem er der Niederlagen gedachte, deren Opfer die Republik geworden, warnte er, daß ihr ähnliches auch jetzt drohe, und theilte mit, daß die Deputation für äußere Angelegenheiten hierüber den Ständen einen Bericht erstatten wolle. Kaum hatte er geendet, als von vielen Seiten zugleich das Wort gefordert ward: er ertheilte es dem Herkommen gemäß einem Landboten aus Kleinpolen. Es war Soltyk. Mit Nachdruck fing er an, über die Umtriebe zu sprechen, mit welchen das Ausland die Republik bedrohe. Außer den Nachrichten, welche die Deputation erhalten, seien auch ihm ähnliche, Böses verkündende Mittheilungen zugekommen. Überall spreche sich schon die öffentliche Meinung in der That dahin aus, daß, wenn die Polen die wahrlich kurze Frist nicht benutzen, um ihre Verfassung zu beschleunigen und die Kräfte ihres Landes zu stärken, „wir unzweifelhaft die Beute der Übermacht und der Begehrlichkeit unserer Nachbarn werden, welche sich bereits verständigt haben". Deshalb bitte er, daß die Deputation alles, was sie wisse, mittheile; damit aber auch die Nation erfahre, was sie zu erwarten habe, so flehe er darum, daß man auch die Zuschauer bei der Verlesung der Depeschen zugegen bleiben lasse. „Dann wird der Moment eintreten, der offenbaren wird, wer von uns das Vaterland wahrhaft liebt; denn es kann vielleicht schon die letzte Stunde zu einer kräftigen Abwehr des ihm drohenden Unheils sein."

Hierauf bezeugte in kurzen Worten der König, daß in der That Mittheilungen vorhanden, von welchen man dem Reichstage und der gesammten Nation Kenntnis geben müsse. Er forderte den Marschall auf, die Verlesung zu gebieten. Von allen Seiten erscholl der Ruf: „Wir bitten darum! wir bitten darum!" Aber stärker als aller Anderen erscholl das Geschrei Suchorzewski's. Ungeduldig, daß ihm zu reden nicht gestattet war, stürzte er in die Mitte des Saales, riß sich den Stern des hl. Stanislaw ab, warf sich auf die Erde und forderte, sich zum Thron hinwälzend, kreischend das Wort. Als er es erhalten,

rief er heftig und seiner selbst kaum bewußt: „Ich habe große Dinge zu entdecken. Es ist eine große Revolution nach dem Beispiel der schwedischen im Werk, welche durch eine neue Regierungsform die Nation in Knechtschaft stürzen soll. Zu diesem Zweck hat man ersonnen, Euch Depeschen mitzutheilen, welche eine Theilung des Landes als unzweifelhaft voraus verkünden. Nicht genug damit, wollen sie uns hier niederschlagen und ihren Plan ausführen, und diese Drohungen sollen die eifrigen Freunde der Freiheit einschüchtern. Aber mich werden sie nicht erschrecken, ich bin bereit, mein Blut zu vergießen. Mögen sie mich festnehmen, mich in Fesseln schlagen: mir ist es gleich. Wenn es sich um die Rettung des Vaterlandes handelt, werde ich mit allen Mitteln einverstanden sein, aber nicht mit dem Entwurf, der jetzt hier vorgelegt ist. Ich habe ihn nicht gelesen, aber man sagt mir, daß er die Freiheit Polens vernichtet. Ich will das Vaterland vertheidigen, damit ich frei bleibe; wenn aber in demselben der Despotismus herrscht, so verachte ich es, erkläre mich für einen Feind Polens und denke nicht, es durch die Knechtschaft zu retten. Es ist die Bürgerschaft gegen uns aufgeregt worden, als wenn wir Gegner ihrer Freiheit wären, was falsch ist; gerade dasselbe geschah in Schweden. Wenn ich die Unwahrheit sage, möge man mich in Fesseln schlagen, aber wenn ich wahr rede, möge Europa erfahren, daß gegenüber diesen Umtrieben zum Untergange der Freiheit sich noch Polen fanden, fähig, sie niederzuschlagen. Ich frage den Herrn Marschall und Herrn Stanislaw Potocki, weshalb ihre Frauen in Ohnmacht fielen, als ihnen hinterbracht wurde, daß man angeblich in der Sitzung ihre Männer erschlagen wolle. Ich habe hievon sichere Kunde. Ich bitte um ein Gericht. Möge ich sogleich in diesem Saale in Fesseln geschlagen werden, damit ich aus dem Gefängnis meine Anklage erhärte; mögen aber auch die Herren Potocki darauf antworten, wer auf ihren Untergang lauerte."

Suchorzewski verfehlte den Zweck seines wunderlichen Auftretens. Seine ungeordnete, verwirrte Rede, schreiend vorgebracht, sein entflammtes Gesicht, seine desperate Haltung, alles rief, statt Aufmerksamkeit zu erregen, bei den Einen nur Gelächter,

bei den Anderen Unwillen hervor. Man lachte, als er von der Frau Ignaz Potocki's sprach, welche vor kurzem gestorben war. Ohne irgend etwas erreicht zu haben, kehrte der Landbote von Kalisch zu seinem Sitze zurück.

Darauf nahm Matuszewic im Namen der Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten das Wort. Die Deputation hätte die Stände nicht durch eine vorzeitige Mittheilung der Nachrichten, welche ihr vor zwei Monaten über eine beabsichtigte nochmalige Verkleinerung Polens zugekommen, erschrecken wollen, bevor sie sich nicht davon überzeugt, daß diese Nachrichten begründet wären [1]). „Heute, da bereits viele Gesandte dasselbe wie zuerst der in Wien, gemeldet haben und alle in ihren Warnungen übereinstimmen, und da es in der Natur der Sache liegt, daß man thatsächliche Beweise nicht erlangen kann, darf man auch die Wahrscheinlichkeit nicht gering achten, und hält es die Deputation aus Liebe zum Vaterlande ihrem geschworenen Eide gemäß für ihre Pflicht, den Reichstag davon in Kenntnis zu setzen, in welcher Gefahr sich das Vaterland befindet.“ Nachdem Matuszewic dann die Lage Europas in allgemeinem Umriß und die Wahrscheinlichkeit eines weiteren Krieges oder eines nahen Friedens geschildert, las er die Depeschen der auswärtigen polnischen Gesandten vor. Der Wiener schrieb am 16. April, daß man sich dort weder über die Vermehrung unseres Heeres und des Schatzes freue und noch mit größerem Mißvergnügen auf die Verbesserung und festere Begründung unserer Verfassung blicke. Man habe dort darauf gehofft und war erfreut, daß wir

[1]) Es handelt sich um die Depesche, welche Woyna am 2. März aus Wien per Stafette sandte: „Baron Jacobi, der preußische Gesandte, soll dem Wiener Ministerium anzeigen, daß, sofern der Kaiser sich den Absichten seines Herrn auf Erwerbung Danzigs und Thorns nicht widersetze, er (der König von Preußen) auch dem Kaiser nicht entgegen sein würde, wenn dieser ein Äquivalent in irgend einem Theile Polens erstrebe.“ Über die Diskussion hierüber im Landtage (15. März) s. Kalinka, Seym. II, § 141. Die Deputation sandte, um zu ergründen, wie viel Wahrheit jene Mittheilung enthalte, dem Woyna 6000 und Deboli 7000 Dukaten. (Protokoll der Deputation vom 10. März 1791.)

niemals zur Aufrichtung einer neuen Regierungsform kommen, vielmehr bei jedem Schritt auf neue Hindernisse stoßen würden; alles das ließe befürchten, daß, sobald der Friede geschlossen sein würde, die Nachbarn sich bemühen würden, die Verbesserung unserer Regierungsform zu hindern, ja selbst das alles wieder rückgängig zu machen, was der gegenwärtige Reichstag zur Sicherstellung unserer Unabhängigkeit zu Stande gebracht habe."

Der polnische Gesandte in Paris theilte am 8. April die Worte des Ministers S. Priest mit, daß man sich über die Verstärkung des Heeres und der Macht der Regierung der Republik freuen müsse, da man in der Konversation wie in den periodischen Blättern unaufhörlich von einer neuen Theilung Polens spräche, als ob Polen auf seine Kosten jede Macht für das entschädigen müßte, was die andere dem Türken abnähme: das sei der eigentliche Zweck der Sendung Bischofswerder's nach Wien. Der Gesandte aus dem Haag berichtete am 29. März, der dortige russische Minister Koliczew habe ihm gesagt: „Ich bezeuge es amtlich dem Herrn und erlaube, daß er sich in seinen Briefen nach Polen auf mich dafür berufen darf, daß der König von Preußen von der Kaiserin ausdrücklich die Einwilligung zur Abtretung von Danzig und Thorn gefordert, die Kaiserin jedoch geantwortet hat, sie könne nichts abtreten, was ihr nicht gehöre." Aus Dresden berichtete unter dem 27. April der Gesandte, indem der Kurfürst ihn seiner guten Gesinnung für Polen versichert habe, habe er hinzugefügt, daß er eben deshalb über dessen Geschick so lange in Unruhe sein werde, so lange er nicht von der Aufrichtung einer dauerhaften Regierungsform gehört: denn diese allein könnte seiner Ansicht nach das Heil der Republik sicher begründen. Am reichlichsten waren die Mittheilungen aus den Depeschen Deboli's, in welchen dieser versicherte, daß Preußen während des ganzen Verlaufs des gegenwärtigen Krieges sich bemüht habe, Rußland von dem Bündnis mit Österreich zu trennen und zur Verbindung mit sich zu nöthigen, beinahe zu zwingen, daß es zu wiederholten Malen sich darum bemüht, Rußland möge ihm keine Hindernisse in der Erwerbung Danzigs in den Weg legen, woraus der Gesandte den Schluß

zog, daß die Politik der Höfe wechselvoll sei und man keinem der Nachbarn so weit vertrauen dürfe, um sich dem Gefühl der Sicherheit ganz hinzugeben. Er warnte, daß man überall sich über die Unthätigkeit des Reichstags freue und über sie spotte. Es sei ihm gesagt „man werde die Polen noch gründlich berauben können, bevor sie mit einander einig würden, wem sie das Kommando der Armee übertragen sollten". Hier hört jeder, der hören will, daß Polen ein Land sei, welches immer zum Opfer benutzt werden kann, und daß der Friede unter den Nachbarn am festesten auf unsern Verlust zu begründen sei. Als vor fast 20 Jahren Psarski über den Plan einer Theilung der Republik berichtete, habe man in Warschau über seine Depesche gelacht. Mögen sie jetzt doch glauben, daß es kein anderes Mittel gibt, der Gefahr vorzubeugen, als nur den gegenseitigen Parteihaß fahren zu lassen und sich aufs fleißigste mit der Regierungsform, den Steuern und dem Heere zu beschäftigen. Sobald der Krieg beendigt sein wird, wird für andre Friede folgen, für uns Druck und Noth, wenn wir nicht diese letzten uns noch gelassenen Momente benutzen, um für unsere Sicherheit zu sorgen. Irgend jemand hat hier den Plan ausgedacht, Polen in sechs von einander unabhängige Fürstenthümer zu theilen und eins derselben an Potemkin zu geben. Es kommt nicht darauf an, ob das wahr oder nicht wahr ist. Unendlich wichtiger sind die Worte, welche man mir gegenüber gesagt hat: „Wenn ihr fortwährend euch miteinander zanken werdet, nichts vollendend von dem, was ihr angreift, so werdet ihr dahin kommen, daß ihr eure Provinzen verliert und auf diese Weise zur Ruhe kommt."

Am Schluß seiner Lesung bemerkte Matuszewic, ob es Krieg oder Friede werden wird, immer werden wir, wenn wir nicht gerüstet sind, uns selbst und das Vaterland in die Hand der Feinde überliefern. Nichts ist dem Nachbarn bequemer, als ein solches Land wie Polen, von großer Ausdehnung, aber ohne Regierung und ohne Macht; stets kann es zum Ersatz der Kriegskosten dienen. Das ist unsere Lage. Dir, geliebter König, euch,

erlauchte Stände, liegt es ob, die Mittel zu ergreifen, welche ihr als die geeignetsten zur Rettung des Vaterlandes erkannt.[1])

---

[1]) An dieser Stelle geht Kalinka über den gleich damals erhobenen Vorwurf, daß diese Depeschen gefälscht waren, stillschweigend hinweg. Am Schlusse der von ihm hinterlassenen Aufzeichnungen aber schreibt er: „Wichtiger ist der Vorwurf, welchen die damaligen fremden Gesandten, wie Essen und Hailer, und die heutigen russischen und deutschen Geschichtschreiber, wie Smitt, Solowiew und Herrmann, machen, daß nämlich die Depeschen der polnischen Gesandten, auf welche die Deputation der auswärtigen Angelegenheiten ihren Bericht und der Reichstag seinen Beschluß gründeten, gefälscht waren." Neben diesen Worten befindet sich die mit Bleifeder von Kalinka's Hand geschriebene Bemerkung: „Wir könnten in Erwiderung ihnen den Vorwurf machen, daß sie ihre Beschuldigung ohne Fundament erheben; denn sie haben die Depeschen ihrer Gesandten nicht gelesen und konnten sie nicht mit dem Berichte vergleichen." Hier setzen die Herausgeber in einer Anmerkung hinzu: Hier endet die Handschrift. Der Beweis Kalinka's gegen die vermeintliche Fälschung der Depeschen sollte sich auf folgenden Grund stützen: die Originale der Depeschen hat auch Kalinka nicht gekannt, wohl aber die Inhaltsangabe, welche in der Kanzlei des Königs gemacht und in dessen Papieren aufbewahrt ward. Diese aber stimmt vollkommen mit dem Berichte der Deputation der auswärtigen Angelegenheiten überein. — Hiermit scheint mir nun keineswegs die Frage selbst entschieden zu sein. Nach den uns vorliegenden Berichten war der Erste, welcher jenen Vorwurf aussprach, Bulgakow, der Gesandte Rußlands. In dem Bericht, welchen er noch am 3. Mai Abends nach Petersburg erstattete, schreibt er: „man las die Depeschen der Gesandten vor, die aber hier verfertigt waren und worin eine neue Theilung angedroht wurde". Am 7. Mai wiederholt er den Vorwurf: „die Depeschen waren hier verfertigt und den Ministern zur Unterschrift zugeschickt worden" (vgl. Smitt, Suworow 2c. 2, 252. 257). Am 11. Mai hat dann Essen nach Dresden berichtet: „was man sich von der Geheimgeschichte der hier angelangten Depeschen sagt, welche dazu dienen sollten, in Bezug auf eine vorgebliche Theilung Polens an die große Glocke zu schlagen". Am 28. Mai schreibt er seinem Minister: „Ew. Excellenz kann jetzt überzeugt sein, daß die Sache sich wirklich so verhält, wiewohl sie, ebenso wie die ganze Handhabung dieser staunenswerthen Intrigue, nur sehr wenig Personen bekannt ist." Der Engländer Hailes schrieb offiziell am 31. Mai: „Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die am 3. Mai verlesenen Depeschen . . . sehr verfälscht, wo nicht gänzlich erdichtet worden sind." Es sind aber nicht allein diese Gesandten, welche fast unmittelbar nach dem 3. Mai den Vorwurf erhoben, sondern auch Polen selbst, freilich Gegner der neuen Verfassung. In einer Schrift, welche der Landbote von Kalisch, Suchorzewski, unter dem Titel Odezwa do narodu

Nach diesem Bericht trat Stille ein. Niemand beeilte sich das Wort zu fordern, man hörte nur ängstliches Geflüster. Nach einer Pause rief der Marschall Potocki aus, daß gegenüber dem Unheil, welches die Republik bedrohe, nichts anderes übrig bleibe, als den König zu bitten, er möge aussprechen, was zu thun sei. „Wir rufen Deine Weisheit, Deine Tugend an, gnädigster Herr, uns Deine Ansicht in Betreff der Rettung des Vaterlandes mitzutheilen. Du hast hiezu das erste Recht, den Willen und die unzweifelhafte Fähigkeit. Sorgen wir für das Wohl der Republik, sagte einst Peter Zborowski zum Kronmarschall Firley, und dann kehren wir, wenn wir nicht anders wollen, zu unsern Privatfeindschaften zurück. Ich aber von meinem Standpunkt aus sage: möge Gott der Allmächtige gestatten, daß wir das Heil der Republik fest begründen und zu den Privatfe.ndschaften niemals zurückkehren."

Nach dieser so feierlichen Aufforderung rief Stanislaw sein Ministerium an den Thron und sprach: „Die heute gehörten

(Ruf an die Nation) kurz nach diesen Ereignissen veröffentlichte und die Wegner in den Roczniki towarzastwa pozyjaciol neuk poznanskiego (Jahrbücher der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften in Posen) 3, 447 hat wieder abdrucken lassen, spricht er unumwunden aus (S. 464), daß der Entwurf der neuen Verfassung nicht durch die Depeschen hervorgerufen sei, sondern die Depeschen zur Durchsetzung des lange vorher verabredeten Planes geschmiedet wären. Ähnliche Andeutungen finden sich auch in der gleichzeitigen Schrift des Landboten von Wraclaw, Tomaszewski, Bemerkungen über die Verfassung und Revolution vom 3. Mai 1791 abgedruckt (S. 475); wenn aber Wegner (S. 333) die Ansicht ausspricht, daß die fremden Gesandten ihren Vorwurf aus diesen Schriften entnommen haben, so steht dem wenigstens inbetreff von Suchorzewski entgegen, daß dessen Schrift, wie sich aus ihr selbst ergibt, nicht vor dem 3. Mai veröffentlicht sein kann, während die Berichte d.r Gesandten von früherem Datum sind. Überhaupt war das gegenseitige Verhältnis der drei Mächte Rußland, Österreich und Preußen bekanntlich in der Zeit, in welcher diese Depeschen geschrieben sein sollen, ein so gespanntes, daß man an keine Verabredung zwischen ihnen zu einer neuen Theilung Polens denken kann. Wohl aber wird der Verdacht, daß die Depeschen bestellte Arbeit waren, durch die Briefe des Stanislaw Poniatowski an Deboli vom 19. März, 6. und 9. April verstärkt, welchen wir durch Kalinka selbst erst kennen gelernt haben. Ein abschließendes Urtheil läßt sich freilich noch nicht fällen.

Berichte von jenseit der Grenze rechtfertigen immer mehr die Überzeugung, daß die Verzögerung der Feststellung unsrer Regierungsform wie ein sicherer Schade für uns, so ein Vortheil für die fremden Mächte ist, und begründen die Furcht, daß unsre Nachbarn, sogar ohne Anwendung von Gewalt, den Untergang unsres Landes von unsrer Zwietracht und Zeitversäumnis erwarten. Bereits seit einigen Monaten habe ich die Mittel erwogen, welche wir zu ergreifen haben. Ich sage die Wahrheit und zum Lobe der gutgesinnten Staatsbürger, daß ich im Verlauf dieser Monate von vielen angegangen, gebeten, ja angefleht worden bin, wirksamere Mittel als die bisherigen zu ergreifen. Indem wir uns gegenseitig als Mitbürger Vertrauen schenkten, gingen hieraus zweckentsprechende Gedanken hervor. Es entstand ein Entwurf, der mir vorgelegt ward, und der bereits der Zustimmung vieler Landboten sich erfreut. Ich hoffe und muß wünschen, daß, wenn er den Ständen vorgelesen sein wird, sie ihn annehmen: Denn wenn wir nicht rasch uns helfen, so kann, ob wir in zwei Wochen Krieg oder Frieden haben, es möglicherweise zu spät sein, welche Mittel wir auch ergreifen. Da ich aber in diesem Entwurf Dinge finde oder vielmehr einen Punkt, den ich selbst nicht berühren will und ohne Zustimmung der Nation nicht darf, erkläre ich, daß ich an dem einen Punkte Bedenken trage. Damit ich aber nicht länger unser Geschick aufhalte und damit wir rascher und entschiedener an die Arbeit gehen, so bitte ich Sie, Herr Marschall, daß der Entwurf sofort vorgelesen werde."

„Wir bitten um den Entwurf", erscholl es gewaltig im ganzen Saale. Der Schriftführer des Reichstags las den Entwurf der neuen Verfassung, deren wichtigster Punkt, derselbe, über den der König Bedenken getragen hatte, die Übertragung der erblichen Krone an den Kurfürsten von Sachsen, war. Kaum war die Verlesung beendet, als von allen Seiten der Ruf, „wir sind einverstanden", ertönte. Aber auch gegnerische Stimmen ließen sich hören. Korsak verlangte eine Berathung, auf daß der herkömmlichen Ordnung ihr Recht werde. Suchorzewski gab eine Berathung nicht zu, protestirte sogar gegen sie förmlich.

Die Landboten Wolhyniens riefen, viele Artikel des Entwurfs verdienten alles Lob, daß sie aber der Instruktion ihrer Woiwodschaft getreu gegen die Erblichkeit sich erklären müßten. Eine bedeutende Mehrheit drängte jedoch in den Marschall, er möge den Reichstag befragen, ob er einstimme. Darauf schritt Malachowski in die Mitte des Saales, und sich zu dem Könige wendend, dankte er in gehaltvollen Worten für die neue Wohlthat, welche er der Nation erzeige. „Soweit", sagte er, „meine beschränkte Einsicht reicht, und mir die Verfassungen der Welt bekannt sind, halte ich diese, welche in dem Entwurf umschrieben ist, für die allerbeste. Zwei Verfassungen gibt es, welche in diesem Jahrhundert die gerühmtesten sind, die englische und die amerikanische, von denen die letztere die Fehler der ersteren verbessert hat. Diejenige aber, welche wir heute aufrichten sollen, übertrifft jene beiden, denn sie verbindet in sich alles, was für uns Genügendes nur gefunden werden kann. Geruhe jetzt Ew. Majestät, unsere Bitten zu erfüllen. Vereinige Sie sich durch dieses neue Band mit der Nation und befreie sie von dem alten, zum Unterpfande der Wohlfahrt und des Glücks, nicht nur unserer, sondern auch der nachfolgenden Generationen."

Inmitten des Rufes, „wir bitten darum", sprach nun der König: „Ich habe die pacta conventa beschworen und sage kühn, ich habe sie gehalten. In dem soeben verlesenen Entwurfe sehe ich nichts für das Land Schädliche, aber ich wünsche, daß ich durch den Willen des Reichstages von dem Artikel der pacta conventa freigesprochen werde, welcher sich auf die Nachfolge auf dem Thron bezieht. Wenn ich hierüber den Willen des Reichstags vernommen haben werde, werde ich muthvoll es aussprechen, daß ich den Tag für einen glücklichen rechnen werde, an welchem der Entwurf Gesetz wird, und ich vertraue, daß dies noch heute sein wird. Hierum bitte ich alle Gutgesinnten, und was ich früher bereits gesagt, werde ich bis zum Tode wiederholen: 'Der König mit der Nation und die Nation mit dem König'".

Bisher verlief alles in der vorher, wie es scheint, verabredeten Folge; jetzt aber begann ein unvorhergesehenes Zwischen-

spiel, durch welches die Sitzung gegen die Absicht der Einverstandenen in die Länge gezogen ward. Nach der Rede des Königs entstand eine tumultuarische Scene. Die einen riefen „einverstanden, einverstanden!", die andern, freilich geringer an Zahl: „es ist keine Einstimmung vorhanden!" Da sprang Suchorzewski in die Mitte des Saales, zog sein sechsjähriges Söhnchen nach sich und schrie, in der That seiner selbst nicht mächtig: „Ich weiß, daß nicht nur gegen die Republik, sondern auch gegen ihren ersten Vertheidiger, gegen mich, gegen mein Leben eine Verschwörung besteht. Ich kümmere mich darum nicht und werde das eigene Kind, hier in Mitte des Reichstags töten, damit es nicht die Knechtschaft erlebt, welche dieser Entwurf dem Lande bereitet." Die Scene war erschütternd. Das erschreckte Kind riß sich aus dem Arm des Vaters los, der wie betrunken herumtaumelte. „Man muß dem Wahnsinnigen den Kopf scheeren und ihn zu den barmherzigen Brüdern in's Irrenhaus schaffen", sagte halblaut der Bischof Krasinski. Einige Landboten warfen sich auf Suchorzewski und führten ihn, ihn von dem Kinde trennend, aus dem Saale.

Die Verwirrung war allgemein. Mielzynski schrie aus vollem Halse, daß er nicht nur der Annahme des Entwurfs widerspreche, sondern auch einen Protest im Grodgericht einbringen werde. Der Woiwode Malachowski sprach seine Verwunderung darüber aus, daß ein Entwurf von solcher Tragweite auf diese Weise in den Reichstag eingebracht sei: er behauptet, derselbe sei dem Recht entgegen und der Freiheit schädlich. Zlotnicki fragt, weshalb die Deputation vor einigen Wochen, als der Kastellan Rzewuski die Lesung dieser Depeschen gefordert, versichert habe, sie enthielten nur leere Gerüchte, jetzt mit einem Male eine so furchtbare Gefahr in ihnen entdecke. Se. Majestät habe nur einen Punkt beanstandet, die Erbfolge; er wisse, daß der ganze Entwurf eine Verschwörung gegen die Selbstherrlichkeit der Republik sei. Er verlangt die Verlesung der pacta conventa und behauptet, nachdem sie vorgelesen, daß niemand das Recht habe, den König von dem bei seiner Thronbesteigung auf sie geleisteten Eide loszusprechen. Der Kastellan Ozarowski führt

aus, daß, wenn das Land in Wahrheit bedroht sei, die Einführung der Erbfolge es nicht retten würde, noch die Vermehrung der Macht des Königs; im Gegentheil würde die erstere uns schneller zur Unfreiheit als zu einem gesicherten Dasein führen. Suchen wir die Rettung, wo sie allein in Wahrheit zu finden ist, im Schatze und in der Armee, weshalb der Kastellan die Bitte einbringt, den Entwurf in Betreff der Rekrutirung der Armee in Berathung zu nehmen.

Man muß den Eingeweihten die Gerechtigkeit werden lassen, anzuerkennen, daß sie, obwohl sie ihre Stärke fühlten, doch den Gegnern das Wort nicht abschnitten, sondern ihnen gestatteten, mit voller Freiheit ihre Gründe auszusprechen. Zakrzewski widerlegte sie, indem er nachwies, daß für das Land und sogar für die Freiheit neue größere Sicherheit in der Erb- als in der Wahlmonarchie vorhanden sei, denn der Wahlmonarch könne sich zu allem hinreißen lassen, während der Erbkönig nothwendig auch an seine Nachkommen denken müsse. Zugleich führte er aus, daß Stanislaw August unmöglich durch seinen Eid verpflichtet sein könne, alle die Mißbräuche und Schäden geduldig zu ertragen, welche aus den Interregnen hervorgingen, und daß man endlich der Zügellosigkeit der Magnaten, der Gewissenlosigkeit der Starosten, der Geldgier der Makler ein Ende machen müsse, welche das Wohl des Vaterlandes zu einem Gegenstande des Handels mit dem Auslande machten. „Ich bin ein freier Mann“ — sagt er — „und weil ich die Freiheit liebe, will ich eine starke Regierung, welche im Stande ist, das Land zu vertheidigen und jedem gleiche Gerechtigkeit zu Theil werden zu lassen“. Ganz anders sah der Kastellan Czetwertynski die Sache an: er erblickte in dem Entwurf das Grab der Freiheit; er sah die Unfreiheit in dem, was durch Jahrhunderte die sicherste Gewähr der Landesfreiheiten gewesen. Denn dem gewählten Könige habe man den Gehorsam aufkündigen können, und jetzt solle der König soweit frei sein, daß, wenn er auch das Schlechteste, Schädlichste thut, niemand ihm etwas zu sagen habe, sondern nur den Ministern. Er klagte ferner, daß der Entwurf dem Reichstage in bisher ungewohnter Weise vorgelegt worden, und da

man von diesem verlange, in einem Augenblick über ihn zu entscheiden, erkläre er, der Kastellan, auf die Gefahr hin, für dumm gehalten zu werden, daß er diesen Entwurf nicht verstehe. „Wenn aber dem unerachtet der Entwurf angenommen werden sollte, so werde ich gegen die Gewalt mich der Vertheidigung bedienen, zu der ich ein Recht habe, und werde Trauerkleider tragen bis zu meinem Tode oder bis bessere Zeiten für die Republik eintreten.“ Linowski dagegen rühmte den Entwurf, weil er uns eine wirkliche Regierung geben werde. „Wer“ — fragte er — „ist sein Gegner? Die auswärtigen Gesandten. Ich selbst habe sie im Hause eines Herrn getroffen, der zu Sr. Majestät Zutritt hat, und bin Zeuge ihrer Unterhaltung gewesen. Sie grollten und drohten und verbargen ihre Abneigung gegen dieses Unternehmen nicht, in der Hoffnung, daß der König das erfahren werde. Ihre Unruhe ist nicht zu beschreiben, und das ist der beste Beweis, daß die Verfassung, die jenen zuwider, für Polen die Rettung sein wird. Also Polen, vollendet das Werk.“

Korsak führte breit aus, daß in diesem Entwurf dem alten und neuen Recht Gewalt angethan werde, selbst der vor kurzem angenommenen Lex curiata. Wenn wir nicht mehr die Kardinalrechte achten, welche nicht vor länger als sechs Monaten beschlossen sind, wenn wir nicht mehr die Instruktionen fast aller Woiwodschaften uns zur Richtschnur dienen lassen, was bliebe auf diesem Reichstage noch dauernd, noch heilig? Er wundere sich, daß der Reichstagsmarschall, dessen Tugend allgemein anerkannt sei, ein solches Verfahren auf sein Gewissen nehme; er wünscht, daß der Entwurf gedruckt den Landboten zur Erwägung übergeben werde, da er die allerwichtigste Frage betreffe, von welcher Heil oder Unheil der gesammten Nation abhinge. Auf die von den vorhergehenden Rednern erhobenen Vorwürfe antwortete Stanislaw Potocki, er könne der Deputation es nicht verargen, daß sie erst dann die Depeschen aus dem Auslande mitgetheilt, als sich ihr Inhalt bewährt habe: unmittelbar am Rande des Abgrundes, müsse man nicht in langen Berathungen und Formalitäten die Rettung suchen, sondern in einem raschen Entschluß; man müsse das Mittel ergreifen, welches uns die Liebe

zum Vaterlande als das sicherste zeige. „König, Vater, gestatte nicht, daß das Übermaß des nachbarlichen Verraths, ebenso wenig wie das Übermaß der inneren Unordnung und alter Irrthümer uns noch ferner knechte, rette unsere Integrität und unsere Freiheit, nicht die zügellose, Gesetz und Recht verachtende Freiheit, sondern die Freiheit jedes, der auf diesem Stück Erde wohnt.“ In ähnlicher Weise, wenn auch weniger beredt, sprach sich Zboiński aus. Der Landbote von Kowo, Minejko, las die Instruktion seines Wahlbezirkes vor, welche ihm auftrug, den Reichstag zu bitten, daß er die Erblichkeit des Thrones für das Haus Sachsen beschließe. Kräftig, feurig, mit einer Menge von Gründen, gedachte endlich Kicinski der langen Reihe von Unrecht und Schmach, welche Polen erlitten. „Möge Gott verhüten, daß ich ferner noch diesen so unglücklichen Zustand des Vaterlandes vor Augen haben muß. Gibt es eine Woche oder auch nur einen Tag, an welchem Du, o König, nicht irgend eine Unbill erleidest? In Pflicht meines Dienstes an der Seite Ew. Majestät habe ich sehr häufig die Nachrichten mittheilen müssen, welche Dein Herz zerrissen. Du hast mit jeder Post das Wehklagen Unglücklicher vernommen. Du hast gethan, was Du konntest, aber woher soll Rettung kommen bei einer ohnmächtigen Regierung? Wir haben das lieber ertragen und es verschwiegen, um nicht jede Hoffnung auf eine einstmalige Besserung zu verlieren. Mein Herr Reichstagsmarschall, beschließen wir eilig die neue Regierungsform! Beschließen wir sie heute! Begründen wir heute das Glück des Vaterlandes, oder versiegeln wir mit unserm Leben seinen Tod!“

Die Reden waren sehr schön, aber zu viele in einer revolutionären Sitzung. Schon dauerten die Verhandlungen nahe an sechs Stunden. Es war zu fürchten, daß in dieser Fluth von Beredsamkeit die ganze Sitzung untergehen und die Frage ohne Entscheidung bleiben werde. „Was zu machen?“ fragten sich leise die Eingeweihten. „Endigen“, antwortete der Fürst Czartoryski, „schon zu lange schleppt es sich hin“. Darauf schrie der Landschreiber Rzewuski: „Gestatte Ew. Majestät, daß der Reichstagsmarschall die Frage stellt, durch welche die Mehrheit

sichtbar werden wird, und sollte die Opposition dies nicht gestatten, so erkläre ich, daß ich den Saal nicht eher verlassen werde, als bis die Entscheidung gefallen ist." „Auch wir werden nicht herausgehen", hallte es von vielen Seiten wieder. „Und wir ebenso wenig", antworteten die Gegner. „Also" — fuhr der Landbote fort — „da von der einen und der andern Seite eine Entscheidung verlangt wird, so gefalle es Ew. Majestät, durch das Vertrauen der Nation berufen, den Eid auf diese Verfassung zu leisten, und jeder von uns, der das Vaterland liebt, wird ihn gleichfalls schwören." „Einverstanden", riefen die einen, die andern verneinten, einige Zeit dauerte der Lärm. Darauf rief der König die Minister von neuem zum Thron und setzte in längerer Rede noch einmal auseinander, daß ihn kein eigenes Interesse, sondern nur der Wunsch leite, das Unheil abzuwenden, welches schon Johann Kasimir vorausgesagt habe, der aber nicht gehört worden sei. „Wer also das Vaterland liebt, muß die Vollendung dieses Werkes wünschen. Sorge Du, Marschall, dafür, daß ich erkennen kann, wer mit Dir geht, wo der Sensus gentis ist. Ich will den wahren Willen des Reichstags vernehmen."

Malachowski antwortete, sein ganzes Leben zeuge von seiner Achtung vor dem Recht. „Ich achte die Kollegen, welche über die in Rede stehende Sache andrer Meinung als wir sind und eine weitere Berathung fordern: aber an dem heutigen Tage muß man von allen Formalitäten absehen, denn dies ist ein Tag der Revolution zur Rettung des Vaterlandes. Ich bitte daher die Kollegen, daß auf meine Frage diejenigen schweigen, welche mit dem Entwurf einverstanden sind, und nur diejenigen sich erklären, welche ihm widersprechen. Diese Form der Abstimmung brachte die Gegner in eine peinliche Lage: sie scheuten sich, es bekannt werden zu lassen, wie wenig zahlreich sie waren. Gleichwohl fingen sie allmählich an, laut sich zu erklären. Nur 11 stimmten mit einfachem Nein. Es waren Mielżyński, Korsak, Meżyński, Suchorzewski, Szamocki, Hulewicz, Zagorski, Krencki, Niewojewski, Orlowski, Zlotnicki. Wenn wir ihnen noch Chominski, Mierzejewski, den Woiwoden Malachowski,

den Woiwoden Fürst Sangurzko, den Kastellan Ożarowski und Czetwertynski und den Fürsten Sapieha hinzurechnen, so waren es im ganzen 17, welche in dieser Sitzung offen dagegen stimmten. Zu ihnen muß man aber von den hervorragenderen dazu rechnen den Kanzler Malachowski, den Bischof Kossakowski, Hetman Branicki, Kastellan Szydlowski, den Unterk. Dluski, welche, obwohl Gegner, bei der Abstimmung schwiegen. Fünf von diesen traten in der folgenden Sitzung von ihrer Opposition zurück; Sapieha noch an demselben Tage. Chominski begründete sein Nein in längerer Rede durch die ihm von seinen Wählern gewordene Instruktion. Der Woiwode Fürst Sangarzko tadelte die Worte des Reichstagsmarschalls und fügte hinzu: „wenn am heutigen Tage der vorliegende Entwurf auf revolutionäre Art durchgebracht werden soll, so geziemt es mir, allerwenigstens die Bitte auszusprechen, daß, sobald wir wieder zur gesetzlichen Ordnung im Reichstage zurückkehren, und das Einzelne festgestellt werden wird, es uns frei bleibt, das zu verbessern, was uns im Ganzen schädlich erscheint. Der Fürst Sapieha nennt das Verfahren grobe Gesetzwidrigkeit, findet in dem Entwurf Punkte, gegen die er stets gekämpft hat, deshalb enthält er sich der Abstimmung und bittet um wiederholte Lesung. Einige wollten diese zugestehen, andere widersprachen; inmitten der Unruhe und des Lärms war es schwer zu erkennen, auf welcher Seite die Mehrheit stand, ob sie die wiederholte Lesung wollte oder nicht. Da erhebt sich der Lievländer Zabiello, der während der ganzen früheren Zeit des Reichstages nicht ein einziges Mal gesprochen hatte, und ruft mit Donnerstimme: „Ich bin für den Entwurf, und jeder ist für ihn, der das Vaterland liebt. Vereinigen wir uns alle zu seiner Annahme. Dich aber, allergnädigster Herr, bitten wir, daß Du als der Erste schwörst, ihn auszuführen, wir alle werden Deinem Beispiel folgen." Zugleich mit diesen Worten verließ er seinen Platz und stürzte zum Throne. Sofort erhoben sich auch die Senatoren und die ungeheure Mehrheit der Landboten und riefen, um den König geschart, diesem heftig zu, er möge den Eid leisten. Das Publikum rief im Chor: „es lebe der König, es lebe die neue Verfassung". Die Damen in den

Galerien erhoben sich, wehten mit den Schnupftüchern und verbanden ihre Stimmen mit dem allgemeinen Ruf. Vergebens klopft der Marschall mit seinem Stab den Boden und ruft zur Ordnung, es hilft nichts. Aus dem Saal pflanzt sich der Enthusiasmus weiter fort; die Massen, welche in den Kreuzgängen und im Schloßhof standen, werden von der allgemeinen Begeisterung ergriffen. Der Ruf: „es lebe der König, es lebe die Konstitution!", verbreitet sich weiter auf den Platz vor dem Schlosse und in die nächsten Straßen und übertönt den Saal: aus der Brust von Tausenden ertönt ein und derselbe Ruf. In diesem Augenblick reißt sich Suchorzewski von dem kleinen Haufen der Gegner los, drängt sich durch die Menge, wirft sich mit ausgestreckten Armen auf den Boden und schreit aus vollem Halse: „Ich werde den Schwur nicht zulassen, es sei denn, ihr schreitet über meine Leiche dahin". Die Verwirrung und der Lärm waren jedoch so stark, daß ihn nicht alle bemerkten, und er hat später geklagt, daß er mit Füßen getreten sei, was wohl möglich sein kann, da alle zum Throne drängten; ein Kublicki, ein gewaltiger Riese, hob ihn von der Erde auf und brachte ihn auf die Seite.

Während nun solchergestalt die ganze Versammlung sich um den Thron drängte und alle, die Hände erhebend, dem Könige enthusiastisch zuriefen, er möge den Eid leisten, stieß der Marschall fortwährend mit dem Stabe auf den Boden und fragte, ob man hiermit einverstanden sei. Nicht nur dreimal erhielt er die Antwort „einverstanden", und wenn jemals, so war in diesem Augenblick der Wille des Reichstages, welcher zugleich den Wünschen der gesammten Bevölkerung Warschaus entsprach, unzweifelhaft. Der König aber, der von der Menge eingeschlossen war, stieg, um von allen gesehen zu werden, auf den Thronsessel und gab ein Zeichen, daß er sprechen wolle. Sofort ward es stille. Tief ergriffen, mit kräftiger Stimme sprach Stanislaw August die Worte: „Da es der feste, ausdrückliche Wille des Reichstages ist, daß ich den Eid auf diese Verfassung der Nation leiste, so fordere ich Dich, den ersten des hier anwesenden Klerus auf, mir die Eidesformel vorzusprechen". Darauf näherten sich

der Bischof von Krakau Turski und der Bischof Gorzeński von Smolensk dem Thron. Der erstere las die Eidesformel, der andere hielt dem Könige das aufgeschlagene Evangelienbuch vor. Der König, das Evangelienbuch mit der Hand berührend, sprach den Eid nach. Da ergriff ein unaussprechlicher Jubel die ganze Versammlung, enthusiastisch erhoben alle die Hände, warfen die Mützen in die Höhe und riefen, Thränen in den Augen: „es lebe der König!" Stanislaw August, noch stehend auf dem Sessel, rief von neuem: „Juravi domino et non me poenitebit. Mögen jetzt alle Freunde des Vaterlandes mit mir zur Kirche gehen, um vor Gott gemeinschaftlich den Eid zu leisten und ihm zu danken, daß er dies große und heilsame Werk uns vollenden ließ".

Alle brachen auf, mit Ausnahme einer Handvoll Gegner. Als der König aus dem Saale schritt, kreuzten die Damen, von den Galerien, die Fürstin von Kurland an der Spitze, herbeieilend, seinen Weg und riefen: „Glück auf, dem Vaterlande". In tiefer Rührung antwortete Stanislaw August: „Je mehr ich erkenne, wie alle zufrieden sind, um so mehr bin ich es auch".

Schon war es sieben Uhr Abends geworden. Die prächtige Sonne des Mai sank bereits zur Erde hinab und warf ihre sanften Strahlen auf die zahllose Menge. Der Freudenruf: „Es lebe der König, es lebe die Verfassung!" erscholl unaufhörlich. Die durch den Ausgang der Verhandlungen erfreuten Bürger durchbrachen, sobald sie den Reichstagsmarschall erblickten, das Spalier, hoben ihn auf ihre Schultern und trugen ihn in die Kirche des heiligen Johannes. Der König, durch die Galerien des Schlosses zur Kirche gelangt, stand nun auf den Stufen des Altars, umringt von den Reichstagsmitgliedern und einer zahlreichen Menge von Geistlichen. In kurzen Worten dankte dann der Reichstagsmarschall dem Könige und bat, ihm den Eid abzunehmen. Länger redete Sapieha. Er erklärte, er habe weder von der Verfassung noch von der Art ihrer Vorlage etwas vorher gewußt und deshalb eine wiederholte Lesung gefordert. Er fände in derselben mehrere Bestimmungen, mit welchen er sich nicht einverstanden erklären könne, da aber der

König nach dem Wunsche des Reichstages die Verfassung bereits beschworen habe, so wolle er keine Parteiung in der Nation. So viel Eigenliebe besitze er nicht, um auf seiner Ansicht gegenüber der des Königs, des Reichstagsmarschalls und so vieler anderer achtbarer Männer zu bestehen, er stelle sich daher unter den Schild ihrer Tugend und werde auch seinerseits den Eid leisten. Diese edlen Worte des Marschall der littauischen Konföderation bewegten alle auf's tiefste. Er repräsentirte in diesem Augenblick mit seiner Person gleichsam das Land, welches oftmals seine Meinung, ja seine Interessen geopfert hatte, um sich nicht von der Krone zu trennen. Man umringte ihn und umarmte ihn herzlich. Allgemein rief man dann in der vom Publikum dicht gefüllten Kirche nach dem Eide, worauf der Bischof von Krakau von neuem die Formel vorlas, und beide Marschälle, die Bischöfe, die Minister, der Senat, die Landboten und die ganze Versammlung sie mit zum Himmel erhobenen Händen nachsprachen. Schließlich intonirte der Bischof Gorzeúski das te deum laudamus, alle, in und außer der Kirche, stimmten in den Lobgesang ein, ein Chor von Tausenden, so daß vor ihm die Orgel und der Donner der auf dem Platz abgefeuerten Geschütze kaum zu hören war. Als endlich Stille eintrat, rief Stanislaw August: „Nachdem wir Gott geleistet, was wir ihm schuldig, kehren wir jetzt in den Sitzungssaal zurück zur Vollendung unseres Werkes".

Während dieser Vorgänge in der Kirche, spielte im Sitzungssaale des Reichstages eine andere Scene. In demselben waren etwa 20 Senatoren und Landboten zurückgeblieben, welche sich vor dem allgemeinen Wunsche des Reichstages und der Hauptstadt nicht, wie es Sapieha ehrenhaft gethan, beugen wollten. Sie beriethen, was zu thun sei. „Protestiren wir!", rief der unverbesserliche Suchorzewski aus, „wenden wir uns an die Woiwodschaften und setzen die Gründe auseinander, aus welchen die neue Regierungsform, ungesetzlich und für das Land verderblich ist." Sein Vorschlag ward angenommen. Nun kam der König mit den Reichstagsmitgliedern 8½ Uhr Abends, es dämmerte schon, in den Saal zurück, setzte sich auf den Thron

und trug den Marschällen auf, dem Magistrat und besonders der Kommission für das Heer den Eid abzunehmen, sowie im ganzen Lande die Truppen schwören zu lassen. „Wir bitten darum", rief die Versammlung, worauf der König fortfuhr: „Nun hoffe ich, daß die Marschälle selbst die Verfassung unterschreiben, welche die Freiheit und Unabhängigkeit sichern und unser und unsrer Nachkommen Glück feststellen soll. Und da heute für uns nichts mehr zu thun übrig ist, so vertage ich die Sitzung auf den nächsten Donnerstag, den 5. Mai."

So endete dieser in der Geschichte der untergehenden Republik ewig denkwürdige Tag. Die aus der Kirche mit wehenden Fahnen herausziehenden Bürger geleiteten beide Marschälle nach ihren Wohnungen, begaben sich dann vor den sächsischen Palast und bezeugten ihre Freude durch den Ruf: „Es lebe der Kurfürst, der Nachfolger auf dem Thron!". Noch spät in der Nacht bewegten sich die Volkshaufen auf den Straßen mit Vivatrufen auf den König und die Verfassung. Erst am grauenden Morgen ward es still in der Stadt.

Am folgenden Tage, den 4. Mai, leistete der Magistrat den Eid und wurden die Post und die Kuriere in die Provinzen und das Ausland abgefertigt. Von diesen Geschäften ganz in Anspruch genommen, beeilte sich Malachowski nicht, die Verfassung in die Grodbücher eintragen zu lassen, aus welcher Versäumnis die Gegner sofort den Vortheil zogen, daß sie eine Protestation in die Kanzlei einbringen konnten, in der sie die neue Regierungsform vor der Nation als ein ungesetzliches Werk der Gewalt bezeichneten. Skolski, der Grodschreiber, weigerte sich, das solchergestalt redigirte Dokument einzutragen, und nahm nur zu den Akten, daß die Landboten, welche vor ihm erschienen, kraft ihrer von ihren Woiwodschaften erhaltenen Instruktion, sich gegen den Reichstagsbeschluß erklärt hätten. Dieser Protestirenden waren wenig mehr als zehn; aber noch an demselben Tage traten noch mehrere zu ihnen, so daß am Abend sich die Zahl auf 27 Landboten und einen Senator (Czetwertynski) vermehrte. Die Wirkung dieser Manifeste zeigte sich gleich in der nächsten Sitzung des Reichstages. In dieser nahm nämlich zuerst der

Bischof Kossakowski das Wort und erklärte im Namen der Verfassungskommission, deren Vorsitzender er war, daß diese nur diejenigen Beschlüsse mit ihrer Unterschrift beglaubigen könne, welche bei der Abstimmung die Mehrheit der Stimmen für sich gehabt hätten. Diese Formalität sei bei dem Verfassungsbeschluß nicht beobachtet worden, weshalb die Deputation gezwungen wäre, zu bitten, sie von der Unterschrift zu entbinden. Die Deputation wolle sich hierdurch nicht dem Willen des Reichstages widersetzen, sondern spreche die Bitte nur aus Treue gegen ihren Amtseid, aus Gewissenspflicht aus. Linowski antwortete, der Reichstag könne die Deputation von der Unterschrift nicht entbinden, denn hierdurch würde die Verfassung ungültig, zugleich aber erinnerte er den Bischof daran, daß er selbst mit allen andern in der Kirche den Eid geleistet habe: er sei also mit ihr einverstanden und könne sie jetzt getrost unterschreiben. Freilich schaffte diese Bemerkung, obwohl viele Stimmen Linowski durch den Ruf „wir bitten“ unterstützten, die formale Schwierigkeit nicht aus dem Wege. Da hatte Zabiello, wie bisweilen, einen glücklichen Gedanken, der einen Ausweg bot. Er schlug vor, daß die ganze Versammlung die Deputation bitte, die Unterschrift zu vollziehen. Als der Marschall den Vorschlag zur Abstimmung brachte, fand sich keine Stimme dagegen: ein dreimaliges „wir sind einverstanden“ beseitigte den formellen Mangel des gestrigen Beschlusses.

Sofort begab sich die Deputation zur Unterschrift in einen benachbarten Saal und nachdem sie unterschrieben, beantragte Kossakowski in ihrem Namen, daß das Andenken an den großen Tag der Rettung des Vaterlandes jährlich am Tage des heiligen Märtyrers Stanislaw, des Patrons der Nation, gefeiert werde, welcher zugleich der Namenstag Ihres Monarchen sei. Mit freudigen Beifallsrufen wurde der Antrag angenommen, zugleich auch beschlossen, daß die Bischöfe ihren Klerus anweisen sollten, alles Volk zur Danksagung gegen Gott aufzufordern, und daß der Reichstag, um seine Dankbarkeit gegen den allmächtigen Lenker der Schicksale der Völker zu beweisen, eine der Verehrung würdige Kirche auf Kosten der Stände erbaue.

Noch waren nicht zwei Tage seit dieser denkwürdigen Sitzung verflossen, als es sich schon offenbarte, wie sehr die öffentliche Meinung der Hauptstadt der vollbrachten Reform zugeneigt war, und wie unter dem Einfluß der günstig gestimmten Menge sich die Reihen der Unzufriedenen lichteten. Außer Kossakowski traten im Verlaufe jener Sitzung noch vier frühere Gegner auf die Seite des Reichstages: Nowowiejski, Szydlowski, Szamocki, und sogar Korsak. Letzterer bekannte, daß er nicht mit dem Entwurf sich einverstanden erklären konnte, da seine Instruktion ihm vorgeschrieben, gegen den Staatsrath und die Erbfolge zu stimmen. „Heute aber“, sagte er, „nachdem ich dieser Pflicht nachgekommen bin, wobei mich nicht mein Eigensinn, sondern der Wille meiner Mitbürger leitete, bekenne ich, daß ich im Hinblick auf alle zur Einstimmigkeit Hinzugetretenen es für heilige Pflicht erachte, ihrem Beispiel zu folgen, und ich verstehe es nicht, wie jemand in seinem Widerstreben so hartnäckig sein kann, daß er sich da ausschließt, wo der König ist mit der Nation und die Nation mit dem Könige. Um aber Sr. Majestät den Dank dafür zu zeigen, daß er uns an dieses glückliche Ziel geführt hat, bitte ich: beide Stände mögen dazu schreiten, Sr. königlichen Majestät die Hand zu küssen.“ Also geschah es. Die ganze Sitzung verlief in vollkommener Eintracht, man kann besser sagen, im Freudentaumel des Reichstages über die Annahme der Verfassung. Alle Geister waren so einig, so gleich gestimmt, daß alle eingebrachten Anträge verständig waren und einstimmig angenommen wurden. Am Ende der Sitzung sagte Seweryn Potocki: „Wir haben viel fertig gebracht, jetzt aber ist es nothwendig, weiter thätig zu sein und den Nachbarn wie der Welt zu zeigen, daß wir, was wir im Enthusiasmus zu Stande gebracht, auch festhalten und mit der größten Beharrlichkeit, Kraft und Muth vertheidigen wollen. Hierzu, erlauchte Stände, ist es nothwendig, daß wir die Armee erfolgreich in's Auge fassen, durch welche allein wir das am 3. Mai begonnene Werk behaupten können. Deshalb bitte ich, der Militärkommission zu empfehlen, die Zeughäuser auf das schnellste und reichlichste zu versorgen.“ Rzewuski, der Schreiber, fügte für diese Kommission

einen zweiten Auftrag hinzu, nämlich den, aus ihrer Mitte und auch der Armee Personen auszuwählen, welche die geeignetsten wären, um die Armee und deren Etat in besseren Stand zu bringen, sie solle diese Arbeit so schnell wie nur irgend möglich vollenden und sie den Ständen zur Entscheidung vorlegen.

Beide Anträge wurden ohne jeden Widerspruch angenommen. „Danken wir dem Herrn" — schreibt der König — „denn er hat an uns Wunder gethan. In dieser ganzen Sitzung wurde alles unanimiter angenommen: sie drückte unserem Werk gleichsam das Siegel auf." [1])

---

1) Briefe an Bukaty, 4. und 7. Mai, in Kalinka, Ostatnie late etc. 2, 186—187.

Magdeburg als katholisches Marienburg.

Eine Episode aus dem Dreißigjährigen Kriege.

Von

Karl Wittich.

Zweiter Theil.

II. Man begreift, wenn Ferdinand II. auf die Umwandlung des Namens Magdeburg in Marienburg kein Gewicht legte und an dem uralten Namen vermuthlich um so lieber festhielt, als es zugleich der ehrwürdige und geheiligte Name des Erz- und Primatstiftes, der Gründung Otto's des Großen, seines erhabenen Vorgängers und gewissermaßen seines Vorbildes, war. Sollte die neue Benennung der Ausdruck eines Symbols, eines Principes sein, so konnte letzteres auch ohne diese zur Anerkennung kommen und seine feierliche Sanktion von oben her empfangen. Bis jetzt liegen leider nur fragmentarische Äußerungen von seiten Ferdinand's vor, die immerhin vollauf sein zwiefaches, sein religiöses und sein dynastisch-politisches Interesse an der Neubegründung einer erzkatholischen Stadt und Feste Magdeburg bekunden — direkte und indirekte Antworten an Mansfeld den Statthalter, welche von seinen verschiedenen Vorschlägen nur den, die Altmark zu annektiren, bei Seite ließen. Indirekt, durch Bandhauer erfahren wir, daß er nicht bloß den Plan, katholische Ansiedler aus den Niederlanden in größerer Menge herbeizuziehen, genehmigte, sondern ihnen von vornherein eine noch längere Befreiung von Auflagen, als jener vorgeschlagen, gewährte. Volle zwölf Jahre sollten sie

weder Steuern noch Kriegskontributionen, außerdem auch keine Zinsen von Vorschüssen zu bezahlen brauchen.[1]) Die Einladung erfolgte, und wir werden sehen, wie sie wirkte.

Des Kaisers eigenster Wunsch war es, der Stadt, wie seine Worte lauten, soviel immer möglich wieder aufzuhelfen. Dabei aber lassen die seine Unterschrift tragenden Schriftstücke uns freilich vermuthen, daß er von der zunächst eingetretenen Verödung gar keine richtige Vorstellung hatte, daß er die Zahl der noch vorhandenen und zurückgebliebenen Magdeburger überschätzte und, ohne unmittelbar an ihre Austreibung zu denken, vielmehr für ihre unbedingte Unterwerfung unter seinen Sohn, den Erzbischof, und unter eine streng katholische Regierung Sorge trug. Auch er hielt jedes Zugeständnis in kirchlichen Dingen, jede Scheinvertröstung jetzt für gänzlich überflüssig; auch ihm fiel es nicht ein, nur die geringste Spur des evangelischen Kultus ferner zu dulden. Schweigend hätten die Unterworfenen darauf Verzicht zu leisten gehabt, wenn sie sich nicht, was er doch stets erwartete, bekehren lassen wollten. Und bestimmt nahm er ihre Kinder für die römisch-katholische Kirche in Anspruch, plante er eine so gut wie zwangsweise Bekehrung der letzteren.

Unterm 29. Juli a. St. fertigte er für seinen und seines Sohnes Rath Ferdinand Wilhelm v. Effern eine Instruktion aus[2]), wonach dieser das Unternehmen seiner vorjährigen Kommissarien Metternich und Hämmerle, das durch die Rebellion der Magdeburger jählings unterbrochen worden war, fortsetzen und den militärischen Errungenschaften entsprechend weiterführen sollte. Von niemand, erklärte Ferdinand, wolle er sich Maß und Ordnung vorschreiben lassen, zumal da er nun dieses Erzbisthum „durch Kraft der Waffen, mit überschweren Unkosten, auch vielem Blutvergießen in der katholischen Kirche Gewalt wiederum gebracht und derhalben auch gänzlich gemeint sei, dasselbe vermittelst

[1]) Vandhauer S. 288.

[2]) „als Unsern Kaiserlichen Commissarium im Erzstift Magdeburg", was er beim Statthalter dort, Grafen Wolf v. Mansfeld, beim Domkapitel, bei Regierung und Landständen allda anbringen solle. (K. k. Finanzarchiv zu Wien.)

göttlicher Gnade in solchen Stand, wie es vor hundert und mehr Jahren gewesen, durch zeitigen Rath und dazu fürträgliche Mittel und Wege wiederum nach und nach zu bringen und also dasselbe gleichsam von neuem zu fundiren". Seinem Willen, es wieder ganz mit dem Katholizismus zu durchdringen, gesellt sich — wir dürfen annehmen, mit gleicher Aufrichtigkeit — der Wille bei, es zu dem ehemaligen Wohlstande zu erheben. Demnach gibt er Effern für die Reise nach Magdeburg besondere Aufträge, die beim Kriegswesen eingerissenen „Konfusionen" abzustellen, die armen Unterthanen, soweit ratio status es erlaube, der unerträglichen Kriegspressuren zu erledigen, das erzbischöfliche Kammerwesen ohne Aufschub zu ordnen, das Rentkammeramt wieder mit fähigen und erfahrenen Leuten zu besetzen, die erzbischöflichen Einkünfte von den gemeinen Reichssteuern zu separiren u. s. w. Allein die Regelung der materiellen Angelegenheiten, bei der er allerdings zugleich den Vortheil seines Sohnes erwägen mochte, sollte doch erst folgen auf die Neuordnung der Kirche und auf die Einführung des Stiftslandes in die habsburgische Herrschaft. Und hierbei steht nun die zertrümmerte Hauptstadt noch immer im Mittelpunkt aller Bestrebungen.

„Zur Vollziehung Unserer Kaiserlichen Intention — sagt Ferdinand — soll die neulich eroberte Stadt Magdeburg in sonderbare Obacht genommen, dieselbe sammt allen Kirchen und Stiftern daselbst mit und neben den dazu gehörigen Häusern im Namen Unseres geliebten Sohnes Liebden vor allen Dingen in wirklichen Besitz genommen werden." Deshalb sollen „die übrigen Bürger und Einwohner der Stadt, wie vor hundert Jahren gebräuchlich gewesen, die schuldige und gewöhnliche Huldigung ohne längeren Aufschub oder Zulassung widriger Exceptionen unweigerlich leisten und zugleich den neuen Kalender alsobald gutwillig annehmen". Dies durchzusetzen, wird Effern sowohl als dem Grafen Mansfeld, zu dem sich ersterer nach seiner Ankunft im Erzstift sogleich begeben sollte, zur nächsten Pflicht gemacht. Beide auch sollen den neuen Kalender in unmittelbarem Anschluß an besagte Huldigung — „eodem actu" — publiziren lassen; galt er doch an und für sich schon als hervorragendes Merkmal

katholischer Herrschaft. Was aber bedeutet der Zusatz: Mansfeld habe „hierbei fleißig zu praecaviren, damit bei solcher Huldigung und Publikation nicht etwa Unseres geliebten Sohnes Liebden ein Präjudicium zugezogen werde?“ [1])

Dieser Zusatz ist offenbar als Wirkung jener Warnung des Statthalters anzusehen; denn in der Instruktion für Effern findet er seine Erklärung durch die Worte: es sei darauf zu achten, daß hierbei, und besonders auch bei der Spezialvornahme solcher Huldigung von den Kapitelsunterthanen, nicht etwa den neuen Domherren irgendwelcher Akt der Jurisdiktion „neben ihrem von Gott und Ihrer päpstlichen Heiligkeit allein vorgesetzten Oberhaupt und Erzbischof“ eingeräumt und zugestanden werde.[2]) Der Kaiser will, wie er fortfährt, überhaupt nichts mehr wissen „von des Domkapitels Prätension, daß die erzbischöfliche Regierung, hohe und andere Beamte einem Erzbischof und zugleich ihnen, den Domkapitularen als vermeinten Erbherren, zu schwören schuldig sein sollten“. Im stolzen Bewußtsein seiner auf großartige Waffenerfolge begründeten Herrschergewalt will Ferdinand, nachdem die alten unkatholischen Domherren durch eine „Generalkassation“ abgeschafft sind, nun auch die katholischen reduziren, ja, unbekümmert um ihre schon im früheren Mittelalter erlangte und anerkannte Machtstellung den Bischöfen zur Seite, sie nun aus selbständig berechtigten Organen wiederum zu gehorsamen Unterthanen seines Sohnes, des „regierenden Landesfürsten“ in Zukunft, machen.[3]) Eigenthümlich genug, während sie über Magde-

[1]) Kaiserliche Instruktion an Mansfeld als den Statthalter zu Magdeburg aus Wien gleichfalls vom 29. Juli (nicht Juni) 1631. (K. k. Finanzarchiv.)

[2]) Auch soll Effern dem neuen Domkapitel das Breve Apostolicum im [illegible] in [illegible] [illegible] lassen, „mit Vermeldung, daß Wir das [illegible] bei Unserer [illegible] unverwahrlich aufzubehalten.“

[3]) In einer [illegible] vom gleichen Datum gibt Ferdinand dem Statthalter zu [illegible] [illegible] der weltlichen Regierung [illegible] seines Sohnes [illegible] der regierender [illegible] und die Reformations- und [illegible] Statthalter [illegible] [illegible] und berath-

burgs Fall frohlocken und die vermeintliche Reichsstadt zur bloßen Landstadt, zu ihrer Stadt herabgedrückt glauben, sollen sie, im Widerspruch freilich mit einer Jahrhunderte langen Entwickelung der Domkapitel insgemein, gerade hier, in des Reiches Primatstift eine kaum geringere Demüthigung, als diese rebellische Stadt selber, erfahren. Und das alles scheinbar um des Kaisersohnes, in Wahrheit doch um des Kaisers willen, der somit die Eroberung Magdeburgs auch ihnen gegenüber auszubeuten gedachte. „Im Namen Unseres geliebten Sohnes!“ schrieb Ferdinand zwar an Essern; „in Unserm Namen!“ schrieb er zugleich unverblümt an Mansfeld.

Bloß noch eine Art Ehrenstellung räumt er dem Domkapitel ein, wenn er den Grafen beauftragt, bei der offiziellen Besitzergreifung aller Kirchen und Stifter in der Stadt — ersichtlich überschätzte er auch deren Bestand — die „vornehmsten Kapitulare“ hinzuzuziehen. Wie wenig er denselben gleichwohl selbst nur die interimistische Administration in geistlichen Dingen während Leopold Wilhelm's Minderjährigkeit überlassen wollte, thut seine an den Statthalter in erster Linie und erst in zweiter an die Domherren, zugleich aber auch an die weltlichen Regierungsräthe gerichtete Aufforderung dar, mit allen Mitteln das katholische Exercitium in der Stadt Magdeburg in Gang zu bringen. „[illegible]“ sollen sie sich unablässig bemühen, daß, „in Mangel der katholischen Priester [illegible]

[illegible]

Länge noch stets wegbleiben können, erheischt die höchste Nothdurft des katholischen Wesens, daß bei Zeiten nicht allein ein geeigneter Ort in der Stadt Magdeburg zur Erbauung eines Collegii für die Patres Societatis Jesu ausgesetzt, sondern auch ein inländischer starker Alumnat, daraus inkünftig die Kirchen, Pfarren und Schulen versehen werden, gestiftet werden möge."

Das aber ist nun die Hauptsache. Deutlich ging dieses Kaisers Ferdinand Absicht dahin, zu Magdeburg, wo sie — außer in Tilly's Umgebung an dem unseligen Tage der Eroberung — niemals zuvor gesehen worden waren, den Jesuiten eine bleibende Stätte zu bereiten, wie anderwärts so nun auch hier das wichtigste Amt des Jugendunterrichtes, die Bildung der Zukunft in ihre Hände zu legen. Und mehr noch, Magdeburg sollte eine Pflanzschule der Gesellschaft Jesu für den Norden werden.

Bei seiner vollen Hingebung an sie, deren Zögling er wie seine Söhne waren, würde er sie in Magdeburg bald vor allen anderen ausgezeichnet, auch die den Protestanten entrissenen Klöster und Stifter ihnen ohne Frage zugewiesen haben, wenn dieselben nicht an jenem Tage bis auf einen kümmerlichen Rest in den Flammen aufgegangen wären. Die Jesuiten betrachtete er als die befähigtsten, die gleichsam prädestinirten Lehrer der Jugend, denen zum Heil der Propaganda hohe und niedere Schulen in weitestem Umfang anvertraut werden müßten. Die Gründung von Jesuitenkollegien hatte er schon während der Belagerung Magdeburgs für noch entferntere Städte, wie Braunschweig, Hamburg, Bremen geplant, hierzu besonders ermuntert durch den thatkräftigen Bischof von Osnabrück, dessen Wunsch es war, den niedersächsischen Kreis mit einem Netz von solchen Kollegien zu überziehen. Und bereits ein Jahr zuvor hatte dieser Bischof ihm von verheißenden Anfängen der Jesuiten in Bischofsstädten wie Minden und Verden, in einer Reichsstadt wie Goslar melden, das durch ihn persönlich ins Leben gerufene Alumnat zu Verden als schnell emporblühend rühmen und sogar die Gründung einer katholischen Universität unter jesuitischer Oberleitung für die beiden sächsischen Kreise mit Goslar als Ort, in

Anregung bringen können[1]). Wie also hätte hinter diesen Städten Magdeburg, die Metropole, bei der neuen Mission zurückbleiben dürfen! Einst als Krone der evangelischen Schule gepriesen, sollte es wohl umsomehr als Trägerin jesuitischer Lehrmethode für die Zukunft berufen sein.

Es war dem Kaiser ja nun ein Leichtes, daselbst mit der Beseitigung aller lutherischen Pfarrer auch die der übrigen Lehrer, „die sich der katholischen Religion nicht bequemen wollten“, zu dekretiren. Nur täuschte er sich gründlich, wenn er, die bisherige Schule mit der Kirche verbietend, die Jugend von Magdeburg seinen Jesuiten in die Arme zu führen und diesen somit unmittelbar bei ihrem Erscheinen ein ergiebiges Feld belehrender und bekehrender Thätigkeit zu eröffnen meinte. Sein Statthalter scheint es ihm eben ganz verschwiegen zu haben, wie die Versagung des evangelischen Gottesdienstes bereits im voraus die letzten Patrioten mit den Ihrigen hinweggetrieben hatte. Ferdinand selber übersah, daß dort die Auswanderung sich leichter als irgendwo anders vollzog, weil ein Gegengewicht wie anderwärts, Haus und Hof und materielle Güter, an denen man hing, von denen man sich nicht trennen konnte, so gut wie nicht mehr vorhanden waren.

So würde die Jesuiten bei ihrem Erscheinen das „leere Nest“ am empfindlichsten berührt, sie würden dafür freilich aber volle Zeit zur Auseinandersetzung mit den anderen Geistlichen ihres eigenen Glaubens in Magdeburg übrig behalten haben. Immer bereit, diesem Kaiser Ferdinand in die Hände zu arbeiten, weil die Ausdehnung seiner Macht ihrer eigenen Vermehrung diente, daher auch längst im Princip für die großartige, wenngleich mit den Tridentinischen Bestimmungen schwer vereinbare Verleihung der verschiedenen Hochstifter an Leopold Wilhelm gewonnen, verstanden die frommen Väter es sicherlich am besten, mit den unbequemen Domkapitularen fertig zu werden. Hierfür bürgte, daß sie in Ferdinand's Sinn sich gelegentlich selbst schon,

---

[1]) O. Klopp, das Restitutionsedikt im nordwestlichen Deutschland. Forschungen zur deutschen Geschichte 1, 99 f.

wie in Prag, über die erzbischöfliche Gewalt mit Erfolg hinweggesetzt hatten[1]. — Wie indes würde sich ihr Verhältnis zu den Prämonstratensern gestaltet haben, welche gerade in Niedersachsen mit ihnen an Ehrgeiz, in Unternehmungslust und hochfliegenden Plänen wetteiferten? Die Mönche von St. Marien konnten unmöglich die Jünger Loyola's willkommen heißen, da deren Wirken sich wiederholt bereits als unzuträglich für die älteren Mönchsorden erwiesen hatte. Ja, neuerdings erst war eine erbitterte, unabsehbare Fehde zwischen den Jesuiten und mehreren der letzteren Orden entbrannt, weil dem Wortlaut des Restitutionsedikts zuwider Kirchen und Kirchengüter, die den Protestanten abgesprochen waren, nicht an die ehemaligen Besitzer, an eben diese Orden, zurückgegeben, sondern von den rechtlich gar nicht in Betracht kommenden Jesuiten in Beschlag genommen wurden. Unter den Gewaltakten derselben hatten, wie die Benediktiner und Cistercienser, gerade auch die Prämonstratenser zu leiden gehabt; sie sahen, wie jene sich deckten mit der Gunst des Kaisers, der aus den alten Klöstern am liebsten lauter Jesuitenkollegien, Jesuitenakademien und -Seminarien zu besserer Ausrottung der Ketzerei gemacht haben würde. Jesuitische Wortführer wagten es daraufhin, die Mönchsorden offen „zu faul und zu unwissend" zu nennen, als daß der heiligen Kirche mit ihnen überhaupt geholfen sei[2]. Ein Tadelswort, das wohl auf die Prämonstratenser des 14. und 15. Jahrhunderts gepaßt hatte, für die des 17. Jahrhunderts aber, für das damalige St. Marien zumal, eine schmähliche Beleidigung war.

Und Ferdinand selbst hatte doch die Rückkehr dieses Ordens nach Magdeburg, die Wiederbesetzung des alten Mutterklosters durch ihn im Sommer 1628 als einen Fortschritt der Gegenreformation, als ersten ernsten Schritt zur Rekatholisirung von Stift und Stadt lebhaft begrüßt[3]. Wollte er ihn jetzt, wo er

[1] Vgl. Sugenheim, Geschichte der Jesuiten in Deutschland 2, 45; 1. 321.

[2] Sugenheim 2. 46 f.

[3] Dresdener Archivalien.

von der Eroberung einen höheren Gewinn erwartete, durch die Jesuiten ersetzt oder gar verdrängt sehen? Sehr auffällig ist es, daß in seiner eingehenden Instruktion für Effern und in den korrespondirenden Akten für Mansfeld der muthigen Insassen des Liebfrauenklosters nicht mit einem Worte gedacht wird. Sein Begehren, wegen Fehlens katholischer Priester „etliche exemplarische Ordenspersonen zum Predigen und Bekehren der Seelen", zur Unterrichtung der Jugend interimistisch, d. h. bis zur Gründung des Jesuitenkollegs, aus auswärtigen Klöstern zu berufen, erscheint sogar wie ein förmlicher Gegensatz wider sie, die nicht interimistisch, sondern für immer diesen Aufgaben in Magdeburg sich unterziehen wollten. Ein gewichtiges Moment stand in der That aber auch ihnen in ihrer damaligen Zusammensetzung entgegen. Bandhauer bekennt, daß außer ihm selbst kein deutscher Prediger unter den dortigen Prämonstratensern zur Zeit der kaiserlichen Okkupation vorhanden gewesen, daß „die anderen Herren in der deutschen Sprache nicht versiret". Sogar der stellvertretende Propst Sylvius sprach jedenfalls nur gebrochen deutsch, und zum Zweck der vom Kaiser nun einmal gedachten Bekehrung würde ihm sein Latein so wenig als sein Französisch genützt haben[1]. Deutsche Prediger, Beichtväter und Lehrer mußte Magdeburg besitzen, wenn auch Tausende von katholischen Niederländern ihren geistlichen Landsleuten in der Folge zugeströmt wären. Noch aus der Zeit der Belagerung datirte eine kaiserliche Verordnung an Metternich, daß insgemein die zu Geistlichen im Erzstift Präsentirten in Deutschland geboren und der deutschen Sprache völlig mächtig sein sollten[2]. Questenberg's Schuld war es, wie wir gesehen, daß dieser Verordnung die Mönche in der Hauptstadt so wenig entsprachen.

Aber auch ohnedem, in Ferdinand's Augen gehörte sie doch offenbar bereits den Jesuiten an. Vielleicht würde er, wenn die Magdeburger Prämonstratenserkongregation noch wie ehemals

---

[1]) Bandhauer S. 285; vgl. S. 261 f.

[2]) Kaiserliche Resolution aus Wien vom 8. Februar 1631. (K. k. Finanzarchiv.)

die disziplinirte geistliche Truppe der Erzbischöfe und ihr stets gefügiges Werkzeug gewesen wäre, im Namen seines Sohnes immerhin auch sie noch in Gnaden herangezogen haben; allein schon vor zwei Jahrhunderten hatte sie durch päpstlichen Machtspruch sich von der bischöflichen Gewalt grundsätzlich eximiren lassen [1]).

Ein neuer ernster Konflikt innerhalb der katholischen Kirche stand bevor, den das erste Auftreten der Jesuiten auf Magdeburgs blutgetränktem Boden zum Ausbruch bringen konnte. Daß es dazu nicht kam, daß die Jesuiten wegblieben, aber mit ihnen zugleich auch die niederländischen Ansiedler, und mehr noch, daß den Prämonstratensern selber ein baldiges Ziel ihres Waltens gesetzt wurde, war die Wirkung der ersten großen Niederlage der katholischen Waffen in Deutschland, des Sieges König Gustav Adolf's über Tilly bei Leipzig und Breitenfeld vom 7./17. September 1631. Schon, sagt Vandhauer, sei ein ziemlich guter Anfang gemacht worden; „über die 300 Personen, gute katholische Leute aus Holland", d. h. offenbar aus jenem von den Generalstaaten vor zwei Jahren eroberten Gebiete, hätten sich schon in Magdeburg angemeldet, um, dank der kaiserlichen Bewilligung der versprochenen Freiheiten, sich dort anzubauen. „Sie hatten allbereit ihre designirten Oerter, wo sie ihre Häuser aufbauen sollten, und vermeinten also, das Werk mit Freuden anzugreifen. Aber die vorgedachte unglückselige Leipzische Schlacht hat alles verhindert und verderbet." [2]) Lebhafte Verhandlungen waren infolge der an die Niederländer gerichteten Einladungen geführt worden. Leider sind wir darüber nur sehr mangelhaft unterrichtet; jedoch steht fest, daß gerade in den Tagen der großen Schlacht mehrere Abgeordnete aus Brabant zu Magdeburg anwesend waren, um im Namen zahlreicher Landsleute die näheren Bedingungen der Ansiedelung von Mansfeld zu vernehmen oder vielmehr mit ihm abzuschließen.

Und noch am 10./20. September soll er „als kaiserlicher Gouverneur" ihnen die lockendsten Versicherungen gegeben, dazu

[1]) Winter S. 237.

[2]) Vandhauer S. 287. 288.

auch ausdrücklich verheißen haben, daß keine anderen Bürger als katholische zugelassen werden würden; selbst für die Benennung „Marienburg“ hätte er sich da, noch in Hoffnung auf des Kaisers Ratifikation, mit Entschiedenheit ausgesprochen.[1]) Ja noch mehr; aus einem zeitgenössischen, allem Anschein nach sachkundigen Bericht stammt die Notiz: „man habe auch bereits einige Kaufleute von Herzogenbusch in Magdeburg eingenommen und ihnen Vertröstung gegeben, die Messe solle von Leipzig gen Magdeburg verleget und Marienmesse genennet werden“.[2])

Die Abgeordneten aus Brabant, angeblich sechs an der Zahl, scheinen mit diesen Kaufleuten aus Herzogenbusch identisch zu sein und auf eben diesen Zeitpunkt scheint die hier erwähnte, in hervorragendem Maße lockende Verheißung zu gehen. Denn erst vor kurzem war auch der Kurfürst von Sachsen in's schwedische Lager übergetreten und hatte dadurch erst eigentlich den Ausschlag für die kühne Wendung, für die — allerdings nicht durch das Verdienst seiner mitwirkenden Armee — siegreiche Schlacht bei Leipzig gegeben. So lange er aber noch als Freund des Kaisers gegolten oder wenigstens den Unparteiischen im Kriege gespielt hatte, war er von niemand sorgfältiger als vom Grafen Mansfeld, seinem einstigen Untergebenen, geschont worden; ihm, dem mächtigsten der evangelischen Fürsten Deutschlands gegenüber war dessen ängstliche Vorsicht zu charakteristischem Ausdruck gekommen.[3]) Undenkbar ist es daher auch, daß ein so einschneidender, für Kursachsen verletzender Vorschlag, wie der, die trotz aller Kriegsdrangsale noch immer hochbedeutende Leipziger Messe zum Vortheil einer neuen Magdeburger todt zu machen, von Mansfeld früher schon in Betracht gezogen worden sei, obwohl

---

[1]) Aus einem Handschriftenbande der Stadtbibliothek zu Magdeburg ausführlicher mitgetheilt von Dittmar S. 241.

[2]) Abgedruckt bei Vulpius S. 262. Unmittelbar vorher geht hier ebenfalls: „. . . dahero auch diese Stadt künfftig Marienburg solle genennet werden“.

[3]) Deshalb Pappenheim's Anschuldigung gegen Mansfeld: Kriegsschriften, herausgegeben von baierischen Offizieren (München 1820), Heft V S. 130. Vgl. Bandhauer S. 288.



längst dahingehende Rathschläge von privater Seite, von eifrigen, aber unbetheilgten Publizisten, im Hinblick auf Magdeburgs vorzügliche Lage am deutschen Hauptstrom, sich an ihn herangedrängt haben mochten.[1]) In jenen Vorschlägen Mansfeld's an den Kaiser findet sich nirgends eine entsprechende Angabe. Und freilich auch jetzt, nach der erklärten Feindschaft des Kurfürsten, bleibt seine Stellung zu dieser Frage zweifelhaft. Authentisch ist der zuletzt angeführte Bericht, der ohnehin ihn nicht mit Namen nennt, keineswegs. Allein die Richtigkeit der „Vertröstung“ angenommen — und der Moment spricht sehr für diese —, von wem anders als dem Gouverneur und Kommandanten hätte sie ausgehen, wer anders als er, der mit den Brabantern direkt verhandelte, sie ertheilen können, natürlich stets unter dem Vorbehalt der kaiserlichen Genehmigung? Es wäre gegen den abtrünnigen lutherischen Fürsten ein Akt der Rache und für die ersehnten streng katholischen Fremdlinge ein neuer Köder gewesen, wie es dessen unter dem erschütternden Eindruck der furchtbaren Niederlage nur zu sehr bedurfte.

Keine Lockung jedoch war mehr im Stande, die vorausgegangenen Kaufleute an Ort und Stelle zu fesseln und die Hunderte von Angemeldeten herbeizuziehen. Schon die nächsten Tage sollten Jedermann belehren, wie hinfällig alles geworden war, wie alles verweht schien gleich der Spreu vor dem Winde. Vergebens fragen wir nach Effern's Sendung und ob sie überhaupt noch zur Ausführung gekommen. Keine der vorliegenden Quellen gedenkt ihrer mit einem Wort — der Schwedenkönig hatte sie schleunigst vereitelt. Vom Schlachtfeld bei Leipzig aus hatte derselbe seinen Siegeslauf mit einem wuchtigen Einfall in das Erzstift Magdeburg eingeweiht. Halle, die zweite Hauptstadt, ergab sich ihm schon am 11./21.; und sofort wagte er, über die projektirte kaiserliche Bischofsherrschaft, über Vater und

---

[1]) S. u. a. die Flugschrift: Ein Wolmeinendes Bedencken Eines getrew: eifferigen Patrioten, welches er einer hohen Standes Persohnen ertheilet: darin enthalten, welchergestalt das Primat: und Ertzbischoffthumb Magdeburgk nunmehr in einen andern Wolstandt gebracht ... könne ... werden (1630). Avertimentum 26. — Vgl. Dittmar S. 249.

Sohn hinwegschreitend, in Halle eine eigene Regierung für dieses Land einzusetzen, deren Mitglieder, wie Dittmar hervorhebt, fast sämmtlich in mehr oder weniger hohem Grade sich an dem Magdeburgischen Aufstand betheiligt hatten. „Rache für Magdeburg!“ war Gustav Adolf's oft vernommene Parole.

Und als er, schnell entschlossen, die Feinde in ihren angestammten Ländern aufzusuchen, sich zum Zuge gegen die geistlichen Bisthümer in Oberdeutschland rüstete, ersah er den General Johann Banér zu der Aufgabe, mit dem Primatstift zugleich das Stift Halberstadt von den Kaiserlichen zu säubern, vor allem aber die Wiedereinnahme der Stadt Magdeburg zu betreiben. Sie war jetzt nur noch eine Frage der Zeit, jetzt vollends, nachdem er doch schon sehr bald nach der Katastrophe vom 10./20. Mai auf eine leichte Eroberung aus dem Grunde gehofft hatte, daß Magdeburg mit seiner Zerstörung aufgehört, eine schwer einnehmbare Festung zu sein, daß sein jämmerlicher Zustand es auch nach außen hin nicht mehr widerstandsfähig erscheinen ließ, das leere Nest, wie ein fanatischer Magdeburger frohlockte, dem General Tilly für geraume Zeit nicht viel nütze sein konnte.

Welch' anderes Fundament würden die katholischen Pläne gehabt haben, wenn sie sich auf eine starke und stark besetzte Festung gestützt hätten, die defensiv und offensiv, als Bollwerk und Ausfallsthor und insgemein als Waffenplatz und strategische Basis den beiden sächsischen Kreisen wie den Schweden gleich furchtbar gewesen wäre! Noch mehr als auf die Vorbereitung jener Pläne hatte Tilly's Thätigkeit während seines Verweilens in Magdeburg mit zwingender Nothwendigkeit auf die Herstellung der Festung für seine Zwecke, so gut es eben ging, gewandt sein müssen, auf das Ziel, wie der Kurfürst von Bayern schrieb, „selbigen so viel importirenden Ort von der ausgestandenen Belagerung, Eroberung und Ruin wiederum zu repariren und zur Defensive zu richten“.[1]) Und doch, trotz der Requisition zahlreicher Arbeiter aus Halle hatte der General sich auf das Noth-

[1]) Max von Baiern an Kurmainz vom 15. Juli 1631. (Baier. Staatsarchiv in München.)

dürftigste beschränken müssen; so u. a. hatte er die durch die Feuersbrunst „allenthalben verschütteten“ und bis auf eines unbrauchbar gewordenen, der Zugbrücken beraubten Festungsthore zur Sicherung vor Handstreichen wohl lediglich verrammeln lassen können.[1]) Ja, wir bemerkten es schon, die neue Besatzung war, ohne ein mögliches Unterkommen in der Stadt, gezwungen, sich Hütten auf dem Wall zu bauen. Und so wenig Unterkommen, so wenig Proviant; denn auch alle, bis zur Katastrophe noch sehr reichlichen Vorräthe waren den Flammen überliefert worden, bei der vollen Ausgesogenheit des Erzstiftes aber auf lange hinaus keine Möglichkeit einer Versorgung von außen her vorhanden gewesen, die für eine, dem großen, weitläufigen Platz gebührende Besatzung ausgereicht hätte. „Magdeburg, mit viel Volk besetzt, ist stark, ohne dasselbe aber nicht“: war von je her Pappenheim's treffendes Urtheil gewesen[2]); und nun hatte Tilly von seinen mehr als 30000 Mann Belagerungstruppen nur den sechsten Theil als Garnison zu kümmerlichem und ungesundem Aufenthalt zu hinterlassen vermocht, viel zu wenig, wie er selbst einsah, um es gegen ernste Attacken sicher zu stellen, gewissermaßen bloß ein Wachtcommando. Man versteht seine Klagen: „daß, was mit so vieler und großer und kostbarer Mühwaltung gewonnen, wiederum verloren werden möchte“ — daß ihm „das Werk zu Konservirung der Stadt Magdeburg gleich so schwer und gleichsam noch viel mehr beschwerlicher als mit deroselben Okkupation und Gewinnung vorkomme“. Man versteht auch, warum sein Abmarsch ein so langsamer gewesen; in beständiger Besorgnis vor Gustav Adolf's Bewegungen, hatte er seit dem Juni unverwandt auf Magdeburg zurückgeblickt und noch im nämlichen Monat Pappenheim mit einigen 1000 Mann zu Mansfeld's Verstärkung zurückgesandt, ohne zu sehen, wovon sie würden leben können; sie saugten nothgedrungen die Umgebung bis auf das letzte Mark aus. Und als trotzdem auch Pappenheim dem drohenden Anprall sich nicht gewachsen gefühlt, da war, von

---

[1]) Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 1, 681.

[2]) Ebenda S. 320.

ihm zur Hülfe gerufen, Tilly in Person noch einmal umgekehrt, um den gefürchteten königlichen Gegner zurückzuweisen und mit der Stadt das Erzstift zu retten.[1])

Das war im Juli und August geschehen und wenigstens damals noch die schwedische Intention, „in ein paar Tagen" Magdeburg zu erobern, abgewehrt worden. Wie aber jetzt nach der Niederlage bei Leipzig, welche selbst im Grunde eine Folge von Magdeburgs Zerstörung war?[2])

Die erzstiftischen Lande lagen offen vor den Siegern. Sich wieder ganz, sich nun erst recht überlassen, bewachte Mansfeld einen isolirten schwachen Posten, und grell stachen seine umfassenden Entwürfe von seinen kläglichen Machtverhältnissen ab. Die Deputirten der Niederländer waren verschwunden; sie hüteten sich, einen Ort zu betreten, dessen schon allgemein erwartete Einnahme durch die Schweden ihnen Gefangenschaft und Verderben in Aussicht gestellt hätte. Der Kaiser selbst, nach seinen Illusionen als Herr und Gebieter von Magdeburg auf's äußerste über den Triumph Gustav Adolf's bestürzt, dachte an die Sicherung seiner Erblande, seiner Hauptstadt und fand keine Zeit mehr, sich um die erzbischöfliche Hauptstadt zu bekümmern. Diese war und blieb ein wüster Schutthaufen, aus welchem Dom und Kloster einsam emporragten. Es war wie ein letzter Versuch, die Idee der habsburgisch-katholischen Zwingburg in Norddeutschland zu verwirklichen, wenn Mansfeld im Oktober mit etwa 3000 Mann der ihm von Tilly zurückgelassenen Besatzungstruppen von Magdeburg gegen Halberstadt, die gleichfalls inzwischen von den Schweden besetzte Hauptstadt des Nachbarstiftes, ausrückte, um in Gemeinschaft mit dem kaiserlichen Generalwachtmeister Viremond die „rebellischen" Einwohner daselbst zu züchtigen. Allein unverrichteter Dinge, wahrscheinlich auf die Kunde von General Banér's Anmarsch, zog der Statthalter schnell wieder ab und nach Magdeburg zurück — „mit Schimpf", wie man sagte, und mit einem schweren Verlust obendrein. Denn

---

1) Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly S. 683 f., 704 Anm. 2, 719 f.

2) Ebenda S. 736 f.

das Viremond'sche Corps, das er mit sich nahm und, da er es in Magdeburg selbst nicht unterbringen konnte, zu seiner Unterstützung wenigstens in der Nähe behalten wollte, wurde im offenen Quartier zu Wanzleben plötzlich von Banér umzingelt, überfallen und abgeschnitten. Und so war auch das nun eine indirekte Folge der Zerstörung Magdeburgs, wenngleich Mansfeld bei größerer Umsicht dem Überfall hätte vorbeugen können, der jetzt um so empfindlicher wirkte, als die gefangenen Kaiserlichen gepreßt wurden, in schwedische Dienste zu treten. „Ward also dieses muthwilligerweise versehen" — schreibt Vandhauer — „und das Volk verloren und hat Banér uns angefangen in Magdeburg zu vexiren mit unserem eigenen Volk."[1]) Immer näher rückte das Verhängnis, das Ende Marienburgs heran.

Und gewiß würde dasselbe weit eher eingetreten sein, wenn Banér nicht mit der einen Aufgabe gleichzeitig noch andere, und sehr verschiedene gehabt, nicht immer neue von seinem König empfangen hätte. So, um nur eins zu erwähnen, ward er plötzlich beauftragt, an der entlegenen mecklenburgischen Küste das von den Kaiserlichen noch behauptete Wismar zu Fall zu bringen und dafür zu sorgen, ja nöthigenfalls durch feindlichen Angriff auf die Herzoge von Mecklenburg es durchzusetzen, daß dieser für Schweden so hochwichtige Ostseehafen nicht in ihre Hände gerathe, sondern direkt für den König erworben werde. Einen Moment schien es, als würde Magdeburg vor Wismar ganz zurücktreten. Es sollte zwar wie bisher aus der Ferne blockirt bleiben, aber die Eroberung vorläufig noch ausgesetzt werden. Erst als die mecklenburgische Angelegenheit keine Schwierigkeiten mehr bereitete, drang Gustav Adolf wieder auf energisches Vorgehen gegen Magdeburg und wünschte die möglichste Beschleunigung der Eroberung. Und als er Banér dann vor dem auf's neue anmarschirenden Pappenheim in Gefahr glaubte, da dachte er ernstlich daran, seinen schon bis Mainz vorgedrungenen Eroberungszug zu unterbrechen, um jenen vor Magdeburg

[1]) Vandhauer S. 289. — Hier vornehmlich s. Dittmar S. 268 f.

persönlich zu entsetzen.[1]) So wechselten eben auch Gustav Adolf's Beschlüsse unter dem Einfluß unvorhergesehener Begebenheiten.

Eine eigentliche Belagerung hätte der schwedische General indessen um so weniger in's Werk zu setzen vermocht, als er seine Truppen im Verhältnis zu der Weitläufigkeit der Festung selber noch für zu schwach hielt und ihre Lage in den seit Jahren verwüsteten Stiftslanden durch Hunger und Kälte fast noch elender als die der Mansfeld'schen Truppen war. Von seinen wenig über 10000 Mann zählte Banér bei Pappenheim's letztem Anmarsch 1600 Kranke, so daß er sich genöthigt sah, ihm auszuweichend, hinter die Saale zu retiriren.[2]) Und das, nachdem er gerade auf dem besten Wege gewesen, auch ohne förmliche Belagerung das ersehnte Ziel durch freiwilliges Nachgeben Mansfeld's zu erreichen. Denn, mehr und mehr an der Zukunft verzweifelnd, vom Kaiser im Stich gelassen und seinem Charakter nach unfähig, zäh bis zum Äußersten dem Geschick zu trotzen, hatte zu Neujahr 1632 der Kommandant und Statthalter, mit Beiseitesetzung all' jener großartigen Pläne, kleinlaut ein paar Offiziere in's feindliche Lager hinausgeschickt und sich erboten zu kapituliren. Er begehrte nichts mehr, als seinen und der Seinigen freien Abzug mit Sack und Pack aus der Schußlinie, nach Schlesien. Mit Freuden war Banér hierauf eingegangen, während die Prämonstratenser von S. Marien, um vieles muthiger als Mansfeld selbst, demselben eindringliche Gegenvorstellungen machten. Vielleicht, daß sie immerhin einen Aufschub erlangten, da neue Verhandlungen sich langsam hinzogen. Und nun kam kurz vor dem erwarteten Abschluß — in der Nacht vom 6. zum 7. Januar n. St. — von Pappenheim die willkommene Botschaft, daß er mit einigen tausend Mann Entsatz bringe, worauf von Mansfeld die Verhandlungen abgebrochen wurden. Für Banér also eine schlimme Wendung! Da er die Stärke

---

[1]) Arkiv till upplysning om Svenska krigens och krigsinrättningarnes historia 1, 533 f. 779; 2, XXXVIII.

[2]) Vandhauer S. 288; Dittmar S. 106 Anm. 1, 282. 288.

des kaiserlich-liguistischen Feldmarschalls außerdem noch bedeutend überschätzte, so war nach Aufhebung der Blockade sein Rückzug desto entschiedener. Ungehindert betrat Pappenheim, der einst der Hauptbedränger Magdeburgs gewesen, jetzt zum dritten Male diese unglückliche Stätte. Die Mönche aber jubelten und sangen das Tedeum, als er gleich am ersten Abend in ihrer Klosterkirche zum Gebet erschien. Tags darauf jedoch, am 15. Januar n. St., hielt er Kriegsrath und da — welche peinliche Überraschung! — zeigte er Befehlsschreiben vom Kaiser und von Tilly vor, daß er Magdeburg vollends schleifen und alle Soldaten mit sich herausnehmen solle. Auf den vorschnellen Jubel folgte die größte Bestürzung und Niedergeschlagenheit der Geistlichen.[1])

Kaiser Ferdinand freilich hatte kein militärisches Urtheil, umsomehr aber Tilly, welcher einen solchen, sein eigenes Werk gleichsam vernichtenden Befehl wahrlich nicht gegeben haben würde, wenn er nicht von der Unmöglichkeit, es aufrecht zu erhalten, überzeugt gewesen wäre. Merkwürdig, daß schon acht Monate früher, sofort nach der Katastrophe vom Mai, vornehmlich auf protestantischer Seite das Gerücht bestanden, der siegreiche General wolle den Ort, nachdem Falkenberg ihn so von Grund aus zerstört hätte, ganz und gar schleifen.[2]) Und die Frage, warum er mit seiner strategischen Einsicht dies nicht schon damals gethan, ist wohl erlaubt. Nach all' den Mühen, welche die Eroberung ihm gekostet, hatte er — wie bereits Dittmar bemerkt — es für eine Ehrensache angesehen, Magdeburg gegen die Schweden zu halten. Indes nicht aus dem berechtigten Ehrgeiz des Eroberers bloß, auch nicht bloß in Rücksicht auf den seiner politisch-geographischen Lage wegen dauernd belangreichen Elbpaß, sondern mit in erster Reihe jedenfalls als Erretter der Kathedrale und gewissermaßen der Stiftsfreiheit, welche den Mittelpunkt des gesammten Erzbisthums bildete, hatte er den kaum mit irgend einer anderen Stadt zu vergleichenden Platz behaupten wollen,

---

[1]) Vandhauer S. 291; Dittmar S. 106. 289. 293 f.
[2]) Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2, 62*. 63*.

um durch ihn das Erzbisthum selber zu behaupten.[1]) Für Kirche und Kaiser! Nun aber, da der Kaiser muth- und hoffnungslos verzichtete, hätte auch Tilly nur noch für eine verlorene Sache gekämpft. Gewiß ist während seiner ganzen Kriegerlaufbahn kein Entschluß ihm so schwer geworden als dieser, Magdeburg preisgeben zu sollen. Er hatte es in der That gehalten, so lange es irgend möglich und aussichtsvoll gewesen war. Jetzt mußte er von da zurück, wie Napoleon von dem zerstörten Moskau. Auch er empfand es, daß die Eroberung durch die Schweden höchstens noch eine Frage der Zeit war; und da wollte er wenigstens die Festungswerke so gründlich schleifen lassen, daß sie an dem leeren Rest nichts als einen offenen Platz gewännen. Von der Unerläßlichkeit des Entschlusses unterrichtete er insbesondere seinen liguistischen Herrn, Maximilian von Baiern; und der sandte dann zum Überfluß auch noch seinen, also einen dritten Befehl an Pappenheim, welcher aber demselben erst zukam, als die befohlene Schleifung eben ausgeführt worden war. Aus Hameln bestätigte der Feldmarschall dem Kurfürsten mehrere Tage später den nachträglichen Empfang mit der Versicherung, daß die Demolirung der Fortifikation und die Abführung des Geschützes wie der Munition dergestalt geschehen sei, als ob er den Befehl noch rechtzeitig empfangen hätte.[2])

Von ihm, dem an Belagerung und Eroberung einst auf's unmittelbarste betheiligten Pappenheim, gilt jedoch genau das Nämliche, was von seinem militärischen Vorgesetzten gilt. Noch während der Belagerung, in einem Augenblick, wo er vorübergehend am Erfolge nahezu verzweifelte, hatte er betheuert, daß ihn nichts mehr kränke, als „die Verhinderung so vieler christgläubiger Seelen in diesen Landen, welche — nach seiner Meinung — schon angefangen, die Süßigkeit der katholischen Kirche zu empfinden“. Auch an allen Vorgängen zur Herstellung des

---

[1]) Vgl. ebenda 1, 719.

[2]) Der Kurfürst an Pappenheim aus Donauwörth vom 14. Dezember 1631, und Pappenheim an den Kurfürsten aus Hameln vom 31. Januar 1632. (Baier. Reichsarchiv zu München.) Vgl. Kriegsschriften, herausgegeben von baierischen Offizieren, Heft V S. 129. 130.

Katholizismus in der kaum eroberten Stadt hatte er den innigsten Antheil genommen. Die fast überschwengliche Verehrung, welche die Prämonstratenser noch lange nachher ihm und seinem Andenken zollten[1]), beweist, wie sehr sie denn auch ihm zum Danke sich verpflichtet fühlten. Und jetzt hat er ihnen gleichwohl den Schmerz bereiten müssen, ihr Vorhaben für undurchführbar zu erklären, den doppelten Schmerz, mit eigener Hand es abzubrechen. Zu seiner äußeren Rechtfertigung sollten jene Befehle des Kaisers und Tilly's, die er vorlegte, ihm dienen; allein bei seiner bekannten Eigenmächtigkeit würde er schwerlich so schnell Folge geleistet haben, wenn er nicht ebenfalls von dem Bewußtsein erfüllt gewesen wäre, daß es ein verlorener Posten, daß alle darauf verwendete Mühe umsonst und bei längerer Beharrlichkeit nur verderblich sei. Seine Antwort an Maximilian läßt ihn sogar wie aus eigener Initiative handelnd erscheinen.

War es angesichts dessen nicht aber ein Widerspruch, wenn Pappenheim die von Mansfeld eingeleitete Kapitulation als unnöthig brandmarkte? Seit Jahren haßte er diesen Mann und hatte ihn als Nebenbuhler in Bezug auf Magdeburg, wo er ihm das Burggrafenamt streitig gemacht, noch mehr hassen lernen. Gleich eifrig und fanatisch in ihren kirchlichen Bestrebungen, daneben gleich ehr- und gewinnsüchtig, waren beide Feldherren im übrigen grundverschiedene Naturen. Pappenheim hielt Mansfeld für ebenso feig als anmaßend, während er von ihm hinwieder für einen unpraktischen und tollkühnen Projektenmacher, außerdem für intrigant und schmähsüchtig gehalten wurde.[2]) Wenn er jenes im vorliegenden Falle freilich nicht war, so mochte er immerhin dieses sein. Jedoch warf er dem Rivalen, dem Antipoden noch ausdrücklich vor, als Ursache seines Kapitulirens fälschlich Mangel an Proviant angegeben zu haben, da er doch „auf's Allerwenigste über zwei Monate lang genug“ besessen

1) [illegible]

2) [illegible] in den [illegible] Schriften [illegible] Kriegsschriften [illegible] und Theatrum Europaeum [illegible] Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly I. [illegible]

hätte — eine Thatsache, welche anderweitig mehr als bestätigt wird und nach der achtmonatlichen Okkupation, nach ihren häufigen Requisitionen und Beutezügen über die Grenzen des Erzstiftes hinaus, auch nicht auffällig erscheint.[1])

Der tiefgreifende Unterschied zwischen Mansfeld's und Pappenheim's Handlungsweise war der, daß der eine zwar gegen freien Abzug nach Schlesien die Festung mit allen Geschützen und aller Munition, vielleicht sogar mit den jetzt ohnmächtigen Prämonstratensern, an die verhaßten Feinde ausgeliefert haben würde, indes der andere diese Festung mit einem Theil des Geschützes in die Luft sprengte, sie wenigstens nach Möglichkeit unbrauchbar machte und den übrigen Theil nebst der Munition mit sich hinwegnahm.[2]) Nicht sowohl der Festung, als der Garnison war Pappenheim zum Entsatz erschienen. Als unhaltbar war er erstere geradezu dem Erdboden gleichzumachen bestrebt, damit sie fortan den Schweden noch weniger, als bisher den Kaiserlichen, Stützpunkt und gesicherten Uferwechsel biete, während er die Besatzung mit allen Ehren für die Aktion auf einem andern Felde, und zwar zu seiner dauernden Verfügung auf dem niedersächsischen Boden, zu seiner eigenen, höchst erwünschten Verstärkung rettete. Er hielt es gleichzeitig auch für eine Ehrenpflicht, die beherzten Mönche frei in Sicherheit zu bringen und überhaupt die Schmach einer Kapitulation zu vermeiden.

Gleich nach seiner Ankunft mit einem Hülfscorps von 4500 Mann[3]) nahm Mansfeld allerdings die Miene an, als habe es jetzt weiter keine Noth, als sei die Schleifung selbst zu unterlassen. Ob er nicht aber doch nur die Gelegenheit benutzte,

---

[1]) Pappenheim, Kriegsschriften 5, 130; dazu Vandhauer S. 288. 289. Hiernach hat Dittmar ganz Recht, wenn er, im Gegensatz zu anderen Darstellungen, für die Räumung Magdeburgs überhaupt keinen Grund in einem Mangel an Lebensmitteln sieht (S. 316); vgl. S. 283 Anm. 1.

[2]) Vandhauer S. 291; Kriegsschriften 5, 136.

[3]) Diese Zahl wird von Pappenheim mehrfach angegeben: „3000 Mann zu Fuß und 1500 Pferde". (Münchener Reichsarchiv; Baier. Kriegsschriften Bd. 5 a. a. O., wo aber S. 129 „2000" ein Druckfehler ist.)

das unvermeidliche Odium einer solchen und jede Verantwortung auf den ihm widerwärtigen „Kameraden" abzuwälzen? Es würde ihm das um so leichter gewesen sein, als Wallenstein, der zu neuer großer Thätigkeit berufene kaiserliche General, ihn damals ausdrücklich unter Pappenheim's Commando stellte.[1]) Dieser indes übernahm die Verantwortung mit bestem Gewissen. „Am Samstag den 17. Januarii — erzählt Vandhauer — ist es allen kundbar worden, sich morgen frühe gefaßt und bereit zu halten, die Stadt zu verlassen und hinauszuziehen. . . . . . Am Sonntag frühe haben die Soldaten ihre Hütten und Häuser, die sie aufgebauet, in Brand gestecket, wie auch die neugemachte Elbbrücke, auch die Schiffe auf dem Wasser alles angezündet, welches eine solche Flamme und Rauch unter einander gegeben, daß es der Höllen gleichen möchte." Aber erst nach erfolgtem Auszug, als man schon ungefähr eine Meile Weges zurückgelegt hatte, erfolgte mit furchtbarer Explosion die Sprengung der Festungswerke, „als wäre Himmel und Erden über einen Haufen gefallen".[2]) Sehr möglich, daß von der gewaltigen Erschütterung auch die Kathedrale litt, daß Fenster und Thüren derselben zersprangen. Doch es sind vage Gerüchte oder tendenziöse und gehässige Feindesangaben, nach denen Pappenheim mit mehr als 100 Tonnen Pulver die herrliche Kirche in aller Eile unterminirt oder Feuer unter das Dach gelegt haben soll, um nun auch sie auf diese Art den Ketzern für immer zu entreißen. Vandhauer und Pappenheim selbst sprechen lediglich von Zerstörung der Festung und ebenso die Berichte der zuverlässigsten protestantischen Gewährsmänner. Auch der damals in weiter Ferne weilende, nachher aber an Ort und Stelle die genauesten Erkundigungen einziehende Otto v. Guericke weiß nichts von jenem Fall. Wohl läßt er den feindlichen Feldherrn „theils rudera und Gewölbe mit Pulver zersprengen und sonst mit großen Stücken herniederschießen", gleich den noch übrigen Brücken und Thoren auch die noch übrigen Mühlen vollends abbrennen;

[1]) Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landesk. S. [illegible]
[2]) Vandhauer S. 291.

all' das aber betraf, soweit wir erkennen, die Festung und den Unterhalt der Garnison. Nichts, was auf Glaubwürdigkeit Anspruch hat, gibt Dittmar ein Recht, hier in Pappenheim's Handlungen nur den Ausfluß einer rohen Zerstörungswuth, eines stupiden Vandalismus zu sehen.[1])

Und ehe ich schließe, bedarf es ohnehin noch einer kleinen Auseinandersetzung mit diesem gewissenhaften, als Magdeburger aber den alten Überlieferungen seiner Vaterstadt theilweise noch allzusehr ergebenen Forscher. Nicht, daß er das Dogma von der Zerstörung Magdeburgs durch Tilly wiederholt hätte — die Kontroverse über deren Urheberschaft wird von ihm, unter Vorbehalt einer späteren Beleuchtung, vorläufig überhaupt bloß gestreift. Indem er jedoch seinem gerechten Abscheu gegen Pappenheim einen übertriebenen Ausdruck gibt, ihn der bejammernswerthen Stadt „als grausamen Wütherich", als noch einmal über ihr schwebenden „schrecklichen Unhold", zu Anfang des Jahres 1632 „einen letzten vernichtenden Schlag" versetzen läßt, legt er, wohl ohne es zu beabsichtigen, dem Leser die irrige Vermuthung nahe, daß auch der erste vernichtende Schlag, die entscheidende Zerstörung am 10./20. Mai, direkt von dieser Seite hergekommen sei.[2]) Eine Brandlegung von Seite Falkenberg's, des schwedischen

---

[1]) Dittmar S. 82. 317. 318. 320. 321. S. Guericke in den Neuen Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins 11, 175. 176; dazu Dittmar S. 99. — Ganz unzuverlässig und schon seiner feindlichen Stellung wegen als Zeuge nicht verwerthbar ist der von den Kaiserlichen gefangen gehaltene kursächsische Amtsschreiber H. Trippers von Gommern in seinem folgenden Bericht bei Krause, Urkunden zur Geschichte der anhaltischen Lande 2, 379. Dittmar beruft sich auf ihn S. 320, widerlegt ihn aber dann selbst in einem wichtigen Punkte, S. 412; vgl. auch S. 324. — Wie üppig damals gerade hier die Verleumdung blühte, dafür s. meine Belege in den Magdeburgischen Geschichtsblättern 22, 408 f.

[2]) Daß Pappenheim nicht bloß aus militärischen, sondern schon aus rein persönlichen Gründen alles Andere eher, als die Zerstörung Magdeburgs gewünscht hatte, habe ich auf Grund der von mir aufgefundenen Dokumente in den Magdeburgischen Geschichtsblättern 22 (Jahrg. 1887), 411 f. ausführlich dargelegt; vgl. S. 407, dazu meinen Pappenheim-Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie 25, 152 f.

Kommandanten bis zu dem Schicksalstage, und eine Mitwirkung fanatischer, desperater Bürger läßt er hingegen von vornherein völlig ausgeschlossen sein. Er stellt diese gleichsam wie unmöglich hin und leugnet noch insbesondere, daß Falkenberg die Festung — als solche von der Stadt getrennt gedacht — zerstört oder auch nur zu zerstören versucht habe. Ein positives Verneinen müßte sich aber doch auf Beweise gründen, die Dittmar nicht hat und nicht haben kann. Gesetzt, daß andrerseits ein positives Bejahen noch verfrüht sein würde, so häufen sich jedenfalls die Anzeichen für Falkenberg's und seiner bis zum Äußersten entschlossenen Anhänger „Schuld" mehr und mehr. Auch für die oben behandelten Dinge ist wegen des Zusammenhanges, in dem sie stehen, die hier nachträglich berührte Frage nicht ohne Belang. Möge indes eine kurze Bemerkung genügen, die den Fortschritt der Forschung nach dem Erscheinen von Dittmar's Buch andeutet.

Aus dem schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm habe ich einen gleichzeitigen, in Berlin abgefaßten diplomatischen Bericht beibringen können, der sich unmittelbar auf die Aussage eines „noch aus Magdeburg entronnenen" Falkenberg'schen Korporals, also gewiß eines kompetenten Zeugen stützte, welcher wörtlich eine früher von mir veröffentlichte protestantische Mittheilung bestätigt. „Nachdem auch der Herr Falkenberg gesehen, daß alles verloren, hat er das Ammunitionshaus in Brand zu stecken befohlen"; ferner: „daß, wie die Bürgerschaft die Übermannung gesehen, haben sie — d. h. die extremen Elemente der Bürgerschaft — ihre Häuser selber in Brand gesteckt" u. s. w. Das Ammunitions- oder Zeughaus im Centrum der Stadt war doch auch ein wichtiger Theil der Festung.[1]) Nach Angabe der sichersten Gewährsmänner werde ich demnächst in einer Monographie über Dietrich v. Falkenberg die Thatsache erhärten, daß er noch während der Belagerung den Brückenkopf, die berühmte Zollschanze vor Magdeburg, unterminirt und im Moment, da die Pappenheimer sie einnahmen, mit diesen zugleich in die Luft

---

[1]) Magdeb. Geschichtsblätter 23 (Jahrg. 1888), 24 f.

zu sprengen beabsichtigt hatte. Bloß ein für ihn unglücklicher, bemerkenswerther Zufall verhinderte das. Aber abgesehen von all' den früheren Indizien, die für die Fortsetzung des nämlichen Gedankens bis zum Tage des großen Hauptsturmes sprechen, des Gedankens, die Festung so wenig als die Stadt unversehrt in die Hände der Feinde fallen zu lassen — gleichfalls noch während der Belagerung hatte Falkenberg an seinen auf dem Familienschloß zu Herstelle residirenden Bruder ein paar Worte geschrieben, die in Verbindung mit den Ereignissen ihre Bedeutung gewinnen: wenn er die Stadt nicht mehr halten könne, so werde er das ganze Nest in Brand stecken! [1])

Man urtheile über diese Notizen, wie man wolle: einfach zu ignoriren sind sie um so weniger, als zu zahlreiche andere

[1]) Die Mittheilung dieser kurzen, aber inhaltsreichen Auslassung verdanke ich der Güte des Geh. Staatsarchivars Herrn Dr. Irmer in Hannover. Näheres wird die Schrift über Falkenberg enthalten. Leider erst nachträglich ist mir noch eine besondere Abhandlung Dittmar's — ebenfalls im „Beiblatt zur Magdeburgischen Zeitung" und zwar in Nr. 19 u. 20 des Jahrgangs 1889 unter dem Titel: „Der gegenwärtige Stand der Forschung nach dem Urheber der Zerstörung Magdeburgs am 10./20. Mai 1631" abgedruckt — zugekommen. Ein näheres Eingehen auf diesen Aufsatz muß daher gleichfalls der eben erwähnten Schrift vorbehalten bleiben. Hier genüge die Bemerkung, daß, wenn der Verfasser hervorhebt, der schwedische Oberst Falkenberg habe als Festungskommandant sich „gutachtlich" während der Tilly'schen Belagerung für die gute Verwahrung der Kostbarkeiten der Bürger vernehmen lassen, das Gutachten uns nicht vorliegt und sich also jeder näheren Beurtheilung entzieht. Die betreffende indirekte Angabe hatte ich selbst bereits veröffentlicht (vgl. Geschichtsblätter 23, 132) und in Bezug darauf wie auch sonst ausführlich gezeigt, daß Falkenberg allerdings den Schein annahm, ja annehmen mußte, als sei er stets auch für die materielle Wohlfahrt der Magdeburger besorgt, daß aber in Wahrheit diese ihm völlig zurücktrat vor seinem Interesse, Magdeburg den großen strategischen Plänen seines Königs zu opfern. Falkenberg, und er allein, hat noch in der letzten furchtbaren Stunde die im Werk befindliche Kapitulation mit Tilly hintertrieben, welche die Stadt wenigstens materiell gerettet haben würde. Was aus den Bürgern wurde, war ihm Angesichts dieses höheren Interesses völlig gleichgültig. Er hat sie hingehalten, ja nach den besten magdeburgischen Quellen selber nachweisbar getäuscht. — Und so sind auch die übrigen Wahrscheinlichkeitsgründe Dittmar's, die Falkenberg's Unschuld an dem Zerstörungswerke beweisen sollen, keineswegs stichhaltig.

ihnen ergänzend und mit ihnen übereinstimmend zur Seite stehen. Die Absicht, die Festung zu zerstören, war allerdings noch nicht die Zerstörung selber; und wenngleich alle Zeugen den Brand der Thürme und Thore und Zugbrücken am 10./20. Mai konstatiren[1]), so könnten diesen doch vielleicht auch äußere Zufälle bewirkt haben. Nehmen wir aber selbst mit Dittmar an, er sei so wirkungsvoll gar nicht gewesen, daß man von Zerstörung oder auch nur von sehr erheblicher Beschädigung der Festung sprechen dürfe; schenken wir mit ihm der aus Tilly's nächster Umgebung stammenden Mittheilung unsere volle Beachtung: „Sonsten ist in den Wällen und Fortifikation nichts verbrannt oder zersprengt worden; so hat auch der Feind, dessen man sich hoch besorgt gehabt, keine Minen gemacht!"[2]) Die Wahrheit ist es, daß Falkenberg bei weitem nicht Pulver genug besessen hatte, um in dem gewaltigen Umfang der Festungswerke Minen systematisch anzulegen. Das aber schließt nicht aus — wofür nun sehr gewichtige Momente sprechen, — daß er den größten Theil seines noch übrigen Pulvers zum Zweck der allgemeinen Zerstörung für die Stunde der unabwendbaren Eroberung aufbewahrt, hie und da an passenden Stellen vertheilt, „in heimlichen Gewölben und Thürmen", „an unterschiedlichen vornehmen Orten in der Stadt" eingegraben haben kann.[3]) Die Stadt war mehr werth als die Festung, und war sie nicht gleichwohl mit dieser im Grunde identisch?

Indem Dittmar mich bekämpft, wird er allerdings nicht müde, unter einseitiger Hervorhebung der Festungswerke und ihres angeblich intakt gebliebenen Werthes jede Verantwortlichkeit des todesmuthigen schwedischen Kommandanten für eine Unbrauchbarmachung der Festung, insofern also auch sein Verdienst einer ernsten, nachhaltigen Schädigung der stürmenden Feinde in Abrede zu stellen.[4]) Und konsequentermaßen erklärt er die

[1]) Magdeb. Geschichtsblätter 23, 31.

[2]) Dittmar S. 100.

[3]) Das Nähere: Magdeb. Geschichtsblätter 23, 108. 109.

[4]) Dittmar S. 100 f. Sehr nachdrücklich wirft er mir meine Bemerkung in dem Buche: „Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly" vor, daß Magdeburg

Schleifung, das schleunige Aufgeben Magdeburgs durch Pappenheim im Januar 1632 für unnöthig, mindestens durch die äußeren Umstände nicht geboten und dem „guten Zustande der Festung" so wenig als der Lage der Garnison entsprechend, welche damals ja hinreichend wieder mit Lebensmitteln versehen war.[1]) Pappenheim würde hiernach nicht minder tadelnswerth als der von ihm so hart angegriffene Mansfeld verfahren haben, Letzterer vielmehr, wie er selber die Kapitulationsverhandlungen abgebrochen hatte, so nun auch ganz im Recht gewesen sein, der hastigen Schleifung und dem Abzug sich zu widersetzen. Kurzum, mehr noch als Mansfeld müßten wir nach der Darstellung unseres Verfassers Pappenheim, zugleich aber Tilly, zugleich den Kaiser und den baierischen Kurfürsten für übereilt handelnde Thoren halten. Sie alle hatten Magdeburg zu einer Hochburg der römischen Kirche in Norddeutschland erhoben sehen wollen — und sie alle, wie wir schließen müßten, hätten sich durch ein fluchtartiges Zurückweichen, durch furchtsame Verleugnung ihrer großen Entwürfe von den allein standhaften Mönchen beschämen lassen.

Es fragt sich nur, ob die Mönche militärische Sachkenntnis genug besaßen, um ihre Standhaftigkeit zu rechtfertigen. Der Hinweis Vandhauer's auf die vorhandenen Proviantvorräthe genügt doch nicht. Daß er und seine geistlichen Mitbrüder sich von der überaus traurigen und dennoch ihres Klosters wegen

ein leeres Nest und „ein offener Platz" geworden sei; nachdrücklich und unter häufiger Wiederholung, daß ich von einer „vollständigen Zerstörung" der Festung gesprochen hätte. Den Ausdruck „offener Platz" hatte ich S. 681 in Verbindung mit der — einem Bericht aus Halle vom 19. August a. St. 1631, im sächsischen Staatsarchiv entnommenen — Angabe gebraucht, daß zu Magdeburg alle Thore bis auf das allein vom Feuer verschonte Sudenburger Thor hätten zugemauert werden müssen. Ich wollte dadurch, wie der Zusammenhang ergibt, hauptsächlich die Situation unmittelbar nach dem 10./20. Mai kennzeichnen. Aber auch zugegeben, daß obiger Ausdruck zu viel sagt — mehr als die Bedeutung eines offenen Platzes hatte Magdeburg seit diesem Tage doch kaum noch. Den Ausdruck „vollständige Zerstörung der Festung" habe ich indes überhaupt nicht gebraucht, sondern nur in direktem Hinblick auf die unleugbare Verwüstung der Festungsthore u. s. w., von einer „thatsächlichen Demolirung" gesprochen; s. S. 651 Anm. 1.

[1]) Dittmar S. 107. 289. 293, besonders S. 317.

sowie im Hinblick auf ein glänzendes Zukunftsphantom geliebten Stätte nur höchst ungern trennten, ist ein beredtes Zeugnis für ihr Interesse und ihre Thatkraft; aber gerade weil sie interessirt waren, können sie nicht als unbefangene Zeugen gelten; und einem Pappenheim gegenüber verschwindet ihre ganze Autorität. Außerdem, wer hat Recht, Bandhauer oder Pappenheim, wenn jener uns erzählt, der allgemeine Befehl zum Abzug habe „unter allen, sowohl Geistlichen als Soldaten, eine große Alteration und Perplexion verursachet“, und wenn dieser dem baierischen Kurfürsten berichtet, er habe aus Magdeburg „gottlob vierthalbtausend williger und wohlaffektionirter Soldaten errettet?“ [1]) Zweifellos ist, daß die, ursprünglich gegen zweitausend Mann mehr betragende Besatzung nach und nach durch Hunger, Kälte und Krankheiten arg reduzirt worden war und daß sie durch den zu Neujahr eingetretenen unerträglichen Frost, bei dem notorischen und oft erwähnten Mangel an Holz, in ihren Hütten auf den Wällen — denn Bandhauer übertreibt sehr, wenn er von neu erbauten Häusern spricht — mehr als jemals auszustehen hatte. Ihr Abzug ließ sie bessere Quartiere erhoffen. Genöthigt war der Feind — heißt es bald darauf in einem offiziellen magdeburgischen Bürgerschreiben —, die Garnison aus der zerstörten Stadt abzuholen und die Festung ledig stehen zu lassen. Auch der General Banér hatte, in zuversichtlicher Erwartung dieser Wendung, sich über seine Retirade als eine bloß vorübergehende schnell getröstet. Und Guericke, dessen Ansehen eben hier unanfechtbar ist, sprach es noch lange nachher mit dürren Worten aus: Pappenheim habe die totale Schleifung ausgeführt, „weil der verwüstete Ort nicht zu erhalten gestanden“. [2])

Wiederum klammert sich Dittmar, indem er Guericke's letzte Worte allein auf die Stadt und nicht auf die Festung bezogen wissen

[1]) Bandhauer S. 291; Pappenheim vom 31. Januar 1632, im Baier. Reichsarchiv.

[2]) Treuherzige Erinnerung (näherer Titel bei Dittmar S. 138 Anm. 2) 1632. — Baner aus Salbke vom 1./11. Januar 1632: Arkiv till upplysning . . ., 2, 337. — Guericke in den N. Mitth. des thür.-sächs. Vereins a. a. O.

will[1]), an die bis dahin unversehrten Werke. Aber um es kurz zu sagen: wenn deren auch nicht ein einziges an dem Schreckenstage gelitten hätte — für die Bedeutung der Festung würde das gleichgültig sein, da es nicht das Geringste von dem Faktum hinwegnähme, daß der Platz nicht zu halten gewesen. Sein Fall war die unabänderliche Wirkung der umfassenden Vernichtung der Stadt — des wie gesagt auch in Falkenberg's Augen werthvollsten Objektes — mit allen ihren Subsistenzmitteln. Unabänderlich bei einer befestigten Stadt älterer Art wie Magdeburg, wo Stadt und Festung unzertrennbar von einander waren! Wäre sie das gewesen, was sie vorher war, so würde auch ihre Besatzung dementsprechend stark und im Stande geblieben sein, ernsthafteren Belagerungen zu widerstehen. Sie war schwach, ihres strategischen Werthes beraubt wegen ihres ausgebrannten Innerns; der kaiserlichen Garnison war eben deswegen der Lebensnerv abgeschnitten. Pappenheim's Ankündigungen vom 15. und 17. Januar sind das schlagendste Geständnis dieser Gebrechen; und Dittmar selbst kann sich der Einsicht nicht verschließen, daß der Nutzen gut erhaltener Wälle um das ruinirte, öde Nest und inmitten eines ausgesogenen Landes auf die Dauer mehr als problematisch war. Auf die Dauer — darauf spitzt er die Frage zu — hätten die Kaiserlichen die Festung allerdings nicht zu behaupten vermocht, immerhin aber länger, als sie es thaten, weil eine so schnelle Räumung jedenfalls nicht nothwendig gewesen wäre.[2])

Alles hatte von Pappenheim abgehangen; hören wir daher auch ihn noch, den stets als Tapfersten der Tapfern Gerühmten, auf Grund seiner bisher insgemein übersehenen Rapporte. Sein Anmarsch aus Westfalen, aus dem Stift Paderborn im Dezember 1631, hatte von vornherein den Zweck gehabt, „Magdeburg zu entsetzen“, da Mansfeld gemeldet, er könne sich nicht länger als bis zum 16. Januar halten. Fraglich wäre danach doch, ob der Feldmarschall von vornherein bloß an die Erhaltung der

[1]) Dittmar S. 108 Anm. 1.

[2]) Dittmar S. 107. 108. 312.

Besatzung oder auch noch an die Rettung des Ortes gedacht. Wie dem immer sei — als er unterwegs im Braunschweigischen am 1./11. Januar mit großem Kummer von der Übergabe Wismars an die Schweden hörte, die thatsächlich zwar erst etwas später erfolgte, da zweifelte er nicht, daß der General Tott sich von Mecklenburg her mit seinen frei gewordenen Kräften auf Magdeburg werfen und Banér's Angriffe außerordentlich verstärken werde. „Das ist wohl ein harter Stoß meiner Intention"; das — sagte er schlechthin — könne ihm den Entsatz unmöglich machen. Indes beschleunigte er seinen Marsch und ließ sich davon auch nicht abschrecken, als von nun an eine Hiobspost nach der andern ihn erreichte. So vernahm er, daß ihm im Rücken der Landgraf von Hessen in das kaum verlassene Paderborn, der Administrator von Bremen in das Stift Münster eingefallen sei, der Herzog von Weimar sich auf dem kurmainzischen Eichsfeld festsetze, der Herzog von Lüneburg als General des niedersächsischen Kreises sein Volk zusammenführe; vor allem aber, daß Banér schon an den schottischen Truppen Hamilton's einen starken Sukkurs vor Magdeburg erhalten, während die Nachrichten den Anmarsch Tott's nach dem gleichen Ziel ihm bestätigten, ja auch noch den der „alten Mecklenburgischen Herzoge mit ihrer Armada" meldeten — „und, was mich zum meisten gekränkt hat, daß die Stadt Magdeburg selbst bereits mit Akkord übergeben sei". „Welches alles auch, fügt er nachher hinzu, außer Wismar und Magdeburg wahr gewesen." Wenn er aber gleichwohl mit seinem geringen Volk gegen eine so große und weit überlegene Anzahl fortmarschirt sei, so wäre das, wie er sich dann beim Kurfürsten von Bayern förmlich entschuldigt, nicht aus Verwegenheit, sondern aus reiner Noth geschehen. „Und ich, also zu reden, aus unumgänglicher Desperation, indem ich das magdeburgische Volk bei mir haben oder mich doch ohne das verlieren hätte müssen, die Schanze in Gottes Namen gewagt und glücklich vollendet habe." [1])

---

[1]) Pappenheim's Bericht aus Hameln vom 31. Januar a. St. 1632. — Von der Wiedergabe in den baier. Kriegsschriften 5, 128 f. weichen meine

Von nicht weniger als acht feindlichen Generalen und ihren Armeen, denen täglich noch von auswärts Hülfstruppen zukämen, sah er sich damals umringt; und es ist klar, daß er besorgte, er wie Mansfeld würden, einzeln oder zusammen, abgeschnitten werden, zusammen aber gerade dann, wenn sie in Magdeburg, das bloß noch einer Mausefalle glich, geblieben wären. Er, wie er selber wiederholt berichtet, 4500 und Mansfeld sogar nur 3500 Mann stark — diese 8000 abgetrennt von den übrigen kaiserlichen Heerschaaren, gegenüber einer kombinirten, sich täglich mehr verdichtenden, wohl schon nach vielen Tausenden zählenden Feindesmasse! Und wenn auch beide Kriegsparteien sich gegenseitig überschätzten, so erinnern wir uns doch, daß dem zunächst von Magdeburg — in Gemeinschaft mit Hamilton — über die Saale retirirten, dieses unnöthigen Rückzugs wegen übrigens von Dittmar scharf getadelten General Banér kein Geringerer als der König direkt wider Pappenheim zur Hülfe zu eilen beschlossen hatte. Allen Ernstes wollte eben Gustav Adolf seinen Siegeslauf in Oberdeutschland einhalten, damit Magdeburg, dem er eine bessere und ihm selbst nutzbringende Zukunft verhieß, seinen Zwecken nicht entginge. Allen Ernstes zog er, von Mainz schon bis Gelnhausen avancirend, ein Corps von 10 bis 15000 Mann zusammen und stand damit noch lange vor Ablauf des Januar zum Aufbruch gen Magdeburg bereit. Wie stimmt also hierzu die Kritik, daß die Kaiserlichen letzteres voreilig geräumt hätten? Mit Banér und den übrigen Feldherren vereinigt, würde der große König wohl in kürzester Frist eine Belagerungsarmee zusammengebracht haben, stärker als diejenige Tilly's vor einem Jahre — und unter welchen anderen Bedingungen! Pappenheim hatte nur allzu Recht, so zu eilen; einer tödlichen Gefahr wich er aus. Erst auf die sichere Kunde, daß er Magdeburg quittirt habe, kehrte Gustav Adolf zur Fortsetzung seiner süddeutschen Eroberungen zurück[1]).

Auszüge aus dem im Reichsarchiv zu München bewahrten Original allerdings hin und wieder etwas ab; auch ist die erstere keineswegs vollständig.

[1]) Arkiv 1, 779; 2, XL. 352; Dittmar S. 326.

Inmitten der trüben Verhältnisse triumphirte gleichwohl der kaiserlich-liguistische Feldmarschall, als er durch die Reihen der feindlichen Übermacht hindurch die 8000 Mann mit allem, was er aus Magdeburgs Trümmern sonst gerettet, nach Hameln an der Weser und dortherum in Sicherheit gebracht hatte. Mit diesem Magdeburger Sukkurs — pries er sich selbstbewußt — habe er dem gemeinen Wesen einen so ersprießlichen Dienst geleistet, als ob er eine Feldschlacht gewonnen hätte. Frei aufathmend, sah er in seinem Erfolg ein glückliches Omen. Von der Weser aus wollte er sich wieder stark und den Feinden überlegen machen „durch Vortheil des situs, der festen Plätze und Pässe und anderer guten Kriegsstücke"; keine Festung wollte er preisgeben. Von Magdeburg indes sprach er gar nicht mehr; in seinen Augen hatte es in Wirklichkeit bereits vorher aufgehört, eine Festung zu sein; die „schöne Artillerie", die er von da mitgebracht, fand er gleich den Truppen besserer Verwendung würdig[1]).

Eine andere Frage ist es, ob er bei alledem nicht doch auch eine gewisse Schadenfreude hatte, Mansfeld's Unternehmen und seine ansehnliche Stellung in Stift und Stadt Magdeburg zu gleicher Zeit vernichtet zu wissen? Fest steht, daß seine Eifersucht und sein Haß gegen den Statthalter und Kommandanten ihn schon seit einigen Monaten so weit getrieben hatte, auf dessen Sturz hinzuarbeiten, ihn ebenso vor dem Kaiser als vor Tilly, dem Höchstkommandirenden, als einen Unwürdigen zu denunziren, dem wegen seiner angeblich muthlosen Haltung bei der Erstürmung Magdeburgs am 10./20. Mai, noch nachträglich der Prozeß gemacht werden müsse.[2]) Pappenheim, wie ich meine, konnte sehr wohl mit anderen eifrigen Glaubensgenossen persönlich lebhaft bedauern, daß der Traum von Marienburg in nichts zerfloß, und dennoch insgeheim wieder frohlocken, daß die Ausführung

---

[1]) Pappenheim vom 31. Januar a. a. O.

[2]) S. insbesondere Pappenheim's Brief an den Kaiser aus Tangermünde vom 15. August 1631 bei F. Förster, Albr. v. Wallenstein's Briefe 2, 92 f.

desselben dem verabscheuten Rivalen verboten, ja daß er selber berufen worden war, ihm dieses Verbot nun kundzuthun. Ein kleiner Aufsatz, welchen Dr. Dittmar erst vor kurzem veröffentlicht hat, der dritte der oben angeführten, bringt einige bisher unbekannte Angaben, die mir wenigstens den Verdacht sehr nahe zu legen scheinen, daß der Feldmarschall gegen die Thätigkeit des Kommandanten auf der eroberten Stätte von vornherein seit jener Katastrophe intriguirt habe. Als er, wie bemerkt, bereits im Juni 1631 von Tilly gegen Gustav Adolf's feindliche Bewegungen nach Magdeburg zurückgeschickt worden war, hatte er jedenfalls eigenmächtig, über Mansfeld's Haupt hinweg, sich mit den bisherigen Schöffen der Stadt, den wenigen noch übrigen Vertretern des einst weltberühmten magdeburgischen Schöffenstuhls, eingelassen und, seiner eigenen früheren Feindschaft gegen sie vergessend[1]), Mansfeld aber offenbar zum Hohn oder zum Trotz, ihnen seine Unterstützung zur Wiederherstellung dieses Gerichtshofes zugesagt, welcher in den Augen des letzteren unbedingt zu den durch die Rebellion verwirkten und nicht wieder zu erneuernden Privilegien gehörte. Und so scheint Pappenheim auch ferner, im Juli, einige der antischwedischen Partei angehörige Magdeburger, die theilweise — und wohl nicht zufällig bloß — mit diesen Schöffen identisch, der Mehrzahl nach aber ehemalige Rathsherren und Bürgermeister von Magdeburg waren[2]), in den Glauben versetzt zu haben, als wolle er sie der bürgerfeindlichen und auf die völlige Beseitigung der alten Einwohner hinzielenden Politik Mansfeld's gegenüber beschützen und ihre Heimath ihnen erhalten. Man braucht keineswegs anzunehmen, daß es dem Feldmarschall mit alle dem Ernst gewesen sei. Wenn er jedoch auch bloß zum Schein einen Theil der übrig gebliebenen Magdeburger und gerade die sog. „Kaiserlichen" unter seine Protektion genommen, so hatte das immer nur im ausgesprochenen Gegensatz zu dem Statthalter geschehen können, da dieser selbst den

---

[1]) S. Magdeb. Geschichtsblätter 22, 414.

[2]) Dabei auch der oben genannte Kühlewein.

kaiserlich Gesinnten, wie namentlich dem Bürgermeister Kühlewein, ein so schroff abweisendes Benehmen zeigte.[1])

Im Ernst würde Pappenheim, der die Eroberung Magdeburgs in der Hauptsache ganz als sein Werk betrachtete, ebenfalls keinem lutherischen Magdeburger irgend ein Zugeständnis gemacht haben, das sich mit seinen katholischen Wünschen nicht vertrug. Und er am wenigsten würde diesen Platz nun preisgegeben haben, wenn nicht ein unabweisbarer Zwang in den Verhältnissen gelegen hätte. Niemand sollte an seinem Feuereifer als Kämpfer für Kaiser und Kirche zweifeln; gleichwohl aber sollte auch niemand ihn für einen bis zum Wahnwitz fortgeschrittenen Fanatiker halten; und während er bei der Schleifung der ehemals so starken Elbfestung durchaus nur von militärischen Rücksichten geleitet war, hatte er es sich nicht im mindesten träumen lassen, daß auch die Thatsache dieser Schleifung fortan von den Feinden ausgebeutet werden würde, um ihn als Zerstörer und Barbar κατ᾽ ἐξοχήν an den Pranger zu stellen. Hatte er doch erst ein paar Tage zuvor auf seinem Wege von der Weser nach der Elbe, in Helmstedt den lutherischen Professoren der Universität sich überaus gnädig erwiesen, so daß sie nicht genug „seine Freundlichkeit und seinen edlen Sinn

[1]) Es handelt sich hier um ein von Dittmar veröffentlichtes Aktenstück vom 20./30. Juli 1631 mit der Kopfnotiz: „Im Namen Ihrer Hochgräflichen Excellenz übergeben", welches eine Reihe von Fragepunkten über den Wiederaufbau der Stadt mit Hülfe der alten Bürger, sowie die Beantwortung, die Begutachtung durch sechs von diesen (Joh. Alemann, Dr. Olvenstedt, Dr. Dauth, Kühlewein u. s. w.) enthält. Wenn aber Dittmar die Kopfnotiz so interpretirt, als bedeute sie: „zur Berathung übergeben — im Auftrage des Grafen v. Mansfeld", so widerspricht dem doch allzu nachdrücklich die ganze katholische Politik desselben im allgemeinen und sein Verfahren gegen Kühlewein im besondern. Mit dem nämlichen Recht wie auf Mansfeld läßt sich der Ausdruck „Hochgräfliche Excellenz" an sich auch auf Pappenheim beziehen; und daß Pappenheim jedenfalls weit eher gemeint sein kann, bezeugt schon jene, allerdings überraschend freundliche Haltung des letzteren, sein hoffnungerweckendes Versprechen den Schöffen gegenüber, unter denen Dr. Olvenstedt und Dr. Dauth gleichfalls erscheinen. Für Pappenheim sprechen auch noch andere Umstände, deren Erörterung hier indes zu weit führen würde.

preisen" konnten[1]). Und wie ganz glaubwürdig berichtet wird, hatte er bei dieser Gelegenheit ihnen mit förmlichen Eidschwüren seine Unschuld an der großen Zerstörung Magdeburgs betheuert, sie sogar ersucht, wenn sie in ihren Schriften die bezüglichen Ereignisse berühren würden, seine Unschuld öffentlich zu vertreten.[2]) Es lag ihm demnach auch an einer günstigen Beurtheilung von Seite seiner kirchlichen Gegner; und nicht unwahrscheinlich ist es, daß er mit der Absicht, jene kaiserfreundlichen Magdeburger selbst nachträglich zwischen ihm und Mansfeld unterscheiden zu lehren, noch eine andere verbunden — die nämlich, sie gleichfalls zum Dank für seine neuen Freundlichkeiten zu seinen Fürsprechern und öffentlichen Vertheidigern gegen die weithin tönende Verleumdung zu gewinnen. Unter den von ihm ausgezeichneten Schöffen wird in Dittmar's letzter Abhandlung der Dr. Johann Grothusen genannt, der, wie ich anderwärts zur Genüge bewiesen zu haben glaube, mit einem der sofort nach der Mai-Katastrophe aus Magdeburg geflüchteten Bürger identisch ist, welche von dort die Nachricht nach auswärts mitgebracht, daß die Stadt von einem desperaten Theile der eigenen Einwohner, ihrer Mitbürger, in Brand gesteckt worden sei[3]). Außerdem wissen wir von dem Patrizier Johann Alemann, einem der oben bezeichneten früheren Rathsherren, bestimmt, daß er, weit weniger unbefangen zwar als Grothusen, ja mit unverhohlener Gehässigkeit, seine „aufrührerischen" Landsleute in einer öffentlichen Schrift der Einäscherung Magdeburgs bezichtigt hat[4]). Sollten dies aber für den stets berechnenden Pappenheim nicht

---

[1]) E. L. Th. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit 1, 465; vgl. Magd. Geschichtsblätter 22, 408.

[2]) Ebenda S. 407. — Andrerseits hat auch Pappenheim keineswegs geleugnet, daß er in der kritischen Stunde des Sturmes, aus naheliegenden taktischen Gründen, ein Haus bei der Hohen Pforte — an dem Ort der ersten Erstürmung — habe anzünden lassen, was jedoch für die bald nachher an den verschiedensten Stellen der Stadt zugleich angelegte, die umfassende Feuersbrunst ganz irrelevant erscheint; s. S. 402 f.

[3]) Magdeb. Geschichtsblätter 23, 18. 19.

[4]) Ebenda S. 122. 123.

Männer gewesen sein, die es gleich den Helmstedter Professoren in gewisser Weise schmeichelnd und so gnädig, als es unter den Umständen nur möglich war, zu behandeln galt, um sie in ihren mittelbar oder unmittelbar zu seinen Gunsten lautenden Aussagen zu bestärken? Schon früher, ja schon während oder vor der großen Belagerung hatte er gerade mit Alemann besondere Beziehungen angeknüpft und dadurch Magdeburg sich um so leichter zu unterwerfen erwartet. Dank dem entschiedenen Widerwillen der übergroßen Bürgermehrheit gegen diesen devotesten, religiös zugleich indifferentesten aller kaiserlich Gesinnten und deshalb im voraus bereits aus seiner Vaterstadt Verbannten war die Erwartung des Feldmarschalls freilich ebenso vergeblich gewesen [1]), als es sein damals in Helmstedt ausgesprochener Wunsch war, man möge aufhören, ihn einer Missethat anzuklagen, die seine wie Tilly's und des Kaisers eigenste Interessen nahezu tödlich verletzte. Genug, Pappenheim's jahrelange Anstrengungen in dem Kampf um Magdeburg hatten mit einem furchtbaren Fluch für ihn selber geendet, hatten ihn persönlich mit einem unvertilgbaren Odium belastet und diesem schließlich also noch ein unabwendbares Fiasko hinzugefügt zum Frohlocken der Schweden und aller eifrigen Protestanten. —

Wie ein Leichenzug war indessen für die katholischen Geistlichen, die Männer von Marienburg, der große Auszug von da am 18. Januar 1632 gewesen. Sie „und was zum Kriege nicht gerüstet", hatte Pappenheim in der Mitte marschiren lassen. Trauernd führten die Prämonstratenser ihre besten Schätze mit sich, die Kirchenkleinodien und das historisch überaus werthvolle Klosterarchiv, welches seitdem verschwunden ist. Wir erfahren nicht, ob auch die Domherren mit ihrer Klerisei im nämlichen Zuge gingen; fast scheint es aber, als habe Mansfeld die ihm unsympathischen Kapitulare zuvor schon aus der Stadt hinauskomplimentirt, wenn sie nicht freiwillig bei Zeiten den unheimlichen Posten verlassen hatten. Auf jeden Fall begleiteten nur jene Mönche Pappenheim, dem sie als begeistertem Glaubens-

1) F. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg 3, 141 Anm. 2. — Vgl. Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2, 33*. 34*.

kämpfer am ersten verziehen, was er ja unter keiner Bedingung hätte ungeschehen lassen dürfen, bis nach Hameln — eine auf schlechtesten Wegen, bei grimmigster Winterkälte, dazu bei beständiger Besorgnis vor feindlichen Überfällen ungemein beschwerliche Reise! Und sie, die den vertriebenen Brabantern ein Asyl, einen verheißenden Wirkungskreis an der Elbe vorgespiegelt hatten, zerstreuten schnell sich jenseits der Weser und des Rheins, selber „wie Exulanten in der Fremde", wenn auch das nächste Reiseziel der meisten wohl die heimathlichen Niederlande waren[1]). Keine Spur von ihnen blieb zurück in Magdeburg, dessen Zerstörung sie zu radikaler Umgestaltung aller Dinge hatten ausbeuten wollen — die nun hingegen die Ursache auch ihrer radikalen Vertreibung geworden war.

Drei Tage nach dieser sind die Schweden in Magdeburg eingezogen[2]); eine neue Periode begann. Die dynastischen und hierarchischen wie die mönchischen Pläne, welchen allen es zum Ausgangspunkt kühnster Entwickelung im Norden hatte dienen sollen, waren für immer zu Grabe getragen.

---

[1]) Vandhauer S. 291 f. 318.
[2]) Dittmar S. 324.

Miscellen.

Drei Schreiben Gneisenau's aus dem Feldzuge von 1815.

Die hier mitgetheilten Schreiben Gneisenau's stammen aus dem Archiv des kgl. Kriegsministeriums in Berlin. Bringt auch nur das dritte sehr merkwürdige Schreiben eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnisse, so hat doch alles, was Gneisenau in diesen Tagen geschrieben hat und was die Stimmung derselben spiegelt, ohne weiters Anspruch auf Veröffentlichung. Fr. M.

1. An Boyen. „Henappe an der Oise, unweit Guise den 24. Juni 1815.“

„Ein Verlust, den wir alle sehr beklagen, ist der Ihres armen Schwagers Bährend[1]). Er ward während der Schlacht bei belle Alliance zum Herzog Wellington geschickt. Dort wohnte er einem heftigen französischen Angriff bei. Dort sah man ihn von einer Kugel getroffen vom Pferde stürzen. Seitdem ist nichts von ihm gehört worden. Er war ein trefflicher junger Mann, ernst, ausrichtsam, zuverläßig. Es ist eine allgemeine Klage über ihn. Sanft ruhe seine Asche.

„Über den Aufruhr der Sachsen ist sogleich durch meinen Adjudanten ein Bericht nach Berlin gesandt worden, um ihn den dortigen Zeitungen einzuverleiben, es ward aber der Druck verweigert. Nach Koblenz ward ein Bericht vom Grafen Gröben gesandt für den Rheinischen Merkur, er wurde aber nicht aufgenommen; und warlich ich hatte andere Dinge genug zu thun, als daß mir Zeit

[1]) Berent, Bruder der Gattin Boyen's.

übrig geblieben wäre für Paragraphen für andere Zeitungen zu sorgen[1]).

„Dem General Holtzendorf, der die Arbeiten für das Feldgeschütz in Wesel eingestellt und auf das Belagerungsgeschütz verwandt hatte, habe ich sogleich das Gegentheil, nach seiner Zurückkunft befohlen. Cölln konnte sich wohl mit seinem Geschütz schon tüchtig wehren. Um mehr Geschütz daselbst disponible zu haben, habe ich beschlossen gehabt, Cavonaden gießen und sie in die untersten Thurmräume stellen zu lassen, wo sie nur auf den vorliegenden Wall zu schießen haben; sie sind wohlfeil und geben einen guten Kartäschschuß. Ich hoffe, daß Sie dies billigen.

„Zu dem herrlichen Feldzug wünsche ich Ihnen Glück. Der Neapolitanische Feldzug hat 6 Wochen gedauert; der unsrige gegen Frankreich nur eine Woche. Seit der Nacht vom 18. zum 19. ist kein Schuß mehr gefallen, es sei denn vor den Festungen. Avesnes mit Vorräthen und Guise mit 2800 Gewehren p. p. ist unser. Der General Morand hat auf einen Waffenstillstand angetragen, weil Napoleon der Welt den Frieden geben wolle und dem Thron entsagt habe. Man solle eine Demarcationslinie anordnen, p. p. Abgeschlagen Wir gehen nach Paris. Einen Waffenstillstand würden wir Preußen nicht annehmen, es sei dann man überliefere die Festungen der Sambre, der Maas, der Mosel und Saar, nebst allem Land biß an die Marne und Bonaparte dazu. Gott befohlen! theurer Freund. Gneisenau."

2. An Boyen „St. Cloud 9. Juli 1815."

„Ew. Excellenz übersende ich eine Abschrift meines Berichtes an Se. Majestät über den Zustand der Dinge in Frankreich[2]), mit der Bitte, wofern Ihre Ansichten mit den meinigen übereinstimmen, solche bei Sr. Majestät zu unterstützen.

„Der Major von Hüser wird manche Fragen zu beantworten im Stand seyn, wenn etwa Ew. Excellenz noch mündliche Erläuterungen zu haben wünschen[3]).

---

[1]) Boyen hatte Gneisenau (16. Juni) nahe gelegt, eine tendenziöse Darstellung des Rheinischen Merkurs widerlegen zu lassen. Pertz-Delbrück, Leben Gneisenau's 4, 535.

[2]) Vom 8. und 9. Juli, bei Pertz-Delbrück 4, 574—578 nach dem Konzept mitgetheilt.

[3]) Vgl. Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generals der Infanterie v. Hüser S. 169.

[illegible] Sicherheit unseres Preussens Ihnen in [illegible] empfehlen, bedarf ich nicht; aber wir [illegible] unsere gesammte Thätigkeit anstrengen, [illegible] abzuwenden.

[illegible] zu versammeln so viel wir nur [illegible] Nur mit einer großen, siegreichen [illegible] entschlossenen Sprache, glücklich

[illegible] habe ich heute bereits einen [illegible] Sie wollten den Grundsatz [illegible] meinten endlich, wenn sie auch [illegible] müsten, so dürften wir doch [illegible] Mächten fordern. Ich habe ent- [illegible] Nachrichten füglich 200 Millionen [illegible] habe nur 100 Millionen gefordert [illegible] den Engländern offen gelassen[1]) Die [illegible] sich schlagen lassen und übrigens [illegible] wurden daher auch an diese Stadt [illegible] leuchtete ihnen am Ende ein, sie [illegible] Vorschläge prendre en considé- [illegible] ebenso den Aufschub der Sprengung [illegible] Auforderung unserer Kunstschätze habe [illegible] — Nur mit Festigkeit kommt man [illegible] auch nur diese achten sie. Nego- [illegible] leiden wir Schaden.

[illegible] Alexander eine gute Stütze finden [illegible] Ideen von unzeitgemäßer Groß- [illegible] es jetzt noch viel zu früh, etwas [illegible] A. Politik in betreff des jetzigen [illegible] kennen. Oft läßt er sich durch [illegible] von ihm sehr geheim gehaltene

[illegible] Krieg von 1815 S. 415) zwei Briefe [illegible] nur von einer Forderung von zwei [illegible] (a. a. O. S. 454 Anm.) zu der [illegible] Gegensatz zu der offiziellen preußi- [illegible] Minimum dessen gewesen sei, was [illegible] Obigem ist es eher wahrscheinlich, [illegible] 200 Millionen.

politische Plane leiten. Er ist oft nur zu errathen, nicht zu erforschen. — Gott erhalte Sie. Gr. N. von Gneisenau."

„Eine ähnliche Abschrift habe ich für den H. Fürsten v. Hardenberg machen lassen, welche Sie ihm zusenden wollen."

3. An Blücher. [Paris, 5. oder 6. September 1815[1]).]

„Ich habe die Ehre Ew. Durchlaucht folgendes anzuzeigen. Das Ultimatum von England ist gekommen und unserer Sache keineswegs günstig. Der Zustand von Deutschland und Frankreich soll nach dem des Jahres 1790 hergestellt werden mit Ausnahme von Landau daß an Deutschland wieder kommen soll. Eine Anzahl von Festungen soll von den Alliirten 7 Jahr lang besetzt werden und Frankreich 1200 Millionen bezahlen, wovon aber die 50 Millionen laufende Einkünfte, ferner die für unsere Bekleidung bewilligte Summen sollen abgerechnet werden, und von den [deren?] Rest die neuen Festungen zu bauen sind. Der Staatskanzler hat sich dem entgegen erklärt.

„Die Unruhen im südlichen Frankreich sind aufs neue ausgebrochen und zwar von den Bonapartisten gegen die Royalisten. Die Oestreicher haben dabei einen Echec erlitten. Ich habe einen geheimen Polizeibericht heute gelesen, worin gesagt wird, daß in der Normandie und Bretagne ebenfals dergleichen geheime Verbindungen sind, die zur Absicht haben die fremden Truppen anzufallen. Die Armee an der Loire ist heute noch 60000 Mann stark, worunter 12000 Mann Cavallerie und 600 bespannte Kanonen; überdies noch 4000 Remontepferde. Die hiesige Regirung schikt ihnen noch immer Geld, statt sie durch Vorenthaltnng des Soldes zu zwingen, auseinander zu gehen. In Elsaß und Lothringen soll ebenfalls ein Aufruhr vorbereitet seyn. Ich zeige dies Alles Ew. Durchlaucht in der Absicht an, daß Hochdieselben etwa davon Veranlassung nehmen mögten, den Truppen zu befehlen Vorsichtsmasregeln zu ergreifen; den ob ich gleich der Meinung bin, daß bei gehörigen Maaßregeln und bei der Menge der Truppen von Volksbewegungen nichts zu befürchten ist, so wäre doch wenn die Truppen die Vorsicht vernachläßigten, auch nur ein einzelner Unfall irgend einer Truppenabtheilung sehr unangenehm, und ganz dazu geeignet, die furchtsame Diplomaten in ihrer Furchtsamkeit zu steigern, woraus leicht Beschlüsse entstehen konnten, die unserer Sache schädlich

[1]) Nach einer von Grolman an Boyen (Alençon den 7. Sept. 1815) mitgetheilten Abschrift.

wären. Unter die Militairischen Vorsichtsmaßregeln rechne ich das Zusammenziehen der Truppen in größeren Massen, die jetzt auch nach den Abkommen mit dem französischen Finanzminister auch leichter zu bewerkstelligen ist und der Disciplin zuträglich ist, denn gewiß ist es, daß der Geist der Nation gegen unsere die Preußische Truppen sehr aufgeregt ist, wozu würkliche Bedrückungen und harte Behandlung, hauptsächlich aber Fouchers Polizei Machinationen mitgewirkt haben. Es würde sich jetzt überhaubt die Frage thun lassen, ob man nun wo ein Abkommen mit der französischen Regierung getroffen worden ist, nicht besser daran thaten [so!] die unter Ew. Durchlaucht Befehlen stehende Armee auf das rechte Seine Ufer marschieren zu lassen, wobei man immer noch die Departements am linken Seine Ufer mit benutzen könnte. Daß die Armee des Herzogs Wellington zum Theil daselbst stehe, kann gegen eine solche Anordnung der Kantonnirungen nicht angeführt werden, indem der größte Theil der englischen Truppen hier bei Paris oder bei den niederländischen Festungen steht, und dagegen nur wenig brittische Truppen in den Departements des rechten Seine Ufers sind. Der Herzog von Wellington ist hiebei auch nicht zu schonen, indem er weder gegen unsern Staat noch gegen unsere Armee sich gut benommen hat. Es bedürfte, wenn Ew. Durchlaucht einen solchen Entschluß faßten, nur der einfachen Anzeige, daß militairische Gründe sie veranlaßten, Ihre Armee näher den Gränzen zu verlegen. Bei einer solchen Anordnung ließen dann auch die von den Russen verlassenen Districte sich mit benutzen[1])."

---

[1]) Grolman bemerkt in dem Begleitschreiben, Gneisenau's Schreiben scheine ihm in vielen Theilen zu aufgereizt. An die zu befürchtenden Unruhen glaube er nicht; wenigstens in den von den Preußen besetzten Provinzen zeige sich noch keine Spur. Vgl. die Antwort Blücher's an Gneisenau (Alençon den 7. Sept. 1815) bei Delbrück 4, 620.

Literaturbericht.

Geschichte des deutschen Briefes. Von **G. Steinhausen**. I. Berlin, R. Gärtner. 1889.

Der glückliche Gedanke einer Geschichte des deutschen Briefes hat im vorliegenden Werke, nach dem 1. Bande zu urteilen, der bis an's Ende des 16. Jahrhunderts führt, treffliche Ausführung gefunden. Steinhausen legt den Nachdruck seiner Forschung auf die stilistische und inhaltliche Entwickelung des Privat- und Familienbriefes. Mit bestem Recht! Gerade dieser und nur er läßt uns nutzbringenden Einblick gewinnen in das dichte Netz von geistigen Fäden, die, je länger, je enger die Geschichte des Briefes verknüpfen mit den intimsten Regungen unserer Volksseele. Aber auch das offizielle und das kaufmännische Schreiben, die briefliche Zeitung, das Titel-, Formel- und Beförderungswesen, die Briefstellerliteratur ist von dem umsichtigen Vf. nicht vergessen worden, wenn auch das eine oder andere etwas eingehendere Behandlung wohl vertragen hätte. Mit bewußter Beschränkung faßt sich St. kurz, kürzer oft, als dem Fachmanne lieb sein wird; es liegt ihm am Herzen und es ist ihm gelungen, vor allem auch ein lesbares Buch zu schreiben. Seiner fesselnden knappen und belebten Darstellung glückt es, auf engem Raume eines stattlichen Materials mühelos Herr zu werden; ich erkenne das unbedingt an, wünschte aber freilich, St. wäre mit Belegen für seine Behauptungen, mit der Rechenschaft über seine Sammlungen etwas freigebiger gewesen, als er es in seinen lakonischen Anmerkungen ist; ein Verzeichnis der benutzten Quellen, wenigstens der Briefpublikationen, wäre bei diesem verzettelten Stoffe sehr erwünscht und ließe sich

im 2. Bande vielleicht nachholen; in dem Abschnitt über Briefsteller scheint St. z. B. Fabri's Epistelbüchlein von 1556 oder ein aus ihm abgeleitetes Werk benutzt zu haben, ohne daß ich es ein einziges Mal erwähnt fände. St. verschmäht es offenbar absichtlich, mit dem gelehrten Handwerkszeug zu klappern; aber er geht mir darin zu weit und erschwert die Nachprüfung.

An Vorarbeiten stand St. wenig zu Gebote. Er war in erster Reihe angewiesen auf die aus irgend einem Grunde gedruckten Briefe, und dies Material mußte nothwendig den Charakter des Zufälligen tragen; zumal der Privatbrief des 15. und 16. Jahrhunderts ist kaum des Druckes gewürdigt worden, wenn nicht Inhalt oder Verfasser dazu besondern Anlaß gaben. St. hat diesem Mangel abzuhelfen gesucht, indem er auch Ungedrucktes heranzog, so namentlich aus dem Archiv des Nürnberger Nationalmuseums den Baumgartner'schen und den umfänglichen und vielseitigen Behaim'schen Briefwechsel; die Partien, in denen diese prächtigen lebensvollen und abwechslungsreichen, oft wohlthuend warmherzigen und tüchtigen Briefe analysirt werden, sind die besten des Buches; man spürt es St. an, wie er sich an den bunten Bildern, den kräftigen Gestalten, die er uns aus dem Kleinleben des Reichsstädters vorführt, selbst erbaut; es wäre schön, wenn er uns bald durch umfänglichere Publikationen aus jenen bisher nur zum kleinsten Theil veröffentlichten Briefwechseln erfreute.

Trotz dieser wertvollen Ergänzung bleibt das von St. ausgenutzte Material immer noch zufällig und reicht zu einer abschließenden Geschichte des deutschen Briefes schwerlich aus. St. täuscht sich darüber nicht, und es verdient nur unsern Dank, daß er sich durch diese Erkenntnis von seiner Arbeit nicht abschrecken ließ. Aber es ist freilich nicht zu leugnen, daß demzufolge wenigstens ein wichtiges Feld der Untersuchung nahezu brach liegt. St. würdigt die Unterschiede zwischen den Briefen des Adels und des Bürgers, des 14., 15. und 16. Jahrhunderts, der Kanzlei, des kaufmännischen Verkehrs und der Familie; aber die nord- und süddeutschen Briefe in ihren landschaftlichen Verschiedenheiten scheidet er nicht. Sehr begreiflich! In der älteren Zeit überwiegt bei ihm das niederdeutsche, im 16. Jahrhundert das Nürnberger Briefmaterial so sehr, daß eine gesicherte Charakteristik der Briefe anderer Gegenden kaum möglich ist.

Nachträge zu St.'s Sammlung zu geben ist ebenso leicht wie zwecklos. Nur zweierlei hebe ich hervor. Für die Geschichte des poetischen Liebesbriefes war Hoffmann's Aufsatz im Weimarischen

Jahrbuch 2, 237 zu benutzen; und die Verletzung des Briefgeheimnisses im 16. Jahrhundert (S. 135) konnte nicht besser illustrirt werden als durch den besonderen Traktat Martin Luther's „von heimlichen und gestohlenen Briefen, sampt einem Psalm, ausgeleget widder Hertzog Georgen zu Sachsen“ (1529). Den Musterbriefen der Briefsteller gegenüber ist St. doch wohl zu skeptisch und spröde. Die typisch auftretenden Warnbriefe an Trunkenbolde z. B., die sich in verschiedenen von einander unabhängigen Epistelbüchern finden, werden gewiß praktischem Bedarf entsprochen haben; auch der Gattung des ironischen Kondolenzbriefes durfte gedacht werden; es liegt in der Natur der Sache, daß sich gerade derartige Briefe außerhalb der Briefsteller nicht leicht bis auf unsere Zeit erhalten haben.

St. beginnt die eingehendere Darstellung erst mit dem 14. Jahrhundert. Alles Frühere wird in einem Einleitungskapitel „Anfänge und Ausnahmen“ etwas gar zu flüchtig erledigt; gerade die versprengten Spuren älteren Briefverkehrs in heimischer Sprache bedurften sorgsamster Erwägung. Runenbriefe kennt St. nur auf Holztafeln (S. 2): aber sowohl die virgula plana des Venantius als der häufige Ausdruck rûnakefli erweist den Stab als einen zweiten, wahrscheinlich üblicheren Träger von Botschaften. Für die äußere Gestalt der Liebesbriefe des 12. und 13. Jahrhunderts (S. 11) haben wir sehr ergiebige Zeugnisse an den kulturgeschichtlich so wichtigen Bildern der großen Heidelberger Handschrift: St. hätte aus ihnen lernen können, daß diese Briefe stets zu einem kleinen Rechteck gefaltet, nie gerollt waren und daß sie zuweilen mit angehängtem Siegel versehen wurden; auch ihre Beförderung durch Pfeile wird uns auf jenen Bildern veranschaulicht.

Einer Zeit, in der die Prosa so vorherrscht wie heutzutage, scheint es sehr befremdlich, daß die erhaltenen deutschen Briefe der Stauferzeit weit überwiegend, die Liebesbriefe ausnahmslos in Versen abgefaßt sind. St. erwähnt S. 11 freilich auch deutscher Liebesbriefe in Prosa, aber ohne Belege: der Brief im Frauendienst 32, 9 ist kein Liebesbrief, und in dem lateinisch-deutschen Frauenbrief aus Tegernsee übersieht St., daß sich die deutschen Worte halb unwillkürlich zu Reimpaaren zusammenschließen. Jede gehobene Sprache, jeder Gefühlsausdruck nimmt im 13. Jahrhundert und im Volke noch lange darüber hinaus mit Naturnothwendigkeit poetische Form an; dringt der Reim doch selbst in die Urkunde (Germ. 31, 442); und wir thäten gewiß Unrecht, wenn wir die Liebesbriefe der staufischen Dichter als eine

isolirte Erscheinung ansehen wollten, wie es der mystische Briefwechsel des 14. Jahrhunderts wirklich war. Daß uns solche poetischen Liebesbriefe weit überwiegend aus den Kreisen der Minnesänger erhalten sind, erklärt sich leicht aus der Überlieferung: ich zweifle nicht, daß schon lange vor dem Minnegesang und fortdauernd über ihn hinaus mündliche nnd schriftliche Botschaft der Liebenden zu Reimen sich formte; noch das 14. und 15. Jahrhundert beginnt seine prosaischen Liebesepisteln wenigstens mit etwas Reimprosa, und die gereimten Liebesgrüße, mit denen Crotus Rubeanus einige seiner epistulae obscurorum virorum anhebt, sollen diesen vulgären Gebrauch, der aus dem Volke in den küchenlateinischen Brief des Mönchs herübergedrungen sein muß, vom Standpunkt überlegener Bildung persiffliren. Für uns erweisen sie den ununterbrochenen Zusammenhang, der in der Liebesbotschaft, im Liebesbriefe bestand vom 10. Jahrhundert bis auf den heutigen Tag. St., der in den Versen der Liebesbriefe nur Wirkung und Nachwirkung des Minnesangs zu sehen geneigt ist, wird dieser wichtigen Dauer einer alt volksthümlichen Gruß- und Briefform in all dem übrigen Wechsel nicht gerecht.

Dem Einleitungskapitel folgen zwei Bücher, das erste dem 14. und 15. Jahrhundert, das zweite dem 16. Jahrhundert gewidmet. Jenes erzählt uns, wie sich der Privatbrief aus der Steifheit des Kanzleistils zu natürlichem individuellem Geplauder fortentwickelt, dieses, wie die schwülstige Umständlichkeit der Kanzlei von neuem Herr wird über den Briefstil: dort Aufschwung, hier Verfall. Mir scheint, als habe St. die Abgrenzung nicht ganz glücklich gewählt. Die Reformation ist für die Geschichte des Briefes kein Abschnitt gewesen, und der Kanzleistil hat keinen schlimmeren Feind gehabt, als gerade den Humanismus, den St. geneigt ist, für den Verfall des Briefstils im 16. Jahrhundert mit verantwortlich zu machen: wer trat denn die häßliche offizielle Gepflogenheit um der Freiheit und Schönheit willen so fröhlich mit Füßen, wie die poetae in ihrem sichern Bildungsstolz? Es ist auch gar nicht richtig, daß seit der Reformation ein Sinken zu spüren ist. St. huldigt der neuerdings oft vertretenen Tendenz, das 15. Jahrhundert auf Kosten des 16. zu erheben: das Reformationszeitalter soll im Gegensatz zu der Heiterkeit der früheren Zeit an vergrämter Frömmigkeit leiden, humorlos sein, unter dem Drucke der Noth des frohen Lebensmuthes entbehren. Man traut seinen Augen kaum. Und der Beweis? Ein Vergleich zwischen den Briefen der armen ungeschickten Sibylle von

Sachsen an ihren gefangenen Mann, die also aus ganz individueller Nothlage entsprangen, und der freilich herzerquickenden Korrespondenz von Albrecht Achilles und seiner Familie; dazu ein paar unmuthig verdrießliche Äußerungen, wie sie jederzeit vorkommen. Und St. widerlegt sich selbst durch seine Mittheilungen aus den Briefen des Baumgartner-Beheim'schen Kreises, der in der Vielheit seiner Interessen, in der Lust am Briefschreiben, in Gewandtheit und heiterer Frische die Durchschnittsepisteln des 15. Jahrhunderts weit hinter sich läßt. Der Fehler liegt eben in der Eintheilung. St. überträgt auf das ganze Jahrhundert, was für seine letzten Jahrzehnte wirklich zutrifft. Einer schülerhaft stammelnden Anfangsperiode, in der sich der Briefstil an feste Formeln möglichst eng anschließt, nicht aus Respekt vor der Kanzlei, sondern weil dem Privatmann das Schreiben eine saure ungewohnte Arbeit war, für die er Hülfen und Krücken brauchte, einer solchen Periode, die etwa das 14. Jahrhundert umfaßt, folgte ein langer steter Aufschwung bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts und darüber hinaus: dann erst zeigen sich mit schnell wachsender Macht die Vorboten der Perrückenzeit mit ihrer steifen, lebenertödtenden Konvenienz.

Ich habe meine Bedenken gegen St.'s Einteilung nicht zurückgehalten, weil sie den Ton der Darstellung im 2. Buche gelegentlich beeinflußt. Groß ist der Schade nicht. St. schildert so sachlich und anschaulich, läßt die Quellen so reichlich selbst zu uns reden, daß seine subjektive Antipathie gegen das 16. Jahrhundert durch ihn selbst unwillkürlich korrigirt wird. Es ist ein wahres Vergnügen, an seiner Hand zu verfolgen, wie sich die stehenden Formeln, die dem Briefstil immer reichlich eignen, allmählich nach Ständen und Jahren verschieben, wie der Privatbrief, anfangs ein durch dringende Nothwendigkeit erzwungenes seltenes Stück Arbeit, bald zum Herzensbedürfnis, ja zum Vergnügen wird, wie er sich aus einem dürren armseligen Skelett zu reicher Fülle in Form und Inhalt herauslebt; zunächst ist es die politische Nachricht, die neben dem eigentlichen Briefthema sich in der neuigkeitsarmen und -lüsternen Zeit Platz erobert, auch wohl Selbstzweck wird; als später für die Verbreitung wichtiger öffentlicher Ereignisse auch sonst gesorgt war, tritt der Klatsch an die Stelle, zumal das ewig junge Thema der wirklichen oder muthmaßlichen Verlobung, der Hochzeit, für das sich das 16. Jahrhundert nicht minder lebhaft interessirte, als das 19.; Briefe, die sich auf Grüße, auf Vorwürfe oder Entschuldigungen wegen säumigen

[illegible] beschränken, gab es nach 1500 reichlich, vorher, wie [illegible] [illegible] nicht oder selten u. s. w. Den Einfluß der Kanzl[illegible] [illegible] gelegentlich zu hoch an: z. B. die Eintheilung des Brie[illegible] [illegible] zum andern S. 156) stammt schwerlich aus ih[illegible] [illegible] ebenso in Luther's Traktaten, in den Epilogen der Sachs'sch[illegible] [illegible] auch die Neigung zur Tautologie, namentlich zu zweigliedrig[illegible] [illegible] dem ganzen Mittelalter im weitesten Umfang eige[illegible] [illegible] in der Kanzlei zu Hause. Doch das sind Kleinigkeite[illegible] [illegible] die treffliche, auf der Grundlage tüchtiger Forschun[illegible] [illegible] Darstellung, der weite Blick des Vf., der kulturhistorisch[illegible] [illegible] versäumt, machen St.'s Buch zu einer sehr e[illegible] [illegible] Erscheinung: es ist keine Redensart, wenn ich versicher[illegible] [illegible] Bande des Werkes mit Ungeduld und Spannung er[illegible] [illegible]

Roethe.

[illegible] Armagnaken im Elsaß (1439—1445). Von **H. Witte.** Straßbur[illegible] [illegible] 1890.

[illegible] geschriebene, lebendige und anschaulich[illegible] [illegible] theils traurigen, theils schmachvollen Episode d[illegible] [illegible] aus der Feder eines mit der Geschichte des Elsa[illegible] [illegible] wohlvertrauten Forschers hat keineswe[illegible] [illegible] Die Bildung und Zusammensetzung dies[illegible] [illegible] die lange nach dem Tode ihres erste[illegible] [illegible] noch nach seinem Namen genannt werden, ih[illegible] [illegible] Kampfesweise, ihr viel mehr auf Plündern a[illegible] [illegible] Feinde gerichteter Sinn, der Bestand ihr[illegible] [illegible] ins Elsaß einfallenden Scharen, der Umfan[illegible] [illegible] tritt uns ebenso deutlich entgegen wie d[illegible] [illegible] todmuthige Tapferkeit der Kämpfer von S[illegible] [illegible] die auch ihrerseits als eine schwere Landplag[illegible] [illegible] ferait homme d'armes, il serait pillar[illegible] [illegible] eines La Hire, den uns die Schiller'sche Mu[illegible] [illegible] vertraut gemacht hat. Der Einfall von 143[illegible] [illegible] Vorspiel des Zuges von 1444. Voll un[illegible] [illegible] des letzteren auf Kaiser Friedrich die Schuld[illegible] [illegible] gegen die Schweizer herbeigerufen zu habe[illegible] [illegible] Gegenleistung irgend welche bestimmten A[illegible] [illegible] sondern auch den Schutz des Elsaß nach de[illegible] [illegible] Scharen bei St. Jakob verabsäumt, ja gerade[illegible]

verhindert zu haben. Ein jammervolles Stück deutscher Kaiserpolitik, dessen Gewissenlosigkeit allerdings der heftige Gegensatz zwischen dem aus seiner Herrenstellung geworfenen Adel und den trotzigen Bauern und reichen Städten in diesen oberen Gegenden des Reiches damals weniger empfinden ließ. Auch dieser Gegensatz ist an vielen Beispielen zum Ausdruck gebracht. Die Schwerfälligkeit und Ergebnislosigkeit der Verhandlungen der Reichsstände gegenüber dem Einbruch in's Reich ist nicht singulär, sie ist die Signatur der Zeit, ebenso daß die Städte, wenn es ihnen an den Kragen ging, sich mannhaft zu wehren und eine herzerfreuende Energie zu entfalten verstanden, wie hier besonders Straßburg. Sie wußten eben, was ihnen eine Eroberung durch solche Feinde zu bringen drohte. Es ist übrigens doch merkwürdig, daß der Vf. von der Artillerie des Feindes, deren Umfang und Zusammensetzung er in genauen Angaben ausdrücklich hervorhebt, nur geringe Erfolge zu berichten weiß. — Der wissenschaftliche Werth des Buches wird durch die Benutzung ausgiebigen neuen Materials aus dem Straßburger Stadtarchive noch erhöht. Der Druck ist eng und greift die Augen an; das sind leider Dinge, auf die man in deutschen Büchern noch wenig sieht. Mkgf.

Index librorum prohibitorum, gedruckt zu Parma 1580, herausgegeben und erläutert von **Fr. Heinrich Reusch**. Bonn, M. Cohen u. Sohn. 1889.

Ein sehr interessanter und unentbehrlicher Nachtrag zum Hauptwerke Reusch's über den Index. Dort ist nachgewiesen, daß die Mehrungen des römischen Index von 1590, welche dieser gegenüber dem Trienter von 1564 enthält, in der Hauptsache entnommen sind den zwischen 1569 und 1583 zu Lüttich, Antwerpen, Lissabon und München erschienenen Indices, ferner jenem des Quiroga, der Gesner'schen Bibliothek und den Frankfurter Meßkatalogen. Der Rest, großentheils englische Namen, entstammt, wie nun feststeht, einem bisher völlig unbekannten, zu Parma 1580 gedruckten Index. Nach dem einzigen Exemplar desselben, im Besitze des Münchner Antiquars Rosenthal, legt R., nachdem er Auszüge daraus bereits in den Publikationen des literarischen Vereins in Stuttgart veröffentlicht hat, hier einen vollständigen Abdruck vor, begleitet von gründlichen Erläuterungen über seine Quellen und Eigenthümlichkeiten. Dieser Index von Parma ist mit noch größerer Lüderlichkeit gearbeitet, als alle anderen italienischen Indices und wimmelt von Schreibfehlern, Oberflächlichkeiten und Mißverständnissen. C. Schnepfius erscheint z. B. als Seuffessius

und Erasmus Snilpius, Balthasar Hiebmaier gar als Balthesar Chicmaschr. Manche Entlehnungen finden sich aus dem venetianischen Index von 1554 und dem Paul V. von 1559, aber bezeichnender Weise nur aus den ersten Buchstaben. Im Ketzerkatalog des Prateolus werden die Anhänger Beza's als Bezanite, die polnischen Antitrinitarier als Deisten bezeichnet; der Vf. unseres Index machte aus jenen Bixanitae seu Bexani, aus diesen aber Doeste vel trinitarii seu Ariani novi. Nur dem Scharfsinn und der Gelehrsamkeit eines R. konnte es gelingen, Klarheit in diesen Wust von Entstellungen zu bringen. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß auch diese Abhandlung mit jener erschöpfenden Gründlichkeit und meisterhaften Übersichtlichkeit gearbeitet ist, welche bereits das Hauptwerk zu einer Zierde der historischen Literatur gemacht haben. Mayr-Deisinger.

Geschichte der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung des Verfassungs- und Kulturlebens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Nach den Quellen und neuesten Forschungen gemeinfaßlich dargestellt von **Karl Dändliker.** III. Zürich, F. Schultheß. 1887.

Zu der H. Z. 60, 146—150 besprochenen Geschichte der Schweiz ist der Abschluß des Werkes nachgefolgt. In zwei Büchern umfaßt er die Zeit von 1712 bis 1798, mit welcher die ältere Geschichte der Eidgenossenschaft zu Ende geht, und führt darauf die Entwickelung des jetzigen Jahrhunderts bis nahe an die Gegenwart hin. Abermals ist der Band mit zahlreichen Holzschnitten illustrirt, und als Beilagen sind Proben der Tschudi'schen Schweizerkarte von 1560, sowie der allerneuesten, eidgenössischen Kartenaufnahmen hinzugefügt.

Soll zunächst ein allgemeines Urtheil über diese Schlußabtheilung gegenüber dem früher über die ersten Bände abgegebenen vorausgestellt werden, so tritt die erfreuliche Thatsache entgegen, daß der Vf. sichtlich hier mehr aus einem einheitlichen Guß zu schaffen in der Lage war; eine ebenmäßigere Behandlung, besonders auch eine geringere Ungleichheit im Umfange der Heranziehung des Stoffes machen sich geltend. Der Leser läßt sich durch den Fluß der Darstellung in den meisten Abschnitten gern weiter leiten, und besonders haben der Fleiß und das Geschick, womit die kulturhistorischen Kapitel gestaltet sind, Anspruch auf Anerkennung zu erheben. Das gilt vorzüglich für die erste Hälfte des Bandes, wo schon die Überschrift von Buch IX „Politische Auflösung und geistige Wiedergeburt" zeigt, welches Gewicht auf die

Geschichte des frisch erwachenden geistigen Lebens gelegt ist. Das große Material über das 18. Jahrhundert ist hier zutreffend angeordnet und in anregend lesbarer Weise vorgeführt. Höchstens ist dabei die Frage aufzuwerfen, ob nicht die lokalen Wirren, welche allerdings ebenso viele Anzeichen des Verfalles der alten staatlichen Zustände waren, auf fast 80 Seiten zu einläßlich berücksichtigt worden seien. Anders liegt diese Frage bei den „Vorspielen der helvetischen Revolution", welche S. 264 ff. sich erschließen, weil dieselben auf die Katastrophe von 1798 unmittelbar hinüberleiten, und gerade hier zeigt der Vf., daß es sein Vorsatz war, in billiger Weise die einander gegenüberstehenden unvereinbaren Auffassungen abzuwägen (die Darstellung der Bewegungen am Zürichsee, 1794 und 1795, S. 280—287, kann als Beispiel hiefür hervorgehoben werden). In ähnlicher Weise sucht das Buch in der Kennzeichnung der wahren Beweggründe der französischen Einmischung von 1798 der Wahrheit volle Genüge zu thun, die Bemäntelung zu entfernen, welche durch das fränkische Direktorium und dessen Werkzeuge und Anhänger diesen Ereignissen in täuschender Weise gegeben wurde. Weniger vermag die Beurtheilung der Zwischenzeit der Mediationsverfassung, von 1803 bis 1813, zu befriedigen; denn so sehr die gänzliche Abhängigkeit der von Frankreich her neu geordneten Schweiz von der Person des Vermittlers zuzugeben ist, so waren doch die Aufrichtung der Vermittlungsakte und der wohl durchdachte Inhalt derselben eine Rettung für das durch innere Wirren erschöpfte, von Parteien zerrissene Volk aus der heillos gewordenen Wirtschaft der helvetischen Einheitsrepublik heraus, und der rücksichtslose egoistische Schöpfer der Verfassung hatte in seltenem Grade als Mediator der Schweiz ein wahres Verständnis der Bedürfnisse eines einzelnen Landes gezeigt. Diese Gesichtspunkte sind hier nicht genügend zur Geltung gebracht, und so läßt auch die Behandlung des im Kanton Zürich 1804 zum Ausbruche gelangten Aufstandes, besonders in der Einflechtung einiger geradezu stoßender Ausdrücke auf S. 427, die wünschenswerthe Würde wissenschaftlicher Behandlung vermissen, während im Gegensatze dazu die weit näher liegenden Ereignisse der Jahre, welche der Entscheidung von 1847 vorangingen, in ungleich zutreffenderer Weise sich behandelt finden. Überhaupt wird als Gesammturtheil auszusprechen sein, daß sich der Vf. redlich bemühte, seiner durchaus nicht leichten Aufgabe, was besonders die Geschichte des laufenden Jahrhunderts anbetrifft, gerecht zu werden. Vorzüglich ist das auch bei dem letzten Kapitel:

„Entwickelung des Kultur- und Volkslebens, 1830 bis 1880" (S. 711 auch bis 777) der Fall, für welches übrigens (nach S. 778 und 779) vielfache Beihülfe gewonnen werden konnte.

Einige Bemerkungen, die sich bei Durchlesung des Buches aufdrängten, seien hier noch angehängt. S. 109—118 ist der helvetischen Gesellschaft als dem „ersten nationalen Verein" — überhaupt ist auch in diesem Bd. 3 von der Bezeichnung „national" wieder allzu oft Gebrauch gemacht — zu viel Raum zugewiesen, wenn in Betracht gezogen wird, wie wenig dieser allerdings reiche Anregungen bietende Kreis hervorragend tüchtiger Männer wirklich schöpferisch in das Leben einzugreifen vermochte, was allerdings nachträglich, S. 117, gleichfalls zugegeben wird. Bei der Schilderung der Wirren nach dem Sturze der Mediationsverfassung, S. 490 ff., wird eine stärkere Betonung der Gelüste, einzelne neu entstandene Kantone zumeist zum Besten der älteren, früher herrschenden Orte zu zertrennen, vermißt; insbesondere ist der Kampf im Kanton St. Gallen, 1814, viel größerer Beachtung würdig. Ferner Einzelnes. S. 537: der Zürcher liberale Journalist Nüscheler war Theolog, nicht Jurist; S. 587: das Peinliche im sog. Conseil-Handel für Frankreich war, daß Conseil eben nicht Spion der „Regierung", sondern hinter deren Rücken abgeschickter Privatspion König Louis Philippe's war; S. 660: das Urtheil über die älteren Münzen, vor der Centralisation des Münzwesens, sie seien „meist unansehnlich" gewesen, wird durch die bildliche Gegenüberstellung der künstlerisch und heraldisch zumeist viel höher stehenden älteren Typen zu den neuen, in Fig. 77 zu Fig. 78, am schlagendsten unmittelbar widerlegt; S. 693 fehlt die Jahresangabe für den Beginn der weitergehenden demokratischen Bewegung im Kanton Zürich, 1867; S. 702: die Abstimmung über den ersten Entwurf der revidirten Bundesverfassung 1872 geschah nicht am 12. März, sondern am 12. Mai. M. v. K.

The Swiss Confederation. By Sir **Francis Ottiwell Adams** and **C. D. Cunningham.** With a map. London and New York, **Macmillan** and Co. 1889.

Das schön ausgestattete Buch über die Schweiz und ihre Einrichtungen, welches in erster Linie zur Bestimmung hat, den Engländern das Verständnis des eigenthümlichen Aufbaues der demokratischen Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft zu vermitteln und dieselben zu eigener genauer Prüfung anzuregen, ist nicht ein

der historischen Literatur eigentlich angehörendes Werk, wenn auch die Auseinandersetzungen an die geschichtliche Grundlage überall anzuknüpfen sich bestreben. Die Verfassung, die Bundesbehörden, die Beziehungen der Centralgewalt und der Kantone zu einander, die Gemeinden, der kantonale Haushalt, Militärwesen, Religion und Erziehung, Landwirthschaft und Handel, politische Parteien, internationale Verträge: das sind etwa die Hauptgesichtspunkte, welche nach einander abgehandelt werden, um die Leser in die Kenntnis der gegenwärtigen Zustände einzuführen. Die Verfasser sind durch längere eigene Berührung mit den schweizerischen Verhältnissen wohl bekannt, der erstgenannte, welcher seither starb, als früherer diplomatischer Vertreter Großbritanniens bei der Eidgenossenschaft, der zweite als Kenner des Hochgebirges und Verfasser des Werkes: The Pioneers of the Alps. Mit ausgesprochen günstigem Vorurtheile, wie denn das Werk dem Präsidenten und den Mitgliedern des Bundesrathes gewidmet ist, sind die Vf. an ihren Stoff herangetreten; aber außerdem erfreuten sie sich, wie auf S. VIII ff. dargelegt ist, sehr ausgiebiger Unterstützungen von Fachleuten in der Schweiz selbst, deren Beiträge verschiedenartigen Inhaltes benutzt werden konnten, allerdings vielleicht insoweit nicht ganz zum Vortheil des gesammten Eindruckes, indem dadurch eine gewisse Ungleichheit der Behandlung bedingt wurde, etwa einige Landesgegenden, so z. B. das Berner Oberland, im besondern Grindelwald, oder der Kanton Genf, behufs der beispielsweisen Hervorhebung, ausnahmsweise stärkere Betonung erfuhren. Unverkennbar haben aber auch gewisse unmittelbar praktische Erwägungen Anlaß zur Ausarbeitung des Buches gegeben, solche, welche ganz voran auf die auswärtigen Leser desselben sich von vornherein bezogen. So ist Kap. XIX einer Vergleichung der schweizerischen Einrichtungen mit denjenigen der amerikanischen Union eingeräumt unter bestimmter Hervorhebung übereinstimmender und von einander abweichender Erscheinungen, worauf am Ende noch die beiden Republiken an der englischen Verfassung gemessen werden. Aber noch unmittelbarer greift der letzte Absatz von Kap. VI, einer besonders beachtenswerthen Erörterung über Referendum und Initiative, welche auf Auskunftsertheilung des großbritannischen Konsuls Angst in Zürich beruht, in die Politik der Gegenwart ein; denn hier wird (S. 87) die Frage aufgeworfen, ob das staatliche Mittel des Referendums, der Anfrage des Volkes über die Einführung eines Gesetzes behufs Beantwortung durch Urabstimmung, sich mit Aussicht auf Möglichkeit und Vortheil

im vereinigten Königreich einführen ließe, so besonders in der Home Rule-Angelegenheit.

Im engeren Sinne geschichtlichen Inhaltes ist einzig Kap. I Historical sketch, S. 1—24, wo der föderative Aufbau des Staatswesens kurz und in der Hauptsache richtig und vollständig vorgeführt wird. Höchstens könnte es Mißverständnis erregen, wenn (S. 2 u. 3) zwischen den Hauptphasen 1291 und 1798 auch die Jahre 1353 und 1513 als solche aufgeführt sind, während weit mehr die nachher, S. 5, folgenden Jahre 1370, 1393, besonders jedoch 1481, wegen des Stanser Verkommnisses, hier hätten dazwischengefügt werden sollen. Denn der 1353 nur mit Uri, Schwyz und Unterwalden geschlossene Bund Berns, zur Zeit als Zug und Glarus schon wieder thatsächlich als eidgenössische Orte aufgegeben waren, ist durchaus nicht im nachherigen Sinne des Wortes die Begründung der Confederation of eight Cantons geworden, ebenso wie die Aufnahme Appenzells als Ort 1513 ein fast zufälliges, nebensächliches Ereignis gewesen ist. Noch weniger zutreffend ist es, daß S. 3 des durch Tschudi's Willkür herausgerechneten Datums des 17. November 1307 als eines historischen Faktums doch immerhin gedacht wird; außerdem müßte es dann auch noch entweder 17. Oktober oder 8. November heißen, da Tschudi in verschiedenen Zeiten aus seinen Konstruktionen heraus den einen und den andern Tag vorschlug. M. v. K.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Herausgegeben von einer Kommission der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von **J. Escher** und **P. Schweizer.** Band 1, erste und zweite Hälfte. Zürich, S. Höhr. 1888. 1890.

Erheblich später, als das für andere schweizerische Archive geschah, wurde in Zürich eine umfassende Bearbeitung und Drucklegung des urkundlichen Materials an die Hand genommen. Den Anstoß gab die ältere Vaterländisch-historische Gesellschaft in Zürich, die bei ihrer Selbstauflösung ihr Vermögen zum Zwecke der Förderung des Urkundenbuchs der jüngeren Antiquarischen Gesellschaft übergab und zugleich die Kommission in das Leben rief, welche die Angelegenheit in die Hand zu nehmen beauftragt wurde. Der zürcherische Staatsarchivar, Dr. Paul Schweizer, übernahm die Hauptarbeit, auf das hingebendste dabei ganz besonders von dem früheren Oberrichter, Dr. Jakob Escher, aber auch von anderen Geschichtsfreunden unter-

stützt, voran durch Professor Georg v. Wyß, welcher schon in den Beilagen zu seiner Geschichte der Abtei Zürich, in Bd. 8 der Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft, 1851 bis 1858, zuerst einen größeren Theil des zu veröffentlichenden Materials zur Edition gebracht hatte und jetzt auch wieder als Präsident der Kommission das Vorwort zu Bd. 1 schrieb. 1885 ließ Dr. Schweizer das „Programm" für die bevorstehende Publikation erscheinen, in welchem zunächst das Jahr 1336, dasjenige des von Brun errichteten ersten geschworenen Briefes, der neu errichteten städtischen Verfassung, als untere Grenze aufgestellt wurde — mit eventueller Aussicht auf spätere Fortsetzung bis 1351 oder bis 1525 — und der Redaktionsplan im Einzelnen seine Beleuchtung erhielt.

Der 1. Band umfaßt, von 741 bis 1234, 497 Stücke, welche aber, dem Programm entsprechend, nicht durchaus in ganzem Wortlaut mitgetheilt sind. Bei den zahlreichen, dem 8. bis 10. Jahrhundert angehörenden St. Galler Traditionsurkunden nämlich, in welchen zahlreiche zürcherische Ortschaften zuerst zur Nennung kommen, genügte es, im Hinblick auf das vor nicht langer Zeit, seit 1863, erschienene Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, durch H. Wartmann, Regesten des Inhaltes zu geben, mit Erwähnung der betreffenden Ortsnamen in Originalform. Dasselbe ist nachher auch noch bei einigen kaiserlichen und päpstlichen Urkunden der Fall. Dagegen wurden die Urkunden des Rheinauer Kartulars, obschon sie vor weit kürzerer Zeit, durch G. Meyer v. Knonau, neu herausgegeben worden waren (vgl. H. Z. 60, 136. 137), weil sie einen Bestandtheil des Zürcher Staatsarchivs selbst ausmachen, wieder in vollem Umfange abgedruckt. Von den im ganzen Inhalte mitgetheilten Stücken sind nahezu 70 zum ersten Male edirt. Nach einigen kurzen Notizen über kirchliche Weihen betrifft das erste echte, bisher unbekannte Stück, Nr. 276 von 1127, dessen Original eigenthümlicherweise mit dem Archive des aufgehobenen Augustiner Chorherrenstiftes Kreuzlingen nach Frauenfeld kam, das dem gleichen Orden angehörende Klösterchen St. Martin auf dem Zürichberg; dann folgen Stiftungen für das Zürcher Chorherrenstift aus dem zweiten Rotulus des früheren Stiftsarchivs, aber erst mit dem 13. Jahrhundert dichter gedrängt Inedita besonders betreffend die Johanniter von Bubikon, das Prämonstratenserkloster Rüti, das Cistercienserkloster Kappel, das Dominikanerinnenkloster Töß und dazwischen wieder Stücke des Stiftsarchivs vom Großmünster oder

vereinzelter anderer Kirchen. Die Namen der Herausgeber sind ein sicheres Zeugnis für die Zuverlässigkeit der Texte; aber ebenso ist in sorgfältigster Weise in zahlreichen Anmerkungen den Ortserklärungen, da und dort auch sachlichen Erläuterungen nachgegangen. Die Bemerkungen über die einzelnen Stücke und deren Überlieferung erweitern sich, wo es erforderlich ist, mitunter zu kleinen Exkursen. So geschieht das zu Nr. 37 über den 1870 durch Friedrich v. Wyß in Bd. 17 der Zeitschrift für schweizerisches Recht zum ersten Male vollständig mitgetheilten ersten Rotulus des Großmünsterstiftes, welchen Schweizer dem 10. Jahrhundert zuschreibt und dessen von neun verschiedenen Händen eingetragene Stücke unter scharfsinniger Abwägung der chronologischen Anhaltspunkte an den einzelnen Orten der gesammten Reihe bis zum Jahre 976 hin (Nr. 219) eingesetzt sind; interessant ist auch zu Nr. 67 die Ausführung über die in allerdings ungenügender urkundlicher Form sich darbietende Erzählung eines Pergamentrodels des Luzerner Staatsarchivs, über Erbauung einer Kirche bei der Burg Zürich, mit der gegen Segesser und Th. v. Liebenau gerichteten Angabe, daß dieser Rodel dem 10. Jahrhundert und nicht einer jüngeren Zeit angehöre. Auch der Besigelung ist mit Hülfe des Heraldikers Zeller-Werdmüller bestimmte Aufmerksamkeit geschenkt. Das höchst sorgfältig angelegte Orts- und Personenregister wird durch seine Anordnung zu einem eigentlichen Repertorium; besonders bringt der über nahezu zehn volle Spalten sich erstreckende Artikel Zürich, Stadt und Bürgerschaft, in höchst erwünschter Weise alles für die Stadt in Betracht fallende Material bequem zur Übersicht.

Sechs wohl gelungene Urkundenbilder in Lichtdruck führen aus bemerkenswertheren Zürcher Privaturkunden — Tafel II ist dem ersten Rotulus des Chorherrenstiftes entnommen — die Entwickelung der Schrift von 889 an vor. Dagegen ist die in gleicher Technik reproduzirte erste Lieferung von Sigelabbildungen, welche die Stiftung Schnyder v. Wartensee bei der Stadtbibliothek Zürich veröffentlicht, erst angekündigt.

Das Material für die Fortsetzung des Werkes ist so bereitgestellt, daß in regelmäßiger Folge die Herausgabe sich vollziehen wird.

M. v. K.

Hans Waldmann und die Zürcher Revolution von 1489. Für die vierhundertjährige Erinnerungsfeier geschildert von **Karl Dändliker.** Zürich, Schultheß. 1889.

Hans Waldmann und seine Zeit. Von **G. H. Wunderli.** Zürich, Selbstverlag des Verfassers. 1889.

Im Sommer 1889 fand zu Zürich, in einer, objektiv beurtheilt, etwas zu geflissentlich erweiterten Ausdehnung, eine Reihe von Veranstaltungen zum Andenken des am 6. April 1489 hingerichteten Zürcher Bürgermeisters Waldmann statt, deren erfreuliche bleibende Nachwirkung eine kleine Literatur ist, deren beide bedeutendsten Erzeugnisse oben genannt sind[1]).

Der Vf. der erstgenannten Schrift hat schon zweimal, in den Mittheilungen der zürcherischen Antiquarischen Gesellschaft, Bd. 20 (Hans Waldmann's Jugendzeit und Privatleben), dann im Jahrbuch für schweizerische Geschichte (H. Z. 60. 142), über Waldmann vielfach abschließende Forschungen mitgetheilt. Jetzt bietet er eine wohlgelungene, gut lesbare Zusammenfassung der eigenen und anderweitiger neuerer Arbeiten und begleitet dieselbe mit fortgesetzten Verweisungen auf die Quellen. In der Hauptsache wird man seiner Beweisführung gern zustimmen; die anschauliche Darstellung hält sich von einer apologetischen Färbung, welche vielfach nahe gelegen hätte, fern. Höchstens auf S. 6 oder S. 15, wo bei der Beleuchtung schlimmer Seiten nachdrücklich betont wird, der Einzelne sei für allgemein sich einbürgernde Mißbräuche oder überall sich zeigende Ausschreitungen nicht allein verantwortlich zu machen, erweist sich eine leise derartige Tendenz. Auch ist trotz der Ausführung von S. 8, bei dem Stande der Zeugnisse eine Betheiligung Waldmann's an der Schlacht bei Grandson nicht zuzugeben. Für eine ganz wesentliche Frage, in der Waldmann früher zumeist überschätzt wurde, konnte Dändliker auf

[1]) Eine ganz unselbständige und überflüssige Veröffentlichung war die Schrift des Dr. Franz Waldmann, Direktor des livländischen Landesgymnasiums zu Fellin, über Waldmann (Zürich, Schultheß, 1889). Sehr gut entspricht dagegen dem Zwecke einer populären Darstellung die im Auftrage des Waldmann-Comités verfaßte illustrirte Schrift von Sekundar-Lehrer Fr. Fritschi. Wissenschaftlichen Werth, besonders auch durch ein sehr vollständiges Literaturverzeichnis, hat der Katalog der Waldmann-Ausstellung, welche im Sommer 1889 veranstaltet wurde, mit photographischer Abbildung der 1887 als Eigenthum der Stadt Zürich zurück erworbenen, 1879 in der Brochüre von L. Clericus beschriebenen Waldmann-Kette.

seine Beweisführung im Jahrbuche verweisen, daß nämlich die stärkere, oft drückende Betonung der zusammenhaltenden Autorität der hauptstädtischen Obrigkeit gegenüber den Theilen des Staates nichts Anderes, als ein durchgängiger allgemeiner Zug im Verhalten der Staatsregierungen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gewesen ist. Bei der Schilderung des die Katastrophe bringenden kritischen Tages des 1. April rückte der Vf. die beste von ihm sonst wohl benutzte Quelle, die geradezu klassische Erzählung des ganz unparteiisch kühl und anschaulich schildernden Berner Berichtes, zu wenig in den Mittelgrund, und so ist, S. 49—52, die Erzählung dieser hochdramatischen Vorgänge nicht so einheitlich und belebt, wie das mit Zugrundelegung des Berner Zeugen, hinter dem alle anderen Quellenzeugnisse weit zurückstehen, hätte geschehen können.

Ein ganz bemerkenswerthes Zeugnis ist auch die zweite Schrift. Ein „Laie", wie er sich nennt, ein zürcherischer Kaufmann, ist durch den Wunsch, sich selbst über wichtige historische Fragen Klarheit zu verschaffen, zur eindringlichen Erforschung der geschichtlichen Quellen, zu Studien in den Archiven geführt worden und legt seine Ergebnisse vor, jetzt über Waldmann, doch so, daß sich ihm das Ganze zu einem Abrisse des Aufbaues der Eidgenossenschaft überhaupt erweitert, wie früher schon (1888) in der Schrift: Zürich in der Periode 1519—1531. Allerdings macht sich eine gewisse Unbehülflichkeit des Vf. mehrfach spürbar; die Beweisführung könnte vielfach besser geordnet sein und die Zerpflückung des Stoffes gerade auch bei der Beurtheilung der Persönlichkeit Waldmann's stört den Überblick. Es ist entschuldbar, daß mitunter kleine Irrthümer mit unterlaufen, Einiges von vornherein hinfällig ist, so der sonderbare Schluß aus den schlechtesten spätesten Beweisen auf Tell als „eine historische Person" (S. 9, Anm.). Mit einem besonnenen Urtheil über die Person des Bürgermeisters selbst verbindet sich das Streben, das Ereignis aus den Bedingungen der Zeit heraus zu verstehen und zu würdigen, und so bildet besonders Abschnitt XI — Die Verhältnisse der Stadt Zürich zu ihrer Landschaft — eine Ergänzung zu VII bis X, welche Waldmann nach verschiedenen speziellen Seiten beleuchten. Auf S. 74 und 75 wird die

[1]) Eine kurze und vollständige, streng quellenmäßige Übersicht der politischen Stellung Waldmann's gab auch in Bd. 2 des „Alten Zürich" (1889) H. Zeller-Werdmüller in seinem Beitrage: Zürich im 15. Jahrhundert, besonders S. 331—341.



Verschuldung der zur Zeit des Prozesses in Zürich anwesenden Boten der eidgenössischen Orte abgewogen, welche verpflichtet gewesen wären, die Verfassung Zürichs, die in ihrem Bürgermeister angetastet war, zu schützen. Am Schlusse sucht der Vf. im Abschnitt XIII „Zürichs universalgeschichtliche Bedeutung im 16. Jahrhundert", die politische, für die Eidgenossenschaft im allgemeinen fruchtbringende Tragweite der Reformation Zwingli's darzulegen. Urkundliche Beilagen nebst einer die Bildung des zürcherischen Territoriums — zum Jahr 1520 — darstellenden Karte begleiten die Schrift. M. v. K.

Albrecht v. Bonstetten. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus in der Schweiz. Von **Alb. Büchi.** Frauenfeld, J. Huber. 1889.

Nachdem zum ersten Male der gelehrte Benediktiner-Mönch von Einsideln, P. Gall Morel (s. H. Z. 36, 210—211), sich in einer Abhandlung im Geschichtsfreund der fünf Orte, 3., 1843, eingehend mit Albrecht v. Bonstetten, dem Angehörigen seines Klosters im 15. Jahrhundert, beschäftigt hatte, war der anziehende Stoff nicht wieder behandelt worden, obschon noch weiteres Material sich heranziehen ließ, wie denn P. Gall Morel selbst schon fortgesetzten Studien über Bonstetten sich hingegeben hatte. Durch Benutzung dieser Sammlungen und durch eigene Forschung ist der Verfasser in den Stand gesetzt, in seiner ursprünglich zu München als Dissertation vorgelegten Schrift jene frühere Arbeit ganz wesentlich zu ergänzen. Insbesondere stellte sich heraus, daß der frühere Biograph von der bis zum Jahre 1480 reichenden Hauptquelle für die Würdigung der Persönlichkeit Albrecht's, von 88 Briefen an denselben, welche sich im Codex Sangallensis 719 befinden, nicht genügend Nutzen gezogen hatte. Für die Kenntnis der zahlreichen nach Art des Humanismus eifrig gepflegten Verbindungen Bonstetten's mit gleichstrebenden Freunden und anderen gelehrten Zeitgenossen, ganz voran aus der Zeit des dreijährigen Studienaufenthaltes zu Pavia seit 1471, ist eben diese Korrespondenz von vorzüglichem Werthe. Der wohl um 1445 aus einem uralt freiherrlichen Hause des Zürichgaues hervorgegangene Humanist — in diesem einführenden Abschnitte über Bonstetten's zur gleichen Zeit in Zürich und Bern heimisch werdende Familie steht, S. 8, wohl durch einen Druckfehler, „Wildegg", statt „Werdegg" — war zwar 1470 als Dekan des Stiftes Einsideln erwählt worden und gehörte seit der Rückkehr von Pavia wieder dem Konvente an; aber der Ehrgeiz Albrecht's scheint, wie Büchi entgegen Gall Morel annimmt (75 u. 76),

welcher glaubte, der Dekan habe bei der 1481 — nicht 1480 — geschehenen Neuwahl des Abtes sich Hoffnung auf diese Beförderung gemacht, weit mehr auf eine Beförderung nach auswärts sich gerichtet zu haben. Das ist aus Widmungen von Werken und aus diplomatischen Empfehlungen, das eine Mal an Herzog Sigmund von Österreich, dazwischen an König Ludwig XI. von Frankreich, endlich aus der 1482 von Kaiser Friedrich III. vollzogenen Ernennung zum Pfalzgrafen und Hofkaplan zu schließen, ganz abgesehen von den schon aus früherer Zeit sich ergebenden befreundeten Beziehungen zum Hause Sforza, aus welchen hinwieder vielleicht die gleichfalls bezeugte Anknüpfung mit König Matthias Corvinus von Ungarn sich erklären läßt. Der Vf. möchte ausdrücklich einzelne politisch-dynastische Kombinationen auf Bonstetten's Vermittlung zurückführen und setzt insbesondere den Brief desselben an den Herzog von Mailand vom 14. April 1493 mit der Heirat König Maximilian's mit der Prinzessin des Hauses Sforza in Verbindung (S. 87 u. 88). In den letzten Lebensjahren zog sich der Mönch mehr in die Stille seines Klosters zurück, auch unter deutlicher Abwendung vom Humanismus. Das Todesjahr steht nicht fest, und Büchi konnte nach Note 5 zu S. 100 keinen Beweis für die von G. v. Wyß in der Allgemeinen deutschen Biographie, 3, 135, gebrachte Angabe 1509 auffinden.

Aufschlußreich ist besonders Abschnitt 3, in welchem (S. 52—74) von Bonstetten's Schriften gehandelt wird, nachdem schon vorher (S. 18) als Abfassungszeit für die älteste derselben, zugleich das einzige, poetische Erzeugnis — das ungedruckte Poëma de justiciae ceterarumque virtutum exilio —, das Jahr 1470 (gegen Gall Morel's Ansetzung zu 1478) festgestellt worden ist. Zwar hatte Gall Morel auch selbst zu dem Abdrucke der Biographie des seligen Bruders Klaus von Flüe, Geschichtsfreund 18 [1862], 18—35, nachträglich mehrere von ihm als verloren erachtete Schriften Bonstetten's angezeigt; allein erst das vom Verfasser hier (S. 125 u. 126) gebotene Verzeichnis erhaltener und verlorener Arbeiten ist als vollständige Übersicht zu betrachten. Außerdem bringt Exkurs a) den ausreichenden Beweis, daß, wie schon G. v. Wyß im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. 10, in seiner Untersuchung: Über die Antiquitates monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi für die noch von Morel Bonstetten zugeschriebene Einsidler Klostergeschichte darlegte, auch die Beschreibung der Reise des Einsidler Abtes Gerold nach Rom 1464 nicht als eine verlorene Schrift Bonstetten's anzusehen ist;

beide Angaben gehen auf nicht glaubwürdige Behauptungen des auch sonst unzuverlässigen Einsidler Abtes Ulrich Wittwiler (gest. 1600) zurück. In Exkurs b) ist Bonstetten's als Geschichtswerk ganz außer Gewicht fallende Historia Austriaca gewürdigt, in c) die selbständige Bedeutung der 1479 dem Dogen von Venedig Mocenigo dargebrachte Schrift De provisione vacantis ducatus Burgundiae hervorgehoben.

Die Stellung dieses der Eidgenossenschaft angehörigen Repräsentanten der älteren Phase des deutschen Humanismus hat hier verdientermaßen zum ersten Male eine vollständige Beleuchtung gewonnen.

M. v. K.

Die eigenhändige Handschrift der Eidgenössischen Chronik des Ägidius Tschudi in der Stadtbibliothek Zürich. Von **S. Vögelin** und **G. v. Wyß**. Leipzig, S. Hirzel. 1889.

A. u. d. T.: Neujahrsblatt, herausgegeben von der Stadtbibliothek in Zürich auf das Jahr 1889.

Der 1888 mitten in großen Arbeitsplänen gestorbene Professor der Universität Zürich, Salomon Vögelin, hatte in seinen letzten Lebensjahren eine umfassende kritische Behandlung des Sammlers, Geschichtschreibers, Staatsmannes Ägidius Tschudi an die Hand genommen, woraus er selbst noch 1886 und 1887 im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. 11, und in den Mittheilungen der zürcherischen Antiquarischen Gesellschaft, Bd. 23, dort: Wer hat zuerst die römischen Inschriften in der Schweiz gesammelt und erklärt?, hier: Ägidius Tschudi's epigraphische Studien in Südfrankreich und Italien — herausgeben konnte, während aus seinem Nachlasse, soweit die Arbeit vollendet ist, im Jahrbuch, Bd. 14 und 15, 1889 und 1890, erscheint: Gilg Tschudi's Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte im Zusammenhange mit den Forschungen Vadian's, Stumpf's und anderer Zeitgenossen dargestellt. Der schon schwer leidende Forscher hatte auch noch die Ausarbeitung eines verwandten Stoffs für das Neujahrsblatt der Stadtbibliothek übernommen; an Hand der Papiere Vögelin's führte nachher der Präsident der Bibliotheksgesellschaft, Professor Georg v. Wyß, die Abhandlung selbständig aus.

Nach einer allgemeinen Beleuchtung der unermüdlichen, vielseitigen, 40 Jahre ausfüllenden Sammelarbeit Tschudi's, der sich nie Genüge that, der stets zögerte, mit einem abgeschlossenen Werke hervorzutreten, geht die Abhandlung auf den aus Tschudi's Briefwechsel mit dem Zürcher Gelehrten Josias Simler zu Tage tretenden Plan Tschudi's

ein. Derselbe beabsichtigte einestheils ein antiquarisch-historisches Werk bis auf das Jahr 1000, die Gallia comata, andrerseits die eidgenössische Chronik in Fortsetzung jenes Werkes bis auf seine eigene Zeit, welche beide Werke Simler in das Lateinische übersetzen sollte. Doch Tschudi starb 1572, und so stockte auch die Vorbereitung der noch kurz vor dem Tode an Simler bereits übergebenen Gallia comata — die Chronik war noch nicht so weit gediehen —; dergestalt blieben Tschudi's Arbeiten im Manuskripte. Erst Vögelin brachte helleres Licht in die Schicksale dieses Tschudi'schen Nachlasses. Die auf das Tschudi'sche Majorat, Schloß Gräplang bei Flums im Sarganser Lande, gebrachten Handschriften waren stets ein Gegenstand reger Aufmerksamkeit der Gelehrten geblieben; aber Manches wurde auch kopirt, Anderes freilich weggegeben und entfremdet. Erst 1734 und 1736 gab endlich der Basler Professor Rudolf Iselin, nach einer im Kloster Muri liegenden Abschrift, erst im 2. Bande — bis 1470 — auch mit Benutzung des auf Gräplang liegenden Originales, die Chronik vom Jahre 1000 an heraus, worauf 1758 die Gallia comata aus den Gräplanger Materialien selbst folgte, doch durch den Herausgeber, Pfarrer Gallati, sprachlich geschmacklos umgeändert. Der Freiherr Joseph Leodegar Tschudi befand sich aber in finanzieller Verlegenheit, so daß er an Verkauf dachte und 1767 zu diesem Zweck ein „Zuverlässiges Verzeichnis" in Zürich drucken ließ. Ein auch als Historiker verdienter zürcherischer Staatsmann, der spätere Seckelmeister Salomon Hirzel, brachte nun noch im gleichen Jahre beim zürcherischen Rathe, nach dem hier S. 7 und 8 mitgetheilten Berichte, den Kauf von 20 Bänden zu Stande, wovon vier der Stadtbibliothek übergeben wurden; 1768 kam der größte Theil der übrigen Handschriften durch den Ankauf des Fürstabtes Beda von Gräplang in das Stift St. Gallen. Die vier der Stadtbibliothek jetzt angehörenden Bände, besonders der 2. bis 4. deutsch geschriebene Band, Annalen der Jahre 1200—1470, zählen zu den »Corpus«, aus welchen Tschudi nach einem Briefe an Simler von 1565 seine „eigentliche Historie" abschließend zu gestalten sich vorgesetzt hatte. Die drei deutschen Bände des Zürcher Autographon sind deswegen von hoher Bedeutung, weil sie gegenüber der durch Iselin gedruckten Form tiefe Einblicke in Tschudi's Forschung und Redaktionsarbeit eröffnen. Diese schon 1867 durch W. Vischer, in dessen Buch: Die Sage von der Befreiung der Waldstätte nach ihrer allmählichen Ausbildung, besonders aber 1874 durch Dr. H. Wattelet im Archiv für Schweizergeschichte, Bd. 19, durch

Drucklegung der Jahre 1298 bis 1308 aus dem Tschudi'schen Autographon, an hervorragenden Beispielen dargelegte Entstehungsweise der Tschudi'schen Erzählung erörtert nun hier S. 11—16, wozu die zwei photographischen Tafeln Textbilder mit Bruchstücken der Erzählung vom Stauffacher bringen. Insbesondere ist noch auf S. 13 und 14 die Fälschung der beiden Tschudi's Eigenliebe schmeichelnden unechten Urkunden für zwei als Vorfahren in Anspruch genommene Meier von Glarus, von 1029 und 1128, beleuchtet, zumal diese beiden Erfindungen im Autographon noch fehlen, also spätere Produkte Tschudi's waren. M. v. K.

Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes Unser Lieben Frau zu Einsiedeln unter Propst Johannes I. von Schwanden (1298—1327). Von **Odilo Ringholz.** Einsiedeln und Waldshut, Benziger u. Komp. 1888.

Auf eine erste im Geschichtsfreund des historischen Vereins der fünf Orte, Bd. 42, veröffentlichte Abhandlung über Abt Anshelm von Einsiedeln, 1234—1267, ließ der Vf., Stiftsarchivar seines Gotteshauses, in Bd. 43 die vorliegende Arbeit folgen, welche, wesentlich erweitert, besonders mit Verzeichnissen versehen, als Buch auch besonders veröffentlicht wurde. Die Zeit, in welcher Abt Johannes Einsiedeln leitete, ist von vorzüglicher Wichtigkeit für die Entwickelung des Stiftes sowohl im Innern, als besonders in den Beziehungen zu dem angrenzenden Lande Schwyz, das während der Regierung des Abtes im Gefecht am Morgarten seine Freiheit glücklich vertheidigte und dadurch in seinem Selbstgefühl nothwendigerweise mächtig gehoben wurde. Schon ein Jahr vor dem Siege gegen Herzog Leopold, 1314, hatte infolge des alten Zwistes mit Einsiedeln über die Grenzen zwischen dem Stiftsgebiete und der Schwyzer gemeinen Mark der gewaltsame Überfall des Stiftes durch die Schwyzer stattgefunden, welchen der Schulmeister des Stiftes, Rudolf v. Radegg, in seinem lateinischen Gedichte Capella Heremitana in höchst belebter Weise zur Darstellung brachte. Aber der Streit dauerte noch bis über Abt Johann's Tod hinaus, bis zu dem 1350 abgeschlossenen Frieden fort, und so ist denn schon auf dem Titel des Buches dieser schwyzerisch-einsiedeln'sche Markenstreit als besonders berücksichtigt hervorgehoben; denn, wie im Abschnitt 2 des Textes, ist auch noch in zwei Exkursen die Frage der Ziehung der Grenze, wie sie Heinrich II. 1018, Heinrich V. 1114 urkundlich feststellten, genau erörtert und durch eine Kartenbeilage illustrirt. Die urkundlichen Beweise, von denen mehrere

zum ersten Male gedruckt sind, bilden den Anhang. Die Kunstbeilage bringt aus der sog. Manesse'schen Liederhandschrift die Darstellung eines von berittenen Bewaffneten vollzogenen Viehraubes, da nach einer ganz ansprechenden Vermuthung die Namenbezeichnung bei dem Blatte: „von Buwenburg" mit dem durch Rudolf v. Radegg zum Überfalle von 1314 und urkundlich auch sonst genannten Konrad v. Buwenburg oder Bunburg zusammengebracht wird. M. v. K.

Urkundenbuch der Stadt Basel. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. Erster Band, bearbeitet durch **Rudolf Wackernagel** und **Rudolf Thommen.** Basel, Detloff. 1890.

Es ist eine wahre Freude, mit solchen Urkundenbüchern arbeiten zu können, wie die neueste Zeit uns in erfreulicher Fülle gebracht hat, bei denen die Gleichartigkeit der Durchführung die Benutzung erheblich erleichtert, während die Methode, nach der sie bearbeitet sind, jede wünschenswerthe Bürgschaft für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit bietet. Es ist das doch ein unbestreitbares und, wie mir scheint, nicht das kleinste Verdienst, welches Sickel sich durch seine Ausgabe der Diplomata in den Monumenten erworben, daß eine Abweichung von den dort aufgestellten Grundsätzen für Urkundenveröffentlichungen kaum mehr denkbar ist, und wenn ich sage, daß das vorliegende lange ersehnte Urkundenbuch der Stadt Basel ganz diesen Grundsätzen folgt, so brauche ich mich im einzelnen nicht weiter zum Lobe desselben auszulassen: es ist eben auch seinerseits musterhaft gearbeitet, auch in der weisen Selbstbeschränkung dessen, was die Herausgeber etwa bei dem einzelnen Stücke zu bemerken hätten. Wenn man auf S. 67 die feine Erörterung über die Ursprungszeit einer nur in Abschrift des 15. Jahrhunderts vorliegenden Urkunde liest, welche ihrerseits ca. 1221 entstanden sein will, so bekommt man den Eindruck, daß diplomatische Urtheile der Herausgeber an anderen Stellen, wo ihnen nicht eine so eingehende Begründung eingeräumt werden konnte, darum doch als von durchaus Berufenen herrührend von vornherein ein Recht auf Vertrauen haben. Ich habe nur an einer einzigen Stelle eine kleine Bemerkung zu machen und auch da nicht, um sie zu berichtigen, sondern nur zur Ergänzung. Nämlich S. 92 wird die Abfassung eines undatirten Vertrags zwischen dem Bischofe Heinrich von Basel und den Grafen Ulrich und Ludwig von Pfirt durch eine vorausgegangene Urkunde von 1234 Jan. 25 und den Todestag des Bischofs 1238 Febr. 16



eingegrenzt. Das ist an sich ganz richtig; aber der Raum läßt sich noch mehr verengen, indem der Graf Ludwig 1236 Aug. 20 zu Rieti als Todkranker sein Testament macht (Muratori Antiq. 1, 703) und unzweifelhaft bald darauf gestorben ist.

Dem vorliegenden Bande, der schon mit S. 50 in's 13. Jahrhundert gelangt — der Dombrand von 1185 hat offenbar in den älteren Urkunden stark aufgeräumt — und mit dem Jahre 1267 abschließt, sollen bald weitere nachfolgen, in denen natürlich von der Regestenform ausgiebigerer Gebrauch gemacht werden wird, und das ganze Urkundenwerk soll überhaupt bis 1798 heruntergeführt werden. Mögen nur die Herausgeber selbst der unternommenen Aufgabe treu bleiben; dann zweifle ich nicht, daß sie in ebenso rühmlicher Weise abschließen wird, als sie in diesem ersten Bande begonnen ist. Aber wenn sich, wie selbstverständlich ist, im Laufe der gewiß langen Zeit, die bis zum Abschlusse verstreichen wird, allerlei Nachträge aufsammeln; weshalb sollen wir auf die Mittheilung derselben bis zum Ende des Ganzen warten? Es wird wohl auch mancher anderer gleich mir fürchten, sie nicht mehr zu erleben.

Zum Schlusse soll noch auf die einen Anhang darstellenden und auch besonders verkäuflichen „Abbildungen oberrheinischer Siegel" hingewiesen werden, deren erste Reihe auf 14 Tafeln 146 fast durchgehends vortrefflich gelungene photographische Nachbildungen bringt. Daß die Herausgeber sich nicht bloß auf Siegel baslerischer Herkunft beschränkten, sondern auch die Nachbarschaft berücksichtigten, wird gerade von dieser freudig begrüßt werden und findet seine natürliche Begründung in den Beziehungen eben dieser Nachbarschaft zu der wichtigsten Stadt des Oberrheins. Winkelmann.

Basler Chroniken, herausgegeben von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft in Basel. IV. Bearbeitet von **August Bernoulli.** Leipzig, S. Hirzel. 1890.

Zu der schon H. Z. 30, 190—192 und 60, 367 besprochenen Sammlung von Basler Chroniken, welche sich in ihrem Plane an die Chroniken der deutschen Städte der Münchener Kommission anlehnt, bringt der neueste Band eine weitere werthvolle Ausfüllung des seiner Zeit, 1872, in Bd. 1, VII u. VIII, von Wilhelm Vischer, dem leider schon 1886 verstorbenen geistigen Urheber der ganzen Unternehmung, aufgestellten Programms. August Bernoulli, durch quellenkritische Untersuchungen spätmittelalterlicher Historiographie schon

längst bestens empfohlen, der auch schon zu Bd. 3, der erst nach des Bearbeiters Vischer Tode erschien, die einleitende Vorrede verfaßt hatte, ist die große Arbeit dieser über Stücke des 14. und 15. Jahrhunderts sich erstreckenden Veröffentlichung zu verdanken.

Die erste Abtheilung enthält Chronikalien der Rathsbücher, voran des ältesten gleich nach dem großen Erdbeben von 1356 angelegten Rothen Buches, an das sich verschiedene jüngere Bücher anschließen, doch ohne daß eine systematische Ordnung wirklich festgehalten worden wäre; besonders kam auch der wiederholte Vorsatz, eine eigentliche Stadtchronik zu führen, nicht zur Durchführung. Bis 1497 reichen die zuletzt sehr spärlichen Eintragungen in das Rothe Buch; hernach sind hier bis zum Jahre 1548, unter einstweiliger Ausschließung der noch bis 1596 folgenden Fragmente, Eintragungen des Kleinen Weißbuches abgedruckt, welches, zwar schon 1405 angelegt, zuerst neben und dann nach dem Rothen Buche für solche Aufzeichnungen benutzt wurde. Außerdem boten noch weitere Rathsbücher einzelne Notizen, welche dem chronologisch angeordneten Inhalte jener Hauptquellen in dieser Ausgabe sich beigesetzt finden. Bei der bunten Mischung der Eintragungen mußte es sich um eine einschränkende Begrenzung der Aufnahme im Einzelnen handeln, immerhin so, daß das Rothe Buch möglichst vollständige Berücksichtigung nach dieser Seite erfuhr. Die Schreiber, zugleich wohl die muthmaßlichen Verfasser sind jedes Mal nebst dem Citate des betreffenden Rathsbuches im Abdrucke genannt, außerdem in Beilage II — Die Stadtschreiber, Rathschreiber und Substitute bis 1550 — nach ihren Personalien beleuchtet, während I der Beschreibung der Bücher selbst gewidmet ist. Den Inhalt dieser Chronikalien bilden die verschiedenartigsten Dinge, gleich zuerst das große Erdbeben, dann andere Unglücksfälle, wie z. B. eine Feuersbrunst von 1417, ferner aber vorzüglich wegen der damit verbundenen Bürgeraufnahmen — wozu Beilage III, mit den bemerkenswerthen summarischen Übersichten (S. 147—148) der nach 33 Kriegszügen bis 1489 unentgeltlich aufgenommenen 5616 Bürger, sowie, von 1393 an, der Vertheilung derselben auf die Zünfte — die Kriegszüge, welche zuerst nur im Leistungsbuch, dann aber seit 1393 im Rothen Buch eingezeichnet wurden, oder die im Rufbuche 1417 begonnene Nennung der der Stadt Befreundeten oder Feindseligen, und vieles Andere; an einzelnen Stellen sind die Eintragungen sehr breit, so diejenigen des Liber diversarum rerum über die zwei Feldzüge des Jahres 1424 oder über den auch noch in Beilage VII erörterten Zweikampf eines

auf Abenteuer aus Portugal ausgegangenen fahrenden Ritters, oder diejenigen des Rothen Buches zu 1439 und 1473: „Schinder und das concilium" und Kaiser Friedrich's III. Besuch, oder im Kleinen Weißbüch zu 1507 und 1508 die Ordnung für die Erneuerung des Bundesschwurs, während früher zu 1501 des Anschlusses an die Eidgenossenschaft in auffälliger Weise nirgends hier gedacht worden war, oder ein festlicher Besuch Bruder Fritschin's, nämlich der Eidgenossen der Waldstätte, wozu die Kostenrechnung in Beilage VIII gehört.

Als zweites Stück folgt (S. 163 ff.) die geschichtliche Darstellung, welche als einziger historischer Eintrag sich neben den geschäftlichen Aufzeichnungen in den Zunftbüchern von Basel vorfindet, Hans Sperrer's, gennannt Brüglinger, im Zusammenhang geschriebene Chronik über die Jahre des Armagnaken- und des österreichischen Krieges, 1444 bis 1446, im Zunftbuch der Brodbecken, das dem Vf. als dem Meister der Zunft zu diesem Zwecke zu Gebote stand. Wenn auch wegen seiner Zugehörigkeit zur Regierung nicht ohne Vorsicht, die sich in einzelnen Verschweigungen (vgl. die Einleitung, S. 170) erweist, war der Chronist anderntheils durch die Theilnahme an den Dingen zu einer vorzüglich anschaulichen Berichterstattung befähigt. Nach einer langen Vergessenheit zuerst von dem Basler Geschichtschreiber Ochs wieder beachtet, erschien die Erzählung von der Schlacht bei St. Jakob zuerst in der 1844 von der historischen Gesellschaft edirten Säkularschrift[1]) und der ganze Text im gleichen Jahre in Bd. 12 des Schweizerischen Geschichtsforschers. Von den Beilagen enthält I. Verordnungen des Rathes wegen der zahlreichen vom flachen Lande vor den Armagnaken zur Stadt geflohenen durch Brüglinger so genannten „Dorfleute" vom August 1444, aus dem oben erwähnten Rufbuche.

Die dritte Chronik ist diejenige, welche der aus Colmar stammende, doch schon 1429 in Basel nachweisbare, 1472 verstorbene Erhard v. Appenwiler, Kaplan am Münster, in eine Weiland bei dessen Ausgabe in den Deutschen Chroniken der Monum. Germaniae noch unbekannt gebliebene Handschrift der Sächsischen Weltchronik einschrieb (S. 221 ff.). Die Chronik erstreckt sich über die Jahre 1439 bis 1471

[1]) An dieser Stelle sei auf die vom Herausgeber dieses 4. Bandes der Basler Chroniken 1877 herausgegebene „kritische Untersuchung": Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs, hingewiesen, welche als das Muster einer auf genaueste Quellenkunde aufgebauten Geschichte eines mittelalterlichen Kriegsereignisses hinzustellen ist.

und ist in verschiedenen Anläufen entstanden, auch nicht durchgängig in jenes ältere Buch eingetragen, so daß bei dieser unsystematischen Anlage gerade die wichtigen Jahre 1444—1446, wie die Übersicht von S. 247 und 248 (zu S. 254—281 im Abdruck des Textes) lehrt, als chronologisch ganz ordnungslos sich herausstellen. Es liegt nahe, den Chronisten mit dem etwas jüngeren, gleichfalls zur Geistlichkeit des Münsters gehörenden Johannes Knebel, dessen Diarium in Bd. 2 und 3 der Chroniken erschien, zu vergleichen, welcher jedoch, wie schon die lateinische Sprache seines Werkes zeigt, an Bildung höher stand; andrerseits bietet Appenwiler gerade zu Brüglinger's zwar besser abgerundeter Schilderung auch erwünschte Ergänzungen. Im gleichen Bande setzten hernach ein Unbekannter und ein auch sonst bekannter Heinrich Sinner über die Jahre 1472 bis 1474 die Chronik fort. Das Schicksal des Landes ist von der Mitte des 16. Jahrhunderts an im Dunkeln; 1844 wurde in der genannten Säkularschrift ein Stück der Geschichtserzählung mitgetheilt; jetzt wird demnach zum ersten Male die ganze Chronik veröffentlicht. Beilage I enthält die Basler Zusätze zu der Appenwiler's Chronik in dem Buche vorangehenden Sächsischen Weltchronik, welche, wenn auch vielleicht nicht im vollen Umfange, einem um 1400 in Basel arbeitenden Verfasser zuzuschreiben sind; II bringt die von Appenwiler selbst als weiterer Anhang zur Weltchronik aufgenommenen lateinischen Annalen des Elsässer Cistercienserklosters Päris über die Jahre 1335 bis 1422; VII ist den Aufzeichnungen Hans Wiler's eingeräumt, welcher nach den Sinner'schen Erben, wohl schon vor 1521, das Buch besaß und theils Randbemerkungen, theils vermischte Notizen und einen Bischofsatalog beifügte. Dagegen hat der Herausgeber, von S. 409 an, die anonymen von Appenwiler gleichfalls in sein Buch durch Abschrift hineingestellten Zusätze und Fortsetzungen zu Königshofen ganz abgetrennt zum Abdruck gebracht, unter der Bezeichnung „Anonymus bei Appenwiler"; sie erstrecken sich zeitlich von 1120 bis 1454.

Nach der allgemeinen Beilage, dem im Rothen Buch stehenden immerwährenden Kalender, welcher wegen seiner im Anfange des 15. Jahrhunderts an diesem Orte geschehenen Einfügung als der offizielle Kalender der Stadt angesehen werden kann, folgt das Personen- und Ortsverzeichnis, das wieder, gleich denjenigen der früheren Bände, sehr vollständig und durch seine Anordnung übersichtlich sich darbietet. Die zinkographische Vignette auf dem Titelblatt stellt das eherne Sigel des 1444 in der Schlacht bei St. Jakob,



wie Appenwiler, S. 256, erzählt, tödlich verwundeten Ritters Burkhard Münch dar, welches 1865 beim Pflügen jedenfalls auf der Stelle, wo der Getroffene vom Wundarzte der Rüstung entledigt und verbunden wurde, gefunden worden ist.

Durch die Einleitungen zu den einzelnen Quellenstücken einerseits, ganz besonders aber in dem begleitenden, abermals alles irgendwie Wünschenswerthe zum Verständnisse der Texte darbietenden Kommentar ist wieder das Beste zur allseitigen Beleuchtung der interessanten chronikalischen Materialien gethan worden. Nach dem Orts- und Personenverzeichnis folgt noch ein von Dr. A. Geßler bearbeitetes Glossar. M. v. K.

Briefwechsel zwischen Johann Rudolf Steinmüller und Hans Konrad Escher von der Linth (1796—1821), herausgegeben von **Joh. Dierauer.** St. Gallen, Huber u. Komp. (E. Fehr). 1889.

Einer der besten Männer, welche die Schweiz je besaß, der Zürcher Escher, der von 1798 an, in der helvetischen Epoche, aber auch nachher politisch thätig, daneben in gemeinnützigen Fragen unermüdlich anregend sich erwies, dessen größte That die Hingabe an ein großes Rettungswerk, die Schöpfung des geordneten Laufes der Linth durch deren Ableitung in den Walensee und von da zum Zürichsee, von 1807 an, gewesen ist, hatte aus wissenschaftlichen Anknüpfungen heraus seit 1796, wo er um eine Aufklärung in mineralogischen Dingen angegangen wurde, mit dem Glarner Steinmüller, der als Pfarrer nacheinander in Kerenzen über dem Walensee, seit 1799 zu Gais in Appenzell-Außerrhoden, endlich von 1805 an dreißig Jahre bis zu seinem Tode in Rheinegg im Kanton St. Gallen wirkte, von früh aber auch den Naturwissenschaften sich zuneigte, in alpenwirthschaftlichen, landökonomischen Fragen ein gewisses Ansehen sich erwarb und daneben fleißig als Pädagog aneifernd wirkte, einen Briefwechsel begonnen, welcher als der Edition würdig sich erwies. Allerdings war einiges davon, insbesondere ein für Escher bemerkenswerthes Stück, der Brief vom 26. Oktober 1803, schon aus Escher's trefflicher Biographie von Hottinger — Zürich 1852 — bekannt, Anderes im Auszuge von R. Wolf, Biographien zur schweizerischen Kulturgeschichte, gedruckt, und manches hat mehr Interesse für die Beleuchtung der beiden mit einander verkehrenden Persönlichkeiten, von denen ja der übrigens auch sechs Jahre ältere Escher weit der bedeutendere war. Allein dessenungeachtet zeigen sich viele so bemerkenswerthe

allgemeine Züge in diesen etwa 260 Stücken, daß es für Professor Dierauer sich wohl lohnte, seine in allen Arbeiten gewohnte Sorgsamkeit diesem Materiale zuzuwenden und die Briefe im Bd. 23 der St. Galler Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte herauszugeben. Bei der anmuthigen Stimmung, die besonders seit 1798, als sich beide Männer bei größerer Bekanntschaft stets näher getreten waren, in den Briefen vorwaltet, ist es ganz erwünscht, daß der Herausgeber sich in dem Mitgetheilten nicht zu sehr beschränkte, nur da und dort Kürzungen eintreten ließ. Das Ganze ist mit einem wohl gewählten Kommentar und guten Registern — Orte und Sachen, Personen — begleitet. Zwei wohlgelungene Radirungen zeigen die Bildnisse der beiden Korrespondenten.

Von den Briefen Steinmüller's sind, wie schon Dierauer's „Zur Einführung" selbst hervorhebt, wohl diejenigen von 1798 und 1799, wo nur leider Escher's Gegenäußerungen fehlen, voran bemerkenswerth. Zuerst die den Franken, welche die alte Schweiz mit ihrer Invasion bedrohen, ganz abgeneigte Stimmung im altdemokratischen Lande Glarus — zwar ist der Briefschreiber auf dem Kerenzer-Berge insgeheim für sich anderer Ansicht —, darauf das Gefühl der wenigstens vom Volke ungern ertragenen zwangsweisen Zugehörigkeit zum neuen helvetischen Kanton Linth, dessen Abgeordneten für die in Aarau tagenden gesetzgebenden Räthe Steinmüller am 31. Mai (Nr. 34) sehr wenig Gutes nachzusagen weiß, endlich die Leiden der kriegerischen Durchzüge, von denen der allerdings schon aus Gais gesandte Brief vom 17. Oktober 1799 (Nr. 45) meldet, treten sehr anschaulich aus den aufeinanderfolgenden Mitteilungen zu Tage. Ein Brief Escher's aus Zürich (Nr. 79) ist vom 13. und 16. September 1802, während der helvetische General Andermatt die gegen die helvetische Regierung in Auflehnung begriffene Stadt bombardirte, datirt; aber auch sonst bringen die Stücke dieses Jahres von beiden Seiten Beiträge zur Beleuchtung der unsicheren Lage und der allgemeinen Abspannung am Ende der helvetischen Zeit vor der Auferlegung der Vermittlungsakte des ersten Konsuls. Für den Pädagogen Steinmüller ist die freimüthige, ihm allerdings alsbald sehr verargte Äußerung gegen Pestalozzi's Erziehungssystem, welche 1803 als eigene Schrift erschien, aber in den Briefen hier und da erwähnt wird, hervorhebenswerth; Escher's schon erwähnter Brief aus demselben Jahre Nr. 129 spricht ebenso offen in vielen Punkten hinwider des Schreibers abweichende Ansicht aus. In Nr. 141 bezeichnet

Escher kurz und schlagend die Insurrektion im Kanton Zürich von 1804 als eine „tolle Anarchie“. Dagegen kann das Bedauern nicht unterdrückt werden, daß Steinmüller, als Escher 1807 sich dem Linthwerke zu widmen begann, nicht mehr im Kanton Glarus weilte; denn bei dem stets so lebhaften Austausche über beide Freunde gemeinsam betreffende Fragen der Naturforschung, über Reisen und deren Ergebnisse, wäre wohl eine noch reichlichere Berücksichtigung dieser Escher so ganz erfüllenden Angelegenheiten in jenem Falle zu hoffen gewesen, als sie jetzt thatsächlich von Nr. 148 und 149 (Mai 1804) an, wo Escher ankündigt, er sei zum Präsidenten der „Wallenstadtersee-Kommission“ ernannt, vorliegt. Übrigens bringt gerade das Jahr 1807 nur einen einzigen Brief, Nr. 201, von Escher, während mit 1808 die Kundgebungen reichlicher fließen, nach 1809 bis 1813 aber gänzlich verstummen. Dagegen erhalten die Wirren von 1814, welche den politischen Verband des Kantons zu zerreißen drohten, einige Beleuchtung, und ein lebhaft empfundener, S. 362 und 363 in den Nachträgen mitgetheilter Brief Escher's vom 30. Mai des Jahres, gehört gleichfalls in diesen Zusammenhang. Ein Brief Escher's von 1821 schließt die Korrespondenz ab. In den Nachträgen steht noch, S. 348 bis 351, eine sehr anschauliche Schilderung des Nothstandes in Walenstaad vor der Linth-Korrektion, von einem dortigen Arzte, Dr. Zugenbühler, aus dem Jahre 1799, welche ein Gegenstück zu Escher's drei Jahre älterer Äußerung (in Note 1 zu S. 6 aufgenommen) ausmacht.

M. v. K.

Landammann und Bundespräsident Dr. J. Heer. Lebensbild eines republikanischen Staatsmannes. Von **Gottfried Heer.** Zürich, Fr. Schultheß. 1885.

Landammann Dietrich Schindler. Ein Lebensbild aus den Dreißiger Jahren. Von **Gottfried Heer.** Zürich, Fr. Schultheß. 1886.

Ein trotz seines verantwortungsvollen Pfarramtes, zu Betschwanden im Kanton Glarus, mehrfach auf historischem Felde thätiger Forscher und Schriftsteller — besonders wohl gelungen ist die in den Jahrbüchern des historischen Vereins von Glarus 1881 bis 1883 erschienene Geschichte des Schulwesens des Kantons —, legt hier der Vf. zwei Arbeiten über Staatsmänner des Glarner Landes der Neuzeit vor. Der kleine Staat Glarus hat seit der Reformation stets eine hervorragend wichtige Stellung im schweizerischen Gesammtleben eingenommen. Ursprünglich als streng demokratisch aufgebautes

politisches Gebilde ganz an die Seite von Schwyz und der inneren Kantone der Urschweiz gestellt, hatte Glarus durch den Anschluß der ganz überwiegenden Zahl seiner Bevölkerung an die Reformation sich von seinen bisherigen Schützern abgewandt, war aber, weil eine katholische Minderheit durch die Gegenreformation seit dem Ausgange des zweiten Kappeler Krieges als in Parität mit der großen Mehrheit stehend anerkannt werden mußte, zu einer hemmenden Zwieschlächtigkeiit im politischen Leben verurtheilt worden, welche sich bis über die helvetische Revolution hinaus, bis in's 19. Jahrhundert hinein erhielt. Dann wandelte sich das Land im 18. Jahrhundert in geradezu überraschender Weise durch die Thatkraft und Rührigkeit seiner strebsamen Bewohner aus einem auf alpine Bedingungen angewiesenen Bergland in ein Land emsigen industriellen Betriebes um, in welchem also der altgewohnten vollen Öffentlichkeit alles staatlichen Schaffens die wichtigsten socialen Tagesfragen mit Nothwendigkeit sich zur Erörterung darbieten.

Pfarrer Heer führte der Versammlung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz 1885 in Glarus in einem Vortrag, der nachher zum Buche erweitert erschien, die Persönlichkeit Schindler's vor, desjenigen Staatsmannes, welcher im Jahrzehnt der Regeneration der schweizerischen Kantone 1836 durch seinen Einfluß in Glarus die neue Verfassung zu Stande brachte und durch Beseitigung jenes konfessionellen Dualismus einer fortschrittlichen Entwickelung den Boden ebnete, dabei 1837 als Landammann mit fester Thatkraft den Absonderungsgelüsten der katholischen Gemeinden Näfels und Oberurnen im Lande selbst und gegenüber der Tagsatzung entgegentrat. Doch als die Zürcher Ereignisse, infolge der Berufung von Strauß 1839, auch in Glarus Zwiespalt hervorriefen und Schindler, eine in sich geschlossene Individualität, sich in seiner eigenen Partei vereinzelt glaubte, legte er seine Ämter 1841 völlig nieder, um nach Zürich überzusiedeln und sich im Privatstande seinen der Förderung von Kunst und Wissenschaft zugewandten Neigungen zu widmen. Er starb 1882 im 87. Lebensjahre.

Einer jüngeren Generation gehört der 1879 gestorbene Dr. Joachim Heer an, welchen 1875 das Vertrauen der Bundesversammlung in den Bundesrath berief, eine amtliche Stellung, für die jedoch der erst im 54. Lebensjahre mitten in vollster Arbeit stehende Mann schon Ende 1878 die Wiederwahl, aus Rücksicht für seine schwer erschütterte Gesundheit, ablehnen mußte. Ein Sohn des hochbegabten

Landammanns Kosmus Heer, eines etwas älteren Mitkämpfers Schindler's, der aber schon 1837 gestorben war, nahm Heer von 1857 an einerseits als Landammann und anderentheils als Mitglied des Nationalrathes in umfassendster Weise am kantonalen und eidgenössischen Leben Antheil, schon äußerlich, ganz besonders in der Leitung der Landsgemeinde, eine imposante Erscheinung, von seltener Begabung zur Führung eines demokratischen Staatswesens erfüllt, dabei ein glänzender Redner, aber auch wissenschaftlichen Arbeiten gern sich widmend uud selbst auf dem Boden der Landesgeschichte literarisch thätig (s. H. Z. 65, 546). Als Politiker war Heer, wie der Führer der katholischen Partei im Nationalrath, Segesser, ihm ausdrücklich nachrühmte, Vertreter einer wohlthätig vermittelnden Tendenz, unerschöpflich in der Auffindung von Berührungspunkten zwischen den Gegnern, dabei durch seine große Formgewandtheit überall gefördert.

Der Vf. geht mit liebevollem Verständnisse den verschiedenartigen Seiten dieses reich entfalteten Lebens nach und hat außerdem noch in einem beigelegten eigenen Bande[1]) sprechende Beweise für die große und, was das Wichtigste, sachlich zutreffende Beredtsamkeit des Staatsmannes gebracht. Besonders aber darf in dieser zweiten Veröffentlichung das Augenmerk auf das Tagebuch gerichtet werden, welches S. 113—139 mitgetheilt ist und Heer's Eindrücke vorführt, die derselbe 1867 als außerordentlicher schweizerischer Bevollmächtigter beim Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten führte. Die Eintragungen legen von der Frische der Auffassung, dem praktischen Blick des Abgesandten vorzüglichen Beweis ab, und es ist hübsch zu sehen, wie sich Heer auf einem Boden, den er noch gründlicher kennen lernen wollte, durch literarische Mittel einzuführen suchte. Der geschichtskundige Diplomat las, um sich in Preußen zu orientiren, von Wilibald Alexis den Roland von Berlin, von Ranke die Zwölf Bücher preußischer Geschichte und eine Auswahl Bismarck'scher Reden. Das volle Verständnis, welches Heer aus der eigenen Beobachtung der Dinge in Berlin bei der Vollendung der Ordnungen des Norddeutschen Bundes gewonnen hatte, blieb dann auch in ihm, als er von der Sendung schon längst entbunden war, und er schrieb am 16. Juli 1870 Angesichts des ausbrechenden Krieges an seine Frau: „Ich habe mein

[1]) Gottfried Heer, Landammann und Bundespräsident Dr. J. Heer. Vaterländische Reden, nebst biographischen Nachträgen. Zürich, Fr. Schultheß. 1885.

Herz an die neue, seit 1866 begründete Ordnung der Dinge in Deutschland gehängt; das Alles ist nun in Frage gestellt . . . Ich kann nicht sagen, wie sehr dieser Gedanke und was sich daran anschließt, mich gemüthlich angreift."

Die nach photographischen Aufnahmen reproducirten, sehr treffenden Bilder der beiden Männer sind beigegeben. M. v. K.

Beiträge zur Geschichte Johann's II. von Hennegau-Holland. Von **Cl. Franke.** (Doktor-Dissertation.) Leipzig, Fock. 1889.

Eine fleißig bearbeitete Doktordissertation, mit erschöpfender Kenntnis der zahlreichen größeren und kleineren Quellen und der einschlägigen Literatur geschrieben. Der Autor gibt Zeugnis von seiner kritischen Fähigkeit. Er sündigt aber vornehmlich darin, daß er viel zu viel Material zu verarbeiten sucht; die Darstellung wird dadurch unklar, man sieht den Wald nicht der vielen Bäume wegen. Bei der historischen Darstellung gilt es oft Vieles zu übergehen, damit der Rest um so besser in's Auge falle; Alles zu sagen ermüdet nicht allein den Leser, sondern schadet dem Gesammteindruck. Das hat der Autor vergessen, wie man es jeden Tag — auf deutscher Erde wirklich nicht am wenigsten — vergißt. — Die Schlußzeilen, worin der Autor Johann's Regierung mit Hinsicht auf die spätere Geschichte Hollands und der Niederlande zu würdigen sucht, sind ganz und gar verfehlt, wie Dr. F. einsehen wird, wenn er seine Studien weiter in diese Richtung erstreckt. So wird er auch hoffentlich später die Naivetät überwinden, mit welcher er jetzt gegen Johann's Egoismus und Ländergier loszieht. P. J. Blok.

Lodewyk van Nassau. Door **P. J. Blok.** Haag, Nyhoff. 1889.

Die Veranlassung zu dieser neuesten Arbeit des unermüdlichen Groninger Professors sind Memoiren von La Huguerye. In diesem Buche, dessen Mittheilungen freilich mit der größten Vorsicht anzunehmen sind (vgl. z. B. Bezold's Besprechung im 42. Bande dieser Zeitschrift), findet sich sehr viel des Neuen und Interessanten über den ritterlichen Bruder Wilhelm's von Oranien. Zum ersten Male trat dessen Wirken, in einer zeitgenössischen Darstellung wenigstens, in den Vordergrund. Kein Wunder, daß Blok es unternahm, auf Grund dieser Memoiren eine neue Skizzirung dieses Lebens und Wirkens zu versuchen; umsoweniger, da er selber eine

beträchtliche Zahl von Briefen und Akten, welche dieselben beleuchteten, aufgefunden und in seiner Correspondentie van en betreffende Lodewyk van Nassau herausgegeben hatte. Jedoch es scheint, als sei die ritterliche, lebensfrohe und doch zugleich tief religiöse Persönlichkeit des Grafen eine solche gewesen, welche gleich bei Jedem den gleichen Eindruck hervorrief. Wenigstens habe ich nicht finden können, daß entweder die Darstellung la Huguerye's oder die neu herausgegebenen Briefe und Akten, wenn sie zwar die schon längst bekannten Züge schärfer hervortreten lassen, etwas am Gesammteindruck seines Bildes ändern. Ludwig bleibt nach wie vor der Ritter des Protestantismus, ein Mann von großer kriegerischer und nicht geringer politischer Begabung, dessen Verlust dem Bruder gewiß unersetzlich war, der aber weder zum Feldherrn noch zum Parteiführer geschaffen war, dabei ein aufrichtiger, edler Charakter, welcher, sowohl im höfischen und ritterlichen Leben als im Kampfe sich reiner erhielt, als die meisten seiner Zeit- und Standesgenossen. Und ebenso wenig scheint mir weder sein Wirken an der Spitze des Adelsbündnisses des Jahres 1565/66 und nachher als eines der Häupter der niederländischen Auswanderung, noch sein Auftreten in Frankreich und seine Theilnahme am Hugenottenkriege in ein anderes Licht gestellt zu sein, wenn auch unser Wissen über jene Episoden seines Lebens bedeutend vermehrt ist. Auch über jenen berühmten Zug des Jahres 1574, als er dem Bruder in Holland ein Heer zuzuführen versuchte und in der Schlacht auf der Mookerhaide den Tod fand, habe ich nichts gefunden, was die Gesammtauffassung ändert. So scheint es mir überflüssig, hier mehr über Blok's Darstellung zu sagen, welche, schon die Ausstattung des Büchleins zeugt dafür, auf einen weiteren Leserkreis berechnet ist. B. meinte, jetzt, da so vieles neues Material beisammen war, den Gebildeten auf's neue die ganze Persönlichkeit vorführen zu müssen. Und gewiß ist dieses kein nutzloses Unternehmen. Namentlich in Holland scheint es heute wünschenswerth, durch Monographien, welche auch für andere als Fachmänner brauchbar sind, das geschichtliche Wissen zu beleben und zu verbreiten, auch wenn, wie hier, die Darstellung in den Hauptzügen die alte bleibt.

P. L. M.

De hertog van Brunswyk. Eene bydrage tot de geschiedenis van Nederland gedurende de jaren 1750—1784. Door **D. Nyhoff.** Haag, Nyhoff. 1889.

Nicht jedem Deutschen wird es vielleicht gleich einleuchten, von welchem Sprossen des alten Welfenstammes in der vorliegenden Arbeit die Rede ist. Denn Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig, ein älterer Bruder des Siegers von Crefeld und Minden, hat fast sein ganzes Leben außerhalb Deutschlands zugebracht. Noch in jungen Jahren in österreichischen Dienst getreten, hatte er den Türkenkrieg der Jahre 1738 und 1739 mitgemacht und war dann seinem Bruder Anton Ulrich nach Rußland gefolgt, als derselbe neben seiner Frau die Regentschaft für den kleinen Sohn Iwan IV. zu führen versuchte, und war an Biron's Stelle zum Herzog von Kurland erwählt. In des Bruders Sturz verwickelt, entrann er mit genauer Not einer langjährigen Haft und konnte froh sein, wieder in die österreichische Armee einzutreten, in welcher er im Erbfolgekriege tapfer mitkämpfte und zum Feldzeugmeister emporstieg, während ihm die Gunst Maria Theresia's die Würde eines Reichsfeldmarschalls verschaffte. Als General hatte er in den belgischen Feldzügen gedient und war dadurch mit den niederländischen Generalen und Behörden in Berührung gekommen. Nach geschlossenem Frieden ließ der Statthalter Prinz Wilhelm IV. von Oranien in Wien durch den bekannten Grafen Bentinck von Rhoon bitten, ihm einen militärischen Ablatus unter den protestantischen deutschen Fürsten, welche in der österreichischen Armee dienten, zu empfehlen, und die Kaiserin lenkte die Wahl auf ihn, als einen ebenso erprobten Militair als gut österreichisch Gesinnten. Er durfte dazu seine Reichsfeldmarschallswürde behalten. So kam er 1750, als Feldmarschall bloß dem Statthalter, dem General-Capitän der Union unterstellt, nach Holland. Als der Prinz bald nachher starb, blieb er der Prinzessin Gouvernante, Anna von England, zur Seite, welche nicht allein die Vormundschaft ihres kleinen Sohnes, Wilhelm V., führte, sondern auch dessen Vertretung in dessen sämtlichen Ämtern und Würden. Im engen Anschluß an den Rathspensionär Steyn wußte er allmählich faktisch die oberste Leitung, nicht allein der militärischen, sondern auch der politischen Geschäfte, namentlich der auswärtigen Beziehungen zu erwerben, und als Prinzessin Anna im Anfang des Jahres 1759 gestorben war, wurde ihm nicht allein die Stellvertretung des Generalcapitains, sondern auch das Amt eines dirigirenden Vormundes des

Prinzen von den Generalstaaten angetragen. Es gelang ihm, einen solchen Einfluß auf seinen Zögling zu erwerben, daß derselbe, als er volljährig geworden war, nichts eiligeres zu thun hatte, als sich seines fortwährenden Beistandes zu versichern durch die sog. Acte van Consulentie des Jahres 1766. Bis zum Jahre 1781 wußte er sich in dieser Stellung aufrecht zu halten. Erst als die Theilnahme der Republik am amerikanischen Kriege das bisherige Regierungssystem über den Haufen warf, ward dieselbe so erschüttert, daß er sich vom Hofe entfernen und drei Jahre später, von Holland und einigen anderen Provinzen als ein staatsgefährlicher Mensch denunzirt, seine sämtlichen Ämter und Würden niederlegen und das Land verlassen mußte. Das Land athmete förmlich auf, als er fort war. Nicht allein hatte ihn die patriotische Presse seit den letzten Jahren mit den scheußlichsten und unglaublichsten Verleumdungen überschüttet, auch die Orangisten maßen ihm die Hauptschuld bei, daß die Dinge so gekommen waren. Die demokratischen Patrioten nannten ihn den schwärzesten Verräther. Die aristokratischen Regenten der französischen Partei stimmten ihnen bei, und die Höchstgestellte am oranischen Hofe, die Gemahlin des Statthalters, die preußische Prinzessin Wilhelmine, welche von jetzt an die Führung der oranischen Partei in die Hand nahm, stand nicht an, zu behaupten, er habe geflissentlich, um den eigenen Einfluß unerschüttert zu bewahren, den Prinzen so schlecht erzogen, daß er in keiner Weise befähigt war, auch nur den geringsten Theil seiner Regentenpflichten zu erfüllen, ein Urtheil, das ihr von Hogendorp und allen jüngeren Orangisten gläubig nachgesprochen wurde. Und nicht weniger wurde ihm nachgesagt, er habe die Republik durch die Art und Weise, wie er die Neutralität im siebenjährigen Kriege zu erhalten meinte, der allgemeinen Verachtung Preis gegeben, die Armee und Marine absichtlich vernachlässigt, die Interessen des Staats fortwährend an Österreich und England verraten und verkauft, namentlich in dem Streit mit Joseph II. Zuletzt, sagte man, habe er, so lange er einigen Einfluß übte, sich stets bestrebt, alle, die sich ihm nicht unbedingt anvertrauten, durch die schändlichsten Intriguen aus Amt und Würde zu treiben oder wenigstens allen Einflusses zu berauben. Er sei also Schuld, meinten die Prinzessin und ihre Anhänger, wenn die Partei des Prinzen unterlag und infolge davon die Republik vernichtet wurde.

Und diese Beschuldigungen, denen der Herzog nur eine ziemlich wirkungslos verhallende Apologie, durch Schlözer verfaßt, gegenüber-

stellte, haben in der Nachwelt Glauben gefunden. Auch die neueren niederländischen Historiker, wie Groen van Prinsterer und Jorissen und selbst Brill sind derselben nicht entgegengetreten, wenn sie sie auch nicht mehr so vollständig als erwiesen annehmen. Es ist namentlich gegen diese Anschuldigungen, daß der Vf. der vorliegenden Arbeit Stellung nimmt. Dieselbe beruht auf Forschungen in den braunschweigischen, preußischen und niederländischen Archiven, namentlich den Papieren des Herzogs selbst und kommt zum Schluß, diese Beschuldigungen seien nicht nur vollständig grundlos und falsch, sondern der Herzog sei vollständig verkannt worden und nicht allein ein Mann von außerordentlichen Fähigkeiten, sondern auch ein Muster von Redlichkeit gewesen. Das Buch enthält auch nicht, wie man dem Titel nach meinen sollte, eine Darstellung von des Herzogs Thätigkeit in den Niederlanden, sondern eine Reihe von Untersuchungen über eine Anzahl Begebenheiten aus derselben, namentlich solche, welche zu jenen Beschuldigungen Veranlassung gegeben haben, oder besser, welche von den Gegnern des Herzogs als Angriffsmittel verwendet worden sind. Und allerdings ist es Herrn Nyhoff gelungen, die Unhaltbarkeit jener Beschuldigungen darzuthun, allein er hat versäumt, auf jene grobe Unterlassungssünde hinzuweisen, welche allein schon genügt, des Herzogs Wirken zu verurtheilen. In den 25 Jahren, während welcher dieser wirklich die höchste Stelle im Staate einnahm, hat er nichts gethan, um einem einzigen der schreienden Fehler des bestehenden Systems entgegenzutreten, er hat nur gestrebt, sich auf dem einmal gewonnenen Standpunkt zu behaupten, und sich dazu mit allen verbunden, welche sich erboten, ihm darin behülflich zu sein, ohne zu fragen, in wie weit dies dem Staat, oder wenigstens dem Prinzen, seinem Schützling, nützlich sein konnte. Freilich hat Herr N. sich durch das Studium von des Herzogs Papieren dermaßen auf dessen Standpunkt versetzen lassen, sich so in denselben hineingelebt, daß er sowohl die auswärtigen wie die inneren Angelegenheiten nur mit des Herzogs Augen wahrnimmt. Namentlich die Personen sieht er nicht anders als der Herzog, und er scheint sich dabei nicht bewußt zu sein, wie er dann und wann in Widerspruch mit sich selber geräth. Namentlich hat er sich so ein Urtheil über Friedrich den Großen ausgebildet, das, um ein gelindes Wort zu gebrauchen, auffallend ist. Und bei einer solchen Befangenheit des Urtheils kann man sich erklären, daß er durchaus nicht geneigt ist, zu untersuchen, in wie weit es dem Herzog möglich gewesen sein kann,



eine andere Politik als die des einfachen Aufrechthaltens des status quo zu befolgen, und es nimmt kein Wunder, daß man bei ihm nichts von dem anschwellenden Sturm vernimmt, dessen erste Stöße seinen Helden trafen. Und ebenso wenig scheint der Vf. einzusehen, wie der Herzog durch seine Politik allmählich die Gunst und das Vertrauen aller leitenden Personen und aller Parteien verlor, und wie keine Hand sich rührte, um ihn zu halten. Im Gegentheil, er scheint seinen Fall bloß persönlichen Intriguen zuzuschreiben.

Es thut Ref. leid, dies hervorheben zu müssen, das Buch bietet sonst viel Interessantes und die urkundlichen Beilagen, welche fast ein Drittel des Buches ausfüllen, liefern manche charakteristische Actenstücke. So wie es ist, ist es immerhin ein keineswegs zu verachtender Beitrag zu der noch immer zu wenig gekannten, wenn auch wenig anziehenden Geschichte der Niederlande im 18. Jahrhundert.

P. L. M.

Schets eener parlementaire geschiedenis van Nederland sedert 1849. Door **W. J. van Welderen Rengers.** Eerste gedeelte. Haag, Nijhoff. 1889.

Die politische Geschichte des niederländischen Königreichs bis zum Jahre 1848 ist von de Bosch Kemper in seinen etwas wunderlich zusammengestellten Büchern Geschiedenis van Nederland tot 1830 und Geschiedenis van Nederland na 1830 bearbeitet. In dem zweiten, bei weitem ausführlichsten Werke nimmt schon die parlamentarische Geschichte einen, man möchte fast sagen, unverhältnismäßig großen Raum ein. Als aber im Jahre 1848 die revidirte Verfassung den Schwerpunkt des Staats in die Volksvertretung verlegte, da wurde wirklich die parlamentarische Geschichte, wenn nicht die ganze, dann doch ein großes Bruchstück der Geschichte des Staates, ja des Landes. Jedoch hatte bis jetzt niemand versucht, die neuere Staatsgeschichte oder auch nur dieses Bruchstück derselben zum Gegenstand einer historischen Darstellung zu machen. Erst jetzt, da freilich durch die Verfassungsrevision eine Periode jener Geschichte abgeschlossen ist, hat ein an den parlementarischen Kämpfen der letzten Jahre vielfach Betheiligter, der Baron van Welderen Rengers, es unternommen, die Geschichte der Kämpfe im Parlament während jener Periode zu schreiben und so vorläufig den am meisten bekannten und Interesse erregenden Theil der Geschichte jener Periode zu bearbeiten. Freilich zu einer Bearbeitung der Gesammtgeschichte derselben fehlt es

noch vielfach an Material und Klarheit sowie an Freiheit des Blicks und des Urtheils. Allerdings will ich durchaus nicht den Werth der eben bei Ogé in Schiedam zu erscheinen anfangenden Geschiedenis van Nederland in onzen tijd von Herrn de Bruyne heruntersetzen, allein es sind nur erst wenige Lieferungen erschienen, und ein Urtheil über diese Arbeit läßt sich sonach durchaus nicht feststellen. Jedenfalls verdient das Unternehmen unser Lob; wenn auch jeder bahnbrechende Versuch auf diesem Felde nothwendig an vielen Mängeln leiden muß, es ist immerhin nothwendig, daß derselbe geschieht, will man nicht, wie das leider in Holland der Fall ist, von zusammenfassenden Darstellungen ganzer Geschichtsperioden absehen. Wie derjenige, welcher sein Wissen nicht durch Monographien und sonstiges Einzelstudium ergänzen will oder kann, eine irgendwie genügende Kenntnis der neueren niederländischen Geschichte sich erwerben kann, ist wirklich bis jetzt ein Räthsel. Denn de Bosch Kemper bietet durchaus keinen Überblick des Ganzen. Hoffentlich werden wir nachher im Stande sein, auf oben genannte Arbeit als eine Ausnahme aufmerksam zu machen.

So lange sind wir schon zufrieden, im vorliegenden ersten Abschnitt des Buchs von Herrn van W. R. eine unparteiische, klare Darstellung jener wichtigen politischen Begebenheiten zu besitzen, welche das erste Dezennium der niederländischen Geschichte unter der Verfassung des Jahres 1848 auszeichnen. Der Vf. hält sich dabei streng in den selbst gezogenen Schranken. Weder die Zeitungen noch die sonstige politische Literatur scheinen dabei eine Rolle zu spielen bestimmt. Bloß Kammerverhandlungen und deren Beilagen mit wenigen persönlichen Erinnerungen scheinen den Stoff zu bilden, aus welchem der Vf. schöpft, und es ist nicht an uns, die Richtigkeit seiner Methode hier zu beurtheilen. Wir wollen hier bloß noch angeben, was das Buch enthält, soweit es erschienen ist.

Ohne bei der Entstehung der Verfassung des Jahres 1848 sich aufzuhalten, fängt dasselbe mit der Eröffnung der ersten Versammlung der Generalstaaten unter jener Verfassung im Februar des Jahres 1849 an. Wir bedauern dies umsomehr, da de Bosch Kemper's Darstellung im Sommer des Jahres 1848 schließt und auch de Bruyne erst mit dem Regierungsanfang des Königs Wilhelm III. im Jahre 1849 anfängt; wir vermissen also immer eine vollständige Geschichte jener friedlichen, aber darum nicht weniger tief in das Leben des Staates und des Volkes eingreifenden Umwälzung. Herr v. W. R. handelt also gleich

von den Kämpfen, welche das gemäßigt liberale Ministerium Donker, Curtius de Kempenaer noch in demselben Jahre 1849 stürzten und das erste Ministerium Thorbecke an's Ruder brachten. Wenn auch beim Vf. eine gewisse Antipathie gegen die schroffe Persönlichkeit des berühmten Führers der Liberalen durchblickt, so wird er doch dessen schöpferischer Thätigkeit gerecht. Weniger gelungen scheint die Darstellung der sog. April-Bewegung, der Erhebung des durch die von der römischen Kurie ohne Rücksprache mit der Regierung eingeführte Hierarchie verletzten Protestantismus, welche den Umschwung des Jahres 1853 und den Fall des Ministeriums veranlaßte. Freilich, diese Bewegung war eine entschieden außerparlamentarische, sie fällt einigermaßen hinter die vom Vf. gezogene Scheidelinie. Wie dann während der Herrschaft des konservativen Führers von Hall die liberalen Prinzipien dennoch Boden gewannen und die neuen Zeiten sich in den politischen Kämpfen abspiegelten und wie sich die heute seit annähernd zwei Jahrzehnten den politischen Zustand beherrschende Frage, ob die konfessionslose Staatsschule Regel oder Ausnahme sein sollte, schon damals in den Vordergrund drängte und durch die talentvolle Führung Groen van Prinsterer's die sog. antirevolutionäre calvinistische Partei sich zu einer politischen und parlamentarischen Macht entwickelte, wird in dem folgenden Kapitel dargethan. Die Darstellung schließt mit dem dadurch veranlaßten, freilich eben zum Sieg der Liberalen führenden Kampf des Jahres 1857, als ein neues Schulgesetz, durch einen antirevolutionären Minister eingebracht, weit entfernt davon, den Kampf beizulegen, denselben eher verschärfte. So bietet, wenn auch den Stoff keineswegs erschöpfend, dieser erste Abschnitt so viel, daß wir die Hoffnung gern aussprechen, es werde dem Vf. gestattet sein, die Arbeit zu Ende zu führen. Wir werden dann auf eine sehr brauchbare Geschichte des wichtigsten Theiles des politischen Lebens im niederländischen Staat hinweisen können. P. L. M.

Bouwstoffen voor de geschiedenis der Nederlanden in den Maleischen Archipel. Uitgegeven en toegelicht door **P. A. Tiele.** I. II. Haag, Nyhoff. 1889/90.

A. u. d. T.: De opkomst van het Nederlandsch gezag in Oost-Indië. Verzameling van onuitgeven stukken uit het oud-koloniaal archief. Tweede reeks. Buitenbezittingen.

Als er im Jahre 1862 sein großes Urkundenwerk anfing, beabsichtigte de Jonge, die Geschichte sämmtlicher niederländischen

Besitzungen im Ostindischen Archipel zu behandeln. Bald sah er sich jedoch durch die Unmasse des Stoffs gezwungen, sich auf Java zu beschränken, und vom Jahre 1610 an fehlen in seiner Sammlung die Akten, die sich auf die anderen Inseln beziehen. Glücklicherweise hatte sich der als Bibliothekar rühmlichst bekannte P. A. Tiele mit Vorliebe der Geschichte der Entdeckungen zugewandt und namentlich die Seefahrten und Eroberungen der Portugiesen studirt, was ihn bald auf das Gebiet der ersten holländischen Unternehmungen führte und allmählich auch auf das der Kämpfe um den Besitz der vielumstrittenen Inseln. Mit seiner bekannten Gründlichkeit und Sorgfalt, die leider vielleicht auch dem raschen Fortgang seiner Arbeit entgegenstand, hat er denn auch die Geschichte der Erwerbung und Erhaltung der niederländischen Herrschaft über jene Inseln unter den ersten Generalgouverneuren Both, Reyns, Reael, Coen, Carpentier, Specx und van Diemen, in der nämlichen Weise wie de Jonge dargestellt, mit einleitenden, die Geschichte erzählenden Kapiteln und vollständig abgedruckten Urkunden, so daß wir bis zum Jahre 1640 die Grundlegung der niederländischen Macht in Indien in einer urkundlichen Geschichtsdarstellung studiren können. Leider ist der hochverdiente Vf. seinen langjährigen Leiden erlegen, bevor er den 2. Band fertiggestellt hatte. Einer der Archivare des Reichsarchivs, Herr Heeres, hat aber die Fortsetzung der Arbeit übernommen und uns so die Resultate von T.'s Fleiß gerettet. Hoffen wir, daß er die gewiß äußerst anstrengende Arbeit, welche man erst dann würdigen kann, wenn man die Beschaffenheit des Stoffes kennt, auch weiter fortsetzen wird. Die Geschichte des niederländischen Kolonialreichs von seiner Gründung bis zum Jahre 1811 liegt im Haag vollständig aufgespeichert, und die Archivalien werden von den Archivbehörden mit der äußersten Sorgfalt geordnet und verzeichnet; doch der Bestand des über weit auseinanderliegende Inseln und Küsten sich erstreckenden Reichs (auch die vorderindische Küste und Ceylon, Formosa und das Kap der guten Hoffnung gehören dazu) mit den eigenthümlichen Verwaltungsformen erschweren die Bearbeitung außerordentlich. Nicht allen, auch de Jonge nicht, ist es gelungen, dabei so wenig Fehler zu machen, als der T.'schen Arbeit anhaften. P. L. M.

De opkomst van het Nederlandsch gezag over Java. Verzameling van onuitgegeven stukken uit het oud-koloniaal archief. Deel VIII—X. Uitgegeven en bewerkt door **M. L. van Deventer.** Haag, Nyhoff. 1883—1888.

A. u. d. T: De opkomst van het Nederlandsch gezag in Oost-Indie. XI—XIII.

Ref. hat eine Versäumnis gut zu machen. Seitdem in Band 36 dieser Zeitschrift der 7. und 8. Band des großen de Jonge'schen Urkundenwerkes angezeigt worden ist, wurde über dasselbe hier geschwiegen. Und doch war es rüstig fortgeschritten. De Jonge selbst hatte noch zwei weitere Bände erscheinen lassen, in welchen er die Geschichte der niederländischen Herrschaft in Java bis 1763 darlegte. Der greuliche Chinesenmord des Jahres 1740 war wohl die wichtigste Begebenheit, welche darin behandelt wurde. Bevor er seine Arbeit weiterführen konnte, starb er leider im rüstigsten Mannesalter, und es hielt schwer, ihn zu ersetzen. Glücklicherweise fand sich in Herrn van Deventer, dem Herausgeber der Gedenkstukken van Oldenbarnevelt, ein sowohl in der Behandlung von Archivalien wie in den Kolonialangelegenheiten bewanderter Ersatzmann, dem es auch gelungen ist, die Arbeit bis zum beabsichtigten Endpunkt, „der Eroberung Javas durch die Engländer im Jahre 1811", in drei Bänden fortzusetzen. Den theilweise äußerst interessanten Aktenstücken sind von ihm in der nämlichen Weise, wie von de Jonge, kurzgefaßte geschichtliche Darstellungen der Begebenheiten beigegeben, die zusammen eine Geschichte des letzten Zeitraums der Kompagnie-Herrschaft und der nach der Auflösung dieses gewaltigen, doch zuletzt einem unaufhaltsamen Verfall entgegeneilenden Handelskörpers in Java eingerichteten Regierung bilden. Wenn de Jonge namentlich von der Ausbreitung und Befestigung der niederländischen Herrschaft zu reden hatte, ist dagegen die Darstellung, wie man dieselbe in jenen Jahren zu wahren bestrebt war, die Aufgabe van D.'s. Der letzte Band befaßt sich namentlich mit der Verwaltung des Generals Daendels, der mit eiserner Strenge und schrankenloser Willkür dem infolge der Mißregierung der Kompagnie eingetretenen Verfall vergeblich vorzubeugen suchte und dadurch vielfach der Einführung einer auf ganz anderen Principien beruhenden Verwaltung vorarbeitete, welche dann von den Engländern begonnen, später, wenn auch erst allmählich, von der niederländischen Regierung fortgesetzt worden ist. Es ist kein heiteres Bild, das uns hier und in den beiden vorigen

Bänden vorgeführt wird. Im Gegentheil, wenn die Geschichte des Unterganges der Ostindischen Kompagnie und der holländischen Herrschaft in Java nicht so belehrend wäre, möchte man diese Bände gerne unbearbeitet wünschen. Doch sie sind, wenn auch nur einen kleinen Bruchtheil des im Haager Reichsarchiv aufgespeicherten Stoffes enthaltend, eine wahre Fundgrube für Jeden, der lernen will, wie man ein Kolonialreich zum Untergange verdammt. P. L. M.

Université de Liége. Société d'histoire et de géographie. Bulletin. Liége, Imprimerie liégeoise. 1890.

Der historisch-geographische Studentenverein an der Lütticher Universität hat im vorliegenden Jahresbericht einige Aufsätze veröffentlicht, welche theilweise von Ehren- oder korrespondirenden Mitgliedern herrühren. So hat Paul Frédéricq einen im Verein gehaltenen Vortrag über die in Belgien brennende und schwer lösliche Sprachfrage veröffentlicht, in welchem er namentlich auf Lüttich hinweist, in dessen Gebiet bis zur französischen Einverleibung völlige Gleichberechtigung der französischen und niederländischen Sprachen bestand, während bereits seit den Anfängen der burgundischen Herrschaft in den übrigen südlichen Niederlanden das Französische von der Regierung und den regierenden Klassen bevorzugt wurde. Er meint, man müsse jetzt, da es dringend Noth thue, den Streit zu schlichten, mit Lüttich den Anfang machen und daselbst jene Gleichberechtigung herstellen, um so allmählich in den überwiegend vlämischen wie in den überwiegend wallonischen Ländern ein dem Zustand entsprechendes Sprachverhältnis einzuführen. Der Aufsatz ist, was man in Belgien oft vermißt, sehr maßvoll gehalten.

Eben gegen Frédéricq's Anschauungen über diesen Punkt scheint ein Artikel von H. Boddaert gerichtet, der, an der Hand eines von Delepierre in dessen Précis analytique des documents que renferme le dépot des archives de la Flandre occidentale veröffentlichten Briefes Karl's des Kühnen an die Regierung der sog. „Freiheit von Flandern" (die kleinen Städte und das Plattland nördlich von Brügge) aus dem Jahre 1470, die Berechtigung jener centralisirenden burgundischen Politik vertheidigt und nachzuweisen sich bemüht, wie diese Politik einem politischen Ideal, der Begründung eines Gesammtstaats entsprach und wie dieses Ideal den Forderungen der Stände gegenüber eigentlich ein Fortschritt war. Es ist nicht oft, daß man der burgundischen Politik in den Niederlanden so kräftig das Wort reden hört.

Während diese zwei Aufsätze sich mit Streitfragen befassen, veröffentlicht Herr Abel Lefrancq in einer Notice sur la nation d'Allemagne à l'université de Paris au XV. siècle als Beilage ein Rechnungsregister des Jahres 1471/72 jener Natio Almanie nach einer Handschrift der Pariser Nationalbibliothek, in welcher Reuchlin als Johannes de Pforzhen unter den Licentiaten erscheint, und aus welcher auch sonst nicht wenige interessante Notizen über die wissenschaftlichen Dinge am Ausgang des Mittelalters hervorgehoben werden können. Mehr braucht Ref. wohl nicht zu sagen, um, auch ohne sämmtliche Artikel zu nennen, darzuthun, wie dieser Jahresbericht von dem regen Treiben zeugt, das an den belgischen Universitäten wenigstens auf historischem Gebiet seit einiger Zeit herrscht. Als ein Beweis dazu verdient es ohne Zweifel auch in weiteren Kreisen nicht allein Erwähnung, sondern Anerkennung. P. L. M.

The constitutional documents of the Puritan Revolution 1628 to 1660 selected and edited by **S. R. Gardiner.** Oxford, Clarendon Press. 1889.

Von den in der vorliegenden Sammlung enthaltenen 95 Dokumenten, die mit der Petition of Right beginnen und mit der Proklamation von Breda enden, sind bisher fünf ungedruckt gewesen. Was zunächst diese letzteren betrifft, so ist Nr. 24 S. 94 ff. der Entwurf eines 1641 im Oberhause nur bis zur zweiten Lesung gelangten Gesetzes über Kirchenreform: er entspricht den Anschauungen der gemäßigten Partei, die zwar Abstellung der im Kirchenregiment eingerissenen Mißbräuche, keineswegs aber eine gänzliche Veränderung derselben verlangte und namentlich an der Episkopal-Verfassung festhielt. Von weit größerer Bedeutung ist das zweite der ungedruckten Stücke, Nr. 60, S. 226 f., das den Archives des Affaires étrangères in Paris entstammt. Es ist der Entwurf einer Antwort des damals — Januar 1647 — in Holmby House verweilenden Königs auf die Vorschläge des Parlaments, der von den Führern der presbyterianischen Mehrheit des Unterhauses festgestellt und durch Vermittelung des französischen Gesandten Bellièvre an die Königin und durch diese dann an König Karl I. gesandt werden sollte. Es enthält die Bedingungen, unter denen das presbyterianisch gesinnte Parlament, welches sich in seiner Machtstellung durch die independentistische Armee bedroht fühlte, zu einem Ausgleich mit dem Könige bereit war: Genehmigung des presbyterianischen Kirchenregiments

für drei Jahre, sowie Überlassung der obersten militärischen Gewalt an das Parlament für zehn Jahre; zum Zweck weiterer Verhandlungen sollte dann dem Könige die freie Rückkehr nach London gestattet werden. Obwohl der König auf diese Bedingungen einzugehen bereit war, so kam doch der Ausgleich nicht zustande, da die Macht vom Parlamente auf das Heer überging. Seine letzte Zuflucht nahm der König zu den schottischen Presbyterianern, mit deren Hülfe er seine königliche Stellung wieder zu gewinnen hoffte. Auf die Verhandlungen mit den Schotten beziehen sich die beiden bisher ungedruckten Stücke 66 und 67, die den am 26. Dezember 1647 zwischen dem Könige und den Schotten abgeschlossenen geheimen Vertrag enthalten, auf Grund dessen die letzteren gegen Genehmigung des Covenants und des presbyterialen Kirchenregiments zunächst die Entlassung der englischen Armee zu fordern versprachen, und wenn diese verweigert würde, sich bereit erklärten, mit Waffengewalt die Wiedereinsetzung des Königs und die Berufung eines freien Parlaments zu bewirken. Das letzte unpublizirte Stück ist nach einem im Besitze des Lord Braye befindlichen Manuskript im Anhang abgedruckt: es ist der von dem Parlamente Cromwell's aufgestellte Entwurf einer Verfassung der Republik, der an die Stelle des von dem Protektor Ende 1653 veröffentlichten Instrument of Government treten sollte. In der Einleitung S. LX ff. gibt Gardiner eine übersichtliche Zusammenstellung der Hauptdifferenzpunkte der beiden Verfassungsentwürfe; aus derselben erkennt man, daß der parlamentarische Entwurf im Gegensatz zu dem des Protektors besonders Stärkung der Macht des Parlaments sowie Beschränkung der von Cromwell in einem für seine Zeit recht weitgehenden Umfang gewährten Glaubensfreiheit zu erreichen suchte; bei der sich ergebenden starken Meinungsverschiedenheit zwischen dem Parlament und dem Protektor ist erklärlich, daß eine Vereinbarung über die Verfassung nicht zu Stande kam.

Aber auch abgesehen von der Veröffentlichung von bisher unpublizirten urkundlichen Quellen für die Geschichte der puritanischen Revolution, ist der Werth der G.'schen Publikation ein außerordentlich großer. Sie entspricht einem dringenden Bedürfnis; denn Werke wie Rushworth's und Scobell's Collections, die Journals of the House of Lords and of the House of Commons u. a., auf die man bisher angewiesen war, sind weder in jeder öffentlichen Bibliothek zu finden, noch sind sie bequem zu benutzen. Eine wie große

Erleichterung erwächst nun einem jeden, der sich mit der Geschichte der großen Revolution beschäftigt, daraus, daß er die wichtigsten Aktenstücke für die Verfassungsgeschichte dieser Epoche hier in einem handlichen Bande in mustergültiger Weise edirt vereinigt findet. Erhöht wird der Werth der Publikation durch die Einleitung, welche G. den Urkunden vorausgeschickt hat. In derselben wird alles zum Verständnis der einzelnen Dokumente Nothwendige mitgetheilt; gleichzeitig wird die Stellung und Bedeutung, die jedes derselben in der konstitutionellen Entwickelungsgeschichte einnimmt, dargelegt. Naturgemäß wird dadurch die Einleitung zu einer übersichtlichen Darstellung des inneren Gangs der puritanischen Revolution selbst. In der ruhigen leidenschaftslosen, allen Parteien gerecht werdenden Weise, die jedem Leser der History of England und des Great Civil War bekannt ist und die einen so wohlthuenden Gegensatz gegen andere Darstellungen der englischen Revolutionsgeschichte bildet, werden die leitenden Gesichtspunkte für die Beurtheilung der Epoche von 1628 bis 1660 dargelegt. Als Ziel der englischen Revolution erscheint G., in erster Linie, die Beschränkung der königlichen Macht, wie sie die Tudors in thatsächlich so gut wie unumschränkter Weise ausgeübt hatten. Dieses Ziel war nach dem Vf. im wesentlichen durch die von dem Langen Parlament bis Ende August 1641 durchgesetzten konstitutionellen Maßregeln erreicht; nur auf die Festhaltung des damals erreichten Rechtszustandes war das Unterhaus bedacht, als es 1647 aus Furcht vor den Independenten einen Ausgleich mit dem Könige erstrebte, und bei der Restauration Karl's II. wurden nur die bis Ende August 1641 zustande gekommenen Parlamentsakte als gesetzliche Grundlage anerkannt. Wenn trotzdem die schließlich ergebnislosen, auf die Erreichung viel weitgehender Ziele gerichteten Bestrebungen des Parlaments und vor allem der ganze Bürgerkrieg G. doch nicht als ein großer Irrthum erscheinen, so erklärt sich dies aus seiner Anschauung von dem Charakter Karl's I.: das unausrottbare, durch das Verhalten des Königs nur zu sehr gerechtfertigte Mißtrauen gegen diesen mußte nothwendig zur Erstrebung stärkerer Schutzmaßregeln gegen die Wiederkehr der früheren Zustände und schließlich zu dem Verlangen nach der Beseitigung des Königs führen. Nachdem aber diese erreicht war, mußten alle die mannigfachen Versuche, die englische Verfassung in ihrem Wesen umzugestalten, ohne dauernden Erfolg bleiben; sie erscheinen dem Vf. als interessante akademische Studien, die manches aus der späteren Verfassungsentwickelung

Englands und der Vereinigten Staaten anticipiren, die aber für die Anschauungen der Zeitgenossen im wesentlichen fremd und unannehmbar bleiben mußten.

Im einzelnen ist aus dieser für das Verständnis der Gesamtauffassung des Geschichtsschreibers der puritanischen Revolution so ungemein wichtigen Einleitung hervorzuheben, daß S. XXIII mit aller Bestimmtheit die Ansicht vertreten wird, daß durch die Petition of Right dem Könige das Recht der Zollerhebung namentlich der Erhebung von Tonnage and Poundage nicht genommen war; es wird dies namentlich zu erweisen gesucht durch eine Vergleichung des Wortlautes der Tonnage and Poundage Act von 1641 (S. 88) mit dem der Petition of R. (vgl. auch History of Engl. 6, 326 ff.). Ebenso steht G., wie er dies auch an mehreren Stellen seines großen Geschichtswerkes (vgl. z. B. Hist. of E. 7, 318 ff. und Civil War 2, 71 f.) gethan hat, nicht an, es offen auszusprechen, daß in vielen Punkten der religiöse Standpunkt Karl's und selbst Laud's ein höherer, weil vernunftgemäßerer und duldsamerer war als derjenige seiner Gegner, die den engherzigen und grundsätzlich unduldsamen Dogmatismus der Presbyterianer vertraten (vgl. bes. S. XXV ff.).

S. Herrlich.

Lord Strafford. By **H. D. Traill.** London, Macmillan and Co. 1889.

Es ist eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß auch in England, dem klassischen Lande des parlamentarischen Regimes, der unbedingte Glaube an die Vortrefflichkeit dieser Staatsform bei den gebildeten Mittelklassen keineswegs mehr so fest steht, als dies früher der Fall war. Einen charakteristischen Beweis hiefür bildet das vorliegende Buch: der Vf. dieser zu der populären Sammlung English men of action gehörenden Strafford-Biographie spricht mehrfach Ansichten aus, die zu dem orthodoxen Parlamentarismus im schroffsten Gegensatz stehen, so wenn er S. 41 sagt, daß die Nation als Ganzes weit einsichtsvoller und ehrenhafter sein könne, als das Parlament, und S. 204 ff., wo er die Behauptung, der Sieg des populären Princips in den Kämpfen des 17. Jahrhunderts sei für England segensreich gewesen, für durchaus unbewiesen und unbeweisbar erklärt, und offen seinen Zweifel an der Möglichkeit, mit dem Princip der Majoritätsregierung auf die Dauer auszukommen, ausspricht. Diese im vollen Widerspruch zu der in England sich vollziehenden Demokratisirung des

Staatswesens stehende Unterströmung der öffentlichen Meinung macht sich naturgemäß bei der historischen Beurtheilung der großen Umwälzung des 17. Jahrhunderts und vor allem bei dem Urtheil über den hervorragendsten Vertreter des Principes des persönlichen Königthums, Strafford, geltend. Macaulay, überzeugt von der absoluten Vortrefflichkeit des parlamentarischen Systems, bekämpft den großen Absolutisten fast wie einen persönlichen Gegner; mit der vielfach bei ihm hervortretenden Unfähigkeit, einem gegnerischen Standpunkt gerecht zu werden, malt er Strafford in den schwärzesten Farben; für ihn ist er nur der erkaufte Renegat, der ruchlose Diener eines tyrannischen Fürsten; selbst seine unleugbar geistige Begabung erscheint nur als erschwerender Umstand (vgl. besonders den Essay über Hallam's Constitutional History und das 1. Kapitel der History of Engl.). Im wohlthuenden Gegensatz zu diesem Urtheil Macaulay's steht das des bedeutendsten neueren Geschichtschreibers der Epoche der großen Umwälzung, Gardiner's: obwohl ebenfalls ein überzeugter Anhänger der parlamentarischen Regierungsform, weiß er doch in ganz anderer Weise dem größten Gegner dieses Systems gerecht zu werden: er bezweifelt durchaus nicht die Reinheit der Motive Strafford's, er erkennt an, daß sein Ziel das Glück des Volkes gewesen ist, daß er als ein Vertreter der Herrschaft der Intelligenz dem modernen Geiste näher steht als seine Gegner (vgl. History of Engl., besonders 7, 134 ff.; 8, 30 f. 214 ff. u. 9, 370 f.). Während aber Gardiner trotz aller Sympathie für Strafford doch die feste Überzeugung ausspricht, daß sein Sturz für die Entwickelung des englischen Volkes ein Glück gewesen ist, so erkennt, wie schon oben angedeutet, Traill dies durchaus nicht an. Noch mehr als mit dem Charakter sympathisirt er mit der politischen Richtung seines Helden. Weit entfernt, in ihm, wie Macaulay will, einen Vertreter eines schändlichen und willkürlichen Despotismus zu sehen, erklärt er als das politische Ideal, das Strafford vorschwebte, eine Regierung, die mit dem größten Maße von Weisheit die für das Wohl des Volkes besten Ziele zu erreichen strebt, und sieht uneigennützige Liebe für Ordnung und gute Regierung als die Haupttriebfeder für seine politische Thätigkeit an (vgl. besonders S. 100). „Er war der festen Überzeugung", heißt es S. 59, „daß die einzige Möglichkeit, die Sicherheit und das Wohl Englands, ja vielleicht eines jeden Staates, zu begründen, in der Stärkung des sichtbaren Oberhauptes der Staatsgewalt läge und daß es zu diesem Zwecke nothwendig sei, jeden Widerstand zu brechen,

der von Seite der Unterthanen, sei es von Einzelnen oder von Körperschaften, der Ausübung der angestammten Rechte der königlichen Gewalt entgegengesetzt werde.“ Mit dieser, den Principien des aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts nahestehenden Denkweise scheint nun Strafford's Verhalten vor 1628 im unlösbaren Widerspruche zu stehen; denn bis zum Juli 1628, wo er von Karl I. zum Peer erhoben wurde, war er der politische Führer des Unterhauses gewesen und hatte unter den Gegnern Buckingham's, die dem Könige die Bewilligung der Petition of Right abnöthigten, in erster Linie gestanden. Schon zu seiner eigenen Zeit hat man daher Strafford einen politischen Apostaten, einen Verräther der Principien, die er früher selbst vertreten hätte, genannt. T. kommt nach eingehender Prüfung aller sich darbietenden Möglichkeiten, den scheinbaren Parteiwechsel Strafford's zu erklären, zu der Ansicht, Strafford sei niemals im Herzen ein Anhänger der Parlamentspartei gewesen, sondern seine verfängliche oppositionelle Haltung habe nur den Zweck gehabt, Buckingham zu zeigen, daß es gerathener wäre, ihn zum Freunde als zum Feinde zu haben (vgl. S. 32—47). Obwohl T. zeigt, daß auch nach den heutigen politischen Sitten mancher künftige Minister seine politische Laufbahn damit beginne, daß er sich durch Opposition der herrschenden Partei so unangenehm als möglich mache, um dadurch die Aufnahme in die Regierung zu erzwingen, und daß man daher auch vom Standpunkt der heutigen politischen Moral nicht berechtigt sei, den Stab über dieses Verfahren Strafford's zu brechen, so glaube ich dennoch nicht, daß dieser Erklärungsversuch Billigung verdient. Die gerade, offene, alle kleinen Mittel und Intriguen verschmähende Denkungsart Strafford's läßt ebenso wenig, wie der durch das berühmte Thorough bezeichnete Charakter seiner Politik, es zu, daß man seinem politischen Verhalten zu irgend einer Zeit ein, mag man vom Standpunkt der politischen Moral darüber denken, wie man will, doch jedenfalls selbstsüchtiges und kleinliches Motiv unterschiebt. Auch der Inhalt und der Ton der Reden Strafford's aus der Zeit vor seinem Übertritt schließen für mich eine Annahme aus, die in seinem damaligen politischen Verhalten im Grunde nur ein berechnetes Spiel erkennen will. Ich schließe mich vielmehr durchaus Gardiner an: nach ihm besteht kein innerer Gegensatz zwischen den politischen Anschauungen, die Strafford vor und nach 1628 vertreten hat; sein Ziel war von Anfang an ein festes, gut monarchisches Regiment, bis zur Bewilligung der Petition of Right sah er in den

durch diese abgestellten Mißbräuchen und in der Person Buckingham's das Haupthindernis eines solchen; nach deren Beseitigung (Gardiner, Hist. of Engl. 6, 336 Anm. zeigt, daß Strafford erst über ein Jahr nach Buckingham's Ermordung Privy Councillor wurde) sah er in den Bestrebungen des Unterhauses, seitdem dies durch die Verweigerung der Tonnage- und Poundage-Bill seine Befugnisse überschritten hatte, das Hauptdemmnis für eine gute Regierung, das schließlich zur vollständigen Anarchie führen müsse: ebenso wie er vorher die Mißbräuche der königlichen Regierung bekämpft hatte, glaubte er nunmehr dieselbe gegen die Übergriffe ihrer Gegner vertheidigen zu müssen, und zwar beides, um einen und denselben politischen Endzweck zu erreichen (vgl. Gardiner a. a. O. 6, 235 ff. 335 ff.; 7, 26 f.).

Sehr günstig ist, im wesentlichen in Übereinstimmung mit Gardiner, das Urtheil des Vf. über Strafford's irische Statthalterschaft (vgl. die allgemeine Übersicht im 11. Kapitel). In Bezug auf die Anklage Strafford's durch das Lange Parlament ist T. von der vollständigen Unhaltbarkeit derselben überzeugt, und er weist den namentlich von Macaulay in dem Essay über Hallam's Verfassungsgeschichte gemachten Versuch, die Verurtheilung Strafford's wegen Hochverraths als nach den Gesetzen Englands gerechtfertigt darzustellen, mit meiner Ansicht nach völlig unwiderlegbaren Gründen zurück (vgl. S. 187 ff.). Der beste Beweis für die juristische Unmöglichkeit der Verurtheilung Strafford's scheint ja schon darin zu liegen, daß das Unterhaus selbst das impeachment fallen ließ und, um sein Ziel, die Vernichtung des gefährlichen Gegners, zu erreichen, zur bill of attainder, d. h. zum legalisirten Gewaltakt, schritt. Die einzige Möglichkeit, die Hinrichtung zu rechtfertigen, liegt für T. darin, daß man in ihr einen Akt der kriegerischen Nothwehr in dem zwischen König und Parlament thatsächlich bereits ausgebrochenen Kriege sieht: the attainder was legitimate enough as an act of war. What makes it offensive to me at any rate is the hypocritical pretence of legality under cover of which it was done (p. 189). Herrlich.

Oliver Cromwell. Von **Fritz Hönig**. III. (Vierter Theil.) 1650 bis 1658. Berlin, F. Luckhardt. 1889.

Mit diesem Bande ist die Cromwell-Biographie Hönig's abgeschlossen. Nach der ausführlichen Besprechung, welche Ref. den früher erschienenen Abschnitten hat zu Theil werden lassen (H. Z. 60, 186 ff.; 63, 482 ff.) erscheint ein näheres Eingehen nicht nothwendig. Wie in

den früheren Abschnitten, so wird auch in dem vorliegenden die Darstellung der Feldzüge Cromwell's am meisten Beifall finden. Besonders die Schilderung der beiden letzten von Cromwell persönlich geleiteten Feldzüge, der von 1650 und 1651, die in den Schlachten von Dunbar und Worcester ihren Abschluß finden, gibt dem Bf. reichlich Gelegenheit, sein militärisches Wissen und seine Fähigkeit, kriegerische Aktionen klar und übersichtlich darzustellen, zu entfalten. Wirksam unterstützt wird er dabei durch drei recht übersichtlich gezeichnete Pläne. Ob übrigens der Bf. in Bezug auf die strategische Lage Cromwell's vor der Schlacht bei Dunbar gegenüber Brosch und Reinhold Pauli im Rechte ist, wenn er die Strategie seines Helden gegen Tadel vertheidigt (S. 57 ff.), erscheint doch zweifelhaft: jedenfalls war die Lage des englischen Heeres am Morgen des 2. September, wie dies namentlich auch aus Cromwell's Brief an Haselrig hervorgeht, eine sehr bedenkliche, wenn auch nicht völlig verzweifelte; nur der Fehler seines Gegners Leslie, der die sichere Stellung auf den Lammermuir-Hills verließ, hat Cromwell daraus befreit[1]). Auch der Seekrieg gegen Holland und Spanien findet eine recht übersichtliche Darstellung; besonders die großen Verdienste des Admiral Blake und die durch diesen bewirkte Veränderung im Charakter des Seekampfes werden eingehend gewürdigt. Von geringerer Bedeutung ist die Darstellung der eigentlichen Regierungsthätigkeit Cromwell's bis zu seinem Tode 1658. Für die Auflösung des Langen Parlaments (S. 186 ff.), welche im wesentlichen nach der auf Whitelock beruhenden Darstellung Carlyle's erzählt wird, kann jetzt auf den Aufsatz Michael's (H. Z. 63, 56 ff.) hingewiesen werden, durch welchen die bisherigen Darstellungen mehrfach berichtigt werden. In der Schlußbetrachtung nennt der Bf. Cromwell S. 373 einen Vertreter des aufgeklärten Despotismus; dennoch bezeichnet er S. 379 als sein politisches Ideal ein konstitutionelles Königthum im modernen Sinne. Trotz des offenbaren Widerspruches liegt beiden Auffassungen meiner Ansicht nach etwas Richtiges zu Grunde; die Lösung des Widerspruchs liegt vielleicht in der von Harrison (vgl. mein Referat H. Z. 63, 489 f.) in seiner Cromwell-Biographie

[1]) Aus welchem Grunde nennt übrigens der Bf. den südöstlich von Dunbar gelegenen, von den Schotten besetzten Ort im Text und auf seinem Plane „Copperspath"? In anderen Darstellungen und auf den Karten finde ich nur die Form „Cockburnspath".

S. 175 vertretenen Anschauung, nach der Cromwell eine Regierungsform erstrebte, in der die monarchische Exekutivgewalt durchaus unabhängig ist von dem ihr koordinirten, auf Gesetzgebung und Besteuerung beschränkten Parlament.

Anzuerkennen ist, daß der Ton der Darstellung im ganzen ein weit ruhigerer und sachlicherer geworden ist; auch der Ausdruck hält sich im allgemeinen frei von dem Streben nach gesuchten, grotesken und sprachwidrigen Redewendungen, auf welches bei den Besprechungen der früheren Theile hingewiesen werden mußte. S. Herrlich.

Lord Clive. By Colonel Sir **Charles Wilson.** London, Macmillan, and Co. 1890.

A. u. d. T.: English Men of Action.

Ein populäres Lebensbild des Feldherrn und Staatsmannes, den die Engländer als den Begründer ihres indischen Reiches preisen, geschickt zusammengestellt aus dem bekannten Material, das vor nunmehr 50 Jahren den berühmten Essay Macaulay's veranlaßte. Das Militärische ist besonders ausführlich erzählt, ohne daß das Feldherrngenie des verwegenen rücksichtslosen Haudegens überschätzt wäre. Das Prädikat eines Meisters der Kriegskunst wird ihm ausdrücklich abgesprochen. „Clive's Laufbahn in Indien zerfällt in drei Perioden. Während der ersten, in der vollen Frische seiner Jugend, war seine Ehrenhaftigkeit außer Frage. Erfüllt von einem edlen Feuer für den Ruhm seines Vaterlandes, für das Wohl der Kompagnie und die Erniedrigung Frankreichs, wagte er alles, und den Sieg an seine Fahnen kettend, rettete er die britischen Ansiedelungen vor dem Untergang. In der zweiten Periode bemühte er sich für die Interessen der Kompagnie, ohne die seinigen zu vernachlässigen, und während er England ein Reich gab, befleckte er seinen Ruf durch eine Handlung unentschuldbarer Verrätherei. Während der dritten, in seiner männlichen Reife, gab er sich redliche Mühe, Mißbräuche abzustellen, und leistete durch Befestigung des Reiches, das er gewonnen, seinem Vaterlande unschätzbare Dienste." Man sieht, das Gesammturtheil ist so ziemlich dasselbe wie bei Macaulay, nur daß der Vf. die Theorie einer doppelten Moral — eine gegen Engländer und eine andere gegen Barbaren — verschmäht, mit der Macaulay den Verrath an Suraja Dowlah halb und halb zu entschuldigen geneigt ist.

W. L.

Captain Cook. By **Walter Besant.** London, Macmillan and Co. 1890.

Diese zu der Sammlung »English men of action« gehörige Biographie gibt ein populär gehaltenes, recht lesbar geschriebenes Lebensbild des auch in Deutschland, namentlich bei der Jugend wohlbekannten „größten englischen Seefahrers". Den Mittelpunkt bilden naturgemäß die drei für die Geschichte der Erdkunde epochemachenden Weltumseglungen; aus der Darstellung der in Deutschland wenigstens so gut wie unbekannten vor den Weltreisen liegenden Zeit sei hervorgehoben, daß Cook im wahren Sinne des Wortes ein self-made man gewesen ist. Als Sohn eines armen Tagelöhners geboren, entflieht er als 13jähriger Junge seinem Lehrherrn, um zur See zu gehen, nachdem er, wie die Fama nachher behauptete, einen Schilling aus der Ladenkasse entwendet hatte. Im harten Dienst auf einem Kohlenschiff erwirbt er praktische Seemannskunst; 1755 tritt er, um dem Preßgang zu entgehen, freiwillig als Matrose in den Dienst der Flotte; durch eisernen Fleiß erlangt er einen Grad wissenschaftlicher Ausbildung, besonders in der Astronomie und Mathematik, wie er selbst unter den Offizieren der englischen Marine damals äußerst selten war. Durch diese Verbindung praktischer Seemannskunst und wissenschaftlicher Tüchtigkeit zieht er die Blicke seiner Vorgesetzten auf sich: bald nach Beendigung des großen Seekrieges wird ihm die kartographische Aufnahme der Insel Neufundland übertragen, eine Aufgabe, die er so gut löst, daß er im Jahre 1768 den Oberbefehl für die zur Beobachtung des Venus-Durchgangs ausgesandte Expedition in den damals noch fast unbekannten Stillen Ozean erhält. Mit dieser Fahrt beginnen seine großen Entdeckungsreisen; die Geschichte derselben wird übersichtlich nach den allgemein zugänglichen Quellen erzählt; für die zweite Reise wird auch die Darstellung Georg Forster's, der mit seinem Vater Reinhold Forster Cook auf seiner Fahrt begleitete, ausgiebig benutzt. Charakteristisch für die in Bezug auf deutsche Dinge noch immer in England herrschende Unwissenheit ist es, daß der Vf. S. 92 gelegentlich der Rückkehr der beiden Forster's in ihre Heimat, sagt, er wisse nicht, „was in Deutschland aus ihnen geworden sei", während doch das Schicksal, wenigstens des jüngeren Forster, des späteren Mainzer Klubbisten, interessant genug ist, um einem Biographen Cook's nicht unbekannt zu bleiben. Für die dritte Weltreise konnte der Vf. auch das noch unpublizirte Tagebuch George Gilbert's, der als Midshipman die Reise an Bord der „Discovery"

mitgemacht hat, benutzen. Es ergibt sich daraus, daß Cook von dem Vorwurf des Jähzorns und grausamer Härte gegen die Eingeborenen der Südsee-Inseln nicht freizusprechen ist; auch für die Entstehung des blutigen Konfliktes mit den Einwohnern Hawaiis, in dessen Verlauf Cook am 14. Februar 1779 getötet wird, fällt danach dem Kapitän die überwiegende Schuld zu. Herrlich.

Havelock. By **Archibald Forbes.** London, Macmillan and Co. 1890.

A. u. d. T.: English Men of Action.

Unter den britischen Heerführern, denen England die Niederwerfung des furchtbaren indischen Aufstandes von 1857 zu verdanken hat, ist kaum einer so bekannt und dem englischen Volke so durchaus sympathisch als Generalmajor Sir Henry Havelock, der Held von Cawnpore und Lucknow. Die von ihm errungenen Erfolge haben zuerst das erschütterte Vertrauen in den Fortbestand der englischen Herrschaft wieder hergestellt, und der Umstand, daß eben, als Regierung und Bevölkerung sich wetteifernd bemühten, den plötzlich berühmt gewordenen Offizier durch alle möglichen Ehren für langjährige Zurücksetzung zu entschädigen, die Nachricht von Havelock's Tode eintraf, mußte seiner Gestalt ein gewisses tragisches Interesse verleihen. Nachdem schon im Jahre 1860 Marshman, der Schwager Havelock's, ein ausführliches Lebensbild des letzteren geliefert hatte[1]), dessen Hauptwerth wohl auf den zahlreichen Originalbriefen Havelock's beruht, hat Archibald Forbes, der bekannte Kriegskorrespondent der Daily-News, die vorliegende weit kürzere, populär gehaltene Biographie erscheinen lassen. Natürlich beruht sie zum großen Theil auf Marshman's Werk, sie hat aber diesem gegenüber trotzdem Anspruch auf selbständige Bedeutung. Vor allem ist F.' Standpunkt ein weit unbefangenerer als der Marshman's, der in seinem Helden nicht bloß den nahen Verwandten, sondern auch den religiösen Gesinnungs- und Sektengenossen verehrt und demgemäß bei der Beurtheilung selbst rein militärischer Maßregeln die Kritik ganz zurücktreten läßt. Zu einer solchen war F. durch reiche militärische Erfahrung und gute Kenntnis des indischen Kriegsschauplatzes wohl

---

[1]) Memoirs of Major-General Sir H. Havelock. By John Clark **Marshman.** London 1860.

berufen: so steht er nicht an, S. 204 ff. den durch furchtbare Verluste erkauften direkten Marsch zum Thore der Residentschaft von Lucknow entschieden zu tadeln. Auch hat F. die seit 1860 erschienene sehr ausgedehnte militärische Literatur über die Kämpfe des Jahres 1857 wohl verwerthet, vielfach hat er auch die Mittheilungen von Augenzeugen benutzen können. Trotzdem F. gegen die Schwächen Havelock's nicht blind ist, steht er doch im ganzen ihm sympathisch gegenüber; er macht sich die Worte eines Zeitgenossen (in Blackwood's Magazine bei Marshman S. 446) zu eigen: „daß, so lange als die Erinnerung an große Thaten, an hohen Muth, an unwandelbare Pflichttreue von seinen Landsleuten hochgehalten werden wird, Havelock's einsames Grab als eine der heiligsten unter den zahllosen Stätten gelten wird, wo Englands treue Soldaten ruhen". Den breitesten Raum nimmt naturgemäß die Erzählung des Feldzugs ein, der zur Wiedereroberung Cawnpore's, des Schauplatzes der entsetzlichen auf Befehl Nena Sahib's erfolgten Metzelei, und zum Entsatz der in in der Residentschaft von Lucknow schwer bedrängten englischen Garnison führte. Kaum jemals haben Soldaten Größeres geleistet als die nie mehr als 1500 Europäer zählende „eiserne Brigade", an deren Spitze Havelock, der nach 42jähriger Dienstzeit zum ersten Mal ein selbständiges Commando führte, in fünf Wochen in neun Schlachten und größeren Gefechten siegte. Mit einem Schlage war der bis dahin so gut wie unbekannt gebliebene Offizier auf den Gipfel der Popularität angelangt, wovon er selbst aber kaum Kunde erhalten konnte; denn unmittelbar, nachdem Sir Collin Campbell die britische Besatzung glücklich aus Lucknow herausgezogen hatte, erlag Havelock am 24. November 1857 der Ruhr. Er starb mit der freudigen Zuversicht des gläubigen Christen, und seine letzten Worte an seinen Waffengefährten Outram waren: I have for forty years so ruled my life that when death came I might face it without fear. Pflichttreue und tiefe, sein ganzes inneres Leben erfüllende religiöse Überzeugung waren die Leitsterne seines Lebens. Gerade in letzter Beziehung erinnert er an die frommen Kriegshelden der puritanischen Revolutionsepoche: schon in jungen Jahren tritt er zur Sekte der Baptisten über und hält mit den Soldaten seines Regiments Erbauungsstunden ab, und als seine Kameraden über „Havelock's Heilige" spotten, erklärt der Regimentscommandeur, er wünsche, daß alle Soldaten zu diesen gehörten, denn nie fände er einen der Heiligen auf der Liste der Bestraften. Ganz an Cromwell's Schreib-

weise gemahnt es, wenn Havelock nach dem Siege von Futtehpore (12. Juli 1857) in einem Tagesbefehl den Sieg vor allem zuschreibt: to the blessing of Almighty God on a most righteous cause.

S. Herrlich.

Louis VI. le Gros. Annales de sa vie et de son règne (1081—1137) avec une introduction historique par **Achille Luchaire.** Paris, Alphonse Picard. 1890.

Der Vf. ist wohl augenblicklich der fleißigste Forscher auf dem Gebiete der älteren Capetingerzeit. Nachdem er in einem grundlegenden Werke eine Übersicht über die monarchischen Institutionen der ersten Capetinger gegeben und dann neuerdings die Urkunden Ludwigs VII. ausführlich behandelt hatte, liegt nun eine Arbeit über Ludwig VI. vor, welche eigentlich zum ersten Male eine lückenlose Sammlung des Materials für die Regierung dieses ersten bedeutenden Herrschers aus dem Capetingerstamm liefert. Freilich keine Darstellung, sondern nur Regesten nebst einer sachlich disponirten Einleitung, nach der jetzt bei den französischen Forschern beliebten, aber kaum nachahmenswerthen Manier. Es scheint, als wenn in den letzten Jahrzehnten die Art der mittelalterlichen Historiographie in Frankreich sich umgekehrt entwickelt hat, wie in Deutschland. Hier legte man einst vor allem Werth auf die kritische Sammlung des Materials und konnte in der Vernachlässigung der Darstellung so weit gehen, daß man in den Regesten schon die Geschichtschreibung erblickte; dem gegenüber durften sich die Franzosen mit Recht einer in Form und Sprache vollendeten Einkleidung ihrer Arbeiten rühmen. In neuerer Zeit dagegen, wo man bei uns immer ernster die Wahrheit des Ranke'schen Wortes einsieht, daß die Historie zugleich Kunst und Wissenschaft ist, mehren sich in Frankreich die Werke, welche der erzählenden Darstellung entbehren zu können vermeinen und, statt ihrer, Zusammenstellungen theils in annalistischer Form, theils nach sachlichen Gesichtspunkten bieten. Je mehr tüchtige methodische Forscher auf dem Gebiete des Mittelalters man heute in Frankreich findet, desto weniger Historiker, welche die Resultate der Monographieen darstellend verarbeiten. Auch Luchaire's Buch dient dafür zum Beispiel. Nicht als ob man gegen die Nützlichkeit der Annalen, welche den Hauptheil bilden, etwas einwenden könnte; hier finden wir in 638 Nummern, von denen 83 bisher Unedirtes gaben, alle Nachrichten über das Leben Ludwig' VI. sowie

die Regesten seiner Diplome, mit Angabe der Drucke und kurzen Anmerkungen versehen. Aber die „historische Einführung", welche 200 Seiten umfaßt, erregt Bedenken, zumal sie für ähnliche Arbeiten typisch ist. Da erhalten wir in einzelnen Abschnitten hintereinander Besprechungen der Minister Ludwig's VI., seines Verhältnisses zu der kleinen Feudalität, zu den großen Vasallen, zum Papstthum und Kaiserthum, zum Klerus, zu den Kommunen u. s. f.; alles sehr verdienstliche Zusammenstellungen, die aber immer wieder zu der Frage reizen, warum der Vf. diese Form gewählt hat und nicht die synchronistische, welche doch einzig und allein für die historische Erkenntnis zweckmäßig und fruchtbar ist. Wie alle jene Verhältnisse sich durchdringen, wie innere und äußere, kirchliche und weltliche Politik in einander greift, kann nimmermehr anders als in zeitlich fortschreitender Darstellung zur Anschauung kommen. R. Sternfeld.

Traicté de l'Oeconomie Politique dedié en 1615 au roy et à la reyne mere du roy. Par **Antoyne de Montchrétien** avec introduction et notes par Th. Funck-Brentano. Paris, E. Plon, Nourrit et Cie. 1889.

Montchrétien der Vergessenheit oder der Mißachtung zu entreißen, sind in den sechziger Jahren zwei nicht sehr erfolgreiche Versuche gemacht (von Joli 1865 und Duval 1869). Mehr mochte es M.'s Andenken nützen, daß H. Pigeonneau in seiner Geschichte des französischen Handels 1889 (2, 2, 3) sein ökonomisches Werk würdigt und durch eine vergleichende Hinweisung auf die cahiers von 1615 zeigt, wie weit M. seinem Zeitalter voraus war. Jetzt hat Funck-Brentano in einem starken Bande von über 370 Seiten das umfangreiche Werk M.'s neu herausgegeben und ihm eine inhaltsreiche Einleitung von 117 Seiten vorausgeschickt. In dieser handelt er über M.'s Leben und Schriften, besonders über die vorliegende Schrift. Um nun M.'s Eigenthümlichkeiten, insbesondere die seltsame Vereinigung von Unterwürfigkeit und Freimuth, besser verständlich zu machen, gibt er eine Übersicht über die wirthschaftliche Entwickelung Frankreichs, führt dieselbe allerdings weiter fort, als für das Verständnis M.'s unbedingt erforderlich gewesen wäre. Dies wird man indes um so lieber verzeihen, als die ganze Auffassung Funck-Brentano's sehr interessant ist. Geht doch durch das Ganze die Ansicht, daß die politische Entwickelung eines Volkes durch die wirthschaftliche bedingt ist: De l'état économique dérive l'état social, et celui-ci dicte

les faits et les événements de l'histoire. Diese Grundanschauung war auch schon diejenige M.'s. Funck-Brentano hat nur einen Akt der Gerechtigkeit vollzogen, wenn er uns die Schrift eines Mannes wieder zugänglich machte, dessen Art über wirthschaftliche Dinge zu denken, erst im 19. Jahrhundert wieder erreicht ist. Von seinen Zeitgenossen nicht verstanden, wird M. jetzt verdiente Anerkennung finden.

M., geboren um 1576 aus nicht vornehmer Familie, früh verwaist, erhielt seine erste Bildung in Caen, schrieb 1596 bis 1601 eine Reihe von beifällig aufgenommenen Dramen, darunter eines: »l'Écossaise« (Maria Stuart). Er gelangt auf eine seltsame Weise zu Vermögen, da er, von einem Baron Gouville fast todt geprügelt, 12000 Livres Schadenersatz erhält; wegen eines Duells muß er nach England fliehen, und dieser Aufenthalt in England ist für ihn ebenso bedeutungsvoll geworden, wie für List Nord-Amerika. Begnadigt, vielleicht durch Jakob's I. Verwendung, kehrt er zurück und wird Großindustrieller in Chatillon. Um Ludwig XIII. und seine Mutter zu einer nationalen Wirthschaftspolitik zu bewegen, schreibt er seinen traité économique du trafic, hat dann aber den Titel in traité d'économie politique geändert und ist so der Schöpfer dieser Wissenschaft und ihres Namens geworden. Sein Buch verfehlte den zunächst beabsichtigten Zweck. Die Regierung blieb gleichgültig, und hierin mag der Grund zu suchen sein, daß M. sich später den Hugenotten angeschlossen hat. Bei einem Aufstande derselben in Maine und der Normandie 1621 spielte er eine hervorragende Rolle und fand seinen Tod.

Die Zeit vom Tode Heinrich's IV. bis zur Berufung Richelieu's ist für die wirthschaftliche Geschichte Frankreichs eine traurige. Die den Engländern und Niederländern gewährten Freiheiten verhinderten das Aufkommen der französischen Industrie. M. verlangte deshalb Schutz der nationalen Arbeit, während er für Rohprodukte den Handel auch mit dem Auslande frei wünschte. Bei M. sind deshalb Schutzzoll und Freihandel nicht unvereinbare Gegensätze, sondern je nach den Bedürfnissen des Landes will er verfahren wissen. Auch sonst urtheilt er richtiger als die Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts, z. B. über die Bedeutung des Handelstandes.

Man kann M. als Vorläufer Colbert's ansehen. Sein Verhängnis war, daß seine Regierung durchaus noch kein Verständnis für seine Ansichten hatte, während er, so klar er die wirthschaftliche

Lage seines Vaterlandes erkannte, ebenso sehr über die Persönlichkeiten der damals maßgebenden Politiker und ihre Interessen im Irrthum war. So mußte er untergehen, sein Werk aber die Zeit abwarten, wo man ihm Verständnis entgegenbringen würde. Das ist jetzt der Fall. Die Geschichtschreiber der Nationalökonomie werden in Zukunft nicht mehr von Boisguillebert und Vauban den Beginn ihrer Wissenschaft datiren, sondern von Montchrétien.

M.'s Werk zerfällt in vier Theile: 1. Des manufactures, 2. Du commerce, 3. De la navigation (Kolonien), 4. Des soins du prince. Er hatte nach dem Geschmack seiner Zeit durch möglichst viele Anführungen aus alten Schriftstellern und der Bibel, sowie durch Schmeicheleien gegen den König und die Königin sein Werk schwer genießbar gemacht. Wir können es nur billigen, wenn Funck-Brentano diese überflüssigen Dinge weggelassen hat. So ist das Buch nicht nur leicht lesbar, sondern es liest sich in gewisser Beziehung leichter als viele anderen nationalökonomischen Schriften, weil M. nicht so abstrakt schreibt, obgleich er andrerseits es nicht unterläßt, aus der Fülle des Konkreten zu allgemeinen Begriffen aufzusteigen. Diese ergeben sich bei ihm so zu sagen von selbst und treffen durchweg das Richtige. So verdient der Herausgeber ohne Frage den Dank der Wissenschaft, der nationalökonomischen zumeist, aber auch der historischen.

G. Kriegsmann.

Les États de Languedoc et l'édit de Béziers (1632). Par **P. Gachon**. Paris, Hachette et Co. 1887.

Seit einigen Jahren gibt sich in Frankreich eine lebhafte Theilnahme für alle historischen Arbeiten kund, welche die ständischen Einrichtungen des Landes vor der großen Revolution betreffen. Carré und Thomas haben Forschungen über die Stände der Bretagne und des mittleren Frankreich, Bougenot, Cadier und Coville über diejenigen von Burgund, Béarn und der Normandie veröffentlicht. Im Anschluß an diese Mittheilungen behandelt der Vf. in einer gründlichen und gelehrten Untersuchung die Stände von Languedoc. Er beantwortet darin die Frage: aus welchen Gründen und zu welcher Zeit haben die Stände von Languedoc, welche in den zwei letzten Dritteln des 17. Jahrhunderts und weiter bis zum Jahre 1790 eine bloße Verwaltungsbehörde mit beschränkten Rechten bilden, ihre vor dieser Zeit besessenen politischen Rechte verloren? Um den Gegensatz zwischen den weitgehenden Befugnissen der Stände in früherer Zeit und dem

bescheidenen Maße administrativer Thätigkeit, das ihnen Richelieu nach dem Edikte von Béziers beließ, recht deutlich zu machen, schildert der Vf. in den neun Kapiteln des ersten Theils seiner Abhandlung die Zusammensetzung, die Beziehungen und Privilegien der Stände am Anfange des 17. Jahrhunderts und in der zweiten, etwas weniger umfangreichen Hälfte die Katastrophe von 1632 selbst und die dadurch herbeigeführten Veränderungen. Von den zahlreichen pièces justificatives des Anhangs fesseln besonders 2, 17, 24 und 25, über die Gründe der Empörung Montmorency's (Bericht d'Hémery's an Richelieu v. 1. August 1632), die Haltung der Protestanten in dem Streite und über die spanischen Hülfstruppen. Alle drei Schriftstücke stammen aus den Archives des affaires étrangères, die mit den Archives nationales und der Nationalbibliothek zu Paris, den Archives départementales de l'Hérault, de l'Aude und de la Lozère, sowie mit dem Archive des Parlaments und der Stadtbibliothek zu Toulouse vornehmlich den Stoff zu der Abhandlung geliefert haben; die Literatur über die Zeit Richelieu's ist ebenfalls in umfassender Weise dazu herangezogen worden. Der Vf. hat seine Arbeit, die von einer vortrefflichen kritischen Schulung Zeugnis ablegt, seinen Lehrern Lavisse und Vidal gewidmet. Einzelne Kombinationen (wie Note 1 S. 90) des auch auf genealogischem Gebiete wohlbewanderten Autors sind sehr scharfsinnig; durch eingehende Untersuchungen (über die Zusammensetzung der Stände S. 11, über die Besteuerung und Steuererhebung S. 124 ff., 155) gelangt er zu neuen und überraschenden Ergebnissen. Andrerseits verliert er sich bisweilen zu sehr in Einzelheiten (Kapitel 2 des zweiten Buches), und die Thätigkeit Montmorency's während des Zwistes zwischen Krone und Ständen liegt trotz der von G. aufgefundenen reichhaltigen neuen archivalischen Beiträge stellenweise noch im Dunkeln. J. Kr.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française, publié sous les auspices de la commission des archives diplomatiques au ministère des affaires étrangères 1648—1789. VIII. Russie. Par **Alfred Rambaud.** Tome I. Des origines jusqu'à 1748. Paris, F. Alcan. 1890. [1])

Der neueste Band dieser wichtigen Aktenpublikation, deren rasches Fortschreiten wir freudig begrüßen, weicht in einem Stücke von den

[1]) Vgl. H. Z. 56, 136; 64, 546; 65, 178.

bisher erschienenen ab. Derselbe enthält nämlich nicht nur wie die früheren Bände eine allgemeine orientirende Einleitung, sowie die mit Einleitung und Noten versehenen Instruktionen der Vertreter Frankreichs am Hofe der russischen Herrscher, sondern auch Mittheilungen aus den Korrespondenzen der Gesandten Frankreichs mit ihrem Könige oder mit dem leitenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Freilich sind diese Mittheilungen umfänglich sehr gering und durchaus nicht geeignet, die Durchsicht der Akten selbst zu ersetzen; allein sie werfen doch manches Streiflicht auf die Beziehungen der beiden Staaten und ergänzen manchmal recht wesentlich den dürftigen Inhalt der Instruktionen, die insbesondere für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts sich an Werth mit den bereits veröffentlichten Weisungen der französischen Regierung an ihre Vertreter in Österreich, Schweden, Polen u. s. w. nicht vergleichen lassen. Der Grund hievon dürfte, was auch Rambaud in seinen einleitenden Bemerkungen betont, in dem geringen Interesse liegen, das Frankreich an Rußland und an dessen Politik in diesen Zeiten hatte. R. glaubt für den Zeitraum 1648—1789 fünf Perioden der russisch-französischen Beziehungen unterscheiden zu können. Bis 1654 gibt es gar keine Beziehungen politischer Natur zwischen beiden Staaten; von 1654—1726 sind dieselben von geringer Bedeutung, da die fortwährenden Kämpfe der Franzosen gegen die Habsburger die ersteren zu steten Bündnissen mit Rußlands Gegnern, den Polen, Schweden und Türken, nöthigen. Die dritte Periode ist die des offenen Krieges. Das von Frankreich zurückgewiesene Rußland schließt sich Frankreichs Gegnern, zumal dem Kaiser von Deutschland, an. Die vierte Periode, welche mit dem Abschluß des österreichisch-französischen Vertrages im Jahre 1756 beginnt und bis zur Thronbesteigung Ludwig's XVI. reicht, ist durch eine gewisse Gleichgültigkeit in den Beziehungen Frankreichs zu Rußland charakterisirt, da Frankreich die Hülfe der Widersacher Rußlands gegen die habsburgische Macht nicht mehr in Anspruch nimmt, das Interesse Frankreichs an Rußlands auswärtiger Politik daher lediglich durch die orientalische Frage wachgehalten wird. Da aber mit dem Untergange Polens und mit der sinkenden Bedeutung der Türkei und Schwedens die Erhebung Preußens zusammenhängt, so ergibt sich für die fünfte Periode der französisch-russischen Beziehungen das Bestreben Ludwig's XVI., sich den Russen zu nähern, um ihre Hülfe zur Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichtes gegen Preußen, Österreich, England zu erlangen. Die

Publikation R.'s wird zwei Bände umfassen; der erste uns vorliegende enthält die Instruktion der Vertreter Frankreichs am Hofe des Zaren 1748, der zweite, der vermuthlich der interessantere sein wird, soll die weiteren Instruktionen bis zum Ausbruch der französischen Revolution bringen. Ganz neu sind die Mittheilungen R.'s über die Sendung Bernardoni's, recte Abbé Langlois und über das Mecklenburger Projekt vom Jahre 1734, sowie über die Mission la Chétardie's und über seine Ausweisung aus Rußland, wobei R. sich auch auf die »Perlustrations« des Moskauer Archivs stützen konnte.

Angenehm berührt hat es Ref. daß R., wie Ref. gleich bei Besprechung des ersten Bandes dieser Publikation gewünscht, den Umfang der von den betreffenden Gesandten erhaltenen Korrespondenz mitgetheilt und mehr als einige seiner Vorgänger die reiche Literatur der Deutschen über Rußland verwerthet hat. Die Noten sind zahlreich; an Irrthümern sind Ref. nur aufgefallen, daß R. S. 60 Anm. die Sendung de Lumbre's an den brandenburgischen Hof 1651 statt 1655, den Abschluß des Vertrages von St. Germain en Laye, 171 Anm., 2. Sept. 1679, statt 29. Juni 1679 setzt. Daß die Belagerung Wiens durch die Türken den Kaiser zum Abschlusse des Regensburger Waffenstillstandes veranlaßt habe, S. 19, ist nicht gut möglich. Wien war bereits am 12. Sept. 1683 befreit, der Regensburger Waffenstillstand wurde aber erst 15. Aug. 1684 geschlossen. Bethlen Gabor ist nicht vers 1580, sondern im Jahre 1580 geboren. Meyernberg's Iter in Moscoviam ist bereits von Adelung vor langer Zeit mit Einleitung und Noten herausgegeben worden (zu S. 39 Anm.). Warum R. immer Hapsbourg statt Habsbourg schreibt, weiß Ref. nicht. A. Pribram.

Das Leben Mirabeau's. Von **Alfred Stern.** I. II. Berlin, Siegfried Cronbach. 1889.

Im Jahre 1878 erschienen die ersten beiden Bände von Louis de **Loménie's** großem Werk „Les Mirabeau". Loménie wollte die ganze Familie der Mirabeaus als die „originellste Personifikation des an Kontrasten so reichen 18. Jahrhunderts" schildern. Die beiden ersten Bände behandeln die Vorfahren des großen Redners, besonders die Eltern und den Onkel, geben demgemäß auch schon vieles über die Jugendgeschichte Mirabeau's. Bd. 3 u. ff. sollten den Helden der Revolution schildern. Leider starb aber Loménie, während die ersten beiden Bände gedruckt wurden. Erst 1889 gab der Sohn Loménie's,

Charles de Loménie, den 3. Bd. heraus, der den ersten beiden Bänden nicht nachsteht. Dieser 3. Band reicht noch nicht ganz bis zum Ausbruch der Revolution.

Etwa gleichzeitig mit Charles de Loménie veröffentlichte Alfred Stern sein Leben Mirabeau's. Der 1. Band behandelt in 14 Kapiteln Mirabeau vor der Revolution, der 2. Band, gleichfalls in 14 Kapiteln, Mirabeau während der Revolution.

Kap. 1—4 berichtet von Mirabeau's Geschlecht und von den Eltern, besonders dem Vater. Hervorzuheben ist aus diesem Theil, daß die Meinung, die Mirabeaus seien italienischer Abkunft, falsch ist, wie Loménie eingehend nachgewiesen hat. Riquet, nicht Riqueti ist die ältere Form des Namens der Familie. Wichtiger ist die ganz neue Beurtheilung, die der Vater Mirabeau's von Loménie und von Stern erfahren hat. Er erscheint in einem viel besseren Lichte als bisher, während die Mutter in ihrer ganzen abschreckenden Gestalt geschildert wird. Auch das Kapitel, welches Mirabeau's Vater als Schriftsteller behandelt (Kap. 3), kommt zu Ergebnissen, die dem Vf. des „Menschenfreundes" und der „Theorie der Steuer" mehr gerecht werden, als es sonst oft geschehen ist.

Wie die ersten vier Kapitel, so beruhen auch die folgenden fünf, welche Mirabeau's Jugend, Heirath, häusliche Bedrängnisse, die Haft in Manosque, If, Joux, Dijon, die Entführung Sophien's nach Holland, die Gefangenschaft in Vincennes, die Prozesse in Pontarlier und Aix behandeln, zum Theil auf dem 2. Bande Loménie's und auf mündlichen oder schriftlichen Mittheilungen des jüngeren Loménie (aus den Mirabeau'schen Familienpapieren); aber schon hier ist die Menge von sonstigen Quellen, welche St. zu erschließen gewußt hat, sehr groß. Insbesondere sind die amtlichen Korrespondenzen, die auf die Gefangenschaft Mirabeau's Bezug haben und die St. in den Archives nationales gefunden hat, in dieser Beziehung von Bedeutung. Daneben sind ungezählte Monographien verarbeitet. Von Wichtigkeit war ferner für diesen Theil der Biographie der Umstand, daß der Vf. in der Schweiz wohnt und über Mirabeau's Beziehungen zur Schweiz, besonders zu Neuchâtel auf Grund der Protokolle des dortigen Staatsraths und anderer Quellen neues Licht verbreiten konnte.

Was eine Biographie Mirabeau's so außerordentlich schwierig macht, ist, abgesehen von dem komplizirten Charakter des Mannes das literarische Chaos, dessen direkter oder indirekter Urheber er geworden

ist. Durch dieses Chaos gibt es einen Wegweiser in dem Aufsatz von F. Decrue „Les idées politiques de Mirabeau“ Revue historique (1883) 21, 257. Notice bibliographique p. 277 ff. Vergleicht man nun St. mit Decrue, so bezeichnet St. einen sehr großen Fortschritt. Als Beispiel weisen wir auf das hin, was wir über die Histoire secrète de la Cour de Berlin erfahren. St. verglich die Kladde der Berliner Depeschen, die er im Archive des Auswärtigen fand, mit der gedruckten Hist. secrète und sah, daß sie in durchaus verstümmelter Form veröffentlicht waren. Die geheimen Berichte Mirabeau's über den Berliner Hof gingen chiffrirt an Talleyrand, der sie dechiffrirte und für Calonne und Ludwig XVI. zustutzte (Kap. 11).

Kap. 10 behandelt Mirabeau in England, Kap. 11 Mirabeau in Deutschland, Kap. 12 u. a. Mirabeau's zweiten Aufenthalt in Deutschland (Braunschweig). Aus diesem Theil heben wir Mirabeau's Verhältnis zu Mauvillon hervor. Indem St. auf die Entstehungsart der einzelnen Schriften Mirabeau's eingeht, hat er, wie keiner vorher, gezeigt, in wie weit Mirabeau Plagiator war. Wie er seine „Mitarbeiter“ ausnutzte, plünderte, todtschwieg, wie er sich selbst kopirte, ist nie so klargelegt, wie von Stern. Freilich sorgt der Vf. dafür, daß wir darüber gegen die Großartigkeit von Mirabeau's publizistischen Leistungen nicht ungerecht werden. Mirabeau verdankt bei seinem Werk über die preußische Monarchie Mauvillon außerordentlich viel. Bevor es erscheint, läßt er einen Essay Mauvillon's einfach unter seinem Namen erscheinen und schreibt an den Verfasser, er habe die Schrift, um ihr Leser zu verschaffen, unter seiner Firma erscheinen lassen müssen; er tröstet (!) den Autor durch den Hinweis auf den außerordentlichen Erfolg (Kap. 13).

Kap. 14 zeigt uns Mirabeau am Vorabend der Revolution. Es ist hier höchst interessant, zu sehen, wie wenig Mirabeau noch sich selbst kennt, wie er mit Hülfe der Regierung Abgeordneter zu werden hofft, Abgeordneter — des Adels. Erst als dieser ihn von sich stößt, wird er dahin gedrängt, wohin er seinem ganzen Wesen nach gehört. Ferner verdienen aus diesem Kapitel die Urtheile hervorgehoben zu werden, die der Vater Mirabeau's über seinen Sohn fällt; wie ihm allmählich doch klar wird, daß der Sohn „eine andere Existenz gewonnen hat, dank dem Jahrhundert, das ihm entgegenkommt“. Das Buch über die preußische Monarchie nannte er ein „kapitales Werk“, während er früher der Ansicht gewesen war, sein

Sohn könne keine drei Seiten hintereinander selbständig schreiben, sondern nur gestohlene Stücke zusammenflicken.

Nimmt schon in den letzten Kapiteln des ersten Bandes Mirabeau's Verhältnis zu den Finanzfragen und zu den Finanzministern einen ziemlich großen Raum ein, so ist dies im 2. Bande natürlich noch mehr der Fall. Mirabeau's Verhältnis zu Necker, namentlich aber sein Verhalten in der Assignatenfrage, ist zum ersten Male ganz klargelegt. Als die Frage zuerst aufkam, stimmt Mirabeau mit Talleyrand darin überein, daß die Güter der Geistlichkeit von der Nation zu reklamiren seien (Okt. 1789); er war aber ein entschiedener Gegner der Assignaten und des Zwangskurses und forderte, daß bei Herstellung eines Staatspapiers nicht bloß eine verfügbare Hypothek vorhanden sei, sondern auch ein Termin für die Einlösung in baarem Gelde gesetzt werden müsse. Dies war Mirabeau's Ansicht im Herbst 1789 und im Frühling 1790. Am 27. August tritt er dann als begeisterter Lobredner für die Assignaten auf — um Necker zu stürzen. Als dies gelungen, setzt er mit Erfolg den Kampf für die Assignaten fort. Die Schwierigkeit, sein Verhalten mit den entgegengesetzten Äußerungen vom Jahre 1789 in Einklang zu bringen, überwand er dadurch, daß er vor der Nationalversammlung die betreffende Stelle einer Rede vom 1. Oktober 1789 nur zur Hälfte vorlas. Zugleich schreibt er dem König und der Königin im tiefsten Vertrauen: „Kann man für den Erfolg der Assignaten eintreten? Ich antworte kühnlich: Nein.“ Das Motiv, weshalb er dennoch dafür war, war die begründete Hoffnung, daß jeder Besitzer von Assignaten und Käufer von Kirchengütern ein „geborner“ Vertheidiger der Verfassung sein werde. Außerdem mußte Mirabeau stets darauf bedacht sein, seine Popularität neu zu befestigen.

Kap. 1—5 des 2. Bandes behandeln die Zeit von der Eröffnung der Reichsstände bis zum 7. November 1789, jenem Tage, an dem die Bildung eines parlamentarischen Ministeriums scheiterte, und der deshalb mit Recht als der kritische Tag für Mirabeau's weitere Entwickelung angesehen wird. Aus der Fülle der Einzelheiten dieses Theils heben wir Mirabeau's Stellung zur Frage des Ein- oder Zweikammersystems hervor. Stern's Darstellung könnte hier etwas bestimmter sein. Mirabeau ist als entschiedener Gegner des Zweikammersystems aufzufassen. Was Mirabeau haßt, ist außer dem Despotismus die Aristokratie. Die von St. angeführte Äußerung:

„Ich will zwei Kammern, wenn sie nur zwei Sektionen einer einzigen sein sollen, und ich will nur eine, wenn die eine ein Veto gegen die andere haben soll“ gibt St. scheinbar das Recht zu der Bemerkung: Mirabeau war kein fanatischer Gegner des Zweikammersystems. Aber die Überrumpelung, durch die Mirabeau der anderen Ansicht zum Siege zu verschaffen suchte, beweist Mirabeau's wahre Überzeugung. Kap. 6 enthält Mirabeau's Verbindung mit dem Grafen von Provence. Außerdem enthält dieses Kapitel eine feine Charakteristik des Redners Mirabeau, auf die wir deshalb besonders aufmerksam machen, weil der weitverbreitete Irrthum von der ungestümen Wildheit des Tribunen dadurch gründlich zerstört wird. Überraschend wirkt auch folgender Satz: „In der That stand man selbst dann unter dem Banne seiner eigenartigen Persönlichkeit, wenn man wußte oder ahnte, daß ein von ihm abgelesener Vortrag — denn das Lesen bildete bei ihm wie bei den meisten Rednern der Konstituante die Regel — von einem untergeordneten Gehülfen entworfen war“.

Vom 7. bis zum letzten Kapitel finden wir Mirabeau im Dienste des Königs. Mirabeau, durch das Gesetz vom 7. November zur Intrigue verurtheilt, kommt mit jedem Tage in eine schiefere Stellung. So mischt sich, insbesondere in den letzten Monaten seines Lebens, ein Motiv in seinen Gedankengang, durch das ein Staatsmann aufhört, diesen Namen zu verdienen. Er wünscht, die Versammlung zu Thorheiten zu verleiten, damit sie ihre Beliebtheit zu Gunsten des Königthums einbüßt. So rechtfertigt er La Marck gegenüber sein Verhalten in der Frage der Zivilverfassung des Klerus: „Wenn die Versammlung glaubt, daß die Absetzung von zwanzigtausend Pfarrern keine Wirkung hervorbringen werde, so trägt sie eine seltsame Brille“. Dieses „mephistophelische“ Motiv, wie St. es nennt, darf uns gleichwohl nicht darüber täuschen, daß Mirabeau eine Reihe von festen Überzeugungen hatte, so daß sein Wort: „Man kann mich kaufen, aber ich verkaufe mich nicht“, seine Wahrheit behält. —

In Kap. 12 „Mirabeau und die auswärtige Politik“ erscheint Mirabeau besonders groß und überlegen. Sein Programm war, vor allem den Frieden zu erhalten. Der Krieg würde den Bankerott unvermeidlich machen. So einfach dieser Gedanke war, so groß war die Schwierigkeit, bei der Unwissenheit der Mehrzahl der Abgeordneten und ihrer Heißblütigkeit ihn durchzuführen. Es gewährt dabei eine

gewisse Genugthuung, daß in diesem Punkte Mirabeau's Berichte an den König und sein Auftreten in der Öffentlichkeit übereinstimmen.

Auch Kap. 13 bietet viel Interessantes. Zwei Monate vor seinem Tode wird Mirabeau Präsident der Nationalversammlung, und nie ist er Freunden und Feinden größer erschienen als an diesem Platze. Noch einmal genießt er in vollen Zügen die Popularität, um dann mit den Jakobinern zu brechen und zu sterben. „Zu den Talenten Mirabeau's gehörte die Gabe, alles zur rechten Zeit zu thun. Sein Ende ist ein neuer Beweis dafür; man möchte sagen, daß er sich den Augenblick seines Todes gewählt hat".

Diese von St. angeführten Worte eines Journalisten von 1791 decken sich mit dem Urtheil Decrue's, daß Mirabeau „Opportunist" gewesen sei. Gewiß hat keiner mehr dieses Prädikat verdient als Mirabeau. Bei seiner Beurtheilung dürfen wir ferner nie vergessen, daß er ein Kind des ancien régime war. St., der ja mit bewundernswürdigem Fleiß und gleicher kritischer Vorsicht im einzelnen vorgegangen ist, hat seinen Helden nicht nachsichtig beurtheilt. Gewiß sind es lauter Thatsachen, die berichtet werden, aber ist auch alles, was ihre Beurtheilung mildern kann, dem Leser mitgetheilt?[1])

Unter den 10 am Ende des 1. Bandes mitgetheilten Dokumenten ist besonders Mirabeau's Memoire an Malesherbes interessant, während im 2. Bande ein Stück aus Gorani's Selbstbiographie und K. E. Ölsner's Schilderung der Sitzung des Jakobinerklubs vom 28. Februar 1791 hervorzuheben sind. Als 6. und letzte Nummer bringt der Anhang ein Verzeichnis der Reden und Arbeiten Mirabeau's in der Konstituante, die nachweisbar oder höchst wahrscheinlich ganz oder theilweise von andern Autoren herrühren. Sollte sich dereinst jemand finden, der eine kritische Ausgabe der Werke Mirabeau's unternimmt, so wird ihm das Verzeichnis von Nutzen sein, wie er überhaupt in keinem Werk über Mirabeau nur entfernt so viel kritische Vorarbeit gethan findet, als in St.'s Biographie Mirabeau's.

St.'s Art der Darstellung ist bis zum Ende fesselnd.

G. Kriegsmann.

---

[1] Diese Frage ist nach unserer Ansicht zu bejahen. A. d. R.

Mirabeau's Gedanken über die Erneuerung des französischen Staatswesens. Von **Georg Gradnauer.** Halle, M. Niemeyer. 1889.

A. u. d. T.: Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte, herausgegeben von G. Droysen. Heft 23.

Gradnauer hat es befremdlich gefunden, daß die Geschichtschreiber der Staatswissenschaft Mirabeau's Verdienste so wenig gewürdigt haben. Er untersucht deshalb, was Mirabeau's Ideen in der Politik waren und inwiefern er über seine Zeit hinausgewachsen ist. Mirabeau's Hauptverdienste sind nach G. die Widerlegung der Lehre Montesquieu's von den drei zu trennenden Gewalten, die Theorie vom Ministerium als Verbindungsglied zwischen gesetzgebender Versammlung und dem Monarchen und die Bekämpfung des Rousseau'schen Republikanismus durch die Idee des nationalen Königthums.

Was G. auf Grund eines sorgfältigen Studiums der Reden und Schriften M.'s im einzelnen zur Begründung dieses Ergebnisses anführt, ist durchweg richtig. Auch ist es zu billigen, wenn er sich durch gelegentliche Widersprüche bei Mirabeau nicht irre machen läßt. Insbesondere macht Mirabeau's (ziemlich verunglückte) Rede vom 1. September 1789, betreffend das Veto des Königs, in dieser Beziehung Schwierigkeiten. G. gibt als eine Ursache von Mirabeau's schwankender Haltung an, daß er in dieser Rede nicht überall den geradesten Ausdruck seiner Gedanken gefunden habe. In Wahrheit zeigt sie, wie sehr Mirabeau gelegentlich von seinen Mitarbeitern oder seiner Quelle (in diesem Falle von einer Arbeit des Marquis de Casaux) abhängig war (vgl. Stern 2, 64. 65).

Auf Mirabeau's Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche geht G. nicht ein, ohne den Grund anzugeben, weshalb er diesen Theil ausschließt. So schwierig die Frage selbst ist, so einfach war Mirabeau's Standpunkt in derselben. Hätte G. den Aufsatz Decrue's in der Revue historique 1883, der dasselbe Thema wie G. behandelt, gekannt, würde er vielleicht nicht davor zurückgeschreckt sein, auch diesen Theil von Mirabeau's Gedanken zu behandeln.

Weshalb Mirabeau nichts weiter als eine Kassandrarolle zu Theil geworden ist, dürfte selten klarer gezeigt sein, als durch G.'s Arbeit (S. 58. 59).

Auch im einzelnen bekundet G. Vorsicht und scharfes Urtheil, so in der Art, wie er über die englische Verfassung spricht. Wenn er

Höfling, hatte er sich viel vom Aristokraten gewahrt, und er hatte offenes Auges zu viel von der Welt gesehen, um die Ansichten des Grafen Artois, dem er sonst nahe stand, in allen Punkten zu theilen; so billigte er z. B. die Bewaffnung der Emigranten nicht, noch weniger das Verhalten Calonne's, des Heißsporns dieser Emigration. Seine Urtheile sind unbefangen, zuweilen scharf, nie gehässig, und man folgt den Schilderungen der zahlreichen Höfe, die er besucht hat, gern. Es sei erwähnt, daß er Bedenken trägt, den Herzog von Orleans persönlich eines Ehrgeizes anzuklagen, der nach der Krone strebte; nur bei den Rathgebern des Herzogs möchte er diesen Ehrgeiz suchen. Zur Zeit der Ermordung Gustav's III. von Schweden war des Cars in Stockholm. Auf Andeutungen eines Offiziers hin warnte er einige Tage vorher den König davor, ohne Schutzwachen auszugehen. Gustav antwortete: „Ich weiß, daß jeder Mensch, der nichts für sein Leben fürchtet und mir das meinige nehmen will, es mir nehmen kann, wann er will, trotz aller Vorsichtsmaßregeln, die ich treffen könnte. Sind nicht Sultane in der Mitte ihres Serails erdrosselt worden?" Der Baron v. Klinkowström hat in seinem Werke über „den Grafen Fersen und den französischen Hof" die Schuld des Mordes den Jakobinern in Paris zuschieben wollen. Des Cars sah solche Versuche, den schwedischen Adel zu entlasten, schon kommen und dachte ehrlich und rechtlich genug, um zu schreiben: „Die Jakobiner mochten das Verbrechen billigen, aber der Adelstand allein trägt dafür die Verantwortung". Ed. Schulte.

Madame de Staël. Par **Albert Sorel.** Paris, Hachette et Cie. 1890.

A. u. d. T.: Les grands écrivains français.

Sorel hat das kürzlich erschienene Werk der Lady Blennerhassett über Frau v. Staël bereits vor sich gehabt, ehe er sein Buch vollendete. Er ist der Vorgängerin vielleicht nicht in der Analyse der einzelnen Schriften der Frau v. Staël überlegen, aber sicher in der politischen Kenntnis der Zeit, so gewandt auch die Lady sich in die politischen Fragen eingearbeitet hat. Zugleich verfügt S. über eine glänzende Rhetorik, die, wenn er auch seiner Vorliebe für Antithesen zuweilen zu sehr nachhängt, doch nicht ohne Wirkung ist. So weiß er z. B. den freundlichen Irrthum beredt zu schildern, in dem Frau v. Staël und ihre Freunde, die „Konstitutionellen", sich nach Ausbruch der Revolution über den Verlauf derselben befanden. „Den Salon, von

dem aus Frau v. Staël die Politik und den Staat zu leiten meinte und der doch nur ein Boudoir war, umspülte die Revolution, isolirte ihn, verschüttete ihn. Es konnte nicht anders sein. Die Krisis, in die man eintrat, war nicht eine Sache des Geistreichseins, der Beredtsamkeit und der Kabalen, sondern eine Staatsangelegenheit, die furchtbarste, die man noch erlebt hatte, und es bedurfte nicht dieser eitlen Pompejus und dieser Ciceros, die Frau v. Staël stets verehrte, sondern dieser Sullas und Cäsars, vor denen sie inneren Abscheu hatte ... Von den beiden Hauptzielen der Revolution, der bürgerlichen Freiheit und der politischen Freiheit, der Reform der Gesellschaft und der Reform des Staates, zog sie nur das zweite an, während die große Masse der Franzosen nur für das erste Sinn hatte. Sie hielten sich an das Eiligste und Nöthigste: die Abschaffung der Feudalherrschaft, die Freiheit der Personen, die Freiheit der Güter, die Gleichheit. Sie kümmerten sich wenig darum, diese Rechte durch politische Einrichtungen zu sichern. Frau v. Staël und ihre Freunde stellten womöglich die Sicherung über das zu Sichernde, die politische Verfassung über die bürgerlichen Gesetze. Sie täuschten sich, indem sie der Gesammtheit der Nation die Wünsche eines aufgeklärten Theiles der französischen Gesellschaft unterschoben. Der eigentliche Zug der Revolution entging ihnen, und darum ist diese Partei, so ausgezeichnet sie war, nie dazu gekommen, zu regieren. Sie begriffen nicht, daß Frankreich, sich selbst überlassen, zur Demokratie werden würde, nach seinen Trieben, nach dem Schwergewicht seiner Vergangenheit und nach der Erziehung durch seine Könige. Die römische Freiheit der Männer des Konvents, die bürgerliche Freiheit des Konsulats, der Gehorsam des Volkes gegen den Wohlfahrtsausschuß, die Volksthümlichkeit und die Allmacht Bonaparte's blieben bis zuletzt diesen edlen und begabten Denkern unerklärlich. Sie folgten der Entwickelung ihrer reinen Ideen, während um sie herum Frankreich dem Laufe seiner Geschicke folgte." Ansprechend schließt S. seine Charakteristik mit den Worten: „Zwischen zwei große Jahrhunderte gestellt, erscheint Frau v. Staël wie die letzte Blüte des ablaufenden, wie die erste Saat des kommenden Jahrhunderts. Mehr ein Talent, als eine Künstlerin in der Literatur und in der Geschichte, Hauptzeugin mehr als Theilnehmerin der Ereignisse ihrer Zeit, verdient sie fortzuleben, weil eine der edelsten Epochen der französischen Volksseele sich in ihr verkörpert." — S. ist nicht eben ein Freund von uns Deutschen, aber er hat sich doch mit der deutschen Literatur unbefangen so weit

vertraut gemacht, als die Beurtheilung des Staël'schen Buches über Deutschland erfordert. — Ein kleiner Irrthum findet sich auf S. 154. S. erzählt von der Reise von Petersburg nach Stockholm, welche Frau v. Staël im Jahre 1812 unternahm; sie sei über Finnland gereist und habe sich in Riga eingeschifft. Das würde natürlich seine Schwierigkeiten gehabt haben; S. verwechselt Riga mit Abo. Aber so kleine geographische Irrungen verzeihen wir ja unseren Nachbarn jenseit der Vogesen am ersten. Ed. Schulte.

Mgr. de Salamon. Mémoires inédits de l'internonce à Paris pendant la révolution 1790—1801. Avant-propos, introduction, notes et pièces justificatives par l'abbé Bridier du clergé de Paris. Paris, Plon. 1890.

Das Buch, das der Abbé Bridier hier veröffentlicht, ist ein merkwürdiger Fund. B. kaufte das Manuskript, das in italienischer Sprache geschrieben ist, in Rom durch Vermittelung eines Advokaten, der es im Auftrage einer ungenannt bleibenden Familie anbot. Es trägt in französischer Sprache eine Widmung an Frau v. Villeneuve, geborene Gräfin Ségur, und am Schluß die Notiz: „Dem Original gleichlautend. Louis v. Salamon, Bischof von Orthozia (sic)". Genaue Nachforschungen bei der Familie der Frau v. Villeneuve-Ségur und sonst in Frankreich haben zur Entdeckung des Originals bis jetzt nicht geführt. Forneron erzählt in seiner Histoire des émigrés von einem Abbé Salomon, der als zurückgekehrter Emigrant verfolgt worden sei. Mündlich hat Forneron auf Befragen erklärt, er habe Memoiren dieses Abbés gegen das Versprechen der Diskretion durchblättern dürfen. Oberflächlich ist dies Durchblättern nur gewesen, denn Forneron schreibt Salomon statt Salamon und gibt den Grund der Verfolgung unrichtig an. Was man bisher von Salamon wußte, ist in der Kürze dies. Er wurde 1759 (nicht 1760, wie B. S. XVI im Widerspruch mit S. 362 angibt) zu Carpentras in der päpstlichen Enklave in Südfrankreich geboren. Pius VI. war mit seiner Familie bekannt und begünstigte ihn, und so wurde er in jungen Jahren schon Auditor der Rota in Avignon. Als aus jener Enklave gebürtig, hatte er zugleich die Rechte eines Franzosen, und so kaufte er um 1784 die Stelle eines Rathes beim Parlament in Paris. Seit 1790 fungirte er als Korrespondent des päpstlichen Kabinets. Im Jahre 1792 wurde er wegen dieser Thätigkeit verhaftet und entging mit genauer Noth der Hinrichtung. Auch in den

folgenden Jahren wurde er verfolgt und verhaftet, im Jahre 1797 jedoch von der Anklage böswilliger Korrespondenz mit einer fremden Macht freigesprochen. Seit 1806 war er Bischof i. p., und zwar von Orthosia. Er lebte mehrere Jahre in Rom und starb, ein treuer Anhänger des Papstes und des Königs, im Jahre 1829 als Bischof von Saint-Flour. Aus seinen Aufzeichnungen selbst ergibt sich, daß diese zwischen den Jahren 1808 und 1812 entstanden sein müssen. Er schrieb sie auf Wunsch der Frau v. Villeneuve, die wie er des Italienischen völlig mächtig war, und er wählte diese Sprache, um vor unberufenen Lesern mehr gesichert zu sein. Man erfährt ferner Näheres darüber, daß er seit 1790 päpstlicher Internuntius am Hofe Ludwig's XVI. gewesen sei. Die Kenntnis von dieser Ernennung muß auf die engsten Kreise des Hofes und der eidverweigernden Prälaten beschränkt geblieben sein. Zu bezweifeln ist die Thatsache nicht, da Salamon sie schon im Jahre 1821 bekannt machte und im Falle unrichtiger Angabe gewiß Widerspruch gefunden hätte; die Memoiren enthalten Genaueres (S. 231 u. ff.). Vor Gericht wird er (1797) gelegentlich als Abgesandter des Papstes, envoyé du Pape, bezeichnet (S. 322), doch ohne daß man ihn für einen wirklichen Gesandten hielt. Wichtig sind die Aufzeichnungen auch für die Kenntnis der letzten Schicksale des Parlamentes von Paris und der Chambre des vacations, die an dessen Stelle trat. Am überraschendsten ist der Umstand, daß Salamon schon im Jahre 1796 mit den Direktoren ein Konkordat verabredet haben will; es sei schon gedruckt gewesen; nur, weil das Direktorium nach dem ersten Eide der Priester noch einen zweiten gefordert, habe Pius VI. die Unterzeichnung verweigert. Eine Bestätigung dieser Angabe hat B. freilich nirgends und auch nicht in Rom selbst finden können. Ausgeschlossen ist nicht, daß Salamon Pläne, Andeutungen und Wünsche nachträglich für mehr nahm, als sie waren, und daß sein Gedächtnis ihn ebenso im Stich ließ, wie das Bestreben ihn irreführte, der eigenen Thätigkeit eine erhöhte Bedeutung beizulegen. Er läßt sich selber gern Gerechtigkeit widerfahren, doch weiß er fesselnd und anschaulich zu erzählen. Erschwert wird die Benutzung der Aufzeichnungen dadurch, daß der Vf. sich wenig um Chronologie bekümmert. Im ersten Theile berichtet er über seinen Aufenthalt in den Gefängnissen und sein vielwöchentliches Umherirren in Paris und dessen Umgebungen; darauf allein wollte er sich anfangs beschränken;

später hat er die der Haft vorhergehenden Erlebnisse erst angefügt. B. hat diesem Übelstande in seiner Übersetzung und durch die Einleitung dazu thunlichst abgeholfen. Ed. Schulte.

Souvenirs de la **Comtesse de la Bouëre.** La guerre de la Vendée 1793—1796. Mémoires inédits publiés par Madame la **Comtesse de la Bouëre,** belle fille de l'auteur. Préface par le Marquis Costa de Beauregard. Paris, Plon, Nourrit et Cie. 1890.

Ein neuer Band authentischer Denkwürdigkeiten aus der Revolutionszeit wird uns hier geboten. Es ist, als ob die Wellen der Geschichte ein Opfer nach dem andern aus der Tiefe aufwühlten und an den Strand würfen, furchtbare, nicht abzuleugnende Zeugen des Elendes, welches die Umwälzung alles Bestehenden in Kirche, Staat und Gesellschaft über die Menschheit gebracht hat. Wie ein Nothschrei aus gequältem Herzen klingt es, wenn man die Aufzeichnungen der Gräfin de la Bouëre liest: wie sie, eine junge, blühende Frau, mit ihren Kindern von rohen, blutgierigen Schergen aufgespürt, herumgehetzt und gemartert, sich oft den Tod herbeiwünscht, um dem qualvollen Leben zu entgehen.

Was dem Buche einen besonderen Werth gibt, ist die anschauliche Schilderung der Sitten und Zustände in der Vendee vor dem Beginne der Revolution; die Konstatirung des friedlichen, patriarchalischen Verhältnisses zwischen den Bauern und dem grundbesitzenden Adel in jenem, durch die eigenthümliche Bodenfiguration schwer zugänglichen Landestheile. Hieraus erklärt sich der zähe Widerstand, welchen die Bevölkerung den ihr unter dem Zwange der Militärkonskription und auf Kosten der freien Religionsübung aufgedrungenen Wohlthaten vergeblicher Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit entgegengesetzt hat.

Es ist nicht allein die Geschichte der Familie Bouëre, welche uns erzählt wird, sondern wir gewinnen zugleich einen Einblick in eine Menge von bisher unbekannten oder unrichtig dargestellten Einzelheiten über sämmtliche Führer des Aufstandes, denen der Graf de la Bouëre sich von dem Zeitpunkte an zugesellte, als der Kampf, den die Bauern auf eigene Hand begonnen hatten, das ganze Ländchen in Flammen gesetzt hatte.

Eine ganz unbefangene Sachdarstellung ist von der Verfasserin nicht zu erwarten. Frauen urtheilen selten objektiv, und am wenigsten

dann, wenn es sich um das Schicksal ihrer nächsten Angehörigen handelt. Alle Ausschreitungen der Vendeer finden daher eine rechtfertigende oder entschuldigende Erklärung. Und daß die Herausgeberin, die Schwiegertochter der Verfasserin der Memoiren keine Anhängerin der französischen Republik ist, ergibt sich wohl aus dem von ihr gewählten Motto, Napoleons Ausspruch: „Aus alten Monarchien lassen sich keine Republiken machen". E. Ch.

Mémoires et souvenirs du baron **Hyde de Neuville.** II. La restauration, les cent-jours, Louis XVIII. Paris, Plon. 1890.

Von Wichtigkeit sind in diesem Bande[1]) besonders diejenigen Erinnerungen, Beobachtungen und Vermuthungen Neuville's, welche sich auf die Verbannung Napoleon's nach Elba beziehen. Ehe N., der unerschrockene Vorkämpfer der Legitimität, im Sommer 1814 von Amerika nach Paris zurückkehrte, hatte er in London eine Unterredung mit seinem Freunde, dem Admiral Sidney Smith. Dieser führte ihn vor eine Karte von Europa und sagte: „Messen Sie einmal die Entfernung zwischen der Insel Elba und der französischen Südküste. Bedeutet dieser Zwischenraum etwas für den Mann, der mit furchtbaren Riesenschritten Europa durchzog? Kann er nicht in wenigen Stunden sich in der Mitte seiner Bataillone wieder einfinden? Wissen Sie nicht, daß der Kaiser schon in Fontainebleau auf der Karte die militärischen Örtlichkeiten von Elba und Toskana, die strategischen Punkte studierte, die eine Landung erlauben könnten? Man täuscht sich in Ihrem Lande, wenn man glaubt, daß der Zauber, der den Namen Napoleon's umgibt, durch die letzten Niederlagen Frankreichs zerstört worden ist. Noch lange wird er im Volke als eine ruhmreiche Legende leben, und sie wird dem Volke schmeicheln, das sich durch Ruhm am ersten verführen läßt". Sidney Smith rieth Herrn v. N., dem diese Erwägungen durchaus einleuchteten, in Paris dafür zu wirken, daß die Südküste überwacht werde; man möge die Nationen, die ein Interesse daran hätten, den Räubereien der Barbareskenstaaten entgegenzutreten, zu einem maritimen Vorgehen vereinigen, dann könne man zugleich Murat in Neapel und Napoleon auf Elba überwachen. Man kann dies nicht lesen, ohne daß es einem von neuem zu Gemüthe geführt wird, wie sonderbar es eigentlich mit der Wahl Elba's als Aufenthalt für Napoleon und mit so vielem, was damit zusammen-

[1]) Vgl. H. Z. 62, 181.

hängt, bestellt ist. Man urtheilt doch nicht erst nach dem Verlauf der Dinge, wenn man diese Wahl, die wesentlich dem Kaiser Alexander zuzuschreiben ist, unbegreiflich findet; wem hätte es unbekannt bleiben können, daß hier ein Heerd der Agitation geschaffen wurde, auch wenn Napoleon niemals einen Fluchtversuch gewagt hätte. Manche Legitimisten vermuthen eine Intrigue, wenn nicht Talleyrand's, dann Fouché's; daß der letztere die Rückkehr Napoleon's zu begünstigen verdächtig war, sagte Neuville ihm in's Gesicht. Wie auffällig ist es, daß Sidney Smith hier von den Barbaresken spricht und daß Neuville, nach Paris zurückgekehrt, es übernimmt, bei den Höfen von Nord- und Mittel-Italien für eine gemeinsame Unternehmung gegen die Barbaresken zu wirken. Smith und N. konnten als energische und kampffrohe Naturen sich in die Seele Napoleon's versetzen, aber ganz verstanden auch sie ihn nicht, sonst würden sie von jener Weitläufigkeit und jenem Vorwand gewiß abgesehen und auf eine direkte Überwachung Elba's, die ohnehin nicht leicht war, gedrungen haben. Für die Regierung Ludwig's XVIII. lag ein solches Überwachen, sollte man meinen, nahe genug, aber N. erkannte in Paris, daß man die Frage Elba als etwas ganz Untergeordnetes ansah. Was aber die englische Regierung betrifft, so gewann N., der vor Antritt seiner italienischen Reise noch einmal nach London ging, die Überzeugung, daß sie über eine Rückkehr Napoleon's anders dachte, als die französische. „Ich sprach in Paris", schreibt N., „den Marquis von Blacas und sagte ihm, daß die mögliche Rückkehr des Kaisers offenbar kein Gegenstand der Furcht für England sei; England sähe mit Bedauern den Einfluß Rußlands zum Nachtheil seines eigenen wachsen." An einer andern Stelle sagt er geradezu, in seiner Eifersucht auf Rußland meine England, daß nur ein neues Ungewitter seine Herrschaft in Europa herstellen und seinen Rivalen von Indien zurückdrängen könne. In einer Denkschrift, welche er im September dem Könige einreichte, sprach er sich dahin aus, daß die Engländer wenig oder nichts thun würden, um Napoleon auf seiner Insel festzuhalten. Er lernte den englischen Obersten Campbell kennen und erwähnt der Gerüchte, daß dieser die Entweichung begünstigt habe. N. erklärt ihn für einen ehrenwerthen Mann, hält die spätere Selbstvertheidigung Campbell's für treffend und hat selbst nichts wahrgenommen, was Campbell anklagen könnte; freilich bleibt er doch dabei: „Wer kann sagen, ob Campbell nicht den geheimen Weisungen seiner Regierung folgte?" N. kehrte, von den Eindrücken seiner Reise durch Italien keineswegs beruhigt und

befriedigt, nach Paris zurück, aber wenn er dort von Elba sprach, so hielt man ihn beinahe, wie er sagt, für einen Visionär. — Von 1816 bis 1822 weilte N. mit einer einzigen kurzen Unterbrechung als französischer Gesandter in New-York und Washington, und er weiß über die damalige Politik der Vereinigten Staaten gegen Frankreich, England und Spanien manches Erhebliche mitzutheilen. Über die Vorgänge in Frankreich wurde er zum Theil durch hier abgedruckte Briefe eingeweihter Freunde und Freundinnen auf dem Laufenden erhalten. Mit dem Jahre 1822 brechen diese meist erst unter dem zweiten Kaiserreich niedergeschriebenen Erinnerungen ab. Ed. Sch.

La duchesse de Berry. Par **Charles Nauroy.** Paris, F. Vieweg. 1889.

Die Schicksale der Herzogin von Berry sind in den letzten Jahren von verschiedenen Autoren erzählt oder doch berührt worden. Imbert de Saint-Amand gibt ein mehrbändiges Werk über diese Fürstin heraus, und jetzt, ehe er noch den letzten Band hat erscheinen lassen, ist ihm Nauroy mit dem vorliegenden Werke zuvorgekommen. Der im Jahre 1832 unternommene Versuch der Herzogin, im Süden und im Westen von Frankreich eine Erhebung gegen die Regierung König Louis Philipp's anzustiften, ihre Gefangennahme in Nantes, ihre Haft in Blaye und ihre nothgedrungene Erklärung, daß sie eine zweite, geheime Ehe geschlossen habe, waren nicht nur „sensationelle“ Ereignisse, sondern sie besaßen auch eine politische Wichtigkeit, die man kaum hoch genug veranschlagen kann. Mit Recht sagt N. für die Zeit, wo die Agenten der Regierung die Herzogin bereits in Nantes wußten, aber ihr Wohnhaus noch nicht kannten, Folgendes: „Die neue Regierung bestand erst zwei Jahre; sie mußte fallen oder sich der Herzogin bemächtigen; Thiers begriff dies.“ N. erzählt die ganze Episode hauptsächlich in Hinblick auf ihre politische Bedeutung, und über das Leben der Herzogin vorher und nachher geht er schnell hinweg. Er hat eine kleine Anzahl von amtlichen und privaten Schriftstücken benutzen können, welche seinen Vorgängern nicht zu Gebote standen; eine größere Anzahl, namentlich Berichte Bugeaud's aus Blaye, war schon bekannt. Einige Einzelheiten sind entweder neu ermittelt oder aus den neuesten Geschichtswerken und Memoiren herangezogen. So kennt man jetzt den Kanal, mittels dessen die Herzogin mit der Außenwelt verkehrte. Ein Geistlicher las in ihren Zimmern einmal wöchentlich die Messe, und ein junger Seminarist unterstützte

ihn dabei. Als Bugeaud seinen Dienst als Kommandant von Blaye, zu dem er am 31. Januar 1833 berufen wurde, antrat, vermuthete er, weniger harmlos als sein Vorgänger, gleich, daß von dieser Seite aus der Briefwechsel der Herzogin vermittelt würde, und er ordnete eine schärfere Überwachung an, obwohl der Geistliche, als er im März befragt wurde, entschieden bestritt, Briefe gebracht oder mitgenommen zu haben. Vielleicht hat dieser vor der Anfrage oder vor Bugeaud's Ankunft doch diesen Dienst geleistet, jedenfalls aber hat der zur Messe dienende Seminarist, mit oder ohne Wissen des Geistlichen, die Hand im Spiele gehabt. Der damalige Seminarist, jetzt ein Geistlicher, lebt nämlich noch, und auf seine Geständnisse geht wohl zurück, was in der im Jahre 1886 erschienenen, vom Abbé Bellemer verfaßten Geschichte der Stadt Blaye zu lesen ist: „Die für die königliche Gefangene in Blaye bestimmten Briefe wurden in einen kleinen Beutel eingeschlossen, der die Form einer priesterlichen Schulterbinde hatte, und der Seminarist, der zur Messe diente, legte ihn beim Kommen heimlich auf den Tisch, wo die priesterlichen Kleidungsstücke für die Feier der Messe lagen. War die Messe zu Ende, so nahm eine kluge Hand das Beutelchen und ersetzte es durch ein anderes, welches die von der Herzogin abzusendenden Briefe enthielt." Als Bugeaud nach Blaye kam, war die wichtigste Verhandlung, welche die Herzogin nach außen zu führen hatte, zweifellos schon beendet, denn am 4. Februar schrieb er an den Minister des Innern u. a.: „Frau v. Craon kündet der Frau v. Hautefort — der mit in Blaye weilenden Ehrendame der Herzogin — zwei Bände für die Herzogin an. Ich werde die Bände Ihnen zuschicken." N. bemerkt dazu, es sei hier dem General Bugeaud trotz seines Scharfsinnes entgangen, daß diese briefliche Ankündigung seitens der Frau v. Craon eine besondere, mit der Herzogin verabredete und von ihr verstandene Bedeutung gehabt haben müsse. Frau v. Craon war nämlich die Tochter der Frau v. Cayla, und diese wiederum war nach dem Ausdruck Pontmartin's „der Christoph Columbus des Grafen Lucchesi-Palli", welcher der Welt als der zweite Gemahl der Herzogin bezeichnet wurde. Frau v. Cayla verhandelte im Frühjahr 1833 mit dem Grafen im Haag, wo er Geschäftsträger des Königs von Neapel war. Die „Entdeckung" des Grafen war nur mäßig glücklich, denn in Italien sollte die Trauung mit ihm stattgefunden haben, am 29. April 1832 landete die Herzogin auf französischem Boden, am 10. Mai 1833 wurde ihr Kind in Blaye geboren, und daß sie mit dem Grafen in der dazwischen liegenden

Zeit zusammengewohnt habe, konnte im Ernst nicht behauptet werden. Die nachträgliche Trauung fand nach der Abreise der Herzogin von Blaye zwischen dem 20. August und dem 3. September 1833 in Rom statt. Der Advokat Guibourg, der außer Herrn v. Mesnard im Jahre 1832 als der „Freund“ der Herzogin galt, richtete im Jahre 1883 einen Brief an N. und war beim Abschluß der N.'schen Schrift als hoher Achtziger noch am Leben. — Einige gesonderte Aktenstücke machen den Beschluß. Ed. Schulte.

Histoire de la monarchie de Juillet. Par **Paul Thureau-Dangin.** I—V. Paris, Plon et Nourrit. 1885—1889.

Trotzdem mehr als vierzig Jahre verflossen sind, seit dem das Juli-Königthum in schmählicher Flucht seiner Vertreter zusammenbrach, fehlt es immer noch an einer ausführlicheren, unparteiischen und abgeschlossenen Geschichte desselben. Louis Blanc's zuweilen geistreiche, oft oberflächliche, stets aber perfid gehaltene Histoire de dix ans ist in geistlosester Weise von Elias Regnault in seiner Histoire de huit ans zu Ende geführt worden, ein langathmiges Pamphlet ohne jede wissenschaftliche Bedeutung. Die von Nouvion, vor bald dreißig Jahren begonnene Histoire de Louis-Philippe ist nie über den zweiten Band hinausgekommen, wie es auch jüngst dem verdienstvollen Werke von Hillebrand geschah; andre Spezialwerke, wie das von Dauban, oder auch die Histoire de France depuis 1789 von Henri Martin, können doch höchstens nur zur Orientierung dienen und beanspruchen keinen höheren, wissenschaftlichen Werth. Einzelne hervorragende Persönlichkeiten haben allerdings schon seit längerer Zeit begonnen, ihre Erinnerungen aus jener Zeit zu sammeln und in das Publikum zu bringen; so Guizot, der Vater und das Opfer zugleich des Doktrinarismus; der Führer der dynastischen Opposition, Odilon Barrot; so neuerdings der alte Herzog von Broglie in dem letzten Bande seiner anziehenden vom Sohne veröffentlichten Souvenirs. Hat hier das Bedürfnis, das eigene Andenken in dem Gedächtnis der Nachwelt lebendig zu halten oder auch eine oratio pro domo gegen einstige Gegner damit zu verbinden, den Hauptanstoß zur Memoirenproduktion gegeben, so gibt es andrerseits eine ziemlich reiche Literatur von Essays und längeren Arbeiten über die Zeit von 1830 bis 1848, welche direktere praktische Zwecke verfolgen und im wesentlichen eine Versöhnung der öffentlichen Meinung in Frankreich mit der letzten Monarchie, die daselbst bestanden, erstreben. In erster Reihe, nach

Form und Gehalt, gehören hierher die Arbeiten des Schriftstellers, dessen Hauptwerk in diesen Zeilen angezeigt werden soll. Journalist von Hause aus, hat sich Thureau-Dangin mit großem Eifer und nicht minderem Geschick in die sog. „orleanistische" Strömung geworfen, die in den Salons, den Kammern und der Académie française durch eine Anzahl Koryphäen vertreten ist. Nachdem er für die Legitimität gegen die Demokratie in der Tagespresse und in den liberal-klerikalen Revuen gekämpft, hat er auch das Amt des Historikers in weiterem Sinne angestrebt, um seinen Ansichten und denen seiner Partei einen weitergehenden Einfluß, in Beurteilung der Vergangenheit, zu verschaffen.

Denn wenn auch die Histoire de la monarchie de Juillet sich als ein rein wissenschaftliches, sine ira et studio geschriebenes Werk ankündigt und darin allerdings grellere Parteinahme meist vermieden wird, wenn der Vf. auch verspricht, allen, damals in feindliche Heerlager zerspaltenen Vertretern der öffentlichen Meinung gerecht zu werden, so wird es einem aufmerksamen Leser von vornherein nicht entgehen, daß diese treuga dei eigentlich nur die „alten Parteien" (Legitimisten, Orleanisten und dynastische Opposition) umfaßt, daß aber der Grundgedanke des Werkes ein polemischer gegen die heutige Republik und das republikanische Regiment überhaupt ist, und dieses selbst wohl theilweise bloß deswegen geschrieben wurde, um aus der Vergangenheit politisches Kapital für die Gegenwart zu schlagen. Entscheidend scheint uns für diese Auffassung folgende Stelle der Vorrede: Aujourd'hui que, par un décret de la Providence, le droit royal héréditaire repose sur la tête du petit-fils de Louis-Philippe, il pourra paraître plus important de connaître ce que fut le gouvernement de son aïeul. La monarchie de demain, comparée à celle d'hier, aura une faiblesse en moins et une difficulté en plus ... Tout indique que Dieu réserve à la France la chance inestimable de recommencer l'épreuve malheureusement troublée en 1830, violemment interrompue en 1848.

Diese Vorrede ist im Jahre 1884 geschrieben worden, und die damals prophezeite Wandlung der Dinge scheint noch in fernere Weiten gerückt; durch sein so würdeloses als unkluges Bündnis mit dem Boulangismus, hat „Philipp VII." viele von denen abgestoßen und ins gegnerische Lager gedrängt, die einer freisinnigen parlamentarischen Monarchie principiell nicht abgeneigt gewesen wären, falls sie sich, aus dem natürlichen Verlauf der Dinge heraus, hätte entwickeln

können. Auch scheint das Bewußtsein dieser allgemeinen Stimmung auf den Vf. zurückgewirkt zu haben; mit jedem Bande ist der Ton seiner Erzählung gegen Freidenker und Republikaner ein schärferer geworden, was jedenfalls zu der vornehmen Ruhe, die er gern in seiner Darstellung der Dinge zur Schau trägt, nicht gerade paßt.

Nichtsdestoweniger — oder gerade deswegen? — ist das Werk rasch in den höheren Schichten der Gesellschaft bekannt geworden. Die Salons des Faubourg Saint-Germain haben in Herrn Th.-D. eine schriftstellerische Kapazität ersten Ranges erkannt und für ihn Reklame gemacht, so sehr, daß er bereits zweimal den bedeutendsten Preis, über den die Akademie für historische Arbeiten zu verfügen hat, erhielt, und jüngst dem Vf. bei einer Neuwahl in diese höchste geistige Körperschaft Frankreichs eine ganz erkleckliche Stimmenzahl auf Grund eben dieses Werkes zugefallen ist.

Es läßt sich aber auch nicht leugnen, daß die „Geschichte der Juli-Monarchie" eine der interessantesten Leistungen ist, welche die französische Publizistik seit langem auf dem Gebiete der zeitgenössischen Geschichte hervorgebracht hat. Der Vf. verfügt über ein reichliches Material zur inneren Geschichte, wie keiner seiner Vorgänger, und auch die Schilderung der äußeren Begebenheiten ist theilweise aus neuen und wichtigen Quellen dokumentirt. Der jetzige Herzog von Broglie hat Th.-D. die Papiere seines Vaters, des Ministerpräsidenten unter Ludwig Philipp, zur Verfügung gestellt; er hat das Tagebuch des bekannten Historiker's der Restaurationsperiode, des Baron de Viel-Castel (nicht zu verwechseln mit dem Verfasser der Skandal-Memoiren, dem Grafen dieses Namens), sowie den Briefwechsel eines andern bekannten Staatsmannes jener Zeit, des Grafen Molé, benutzen können. Die Memoiren des Grafen Saint-Aulaire, Gesandten in Rom, Wien und London, haben ihm vorgelegen; ebenso die Korrespondenz des Baron v. Barante, Gesandten in Turin und Petersburg. Die pikanten Notizen des Abgeordneten und Schriftstellers Duvergier de Hauranne über das tägliche Treiben und geheime Wühlen der parlamentarischen Parteien, haben ihm für die einschlägigen Kapitel bedeutsames Material geliefert. Und auch die Form ist, wie sich bei einem Werk aus solchen Kreisen und für solche Kreise berechnet beinahe von selbst versteht, im ganzen und großen eine ansprechende, vor allem nach Maß und Würde in der Darstellung strebende; die Waffe direkter und heftigerer Polemik gelangt nur selten zur Anwendung. Die Tendenzen des Vf. treten

mehr in Gestalt verhaltener Ironie zu Tage, da wo er nicht vornehmes Schweigen oder geringschätziges, rasches Vorübergleiten bei ihm unliebsamen und störenden Begebenheiten vorzieht. Er redet nie von der Juli-Monarchie wie ein begeisterter Anhänger, dem ihre Fehler verborgen geblieben wären, sondern in der nüchternen Stimmung eines Mannes, der, wenn er damals gelebt, sie wahrscheinlich im Namen der Legitimität bekämpft haben würde, und ihr nur deswegen jetzt freundlicher gesinnt ist, weil ihre Vertreter seit jenen schon so fern liegenden Tagen zur Legitimität geworden sind. Dadurch ist ihm einerseits jegliche Überschwänglichkeit im Lobe unmöglich gemacht; dadurch wird er aber auch abgehalten, der gefallenen Dynastie gegenüber ungerecht zu werden, wie es seitens der Sieger von 1848, und der Vertreter ihrer Ideen, noch so häufig geschieht, und wie es geschehen muß da, wo der Kreislauf der Ideen und Theorien immer wieder in die Praxis umgesetzt zu werden droht und die historischen Entwickelungen der Vergangenheit so manchmal schon und so unvermuthet zur neuesten Tagesgeschichte geworden sind. Der erste Band enthält Buch I, „Nach einer Revolution“, worin die Gründung der Juli-Monarchie und die auswärtigen Krisen unter dem Ministerium Lafitte bis zu dessen Sturze erzählt werden und in dem besonders die Kapitel über die geistigen Strömungen der Zeit, Antiklerikalismus, Saint-Simonisten, Literatur u. s. w. manches in ansprechender Weise zusammenstellen, was hier zum ersten Male in den Rahmen der politischen Geschichte eingefügt wird. Der Rest des ersten und der ganze zweite Band sind dem zweiten Buche gewidmet, welches „die Widerstandspolitik“ Kasimir Périers und seiner Amtsnachfolger vom März 1831 bis Februar 1836, darstellt. Das dritte Buch, „Die Krisis der parlamentarischen Regierung 1836—1839“, füllt allein den folgenden Band und zeigt uns die fortwährenden und unerquicklichen Reibungen und Kämpfe, die abwechselnd Thiers, Guizot, und Molé mit ihrem Anhange ans Ruder bringen, um sie durch fragwürdige Koalitionen der gestürzten Parteihäupter untergraben und, von dem Könige meist nur mit mäßigem Eifer unterstützt, ihrerseits bald wieder vertrieben und zur Opposition zurückkehren zu sehen. Auf dem, nicht ohne eine gewisse geheime Schadenfreude, grau gehaltenen Hintergrunde dieses ewigen Werdens und Vergehens parlamentarischer Kombinationen, treten die Kapitel über die Entwickelung der katholischen Partei unter Lacordaire und Montalembert und das Aufblühen des kirchlichen Einflusses, sowie das über die

allmähliche Besitznahme der algerischen Landschaft im Kampfe gegen Abd-el-Kader, durch lebendige Schilderung und sympathisches Eingehen auf den Gegenstand hervor. Das vierte Buch (Band IV) ist betitelt „Die Krisis der auswärtigen Politik“ und umfaßt die Zeit von Mai 1839 bis Juli 1841, also im wesentlichen das zweite Ministerium von Thiers, und den Beginn des langen Ministeriums Soult-Guizot, bis zur zeitweiligen Abwickelung der Orientfrage. Das fünfte Buch endlich, das letzte, das bis jetzt erschienen, schildert die Jahre 1841—1845 und erzählt „die Politik des Friedens“ des alternden Königs, seine fast schüchterne Stellung England gegenüber, die ihn mehr und mehr von seiner Popularität bei dem, wenn auch friedfertigen doch 'aufregungslustigen Spießbürger verlieren läßt, während andrerseits die freisinnigen Elemente durch sein starres Festhalten an den krassesten Mißbräuchen des konstitutionellen Schematismus, soweit nur der Wortlaut des Gesetzes sie deckt, in immer schroffere Opposition gedrängt werden und auch die Kirche der Juli-Monarchie sich täglich mehr entfremdet, da sie, über eine gewisse Grenze hinaus, nichts von derselben zu erwarten hat und daher mit dem Liberalismus dunklerer Färbung zu liebäugeln beginnt.

Mit dem sechsten Bande wird wohl Th.-D. sein weit angelegtes Werk bis zu den Tagen des Februar 1848 zu Ende führen, an denen die vergreiste Monarchie Ludwig Philipp's der Ungeduld des sich, nach Lamartine's bekanntem geflügelten Worte, unendlich langweilenden Frankreich zum unrühmlichen Opfer gefallen ist.

Eine Bemerkung mag hier noch Platz finden, die sich eigentlich von selbst verstünde. Mit den Tendenzen gewisser Kapitel über die auswärtige Politik Frankreichs in jenen Jahren, wird sich die außerfranzösische, speziell die deutsche Geschichtschreibung nicht immer befreunden können, wohl auch hie und da rein sachliche Berichtigungen vorzubringen, jedenfalls aber häufig andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben. Man mag dies im Hinblick auf das Ideal einer absolut unparteiischen Geschichtschreibung bedauern. Indes sind ja heut zu Tage auch außerhalb Frankreichs — leider — das politische Moment des Augenblicks und die nationalen Strömungen selbst bei manchem wissenschaftlich geschulten Historiker in der Beurtheilung der Vergangenheit so maßgebend geworden, daß man sich billigerweise nicht allzusehr darüber wundern darf, wenn ein französischer Geschichtschreiber eben solche Fragen, die noch immer in das Gebiet der praktischen Politik

hineinspielen, vom rein französischen Standpunkte beurtheilt und geschildert hat.

Ohne die eingangs und eben erwähnten Mängel des Th.-D.'schen Werkes irgendwie verbergen zu wollen, können wir somit dasselbe doch als das bedeutendste für den betreffenden Abschnitt, besonders auch der inneren Geschichte Frankreichs empfehlen. Alles in allem genommen, wird man, glauben wir, die bändereiche und doch leicht leserliche Arbeit des Pariser Publizisten in allen den Kreisen mit Interesse durchgehen, die jene Jahre von 1830 bis 1848 selbst noch mit erlebt, und gar dem neuen Geschlechte wird es reiche Kunde von jener Zeit darbieten, sofern dasselbe von der neuesten Geschichte etwas mehr als die unmittelbar zeitgenössischen Ereignisse zu ergründen begehrt. R.

Duc d'Orleans. Lettres 1825—1842, publiées par ses fils le Comte de Paris et le Duc de Chartres. Paris, Calman Lévy. 1889.

Kindliche Pietät und politische Absicht haben den Grafen von Paris und seinen Bruder veranlaßt, den schriftlichen Nachlaß ihres Vaters, des im Jahre 1842 durch einen Sturz verunglückten Herzogs von Orleans, der Öffentlichkeit zu übergeben. Aus den Briefen, wie sie hier ausgewählt sind, tritt eine sehr bestimmte Individualität entgegen: lebhaft, liebenswürdig, ehrgeizig, thätig; militärische und politische Dinge beschäftigen den Prinzen fast ausschließlich, er hat feste Grundsätze, mit denen er seine eigene Zukunft und diejenige Frankreichs in's Auge faßt, er ist Franzose bis zur Leidenschaft. Das Volk sah in ihm den künftigen Rächer der französischen Ehre; die Briefe belehren uns, daß er selbst von diesem Gedanken erfüllt war. Schon als junger Mensch schwärmte er für die Aufhebung der Verträge von 1815, und als er im September 1831 seinen Vater nach dem Elsaß begleitet, wo vier deutsche Fürsten, der König von Württemberg und der Großherzog von Baden mit Bruder und Schwager, dem König Louis Philippe den Hof machen, schreibt der Prinz: „Ich gestehe, ich bin höchlich erfreut über diese vier deutschen Fürsten, die wir hier überall mit uns herumführen. Nichts macht mir mehr Vergnügen, als zu sehen, wie sie Zeugen der Volksbegeisterung und der Thatkraft der Elsässer sind, die alle beim ersten Kanonenschuß marschieren würden, um den Feind Frankreichs zurückzuwerfen. Ich wünschte, der König benützte die

Anwesenheit dieser teutonischen Fürsten, um sie ganz französisch zu machen. Es ist wichtig, daß Frankreich allmählich den deutschen Bund einreiße, der aus Haß gegen uns von der heiligen Allianz aufgerichtet ist, um daraus einen neuen zu bilden, der unsren Ideen gemäß wäre und worin wir den Einfluß ausübten, den jetzt Österreich und Preußen ausschließlich sich vorbehalten haben." In einem anderen Briefe schreibt er, die badischen Fürsten scheinen ihm so französisch zu sein, als Deutsche nur sein können. Übrigens, wenn auch einige deutsche Fürsten franzosenfeindlich seien, die Völker ohne Ausnahme und besonders die Heere seien der dreifarbigen Fahne zugethan, die unverwischbare Erinnerungen der Größe und Stärke bei ihnen zurückgelassen habe. Das schrieb der 21jährige. Aber die Gesinnung bleibt im wesentlichen dieselbe, wie man aus den erregten Äußerungen im September 1840, zur Zeit des Thiers'schen Kriegslärms, ersieht. Allen Bewegungen der auswärtigen wie der inneren Politik folgt der Prinz mit gespannter Aufmerksamkeit und mit einer Art nervöser Unruhe. Er scheint die Verkörperung der nationalen Empfindlichkeit. Als Luxemburg und Limburg an Holland überlassen werden, schreibt er: „Was mich in dieser Sache so lebhaft erregt, ist die Überzeugung, daß an dem Tage, da Frankreich aufhören wird, in meinem Vater einen nationalen Mann zu sehen, unser Thron erschüttert sein wird. Das ist ein Probierstein." Von großem Interesse ist der Bericht, den der Prinz als Augenzeuge von dem mörderischen Attentat Fieschi (28. Juli 1835) gibt, und noch interessanter die Betrachtungen, die er daran knüpft. Der Thronerbe hat das deutliche Gefühl, daß die Dynastie keine Wurzeln hat. Trotz seiner methodischen Bemühungen, seine Stellung zu befestigen, ist er der Erbfolge keineswegs sicher. Daran schloß sich unmittelbar der Plan der Verheiratung mit einer ausländischen Prinzessin.

Briefe an seine Gemahlin Helene, Prinzessin von Mecklenburg-Schwerin, sind nicht mitgetheilt. Wohl aber finden sich in den Briefen an andere zahlreiche Äußerungen, die bezeugen, welches Glück er in dieser Verbindung gefunden hat, mit der für den Prinzen ein „neues und besseres Leben" begann. „Ich habe das große Loos gezogen", schreibt er beglückt an den General Damrémont, und in einem Brief an seine Schwester, die Königin der Belgier, welche die vertrautesten Briefe von ihm erhielt, heißt es: „Ich fühle, daß ich von Tag zu Tag reifer werde, und daß ich vielleicht an Festigkeit und steadiness gewinne, was ich an Feuer und Lebhaftigkeit verliere. Meine dritte

Erziehung beginnt, und ich hoffe, sie wird nicht nur für mein Wohlergehen und Glück nützlich sein, sondern auch für die Interessen dieses Landes, dem ich, wie Du weißt, gänzlich ergeben bin."

W. L.

Duc d'Orleans. Récits de Campagne 1833—1841. Publiés par ses fils le Comte de Paris et le Duc de Chartres. Paris, Calman Lévy. 1890.

Diese Publikation bildet die Ergänzung der ebengenannten. Die Herausgeber wollten einen ganzen Band des schriftlichen Nachlasses ihres Vaters ausschließlich Algier widmen. Zunächst sind die militärischen Tagebücher mitgetheilt, die der Herzog von Orleans während seiner beiden Feldzüge in Afrika schrieb. Im Jahre 1835 nahm er an der Expedition von Mascara Theil, und im Jahre 1839 führte er als Divisionsgeneral den bekannten „Marsch durch die eisernen Thore", durch die Engpässe, welche die Provinzen Algier und Constantine scheiden. Jeden Abend pflegte er einen ausführlichen Bericht an die Seinigen niederzuschreiben, und diese jetzt veröffentlichten Berichte sind allerdings ungleich lebendiger, sie vergegenwärtigen den Gang der Operationen und die täglichen Erlebnisse einer solchen Expedition ganz anders, als der historische Versuch des Herzogs: Histoire des Campagnes d'Afrique, der, soweit er vollendet wurde, die Jahre 1835—1839 umfassend, längst veröffentlicht ist. Die angehängten Briefe sind zum Theil gleichfalls aus Afrika geschrieben und ergänzen die Tagebücher. Theils sind sie aus Paris, meist an den Marschall Valée, geschrieben, und zeigen, welches thätige Interesse der Prinz fortwährend der werdenden Kolonie schenkte, in der er ein „Neufrankreich" sah. „Der Advokat Afrika's zu sein", ist die Aufgabe, der er sich mit Eifer und Beharrlichkeit widmen will. „Wenn ich an Afrika denke, an das schöne Afrika, so habe ich Heimweh." Nichts war ihm schmerzlicher, als daß er im Jahre 1837 aus Staatsgründen auf die Expedition von Constantine verzichten und sie seinem Bruder Nemours überlassen mußte.

W. L.

Johann Baptista v. Taxis, ein Staatsmann und Militär unter Philipp II. und Philipp III. 1530—1610. Nebst einem Exkurs: Aus der Urzeit der Taxis'schen Posten 1505—1520. Von **Joseph Rübsam**. Freiburg i. B., Herder. 1889.

Königliche Hofhistoriographen haben sich selten den Dank der Nachwelt erworben; mißlicher noch ist der Beruf eines fürstlichen

Haushistoriographen, weil die Rücksichten, welche ihn binden, naturgemäß kleinlicher sein werden. Erinnere ich mich doch, daß mir vor einigen Jahren erzählt wurde, das fürstliche Haus Waldburg wolle eine neue Familiengeschichte schreiben lassen, in der aber das berühmteste Mitglied dieses Hauses, Kurfürst Gebhard Truchseß von Köln, keinen Platz bekommen solle, weil die heutige streng römisch-katholische Familie Waldburg an diesen Vorfahr nicht gerne erinnert sei. Auch Rübsam's Buch scheint mir durch die Rücksicht auf den Stolz des Fürstenhauses, dem er dient, schon in der Anlage verfehlt. Das ist so gemeint. Der größte Ruhm des Hauses Taxis ist sein Postwesen, eine der berühmtesten Persönlichkeiten des Hauses ist der von R. zum Gegenstand einer Biographie gewählte spanische Generalproviantmeister Johann Baptista v. Taxis; gerade er aber hat mit dem Taxis'schen Postwesen fast gar nichts zu thun. Indem nun R. dem fürstlichen Hause zu Ehren bemüht war, mit seiner Biographie allerlei Nachrichten über die ältesten Taxis'schen Posten zu verbinden, hat er weder in der einen noch in der andern Beziehung etwas Vollständiges, Abgeschlossenes zu Stande gebracht. Außerdem steht mitten in der Biographie des Johann Baptista mit einem Male ein eigenes Kapitel: „Hervorragende zeitgenössische Verwandte des Johann Baptista v. Taxis", in welchem allerlei zerstreute Notizen über Glieder der Taxis'schen Familie zusammengetragen sind, die mit dem eigentlichen Helden wenig oder gar nichts zu thun haben. Auch das volle 19 Seiten umfassende alphabetische „Literaturverzeichnis", von R. als Vorarbeit für eine Bibliographie der Geschichte des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis bezeichnet, erscheint mir als ein — Janssen und Pastor nachgeahmtes — zur Verherrlichung dieses Hauses gemeintes, aber an sich werthloses Prunken mit Büchertiteln. Wirklichen Werth hätte nur ein Catalogue raisonné gehabt, d. i. ein kritisches Verzeichnis der ursprünglichen und abgeleiteten Quellen für die Geschichte des weit verzweigten, in seinen Anfängen sehr dunklen Fürstenhauses und seines Postmonopols.

Für die Biographie des Johann Baptista v. Taxis hatte R. einen guten, freilich nur in ziemlich verderbter Gestalt uns überlieferten Leitfaden in dessen Commentariorum de tumultibus Belgicis sui temporis libri octo, welche Hoynck von Papendrecht im Jahre 1743 im 2. Bande seiner Analecta Belgica herausgegeben hat. Was R. im 9. Kapitel über dieses Werk sagt, ist ganz verständig. R. hätte gut gethan, sich noch enger an diese Denkwürdig-

keiten seines Helden anzuschließen, indem er sie aus dem, was in der sonstigen älteren und neueren Quellenliteratur über Johann Baptista zu finden war, erläutert, ergänzt und berichtigt hätte. Da er statt dessen bemüht war, überall die allgemeine Geschichte der Zeit mit der Biographie seines Helden zu verflechten, was mit Nutzen nur nach viel eingehenderen Vorstudien hätte geschehen können, ist seine Darstellung vielfach oberflächlich oder geradezu falsch geworden.

Ein paar Beispiele mögen das darthun. S. 25 erzählt R., wie Taxis im Jahre 1568 von Herzog Alba an den Hof des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg geschickt wurde, um als ständiger Gesandter darüber zu wachen, daß nicht die niederländischen Rebellen gegen den Venloer Vertrag von dort aus Unterstützung fänden. (Vgl. meine Masiusbriefe S. 413 und 418 und Keller, Gegenreformation I. No. 66, 72, 74.) Das geschah denn auch von seiner Seite; Genaueres wissen wir nicht. R. macht aber daraus, daß „Taxis seine Stellung bald so zu festigen gewußt habe, daß innerhalb des Cleve'schen Kabinetsrathes nichts ohne seine Zustimmung geschah". Das schlechte Beispiel einer so unkritischen Verallgemeinerung einer bloßen „Zeitung" hatte in diesem Falle freilich Ludwig Keller gegeben (a. a. O. S. 23).

Ebenso unkritisch wird S. 74, Anmerkung, die Zeitungsnachricht von einem im Dezember 1584 zu Magdeburg abgeschlossenen protestantischen Schutz- und Trutzbündnis als feststehende Thatsache hingenommen und nur eine Art naiver Verwunderung beigefügt, daß weder Ranke noch Philippson noch auch Janssen diese „Magdeburger Union" erwähnen. (Vgl. v. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir Bd. 2 No. 377.)

Ganz schief sind die Urtheile, welche S. 34 ff. und S. 68 über die „subversive Politik des Oraniers" gefällt werden.

Die französische Ligue hat in R. einen warmen Bewunderer gefunden. S. 72 nennt er sie „jenes welthistorische Bündnis, welches Frankreich vor der Überfluthung durch die Häresie errettete und somit einen der großartigsten und nachhaltigsten Erfolge der spanischen Politik auf kirchlichem Gebiete inaugurirte". Und mit ähnlicher Wendung wieder S. 123: „Die Opfer, welche Spanien zur Unterstützung der Liga an Gut und Blut gebracht, trugen reichliche Frucht. Sie erlösten Frankreich von den Banden der Häresie. Denn vor allem der Entschiedenheit, mit welcher Philipp II. den calvinistischen Prinzen von Bearn bekämpfte, ist es zu danken, daß derselbe dem

katholischen Glauben sich zuwandte" u. s. w. Nun wohl, mit gleichem Recht, wie hier König Philipp II. als der Retter der katholischen Kirche von Frankreich gepriesen wird, dürfte man etwa Luther als den hochverdienten Reformator der römisch-katholischen Kirche feiern.

Die halbwahre Phrase nimmt überhaupt in R.'s Erzählung einen bedenklich breiten Raum ein. Zum Beweis hiefür, und zugleich als Probe von R.'s zugleich nachlässigem und schwülstigem Stil, citire ich noch sein Urtheil über den zwischen Spanien und Frankreich am 2. Mai 1598 zu Vervins abgeschlossenen Frieden: (S. 132) „Spanien erhielt an Frankreich einen immer mächtiger werdenden Rivalen. Sein drohender Niedergang war das Ergebnis einer historischen Entwickelung, welche mit Menschenkräften wohl noch aufgehalten, aber nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte. Taxis scheute sich nicht, offen zu gestehen, daß es in Spanien Leute gegeben habe, welche dem Friedensschluß von Vervins das Brandmal der Schmach aufdrückten. Der Chauvinismus, welcher sich in dieser Auffassung kundgab, war es ja gerade, welcher einen großen Theil der Schuld an dem Unglücke Spaniens trug. Der Friede zu Vervins erwies sich als eine gebieterische Nothwendigkeit."

Am werthvollsten in R.'s Buch scheint mir der angehängte Exkurs „aus der Urzeit der Taxis'schen Posten". Hier sind zwei königliche Post-Indulte für Glieder der Familie Taxis, das erste vom 18. Januar 1505 von König Philipp I. von Spanien, das zweite vom 12. November 1516 von König Karl I. (V.), sorgfältig abgedruckt, gut übersetzt und eingehend erläutert, welche die bisher gangbare Darstellung des ältesten Taxis'schen Postwesens in wesentlichen Stücken berichtigen und unsere Kenntnis dieser wichtigen Einrichtung erweitern. Schade nur, wie schon gerügt, daß dieser Excurs zu dem eigentlichen Inhalt des R.'schen Buches nicht paßt, daher er zweckmäßiger als selbständiges Schriftchen, oder besser noch in der von R. wiederholt angeführten Zeitschrift für das Postwesen (L'Union postale) gedruckt worden wäre. Max Lossen.

Smärre skrifter rörande sjuttonhundratalets historia. Af **Carl Gustaf Malmström.** Stockholm, Norstedt och Söner. 1889.

Der Nestor der lebenden schwedischen Historiker, C. G. Malmström, genießt als Verfasser der „Sveriges politiska historia från konung Karl XII's död till statshvälfningen 1772" auch außerhalb

der Grenzen Schwedens hohes, wohlverdientes Ansehen. Weniger bekannt sind seine ebenfalls die schwedische Geschichte im 18. Jahrhundert behandelnden Aufsätze, die sich meistens in nur schwer zugänglichen Zeitschriften versteckt vorfinden. Mit aufrichtiger Freude haben wir daher den Entschluß des Vf. begrüßt, acht dieser Abhandlungen nach sorgfältiger Revision und theilweiser Umarbeitung in einem besonderen Bande zu vereinigen.

Als ein recht strenger Beurtheiler der Regierungszeit Karl's XII. und des unter ihm zur höchsten Blüthe gelangten absolutistischen Regiments erweist sich der Vf. in der 1869 zuerst erschienenen kritischen Studie: »Några ord om Karl XII. och enväldet«, in welcher er den Glorienschein, den Beskow 1868 in seinen Schriften über jenen „Heldenkönig" auszubreiten gesucht, gründlich zerstört, indem er die Voraussetzungen, auf denen die Ansichten Beskow's basiren, in scharfer, schonungsloser Polemik nach einander einzeln widerlegt. Spätere Untersuchungen — vor allem die auch an dieser Stelle (H. Z. 63, 522f.) besprochene Arbeit Axelson's: „Bidrag till kännedomen om Sveriges tillstånd på Karl XII's tid" — haben die Richtigkeit der Behauptungen M.'s erwiesen. — Neueren Datums und wohl als Vorstudien für eine Umarbeitung der „Sveriges politiska historia" anzusehen sind die beiden Aufsätze: „Om riksstyrelsen under de tio första åren af Karl XII's frånvaro" und „Ständernas utskottsmöte 1710", welche zeigen, mit wie großen Schwierigkeiten die Stockholmer Räthe infolge ihrer Unselbständigkeit während der langen Abwesenheit des Königs zu kämpfen hatten, um die ihnen gestellten schweren Aufgaben zu erfüllen, und wie sie sich schließlich genöthigt sahen, zu dem letzten verzweifelten Mittel, der Einberufung eines Ständeausschusses, ihre Zuflucht zu nehmen. Die hierauf 1710 zusammentretende Delegirtenversammlung der Stände wird man auf Grund der eingehenden Untersuchungeu des Vf. wohl zutreffend als den ersten Stein zum Gebäude der Adelsherrschaft während der sog. Freiheitszeit (1718—72) bezeichnen können. In der Abhandlung: „Om ämbetsmännens ställning till riksdagen under frihetstiden" erläutert der Vf. an verschiedenen Beispielen, welche schwere Schäden die Schaffung eines höchsten Forums in Gestalt der „machthabenden" Stände für die Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit des mit den Reichsständen fast identischen Beamtenstandes mit sich brachte, und wie es schließlich dahin kam, daß viele Beamte das Recht der Theilnahme am Reichstage höher schätzten, als die Erfüllung ihrer Amtspflichten. Einer der

wenigen charaktervollen Männer, welche damals in Schweden nicht nur ihre Pflicht erfüllten, sondern auch der Pflichtlosigkeit anderer mit Strenge zu wehren suchten, war J. A. v. Lantingshausen, von welchem M. in der biographischen Studie: „Minne af öfverståthållaren, generalen, friherre J. A. v. Lantingshausen" ein meisterhaftes Bild entwirft. In der Skizze: „Den nittonde augusti 1772" endlich, welche 1872 zuerst erschien, zeichnet der Vf. nochmals in knappen Zügen den Absolutismus unter Karl XI. und Karl XII., die Freiheitszeit und die Regierung Gustav's III. Die Verfassung von 1772 nennt er nicht minder als die Regierungsform von 1720 mit ihren späteren Auswüchsen eine „Übertreibung", und König Gustav beurtheilt er wesentlich ungünstiger, als Odhner dies neuerdings (1885) im ersten Bande seiner »Sveriges politiska historia under konung Gustaf III's regering« gethan. Gleichwohl wird man die kurze, treffende Charakteristik der verschiedenen, so ungleichartigen Epochen, die haarscharfe Hervorhebung der Ursachen, welche den Übergang von einem Extrem zum andern nothwendig bedingten, als eine Leistung ersten Ranges bezeichnen dürfen.

In der 1852 veröffentlichten Abhandlung: „Om konventikelplakatets uppkomst" handelt es sich um die Vorgeschichte des mit der Ausbreitung der pietistischen Lehren Spener's, Francke's u. s. w. in den schwedischen Ländern eng zusammenhängenden, berüchtigten Konventikelplakats, welches noch 1852 die Betheiligung an religiösen Zusammenkünften außerhalb des öffentlichen Gottesdienstes behufs Absingen eines Psalms oder Anhören eines Bibelkapitels bei strenger Strafe verbot. Hier kommt der Politiker und Staatsmann M. zur Geltung, der energisch auf die Abschaffung dieses „barbarischen" Gesetzes hinzuwirken sucht, dessen Entstehung der engherzig orthodoxen, antipietistischen Richtung des absoluten Königthums in Schweden zuzuschreiben ist. Die Abschaffung jener Bestimmung im Jahre 1858 beweist, daß die Worte des Vf. nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen sind.

Berechtigtes Aufsehen erregte bei ihrem ersten Erscheinen 1871 die „Axel Fersen såsom memoarförfattare" betitelte Kritik des Vf. über die ersten sieben Bände des bekannten großen Fersen'schen Memoirenwerks, die auf Grund sorgfältiger archivalischer Nachforschungen in dem Resultat gipfelt, „daß diese Aufzeichnungen wenig das Vertrauen verdienen, welches ihnen entgegengebracht worden, daß sie vielmehr vor einer ernsthaften Kritik nicht zu bestehen

vermögen (S. 237)". Klinckowström, der Herausgeber der Fersen'schen Memoiren, hat im letzten Bande dieser Publikation (1872) das vernichtende Ergebnis der Untersuchungen M.'s widerlegen zu können geglaubt, und der damalige Recensent der H. Z. (31, 194—196) hat erklärt, er sei durch die Ausführungen Klinkowström's von der Haltlosigkeit und Hinfälligkeit der M.'schen Kritik überzeugt worden. Unseres Erachtens freilich sind die Ausführungen M.'s, namentlich seine einleitenden Worte über den Werth der verschiedenen Geschichtsquellen überhaupt, nur cum grano salis zu verstehen. Beispielsweise sagt er doch nur (S. 211), daß eine auf Aufzeichnungen von Privatpersonen „vorzugsweise" (företrädesvis) beruhende historische Darstellung eine „Klatschgeschichte" werden müsse, wie er denn auch in seinem Aufsatze über „Lantingshausen" dessen Briefwechsel mit der Herzogin von Pfalz-Zweibrücken und seinem Schwager Fersen als Hauptquellen für verschiedene Angaben ausdrücklich bezeichnet. Wenn er ferner erklärt, private Aufzeichnungen könnten „die öffentlichen Akten niemals ersetzen, niemals verdrängen", so trifft dies bei den von ihm eingehend untersuchten Vorgängen nach dem Stockholmer Staatsstreiche vom 21./22. Juni 1756 wenigstens sowohl für die Memoiren Fersen's wie diejenigen der Königin Ulrike — welch letztere Ref. in einer 1888 in Halle erschienenen Abhandlung (S. 63—97) einer kritischen Untersuchung unterzogen — unbedingt zu. Wenn M. seinen Artikel mit den Worten schließt, er wisse nicht, „wer von den beiden illustren Memoirenverfassern (Fersen u. Ulrike) die Wahrheit mit der größten Leichtfertigkeit behandelt hat", so möchte Ref. auf Grund seiner Untersuchungen eher den Worten der schwedischen Königin Glauben schenken. Jedenfalls aber sind beide Memoirenwerke nur mit äußerster Vorsicht zu benutzen, und wir können dem Vf. nicht dankbar genug dafür sein, daß er uns auf die Unglaubwürdigkeit der Mittheilungen Fersen's in so überzeugender Weise aufmerksam gemacht hat. F. Arnheim.

Studier öfver Danmarks politik under Karl XII's polska krig (1700—1707). Af Arthur Stille. Lund, Gleerupska universitetsbokhandeln (Hj. Möller). 1889.

Der Vf. schildert mit eingehender Benutzung der im Kopenhagener Geheimarchiv befindlichen Archivalien die Versuche, welche die dänische Diplomatie nach dem Traventhaler Frieden wiederholentlich bei den Höfen von Berlin, Dresden, Haag, Warschau und Moskau anstellte,

um ein großes gegen Schweden gerichtetes europäisches „Konzert" zu Stande zu bringen und dem Siegeszuge Karl's XII. ein Ziel zu setzen. Bisweilen schienen diese Verhandlungen einen günstigen Ausgang nehmen zu wollen; aber im entscheidenden Augenblick scheiterten sie jedesmal an der Ungunst der Verhältnisse, so daß die Sendung von Hülfstruppen nach Sachsen im Jahre 1700 den einzigen thatsächlichen Ausdruck der schwedenfeindlichen Politik Dänemarks bildete. Die recht umfangreichen Ausführungen des Vf. über die Verhandlungen mit Preußen auf Grund der Relationen Ahlefeld's bestätigen und ergänzen die Angaben Droysen's in seiner Geschichte der preußischen Politik 3, 1, 275ff. Über die dänisch-sächsischen Beziehungen und die Politik Patkul's geben die Berichte Jessen's nicht uninteressante Aufschlüsse. Auch der holsteinischen Frage und dem schwedisch-dänischen Zwiste wegen Besetzung des fürstbischöflichen Stuhles von Lübeck, insbesondere dem Auftreten von Görtz bei dieser Gelegenheit, sind mehrere Seiten gewidmet.

Einige Irrthümer, welche der Vf. sich zu Schulden kommen läßt, hat bereits E. Carlson im 9. Bande der Svensk historisk Tidskrift (1889) S. 104 berichtigt, so namentlich die Angabe über ein Bündnis zwischen Schweden und den Seemächten vom April 1704, welches nur in der Phantasie des Vf. existirt. — S. 7 findet sich ein entstellender Druckfehler. Statt „König Friedrich II." muß es natürlich „Friedrich I." heißen. Fritz Arnheim.

Från Jean Bernadottes ungdom. Biografisk skizz af **F. U. Wrangel.** Stockholm, Norstedt och Söner. 1889.

Die vorliegende kleine Abhandlung unterscheidet sich recht vortheilhaft von der wenige Monate früher erschienenen Blomberg'schen Arbeit „Marskalk Bernadotte" (vgl. H. Z. 64, 563 ff.). Mit großer Sorgfalt hat der Vf. die verschiedenen Archive und Bibliotheken zu Paris, Grenoble, Marseille, Pau, La Rochelle und St. Martin durchstöbert und die reichen Sammlungen des Baron Bernadotte in Pau benutzt, so daß es wohl kaum in Zukunft gelingen wird, den Angaben des Vf. über die ersten etwa dreißig Lebensjahre Bernadotte's etwas Neues hinzuzufügen. — Während es ganz unmöglich erscheint, den Stammbaum Karl's XIV. Johann für die früheren Jahrhunderte festzustellen, da sich in den Akten des Départements des Basses-Pyrénées eine Unmenge von „Bernadottes" seit Ende des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet findet, hat der Vf. den früher vielfach geglaubten Mythus gründlich widerlegt, daß die Eltern des nachmaligen

schwedischen Königs von adelicher oder jüdischer Herkunft gewesen. Die erste Annahme erklärt sich leicht aus einer eigenthümlichen Anwendung der Partikel „de“ im Béarnischen, während dem adelichen Namen stets ein „noble“ vorgesetzt wurde. Die zweite Annahme erscheint aus inneren und äußeren Gründen (S. 13—18) völlig ausgeschlossen, wenn sich natürlich auch nicht ein direkter Beweis beibringen läßt. Henri Bernadotte, der Vater Karl's XIV. Johann, wurde dem Kirchenbuche zufolge 1711, nicht 1714 geboren, wie früher allgemein angegeben worden. Sein Todestag, der 31. März 1780, ist insofern von Wichtigkeit, als er die frühere Angabe widerlegt, Henri habe sich dem Wunsche seines Sohnes, die Kriegerlaufbahn einzuschlagen, widersetzt, und dieser daher heimlich das Vaterhaus verlassen. Denn aus den Werbungsrollen im Archiv des französischen Kriegsministeriums geht hervor, daß der junge Bernadotte erst nach dem Tode des Vaters, am 3. September, sich anwerben ließ. — Karl XIV. Johann wurde dem Kirchenbuche zufolge am 26. Januar 1763, nicht 1764, wie es früher hieß, seine Gemahlin Desirée nicht am 8. November 1781, wie noch 1888 Baron Hochschild in seiner Arbeit „Désirée, reine de Suède et Norvège“ angegeben hat, sondern 1777 geboren. Im Alter von 15 Jahren trat er als „practicien“ bei einem Advokaten in die Lehre, da ihm aber diese Thätigkeit wenig behagte, schon zwei Jahre später, nach dem Tode seines Vaters, als Volontär in das Regiment Royal-la-Marine, welches anfangs auf Korsika, dann in Grenoble stand. Über seine dortigen Erlebnisse erfahren wir manches Interessante. Die Rolle, welche Michelet in seiner »Histoire populaire de France« ihm bei dem Aufruhr in Grenoble im Juni 1788 zuweist, ist, wie die Forschungen des Vf. (S. 61—64) ergeben, nichts als eine böswillige Erfindung. Die letzten Kapitel enthalten ausführliche Angaben über seinen Aufenthalt in Marseille, La Rochelle und St. Martin, sowie eine Reihe von theilweise recht werthvollen Schreiben, die er 1792—1810 an seinen älteren Bruder gerichtet hat. Da diese im Besitze des Baron Bernadotte zu Pau befindlichen Briefe, wie die übrigen mitgetheilten Aktenstücke nach dem französischen Original abgedruckt worden, ist die Schrift Wrangel's auch für den des Schwedischen nicht Kundigen von Interesse. Auch sei noch erwähnt, daß dieselbe Reproduktionen von verschiedenen Briefen und von dem wahrscheinlich ältesten, in der Pariser Nationalbibliothek befindlichen Porträt Bernadotte's enthält.

F. Arnheim.

Svenska Akademiens Handlingar ifrån år 1886. III. Stockholm, Norstedt och söner. 1889.

Die Abhandlungen der schwedischen Akademie enthalten im 3. Bande ihrer neuen Folge aus der Feder H. L. Forssell's eine umfangreiche, „Minne af Statsministern grefve Gustaf af Wetterstedt" betitelte biographische Studie, die ein fesselndes Bild von der Politik Schwedens 1806—1815 entwirft. — Schon die letzten Regierungsjahre Gustav's IV. Adolf und sein bizarrer Charakter erhalten durch einzelne, vom Vf. mitgetheilte vertrauliche Schreiben Wetterstedt's, der seit 1805 der Kabinetssekretär jenes unglücklichen Monarchen gewesen, eine theilweise ganz neue Beleuchtung. Die politische Hauptthätigkeit Wetterstedt's begann jedoch erst nach seiner Ernennung zum Hofkanzler (1809), namentlich nach der Wahl Bernadotte's, dessen Vertrauen er sich binnen wenigen Wochen zu erwerben wußte, so daß man seine späteren mündlichen und schriftlichen Äußerungen oft als einen Ausdruck der politischen Ansichten und Bestrebungen des schwedischen Kronprinzen bezeichnen darf. Besonders innigen Antheil nahm er an dem Zustandekommen des Petersburger Traktats vom 5. April 1812, wofür seine glänzende, vom Vf. (S. 159—169) auszugsweise mitgetheilte Rede zeugt, welche er am 24. Februar im schwedischen Staatsrath hielt, und in welcher er auf die Nothwendigkeit eines endgültigen Verzichts auf Finland und auf die gleichwerthige Entschädigung durch den Besitz Norwegens in eindringlichen, überzeugenden Worten hinwies. Das 3. Kapitel (S. 179—240) schildert in anschaulicher Weise die Schwierigkeiten, welche sich den schwedischen Plänen aus dem Umstande ergaben, daß Karl Johann auf Grund des Wortlauts seiner Verträge mit Rußland, England und Preußen zunächst gegen Dänemark vorzugehen und Norwegens sich zu bemächtigen gedachte. Die Sendung Dolgorucki's (April 1813) nach Kopenhagen und Pozzo di Borgo's nach Carlskrona zeigen, wie der Vf. an Hand von russischen archivalischen Quellen nachweist, daß zwischen der schwedischen Politik Nesselrode's und Kaiser Alexander's ein nicht zu unterschätzender Gegensatz bestanden (S. 218). Das nächste Kapitel beschäftigt sich hauptsächlich mit der immer schärfer hervortretenden Spannung zwischen Schweden und Dänemark und der Vorgeschichte des Kieler Friedens, insbesondere der berüchtigten Sendung Bombelles' nach Kopenhagen durch Metternich, dessen zweideutige Politik gegenüber Schweden der Vf. mehrfach (S. 249—251. 284 rc.) auf Grund seiner Nachforschungen in preußischen, russischen,

dänischen, schwedischen und österreichischen Archiven in grellem Lichte hervorhebt. Die auf die Mission von Bombelles bezüglichen Aktenstücke aus dem Wiener Archiv, welche Nielsen in „Aktmaessige Bidrag til de nordiske Rigers politiske Historie i 1813 og 1814" bereits auszüglich veröffentlicht hat, sind vom Vf. nochmals verglichen worden. Das Resultat ist nicht unwichtig. So heißt es z. B. in der Depesche Bombelles' vom 25. Dezember 1813 nicht, wie Nielsen abdruckt: „Le Pr. R. était bien décidé à renouveler sévèrement le principe que la cession de Drontheim lui suffise", sondern: »Le Pr. R. était bien décidé à renouveler sévèrement les hostilités. Il n'admet nullement le principe que . . .«, was doch gerade das Gegentheil bedeutet. Die gewöhnliche Angabe, Metternich habe durch sein Schreiben an Bombelles vom 31. Dezember 1813 den dänischen König zur Nachgiebigkeit den schwedischen Forderungen gegenüber veranlaßt, beruht, wie der Vf. (S. 299 Anm.) nachweist, auf einem chronologischen Irrthum. Der Kieler Frieden, welcher vom 14. Januar 1814 datirt, ist einem Schreiben Wetterstedt's an Engeström zufolge erst in den Morgenstunden des 15. Januar unterzeichnet worden. Das 5. Kapitel enthält interessante Mittheilungen über den Aufenthalt Wetterstedt's im Hauptquartier der Alliirten zu Troyes, Chaumont ꝛc., über die Kandidatur Bernadotte's für den französischen Königsthron (vgl. Wetterstedt's Schreiben vom 19. Febr. [S. 326—327]), seinen Briefwechsel mit dem schwedischen Kronprinzen über den Anspruch Schwedens auf Theilnahme am Friedenskongresse und Gleichberechtigung mit den Großmächten, die Geneigtheit Karl Johann's, die Sache der Koalition vollends aufzugeben, und das eindringliche Schreiben Wetterstedt's vom 22. März 1814, welches, wie wir erinnernd hinzufügen wollen, nach dem französischen Konzept bereits im 2. Bande der „Handlingar ur v. Brinkman'ska Archivet" (Örebro 1865) S. 230—234 abgedruckt worden ist. Im 6. Kapitel behandelt der Vf. den Antheil Wetterstedt's an den Friedensverhandlungen mit Frankreich, welche (vgl. S. 370—377) zu einer höchst dramatischen Scene mit Talleyrand führten, und an dem Zustandekommen der schwedisch-norwegischen Union. Bei letzterer Gelegenheit scheint der Vf. einen von den Ausführungen Alin's etwas abweichenden Standpunkt vertreten zu wollen. Ob ihm dies gelungen, müssen wir dem Urtheil des Lesers überlassen. Die beiden letzten Kapitel endlich würdigen eingehend die Bestrebungen Wetterstedt's auf dem Gebiete der inneren Politik. Fritz Arnheim.

Nachrichten über die Soester Familie Sybel (1423—1890). Von **Friedrich L. H. v. Sybel.** München, R. Oldenbourg. 1890.

In der westfälischen Hansestadt Soest haben sich eine Anzahl Familienstämme aus alter Zeit erhalten, zu welchen auch die zum Theil geadelte Familie Sybel gehört. Das vorliegende Werkchen gibt an der Hand reicher Archivalien nicht nur sehr ausgedehnte Stammtafeln über dieses Geschlecht, sondern auch eine Menge biographische Notizen einzelner Glieder. Seit dem Reformationszeitalter haben sich zahlreiche Abkömmlinge der Familie den Wissenschaften, insbesondere der Theologie zugewandt — wir zählen deren 22 — und noch heute finden sich Vertreter der Familie auf der Kanzel wie auf dem Katheder. Sehr anziehend geschrieben sind die in dem Buch zum Abdruck gebrachten Lebenserinnerungen des verstorbenen Geh. Reg.-Raths Heinrich F. Ph. v. Sybel, des Vaters des Historikers, welcher von 1805 bis 1815 unter der Fremdherrschaft und während der Befreiungskriege in Westfalen und am Niederrhein zu mannigfachen Beobachtungen und Aufzeichnungen Gelegenheit gefunden hat.

B.

Bericht der historischen Kommission bei der baierischen Akademie der Wissenschaften. (Auszug.)

Die 31. Plenarversammlung der historischen Kommission fand vom 25. bis 27. September 1890 unter der Leitung ihres Vorstandes, des Wirklichen Geheimen Oberregierungsrathes v. Sybel, statt. Die Eröffnungsrede des Vorstandes war dem Andenken der beiden hervorragenden Mitglieder gewidmet, welche die Kommission seit ihrer letzten Plenarversammlung verloren hat. Sie legte den Lebensgang v. Giesebrecht's dar und seine Verdienste um Wissenschaft und Vaterland, sowie insbesondere um die Kommission, deren Mitglied er von der Zeit ihrer Begründung und deren Sekretär er 27 Jahre lang gewesen ist, und erörterte eingehend und ausführlich den Charakter seines großen Lebenswerkes, der Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Dann ging der Redner auf v. Döllinger über, rühmte die Theilnahme, die derselbe den Bestrebungen der Kommission viele Jahre hindurch bewährt hat, und vergegenwärtigte in lebhafter Schilderung die Eindrücke, welche er seit 1856 bei oft wiederholten Begegnungen von seiner Persönlichkeit empfangen habe.

Seit der letzten Plenarversammlung sind folgende Publikationen durch die Kommission erfolgt: 1) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Bd. 21. Geschichte der Kriegswissenschaften von Max Jähns. Abtheilung I und II. — 2) Jahrbücher der deutschen Geschichte. Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., von Gerold Meyer von Knonau. Bd. 1.

1056—1069. — 3) Allgemeine deutsche Biographie. Bd. 30 u. Bd. 31, Heft 1.

Der Druck der Vatikanischen Akten zur Geschichte Kaiser Ludwig's des Baiern, herausgegeben von Oberbibliothekar Dr. Riezler, ist nach Überwindung der in den Vorjahren erwähnten Verzögerungen nunmehr fast vollendet.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist die Geschichte der Kriegswissenschaften von Max Jähns im Erscheinen begriffen. Die Schlußabtheilung ist im Druck und wird demnächst vollendet sein.

Für die Hanse-Recesse ist Dr. Koppmann, Archivar der Stadt Rostock, fortwährend thätig. Der Schluß der Sammlung, die Jahre 1419—1430, erfordert noch zwei Bände, den 7. und 8. Der Herausgeber, der das Material bis zum Jahre 1428 bereits durchgearbeitet hat, hofft den Druck im Sommer 1891 beginnen zu können.

Von den Jahrbüchern des deutschen Reiches ist zunächst die Umarbeitung des Bonnell'schen Buches über die Anfänge des Karolingischen Hauses zu erwarten, welche Prof. Ölsner in Frankfurt übernommen hat, und deren Erscheinen er für 1891 in Aussicht stellen zu dürfen glaubt.

Für die deutschen Städte-Chroniken, herausgegeben von Prof. v. Hegel, besteht das Hindernis fort, welches durch die Abberufung des Dr. Hansen als Assistent an das kgl. preußische historische Institut in Rom erwachsen ist: infolge dessen können die dem Abschluß nahen Arbeiten für den 3. Band der niederrheinisch-westfälischen Chroniken noch nicht wieder aufgenommen werden. Dagegen hat Dr. Friedrich Roth in München die Bearbeitung der Augsburger Chroniken des 15. Jahrhunderts soweit gefördert, daß der Druck des 3. Bandes derselben demnächst beginnen kann und sein Erscheinen während des nächsten Jahres mit Sicherheit zu erwarten ist. Dieser Band wird die Chronik von Hektor Mülich 1448—1487 nebst Zusätzen von Demer, Manlich, Walther und Rem enthalten, außerdem die Chronik des Clemens Sender. Das archivalische Material, Rechnungen, Briefbücher, Rathsdekrete u. s. w., wird in den Anmerkungen verwerthet.

Die Herausgabe der älteren Serie der Deutschen Reichstagsakten ist seit dem Tode Prof. Weizsäcker's von Dr. Quidde übernommen worden. Während des abgelaufenen Jahres waren die Arbeiten im wesentlichen darauf gerichtet, Lücken in der bisherigen Sammlung des handschriftlichen und des gedruckten Materials für die Jahre 1432—1439 auszufüllen und so den nächsten Band, den zehnten der ganzen Reihe, so bald als möglich druckfertig zu machen. Neben dem Herausgeber war Dr. Heuer in Frankfurt thätig, sowie Dr. Schellhaß in München.

Für die jüngere Serie der Deutschen Reichstagsakten hat der Herausgeber Prof. v. Kluckhohn außer dem bisherigen ständigen Mitarbeiter Dr. Wrede noch Dr. O. Merx und Dr. Saftien herangezogen. Der Stoff

für die Jahre 1520—1524 liegt nunmehr ziemlich vollständig vor, und die Hauptarbeit der nächsten Zeit kann auf die Redaktion des 1. Bandes gewandt werden, der mit dem Tage der Wahl Karl's V. zum römischen König beginnen und seine Reise nach Deutschland und Krönung, dann den Wormser Reichstag umfassen soll. Der Beginn des Druckes wird für Ostern 1891 in Aussicht genommen.

An die jüngere Serie der Deutschen Reichstagsakten wird sich als „Supplement" eine Sammlung der Päpstlichen Nuntiaturberichte aus dem 16. Jahrhundert anschließen; eine Bereicherung unseres Unternehmens, welche die Kommission dem wohlwollenden Entgegenkommen des kgl. preußischen Kultusministeriums verdankt, das dem preußischen historischen Institut zu Rom die Mitarbeit für unsere Zwecke verstattet hat. Da zusammenhängende Serien von Nuntiaturberichten erst seit 1533 vorliegen, so will der Herausgeber Prof. Friedensburg in Rom mit diesem Zeitpunkt beginnen und in den ersten Supplementband die Berichte Peter Paul Vergerio's von seinen beiden Sendungen nach Deutschland 1533—1534 und 1535, weiter Berichte desselben aus Neapel 1536 und seines Stellvertreters Otonello Vida aus Deutschland 1536—1538, sowie die seiner Nachfolger Aleander und Mignanelli bis zum Herbst 1539, dazu dann überall die Gegenschreiben der Kurie, soweit solche vorliegen, aufnehmen. Dem Prof. Friedensburg hat sich als freiwilliger Mitarbeiter Dr. Heidenheim zur Verfügung gestellt und sammelt zur Zeit Nuntiaturberichte der Jahre 1545—1555.

Für die ältere pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Korrespondenzen hat Prof. v. Bezold jetzt die Arbeit wieder aufgenommen.

Für die ältere baierische Abtheilung wird Prof. v. Druffel jetzt, nach Herstellung seiner Gesundheit, wieder thätig sein und den Druck des 4. Bandes seiner Beiträge zur Reichsgeschichte beginnen lassen.

Was die vereinigte jüngere baierisch-pfälzische Abtheilung betrifft, so ist zwar Prof. Stieve persönlich noch nicht in der Lage gewesen, die Arbeiten für den 6. Band der Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges energisch wieder aufzunehmen; dagegen hat sein Mitarbeiter, Dr. Karl Mayr, mit großem Eifer die Sammlung des Materials für die Jahre 1618—1620 fortgesetzt.

Der Fortgang der Allgemeinen deutschen Biographie hat theils durch die Schuld der Druckerei, theils durch die große Saumseligkeit einzelner Mitarbeiter eine bedauerliche Verzögerung erlitten, so daß im abgelaufenen Jahre nicht wie gewöhnlich zehn, sondern nur sechs Lieferungen ausgegeben werden konnten; doch hofft die Redaktion das Versäumte im nächsten Jahre theilweise wieder einzuholen.

Die Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg.

Von

Georg Stöckert.

Der Kampf, den die Altstadt Magdeburg im 16. Jahrhundert, dann noch einmal mit besonderer Lebhaftigkeit auf dem Westfälischen Friedenskongresse und dem nachfolgenden Regensburger Reichstage um die Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit geführt hat, wird gemeiniglich angesehen als ein Versuch, Ansprüche durchzusetzen, zu welchen die Stadt in keiner Weise berechtigt gewesen sei. Die Vertreter der Stadt und besonders ihre Publizisten, wie vor allem Otto v. Guericke, erscheinen dann gar leicht nur als gewandte Juristen, die mehr mit allerlei rabulistischen Spitzfindigkeiten als mit dem Gewicht geschichtlicher Thatsachen und politischer Erwägungen ihre Sache zu fördern meinen. Sie theilen diesen Fehler aber mit der gesammten Publizistik des 17. Jahrhunderts, bei welcher durchaus die Methode staatsrechtlicher Deduktionen die der historischen Induktion überwiegt. An diesen Mängeln krankt nun freilich auch eine der werthvollsten Schriften über diesen Gegenstand, Otto v. Guericke's Civitatis Magdeburgensis Pristina libertas[1]); sie läßt aber doch andrerseits in wirklich historisch-politischer Auffassung die Hauptpunkte, auf welche es bei Entscheidung dieser verwickelten Frage zumeist

[1]) Handschriftlich in der Stadtbibliothek zu Magdeburg.

ankommt, mit solcher Klarheit hervortreten, daß ihr Studium auch für das Kapitel von der Entwickelung des Landesfürstenthums in Deutschland von hohem Werthe ist.

Gerade bei der Geschichte der Altstadt Magdeburg läßt sich dieser Prozeß der Verstaatlichung, der Umwandlung einer fast völlig unabhängigen Gemeinde in eine sogenannte Landstadt in seinen verschiedenen Entwickelungsmomenten mit besonderer Deutlichkeit verfolgen, so daß eine eingehende Untersuchung über die staatsrechtliche Stellung Magdeburgs zum Erzbischofe bis zum Westfälischen Frieden hin auch von allgemeinerem Interesse sein dürfte.

Es wird dabei hauptsächlich auf den Nachweis ankommen, daß bis zu dieser Zeit die staatsrechtliche Stellung Magdeburgs im wesentlichen nicht von jener der anderen größeren Städte des Reiches, vor allem der Bischofsstädte, verschieden gewesen ist. Ich sage ausdrücklich der Bischofsstädte; denn trotz der entgegenstehenden Behauptung v. Below's [1]) tritt in diesen Städten vielfach ein anderer Gang der Entwickelung der landesherrlichen Gewalt zu Tage, als in den nichtgeistlichen Städten; auf einige hiebei in Betracht kommende Punkte komme ich weiter unten zurück. — Die bedeutenden Fragen nach der Entstehung der Stadtgemeinde und ihrer Verfassung überhaupt, über welche die scharfsinnigen Untersuchungen und die eigenartige Auffassung v. Below's vielfach ein ganz neues Licht verbreitet haben, können hiebei nur im Vorübergehen gestreift werden. Wir haben unsere Untersuchungen im großen und ganzen nur an die Verhältnisse anzuknüpfen, wie sie seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, als der Zeit der schon ausgebildeten Stadtverfassung, mit größerer Klarheit uns entgegentreten.

Unzweifelhaft sind die wichtigsten Bildungen, durch deren verschiedene Entwickelung und Gestaltung die Verschiedenheiten in der staatsrechtlichen Stellung der deutschen Städte bedingt werden, ihre Gerichtsverfassung und die Steuerverhältnisse, aus welchen letzteren sich dann später erst ein Unterschied in Bezug

---

[1]) H. Z. 58, 239.

auf die Theilnahme der Städte an den allgemeinen Reichsangelegenheiten, insbesondere ihrer Theilnahme an den Reichstagen und ihre Aufnahme in die Matrikeln des Reiches, in erster Linie die von 1521, mit einem Worte ihre reichsrechtliche Stellung ergibt.

1. Fassen wir zunächst die Entwickelung der Gerichtsverfassung in's Auge. Zum Verständnis dieser ist es für unseren Zweck nicht nöthig, bis auf ihre ersten Anfänge zurückzugehen. Es genügt, an die allgemein bekannten und überwiegend anerkannten Ergebnisse anderer Forscher auf diesem Gebiete zu erinnern. Auch für Magdeburg bildet den Kern der Bevölkerung eine ursprünglich freie Gemeinde, für welche wir uns wohl zum Unterschied von der städtischen Freiheit in späterer Zeit die Bezeichnung altfrei gefallen lassen können. Auch hier hat sich, wie in anderen Städten, aus der Gerichtsverfassung dieser Gemeinde die spätere Gerichtsverfassung der Stadt entwickelt. Dabei ist es dann zunächst gleichgültig, ob diese Gemeinde schon vor den Ottonischen Immunitätsprivilegien, was Hagedorn [1]) mit Nachdruck bestreitet, aus dem Gauverbande ausgeschieden ist und einen besonderen Gerichtsbezirk gebildet hat. Und ebenso wenig ist es dabei von Belang, ob, wie v. Below [2]) will, die Stadt „begrifflich“ zuerst Gemeinde und dann erst Gerichtsbezirk ist; daß es sich auch „historisch“ so verhält, müßte erst an der Mehrzahl der Einzelfälle bewiesen werden, bei welchem Versuche aber wir in den meisten Fällen doch nicht über einen deduktiven Beweis hinauskommen würden. Unter allen Umständen aber hat neben dem Grafen, mag dieser nun der Gaugraf oder ein besonderer Stadtgraf gewesen sein, ein Unterrichter, Centenar oder Schultheiß fungirt, für dessen spätere Stellung, zur Zeit der ausgebildeten städtischen Gerichtsverfassung, es jedoch mindestens für unsere Untersuchung gleichgültig ist, ob wir uns sein Amt mit dem des königlichen Villicus oder, wie Hagedorn will, mit dem des Burgwardvorstehers verbunden denken.

---

[1]) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 16, 418.

[2]) v. Below, die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (Düsseldorf 1889) S. 3. 54.

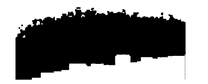
Eine entscheidende Wendung brachte die Verleihung der Immunität an das Moritzkloster, an dessen Stelle dann bald der Erzbischof tritt. Nunmehr ist es der Stiftsvogt[1]), der auch in der Altstadt Magdeburg als Graf amtirt, ohne daß jedoch Vogtei und Grafschaft als dasselbe anzusehen wären. Der Graf aber kann das öffentliche Gericht nicht abhalten ohne die „verfassungsmäßige" Mitwirkung des Centgrafen, Gogreven oder Schultheißen[2]). So ist demnach der Schultheiß der Altstadt Magdeburg „begrifflich" durchaus als öffentlicher Beamter aufzufassen; dabei verschlägt es dann nichts, daß „historisch", d. h. wo das fragliche Amt uns zuerst urkundlich entgegentritt, als Inhaber dieses Amtes häufig ein nicht öffentlicher Beamter, in Magdeburg nämlich der Präfekt, erscheint, wie ich das an anderer Stelle des weitern auszuführen versucht habe[3]). Selbstverständliches braucht eben nicht beurkundet zu werden. Beide Richter, der Burggraf wie sein Unterrichter, der Schultheiß, sind öffentliche Beamte, nur daß ihnen nicht der König, sondern jetzt der Erzbischof den Bann verleiht, somit ihre Ernennung in seiner Hand liegt. Eine Änderung in diesen Verhältnissen trat erst ein durch die Erwerbung der Gerichtsbarkeit durch den Rath.

Diese Veränderung vollzieht sich jedoch nicht mit einem Schlage, sondern nur allmählich. Sie beginnt im Jahre 1293 und hängt mit Veränderungen zusammen, die sich in der

[1]) Magdeb. Gesch.-Bl. 16, 423 f.

[2]) „Der Schultheiß des sächsischen Stadtrechts ist der Gograf des Landrechts." R. Schröder in Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 5 und Arnold 1, 53, „wie die Gaugerichte fast mit dem alten Namen in der Stadt fortdauern: statt des Gaugrafen ein Burggraf, statt des Centgrafen der erzbischöfliche Schultheiß."

[3]) Im Programm des kgl. Pädagogiums zu Züllichau: „Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg." 1888. — v. Below's seitdem erschienene „Entstehung der deutschen Stadtgemeinde" sieht zwar an vielen Stellen im Schultheißen zunächst einen grundherrlichen Beamten, doch ist, da eine häufige Verbindung hofrechtlicher und öffentlicher Beamtung gerade beim Schultheißen auch von v. Below anerkannt wird, die Frage nach der Priorität einer der beiden Beamtungen wohl ohne principielle Bedeutung.



Stellung und Zusammensetzung des Rathes selbst vollzogen. Wir haben hier nicht die Entstehung des Rathes in Magdeburg zu untersuchen. Doch geht aus den Verhältnissen, wie wir sie in dem in Rede stehenden Zeitraum beobachten können, und aus den jetzt einfallenden Ereignissen hervor, daß in Magdeburg wenigstens der Rath nicht aus dem Schöffenkollegium entstanden sein kann[1]). Denn die Kämpfe, welche in den Jahren 1293 bis 1295 die Stadt Magdeburg erfüllten, haben ihre wesentliche Veranlassung in dem Gegensatze des Rathes zum Schöffenkollegium und in den Bestrebungen jenes, seine Befugnisse auf Kosten dieses zu erweitern[2]). Eher wäre es möglich, den städtischen Rath aus einem „Territorialrath" hervorgehen zu lassen. War doch der erste Schritt, den zur Beseitigung der bisherigen Verfassung in Magdeburg die Bewegungspartei durchsetzte, die Ausschließung der stiftischen Ministerialen aus dem Rath[3]).

Im weiteren Verlauf dieser Bewegungen gelingt es dann dem Rathe, die Rechtspflege im wesentlichen zu einer städtischen zu machen. Zunächst erfolgte im Jahre 1294 der Ankauf des Schulzenamtes. Jetzt wird der Schultheiß zu einem rein städtischen Beamten, und schon aus diesem Grunde kann er füglich nicht mehr aus den erzbischöflichen Ministerialen genommen worden sein[4]).

Aber auch die Besetzung des Burggrafenamtes hatte für die Bischöfe mehr und mehr an Bedeutung verloren. Es entsprach nur dem allgemeinen Entwickelungsgange der staatsrechtlichen Verhältnisse des Mittelalters, wenn aus dem Amte der Vögte und Burggrafen ein Lehen ward, das dann in den Besitz einer der angesehenen Dynastenfamilien gerieth, wie die Burggrafschaft in Magdeburg die v. Querfurt erwarben, von denen sie dann 1269 auf die Herzoge von Sachsen überging. So schrumpften allmählich für den Bischof die ausgedehnten Immunitätsprivilegien

[1]) Vgl. v. Below, Entstehung der Stadtgemeinde S. 85 ff.

[2]) Vgl. darüber meine „Beiträge".

[3]) Ebenda S. 7.

[4]) Ebenda Abschn. III.



zu einem fast nur formalen Recht der Belehnung mit der Grafengewalt zusammen.

Es könnte nun scheinen, als ob durch den Rückkauf des Burggrafenamtes im Jahre 1294 in Magdeburg Erzbischof Erich die Ausübung der Gerichtsbarkeit wieder in seinen Besitz gebracht habe[1]), indem er für die Zukunft das burggräfliche Gericht selbst übernahm und als Burggraf den städtischen Schultheißen mit dem Banne belehnte. Daß dem aber doch nicht so ist, ergibt sich mit ziemlicher Klarheit, wenn man die weitere Entwickelung der magdeburgischen Gerichtsverfassung verfolgt. Das Burggrafengericht nämlich verliert dem Schultheißengericht und dem allmählich auch richterliche Befugnisse gewinnenden Burdinge[2]) des Rathes gegenüber immer mehr an Bedeutung. Auf diese beiden Gerichte ging die ganze Fülle der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege über. Das nur dreimal im Jahre von dem Erzbischof-Burggrafen abgehaltene Ding wurde auf wenige Fälle beschränkt, bis dann schließlich der städtische Schultheiß oder richtiger der Rath selbst in der Altstadt das Blutgericht und den Oberbann erhielt[3]).

[1]) Vgl. Arnold, deutsche Freistädte 1, 37: „Später suchten die Bisthümer die ausgethanen Lehen (Grafengewalt &c.) selbst zu erwerben, damit sie bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht durch die Rechte ihrer Vasallen gebunden wären: in diesem Augenblicke tauchte in der erstarkten städtischen Gemeinde eine dritte Macht auf, die es zur Entfaltung der Landeshoheit innerhalb der Stadt nicht kommen ließ.“

[2]) v. Below sieht in dem Burding das schon aus der Landgemeinde in die Stadtverfassung herübergenommene Gemeindeorgan. Dagegen wird sich Stichhaltiges nicht einwenden lassen. Mit dieser Auffassung von der staatsrechtlichen Stellung des Burdings ist es jedoch keineswegs so unvereinbar, wie v. Below meint, nach wie vor in der Zuständigkeit des späteren städtischen Rathes in Sachen der Marktpolizei, der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. s. w. die schon bei der Landgemeinde beginnende allmähliche Übertragung oder Erwerbung öffentlicher Funktionen zu sehen. Darum, weil eine Korporation diese Funktionen ausübt, hören sie noch nicht auf, öffentliche zu sein, werden sie nicht ohne weiters körperschaftliche. Weitere Ausführungen hierüber muß ich mir für eine spätere Gelegenheit vorbehalten.

[3]) Der hierüber im Jahre 1487 mit Eb. Ernst geschlossene Vergleich lautet folgendermaßen: „. . . als wir denn nach Entscheide . . . Herzogs

Zu einer klareren Einsicht in das Wesen der magdeburgischen Gerichtsverfassung und der hier zumeist in Betracht kommenden Veränderungen innerhalb derselben ist aber ein flüchtiger Überblick über ihre äußere Gestaltung auch an dieser Stelle nicht wohl zu entbehren. Wir haben die Zeit vom Ende des 13. bis zum 16. Jahrhundert in's Auge zu fassen. Da finden wir nun zunächst die drei echten Dinge des Burggrafen, dessen Amt seit 1294 der Erzbischof selbst, später der vom Rath ernannte Schultheiß ausübt, daneben das von 14 Tagen zu 14 Tagen ausgelegte Ding des Schultheißen. In diesen beiden ordentlichen Gerichten — von den erst später sich entwickelnden richterlichen Befugnissen des Rathes wird weiter unten die Rede sein — sind die Urtheilsfinder die Schöffen, neben dem Schultheißen elf, obwohl die Bank nicht immer vollzählig besetzt war. Die Schöffen werden auf Lebenszeit gewählt. Ihr Amt ist ein kaiserliches Lehen, das der Erzbischof nur als „Commissarius Imperii et Imperatoris" zu übertragen hat[1]). Stirbt ein Schöffe, so nehmen die Überlebenden die Ergänzungswahl vor[2]). Freilich hat es nicht an mannigfachen Versuchen gefehlt, dem Schöppenstuhl dieses wichtige Recht der Selbstergänzung zu nehmen. Es begegnete sich

---

Albrechts den Ehrsamen, unsern lieben getreuen Heinrich Sülden Bürger . . . mit dem Schultheißen Amte in der genannten unsrer alten Stadt Magdeburg den Oberbann und Blutgericht binnen derselben unser alten Stadt Magdeburg befohlen haben. Und befehlen Ihnen auch das in und mit Kraft dieses Briefes und geben ihnen volle Macht und Gewalt, alles zu handeln, zu thun und zu lassen, das sich zur Sachen davor und darin gehörend zu thun und zu lassen von Rechts gebührt. Und wäre, daß wir von Todes wegen abgingen . . ., so soll die Übung des Oberbannes und Blutgerichts in des Rathes . . . Händen und Macht stehen; in maßen obgerühret, bis so lang ein neuer Herr ins Stift kommt, alsdann der . . . Rath den neuen Herrn derohalben ersuchen, derselbe Herr den Oberbann und Blutgerichte . . . dem Rath dann in obgeschriebenem Maße von neuem befehlen soll." Aus dem Index locupletissimus, fol. 26. Handschrift der Stadtbibl. zu Magdeburg.

[1]) Ind. loc. fol. 147.

[2]) Laband, Systematisches Schöffenrecht: § 1. Wer czu scheppfe gekorin wirt, der blibet do czu syme libe; und Behrend, Magdeburger Fragen 1, 1, 2: „Stirbit der scheppin eyner, so sullen die andern scheppin . . . ander scheppin czu sich kysen und nicht die ratmane."

in diesen Bestrebungen vielfach die Politik der Erzbischöfe mit den Plänen und Absichten des Rathes und der Innungen, mit populären Strömungen gegen die Geschlechter, wie solche in den Bewegungen der Jahre 1293—1295 zu Tage traten. Aber sowohl damals, wie auch bei späteren Angriffen, hat der Schöppenstuhl sein Recht siegreich vertheidigt[1]).

In Beziehung auf das Recht, nach welchem die Schöffen ihr Urtheil zu finden hatten, genügt ein Hinweis auf den in den Rechtsquellen allenthalben zu Tage tretenden Unterschied zwischen dem geschriebenen Recht, auch „gemeines beschriebenes Recht" genannt, und den Rechtsgewohnheiten und besonderen Rechten. Ist unter dem ersteren neben dem Sachsenspiegel vor allem das Magdeburgische Weichbildrecht zu verstehen, so begreifen die letzteren hauptsächlich die verschiedenen „Willküren" in sich. Diese sind nicht eigentlich Recht[2]), sondern vielmehr obrigkeitliche Verordnungen, Satzungen, statutarische Bestimmungen über die verschiedenartigsten Materien, selbst in das Gebiet des kirchlichen Rechtes hinübergreifend[3]). Doch muß für die Blütezeit des Schöffengerichtes festgehalten werden an dem Satze: „die Schöffen sollen Urtheil finden nach dem geschriebenen Recht und nicht nach den Willküren"[4]), wohingegen diese gerade für die Entscheidungen, die später auch der Rath in Rechtssachen trifft, dem die Verfolgung einer Verletzung solcher Willküren zusteht, maßgebend sind[5]).

Den Ursprung dieser richterlichen Befugnisse des Rathes haben wir in seiner Polizeigewalt zu suchen. „Die Ratmannen haben die Gewalt, daß sie richten über allerhand falsche Maße und unrichtige Wage und unrichtige Scheffel und Gewichte"[6]). Diese Polizeigewalt gewann mit dem Rechte des Rathes, „mit

[1]) Vgl meine „Beiträge" 1. Abschn. und Janicke, Schöppenchronik S. 178. 235 f.

[2]) Magdeburger Fragen 1, 1, 11: „Das spreche wir scheppin czu M . . . vor eyne burkor, nicht vor eyn recht."

[3]) Ebenda 7, 7, 1 in Beziehung auf die Bestrafung des Ehebruchs.

[4]) Ebenda 1, 3, 3.

[5]) Ebenda 1, 1, 11.

[6]) Laband B. 1 Kap. 6 und vielfach in den Stadtrechten.



der witzigsten Leute Rat" Willküren zu setzen und solche von der Bürgerschaftsversammlung, dem Burdinge, annehmen und beschwören zu lassen, eine immer weitere Ausdehnung. Allerdings scheint anfänglich seine Strafgewalt nur eine kompromissarische, mit dem Schöffengericht konkurrirende gewesen zu sein [1]). Der Verbrecher nämlich kann sich unter Umständen „in die Gnade des Rathes begeben", dort seine Schuld bekennen und sich vom Rathe die Strafe auflegen lassen [2]). Wird jedoch hinterher die Zahlung der Strafsumme nicht geleistet, so darf der Rath nur als Kläger vor dem Schöffengericht die Sache weiter verfolgen. Dieses jedoch ist dann in seinem Urtheil nicht an die Bestimmung der Willkür gebunden. Aus solchen Anfängen also ist die Strafgerichtsgewalt des Rathes erwachsen. Inbetreff seiner immer mehr an Bedeutung und Umfang gewinnenden Zuständigkeit auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und deren Grenzen verweise ich auf das im 4. Abschnitt meiner Beiträge Ausgeführte.

So entwickelt sich neben dem Gericht des Burggrafen und dem des Schultheißen auch noch ein besonderes Gericht des Rathes. Die Zuständigkeit dieser verschiedenen Gerichte erstreckt sich über das ganze Gebiet, auf welchem heutzutage die Rechtsprechung wirksam ist, und wohl auch noch etwas weiter. Sie umfaßt das Gebiet der Strafrechtspflege, der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Allerdings verlaufen die Grenzen dieser Gebiete vielfach anders, als bei uns. Während jedoch in den früheren Zeiten die Zuständigkeiten des Grafen- und des Schulzengerichtes noch deutlich geschieden sind, so daß die schweren Ungerichtsfälle und die wichtigeren Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Obergericht oder die höhere Gerichtsbarkeit ausschließlich jenem zukamen, diesem nur das Niedergericht blieb, ging allmählich die gesammte bürgerliche Rechtspflege, sowohl die streitige wie die freiwillige Gerichtsbarkeit auf das Gericht des Schultheißen über;

[1]) Ähnlich um 1320 in Nürnberg; deutsche Städtechroniken 1 (Einleitung), XXII.

[2]) Magdeburger Fragen 1, 1, 25. 26. 27.



die eigentliche Strafrechtspflege aber kam, abgesehen von den noch dem Burggrafending zur Aburtheilung verbleibenden schwersten Ungerichtsfällen, in die Hände des Rathes, der dann auch einmal, wiewohl vergeblich [1], den Versuch machte, auch den wichtigsten Theil der bürgerlichen Rechtsgeschäfte an sich zu ziehen. Er muß trotz dieses mißlungenen Versuches aber doch als der eigentliche Inhaber der richterlichen Gewalt angesehen werden, da er es ist, der den Schultheißen, also den eigentlichen Stadtrichter, zu ernennen hat, und diesem, wie bereits erwähnt, am Schlusse unseres Zeitabschnittes auch das Blutgericht übertragen ward.

Schon dieser flüchtige Überblick wird gezeigt haben, daß es überaus wenig ist, was an Befugnissen dem Burggrafen bzw. dem Erzbischofe innerhalb dieser Gerichtsverfassung noch übrig geblieben war: zunächst die Abhaltung der drei echten Dinge, wozu der Erzbischof später mehrfach einen besonderen Beamten als Burggrafen delegirt zu haben scheint [2]). Die Bedeutung des Burggrafendings mußte aber für die Altstadt, die im Schultheißen jetzt ihren eigenen Richter hatte, allmählich so zusammenschrumpfen, daß die schließliche Übertragung auch des Obergerichtes auf jenen nur als der natürliche Abschluß einer sich langsam vollziehenden Entwickelung betrachtet werden kann. — Sodann hatte der Erzbischof in seiner Eigenschaft als Burggraf, d. h. als Vertreter der öffentlichen, dem Stifte von dem Kaiser übertragenen Gewalt, den ihm vom Rathe präsentirten Schultheißen mit dem Banne und die vom Schöffenkollegium erwählten Schöffen mit ihrem Amte zu belehnen. Der Versuch, die Besetzung der Schöffenbank in seine Hand zu bringen, war, wie wir oben sahen, gescheitert. Und auch die Leihe des Bannes war zu einem lediglich formalen Akte geworden. Hieraus aber irgendwelche landesherrlichen Befugnisse des Erzbischofs herzuleiten, geht ebenso wenig an, wie, um nur ein besonders naheliegendes Beispiel anzuführen, etwa dem Kurfürsten von Sachsen deswegen, weil er in Halle „im Namen des Kaisers" den Schultheißen und den

[1]) Vgl. Beiträge (IV. Abschn.).

[2]) Hülße, Magd. Gesch.=Bl. 22, 149.



Salzgrafen mit dem Banne belehnte, in dieser Stadt irgendwelche landesherrlichen Befugnisse zuschreiben zu wollen.

Der Besitz der Gerichtshoheit allein hat eben nirgends zur Entwickelung des Landesfürstenthums geführt. Sehr lehrreich aber für die hier in Betracht kommenden Fragen ist ein Vergleich der Gerichtsverhältnisse in den beiden Schwestergemeinden Altstadt-Magdeburg und Neuer Markt. Hier und in den Vorstädten war wenigstens für den größten Theil des Gebietes der Erzbischof zugleich Grundherr. Als Ausfluß solcher grundherrlichen Rechte des Erzbischofs auf dem neuen Markt muß es z. B. angesehen werden, wenn in dem Vertrage von 1497 „Erblose Güter, Gerade und Heergeräthe" auf dem neuen Markt dem Erzbischofe zugesprochen werden, während solche in der Altstadt der Rath für sich in Anspruch nimmt. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in einem 1575 zwischen Stadt und Domkapitel geschlossenen Vertrage [1]). Diese ursprünglich grundherrliche Gerechtsame erscheint in diesen Abmachungen allerdings als eine Zubehör des Obergerichtes, also der öffentlichen Befugnis. Es ist dies aber nicht das ursprüngliche Verhältnis.

Eine verschiedenartige Entwickelung der Gerichtsverfassung in den beiden Gemeinden tritt uns seit dem Kaufgeschäft von 1294 mit immer größer werdender Deutlichkeit entgegen. Herzog Albrecht von Sachsen hatte dem Erzbischofe die Burggrafschaft auf beiden Märkten überlassen. Hier wie dort bedurfte der Burggraf eines Unterrichters. In der Altstadt war dies der Schultheiß, den jetzt der Rath erwählte. Auf dem neuen Markt, als Richter vor dem Mooshause, finden wir später den erzbischöflichen Möllenvogt. Ich lege auf die Bezeichnung Vogt kein sonderliches Gewicht. Wenn nun aber bereits in dem 1309 zwischen Rath und Erzbischof geschlossenen Vergleich ausdrücklich festgesetzt wird, daß kein Bürger der alten Stadt, außer bei handhafter That, vor dem Mooshause, d. i. dem erzbischöflichen Sitz auf dem neuen Markte, verklagt und verfestigt werden darf, wenn also hier ein anderer Richter als in der Altstadt fungirte,

---

[1]) Ind. loc. fol. 79.



so bedarf die Annahme wohl kaum noch einer weiteren Begründung, daß als solcher der erzbischöfliche Vogt, also ein grundherrlicher Beamter, der am neuen Markt angesessenen hofrechtlichen Bevölkerung, für den wir dann später die Bezeichnung Möllenvogt finden, anzusehen ist.

Einen noch bestimmteren Ausdruck finden diese Verhältnisse in dem durch Karl IV. zwischen der Altstadt und dem Erzbischof Peter vermittelten Vergleich von 1377[1]). Dort heißt es: „Zum ersten sollen die Bürger der alten Stadt von Magdeburg auf dem neuen Markte daselbst kein Gericht haben, noch jemandes angreifen oder fahen — sie thun denn das mit dem Vogte aus dem Möllenhofe, im Gerichte des vorgenannten Erzbischofes zu Magdeburg und über den soll der Vogt helfen, was recht ist." Diese Vereinbarung wird dann in den Verträgen von 1403, 1466, 1497 und 1562 erneuert. Und zwar zeigen alle diese späteren Vereinbarungen weit mehr das Bestreben, die Rechte des Stiftes auf dem neuen Markte vor etwaigen Übergriffen des Rathes oder des städtischen Gerichtes zu sichern, als daß etwa eine Erweiterung der erzbischöflichen Jurisdiktion auf Kosten der städtischen darin zu Tage träte. So wird z. B. in der 1487 erfolgten Übertragung des Oberbannes und Blutgerichtes auf den Schultheißen ausdrücklich „das Obergericht auf dem Mooshause" [2]) davon ausgenommen. Und in dem Vertrage von 1403 heißt es: die Freiheit auf dem neuen Markt soll der Rath dem Erzbischof lassen, als die von Alters gewesen ist und die Erzbischöfe gehabt haben [3]). Ja, noch 1516 hielt bei Verleihung des Blutbannes Kardinal Albrecht es für nöthig, die Verwahrung auszusprechen „doch vorbehaltlich unsrer Obrigkeit und Gerechtigkeit, die wir in Bestätigung der Wappen zu thun haben, und unserm Obergerichte vor unserm Mooshause" [4]).

Solche Verwahrungen aber mochten um so nothwendiger erscheinen, als dem Rathe allerdings sehr wichtige Gerechtsame

[1]) Verschieden gedruckt. Vgl. Hoffmann 1, 169.
[2]) Ind. loc. f. 283.
[3]) Ebenda S. 286.
[4]) Ebenda S. 26.

auch auf dem neuen Markte zustanden, nämlich das Gericht während der großen Herbstmesse. Schon in dem Vertrage über den Verkauf des Schulzenamtes wird indirekt auf dieses Recht hingewiesen, wenn der Erzbischof von diesem Amte nichts weiter mehr beansprucht als das Recht der Belehnung und für die Domherrn „vier Pfund von dem Gericht auf dem neuen Markte in den Heer-Messen". Ausdrücklich gewährleistet wird dann in dem Vertrage von 1377 und den sich daran anschließenden dieses überaus werthvolle Recht: „So sollen auch die Bürger gleichwohl behalten ihr Gericht und (der) Stadt Peinigunge in der Heermesse". Und dabei ist es dann verblieben.

Etwas Auffallendes werden wir hierin nicht sehen, wenn wir uns erinnern, wie es gerade der Marktverkehr [1]) gewesen ist, an welchen die besonderen Bildungen der städtischen Gemeinden ansetzen, wie diese dadurch mehr und mehr vom Gauverbande und seinem Gerichte sich lösen, wie Bürgerrecht vielfach zunächst an kaufmännischen Betrieb geknüpft ist. Solcher regere Marktverkehr hatte nun aber sehr häufig in den engen ursprünglichen Städten, wie in der Altstadt Magdeburg, nicht genügenden Raum zur Entwickelung; es entstanden Vorstädte, neue Märkte. Bald wurden diese dann in die Stadt einverleibt, das Ganze mit erweiterten Mauern umgeben. In Magdeburg jedoch gelang es dem Erzbischof den Neumarkt sowohl wie die eigentlichen Vorstädte unter seiner unmittelbaren Verwaltung und unter seiner Gerichtsbarkeit, welche aus leicht erfindlichen Gründen eben nur zur Zeit der großen Herbstmesse eine Einschränkung erfuhr, zu behalten. Wie diese Erscheinung ihre hauptsächlichste Erklärung in dem Umstande findet, daß diese Gemeinden auf dem Grund und Boden des Erzbischofs angelegt waren, so daß hier die Vereinigung grundherrlicher und öffentlicher Rechte zur Entwickelung der vollständigen Landeshoheit führte, so ergibt sich daraus für die Stellung der Altstadt, wo der Rath die Gerichtsbarkeit erworben hatte und dem Erzbischof nur noch die Belehnung mit dem Königsbann zustand, das umgekehrte Verhältnis, daß

---

1) Vgl. v. Below (H. Z. 59, 195).

nämlich hier der Erzbischof ebenso wenig Grundherr wie eigentlich Landesherr gewesen ist.

Später freilich gewinnt der Erzbischof auch auf das Gericht in der Altstadt wieder mehr Einfluß, erscheint auch hier dann schließlich als der eigentliche Gerichtsherr. Die Gründe für diese Erscheinung liegen aber anderswo, nicht in den ursprünglichen staatsrechtlichen Verhältnissen. Zunächst kommt dabei der allmähliche Verfall der mittelalterlichen Schöffengerichte, das Emporkommen des gelehrten Richterthums überhaupt in Betracht. Sodann aber wird für Magdeburg von einschneidender Wichtigkeit die durch die verschiedenen Privilegien de non evocando herbeigeführte Aus- und Umbildung des Instanzenzuges, Verhältnisse, denen wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit zuwenden müssen.

2. Die Privilegien de non evocando. — Die für die Reichsunmittelbarkeit Magdeburgs streitenden Publizisten des 17. Jahrhunderts gehen bei ihren Untersuchungen der Privilegien de non evocando gern auf die in ihrer Echtheit zum Theil sehr verdächtigen Ottonischen Privilegien zurück. Wir haben es mit den durchsichtigeren Verhältnissen zu thun, wie sie uns das 14. Jahrhundert zeigt. Schon der Sachsenspiegel gewährt dem Sachsen das Recht, vor keinen andern Richter und an keine andere Dingstatt gezogen zu werden, als vor seinen zuständigen Richter und an die Dingstatt, da er sitzet; es sei denn, daß der Kaiser selbst ins Land komme, um Gericht zu halten. Erst im Jahre 1358 machte man den Versuch, die Stadt in einer von der Äbtissin von Gernrode wider sie anhängig gemachten Klage vor den kaiserlichen Hofrichter zu ziehen. „Dergleichen war vorher nie vernommen“, fügt der Schöppenschreiber [1]) hinzu und gibt dann eine sehr ausführliche Darstellung des lehrreichen Falles [2]). Die Sache selbst, es handelte sich um das Dorf Neu-Gattersleben, wurde später gütlich beglichen. In einem gewissen Zusammenhange mit dieser Gatterslebener Sache ward gleichzeitig

[1]) Janicke S. 224.

[2]) Ebenda S. 224 ff. Vgl. dazu Janicke, „Mittheilungen aus der Magdeburger Schöppenchronik“ (Magdeburg 1865) S. 5 ff.

ein anderer Streit mit dem Grafen von Retz über die Burggrafschaft geführt [1]). Es fanden mehrere Vorladungen vor das kaiserliche Hofgericht statt, welchen die Bürger aus politischen Erwägungen, um nicht in größere Ungelegenheiten zu kommen, Folge leisteten. Ihren Rechtsstandpunkt wahrten sie auf Grund eines ausführlichen Rechtsgutachtens, bei dessen Abfassung der Schöffenschreiber selbst beteiligt war, und es gelang der Gegenpartei nicht, einen Schiedsspruch des kaiserlichen Hofgerichts herbeizuführen. Das Gutachten selbst findet sich in seinen Hauptpunkten in der Schöppenchronik wieder gegeben. Es stützt sich hauptsächlich auf diejenigen Bestimmungen des Sachsenspiegels, welche, wie schon oben gesagt, die Vorladung eines Sachsen vor ein Gericht außer Landes verbieten und die Fälle bezeichnen, wo der König selber Richter ist [2]).

Es liegt auf der Hand, welchen Werth auch für die Behauptung der eigenen Gerichtsbarkeit es für die Stadt haben mußte, wenn ihr wieder und wieder verbrieft ward, daß ihre Bürger nur nach sächsischem Rechte gerichtet werden durften. Solches geschah 1372 durch Erzbischof Peter: „Wir bekennen . . . wäre es, das etliche Sachen von dem Rathe oder gemeinen Bürgern unsrer a. St. M. auf uns im Rechte zu entscheiden gesetzet . . . wurden wider andere weltliche Personen, welches Standes oder Wesens sie wären, daß wir die in gemeinen Sächsischen Recht entscheiden wollen.“ Diese Urkunde ist um so bemerkenswerther, als hier uns zuerst eine Art von kompromissarischer Gerichtsbarkeit des Erzbischofs entgegen tritt, worin Otto v. Guericke nicht ohne Grund den Anfang des Rechtszuges an den bischöflichen Stuhl sieht [4]). Er fügt hinzu, daß zu dieser Zeit die „gelehrten Richter“ in den Magdeburgischen Landen noch eine fremde Erscheinung gewesen seien. Dieses

[1]) Vgl. Schöppenchronik und Janicke a. a. O.

[2]) Vgl. Sp. III, 52, 2; III, 60, 2; II, 25, 2; I, 34, 3.

[3]) Lentz, Stiftshistorie S. 531; vgl. Hoffmann 1, 165. Ähnliche Reverse geben die Erzbischöfe Friedrich 1445, Johann 1464, Ernst 1476, Albrecht 1514.

[4]) Prist. lib. Bl. 73.

Auftreten des gelehrten Juristenstandes, die wachsende Bedeutung des juristischen Studiums mußte aber gerade dieser kompromissarischen Gerichtsbarkeit der Landesfürsten und ihrer geschulten Beamten, woraus sich dann der für die Selbständigkeit der städtischen Gerichte so verhängnisvoll gewordene Instanzenzug entwickelte, außerordentlich fördersam sein [1]).

Nur wenige Jahre darauf und Kaiser Karl IV. konnte bei seiner Anwesenheit zu Tangermünde persönlich zwischen dem Erzbischof und der Stadt, die besonders hinsichtlich der Grenzen der beiderseitigen Gerichtsherrlichkeit, der Zuständigkeiten geistlichen und weltlichen Gerichts in den heftigsten Streit gerathen waren, vermitteln. Es kam zu einem für die nächsten drei Jahre gültigen Vertrage.

Die darüber unterm 13. Juni 1377 ausgestellte Urkunde enthält zunächst die schon oben angezogene Bestimmung über die Theilung der Gerichte in der Altstadt und auf dem neuen Markte, sowie über die Gerichte des erzbischöflichen Offizials; dann folgt die für unsern Zusammenhang wichtige Einsetzung eines Schiedsgerichts für etwa weiter vorfallende Streitigkeiten der beiden jetzt versöhnten Parteien. Hier findet sich nämlich zuerst die Bestimmung, daß, im Fall die Schiedsrichter sich nicht über einen Spruch verständigen können, „so sollen sie das an beiden seiten an uns (d. i. den Kaiser) bringen, und was wir daraus machen, oder wie wir das zwischen ihnen setzen würden, daran sollen sich die vorgenannten genügen lassen und uns des gänzlichen gewöllig sein“.

Der in der Gatterslebener und Retzer Sache zuerst gemachte Versuch wurde also hier wiederholt und zwar mit besserem Erfolg. Während damals noch, gestützt auf das sächsische Landrecht, die Stadt sich weigerte, irgend einem außerhalb der Stadt abgehaltenen Gerichte, selbst nicht dem des Kaisers, Rede und Antwort zu stehen, ward jetzt ohne jede weitere Verklausulirung wenigstens zeitweilig ein solches kaiserliches Schiedsgericht anerkannt. Der „Zug an das kaiserliche Hofgericht“ hatte begonnen.

---

[1]) Vgl. Stinzing, Gesch. d. Rechtswissenschaft 1, 49 ff.

So faßt auch O. v. Guericke die Sache auf [1]). Die um dieselbe Zeit immer lebhafter werdenden Bestrebungen nach Errichtung allgemeiner oder doch wenigstens zeitlich und räumlich begrenzter Landfriedensordnungen förderten diese Entwickelung. Aus den deutschen Reichstagsakten ergibt sich, wie lebhaft die Städte (es handelt sich hier allerdings zunächst hauptsächlich um die oberdeutschen und rheinischen) allen derartigen Einrichtungen, wie der Einsetzung eines kaiserlichen Hauptmannes, der Erweiterung der Befugnisse des kaiserlichen Hofgerichtes, mit einem Worte jeder Kräftigung der Centralgewalt widerstrebten. Auch die Magdeburger sträubten sich, den im Jahre 1384 für Sachsen aufgerichteten Landfrieden anzunehmen; sie meinten, „daß viele Stücke in dem Landfrieden wären wider das gemeine Sachsenrecht und auch wider der Stadt Recht" [2]). Sie sind eher geneigt, 200 Mark Strafe zu zahlen, als den Frieden zu beschwören. In den nächstfolgenden Jahren gewannen jedoch jene Friedensbestrebungen immer mehr an Kraft; die gegen die Selbständigkeit der Städte gerichtete Fürstenpolitik blieb nicht ohne Erfolg. Die veränderte Sachlage tritt in den Vorgängen von 1402 und 1403 deutlich zu Tage.

Die allgemeinen Münzverschlechterungen und die daraus erwachsenden wirthschaftlichen Mißstände, deren Abhülfe fortwährend die Reichstage beschäftigten, hatten in Magdeburg zu höchst wilden Auftritten geführt. Man hatte die erzbischöfliche Münze und Wechselbank zerstört, die Häuser der Geistlichkeit, der Reichen geplündert und in Brand gesteckt: „ausgepocht", wie man es euphemistisch nannte. Schließlich war sogar der alte Rat durch ein revolutionäres Regiment beseitigt worden. Das Unwesen währte mehrere Monate. Endlich sollte die Sache vor dem Landgericht zu Salze, wo der Erzbischof nach der „Gewohnheit des westfälischen Landfriedens" [3]) die Stadt als „ehr- und rechtlos" ächten lassen wollte, zum Austrag gebracht

[1]) Prist. lib. Bl. 77.
[2]) Janicke S. 228.
[3]) Ebenda S. 310.

werden. In der Schöppenchronik findet sich keine Andeutung, daß die Zuständigkeit dieses Landfriedensgerichtes von seiten der Stadt etwa auch jetzt noch bestritten wäre. Doch zog man es vor, um weitere Nachteile zu vermeiden, sich schiedlich mit dem Erzbischof zu vergleichen, freilich nicht ohne die schwersten Opfer bringen zu müssen. Zu einem förmlichen Prozeß vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Prag gegen die Magdeburger Schöffen war es bereits im Jahre 1394 gekommen[1]). Die Schöppen hatten sich verantwortet und waren freigesprochen. Die Verpflichtung, sich dem kaiserlichen Hofgericht zu stellen, ward nicht mehr in Zweifel gezogen. Man war nur darauf bedacht, diese Verpflichtung weniger lästig zu machen. Man erlangte das Zugeständnis, daß an Stelle des persönlichen Erscheinens eine Vertretung durch Prokuratoren zulässig sei. — Die Ladungen vor das Hofgericht werden jetzt häufiger[2]).

Zu einer gesetzlichen Regelung, einer verfassungsmäßigen Anerkenntnis des Thatsächlichen gelangen diese Verhältnisse zuerst in einem Privilegium Kaiser Sigismund's, Tacha[3]), (Jauriensis diœcesis) 20. August 1424. Die Bedeutung des Privilegiums scheint zweifelhaft, indem auch die Anwälte der städtischen Reichsunmittelbarkeit und mit ihnen Hoffmann in ihm eine Beschränkung des privilegium de non evocandis civibus zu Gunsten der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit sehen wollen, eine Beschränkung, welcher jedoch der Index locuplet. Bl. 140 eine sonderliche Bedeutung nicht beilegt, da dieses ganze Privilegium gewissermaßen durch das weit wichtigere Privilegium vom Jahre 1431 durch Sigismund selbst wieder aufgehoben sei. Aber schon der einfache Wortlaut der Urkunde ist der Art, daß sie weit eher der Weiterentwickelung der Selbständigkeit des städtischen Gerichts zu statten kommen mußte, als daß sie dem Erzbischof eine geeignete Handhabe geboten hätte, Weiteres

[1]) Janicke S. 292.

[2]) So z. B. 1418; Janicke S. 346.

[3]) So (Tachau?) ist mit Lünig zu lesen und nicht wie bei Hoffmann 1, 209 Taltha.

damit zu erreichen. Nicht nur werden die der Stadt gemachten Zugeständnisse an erster Stelle aufgeführt, so daß die auf den Erzbischof bezügliche Stelle nur als eine der üblichen Verwahrungen aufgefaßt werden kann, sondern, was das Wichtigere ist, sie sind bestimmt, lassen keine Mißdeutung zu, während jene sich nur in allgemeinen Wendungen bewegen[1]).

Man sieht daraus, die Stadt hat die schon früher geltend gemachte Gerechtsame, daß ihre Bürger und damit zugleich sie selbst in ihren Beamten vor keinem andern Gerichte, als dem des Burggrafen, Schultheißen und der Schöppen innerhalb der Stadt zur Verantwortung gezogen werden dürfen, ausdrücklich zur Anerkennung gebracht. Die dem Erzbischof gemachten Zusicherungen, daß dies seiner Jurisdiktion und seinen Gerichten keinen Abbruch thun solle, konnten unter Umständen auf seine geistliche Jurisdiktion und auf die ihm noch verbliebenen wenigen grundherrlichen Rechte beschränkt werden. In welchen Fällen nicht das städtische, sondern sein Gericht die Entscheidung habe, wird mit keinem Worte angedeutet.

In einem Punkte allerdings hat die früher von der Stadt geltend gemachte Anschauung sich nicht zu behaupten gewußt. „Der Zug an das kaiserliche Hofgericht ad audientiam

[1]) Die Urkunde selbst lautet im wesentlichen also: „Notum facimus . . . quod licet dudum . . . Proconsulibus et Consulibus Universitatum civitatis Magdeburgensis et oppidi Hallensis nostris et Imperii sacri fidelibus dilectis hanc fecerimus gratiam specialem, ut in quibuscunque causis mere civilibus seu criminalibus extra civitatem M. et oppidum H. ad quaecunque seu qualiacunque forensia et secularia iudicia publica vel privata in specie vel in genere, praeterquam ad nostrae Maiestatis audientiam trahi seu evocari nequeant. Nihilominus fuit nec est hodie intentionis nostrae voluisse, aut velle venerabili Gunthero A. E. . . . et ecclesiae suae, nec non successoribus suis . . . in suis Jurisdictionibus et Judiciis ad ipsos veluti naturales Dominos Ordinarios Ecclesiasticos et temporales (daß diesem Ausdrucke hier eine sonderliche Bedeutung nicht beizulegen ist, wird aus späteren Zusammenhängen sich ergeben) dictorum locorum . . . ad ipsam Ecclesiam et subiectionem eiusdem spectantibus quomodolibet derogari." Die folgenden Abschnitte enthalten dann eine noch nachdrücklichere Wiederholung des Gesagten.

Imp. Maiestatis, auch außerhalb der Stadt war verfassungsmäßig anerkannt." Es entsprach dies, wie oben gezeigt, der Entwickelung der Verhältnisse überhaupt. Eine Minderung der städtischen Gerichtshoheit darf man aber hierin um so weniger sehen, da zu der Zeit, wenigstens meines Wissens, nur erst den kurfürstlichen Gerichten durch die goldene Bulle ein derartig ausgedehntes privilegium de non evocando, welches auch die Appellation an den Kaiser ausschloß, zuerkannt war, Magdeburg also durch das Privilegium von 1424 nicht anders gestellt war, als die übrigen Reichsstände, Fürsten und Städte.

Aber selbst diese Appellation an das kaiserliche Hofgericht fand eine wesentliche Einschränkung durch das schon oben erwähnte erweiterte Privilegium Sigismunds, aus Nürnberg, den 16. Mai 1431 [1]). Es ist dies eins der werthvollsten Privilegien, die der Stadt überhaupt zu Theil geworden sind, und das sie sich infolgedessen zu wiederholten Malen bestätigen ließ, so von Friedrich III. 1447 und Carl V. 1545 und nachmals von Max II. 1567 und später. Dazwischen liegt dann freilich das wichtige Privilegium Ferdinand's II. von 1558, das weiter unten noch näher zu erörtern sein wird.

Es enthält aber jene Urkunde von 1431 eine Beschränkung der Appellation an das kaiserliche Hofgericht. Denn für all' und jede Rath und Bürger der Altstadt betreffende Sachen wird zunächst ausschließlich das Schöffengericht als die zuständige Instanz in nachdrücklichster Weise anerkannt; dieses kann hier nur insoweit als ein Gericht des Erzbischofs bezeichnet werden, als ihm nach den oben gegebenen Ausführungen allerdings die Belehnung des Schultheißen und der Schöppen zusteht. Die Appellation ist nur zulässig bei Rechtsverweigerung oder offenbarer Rechtsverzögerung. Nur wenn der römische Kaiser oder König selbst als Kläger wider die Stadt auftritt, gehört die Sache gleich vor das Hofgericht. Zuwiderhandelnde werden mit einer Strafe von 20 Mark löthigen Goldes bedroht, von

[1] Gedruckt bei Smalian, „Gründliche Widerlegung". Beil. XVIII.

welcher die eine Hälfte der kaiserlichen Kammer, die andere dem Stadtsäckel zufällt.

Mochte nun aber auch durch diese Privilegien die Gerichtshoheit der Stadt dem kaiserlichen Gerichte gegenüber eine verfassungsmäßige Sicherung erhalten haben, so lag doch in der sich immer weiter entwickelnden kompromissarischen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs und seiner gelehrten Richter für die Selbständigkeit der städtischen Gerichte eine Gefahr, der sie schließlich unterlegen ist. Oben ist bereits auf den Revers des Erzbischofs Peter von 1372 hingewiesen als auf die erste Urkunde, in der eine solche kompromissarische Gerichtsbarkeit erscheint. Von einem Rechte des Erzbischofs, irgend welche dem Schöffengericht zuständigen Sachen vor sein Forum zu ziehen, ist hier und auch in viel späterer Zeit noch keine Rede. Im Falle der Rechtsverweigerung geht der Zug an das kaiserliche Hofgericht.

Erst in der für die städtische Selbständigkeit so verhängnisvollen Zeit des Erzbischofs Ernst gewinnen auch diese Verhältnisse eine völlig veränderte Gestalt. Nach Abschnitt 7 des Abkommens von 1497 wird festgesetzt, daß im Falle der Rechtsverweigerung von Seite des Schöffengerichtes, wenn eine Verständigung durch Vermittelung des Rathes nicht hat herbeigeführt werden können, die Sache nunmehr, nicht wie ehedem an das kaiserliche Hofgericht, sondern an den Erzbischof gebracht werden solle. Es wollte nicht viel sagen, daß gegen böswillige Appellanten eine Strafe festgesetzt ward. Im erzbischöflichen Gericht war eine neue Instanz geschaffen.

Die völlige Umgestaltung der städtischen Verhältnisse besonders hinsichtlich der Stellung der Stadt zum Erzbischofe, wie sie durch die großen Ereignisse des 16. Jahrhunderts und hauptsächlich durch die Theilnahme der Stadt am Schmalkaldener Kriege herbeigeführt ward, ergreift dann auch besonders sichtbar gerade diese Gerichtsverhältnisse. Das im Jahre 1497 unter dem Drange der Umstände von der Stadt dem Erzbischof gemachte Zugeständnis erhält seine staatsrechtliche Anerkennung durch das von Ferdinand I. dem Erzbischof Sigismund 1558

ertheilte große Privilegium de non appellando [1]). Dasselbe nimmt seine Veranlassung von den Kriegswirren und der dadurch herbeigeführten Zerrüttung, infolge welcher „die Unterthanen sich zum Theil selbst von schuldigem Gehorsam und Unterthänigkeit abgeworffen ... keinen Rechten außwarten, noch rechtlichen Urtheilen und Sprüchen gehorsamen wollen, sondern sich ... unterstehen, davon zu beruffen, provociren und appelliren, daraus dann erfolgt, daß nicht allein .. die .. Partheien aufgehalten ... sondern auch letzlich die Obrigkeit, Jurisdietion und Gerichtszwang dadurch ... vernichtet" werde, und fährt dann folgendermaßen fort: „Wir aber daneben berichtet sein, daß der .. Hochgeborne Sigismundus postulirter und bestätigter Erzbischof zu M. ... mit gelehrten, erfahrnen .. Räthen und Rechtsprechern versehen, wir auch sonsten zu Sr. Lbd. ... Vertrauen setzen .. S. L. auch nachkommende Erzbischöfe .. werden männiglichen gebührliches Rechtens verhelffen, und niemals wieder Recht und Billigkeit beschweren lassen: So haben wir .. unserm Oheime ... diese Begnadung und Freyheit und Privilegium vergönnet ... daß hiefürter Niemands Sr. Lbd. Unterthanen... und auch andere Frembde, so vor Sr. L. ... Recht suchen ... von S. L. und Ihren Nachkommen, von Bey- oder Endurtheilen ... weder an unsre Kayserliche Person oder Unser und des Reichs Hoff-Gericht oder Cammer-Gericht beruffen, appelliren, provociren und suppliciren soll, kan oder mag." Allerdings gilt dieses Verbot nur für Prozesse, in denen es sich um Immobilien im Werthe nicht über 600 Gulden oder um Mobilien im Werthe von nicht über 400 Gulden handelt.

Die wesentliche Bedeutung dieses Privilegiums liegt demnach darin, daß jetzt endgültig der Instanzenzug geregelt war, wobei noch bemerkt werden mag, daß auch hier unter den Gründen für diese Maßregel besonders der Umstand hervorgehoben wird, daß die Hinzuziehung „gelehrter Richter" d. h. von doctores iuris eine Gewähr größerer Rechtssicherheit biete. Der gelehrte Richter verdrängt den Schöffen. Zwischen das

---

[1]) Lünig, deutsches Reichsarchiv. Part. spec. Cont. II. Abth. 4, 370.

städtische Gericht und den Kaiser schiebt sich das Gericht des Landesherrn; die unmittelbare Verbindung mit dem Reiche hat auf diesem Gebiete aufgehört. Es ist hier nicht der Ort, diesen Verhältnissen weiter nachzugehen. Es kam für unsern Zusammenhang nur darauf an, zu zeigen, wie zum mindesten bis in's 15. Jahrhundert hinein auf dem Gebiete des Gerichtswesens sich die Entwickelung der Dinge in Magdeburg in keinem wesentlichen Stücke anders zeigt, als in den andern Bischofsstädten des Reiches, deren Stellung als reichsunmittelbare Städte bis zum Ausgange des Mittelalters von niemand bestritten wird.

Auch in Magdeburg liegt während des 14. und 15. Jahrhunderts, der Blütezeit der städtischen Selbständigkeit, die Gerichtshoheit in den Händen des Rathes. Er ernennt den Stadtschultheißen; und in dem vom Schultheißen geleiteten Schöffengericht haben wir bis zum Ausgange unserer Epoche das eigentliche städtische Gericht in bürgerlichen und peinlichen Sachen zu sehen. Denn auch der Blutbann wird schließlich dem Schultheißen verliehen. Daß die Leihe des Banns und der Schöffenstühle dem Erzbischof vorbehalten blieb, machte ihn keineswegs, wie oben erörtert, zum Landesherrn. Im Namen des Reiches nur übertrug er die öffentliche Gewalt. Neben dem Schöffenstuhl hatte dann die Strafgerichtsbarkeit des Rathes eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Sie hing auf das engste zusammen mit dem dem Rathe von Magdeburg mehr als einmal verbrieften Rechte „mit der witzigen Leute Rath“ Willküren zu setzen, dem Rechte, welches als die eigentliche Grundlage der städtischen „Autonomie“ angesehen zu werden pflegt. Ueber Schöffenstuhl und Rath gab es bis zum 14. Jahrhundert eine höhere richterliche Gewalt nur in dem einen, auch im Sachsenspiegel vorgesehen Fall, daß der Kaiser selbst in's Land kam und dort in Person Gericht hielt. Erst später kam der Zug an's kaiserliche Hofgericht in Uebung: aber auch nur diese Instanz, ad audientiam Imperatoris, läßt das abschließende Privilegium Sigismunds von 1431 zu, indem es im übrigen in vollstem Umfange die Gerichtshoheit der Stadt und ihre Befreiung von jeder andern richterlichen Gewalt anerkennt. Erst die im Gefolge der

Reformation einherziehenden Ereignisse haben hier Wandel geschafft.

Zu einem ähnlichen Ergebnis werden wir gelangen, wenn wir die Steuerverhältnisse der Stadt ins Auge fassen. Auch auf diesem Gebiete wahrt die Stadt bis zum 16. Jahrhundert ihre unmittelbaren Beziehungen zum Reiche.

3. Die Magdeburgischen Reichssteuern. — Wie die Gerichtsverhältnisse, so sind auch die Steuerverhältnisse in den mittelalterlichen Städten meist außerordentlich kompliziert. Wir haben bei den Steuern des Mittelalters überhaupt drei Gruppen von Steuern zu unterscheiden; zunächst die Zölle und sonstigen Gefälle, zweitens die Beden oder Landsteuern und drittens die Reichssteuern. Erstere gehören zu den nutzbaren Rechten, deren Übertragung und Genuß den öffentlichen Charakter völlig verloren hat. Sie scheiden aus unserer Betrachtung aus. Anders verhält es sich mit den Beden. Diese ursprünglich freiwilligen Leistungen, deren Erhebung den Inhabern der Grafengewalt [1]) als ein besonderes nutzbares Recht überwiesen ward, bilden nach Zeumer's gründlichen Untersuchungen die eigentliche Grundlage der späteren Landsteuer, der Abgaben der Landstände an den Territorialherrn. Ihre Bewilligung war eines der wesentlichsten landständischen Rechte. Schon 1292 [2]) hatte Erzbischof Erich seinem Kapitel und den Bürgern der Stadt gegenüber sich verpflichten müssen, die Landgüter überhaupt nur im Fall wirklicher Noth oder drohendes Krieges zu besteuern [3]), und auch diese Steuer sollte nur erhoben werden mit Zustimmung des Klerus und der Bürgerschaft [4]). Es handelte sich aber bei derartigen Beden oder Prekarien für die Bürger von Magdeburg

[1]) v. Below (H. Z. 58, 196).

[2]) Revers, gedruckt bei Werdenhagen, de reb. Hans. 2, 912; vgl. Ind. loc. fol. 59.

[3]) Si terrae necessitas legitima requireret, vel guerra ingrueret manifesta

[4]) Canonicorum ac Burgensium consilio benevolo ac concessu mediante.

lediglich um die Besteuerung ihrer außerhalb der Altstadt gelegenen Landgüter [1]). Aus der Verpflichtung, von diesen Landgütern die Bede zu zahlen, welche Verpflichtung zudem sehr oft und nicht ohne Erfolg bestritten wurde, kann für die Territorialhoheit des Erzbischofs auch über die Altstadt umsoweniger irgend etwas bewiesen werden, als die Zahlung einer solchen Bede auch in anderen reichsunmittelbaren Bischofsstädten nicht selten sich findet. So wird 1230 in Regensburg die Collecta zwischen dem Bischof und der Stadt getheilt [2]). Auf die Frage, inwieweit auch die Stadt Magdeburg zu den von den Ständen des Erzstifts aufzubringenden Landsteuern mit veranlagt werden konnte oder veranlagt worden sind, bzw. ob Magdeburg solche Steuern gezahlt hat, wird in einem andern Zusammenhange zurückzukommen sein. Vor der Hand stellen wir fest: die Altstadt als solche zahlte keine Bede.

Demnach werden wir zunächst die Frage zu untersuchen haben: hat die Altstadt Magdeburg unmittelbar an das Reich irgend welche Abgaben gezahlt oder nicht. Wird sie bejaht, so ist damit viel gewonnen für die Behauptung, daß auch Magdeburg den Reichsstädten zugerechnet werden muß. Denn in der Zahlung solcher unmittelbarer Reichssteuern, in dem census Camerae regiae solvendus, der Hof- und Heersteuer, und welcher Art und Namens sie sonst sein mögen, müssen wir nach den Ausführungen von Arnold, Heusler und Zeumer, auf die hier ein für allemal verwiesen werden mag, das wesentlichste Unterscheidungsmal einer Reichs- von einer landesherrlichen Stadt sehen. Dabei ist denn noch auf folgenden Umstand besonders zu achten. Die Reichssteuern, welchen allerdings nicht

[1]) So heißt es schon in Nr. 7 des zum öftern erwähnten Vertrags von 1309: „Echt umb die Bede ober der Borger Gutt in dem Lande ist gebedinget, uff wy bede settende . . . dat wy de schullen mit rade unse domherren, unse denstmannen und unse Borger also setten.“ Auch in späteren Verträgen, so im Berliner Vertrag von 1555 § 8, und im Wolmirstedter Vertrag von 1558 § 9 ist stets nur von den Landgütern der Stadt die Rede. (Index loc. fol. 149 b.)

[2]) Zeumer S. 60. Vgl. Arnold 2, 270: „Beden sind selbst da vorgekommen, wo der Bischof keine Vogtei hatte wie in Köln.“

ganz unbedenklichen Ausdruck ich der Kürze wegen gebrauchen will, wurden von der Gemeinde als solcher und nicht etwa von den einzelnen Bürgern aufgebracht, das Stadtregiment wurde damit staatsrechtlich den Fürsten und sonstigen Landesherren gleichgestellt. Der Versuch Rudolf's von Habsburg, die Steuer wieder direkt von Reichs wegen den einzelnen Stadtbürgern aufzulegen, scheiterte [1]. Es leuchtet ein, wie diese Art der Steuereinziehung für die Regierenden, denen die Vertheilung auf die Einzelvermögen oblag, nicht unerhebliche Vortheile bot. Klagen, wie sie in Magdeburg gegen die Schöffen bei der großen Bewegung von 1293 und auch später erhoben wurden, daß nämlich jene Befugnisse von den Machthabern zu ihrer Bereicherung mißbraucht seien, sie Schoß erhoben hätten, ohne denselben an das Reich abzuführen, mögen häufig genug nicht ganz unbegründet gewesen sein.

Zur Entscheidung der oben gestellten Frage liegt leider nur ein sehr dürftiges Urkundenmaterial vor. Die erste hier in Betracht kommende Urkunde ist die Otto's IV. vom Jahre 1209, durch welche er sich gegen die verschiedensten, sehr weitgehenden Zugeständnisse die Anerkennung und Unterstützung Erzbischof Albrecht's von Magdeburg erkauft. Ähnliche Zugeständnisse scheint ein Privilegium Friedrichs II. vom 12. Mai 1216 [2] enthalten zu haben, auf welches auch Zeumer [3] hinweist. Die hierher gehörige Stelle des Ottonischen Privilegiums lautet aber also: „Ebenso wollen wir der Kirche das Privilegium ertheilen, daß wir niemals auf den Gütern der Kirche gegen den Willen des Erzbischofs oder seiner Nachfolger eine Abgabe erheben oder das Hospitium nehmen, noch jemals die Münze oder den Zoll, nach der Gewohnheit der Kaiser, welche an den Stätten, wo Hof gehalten, beobachtet zu werden pflegt, in den Städten des Erzbischofs in Anspruch nehmen wollen“ [4]. In dem letzten

[1] Zeumer S. 129 ff.

[2] Hoffmann S. 54.

[3] S. 108.

[4] Ledebur Allg. Archiv f. Gesch. des preuß. Staates 16, 168: Item nos dabimus privilegium ecclesie, quod nunquam in bonis ecclesie

Satze leistet der König Verzicht auf das ihm auch im Sachsenspiegel gewährleistete Recht, in den Städten, wo er Hof hält, der Erträge von Zoll und Münze zu genießen. Wenn dagegen in dem voraufgehenden Satze von einer Beschränkung des Rechtes die Rede ist, von den Gütern der Kirche irgend eine Auflage und das Hospitium zu beanspruchen, so kann diese Gegenüberstellung der bona und civitates nicht ohne Bedeutung sein. Freilich können aus diesem Umstande sehr verschiedenartige Folgerungen gezogen werden. Aber mag man diese Stelle nun auch dahin ausdeuten wollen, daß ein Schoß (exactio) und das Hospitium überhaupt nur von den Landgütern und nicht von den Städten gefordert werden dürfte, keinesfalls kann man aus diesem Privilegium eine jetzt auch für die Städte gewährte Befreiung von der exactio und dem Hospitium, falls solche überhaupt von ihnen zu leisten waren, herleiten. Jene beiden Abgaben bilden aber einen wesentlichen Bestandtheil derjenigen Leistungen, aus denen die eigentlichen Reichssteuern erwachsen sind.

Und solche unmittelbare Zahlungen an den König hat die Stadt Magdeburg im 13. Jahrhundert, in welcher Zeit uns diese Art der Besteuerung überhaupt erst deutlicher entgegentritt, geleistet. Wir haben darüber ein werthvolles Zeugnis in der Schöppenchronik. Diese erzählt[1]), wie bei der 1293 gegen die Schöppen losbrechenden Bewegung unter den gegen die Schöppen erhobenen schweren Beschuldigungen sich auch die befunden habe, daß sie in verrätherischer Weise mit gefälschten Briefen, die der Kaiser „um seinen Zins" nach der Stadt gesandt hätte, von der Stadt einen Schoß erhoben und den der Stadt entzogen hätten. Was an dieser Beschuldigung wahr gewesen, vermag ich nicht zu entscheiden. So viel aber geht aus diesem Zusammenhange hervor: am Ausgange des 13. Jahrhunderts konnte der König unmittelbar einen Schoß von der Stadt erheben, dessen Umlage,

---

contra voluntatem archiepiscopi vel successorum suorum faciemus exactionem vel sumemus hospitinm, nec unquam monetam vel teloneum, iuxta consuetudinem imperatorum, quae in curiis deservabatur, in civitatibus archiepiscopi occupabimus.

[1]) Janicke S. 171 f.

Sowohl in den Hussitenkriegen, wie später gegen die Türken ist Magdeburg unmittelbar zu Geldleistungen herangezogen. In seiner Pristina libertas führt O. v. Guericke, dem zum Beweise seiner Behauptungen das urkundliche Material nicht gefehlt haben wird, folgende Einzelfälle auf, „im Anschlage zu Nürnberg 1431, zu Wien 1460, zu Nürnberg 1467, zu Regensburg 1471 und wieder zu Nürnberg 1480“.

Die zuletzt erwähnte Türkenhülfe war eine der Veranlassungen zu den folgenschweren Zerwürfnissen der Stadt mit Erzbischof Ernst. Der Mißbrauch, der vielfach von Seiten der Fürsten mit dieser Geldbewilligung gemacht worden war [1]), veranlaßte die Stadt, dem Erzbischof die Auszahlung der Steuer zu verweigern. In dem daraus sich entspinnenden Streit rief jene den Schutz oder die Vermittelung des Kaisers an. Friedrich III. leistete dieser Aufforderung Folge. Am 16. September 1483 zeigte er dem Rathe der Stadt an, daß er den Kurfürsten Albrecht von Brandenburg und den Bischof Wilhelm von Eichstedt mit der Untersuchung und Vergleichung der Sache betraut habe. In diesem Schreiben [2]) wird mit unzweideutigen Worten es als die Hauptaufgabe der beiden Kommissare bezeichnet, festzustellen, welche Gerechtigkeiten Kaiser und Reich einerseits und der Erzbischof andrerseits an der Stadt und ihren des Kaisers „und des Reichs lieben Getreuen, Bürgermeister, Innungsmeister, Rath und Gemeine der . . . Altstadt Magdeburg“ zu haben vermeinten, und ihnen ferner aufgetragen, des Reiches Gerechtigkeiten, worunter in erster Linie das Recht, derartige Reichssteuern zu erheben, begriffen werden muß, vor Schaden zu wahren. Auch später ist die Stadt wiederholt zu den Reichstagen eingeladen worden. Und wenn nun auch im Jahre 1507 sie dieser Aufforderung nicht Folge leistete, sondern vielmehr auf dem nach Beendigung des Reichstages zu Halle stattfindenden Landtag des Erzstiftes Magdeburg nicht nur sich durch ihre Gesandten vertreten, sondern auch erklären ließ [3]), daß auch der Rath dem

[1]) Hoffmann S. 260.
[2]) Prist. lib. no. 78.
[3]) Prist. lib. Bl. 85 ff.

Beschlüsse der Reichsstände Folge leisten und 1200 fl. als Antheil der Stadt an der bewilligten Reichssteuer zahlen würde, so geschieht dies doch nur gegen die ausdrückliche Verpflichtung des Erzbischofs, die Stadt von allen weiteren Verpflichtungen gegen das Reich, wie sie solche [illegible] hatte, zu entbinden, eine Verpflichtung, welcher der Erzbischof in der über die Zahlung der Summe ausgestellten Quittung nachkommt.

Gerade aus dieser Verpflichtung zu unmittelbaren Leistungen an das Reich leitete denn auch die Stadt ihre Befreiung von allen sonstigen Land- und Kreissteuern her. Noch im Jahre 1582 muß der Landesausschuß[1] selber anerkennen, „daß außerhalb der gemeinen Reichshülfen die Stadt und der Rath zu Magdeburg zum Abtrag Erzbischöflicher gemeiner Beschwerden nicht jemals contribuiret hätten“. Auch bei dem sonst für die Stadt so ungünstigen Vergleich von 1583(?) nimmt man Abstand, dieselbe zu den Landsteuern heranzuziehen mit der ausdrücklichen Begründung, daß sie „sonst zu Reichs- und Kriegssteuern ein ansehnliches contribuire“[2]. Ueber den Charakter dieser Landsteuern werden wir durch ein Gutachten des Landschafts-Syndikus von Halle also belehrt[3]: „Die Steuern so auf Landtägen gewilliget [illegible] ist eine Landsteuer, die kommt entweder dem Erzstifte oder dem Landesfürsten zum besten, darzu, so oft sie bewilliget worden nach gebräuchlicher [illegible] contribuiren, die Prälaten und die Klöster vor sich selbsten, darnach auch ihre und des Domkapitels Dörfer, desgleichen alle die Städte des Erzstiftes, ausgeschlossen die alte Stadt Magdeburg, so dies [illegible] von Alters nicht gethan hat(?), von den Gütern so sie in der alten Stadt haben und nicht von den Gütern, welche sonst sie im Erzstift haben, die müssen sie sowohl als andere Unterthanen im [illegible] Falle versteuern“[4].

[1] [illegible] 1582.

[2] [illegible] Handschrift der Stadtbibliothek zu Magdeburg [illegible]

[3] [illegible] des Erzbischof zu Magdeburg [illegible]

[4] [illegible] Steuerwesens in Schmoller's Forschungen [illegible] Vgl. S. 38: „der

Eines weiteren Beweises dafür, daß die Stadt bis ins 16. Jahrhundert hinein als des Reiches Stadt unmittelbar zu den Reichssteuern mit herangezogen ist, wird es füglich nicht bedürfen. Aber auch wenn wir den Umstand, daß Magdeburg im 16. Jahrhundert nicht mehr in der Reichsmatrikel aufgeführt wird, sondern als im „Anschlag des Erzbischofs begriffen“ gilt, hiergegen anführen wollten, wird eine genauere Untersuchung der Art und Weise, wie letzteres geschieht, deutlich die besondere, die selbständige Stellung der Altstadt erkennen lassen.

Zum letzten Male in der Matrikel erscheint Magdeburg 1480 [1]); zum ersten Male „im Anschlage des Erzbischofs begriffen“ im Jahre 1487. Das Jahr zuvor hatte die Stadt den ihre Rechte so sehr schmälernden Vergleich mit Erzbischof Ernst eingehen müssen. Die Stadt hatte sich u. a. geweigert, die vom Reiche dem Kaiser bewilligte Türkenhülfe an den Erzbischof zu zahlen und mußte sich dafür nun zu einer sehr beträchtlichen Entschädigung verstehen. Da jedoch diese Entschädigung zugleich als Abfindung für verschiedene andere Forderungen des Erzbischofs und als Deckung verschiedener Verluste, kurzum als ein Pauschquantum gezahlt ward, um ein für alle Mal die streitigen Ansprüche aus der Welt zu schaffen, so läßt sich aus diesem Vorgange für die rechtliche Verpflichtung der Stadt, die Reichssteuer jetzt durch das Mittel des Erzbischofs zu entrichten, nichts weiter folgern.

Gerade der Umstand, daß dann im folgenden Jahre Magdeburg ausdrücklich als solche Stadt angeführt wird, die im Anschlage des Erzbischofes begriffen sei, wird nicht ohne Berechtigung von O. v. Guericke zum Beweise dafür angeführt, daß die Stadt sonst unmittelbar ihre Leistungen an das Reich entrichtet habe.

(1554) erneute Versuch, die Altstadt Magdeburg zu der Steuerleistung heranzuziehen, verlief erfolglos. Derartige Versuche wurden bis zur Zeit der brandenburgischen Herrschaft fast bei jeder neuen Steuerbewilligung wiederholt, führten aber bei Landsteuern (!) nie zu einem positiven Resultat. Dagegen übernahm die Altstadt fast stets ihr Quantum bei Reichs- und Kreissteuern.“

[1]) Prist. lib. fol. 91 ff.; Hugo, Mediatisirung der Reichsstände S. 193.

[illegible] hiervon aus der Reihe der
[illegible] den folgenden Jahren wird
[illegible] entboten, so am 2. Dezember
[illegible] Jahr nach Augsburg berufenen
[illegible] 1507 nach Constanz ge-
[illegible] erzählt, aus hier nicht
[illegible] durch den Erzbischof ver-
[illegible] der ausdrücklichen Ver-
[illegible] dem Kaiser wegen ihres
[illegible] allen Benachtheiligungen
[illegible] Nichterfüllung ihrer dem
[illegible] könnten. Also —
[illegible] Theilnahme an den Reichs-
[illegible] auf denselben zu
[illegible] unerkanntermaßen.
[illegible] Stellung Magdeburgs,
[illegible] war es aber, daß in
[illegible] die dann die Grund-
[illegible] von 1521, sie keine
[illegible] uns hier nichts
[illegible] einen Grund [2]).
[illegible] Stellung der Stadt
[illegible] von Magdeburg
[illegible] war, wie der
[illegible] der Pristina
[illegible] damals „zugleich
[illegible] hiervon nicht
[illegible] erscheinen im An-
[illegible] 1481 und 1489
[illegible] mehr. Mainz
[illegible] Hamburg
[illegible] Könige von Dene-
[illegible] 1491, 1507 und

1521 wieder in der Matrikel erscheint[1]). Nach wie vor entrichtet Magdeburg selbständig eine Reichssteuer, allerdings seit 1521 stets im Anschlage des Erzstiftes, aber doch als ein besonderer Reichsstand, wie denn „auch sonst wohl plures status unius familiae[2]) thun". Diesen Standpunkt sucht die Stadt noch im Jahre 1624 zu behaupten. Damals verlangten die Stände des niedersächsischen Kreises, daß auch die Stadt Magdeburg die bewilligte Kreishülfe zahle. Der Rath weigert sich und begründet u. a. seine Weigerung folgendermaßen[3]): „es sei aber an dem und geben es die Reichsmatrikel, daß die Stadt als ein sonderbarer Stand des Reiches ihren Römerzug vor sich selbst dem Reiche geleistet habe. Und ob sie wohl tempore Ernesti et Alberti der Matrikel conjunctim mit dem Erzstift einverleibet und von der Zeit an zu des Reiches Anlagen, als sonst plures status unius Familiae das ihrige mit dem Erzstift zugleich entrichtet, so wäre doch bis dato keine gewisse Quota verglichen, wieviel ihres Theils die Stadt dazu geben solle". Gerade in dieser Thatsache aber, daß die Frage, ob und inwieweit die Stadt zu dem Erzstifte obliegenden Leistungen beizutragen verpflichtet sei, immer von neuem zum Gegenstande besonderer Verhandlungen und besonderer auf eine bestimmte Zeit geschlossener Verträge[4]), so in den Jahren 1568, 1579, 1583 und zuletzt 1594, gemacht worden ist, dürfen wir mit Recht, wie die stadtfreundlichen Publizisten des 17. Jahrhunderts, zum mindesten einen bedeutsamen Rest der ehemaligen Reichsunmittelbarkeit erblicken.

Wie die Altstadt Magdeburg bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts ihre Gerichtshoheit sich ungeschmälert erhalten hat, so hat sie somit auch bis zu dieser Zeit wie jede andere Reichsstadt unmittelbar Steuern an das Reich gezahlt.

---

[1]) Hugo, Mediatisirung der Reichsstädte, Beilage 5.

[2]) Prist. lib. no. 111. Ähnlich Salig S. 814: „Und wird in matriculis gesetzt Magdeburg mit Halberstadt und seinen stedten (?). Ist also damals eine Union zwischen dem Erzbischof zu M. und stad M. geschehen."

[3]) Ind. loc. fol. 150.

[4]) Prist. lib. no. 111.

[illegible] der [illegible]unmittel-
[illegible] Zweck der vorliegen-
[illegible] Untersuchungen und
[illegible] führen. Daß zum
[illegible] der Stadt
[illegible] Reihe andrer-
[illegible] der übrigen
[illegible] wir ge-
[illegible] und [illegible]
[illegible] die Selb-
[illegible] wunderlicher
[illegible] auch für
[illegible] weder
[illegible] z. B. zu
[illegible] Untersuchungen
[illegible] für die
[illegible] die vor-
[illegible] flüchtig skizzirt
[illegible] nach
[illegible] der Pri-
[illegible] zu

[illegible] großen
[illegible] handelt.
[illegible]
[illegible] Rath
[illegible] Ver-
[illegible] dazu be-
[illegible] im
[illegible] wieder
[illegible] doch

[illegible] würde ihm
[illegible] Obrigen-

haben sie ihm ein Treugelübde bei Antritt ihres Amtes, später jährlich zu leisten. Dieser Eid ist jedoch nicht anders anzusehen, als der von der Stadt seit 1333 überhaupt zu leistende Huldigungseid, von dessen Bedeutung noch zu reden sein wird. Auch bei dem 1497 unter den für den Erzbischof so günstigen Umständen gemachten Versuch, das Recht „der Bestätigung zu erlangen", mußte dieser sich schließlich damit begnügen, es bei den bisher üblichen „Huldigungsreversalen" bewenden zu lassen[1]).

Wichtiger aber als diese Befugnis der Stadt, sich selbst ihre höchste Behörde zu geben, war das diesem Rathe immer wieder von neuem gewährleistete Recht, Willküren zu setzen, ein Recht, in welchem die städtische Autonomie am lebendigsten zur Wirksamkeit kommt[2]). Durch dieses Recht ward der Rath zu einer gesetzgebenden Behörde. Dieses Recht galt als ein uraltes, als das wahre Fundament der Selbständigkeit. Es wurde auf das berühmte, in seiner Echtheit freilich mehr als zweifelhafte Privilegium Otto's I. von 940 zurückgeführt, dessen hierauf bezügliche Bestimmung Salig[3]) also umschreibt: „Was der Stadt M. Vorstehenden mit der witzigsten rathe und mit füllbort der gemeine und unter einander geloben, der stadt zu nutze, zu ehren und zu gemache, soll Kraft und Macht haben, als ob das von dem Reiche gebotene war". Die Willkür ward dem geschriebenen Rechte gleichgestellt. Die von den Publizisten in großer Zahl angeführten Bestätigungen dieses Privilegiums durch die Kaiser, so die Otto's II. von 978, Karl's IV. von 1355, Sigismund's von 1431, Friedrich's II. von 1447 u. s. w., enthalten nun zwar nur in den üblichen, allgemein gehaltenen

---

[1]) v. Below, Entstehung der Stadtgemeinde, und Hoffmann 1, 277.

[2]) Die Auffassung v. Below's freilich geht dahin, daß auch dieses Recht nur ein Ausfluß der Rechte des Burdings als Vertretung der Korporation und kein öffentliches Recht gewesen sei. Dem gegenüber muß ich vorläufig auf das S. 198 Anm. 2 Gesagte verweisen. Aber auch bei dieser Auffassung ergibt sich, daß die Altstadt Magdeburg jedenfalls eine „unabhängige Gemeinde" gewesen ist. Denn von der Nothwendigkeit einer Bestätigung derartiger Willküren durch den „Gemeindeherrn" finden wir hier keine Spur.

[3]) a. a. O. fol. 215.

Ausdrücken einer Bestätigung der iura, consuetudines, gratiae u. dgl. Da aber in ihnen unzweifelhaft auch eine Bestätigung des Magdeburger Rechts, des Sachsenspiegels, mitbegriffen war, in diesem aber das Recht der Willkür enthalten ist, wie solches in den Magdeburger Rechtsbüchern an verschiedenen Stellen ausgesprochen wird[1], so kann füglich nicht gut in Zweifel gezogen werden, daß jene kaiserlichen Privilegien zum mindesten implicite eine Bestätigung des fraglichen Rechtes, selbständige Gesetzgebung auszuüben, enthalten. Auch in dem Bergischen Vertrage von 1585 findet dies seine Anerkennung. Denn hier wird ausdrücklich eine Appellation vom städtischen Gericht an den erzbischöflichen Stuhl in all' den Sachen für unzulässig erklärt, über welchen der Rath Willküren gemacht habe[2]. Es ist nur eine scheinbare Beschränkung dieser legislativen Befugnis, wenn bei verschiedenen Bestätigungen der Vorbehalt gemacht wird, daß die gesetzten Willküren dem Landrechte oder der Gerechtsame des Kaisers, des Erzbischofs oder auch des Kapitels nicht zuwider sein sollen. Diese Vorbehalte haben, praktisch genommen, genau dieselbe Bedeutung wie die Huldigungen selbst.

Noch selbständiger erscheint uns die Stadt, wenn wir ihre auswärtigen Beziehungen in's Auge fassen. Da tritt sie uns durchaus als eine lediglich nach eigenem Ermessen und Vortheilen handelnde Körperschaft entgegen, da muß sie, es sei der Ausdruck gestattet, als „politische Person“ betrachtet werden. Sie schließt Bündnisse und führt Kriege, wie andere Stände des Reiches. Sie paktiert mit ihrem Erzbischof wie Macht mit Macht. Als Macht wirbt sie Söldner, bewaffnet sie ihre Bürger und umgibt sich mit einem Kranze stattlicher Befestigungen. Freilich scheint es, als ob gerade dieses Befestigungsrecht, und damit allerdings eine der wesentlichsten Vorbedingungen jeder Art von Unabhängigkeit, ihr wieder und wieder vom Erzbischof und vom Kapitel streitig gemacht worden wäre. Aber wenn wir die in den verschiedensten Zeitläuften hierüber geführten Streitigkeiten

---

[1]) Vgl. Beiträge S. 29.

[2]) Ind. loc. fol. 6.

genauer verfolgen, wie z. B. die aus den Jahren 1305—1307, 1367, 1429 u. s. f., so erkennen wir leicht, daß der Stadt weniger dieses Recht an sich bestritten wird; vielmehr hat der Streit zumeist darin seinen Ursprung, daß man die Berechtigung der Stadt, gerade an der oder jener Stelle zu bauen oder niederzureißen, in Zweifel zieht. So z. B. 1367, als es sich um den Bau eines Thurmes auf der sogenannten „Stiftsfreiheit" handelte. Man sah darin einen Eingriff in die „Territorialrechte" des Erzstiftes [1]). Das Eigenthum an bestimmten Grundstücken, gewisse grundherrlichen Rechte — darum handelte es sich. Erst Erzbischof Ernst versucht ernstlich, der Stadt das Festungsrecht abzustreiten, muß aber in dem Vergleich von 1497 ihr das Recht belassen, freilich unter der ausdrücklichen Erklärung, daß dies nur „aus gnädigem Willen" geschehe [2]).

Als sich später während des Dreißigjährigen Krieges dann noch einmal die Gelegenheit bot, das verhaßte Joch des inzwischen zum weltlichen Administrator gewordenen Erzbischofs gänzlich abzuschütteln, waren die Staatsmänner der Stadt besonders eifrig darauf bedacht, sich das Festungsrecht nicht nur bestätigen, sondern vielmehr recht bedeutend erweitern zu lassen. Am 1. September 1627 gab Wallenstein der Stadt ein darauf bezügliches Privilegium, das Kaiser Ferdinand II., d. d. Prag, 17. Februar 1628 bestätigte und das in ähnlicher Weise auch nachmals von den Schweden anerkannt wurde. Unter den Forderungen, welche die Stadt bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück durchzusetzen suchte, befand sich auch die nach der Bestätigung dieses „erweiterten Festungsrechtes" [3]).

Wenn man die Ausbildung der landesfürstlichen Gewalt in Deutschland behandelt, pflegt man auf die Übertragung der Zoll- und Münzgerechtigkeiten vom Kaiser auf die Bischöfe ein besonderes Gewicht zu legen. Und mit Recht. Doch ist dabei

---

[1]) Hoffmann 1, 153.

[2]) Ebenda S. 276.

[3]) Ausführlich handelt über diese Sache O. v. Guericke in dem letzten Abschnitt seiner Prist. lib. Bl. 122 ff.

[illegible] eine [illegible] Vermögen [illegible] Theilung [illegible] möglich. [illegible] Magdeburg ist nun unzweifelhaft der [illegible] in [illegible] Weise in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters dieses Recht von seinen Besitzern mißbraucht wurde. [illegible] Magdeburg [illegible] Münzverschlechterungen und den [illegible] Neuerungen [illegible] zu [illegible] Münzordnung [illegible] Münze [illegible] Vermischung. Die mehrfachen Verträge, wie der von 13[illegible], von 1405 und 14[illegible] enthalten denn auch, und zwar besonders der von 1408, hauptsächlich solche Bestimmungen, durch welche die Rechte des Erzbischofs gegen etwaige Eingriffe von Seite der Stadt möglichst gesichert werden, andererseits aber auch die Interessen der Stadt an einer Münze von richtigem Schrot und Korn, an nicht allzuhäufiger Prägung, an Änderung des Münzfußes hinlänglich gewahrt erscheinen [1]. Die zur Ausübung des Münzregals

[1] Ganz besonders in dem Vertrage vom 31. August 1408 (Janicke S. 328). Hier findet sich folgende sehr beachtenswerthe Bestimmung: „und de weremerk

gehörigen Gebäude waren Eigenthum des Erzbischofs, als Grundherr hatte er in ihnen und über die daselbst beschäftigten Personen die Gerichtsbarkeit [1].

Neben dem Erzbischof hatte aber auch die Stadt unzweifelhaft das Recht, selbst Münzen zu schlagen. Das älteste Privilegium darüber rührt von Otto IV. aus dem Jahre 1208 her [2]). Auch dürfte in diesem Zusammenhange die Erwerbung des Bernamtes 1296 erwähnt werden [3]). Es scheint, daß auch die Herren der Stadt unter Umständen das Recht der Neuprägung zu eigenem Vortheil auszunutzen wußten. Denn darauf geht wohl die Beschuldigung hinaus, welche bei dem großen Angriff auf die Schöffen im Jahre 1293 erhoben wurde [4]). In dem Vertrage von 1403 findet diese Münzgerechtigkeit der Stadt neben der des Erzbischofs ihre ausdrückliche Anerkennung [5]). Später und zwar in einer Zeit, wo die Stadt auf andern Gebieten schon ihre Selbständigkeit völlig eingebüßt hatte, erfolgte dann das Spezial-Privilegium, von Kaiser Max II. 1567 der Stadt ertheilt [6]), „gulden und silberne Müntze durch einen ehrbaren, aufrichtigen und verständigen Müntzmeister schlagen zu laßen", auf Grund welches Privilegiums in dem zu Lüneburg den 26. April 1572 ausgefertigten Kreisabschiede [7]) der niedersächsischen Stände Magdeburg als eine „absonderliche Müntz-Stadt unter den vier Müntz-Städten Lübeck, Bremen, Magde-

---

schal men teyken, also von aldern gewonlik is, mit der stad to Magdb. teyken." Wenn die in der Münze des Bischofs geschlagenen Münzen mit dem Zeichen der Stadt versehen werden mußten, so könnte man hieraus fast folgern, daß die Münzhoheit selbst der Stadt zugestanden, der Erzbischof dagegen nur das Recht der Ausprägung, also nur ein privates Nutzungsrecht, besessen habe. Freilich hatte dieses Recht dann wieder andere Gerechtsame zur Folge.

[1]) Salig S. 282; Vertrag von 1525.

[2]) Ind. loc. fol. 129.

[3]) Vgl. Hagedorn 20, 330.

[4]) Janicke S. 174.

[5]) Ind. loc. fol. 129.

[6]) Ebenda fol. 129.

[7]) Ind. loc. fol. 130

burg und Braunschweig anerkannt wurde. Noch 1638 hat Ferdinand III. das Münzprivilegium bestätigt.

Nutzbares Recht war wie die Münzhoheit die Zollgerechtigkeit. Solche Zollgerechtigkeiten besaß der Erzbischof. Die alten Privilegien der Magdeburger Kaufleute aber gewährten ihnen außer an den vier Hauptzollstätten Mainz, Cöln, Thiel und Bardewiek allenthalben im Reiche Zollfreiheit. So handelte es sich jedenfalls auch bei den mannigfachen Zollstreitigkeiten der Stadt mit dem Erzbischof zumeist um den Anspruch der Stadt, auch an den erzbischöflichen Zollstätten, die er vielfach im Stifte hatte, Zollfreiheit zu genießen. Diese Zollfreiheit wird auch in den Verträgen von 1486 und 1497 gewährleistet. Daneben aber hatte auch die Stadt das Recht auf gewisse Zölle und Erhebungen. So gewährt ihr der Vertrag von 1309 den alten Zoll auf „Wein, Wage und Brücke". Und wenn auch z. B. der Vertrag von 1403 [1]) die Bestimmung enthält, daß solch' Brückengeld nicht erhöht und von den geistlichen Personen überhaupt nicht erhoben werden dürfe, so braucht man darin noch nicht eine Beschränknng der städtischen Autonomie an sich zu sehen, sondern höchstens eine Beschränkung, wie sie in den vermögensrechtlichen Ansprüchen eines dritten gegeben ist. Auch die Bierziese, deren Erträge wohl gelegentlich zwischen Stadt und Bischof getheilt werden [2]), ist lediglich als ein solches Vermögensobjekt zu betrachten, wie die Rechte der Stadt an der freien Kornverschiffung und am Stapel, höchst werthvolle Gerechtsame, um welche bekanntlich wiederholt, ja bis ins 18. Jahrhundert hinein, lebhafter Streit geführt worden ist, die aber als Ausfluß irgendwelcher landesherrlicher Befugnis nicht angesehen werden dürfen. So interessant eingehendere Untersuchungen über diese hier nur gestreiften Fragen auch sind, für die Frage nach der reichsrechtlichen Stellung der Stadt dem Erzbischof gegenüber in der Zeit bis ungefähr 1555 sind sie von keiner Bedeutung. Ein autonomer Rath, die Gerichtshoheit und die unmittelbare, in der Reichssteuer zum

[1]) Hoffmann 1, 241.

[2]) Wenigstens macht Salig zu dem Vertrage von 1309 eine darauf lautende Bemerkung.

Ausdruck gelangte Verbindung mit dem Reiche — das ist es, was, weil wir es in Magdeburg finden, uns veranlaßt, auch diese Stadt als eine Reichsstadt anzusehen.

5. Stadt und Erzstift. — Fast unübersehbar ist die Fülle höchst eigenthümlicher Bildungen, die das Mittelalter und besonders das deutsche auf allen Gebieten des gesellschaftlichen und politischen Lebens hervorgebracht hat. Fast unmöglich erscheint es bei vielen von ihnen, sie in die Formeln staatsrechtlicher Begriffsbestimmungen zu zwängen. Auch das Verhältnis des Erzbischofs von Magdeburg zu der Altstadt Magdeburg gehört dahin. Auch dieses Verhältnis hat seine ihm eigenthümliche Ausgestaltung erfahren, die allerdings wieder in vielen Hauptzügen mit der Gestalt, welche eben diese Verhältnisse in den übrigen Bischofsstädten des Reiches annahm, übereinstimmt. Es beruhen diese Verhältnisse auf einem schwer entwirrbaren Durcheinander der verschiedenartigsten Gerechtsame, Nutzungen, Befugnisse, wie sie sich aus den verschiedenen Eigenthumsrechten an Grund und Boden, aus Privilegien aller Art, aus mancherlei Schichtungen und Schlichtungen, aus häufigen Verträgen und nicht minder häufigen Vergewaltigungen im Laufe der Jahrhunderte ergeben hatten.

Da stand zuerst dem Erzbischofe und seinem Klerus, oder, kürzer gesagt, der Kirche eigenthümlicher Besitz an Grundstücken in der Stadt zu, und umgekehrt hatten auch die Bürger ausgedehnten Grundbesitz in den erzbischöflichen Territorien [1]). Schon hieraus ergaben sich die mannigfachsten Beziehungen. Für ihre auf dem Lande liegenden Güter waren die Bürger bedepflichtig, mithin hatte die Bürgerschaft an den Bedebewilligungen ein Interesse, war ihr füglich ein Recht der Mitwirkung bei solchen

[1]) Ich verzichte darauf, für alle in der nachfolgenden Skizze ausgesprochenen Behauptungen und Ansichten eine Begründung oder quellenmäßige Belege zu geben. Es handelt sich hier nur darum, eine Gesammtansicht der in Rede stehenden Verhältnisse zu entwerfen, deren Begründung für später vorbehalten bleibt. Von welchen Thatsachen ausgehend ich diese Anschauung gewonnen habe, wird dem Kundigen nicht entgehen.

eingeräumt. Dieses landständische Recht konnte daher leicht dahin führen, aus der jedem Rechte entsprechenden Verpflichtung die Stellung der Stadt als einer dem Erzstift zugehörigen Landstadt herzuleiten. Und umgekehrt, wenn auch die in der Altstadt gelegenen Grundstücke der Kirche und ihrer Angehörigen von jeder Abgabe frei waren, so beanspruchte die Stadt doch mit Fug und Recht, daß etwaiger Gewerbebetrieb auf diesen Grundstücken sich dieselben Belastungen und Einschränkungen gefallen lassen müßte, wie der städtische Gewerbebetrieb überhaupt. Darüber ist denn mehrfach verhandelt und vertragen worden. Noch schwieriger zu entscheiden aber war die Frage nach dem Gerichtsstand der auf solchen Grundstücken ansässigen Personen. Fast in allen Verträgen, die über die Regelung der Gerichtsverhältnisse und die Abgrenzung der verschiedenen Zuständigkeiten zwischen Stadt und Stift vereinbart worden sind, finden sich darüber eingehende Bestimmungen.

Abgesehen aber von diesem Grundeigenthum, das jede der beiden Parteien auf dem Gebiete der andern hatte, gab es Gebiete, welche jede als ihr Eigenthum beanspruchte. Es waren zumeist Grenzgebiete. Das gab dann bei der Frage nach dem Befestigungsrecht der Stadt vielfache, meist durch Vertrag erledigte Streitigkeiten. Konnte nun aber der Stadt das Recht, auf ihrem Grund und Boden, an ihren Thoren und Brücken Befestigungen anzulegen von dem Erzbischof füglich nicht abgestritten werden, so mußte auch die Stadt anerkennen, daß der Bischof ebenfalls auf ihrem Territorio unantastbare Rechte habe; es mußte ihm und den Seinen, allerdings häufig in einer wieder durch Abkommen festgesetzten Zahl, freier Ein- und Austritt gestattet werden, worin mit Recht eine Einschränkung der städtischen Unabhängigkeit von vornherein erblickt wird. Wie an Zöllen und Gefällen vielfach Bischof und Stadt ein gemeinsames Nutzungsrecht ausübten, ist oben bereits angedeutet.

So mannigfaltig und für die weitere Entwickelung der gegenseitigen Beziehungen wichtig diese Verhältnisse nun auch sein mögen, entscheidend für unsere Frage sind sie nicht. Bei dieser handelt es sich in erster Linie um die Stellung der Stadt

zu dem Erzbischof als zu ihrem geistlichen Oberhaupt und ihrem höchsten Richter, sowie um den den Erzbischöfen, zunächst in dieser Eigenschaft, seit 1333 geleisteten Huldigungseid.

In dem ersten Abschnitte unserer Untersuchung haben wir festzustellen gesucht, welche öffentlichen Befugnisse den Erzbischöfen aus der Erwerbung der Burggrafschaft des Erzstiftes in der Altstadt Magdeburg verblieben waren. Das Ergebnis war, daß der Stadt unbedingt die Gerichtshoheit innerhalb der Altstadt zuerkannt werden mußte, daß dem Erzbischof-Burggrafen im wesentlichen nur das Recht der Leihe, der Übertragung des Bannes von Reichswegen zustand. Wie weit der Rath auch außerhalb der Stadt als Gerichtsherr anzusehen war — ich erinnere an die vielfach über die Gerichtsbarkeit auf und jenseits der Elbe zwischen Rath und Stadt geführten Streitigkeiten — kann für unseren Zusammenhang unerörtert bleiben. Nur darauf muß noch einmal nachdrücklich hingewiesen werden, daß wenigstens zu einer bestimmten Zeit des Jahres, nämlich während der Herrenmesse, dem Rathe unbestritten die Gerichtsbarkeit auf dem Neuen Markt, also auf erzbischöflichem Territorium, zustand. Andrerseits waren der städtischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen die in der Stadt angesessenen Kleriker, waren von derselben die der Kirche gehörigen Grundstücke eximirt. Nur in bestimmten, durch die betreffenden Verträge genau festgesetzten Fällen standen dem städtischen Schultheißen auch gegen die Glieder der Kirche ebenso gewisse richterliche Befugnisse zu, wie solche umgekehrt der erzbischöfliche Möllenvogt auch städtischen Bürgern gegenüber zur Ausführung bringen konnte. Also auch hier Verhältnisse sehr zusammengesetzter Art.

Noch verwickelter wurden diese Verhältnisse aber dadurch, daß der Erzbischof als kirchliches Oberhaupt auch die geistliche Gerichtsbarkeit ausübte, d. h. bekanntlich nicht nur die Gerichtsbarkeit über die Kleriker, sondern auch über alle Insassen seines Sprengels, wenn es sich um Vergehungen wider die Satzungen der Kirche handelte. Die Grenzen aber zwischen den Zuständigkeiten des geistlichen und weltlichen Gerichtes waren nicht überall scharf geschieden. Gerade auf diesem Gebiete herrschte eine solche

Verquickung der gegenseitigen Beziehungen, daß die Stadt und ihre Bürger, mochten sie sich auch noch so sicher in ihrer Reichsunmittelbarkeit fühlen, aus der Verbindung mit ihrem Erzbischof, der zugleich ihr Burggraf war, nimmer völlig gelöst werden konnten. Dazu kam, daß die geistliche Gerichtsbarkeit geradezu zu Übergriffen auf das Gebiet und in die Befugnisse des städtischen Gerichtes gemißbraucht worden ist. Schon in dem Vertrage von 1309 war den Bürgern die Befreiung von dem erzbischöflichen Gericht gegeben. Es war aber dieses Gericht ein doppeltes, das weltliche, welches über die Kleriker und die Zugehörigen des Stiftes der Erzbischof, bzw. der Vogt des Domkapitels oder der Offizial der Dompropstei ausübte[1]), und das geistliche, das dem Dompropst als Archidiakon des Stiftes zustand. Auf welches Gebiet der erzbischöflichen Gerichtshoheit sich das Abkommen von 1309 bezieht, geht aus dem Vertrage selbst nicht mit völliger Klarheit hervor. Dagegen läßt der Zwist von 1377[2]) deutlich erkennen, daß eben die Kompetenzen jener beiden Gerichtshöfe nicht immer scharf von einander geschieden waren und daß andrerseits dieser Umstand dem Offizial die Möglichkeit gab, auch den Bürgern gegenüber seine Befugnisse auszudehnen, in die Gerichtsbarkeit der Stadt hinein sich Übergriffe zu erlauben. Wie oben bereits berührt[3]), kam es unter Vermittlung Kaiser Karl's IV. zu einer vorläufigen Schlichtung der Streitigkeiten. Die ausschließliche Zuständigkeit des Dompropstes in geistlichen, die Bürger betreffenden Sachen wurde dann in dem Breve Johann's XXIII. vom 24. Dezember 1414[4]) ausdrücklich erkannt.

Ich glaube nun nicht fehl zu greifen, wenn ich die Meinung ausspreche, daß es in erster Linie diese Beziehungen waren, die unbedingte Anerkennung des Erzbischofs von Seite der Stadt als ihres geistlichen Oberhauptes, welche in der als Sühne für die Ermordung Burchardt's der Stadt aufgelegten Huldigung ihren Ausdruck finden sollten; erst später wurde der Huldigung

---

[1]) Vgl. den Vertrag von 1497. G. Hertel, Magdeb. Gesch.-Bl. 23, 401.

[2]) Janicke S. 268.

[3]) Vgl. S. 208.

[4]) Hoffmann S. 203.

eine erweiterte Bedeutung beigelegt. Für diese Auffassung spricht zunächst der Umstand, daß die Huldigung immer erst dann geleistet wurde, nachdem der neue Erzbischof vom Papste das Pallium erhalten hatte, also erst nachdem er als geistliches Oberhaupt vom Papste bestätigt worden war, eine Bestätigung, welche für die sofortige Erlangung der landesfürstlichen Hoheit nicht erfordert wurde. So weigerten die Städte Halle und Magdeburg den Erzbischöfen Ludwig (1381) und Friedrich (1382) die Huldigung, während das Land huldigte[1]). Deutlicher möchte kaum die Verschiedenheit der Stellung von Stadt und Land ausgesprochen werden können. — Auch andere Reichsstädte sind gelegentlich gezwungen worden, solche Huldigung einem Bischofe oder auch einem weltlichen Fürsten zu leisten, ohne daß diese Huldigung an sich schon ihre Reichsunmittelbarkeit aufgehoben hätte[2]). So wird in dem 1292 von den drei Bischofsstädten Mainz, Worms und Speier zur Aufrechthaltung ihrer Selbständigkeit geschlossenen Bündnis auch in Bezug auf die den Bischöfen zu leistende Huldigung ein übereinstimmendes Verhalten vereinbart. Die drei Städte verpflichten sich, solche Huldigung nicht eher zu leisten, als bis der Bischof alle ihre Rechte und Freiheiten zu wahren gelobt habe[3]). Derartige Reverse aber waren auch in Magdeburg die Vorbedingung jeder Huldigung. Auch in der großen „Rachtung" von 1407 erkennt Worms seine Verpflichtung zur Huldigung an[4]). Selbst Köln hat, abgesehen von der oben bei Waitz erwähnten, dem Erzbischof Anno geleisteten Huldigung, sich auch in späterer Zeit noch zu solcher verstehen müssen. Der Index locupletissimus führt[5]) diesen Eid wörtlich an. Es heißt

[1]) Hoffmann 1, 173 ff. und Prist. lib. fol. 74.

[2]) Waitz, Verfassungsgeschichte 7, 307 f. Hier handelt es sich freilich um eine etwas weiter zurückliegende Zeit.

[3]) Arnold 2, 115.

[4]) Ebenda S. 438.

[5]) fol. 115. Allerdings ist mir die Beweiskraft dieses Eides fraglich, da ich nicht in der Lage bin, Näheres über die besonderen Umstände, unter welchen und wann er geleistet wurde, anzugeben. Der Index verweist auf Limnæus, de jure publ. lib. VII, welches Werk mir jedoch nicht zur Hand ist.

darin: „diesen Tag heut und diese Tage alle, und von diesem Tage fort, huldigen wir freie Bürger zu Cöln; unserm Herren Herren Erzbischof zu Cöln, treu und huld zu sein, als lang er uns hält in Rechten und Ehren." Hier haben wir die unzweideutige Formel des Homagiums, dabei aber den ebenso bestimmten Ausdruck der städtischen Freiheit. Daß auch Hamburg den Königen von Dänemark als Herzogen von Holstein wiederholt gehuldigt hat, ist hinlänglich bekannt.

Otto v. Guericke darf demnach wohl mit Recht behaupten[1]), daß bis zur Zeit des Erzbischofs Ernst die Stadt den Erzbischöfen gehuldigt habe „nicht als Landesherren, sondern als geistlichen Vätern und die das Pallium vom Papste erlanget". Auch der Wortlaut der gebrauchten Formeln darf uns daran nicht irre machen. Bezeichnen sich doch sogar die Nürnberger noch 1348[2]), freilich „in den Tagen innerer Revolution dem Burggrafen gegenüber als Civitas vestra, subditi vestri."

Versuchen wir zum Schluß, das Ergebnis unserer Darstellung zu einem Gesammtbild zusammenzufassen. Auch die Altstadt Magdeburg hat in dem Erzbischof ihr geistliches Oberhaupt zu verehren, ist seiner geistlichen Jurisdiktion unterworfen. So leistet sie ihm wie andere Bischofsstädte den Huldigungseid. Zugleich aber ist der Erzbischof als Inhaber des Burggrafenamtes Vertreter der öffentlichen Gewalt. Von ihm haben die Richter und Schöffen der freien Stadt ihr Amt als kaiserliches Lehen zu empfangen. Daneben hat die Stadt und ihre Bürger auf dem Territorium des Erzbischofs nicht unbedeutenden Güterbesitz. Von diesen Gütern ist sie zur Bedezahlung verpflichtet. Infolge dessen nimmt sie landständische Rechte, vor allem das Recht der Bedebewilligung, in Anspruch. Sie ist unbeschadet ihrer selbständigen Stellung als Reichsstadt zugleich Landstand des Erzstiftes. Andrerseits hat auch der Erzbischof innerhalb der alten Stadt mancherlei Grundbesitz, Nutzungen und Gerechtsame, wodurch sich die mannigfachsten Beziehungen zwischen ihm und dem

[1]) Prist. lib. fol. 82.

[2]) Droysen, Pr. Pol 1, 124.

Stadtregiment ergeben, so hauptsächlich auf dem Gebiet der Rechtspflege, des Münzregals, des Befestigungsrechtes. Dem gegenüber findet die reichsunmittelbare Stellung der Altstadt, ihre Autonomie, ihren unzweideutigen Ausdruck darin, daß sie sich selbst ihren Rath, ihre Beamten wählt; daß diesem Rathe in dem Rechte der Willküren, die keiner Bestätigung von Seite des Erzbischofs bedürfen, eine weitgehende gesetzgebende Gewalt zusteht. Die Gerichtsbarkeit, die obere und die niedere, übt sie durch den von ihr eingesetzten Schultheißen und das durch Kooptation sich ergänzende Schöffenkollegium aus, von dessen Gericht eine Appellation nur an das kaiserliche Hofgericht stattfindet. Auch das andere Wahrzeichen der Reichsunmittelbarkeit finden wir an unserer Stadt. Sie steuert ohne Mittel an das Reich. Und deshalb ist sie, wiewohl sie später ihre Reichssteuer conjunctim mit dem Erzstift, als Glied einer Familie, entrichtet, von jeder Landsteuer befreit. Als des Reiches Stadt wird sie von den Kaisern angesprochen[1]), zu den Reichstagen geladen. Sie schließt Bündnisse und führt Kriege. So steht sie auch ihrem Erzbischof als „politische Person" gegenüber, sie verhandelt mit ihm, wie oben gesagt, als Macht mit Macht. Aber sie ist die schwächere; auch staatsrechtlich erscheint sie vielfach gebunden. Sie vermag auf die Dauer ihre Selbständigkeit nicht zu behaupten.

Die Theilnahme der Stadt am Schmalkaldener Kriege und ihre Ächtung hat das sog. Tripartit zur Folge, die im Jahre 1555 erfolgende gemeinschaftliche Besitzergreifung auch von der Altstadt seitens der beiden Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen und des Erzbischofs. Und indem dann später an die Stelle des katholischen Erzbischofs ein weltlicher Administrator in alle seine Rechte und Ansprüche trat, erhielt nun auch die Huldigung einen wesentlich anderen Inhalt. Die 1579 nach langem Widerstreben dem Administrator geleistete Huldigung bringt das völlig veränderte Verhältnis lebendig zum Ausdruck. Der Index nennt sie eine „gar harte und widerliche Eidesform". Und

---

[1]) So vor allem und mit Nachdruck in dem Erlaß Friedrich's III. vom 16. September 1483. Prist. lib. fol. 86.

da es das Domkapitel ist, das den Administrator wählt, so betrachtet dieses schließlich sich selbst als den eigentlichen Herrn[1]). In dieser Beziehung scheint die Sedisvakanz von 1598, nachdem der Administrator Kurfürst von Brandenburg geworden war, von entscheidender Bedeutung gewesen zu sein. Auch die Appellationen sollen nun während solcher Sedisvakanz an das Kapitel gehen; auch ihm muß gehuldigt werden. Die Darstellung, die O. v. Guericke von diesen Vorgängen in seiner Pristina libertas gibt, zeigt deutlich, wie der Widerstand der Stadt gegen die Verstaatlichung allgemach erlahmte, schließlich aufhörte. Magdeburg war Landstadt geworden; der während des Dreißigjährigen Krieges und nachher bei den Friedensverhandlungen, dann in Nürnberg und Regensburg noch einmal gemachte Versuch, staatsrechtlich die Anerkennung als Reichsstadt durchzusetzen, hat daran nichts mehr geändert.

---

[1]) Die Stellung des Kapitels war nach Ausbildung der ständischen Verfassung überhaupt eine andere geworden. Vgl. Bielfeld a. a. O. S. 28.

Beiträge zur Geschichte der Maria Stuart.

Von

H. Forst.

1. Neuere Forschungen über Echtheit oder Unechtheit der Kassettenbriefe. — Die Frage, ob Maria Stuart's Liebesbriefe an Bothwell, die sog. Kassettenbriefe, echt oder gefälscht seien, ist gegenwärtig in ein neues Stadium getreten. Das Verdienst, den Anstoß dazu zu geben, erwarb sich M. Philippson durch seine „Études sur l'histoire de Marie Stuart" Revue historique tome 35—39). Er entschied sich zwar im Anschluß an die Forschungen von Hosack, Bekker, Oncken und Cardauns für die Unechtheit der Briefe, entzog aber selbst dieser Annahme eine Hauptstütze. Denn jene Forscher waren von der Ansicht ausgegangen, daß ein Liebesverhältnis zwischen Maria und Bothwell niemals bestanden, Maria sich vielmehr in Glasgow wirklich mit Darnley ausgesöhnt und nach seinem Tode nur gezwungen, der Gewalt weichend, Bothwell geheiratet habe. Philippson aber weist aus den unter Maria's Augen entstandenen Aufzeichnungen ihres Sekretärs Nau nach, daß sie noch bis an ihr Lebensende tiefen Haß gegen Darnley empfunden und demselben Ausdruck gegeben hat. Ebenso zeigt er aus der eigenen Korrespondenz Maria's und aus gleichzeitigen Gesandtschaftsberichten, daß Maria trotz zahlreicher Warnungen Bothwell

gegenüber keine Spur jener Energie bewies, mit der sie früher und später ihren Feinden entgegengetreten ist[1]).

Gegen Philippson's Ausführungen über die Unechtheit der Briefe wandte sich T. F. Henderson und widerlegte, gestützt auf eigene archivalische Forschungen, Philippson in vielen Punkten mit Glück[2]). Doch bleibt auch bei ihm noch manches unklar. Es möge daher gestattet sein, einige der von Philippson vorgebrachten Argumente hier einer weiteren Prüfung zu unterwerfen.

Vergegenwärtigen wir uns kurz die wichtigsten Thatsachen. In der Nacht vom 9. zum 10. Februar 1567 wird Darnley ermordet. Der Verdacht, die That verübt zu haben, richtet sich allgemein gegen den Grafen Bothwell; dieser wird angeklagt, jedoch am 12. April freigesprochen. Gleich darauf entführt er Maria, geleitet sie nach einigen Tagen feierlich nach Edinburgh zurück, erhält ihre Verzeihung, heiratet sie, nachdem er von seiner ersten Frau, der Schwester des Grafen Huntly, geschieden ist, und ergreift, ohne König zu sein, die Zügel der Regierung. Dagegen empört sich ein Theil des Adels unter Führung von Morton, Athol, Ruthven und Lindsay; diese zum Theil mit Darnley verwandten Männer verlangen eine neue, strenge Untersuchung gegen Bothwell. Bei Carberry-Hill treffen sie am 15. Juni auf das kleine Heer, welches Maria und Bothwell ihnen entgegenführen. Nach längeren Unterhandlungen willigt Maria ein, sich in das Lager der Aufständischen zu begeben; dafür erhält Bothwell freien Abzug und flieht nach dem Norden, um die an der Empörung nicht betheiligten Adelichen zu sammeln und mit deren Hülfe den Kampf wieder aufzunehmen[3]). Maria wird nach dem Schlosse Lochleven gebracht; den Vorschlag, sich

---

[1]) Rev. hist. 37, 34 ff.; 38, 9—11. 59—62.

[2]) Vgl. H. Z. 65, 173—177.

[3]) Über Bothwell's Absichten unterrichtet uns eine von ihm unterm 5. Januar 1568 an den König von Dänemark gerichtete Eingabe (gedruckt bei Labanoff, Pièces et documents relatifs au comte de Bothwell p. 5—38, und bei Teulet, Supplément au recueil du prince Labanoff p. 157—186).

von Bothwell scheiden zu lassen, weist sie schroff zurück. Sehr bald finden sich nun in den diplomatischen Berichten Andeutungen, daß die Insurgenten schriftliche Beweise von einer Mitschuld Maria's an dem Morde besäßen. Maria muß zu gunsten ihres einjährigen Sohnes abdanken; letzterer wird gekrönt, und Murray übernimmt die Regentschaft. Schon vorher, am 17. Juli, ist Bothwell von dem Staatsrath (den eben die Führer des Aufstandes bildeten) auf Grund der Aussagen seiner gefangenen Diener als Königsmörder in die Acht erklärt worden. Er flieht nach den Shetland-Inseln, bemächtigt sich dort zweier deutschen Schiffe, verliert eines derselben im Gefecht mit seinen Verfolgern und wird durch einen Sturm nach Norwegen verschlagen [1]). Maria bleibt in Haft; ein im Dezember 1567 zusammenberufenes Parlament billigt diese Maßregel mit der Begründung, daß ihre Schuld durch vertrauliche Briefe von ihr an Bothwell erwiesen sei. Im Frühjahr 1568 entflieht sie nach England und ruft Elisabeth's Hülfe an. Elisabeth sucht zu vermitteln; auf ihre Einladung erscheint Murray im Herbst 1568 in York; nach längerem Zögern legt er am 7. und 8. Dezember zu Westminster dem englischen Bevollmächtigten die fraglichen Briefe vor, welche Maria's Schuld beweisen sollen. Zugleich berichtet Morton ausführlich, wie diese Briefe am 21. Juni 1567 bei einem Diener Bothwell's, Dalgleish, gefunden worden seien.

Hier erhebt sich die Frage: Warum haben die Aufständischen diese Briefe nicht sogleich im Juni 1567 veröffentlicht und ihr Vorgehen dadurch vor aller Welt gerechtfertigt? Zur richtigen Beantwortung dieser Frage müssen wir zunächst zwei Vorfragen stellen, nämlich erstens, ob die Lords bei ihrer Schilderhebung von vornherein die Absicht hatten, Maria zu entthronen, und zweitens, ob sie nach der Gefangennahme Maria's in der Lage

---

[1]) Jenes Seegefecht setzt Philippson (Rev. hist. 34, 236) irrig in die erste Hälfte des Juli. Es kann frühestens in den letzten Tagen des August stattgefunden haben, da die Nachricht davon am 12. September in Edinburgh eintraf. Vgl. die bei Ellis, Latter years of James Hepburn earl of Bothwell (London 1861) p. 9—10 abgedruckten Briefe.

waren, die Untersuchung gegen alle am Königsmorde Betheiligten rücksichtslos zu führen. Dies fordert eine längere Erörterung.

Morton und seine Bundesgenossen bildeten nur den geringeren Theil des schottischen Adels; mächtige Familien, wie die Hamiltons und Gordons, hatten die Waffen für Maria ergriffen; andere, geführt von dem Grafen Argyle, hielten sich neutral[1]). Hätten sich nun die Insurgenten von Anfang an die Entthronung Maria's zum Ziel gesetzt, so war es mindestens sehr unvorsichtig, daß sie sich bei Carberry-Hill damit begnügten, die Königin allein in ihre Gewalt zu bringen, während der gefährlichste Gegner, Bothwell, mit seinen Truppen frei abziehen durfte. Denn Bothwell hatte nun nicht bloß Gelegenheit, neue Streitkräfte zu sammeln, sondern konnte jetzt seinerseits als Befreier Maria's auftreten und seine weiteren Unternehmungen damit legitimiren.

Wenn ferner Morton, Ruthven und Lindsay wirklich die moralischen Ungeheuer waren, zu denen sie von den heutigen Vertheidigern Maria's gestempelt werden, so muß man fragen: Was hinderte jene Männer denn, die Königin bei Carberry-Hill sofort zu tödten? Sie hatten doch nach Riccio's Ermordung selbst erfahren, wie gefährlich Maria auch als Gefangene war, wie leicht sie ihre Gegner zu trennen und einzelne auf ihre Seite zu ziehen wußte[2]). Im vorliegenden Falle konnte außerdem Maria den gegen sie gerichteten Bestrebungen die Spitze abbrechen, sobald sie sich entschloß, sich öffentlich von Bothwell loszusagen und die Erhebung der Lords gegen ihn für gerecht zu erklären.

Wenn wir also bei Morton und seinen Genossen die oben bezeichnete Absicht voraussetzen, so könnten wir ihr unvorsichtiges

---

[1]) Vgl. die Übersicht, die Bothwell in der Denkschrift vom 5. Januar 1568 über die Parteien gibt (Teulet S. 158. 178). Bothwell führt hier allerdings Argyle und die übrigen Neutralen einfach als Anhänger Maria's auf.

[2]) Dieselbe Erfahrung machten die Lords schon im Juli 1567 bei ihrem Bundesgenossen Ruthven. Vgl. Throgmorton's Bericht vom 14. Juli (Robertson, Hist. of Scotland 3, 253 der Baseler Ausgabe, und die Erzählung Nau's (in Cardauns' Übersetzung S. 62).

Verhalten nur begreiflich finden unter der weiteren Annahme, daß sie überzeugt waren, Maria würde auch als Gefangene ihre Sache nicht von der Bothwell's trennen, würde vielmehr durch ihre Weigerung Anlaß zu weiteren Maßregeln geben. Eine solche Überzeugung wäre aber nur dann begreiflich, wenn die Aufständischen damals schon unwiderlegliche Beweise für ein zwischen Maria und Bothwell bestehendes Liebesverhältnis besessen hätten. Solche Beweise lagen aber am 15. Juni noch nicht vor[1]).

Daher bleibt für die Vorgänge bei Carberry-Hill nur eine Erklärung übrig, nämlich daß die Insurgenten damals wirklich nur Maria in ihre Gewalt bekommen wollten, um weitere Schritte gegen Bothwell wenigstens der Form nach mit der Autorität der Königin zu decken. Sollte dies aber geschehen, so mußte Maria wenigstens dem Namen nach Regentin bleiben. Erst der Widerstand, den sie allen Vorschlägen zur Trennung von Bothwell entgegensetzte, kompromittirte sie entscheidend und brachte die Lords zu dem Entschlusse, sie des Thrones zu berauben[2]).

Schon die Erwägung, daß Morton Maria schonen mußte, so lange er noch hoffen konnte, sie werde sich von Bothwell lossagen, macht es begreiflich, daß er und seine Genossen die ihnen in die Hände gefallenen Briefe zunächst geheim hielten und erst dann davon Gebrauch machten, als Maria sich unversöhnlich zeigte. Dazu kam nun, daß die von den Aufständischen in die Hand genommene Untersuchung gegen die Mörder Darnley's noch durch Rücksichten anderer Art gehemmt wurde. Einerseits galt es, das Bothwell freisprechende Urtheil vom 12. April, auf

[1]) Wenn wir nun gar mit Bekker und Cardauns annehmen, der verbündete Adel habe Maria zur Heirat mit Bothwell gezwungen, um die Königin dann zu verderben, so ist das Benehmen der Aufständischen bei Carberry-Hill eine unbegreifliche Thorheit.

[2]) Diese Annahme stützt sich auf die wiederholten öffentlichen Erklärungen der Aufständischen und wird durch den Nachweis, daß zwischen Maria und Bothwell wirklich ein Liebesverhältnis bestanden hat, nicht beseitigt. Denn selbst wenn die Lords von vornherein ein solches Verhältnis vermutheten, so konnten sie doch ihr politisches Vorgehen nicht darauf gründen, so lange sie nicht positive Beweise besaßen; solche aber gab ihnen erst das Verhalten Maria's nach dem 15. Juni.

welches er sich ja immer berufen konnte, als unrichtig zu erweisen, andrerseits aber mußte aus politischen Rücksichten die Untersuchung auf Bothwell allein eingeschränkt werden.

Die Verschwörung, welcher Darnley zum Opfer fiel, umfaßte einen großen Theil des schottischen Adels. Morton selbst hatte von ihr Kenntnis gehabt, einer seiner Verwandten, Archibald Douglas, persönlich an dem Morde Theil genommen. In gleicher Lage wie Morton befanden sich Lethington und James Balfour, zwei Männer, deren Beistand den Aufständischen unentbehrlich war. Vor allen aber waren die beiden mächtigsten Häuptlinge des Hochlandes, Huntly und Argyle, Bothwell's Mitverschworene. Diese Männer sind trotz aller gegen sie vorliegenden Beweise niemals förmlich angeklagt worden. Wir müssen dabei bedenken, daß Schottland im 16. Jahrhundert noch alle Schattenseiten des mittelalterlichen Feudalstaates zeigte. Bei den kriegerischen Clans der Hochlande galt der Häuptling mehr als der König; wer sollte Argyle und Huntly inmitten ihrer Campbells und Gordons verhaften, um sie nach Edinburgh vor Gericht zu führen? Die Streitkräfte, über welche Morton uud seine Genossen im Juni 1567 verfügten, reichten dazu nicht aus; man mußte also versuchen, jene Männer von Bothwell zu trennen, indem man letzteren allein als den Mörder Darnley's hinstellte. Hier kam noch ein weiterer Umstand in Betracht. Nach dem Feudalrechte hatte Bothwell durch die gewaltsame Entführung Maria's, seiner Lehnsherrin, ein ebenso schweres Verbrechen begangen wie durch die Ermordung Darnley's, und seine Schuld wurde dadurch nicht geringer, daß Maria selbst mit der Entführung einverstanden war [1]). Die Kassettenbriefe zeigen nun, daß Huntly an dieser

[1]) So wurde z. B. in England 1562 Lord Hertford als Verführer einer königlichen Prinzessin, Katharina Grey, bestraft, obwohl er unzweifelhaft im Einverständnis mit der Verführten gehandelt hatte. Mehrere, die gleiche Anschauung aussprechende Sätze mittelalterlicher Lehnrechte finden sich bei C. U. Grupen, von der Teutschen Frau, S. 187 ff. Wenn also das schottische Parlament im Dezember 1567 Bothwell wegen gewaltsamer Entführung der Königin ächtet, so kann dies nicht, wie Philippson es thut (Rev. hist. 34, 232) als Beweis gegen die Echtheit der Kassettenbriefe verwendet werden.

Entführung betheiligt war. Eine Veröffentlichung der Briefe würde ihn also ebenso wie Bothwell getroffen und zum Verzweiflungskampfe gegen die Aufständischen getrieben haben.

Diese Betrachtungen nöthigen uns, die beiden oben gestellten Vorfragen zu verneinen und anzunehmen, daß Morton durch die politisch gebotene Rücksicht zunächst auf Maria, dann aber auf die Mitschuldigen Bothwell's gehindert wurde, von den Briefen unbeschränkten Gebrauch zu machen.

Bedenken gleicher Art hielten im Sommer und Herbst 1568 Murray ab, den Engländern die Originalbriefe sogleich mitzutheilen. Das bisherige Verhalten Elisabeth's ließ die Frage offen, ob sie nur zwischen Maria und Murray vermitteln oder ob sie als Richterin auftreten wollte. Im ersteren Fall mußte Murray alles unterlassen, was den Bruch zwischen ihm und Maria unheilbar machen konnte; er hätte sich sonst völlig in Elisabeth's Hand gegeben, um vielleicht wieder, wie 1565, geopfert zu werden. Im anderen Falle dagegen übernahm Elisabeth mit dem Richteramte zugleich die Verpflichtung, den als schuldig erkannten Theil auch zu strafen. In diesem Sinne stellte Murray bei Eröffnung der Yorker Konferenzen vier Vorfragen an die englischen Kommissäre und gestattete denselben dabei einen vertraulichen Einblick in das gegen Maria vorhandene Beweismaterial. Der Herzog von Norfolk, der die Konferenz leitete, gewann daraus den Eindruck, daß im Interesse Maria's, die ja von dem katholischen Adel Englands als Thronerbin betrachtet wurde, die Erhebung einer förmlichen Anklage vermieden werden müsse. Er bemühte sich daher, einen gütlichen Ausgleich zwischen ihr und Murray zu Stande zu bringen. Murray ging darauf ein, und die Konferenz gerieth in's Stocken. Dies entsprach aber nicht den Absichten Elisabeth's, welche selbst die Entscheidung in der Hand zu behalten wünschte. Sie griff daher ein, verlegte die Konferenzen von York nach Westminster und nöthigte Murray durch die Drohung, ihn fallen zu lassen, zur Erhebung der Anklage gegen Maria[1]).

[1]) Vgl. Gaedeke, Maria Stuart S. 191—196 und meine Schrift, über Buchanan's Darstellung der Geschichte Maria Stuart's (Bonn 1882) S. 73—75

Die vorstehenden Betrachtungen dürften gezeigt haben, daß Murray in der That dringende Gründe hatte, Maria so lange wie möglich zu schonen. Sein zögerndes Vorgehen darf daher nicht als ein Beweis gegen die Echtheit der Briefe aufgefaßt werden. Ebenso wenig können die Nachrichten, welche wir aus der Zeit vor dem 7. Dezember 1568 über die Briefe besitzen, zu einer Kritik der uns vorliegenden Texte verwandt werden, da Morton und Murray aus den angeführten Gründen den fremden Diplomaten nur unvollständige Mittheilungen über die Briefe machen konnten. Wenn also Hosack, Bekker und Philippson aus dem Umstande, daß jene Nachrichten sowohl unter einander wie gegenüber den uns vorliegenden Texten der Briefe eine Reihe von Widersprüchen aufweisen, auf eine allmählich fortschreitende Fälschung schließen, so begehen sie damit einen methodischen Fehler. Jener Schluß wäre nur dann berechtigt, wenn wir eine vertrauliche Korrespondenz zwischen Murray und Morton oder Lethington besäßen und in ihr derartige Widersprüche fänden[1]). Die kritische Untersuchung der Briefe hat vielmehr von den uns vorliegenden Texten auszugehen und zu fragen: Widersprechen diese Texte der Angabe Murray's, daß die Briefe von Maria herrühren und in der Zeit zwischen dem 21. Januar und 24. April 1567 von ihr an Bothwell gerichtet sind?

Bei Beantwortung dieser Frage müssen wir an die Untersuchungen H. Breßlau's anknüpfen. Dieser weist nach, daß einmal die vorhandenen englischen und schottischen Texte sich als Übersetzungen aus dem Französischen kennzeichnen und daß ferner

---

In der sonst sehr brauchbaren Zusammenstellung der Konferenzakten von B. Sepp, „Maria Stuart und ihre Ankläger zu York, Westminster und Hamptoncourt" (München 1884) ist leider das über jene geheimen Unterhandlungen zwischen Norfolk und Murray vorliegende Material nicht berücksichtigt.

[1]) Vgl. die Ausführungen Henderson's S. 13—32. Über den vielbesprochenen Bericht des spanischen Gesandten de Silva vom 2. August 1568 hat Gaedeke das richtigste Urtheil gefällt (H. Z. 50, 114). Auch B. Sepp hat in seiner letzten Schrift (Der Originaltext der Kassettenbriefe) die Ausführungen Philippson's in mehreren Punkten widerlegt (vgl. H. Z. 61, 551).

die vier Briefe, deren französischer Originaltext uns abschriftlich erhalten ist, nach Stil und Sprache genau mit den sonst bekannten eigenhändigen Briefen Maria's übereinstimmen. H. Cardauns suchte allerdings Breßlau's Beweisführung zu entkräften, indem er zu einem großen Theile der von Breßlau hervorgehobenen sprachlichen Wendungen Parallelstellen aus anderen französischen Briefen des 16. Jahrhunderts beibrachte. Er glaubte damit zu zeigen, daß man aus jenen Wendungen nicht nothwendig auf Maria als Verfasserin der Briefe schließen dürfe. Dabei übersah er jedoch, daß es sich hier nicht um Schriftstücke unbekannter Herkunft handelt, deren Verfasser wir erst aus Sprache und Inhalt errathen müßten, sondern daß über den Ursprung der Briefe ganz bestimmte Nachrichten vorliegen. Wenn die Briefe nicht von Maria herrühren, so können sie nur in dem Kreise Murray's entstanden sein. Cardauns hätte also weiter nachzuweisen gehabt, daß gewisse Wortverbindungen in ihnen den echten Briefen Maria's fremd und dagegen der Korrespondenz Murray's, Morton's oder Lethington's eigenthümlich seien. Keiner der neueren Forscher, welche die Echtheit der Kassettenbriefe bestreiten, konnte bis jetzt diesen Nachweis führen. Dagegen versuchte Philippson das von Breßlau festgestellte Verhältnis der Texte in Frage zu ziehen und zu zeigen, daß der französische Originaltext eine Übersetzung aus dem Schottischen sei. Diese Ansicht ist jedoch von B. Sepp und Henderson schlagend widerlegt worden.

Es bleibt somit nur noch zu untersuchen, ob etwa der Inhalt der Kassettenbriefe derart ist, daß er nicht von Maria herrühren kann.

Maria selbst hat allerdings stets bestritten, derartige Briefe geschrieben zu haben; aber wir können sie in einem ähnlichen Falle direkt einer Lüge überführen. Im Januar 1569 legte Murray der englischen Regierung zwei Briefe vor, welche Maria noch während der Konferenz an ihre schottischen Anhänger gerichtet hatte und welche schwere Beleidigungen gegen Elisabeth enthielten. Maria wurde von Elisabeth darüber zur Rede gestellt und erklärte: „Was die Briefe betrifft, so habe ich keine Kenntnis

davon und schrieb niemals so leere Phantasien." Nach E. Bekker's Untersuchungen ist jedoch an der Echtheit jener Briefe nicht zu zweifeln[1]). Hat Maria nun in diesem Falle gelogen, so dürfen auch ihre Äußerungen über die Kassettenbriefe nur mit Mißtrauen aufgenommen werden.

Es würde sich nun fragen, ob etwa der Inhalt der Kassettenbriefe anderweitig feststehenden Thatsachen widerspricht.

Zunächst sind hier chronologische Fragen zu lösen. Nur einer der Briefe ist datirt, und zwar aus Glasgow, Sonnabend früh. Dieser Sonnabend war der 25. Januar 1567. Bekker, Cardauns und Philippson glaubten nun aus den von Maria ausgestellten Urkunden nachweisen zu können, daß Maria nicht vor dem Abend des 25. in Glasgow eingetroffen, jenes Datum also falsch sei. Nun ist es allerdings richtig, daß wir für das Mittelalter das Itinerar der Könige aus den Daten der Urkunden feststellen, weil damals die Kanzlei den König in der Regel begleitete. Für das 16. Jahrhundert trifft dies aber nicht mehr zu. So lange uns keine aus Glasgow selbst datirten Urkunden Maria's bekannt sind, können wir aus den von Philippson zusammengestellten Daten nur schließen, daß Maria's Kanzlei bis zum 24. in Edinburgh arbeitete, von da nach Linlithgow ging und dort bis zur Rückkehr des Königspaares blieb. Die Abreise Maria's von Edinburgh ist vielmehr nach den Tagebüchern zweier Edinburgher Bürger auf den 20. Januar zu setzen. Den 21. über scheint Maria in Linlithgow geblieben und von dort am 22. nach Schloß Calendar (bei Falkirk) gegangen zu sein; am 23. traf sie Abends in Glasgow ein[2]).

---

[1]) Die beiden Briefe finden sich bei Labanoff, Lettres 2, 244—253, das vom 27. Januar datirte Entschuldigungsschreiben Maria's, worin sie die Briefe ableugnet, ebenda S. 287—289. Über den Sachverhalt vgl. Mignet 2, 317 und E. Bekker, Maria Stuart, Darley, Bothwell S. 245—248. B. Sepp will jene Ableugnung auf die Kassettenbriefe beziehen (Maria Stuart und ihre Ankläger S. 116); aber über diese war Maria damals noch gar nicht zur Rede gestellt worden.

[2]) Vgl. Sepp, der Originaltext S. 31, und Henderson im Athenæum 1887 no. 3130 p. 537, sowie The casket lettres p. 86.

In einem anderen Punkte müssen wir allerdings den Ausführungen Philippson's beistimmen, nämlich darin, daß die Briefe III, IV und V (nach Breßlau's Zählung) nicht in Glasgow, und die Briefe VI, VII und VIII nicht während der kurzen Zeit vom 21. bis 24. April in Stirling geschrieben sein können. Dieser Umstand beweist jedoch nichts gegen die Echtheit der Briefe. Denn die Eintheilung in fünf Glasgow- und drei Stirling-Briefe rührt überhaupt erst von den Herausgebern her. Nach dem sog. Tagebuch Murray's sind vielmehr nur die beiden ersten Briefe in Glasgow, ein dritter dagegen am 21. Januar in Linlithgow und ein vierter am 7. Februar in Edinburgh, als Maria in Kirk-of-Field übernachtete, geschrieben. In der That deutet namentlich eine Stelle des Briefes IV auf Edinburgh als Ort der Abfassung. Die Schreiberin hofft auf ein persönliches Zusammentreffen mit dem Adressaten; sie fordert letzteren auf, ihr am anderen Tage zeitig sein Befinden melden zu lassen und Acht zu geben, ob der Vogel aus seinem Käfig kommen wird, wo er ohne seinen Gesellen allein bleibt. Sie vergleicht sich also mit einem gefangenen Vogel und wünscht den Geliebten zu finden; mit anderen Worten, Maria gibt Bothwell für den nächsten Morgen ein Stelldichein[1]). Auch das im Eingang des Briefes erwähnte Verbot Bothwell's, ihm weitere Botschaften und Briefe zu senden, hat nur dann Sinn, wenn beide sich in Edinburgh befanden und Bothwell fürchtete, ihr Geheimnis könne verrathen werden.

Ist also der eine Brief sicher in Edinburgh geschrieben, so steht nichts im Wege, auch die übrigen fünf auf die ganze Zeit vom 28. Januar bis 23. April zu vertheilen. Wir sind dabei auch nicht an die in Murray's Tagebuch gegebenen Ansätze gebunden; denn der Verfasser dieses Aktenstückes konnte zu seinen Datirungen nur kommen, indem er die Briefe mit den ihm ander-

[1]) Diese Stelle ist den Übersetzern unverständlich gewesen, da in Maria's Briefen ou und où nicht von einander zu unterscheiden sind. Wenn man ou hier mit „oder" übersetzt, so ergibt sich eine, wie Sepp mit Recht sagt, unsinnige Gedankenverbindung. (Sepp, Tagebuch 2, 46).

weitig bekannten Thatsachen verglich. Er konnte dabei ebenso gut wie jeder spätere Forscher einen Irrthum begehen. Wenn also in dem Tagebuch zum 21. April bemerkt wird, Maria habe aus Stirling die auf ihre Entführung bezüglichen Briefe geschrieben, so ist das nur eine irrige Konjektur des Verfassers.

Daß in dem letzten Briefe Huntly bereits als Bothwell's gewesener Schwager bezeichnet wird, obwohl Bothwell's Ehe damals formell noch nicht geschieden war, entspricht ganz der leidenschaftlichen Stimmung, welche in den Briefen herrscht. Ebenso wenig kann es befremden, daß Bothwell in diesen Briefen schwankend und unentschlossen erscheint und von Maria vorwärts getrieben wird. Die Geschichte weist genug Beispiele auf, daß auch Männer von schroffem, rücksichtslosem Charakter bedenklich wurden, wenn sie selbständig und mit voller Verantwortung ein Unternehmen von unberechenbarer Tragweite ausführen sollten[1]).

Indessen sind dies alles Dinge von minderer Wichtigkeit; das Hauptargument Philippson's besteht darin, daß durch H. Breßlau die Unechtheit des langen Glasgow-Briefes entscheidend nachgewiesen sei und daß dieser Umstand allein die Echtheit der übrigen Briefe zweifelhaft mache. Nun sind aber der Beweisführung Breßlau's durch spätere Forschungen zwei wesentliche Stützen entzogen worden. Zunächst hatte Breßlau die in dem fälschlich so genannten Tagebuch Murray's gegebenen Daten als unbedingt zuverlässig angenommen. Aber Gaedeke, Cardauns und Philippson selbst wiesen nach, daß dieses Aktenstück zahlreiche Irrthümer enthält. Sodann hatte Breßlau aus der theilweise wörtlichen Übereinstimmung zwischen dem langen Glasgow-Briefe und Crawford's Aussage zwar mit Recht geschlossen, daß eines dieser Aktenstücke unter Benutzung des anderen ausgearbeitet sein müsse; er hatte aber dabei nicht beachtet, daß Crawford selbst das von ihm in Westminster vorgelegte Schriftstück nicht für seine Originalnotizen, sondern für eine spätere, von ihm veranlaßte

---

[1]) Ich will hier nur daran erinnern, wie zögernd der alte Dessauer vor der Schlacht bei Kesselsdorf operirte und welch' scharfen Tadel er sich dadurch zuzog.

(also nicht angefertigte) Ausarbeitung erklärt[1]). Crawford's Aussage hatte überhaupt nicht etwa die Bestimmung, die Echtheit des langen Glasgow-Briefes zu bestätigen, sondern vielmehr zu zeigen, daß Darnley trotz aller ihm früher zugefügten Kränkungen seiner Gemahlin blindlings vertraute und das sichere Glasgow verließ, ohne auf die Warnungen der Seinigen zu achten. Damit beantwortet Crawford die naheliegende Frage, warum Graf Lennox seinen Sohn habe ziehen lassen. In Bezug auf denjenigen Theil seiner Aussage nun, welcher die Unterredung Darnley's mit Maria schildert, hat Crawford in Westminster ausdrücklich hervorgehoben, daß derselbe nur seinem wesentlichen Inhalte nach (in effect and substance) mit den ihm von Darnley gemachten Mittheilungen übereinstimme. Man sieht, wie bestimmt er die Grenze seines Eides bezeichnet.

Immerhin bleiben noch einige von Breßlau und Philippson gegen die Echtheit des langen Glasgow-Briefes vorgebrachte Bedenken zu erörtern, welche Henderson nicht völlig entkräftet hat.

Der Brief ist in zwei Absätzen geschrieben; der erste Theil am Abend nach Maria's Ankunft in Glasgow, der zweite am folgenden Nachmittage. Indessen finden sich schon im ersten Theile zwei Bemerkungen, welche erst am folgenden Tage entstanden sein können. Diese Bemerkungen erklärt Sepp mit Recht für Nachträge, welche Maria an den Rand des Papieres gesetzt hat[2]). Begreiflich sind solche Unregelmäßigkeiten eben nur, wenn der Brief in der That von Maria herrührt, nicht aber, wenn ein Fälscher ihn aus der Aussage Crawford's und einigen unter Maria's Papieren gefundenen Notizen zusammengestellt hätte; denn ein Fälscher würde seinem Machwerk doch jedenfalls den einheitlichen Charakter gewahrt haben.

---

[1]) Vgl. das Protokoll bei Sepp, Maria Stuart und ihre Ankläger S. 97—98. Der Nachweis, daß Crawford den langen Glasgow-Brief stellenweise ganz mißverstanden hat, ist H. Z. 65, 175 erbracht. Man sieht, daß der neuerdings so sehr herabgesetzte Gaedeke doch da, wo er sich auf die Kritik einzelner Aktenstücke einließ, feineres Verständnis und richtigeres Urtheil bewiesen hat als seine Gegner.

[2]) Sepp, der Originaltext S. 26.

Breßlau und Philippson finden ferner einen Widerspruch zwischen Murray's Tagebuch und den beiden Glasgowbriefen darin, daß nach dem Tagebuche Bothwell am 24. in der Nacht Edinburgh verließ, um nach Liddesdale zu gehen, Maria also auf die zahlreichen Fragen, welche sie in dem ersten Briefe an Bothwell stellt, nicht vor ihrer (dem zweiten Briefe zufolge auf den 27. Januar festgesetzten) Abreise von Glasgow eine Antwort erwarten konnte. Nun sagt aber Maria in keinem der Briefe, daß sie die Antwort in Glasgow erwarten wolle. Schon im ersten (dem langen) spricht sie vielmehr die Absicht aus, Darnley nach Craigmillar zu bringen, diese Reise mußte bei Darnley's Zustand mindestens zwei Tage in Anspruch nehmen. Daher hofft Maria dem kurzen Briefe zufolge am 29. Darnley nach Craigmillar zu bringen; sie selbst will von dort nach Edinburgh gehen, wenn sie nichts anderes hört. Sie erwartet die Antwort also in Craigmillar. Eben dieser hier ausgesprochene Entschluß, von Craigmillar nach Edinburgh zu gehen, — ein Entschluß, der mit einem körperlichen Leiden begründet wird —, ist offenbar die Veranlassung zu dem kurzen Glasgowbriefe gewesen und rechtfertigt die Absendung des letzteren wenige Stunden nach dem ersten[1]). Wir müssen dabei noch beachten, daß der lange Brief direkt, der kurze auf einem Umwege an Bothwell gelangte. Paris, der Überbringer des ersteren, mußte seinen früheren Herren zu finden wissen; Beaton, der den zweiten Brief mitnahm, ging zu einem Gerichtstage nach Edinburgh, blieb also dort und gab das Schreiben zur Besorgung weiter an Lethington[2]). Wenn

[1]) Dazu kommt, daß Maria, wie sie hier ausspricht, am 24. vergeblich auf Nachricht aus Edinburgh gewartet hatte.

[2]) Für den Umstand, daß der Name Lethington's in der schottischen Übersetzung fehlt, hat Breßlau (in Raumer's Taschenbuch VI. F. 1, 71) die einzige befriedigende Erklärung gegeben. Wenn dennoch Karlowa und Philippson annehmen, die auf Lethington bezüglichen Worte seien erst nachträglich von Murray in den Brief gesetzt, um Lethington den Engländern gegenüber verdächtig zu machen, so verkennen jene Forscher die Stellung beider Männer zu einander. Daß Lethington zu Bothwell's Mitverschworenen gehörte, wußte man längst aus den Geständnissen der hingerichteten Königsmörder; nur Murray's mächtige Hand konnte ihn vor der Rache des Hauses Lennox

nun Maria nach Paris' Abreise jenen oben erwähnten Entschluß faßte, so mußte sie allerdings die nächste Gelegenheit benutzen, ihn Bothwell mitzutheilen, damit Paris womöglich die Antwort auf beide Briefe zurückbringen konnte.

Der letzte von Breßlau und Philippson hervorgehobene Grund gegen die Echtheit des Briefes beruht auf einer der sog. Dispositionsnotizen. Am Ende des ersten, am 23. Januar geschriebenen Theiles folgen plötzlich und unvermittelt abgebrochene Sätze ohne Prädikat, welche eine Art Disposition zu der vorhergehenden Erzählung bilden. Die Schreiberin erklärt später selbst, daß sie an jenem Abend genöthigt war, das Papier, auf dem die Notizen standen, mit zu dem Briefe zu verwenden. Auffällig ist dabei nur, daß sie jene Sätze nicht vorher durchstrichen oder sonst unlesbar gemacht hat und daß die Übersetzer dieselben ohne Bedenken mit aufnehmen konnten, obwohl sie offenbar nicht in den Text gehören. Dieses Bedenken findet jedoch eine einfache Erklärung. Will man ein Blatt oder einen Bogen, dessen Kopfende schon beschrieben ist, anderweitig verwerthen, so ist es das Einfachste, wenn man das Papier so umdreht, daß das bisherige Kopfende zum Fußende, die bisherige Vorderseite aber zur Rückseite wird. Man braucht dann die ältere Schrift nicht erst zu durchstreichen und vermeidet doch, daß sie, den Zusammenhang störend, zwischen die jüngere kommt; denn sie steht ja verkehrt. Nur wenn Maria so verfuhr, wird der von den Übersetzern begangene Fehler verständlich.

Nun steht am Schlusse des zweiten Brieftheiles in der schottischen Übersetzung zunächst Remember zow of the purpois of the Lady Reres und dann wieder eine Reihe abgerissener Notizen: Of the Inglismen. Of his mother. Of the Erle of Argyle. Of the Erle of Bothwell. Of the ludgeing in Edinburgh. Alles dieses fehlt dagegen in dem englischen Texte. Eine solche Abweichung wäre nicht zu erklären, wenn diese Bemerkungen ebenso wie die ersten Notizen unmittelbar

---

schützen. Wollte Murray ihn verderben, so brauchte er ihn nur der Blutrache preiszugeben.

unter dem Briefe gestanden hätten. Dies dürfte indessen nicht der Fall gewesen sein. Als die schottische Übersetzung am 9. Okt. 1568 in York den englischen Kommissären vorgelegt wurde, erklärten Murray's Abgesandte diese zweite Notizenreihe als eine Beglaubigung für den Überbringer. Diese Auffassung ist offenbar irrig, kann uns aber auf die richtige Spur leiten. Sie war nur dann möglich, wenn die Notizen nicht innerhalb des versiegelten Briefes, sondern auf der Außenseite gestanden haben. Da nun die Briefbogen im 16. Jahrhundert gewöhnlich nicht in Couverts gesteckt, sondern einfach zusammengefaltet und versiegelt wurden, so mußte der Text stets auf der vorletzten Seite abschließen; die letzte Seite dagegen, welche ja die Stelle des Couverts vertrat, konnte außer Siegel und Adresse nichts aufnehmen, was zum Briefe selbst gehörte. Wenn nun Maria am Ende ihres Briefes ebenso wie vorher ein schon beschriebenes Blatt verwandte, so kamen die älteren Notizen an den Fuß der Rückseite zu stehen und fielen beim Zusammenfalten zum Theil noch nach außen, an die Stelle, wo gewöhnlich die Adresse stand. Daraus erklärt sich sowohl der Irrthum der Schotten, als auch das Fehlen dieser Notizen in der englischen Übersetzung, die nach späteren, berichtigten Abschriften hergestellt wurde.

Bresslau und Philippson lassen nun die ganze zweite Notizenreihe von „Remember now" abhängen und finden es unerklärlich, daß Maria in einem für Bothwell bestimmten Briefe sich selbst oder den Adressaten anrede „Gedenke des Grafen Bothwell". Ist jene Auslegung richtig, so können die Notizen überhaupt nicht als Dispositionen gefaßt werden. Denn daß man sich selbst mit „erinnere dich" anredet, kommt wohl in der Poesie vor, aber nicht im praktischen Leben. In der That werden auch die einzelnen Notizen im zweiten Theile des Briefes nicht weiter ausgeführt. Maria erwähnt nur kurz, daß sie mit Darnley über die Engländer, über Bothwell und Argyle gesprochen hat. Von Darnley's Plänen ist im ganzen Briefe nicht die Rede, von der Wohnung in Edinburgh nur mittelbar, insofern als Maria Darnley mitgetheilt hat, sie wolle ihn nach Craigmillar bringen. Andererseits müßten bei anderer Erklärung diese Notizen älter sein



als der Brief, können also nicht als eine an den Adressaten gerichtete Nachschrift aufgefaßt werden. Wir haben hier zwei Möglichkeiten vor uns. Entweder hängt wirklich die ganze Reihe von remember zow ab; dann haben wir hier eine frühere, uns jetzt unverständliche Aufzeichnung, welche für Maria werthlos geworden war und daher in der angegebenen Weise als Deckblatt verwendet werden konnte. Oder aber: der Satz „remember zow of the purpois of the lady Reres" ist, wie Gaedeke annimmt, ein Postskript, welches Maria am Schlusse des Briefes hinzufügte. Schrieb sie diese Worte z. B. an den oberen Rand des Papiers, so kamen sie bei der Faltung noch nach innen, waren also vor Beschmutzung beim Transport geschützt. Die anderen Notizen sind dann Punkte, welche Maria sich vor ihrem Gespräch mit Darnley aufgezeichnet hatte, um als Grundlage für die Unterredung zu dienen. Sie können dann nicht von „remember zow" abhängen, weil sie eben viel früher geschrieben sind; der jetzt bestehende grammatische Zusammenhang beruht also auf einem Versehen des Übersetzers[1]).

Philippson hat endlich noch eine Anzahl angeblicher innerer Gründe gegen die Echtheit des Briefes zusammengestellt. Zunächst findet er, die ausführlichen Mittheilungen Marias über ihr Gespräch mit Darnley seien für Bothwell werthlos gewesen. Wir müssen dagegen fragen: Erwartete Bothwell denn von vornherein, daß Darnley mit Maria zurückkehren würde? Cardauns hat die sehr richtige Bemerkung gemacht, daß Maria, statt zu locken und zu schmeicheln, mit ernsten Vorstellungen beginnt, während Darnley sich gleich auf's Bitten legt[2]). Nach der trotzigen Haltung, die Darnley bis dahin eingenommen hatte, waren ernste Vorstellungen in der That eher geeignet, ihn zu reizen als zu versöhnen. Kam es aber bei dieser Gelegenheit zum völligen Bruche zwischen beiden Gatten, so fiel die ganze

[1]) In diesem Punkte kann ich der Ansicht Henderson's, welcher die Notizen für eine an Paris, den Überbringer des Briefes, gerichtete Weisung hält, nicht beistimmen.

[2]) Cardauns, der Sturz Maria Stuarts S. 34.



Schuld auf Darnley, während Maria in den Augen der Welt gerechtfertigt war und eine förmliche Ehescheidung herbeiführen konnte. Die Annahme liegt nahe, daß Maria dies mit ihrem Auftreten beabsichtigt hat und durch Darnley's schnelle Nachgiebigkeit überrascht worden ist. Auch beweisen die Aussagen der Diener Bothwell's, daß bei Darnley's Rückkehr nach Edinburgh die Frage, in welcher Weise der Schlag gegen ihn geführt werden sollte, noch gar nicht entschieden war. Dies stimmt auffallend dazu, daß Maria in dem langen Glasgow-Briefe so unsicher und rathlos erscheint, alle Äußerungen Darnley's mittheilt und um Anweisungen für ihr Verhalten bittet.

Wenn Philippson schließlich den ganzen Ton des Briefes unweiblich und einer Frau unwürdig findet, so läßt sich dies subjektive Urtheil schwer begründen, da wir hier immer Gefahr laufen, das 16. Jahrhundert mit dem Maßstabe unserer Zeit zu messen. Die Scene zwischen Maria und Lord Livingstone z. B., welche Bekker, Oncken und Philippson für skandalös erklären, beruht auf der in den Erzählungen der Königin von Navarra und in den Gesprächen des Erasmus erwähnten Sitte, daß Fürstinnen und adeliche Damen sich von einem Cavalier stützen ließen[1]). Wir können ferner darauf hinweisen, daß Maria in ihrem Briefe an Elisabeth vom November 1584 doch mit einem gewissen Behagen die pikanten Erzählungen der Gräfin Shrewsbury wiedergibt und daß gewisse Mittheilungen ihres Sekretärs Nau, welche ihres intimen Charakters wegen nur von Maria selbst herrühren können, wenig Zartgefühl verrathen[2]). Die zahlreichen Liebesbetheuerungen des langen Glasgow-Briefes aber hält gerade der eifrigste Vertheidiger Maria's, Sepp, für echt, nur daß sie nicht an Bothwell, sondern an Darnley gerichtet sein sollen.

[1]) Heptaméron nouv. 70. Erasmus colloqu. fam. in dem Gespräch: Senatulus sive *γυναικοσυνέδριον*.

[2]) Feine Bemerkungen über den sinnlichen Zug in Maria's Charakter finden sich bei M. Philarète Chasles, Études sur W. Shakespeare, Marie Stuart et l'Arétin.

Erweisen sich somit die bis jetzt gegen die Echtheit der Briefe vorgebrachten Gründe als nicht stichhaltig, so haben wir noch zu fragen, ob die Briefe denn das wirklich beweisen, was Murray aus ihnen beweisen wollte? Murray hatte in seiner Anklageschrift Maria als „Mitwisserin, Rathgeberin, Erfinderin, Anstifterin und Anordnerin" des von Bothwell an Darnley verübten Mordes bezeichnet[1]), also behauptet, daß Bothwell in der Ausführung des Attentats nur Anweisungen Maria's befolgt habe. Dies aber läßt sich aus den Kassettenbriefen nicht erweisen; dieselben zeigen vielmehr, daß Maria bis zum letzten Augenblick über die von Bothwell getroffenen Maßregeln im Unklaren war. Ganz anders ist es nachher in Bezug auf die Entführung; hier ordnet sie selbst die Einzelheiten an. Daraus erklärt sich eben, warum Murray der englischen Regierung die Briefe nicht gleich im Original vorlegen, sondern erst wissen wollte, ob Elisabeth und ihre Räthe aus dem Text der Briefe dieselbe Folgerung zögen wie er[2]). Hierin liegt zugleich ein indirekter Beweis der Echtheit; denn ein Fälscher würde sein Werk der Anklage besser angepaßt haben.

Morton's Behauptung, daß die Kassettenbriefe unter Papieren Bothwell's vorgefunden seien, wird noch durch zwei äußere Umstände bestätigt. Als die Kassette in Westminster vorgelegt wurde, enthielt sie außer den Liebesbriefen, Sonetten und Eheversprechen auch einige Schriftstücke, welche sich auf Bothwell's Prozeß und Freisprechung am 12. April 1567 bezogen. Es waren lauter solche Schriftstücke, welche dem Angeklagten zugestellt werden mußten; für die Frage nach der Schuld Maria's hatten sie keine Bedeutung. Andrerseits enthielt die Kassette keine Antworten Bothwell's; denn solche konnten sich nicht unter Bothwell's, sondern nur unter Maria's Papieren finden. Es ist

[1]) Sepp, Maria Stuart und ihre Ankläger S. 50.

[2]) Er bot dabei schottische Übersetzungen an, weil unter den englischen Räthen die Kenntnis des Französischen nicht allgemein war; s. Sepp, der Rücklaß Maria Stuart's S. 98 Anm. 10. Elisabeth selbst fand es auffallend, daß Maria's Abgesandter James Melvil französisch anstatt schottisch mit ihr sprach (Mémoires de Jaques Melvil 1, 144 der französischen Ausgabe).

aber nicht abzusehen, warum ein Fälscher nicht solche Antworten ebenso gut wie Briefe Maria's hätte herstellen sollen; Murray hatte vielmehr das größte Interesse, auch Briefe Bothwell's vorlegen zu können; das Fehlen derselben spricht also gegen die Annahme einer Fälschung. Wahrscheinlich hatte Maria die Briefe Bothwell's sofort vernichtet, wie es jede Frau in ihrer Lage thun wird.

Können wir somit nach den angeführten Gründen die Ansicht, daß die gegenwärtig vorliegenden Texte der Briefe ganz oder theilweise gefälscht seien, nicht theilen, so haben wir noch den übrigen Inhalt der Kassette in's Auge zu fassen. Zunächst kommen hier die Liebessonetten in Betracht. Brantome, der feurige Lobredner Maria's, erklärte dieselben für zu plump, als daß sie von ihr herrühren könnten. Ich möchte diesem Urtheil jedoch entgegenhalten, daß ein neuerer französischer Schriftsteller, der feinsinnige M. Philarète Chasles, auch in der vielbewunderten Elegie Marias auf den Tod Franz' II. die Ausdrucksweise hart und die Gedanken gewöhnlich (vulgaire) findet[1]). Außerdem enthalten die Sonetten keinen Hinweis auf das Attentat; dieser Umstand spricht gegen die Annahme einer Fälschung. Wir wenden uns daher gleich zu den Eheversprechen.

2. Maria's Eheversprechen gegen Bothwell und die Stellung der Königin zum sogenannten Ainslie-Bond. — Außer den Briefen und Sonetten, sowie den auf Bothwell's Prozeß bezüglichen Aktenstücken enthielt die Kassette noch zwei schriftliche Eheversprechen Maria's gegen Bothwell. Während Sepp die Echtheit derselben im ganzen vertheidigt, erklärt Philippson sie für Fälschungen, beruft sich aber dafür lediglich auf die Autorität Hosack's[2]). Hier ist eine genauere Untersuchung nothwendig.

---

[1]) Études sur W. Shakespeare, Marie Stuart et l'Arétin p. 23.

[2]) Sepp, Maria Stuart und ihre Ankläger S. 84—88 (hier sind die Texte beider Schriftstücke abgedruckt). — Philippson, Revue historique 39, 255 no. 4.

Das erste Schriftstück war in französischer Sprache abgefaßt, undatirt, von Maria unterzeichnet; Maria erklärte darin, da ihr Gemahl todt sei, niemand anders als Bothwell heiraten zu wollen.

Nach dem Protokoll der Sitzung vom 7. Dezember 1568 vermutheten Murray und seine Kollegen, daß dieses Eheversprechen noch vor Darnley's Ermordung ausgestellt sei; indessen bemerkten die Engländer sogleich, daß einige Worte das Gegentheil zu erweisen schienen[1]). Jene Vermuthung Murray's beruhte eben nur auf der Annahme, Maria sei in den ganzen Mordplan vorher eingeweiht gewesen; wir haben aber gesehen, daß die Kassettenbriefe bei unbefangener Betrachtung keinen Anhaltspunkt für diese Annahme geben. Sepp andrerseits findet, daß einige Worte des Schriftstücks einen deutlichen Zwang verrathen und von Bothwell in die Feder diktirt erscheinen; er setzt daher die Abfassung in die Zeit der Gefangenschaft Maria's in Dunbar. Diese Ansicht wäre jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn nachweislich kein Liebesverhältnis zwischen Maria und Bothwell bestanden hätte. Nun ist aber das ganze Benehmen Maria's in der Zeit nach Darnley's Ermordung derart, daß wir entweder ein solches Liebesverhältnis annehmen oder Maria für eine große Thörin halten müssen[2]).

Da nun das Aktenstück keinen anderweitig feststehenden Thatsachen, sondern nur der ihm durch Murray gegebenen Auslegung widerspricht, so müssen wir an seiner Echtheit festhalten und haben zu fragen, ob in Bezug auf seine Entstehung die Vermuthung Murray's oder diejenige Sepp's der Wahrheit näher kommt. Gegen Sepp's Datirung spricht außer dem schon hervorgehobenen Grunde noch der Umstand, daß in diesem Falle das gleich zu prüfende zweite Eheversprechen vollständig überflüssig war. Wir werden daher die Abfassung des ersten

[1]) Sepp a. a. O. S. 80. Die Worte lauten: „Et puisque Dieu a pris mon feu mary Henry Stuart dit Darnley, et que par ce moien je suis libre."

[2]) Vgl. M. Brosch in Quidde's Zeitschrift 1, 49 ff. und Philippson, Rev. hist. 39, 249—267.

zunächst in die Zeit nach Darnley's Tode, aber vor der Entführung Maria's durch Bothwell setzen; vielleicht ergibt sich nachher eine noch engere Grenze.

Das schon erwähnte zweite Eheversprechen war ein förmlicher gegenseitiger Vertrag zwischen Maria und Bothwell, in schottischer Sprache, von der Hand des Grafen Huntly geschrieben, von Maria und Bothwell unterzeichnet. Es trug das Datum „Seaton, den 5. April 1567." In der That hatte Maria sich vom 24. März bis 5. April dort aufgehalten[1]). Zu dem Datum stimmt es aber nicht, daß in dem Texte des Vertrages von einem schon begonnenen Ehescheidungsprozesse zwischen Bothwell und seiner ersten Gemahlin die Rede ist; denn dieser Prozeß wurde erst am 25. April eingeleitet. Auf diesen Widerspruch machte Murray selbst die englischen Commissäre aufmerksam, indem er ihnen zugleich die Akten jenes Prozesses in Abschrift mittheilte[2]).

Sepp zieht daraus den Schluß, daß der Text des Schriftstückes echt, das Datum aber von den Anklägern Maria's willkürlich verändert und das zweite Eheversprechen ebenso wie das erste am 25. April in Dunbar entstanden sei. Die letztere Annahme ist wohl richtig; dagegen sieht man nicht ein, warum Murray erst das Datum fälschen und dann selbst den daraus entstehenden Widerspruch gegen den Sachverhalt hervorheben sollte. Da nun die Urkunde, ehe sie den Anklägern Maria's in die Hände fiel, sich in Bothwell's Besitz befand, so liegt die Frage nahe, ob nicht schon Bothwell an einer solchen Fälschung des Datums ein Interesse haben konnte. In der That ist dies nicht unwahrscheinlich. Maria verlangte die Entführung, um sich damit ihren französischen Verwandten gegenüber zu rechtfertigen. Bothwell aber beging mit dieser That die schwerste Felonie, ohne dadurch sogleich das Ziel seiner Wünsche, die höchste politische Gewalt, zu erreichen. Es mußte ihm darauf ankommen, für den äußersten Nothfall eine in den üblichen Formen ausgestellte Urkunde zu besitzen, welche Maria's vor-

[1]) Bekker, Maria Stuart, Darley, Bothwell S. 91.

[2]) Sepp a. a. O. S. 82.

heriges Einverständnis mit ihm feststellte. Am nächsten lag es, dafür die Form eines gegenseitigen, aus der Zeit vor der Entführung datirten Verlobungsrezesses zu wählen. Daß nun das fragliche Eheversprechen eben den Zweck verfolgte, Bothwell für den äußersten Fall als Deckung zu dienen, ergibt sich daraus, daß es nicht gleich den eigentlichen Ehepakten in das königliche Archiv kam, sondern in Bothwell's Händen verblieb. Um so näher liegt die Vermuthung, daß Bothwell und Huntly gleich von vornherein — mit oder ohne Vorwissen Maria's — die Urkunde zurückdatirt haben[1]).

Wenn Bothwell gerade den 5. April zum angeblichen Datum des zweiten Eheversprechens wählte, so dürfen wir daraus vielleicht den weiteren Schluß ziehen, daß das erste, undatirte an diesem Tage oder kurz vorher ausgestellt wurde.

Noch in einem anderen Falle trifft Bothwell der Verdacht einer Fälschung. Am 19. April 1567 legte er den in der Ainslie-Taverne versammelten Mitgliedern des Parlaments einen Revers zur Unterschrift vor. Derselbe lautete dahin, daß die Unterzeichner Bothwell's Unschuld in Bezug auf den Königsmord für erwiesen erachteten und sich verpflichteten, ihn bei einer Bewerbung um die Hand Maria's zu unterstützen. Es ist der sog. Ainslie-Bond. Obwohl das Haus von Bothwell's Bewaffneten umstellt war, verweigerten doch, wie Murray's Abgesandte in York den Engländern erzählten, die meisten der Anwesenden ihre Unterschrift, bis Bothwell ihnen eine schriftliche Zustimmung Maria's zu diesem Schritte vorwies. Diese Zustimmungsurkunde, einen sog. Warrant, ließ Murray den Engländern gleichzeitig mittheilen; sie war, wie der Ainslie-Bond, vom 19. April datirt und unter ihr stand Maria's Name[2]). Ihren Wortlaut kennen wir leider nicht, da sie ebenso wenig, wie der Ainslie-Bond selbst, in Westminster zur Prüfung kam.

Daß Bothwell die Versammelten der vorherigen Zustimmung Maria's versicherte, wird durch Maria's eigenes Zeugnis

[1]) Ein bekanntes Beispiel derartiger Zurückdatirung ist das auf dem Reichstage zu Worms 1521 gegen Luther erlassene Achtsedikt.

[2]) Sepp, Maria Stuart und ihre Ankläger S. 26—28.

bestätigt. In der Instruktion für den Bischof von Dunblane (Mai 1567), welcher ihre Heirat mit Bothwell dem französischen Hofe gegenüber rechtfertigen sollte, bemerkt Maria über den Ainslie-Bond: „Diese Urkunde verschaffte er (Bothwell) sich, indem er ihnen (den Lords) zu verstehen gab, daß wir damit zufrieden seien[1])".

Läßt es sich also nicht wohl bezweifeln, daß Bothwell in der Ainslie-Taverne das fragliche Schriftstück vorgewiesen hat, so unterliegt doch die Echtheit desselben schweren Bedenken. Zunächst genügte das Dokument selbst den treuesten Anhängern Maria's so wenig, daß man die Königin vielmehr veranlaßte, am Vorabend ihrer Hochzeit mit Bothwell den Unterzeichnern des Ainslie-Bondes ausdrücklich Verzeihung zu gewähren[2]). Wenn ferner Maria jeden Schein eines vorherigen Einverständnisses mit Bothwell so ängstlich zu vermeiden suchte, daß sie selbst ein nur für ihn bestimmtes Eheversprechen nicht datirte, so ist es schwer erklärlich, warum sie eine dem ganzen Adel vorzulegende Urkunde jenes Inhalts ausgestellt und sich dadurch selbst verrathen haben sollte. Diese Erwägungen machen es wahrscheinlich, daß das fragliche Schriftstück eine Fälschung Bothwell's war. Bothwell hat entweder die Unterschrift Maria's durch

[1]) „quhilk lettre he purchest, geving thame to undirstand that we wer content thairwith." Labanoff 2, 37. Obwohl die neueren Vertheidiger Maria's jene Instruktion in ausgiebigster Weise für die Entlastung ihrer Heldin verwerthet haben, scheint ihnen doch die angeführte Stelle völlig entgangen zu sein. Freilich hat man bisher ebenso wenig beachtet, daß die ganze Instruktion zuerst von Buchanan (Rer. Scot. hist. lib. XVIII p. 632—638 der Frankfurter Ausgabe 1584) veröffentlicht worden ist. Wenn man daher, wie E. Bekker (Maria Stuart u. s. w. S. 304) und Sepp (Tagebuch 2, 60), Buchanan's Arbeiten als durchaus unglaubwürdig und für die Forschung werthlos hinstellt, so müßte man konsequent auch jene Instruktion für eine seiner Fälschungen erklären. Läßt man umgekehrt die Instruktion als echt gelten, so muß man auch anerkennen, daß der vielgeschmähte Buchanan seinen Lesern die Selbstvertheidigung Maria's ebenso gut mitgetheilt hat, wie das in den Anklageschriften enthaltene Material.

[2]) Sepp, Maria Stuart und ihre Ankläger S. 38—39; Labanoff 2, 22.

einen geschickten Schreiber nachbilden oder sich unter irgend einem Vorwande ein von Maria unterzeichnetes Blanket geben lassen und dieses dann in der angegebenen Weise ausgefüllt.

Unsere Annahme, daß Bothwell der Urheber zweier Fälschungen sei, widerspricht allerdings dem Bilde, welches die Vertheidiger Maria's von jenem Manne zu entwerfen pflegen. Sie betrachten ihn lediglich als einen wilden Krieger, der sich mit den feinsten politischen Köpfen Schottland's einließ und deswegen das Spiel verlor[1]). Ist aber diese Vorstellung in den Quellen begründet? Bothwell hat sich freilich als Parteigänger im kleinen Kriege hervorgethan, aber in der entscheidenden Stunde bei Carberry-Hill weder Feldherrntalent noch besonderen persönlichen Muth bewiesen[2]). Dagegen kann man, wenn man seine an den König von Dänemark gerichteten Eingaben liest, ihm ein gewisses diplomatisches Geschick nicht absprechen. Die Art, wie er hier die Ereignisse in einem für ihn günstigen Lichte darstellt und den wahren Sachverhalt verschleiert, läßt ihn auch einer Urkundenfälschung fähig erscheinen.

3. Haben Elisabeth, Cecil und die Gräfin Lennox die Kassettenbriefe für eine Fälschung gehalten? — Als Maria erfuhr, daß sie von Murray der Mitschuld an Darnley's Ermordung angeklagt sei, entschloß sie sich, die Konferenz sofort abzubrechen. Demgemäß reichten ihre Kommissäre am 9. Dezember 1568 einen Protest gegen jedes weitere Verfahren ein und verlangten, daß Maria persönlich vor Elisabeth erscheinen und sich rechtfertigen dürfe. Der Entwurf zu der Antwort, welche Elisabeth darauf ertheilen wollte, wurde zunächst zu Hamptoncourt am 15. Dezember dem Staatsrath und den zugezogenen sechs Grafen zur Begutachtung vorgelegt. Er lautete nach dem Protokoll: Elisabeth könne jetzt, nachdem die Verbrechen, deren Maria durch die öffentliche Meinung beschuldigt war, durch

---

[1]) So Cardauns, Sturz Maria Stuart's S. 30.

[2]) Wie anders verhielt sich Murray in ähnlichen Lagen, bei Corrichie-Burn und bei Langside! Fast möchte man sagen, daß er von Natur mehr Soldat als Staatsmann gewesen sei.

mehrere lebhafte Inzichten und Verdachtsgründe, auf Grund jetzt vorgelegter Beweise, in ein helleres Licht gesetzt seien, nicht einwilligen, Maria eine Audienz zu gewähren, bis jene schrecklichen Verbrechen durch eine entsprechende und befriedigende Antwort geleugnet und von ihr abgewälzt seien[1]).

Da die Mehrzahl der Versammelten diesem Entwurfe zustimmte, erklärte Elisabeth am 16. Dezember den Bevollmächtigten Maria's, sie habe von den seitens Murray's vorgelegten Beweisstücken Kenntnis erhalten zu ihrer großen Verwunderung und nicht geringen Betrübnis, da sie niemals solche und so viele Beweise gegen Maria erwartet hätte[2]). Deswegen wolle sie Sorge tragen, daß diese Beweise Maria mitgetheilt würden, damit diese sich verantworten könne.

Das hier gegebene Versprechen, Maria Abschriften der Beweisstücke zukommen zu lassen, hat Elisabeth aber nicht erfüllt, obwohl nicht nur Maria, sondern auch Murray auf eine Entscheidung drängten. Da letzterer durch einen neuen, in Schottland ausgebrochenen Aufstand der Anhänger Maria's zur Rückkehr genöthigt war, so gestattete ihm Elisabeth die Heimreise, indem sie ihm am 10. Januar 1569 erklärte, es sei einerseits nichts gegen ihn vorgebracht, was seiner Ehre und Treue Abbruch thun könne; andrerseits habe er keine genügenden Beweise vorgebracht, aus welchen Elisabeth eine üble Meinung wider Maria fassen

---

1) Sepp, Maria Stuart und ihre Ankläger S. 107 ff.

2) Sepp a. a. O. S. 111. Daß dieser Satz nicht, wie Oncken (Gießener Studien 3, 87) annimmt, zu der vorher wiedergegebenen Rede Murray's vom 6. Dezember gehört, ergibt sich zunächst aus dem von Breßlau (H. Z. 54, 566) angeführten chronologischen Verhältnis — denn den Bericht der englischen Kommission über die Kassettenbriefe konnte Elisabeth frühestens am 8. erhalten —, sodann aber aus der Vergleichung mit dem Protokoll vom 15. Dezember. Der unrichtigen Auffassung Oncken's schließen sich H. Gerdes (Streitfragen zur Geschichte der Königin Maria Stuart S. XVII) und Philippson (Rev. hist. 34, 252) an. Gerdes läßt sich dabei zu leidenschaftlichen Vorwürfen gegen Breßlau hinreißen; bei genauerer Betrachtung ist es aber vielmehr das Verfahren von Gerdes selbst, welches „schon nahe an Geschichtsfälschung grenzt".

könne. Mit anderen Worten, Elisabeth ließ die Sache unentschieden.

Philippson sieht in dieser Erklärung den Beweis, daß Elisabeth die Kassettenbriefe für unecht gehalten habe[1]). Wäre dies wirklich der Fall, so konnte Elisabeth doch nicht sagen, daß Murray's Ehre unbefleckt sei. Wenn sich also die beiden Theile dieses Ausspruchs nicht völlig widersprechen und sich dadurch gegenseitig aufheben sollen, so ist nur die Auslegung statthaft, daß Elisabeth in den Briefen einen Beweis für die Annahme, Maria habe das von Bothwell ausgeführte Attentat in seinen Einzelheiten vorher gekannt und gebilligt, vermißte. Jene Folgerung, welche Philippson aus den Worten Elisabeth's zieht, geht von der Annahme aus, Elisabeth habe um jeden Preis Maria moralisch vernichten wollen, dieses Ziel aber mit dem von Murray beigebrachten Material nicht zu erreichen vermocht; sie habe deswegen, um sich nicht selbst bloß zu stellen, eine Prüfung jenes Materials durch Maria hintertrieben. Diese Annahme stützt sich auf mehrere Denkschriften Cecil's und auf die Thatsache, daß die spätere Veröffentlichung der Kassettenbriefe in Buchanan's Detectio 1571 auf Veranlassung der englischen Regierung erfolgte. Aber jene Denkschriften zeigen uns eben nur den Standpunkt, welchen Cecil selbst einnahm. Elisabeth dagegen hatte im Jahre 1565 Cecil's Freunde Murray eine empfindliche Demüthigung bereitet, schritt 1567 diplomatisch zu Gunsten Maria's ein (ihre Vermittelung scheiterte eben nur an dem Widerstreben Maria's gegen eine Trennung von Bothwell) und befürwortete noch 1569 einen Vergleich zwischen Maria und Murray. Sie hatte in der That ein persönliches Interesse daran, Maria nicht vollständig untergehen zu lassen; denn sie benutzte die Thronansprüche Maria's als Gegengewicht gegen diejenigen des Hauses Suffolk. Um jeden Preis wollte sie verhindern, daß bei ihren Lebzeiten ein ausdrücklich als solcher anerkannter Thronerbe vorhanden sei. Wenn nun aber Maria's Anspruch erlosch, so trat zunächst Katharina Grey an ihre Stelle. Diese Thatsache erklärt es, daß

[1]) Rev. hist. 34, 253.

Elisabeth zwar Maria in Haft behielt, aber einer positiven Entscheidung auswich. Erst die Verschwörung des Herzogs von Norfolk und der große Aufstand der englischen Katholiken im Winter 1569 riefen eine Änderung hervor. Sie zeigten Elisabeth den Abgrund, an dem sie stand, und veranlaßten zunächst die Veröffentlichung der Detectio, dann aber die gegen Maria direkt gerichteten Gesetze, auf Grund deren Maria später hingerichtet wurde.

Daß Cecil die unentschlossene Haltung Elisabeth's lange Zeit erfolglos bekämpfte, ergibt sich aus mehreren seiner Denkschriften. In einer derselben, vom 10. März 1569, sagt er in Bezug auf Maria: „Das Gerücht, daß sie ihren Gatten ermordet habe, wird mit der Zeit erlöschen, oder wird durch die Vertheidiger derart behandelt werden, daß es kein großes Hindernis sein wird, ihre Pläne auszuführen." Oncken und Philippson folgern aus diesen Worten, daß Cecil selbst an die Echtheit der Kassettenbriefe nicht geglaubt habe[1]). Indessen weist demgegenüber Breßlau darauf hin, daß Cecil in diesem Aufsatze seiner Gewohnheit entsprechend die für und gegen die Sache Maria's vorzubringenden Gründe nacheinander aufgezeichnet und jenen Satz in der Folge selbst widerlegt hat[2]). Wie Cecil jenen Ausspruch meinte, ergibt sich aus einer späteren Aufzeichnung vom 10. Oktober 1569. Hier sagt er: „Wird Maria's Antheil an der Ermordung ihres Mannes ausgesprochen, so ist sie eine weniger gefährliche Person; geht man mit Stillschweigen darüber hinweg, so wird sich der Flecken verwischen und die Gefahr wiederkehren."[3]) In der That war ja für die Masse des englischen Volkes alles gegen Maria Vorgebrachte nur ein Gerücht, so lange Elisabeth kein Urtheil abgegeben hatte; denn die Mitglieder des Staatsraths mußten ja das Amtsgeheimnis wahren, durften also von dem, was Murray ihnen gezeigt hatte, öffentlich keine Mittheilung machen.

---

[1]) Gießener Studien 3, 56; Rev. hist. 34, 254.

[2]) H. Z. 52, 296.

[3]) Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte S. 242—243.

Oncken und Philippson glauben endlich noch einen dritten Zeugen gegen die Echtheit der Kassettenbriefe beibringen zu können, nämlich Darnley's Mutter, die Gräfin Lennox[1]). Diese hatte noch im Oktober 1570 in ihren Briefen an Cecil sich heftig gegen Maria ausgesprochen und sie als Darnley's Mörderin bezeichnet. Dann aber, anscheinend 1572 oder 1573, änderte sie ihre Haltung und trat mit Maria in einen freundschaftlichen Briefwechsel. Diese auffallende Erscheinung erklären die genannten Forscher dadurch, daß die Gräfin die 1571 in Buchanan's Detectio veröffentlichten Briefe als Fälschungen erkannt habe. Zunächst aber ist Oncken's Annahme, mit dem Jahre 1571 höre jeder Briefwechsel zwischen der Gräfin und Cecil auf, unrichtig. Wir kennen vielmehr noch einen Brief von ihr an Cecil vom 10. Dezember 1574, also schon nach ihrem ersten Briefe an Maria. Hier spricht sie sich noch ganz in der alten Weise aus. Gaedeke zieht daraus nicht mit Unrecht den Schluß, daß die Gräfin es mit ihrer freundlichen Haltung gegen Maria nicht ganz aufrichtig meinte[2]). Wenn sie aber ihre Ansicht über die Schuld Maria's wirklich völlig geändert hätte, so könnten wir dafür einen anderen Grund nachweisen; nämlich die bei dem Prozesse des Erzbischofs von St. Andrews im April 1571 zu Tage gekommenen Angaben. Danach war Darnley von den Leuten des Erzbischofs im Schlafe überfallen und erdrosselt worden; dann erst hatten Bothwell's Diener das Haus in die Luft gesprengt[3]). Bothwell erschien nun nicht mehr als das Werkzeug Maria's, sondern als dasjenige der Hamiltons, der alten Feinde des Hauses Lennox, deren Hoffnung auf die Thronfolge durch Maria's Heirat

---

[1]) Gießener Studien 3, 57—58; Rev. hist. 34, 255—256.

[2]) Gaedeke, Maria Stuart S. 261. Diese Erörterungen scheinen Oncken und Philippson ganz übersehen zu haben.

[3]) Vgl. meine Schrift „Über Buchanan's Darstellung" S. 54. Buchanan's Erzählung wird durch Camden z. J. 1571 (den Oncken als „unparteiischen Zeitgenossen" bezeichnet) bestätigt. Auch in der englischen Fassung der von Maria's Anhängern gefälschten angeblichen Geständnisse Bothwell's wird „the bishope of St.-Andrewes" als Mitverschworener genannt (Teulet, Supple-

mit Darnley vereitelt worden war. Nehmen wir dazu den weitverbreiteten Aberglauben, daß Bothwell sich zauberischer Mittel bedient habe, um Maria zu verführen, sowie die Thatsache, daß Maria sich 1569 von Bothwell losgesagt hatte und den Herzog von Norfolk heiraten wollte, so konnte die Gräfin Lennox in der That schließlich gegen Maria milder gestimmt werden. Für die Frage aber, ob die Kassettenbriefe echt oder gefälscht sind, hat das Verhalten der Gräfin unter diesen Umständen keine entscheidende Bedeutung mehr.

ment p. 244). Schon im Dezember-Parlament von 1567 hatte übrigens Murray den Erzbischof anklagen wollen (Bellesheim, Gesch. d. kathol. Kirche in Schottland 2, 94).

Literaturbericht.

P. Del Giudice, Studi di Storia e Diritto. Milano, U. Hoepli. 1889.

Dieses Buch ist eine Sammlung von Abhandlungen, die in dem Zeitraum von 1871 bis 1887 in verschiedenen akademischen und Zeitschriften erschienen waren. Soweit sie geschichtlichen Inhalts sind und nicht strikte auf Rechtsfragen sich beziehen, kann man ihnen weder Gründlichkeit der Forschung, noch lebensvolle Kunst der Darstellung absprechen. Vf. ist indessen weniger bemüht, etwas Neues zu Tage zu befördern, als den Stand der Kritik, soweit sie bezüglich der Gegenstände seiner Untersuchung gediehen war, in's Licht zu setzen. Gleich die erste Abhandlung über Paulus Diaconus zeugt von inniger Vertrautheit mit den Arbeiten, welche in Deutschland von Bethmann bis Mommsen und Waitz über den longobardischen Geschichtschreiber vorliegen. Was die Quellen betrifft, aus denen Paulus Diaconus geschöpft hat, neigt sich der Vf. entschieden der von Waitz gegen Mommsen vertretenen Auffassung zu, bemerkt aber sehr richtig: es seien desfalls die Ansichten beider Forscher doch im Grunde genommen nur mehr oder weniger wahrscheinliche Konjekturen und werden es bleiben. Die zweite Abhandlung knüpft an E. Anemüller's Geschichte der Verfassung Mailands von 1075 bis 1117 an und läßt in der Hauptsache die Ergebnisse dieser Arbeit als feststehend gelten. Dabei werden die Einwendungen, die gegen Anemüller's Grundanschauung erhoben werden könnten, auf die Wage gelegt und in den meisten Fällen zu leicht befunden. Über die Statuten der italienischen Gemeinden verbreitet sich eine in die Sammlung aufgenommene Rede, die Vf. (Juni 1881)

vor der Società storica lombarda gehalten hat. Sie bezieht sich auf den vom historischen Kongreß in Mailand derzeit gefaßten Beschluß, mit dem die Herausgabe der seit Aufkommen des statutarischen Rechtes erflossenen Statuten der mittelalterlichen Gemeinden Italiens angeregt wurde. Es ist eben eine Gelegenheitsrede, mit welcher die Wichtigkeit dieses Beschlusses und der günstigen Erfolge, die für geschichtliche Studien aus Durchführung desselben fließen, nach Gebühr hervorgehoben wird. Mit dem Aufsatz über den Grundbesitz der alten Deutschen tritt Vf. den Ausführungen entgegen, die Fustel de Coulanges über die in dem Punkte einander widersprechenden Angaben des Cäsar und Tacitus der Pariser Akademie vorgelegt hat. Auch hier werden die einschlägigen Arbeiten deutscher Provenienz sorgfältig berücksichtigt; aber größerntheils beruht die von Del G. verfochtene Ansicht auf genauer Erwägung und selbständiger Auslegung der in Betracht kommenden Stellen des Cäsar und Tacitus. Ob er mit dieser seiner Auslegung vollkommen Recht und Fustel de Coulanges mit der seinigen Unrecht hat, wagt Ref. nicht zu entscheiden. Die zwei Schlußabhandlungen des Bandes schlagen vorwiegend in's rechtshistorische Gebiet: die eine bezieht sich auf die Blutrache nach longobardischem Rechte, die andere auf die Spuren des römischen Rechtes im longobardischen. M. Br.

Weltgeschichte. Von **J. B. v. Weiß**. Dritte verbesserte Auflage. II. Hellas und Rom. Graz und Leipzig, Styria. 1890.

Wie die Geschichte der Griechen und Römer in einer Weltgeschichte zu behandeln sei, wird von dem Leserkreise abhängen, an den diese Weltgeschichte sich wendet.

Was für Leser es sind, die der Vf. zu unterrichten und zu unterhalten unternimmt, ist dem Ref. nicht klar geworden. Für unstudierte Leute ist viel zu viel verschiedenartiges Material zusammengetragen, und die Anderen — sollten sie nicht lieber zu den Werken der Meister und der Kenner greifen?

Trotz aller Belesenheit hat der Vf. nicht die Eigenschaften erworben, welche die unerläßliche Vorbedingung für ein erfolgreiches Studium der alten Geschichte bilden. Was Kritik der Überlieferung bedeutet und wie sie vorgeht, ist ihm unklar. Grote und Schwegler sind ihm nicht unbekannt geblieben, aber er hat von ihnen nicht gelernt, was von ihnen zu lernen ist. In der Behandlung der älteren Zeiten erscheint er häufig geradezu hilflos. Und auf eine einfache

Wiedergabe der Tradition hat er sich doch auch nicht beschränken wollen.

Die Geschichte der Römer ist in diesem Bande bis zur Begründung des Principats hinabgeführt. Mit Augustus beginnt der Vf. die Darstellung des Mittelalters, weil Jesus unter ihm geboren wurde. Den Einwand, daß die Wirksamkeit Jesu erst allmählich die alte Welt umgestaltet hat, und daß man eine neue Periode da beginnt, wo die Wirkungen offen zu Tage liegen, will der Vf., wie es scheint, nicht gelten lassen.

Karl Johannes Neumann.

Quellenlektüre und Geschichtsunterricht. Eine pädagogische Zeit- und Streitfrage. Von **Max Schilling**. Berlin, R. Gärtner. 1890.

Der Vf. legt das Hauptgewicht bei seiner Arbeit auf die theoretische Begründung der Nothwendigkeit einer umfassenden historischen Quellenlektüre wenigstens in den obern Gymnasialklassen. Doch kann seine Begründung und seine Beweisführung kaum als erschöpfend angesehen werden. Eine kurze geschichtliche Einleitung weist darauf hin, wie alt schon die Forderung einer quellenmäßigen Behandlung der Geschichte auf den höheren Lehranstalten ist. Ausführlicher behandelt Schilling Peter's Ansichten und Vorschläge, mit deren Grundanschauungen er im wesentlichen übereinstimmt. Unter den Nachfolgern Peter's, die wie Herbst, Baumeister und Weidner zur Durchführung von Peter's Vorschlägen in ihrem Quellenbuch ein praktisches Hilfsmittel zu bieten versuchten, hat nur Herbst flüchtig auf einen Grundirrthum der Peter'schen Methode hingewiesen, ohne doch daraus die nothwendigen Folgerungen zu ziehen. Peter legt nämlich seiner Quellenlektüre nur darstellende Werke zu Grunde. Die Auswahl unter ihnen trifft er nach den drei Hauptarten, die man gemeiniglich für die Geschichtschreibung annimmt, der naiven, der pragmatischen und der Kunstgeschichtschreibung, indem er dabei von dem sehr bedenklichen Gemeinplatz ausgeht, daß die geistige Entwickelung des einzelnen Menschen im großen und ganzen denselben Prozeß durchmache, wie die der gesammten Menschheit. Dabei wird der wichtige Umstand fast völlig außer Acht gelassen, daß Herodot und Thukydides in ganz anderm Sinne als historische Quellen anzusehen sind, wie z. B. Archenholz oder gar Ranke. In richtiger Erkenntnis dieses fundamentalen Unterschiedes hat auch Sch. sein Quellenbuch zur neuesten Geschichte eingerichtet. Es enthält nur urkundliches Material. Freilich in seiner

methodischen Erörterung weiß auch Sch. den Unterschied zwischen unmittelbarer und mittelbarer Anschauung des historischen Objektes nicht festzustellen. Auch die antiken Geschichtschreiber geben nur eine mittelbare, immer nur ihre eigene Anschauung. Jene unmittelbare Anschauung gewähren nur Urkunden und Akten. Da ist es denn doch fraglich, ob es für die Zwecke des Unterrichts nicht ersprießlicher ist, wenn dem Schüler die Anschauungen des Lehrers geboten werden, als wenn er sich mit Auffassungen vertraut machen soll, die so wesentlich andere sind, als die, in denen er selbst aufgewachsen ist.

Überhaupt wird meines Erachtens durch die ganze theoretische Untersuchung Sch.'s höchstens der Beweis geführt, daß für die erziehlichen und die Bildungszwecke des geschichtlichen Unterrichtes die Beschäftigung mit den Quellen zwar sehr förderſam, aber keineswegs der Beweis, daß sie unerläßlich ist.

Im dritten Theil seiner Abhandlung gibt Sch. einige praktische Winke für die quellenmäßige Behandlung der neuern, auf urkundlichem Material fußenden Geschichte, dazu eine ausführliche Lehrprobe „die Erniedrigung Deutschlands 1806—1812". Freilich erfordert die Lehrprobe ein ziemliches Maß von Zeit sowohl für die Vorbereitung des Schülers, als auch für die Unterrichtsstunden selbst. Aber selbst wenn dieses gewährt wird, so bleibt ein anderer Mißstand immer noch bestehen. In dieser Weise nämlich können unter allen Umständen doch immer nur einzelne Abschnitte der Geschichte behandelt werden. Diese prägen sich natürlich besonders lebhaft dem Gedächtnis ein; die dazwischen liegenden Partien aber erscheinen dann leicht als geradezu geschichtslos.
G. Stöckert.

Jüdische Geschichte. Von **Eduard Krähe.** I. Berlin, L. Oehmigke (R. Appelius). 1888.

Das Buch ist erwachsen aus Vorlesungen, welche der Vf. als Stadtschulinspektor in Berlin den an den dortigen Gemeinde- und Privatschulen angestellten Lehrern gehalten hat. Man wird darin nicht in den Gang und Stand der Forschung eingeführt, sondern bekommt die angeblichen Ergebnisse der Forschung zu hören, die man auf Treu und Glauben annehmen muß. Vielleicht ist eine solche Popularisirung ein praktisches Bedürfnis; die Elementarlehrer könnten sonst argwöhnen, die Wahrheit solle ihnen vorenthalten werden. Eine gewisse Erweiterung ihres Horizonts kann ihnen immerhin

nützlich sein; es ist nur zu befürchten, daß sie die Weisheit, die sie hier lernen, in den biblischen Unterricht der Kinder einfließen lassen werden. Der Vf. selber scheint keine Ahnung zu haben, wie höchst unsicher der Boden ist, auf dem er sich bewegt. Wellhausen.

Medien und das Haus des Kyaxares. Von **J. V. Prášek.** Berlin, Calvary & Co. 1890.

Die wenigen Nachrichten, welche wir über das Reich der Meder besitzen, sind in jüngster Zeit der Gegenstand mehrfacher Untersuchungen gewesen, namentlich hat das Ende des Reiches, der Übergang der Herrschaft von den Medern auf die Perser, die Forscher angezogen. Das gesammte Mederreich ist aber Gegenstand einer Schrift geworden, welche alle auf uns gekommenen Nachrichten zu verwerthen sucht, das Buch Delattre's: le peuple et l'empire des Mèdes jusqu'à la fin du règne de Cyaxare (Brüssel 1883). Abweichende Ansichten über den Werth der verschiedenen Quellen haben unsern Vf. bestimmt, die ganze Untersuchung von neuem anzustellen. Derselbe beginnt demnach auch seine Darstellung mit einer Kritik der Quellen (S. 7—22). Unsere Quellen sind in letzter Zeit etwas gewachsen durch die Erklärung assyrischer Inschriften, doch wird in ihnen Medien nur selten erwähnt, es fehlt häufig die Zeitangabe, auch können die assyrischen Angaben aus Mangel gleichzeitiger Berichte nicht kontrollirt werden, und bei dem ruhmredigen Charakter dieser Inschriften kann man nur auf den Kern dieser Bulletins mit einigem Vertrauen eingehen. Wichtiger ist die babylonische Chronik, die unter dem Namen der Annalen des Nabonned bekannt ist. Sehr wichtig sind auch, nach unserm Vf., die wenigen Fragmente, die sich aus dem Werke des Berossos erhalten haben. Unter den Griechen wird zunächst Aischylos genannt, neben ihm besonders Herodot. Es wird richtig sein, daß Herodot seine Nachrichten über das medische Reich in Sardes von Persern erhalten hat, wir können uns aber nicht der Annahme anschließen, daß Herodot's Bericht in zwei Theile zerfalle, und der letzte Theil der Familie des Harpagus zuzuschreiben sei (S. 16). Uns scheint deutlich die ganze Erzählung von der Geburt und dem Emporkommen des Kyros ein Ganzes und rein persischen Ursprungs zu sein. Wenn die Geschichte des Mederreiches von c. 123 an weniger schmeichelhaft geschildert wird als vorher, so liegt dies in den Verhältnissen, denn die von hier ab geschilderten Ereignisse werden größtentheils historische Thatsachen sein, während die Jugend-

geschichte des Kyros reine Fabel ist. Wenig günstig werden auch in unserm Buche die Berichte des Ktesias betrachtet, von dem man bei seinem langen Aufenthalte in Persien und seiner Vertrautheit mit den dortigen Verhältnissen besonders werthvolle Beiträge zur persischen Geschichte erwartet hätte. Es scheint, daß Ktesias sehr wenig Anlagen zu einem kritischen Geschichtsforscher besessen hat, seine Nachrichten scheint er hauptsächlich von Eunuchen und anderen Palastdienern bezogen zu haben, auch die *βασιλικαὶ διφθέραι* sind wohl kaum eine besonders zuverlässige Geschichtsquelle gewesen. Außer den Griechen zieht Vf. noch einige Stellen des Jeremia, Zephanja und Ezechiel herbei und sucht sie für die medische Geschichte zu verwerthen. Wenn er die Bedeutung des Buches Judith, dem Delattre einen hohen Werth beilegt, für die Geschichte leugnet, so können wir ihm nur beistimmen.

Nach Beendigung dieser ersten Aufgabe wendet sich der Vf. dem eigentlichen Zwecke seiner Schrift zu und bespricht (S. 23—43) die Anfänge des medischen Reiches. Wir geben unbedingt zu, daß die Zahlenangaben Herodot's (von Ktesias gar nicht zu sprechen) viel zu wünschen übrig lassen, und haben nichts dagegen, den Anfang des medischen Reiches um 677 zu setzen, das Ende desselben läßt sich nach den Annalen des Nabonned auf 550 sicher bestimmen. Den assyrischen Angaben können wir das hohe Gewicht nicht beilegen, wie es Vf. S. 32 thut, assyrische Kriegszüge mögen immerhin noch zu einer Zeit stattgefunden haben, als die Meder sich schon als unabhängig betrachteten. Die Zusammenfassung der Meder scheint mir anfangs mehr aus sprachlichen und religiösen Gesichtspunkten stattgefunden zu haben, gegen eine solche Einigung waren die Heere der Assyrer unmächtig. Wir zweifeln kaum daran, daß Dejokes ein Mager war; wenn es heißt, daß seine Entscheidungen ihrer Gerechtigkeit wegen gesucht wurden, so ist dies kaum genau; bei den damaligen Zuständen Mediens würden sich die mächtigen Gewalthaber kaum den gerechtesten Entscheidungen gefügt haben. Alles wird aber begreiflich, wenn Dejokes für einen Mann galt, der zum Himmel in näherer Beziehung stand und die himmlischen Befehle der Welt verkündete. Auf diese Weise erhob sich Dejokes über die anderen medischen Häuptlinge, ohne diese selbst in ihrer Macht zu berauben. Ich halte übrigens den Namen Dejokes für einen bloßen Titel, der wahre Name Kyaxares findet sich bei Diodor 2, 32 genannt. Dafür spricht die bekannte eranische Sitte, daß sich der Enkel nach dem Großvater benennt; wie

Phraortes den Namen seines Großvaters führte, so wird es auch bei Kyaxares gewesen sein. An den ersten Kyaxares, unseren Dejokes, nicht an den zweiten, werden sich auch in den persischen Keilinschriften die medischen Empörer anschließen, welche ihr Recht darauf stützen, daß sie von Uvakshatara abzustammen behaupten. Weitere Eroberungen über den Kreis der Meder hinaus hat wohl Dejokes nicht gemacht; daß aber sein Nachfolger Phraortes die Perser unterworfen habe, kann nicht gut bezweifelt werden, nur darf man nicht glauben, daß er die rechtmäßigen Beherrscher des Perserstammes vertreiben wollte, diese blieben in ungestörtem Besitze ihrer Würde, es handelt sich nur um Anerkennung der medischen Oberherrschaft durch Leistung eines Tributes und Heeresfolge. Eine Residenz und eine Hofhaltung wird sich wohl schon der erste medische König in Agbatana eingerichtet haben, die Pracht des Hofes wird in jener Zeit noch nicht groß gewesen sein, wenn man sich auch den von Ninive zum Muster nahm, es mag manches, was erst der folgenden Zeit angehört, in die Beschreibung dieser Zeit sich eingeschlichen haben. Den König, welchen Herodot Phraortes nennt, belegt Vf. nach dem Vorgange des Berossos mit dem Namen Astyages I.; die Personen sind gewiß identisch, es mag sein, daß Astyages der Name war, den Phraortes als König angenommen hatte (S. 58). Welche Rolle Medien damals bei den Kämpfen zwischen Assyrien mit Babylonien und Elam spielte, wissen wir nicht, da die Inschriften darüber vollkommen schweigen; denken können wir uns, daß der medische König die Verhältnisse nach Möglichkeit zur Ausdehnung und Befestigung seiner Macht benutzt haben wird. Von ihm wissen wir nur noch, daß er auf einem Zuge gegen Ninive seinen Tod fand, wahrscheinlich im Jahre 625. Ninive wurde nochmals gerettet, aber nicht durch eigene Kraft, sondern durch den bekannten Zug der Skythen, über den unser Vf. S. 64—77 spricht. Dieser Zug, der in die ersten Regierungsjahre des Kyaxares, des dritten Königs von Medien, fällt, ist nach unserem Vf. von Herodot ziemlich glaubwürdig beschrieben worden, nur die Verbindung mit dem Zuge der Kimmerier beruht auf einem Mißverständnisse. Kyaxares war vor allem bestrebt, sein Heer nach den Zeitverhältnissen zu reformiren, er trennte zuerst die Lanzenträger, Bogenschützen und Reiter von einander, er führte dann sein Heer nach Assyrien, um seines Vaters Tod zu rächen, und wollte eben Ninive belagern, als der Einfall der Skythen ihn zwang, seine Pläne zu vertagen. P. glaubt weder an die 28jährige Herrschaft der Skythen über

Medien, noch an ihre 28jährige Beherrschung Oberasiens. Nach Her. 1, 73 glaubt er, annehmen zu dürfen, daß nicht die Hauptmacht der Skythen, sondern nur eine Abtheilung derselben in Medien eingefallen sei, daß die übrigen eine längere Reihe von Jahren Vorderasien zwar durchzogen und geplündert, aber nicht beherrscht hätten. Die Sitze der Skythen während dieser Zeit sucht er in Armenien und angrenzenden Theilen Kleinasiens. Über die Kämpfe, welche Kyaxares mit den Skythen zu bestehen hatte, wissen wir nichts Näheres, sie müssen aber mit einem großen Siege, und zwar vor 590 geendet haben, denn um diese Zeit beginnt der medisch-lydische Krieg. Die Hauptthat des Kyaxares nach der Vertreibung der Skythen ist die Eroberung Ninives. Nähere Nachrichten über dieses Ereignis mangeln, da aber nach 2. König. 23, 29 Ninive im Jahre 608 v. Chr. noch bestand, nach Abydenos aber im Jahre 603 nicht mehr, so muß der Fall der Stadt zwischen diese beiden Jahre gesetzt werden. An dem Kampfe gegen Assyrien müssen sich auch die Babylonier betheiligt haben, wenn auch Herodot nichts davon erwähnt, denn sie theilen sich mit den Medern in das gefallene Reich. Die Zeit von 597—591 hat Kyaxares nach unserem Vf. zur Besiegung Elams verwendet (S. 87), denn es ist nicht denkbar, daß sich Kyaxares in den schweren Kampf mit Lydien eingelassen habe, so lange Elam nicht unschädlich gemacht war.

Der letzte Abschnitt des Buches (S. 98—110) behandelt den Astyages II., den letzten medischen König, und den Übergang der Herrschaft an die Perser. Wir geben dem Vf. Recht, wenn er annimmt, daß Astyages nicht so unkriegerisch gewesen sei, als es gewöhnlich dargestellt wird, er mag aber genug Arbeit gehabt haben, um die bereits eroberten Landstriche im Zaume zu halten; auch drohten mehrmals Verwickelungen mit Babylon, bis endlich in den ersten Jahren des Königs Nabonned der Krieg zum Ausbruche kam, der durch die Dazwischenkunft des Kyros einen unerwarteten Ausgang erhielt. Daß wir über die Geschichte des Kyros von unserem Vf. abweichen, haben wir schon gesagt. Weder die Kleinasiaten noch die Meder hatten ein Interesse daran, den Kyros zu verherrlichen, die letzteren haben ihn wohl fortwährend als Usurpator betrachtet, anders die Perser, denen viel daran liegen mußte zu beweisen, daß Kyros nicht als Usurpator, sondern als rechtmäßiger Oberkönig an die Stelle des Astyages getreten sei. Daher die erfundene Geschichte, daß der persische König Kambyses die Erbtochter des Astyages heirathete; als Perser war derselbe eigentlich unfähig, das medische Oberkönigthum

zu besitzen. Der Traum des Astyages und die wunderbare Errettung des Kyros soll beweisen, daß der letztere unter dem besondern Schutze des Himmels stand, der ihn zum Nachfolger des Astyages ausersehen hatte. Natürlich ist die ganze Jugendgeschichte des Kyros spätere Erfindung, das Wahre wird sein, daß Kyros, mit Benutzung der in Medien herrschenden Unzufriedenheit, sich zum Beherrscher Mediens und somit zum Oberkönige machte, die Verheiratung mit der Tochter des Astyages diente dazu, ihn nachträglich zu legitimiren; damit diese Heirat vollzogen werden konnte, mußte Spitamenes, der erste Mann derselben, sterben. Die medischen Großen bekleiden in der ersten Zeit des Perserreiches noch immer hohe Würden, es ist aber natürlich, daß nach und nach geborne Perser die wichtigsten und einträglichsten Stellen erhielten und überhaupt die vornehmen Perser ein größeres Vertrauen genossen, als die Mitglieder anderer Stämme.

Das vorliegende Werk ist mit großer Kenntnis der Quellen geschrieben, wir haben es mit Vergnügen gelesen und bekennen gern, manches daraus gelernt zu haben. F. Spiegel.

Die Stadt Athen im Alterthum von **Kurt Wachsmuth.** II, 1. Leipzig, B. G. Teubner. 1890.

Der neue Halbband von Wachsmuths rühmlichst bekanntem Buche „die Stadt Athen im Alterthum", der nach langer Zwischenzeit erscheint[1]), zeigt die gleichen Vorzüge wie der 1. Band; dieselbe umfassende, selten erreichte Gelehrsamkeit und Vollständigkeit bei der Sammlung, die gleiche Sorgfalt und klare nüchterne Erwägung bei der Verarbeitung des gewaltigen Quellenmaterials.

W. beginnt jetzt die eigentliche Stadtkunde, nachdem früher Ortskunde und Stadtgeschichte abgehandelt waren. Er hat, bevor er diesen Theil abschloß, noch einmal an Ort und Stelle seine Anschauung angefrischt, auch merkt man den Einfluß des mächtigen Aufschwungs, den die athenische topographische Forschung neuerdings genommen hat, und der uns der Zeit näher bringt, da wir wirklich von einer historischen Topographie Athens werden reden können. Im allgemeinen ist freilich die langausgedehnte Abfassungszeit dem Buche, seinem Zusammenhange und seiner Übersichtlichkeit nicht günstig gewesen; die topographische Basis ist eben heute eine andere als in

[1]) Der 1. Band wurde 1874 veröffentlicht.

den siebziger Jahren. Trotzdem behält es die schon gerühmten Vorzüge; es wird in erster Linie belehrend, aber auch anregend wirken.

Auf Einzelheiten gründlicher einzugehen, ist an dieser Stelle leider nicht möglich, ich verweise dafür auf meine ausführliche Besprechung in den Neuen Jahrbüchern f. d. Philol. 1890 und beschränke mich hier möglichst auf eine Angabe des reichen Inhalts.

W. liefert zunächst eine geschlossene, umfangreiche Schilderung der Hafenstadt, des Peiraieus, seiner Befestigungen, der Hafen- und Verkehrsanlagen und der Gebäude. Wichtig und neu ist dabei u. a. die Übertragung des Namens Kantharos von dem bisher so bezeichneten SO.-Bassin auf den ganzen großen Peiraieushafen, die Lokalisirung des Aphrodisions auf dem N.-Ende der Eetioneia, die Erweiterung des Emporions nordwärts auf den der Eetioneia gegenüberliegenden Vorsprung. Zum Theil hatte das W. schon in den Berichten der Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 1887 S. 370 ff. begründet.

Der zweite Theil handelt von der Hafenstraße, der ἁμαξιτός, die das eigentliche Athen, das Asty, mit den Peiraieus verband. W. erweist, was neuerdings geäußerten Zweifeln gegenüber wichtig ist, noch einmal selbständig, daß dieser Fahrweg nördlich außerhalb der langen Mauern lief und die vom peiraiischen Thor und vom Dipylon ausgehenden Straßen aufnahm. Daran schließt sich eine Besprechung der langen Mauern und ihrer Umgebung.

Der dritte Theil ist den Stadtmauern und Stadtthoren gewidmet und liefert interessante Beiträge zum griechischen Festungsbau.

Im vierten Theil geht W. auf die städtischen Demen und Quartiere ein. An der schönen, von H. Sauppe zuerst begründeten Vermuthung, daß jede der zehn durch Kleisthenes geschaffenen Phylen durch je einen Demos in der Hauptstadt vertreten war, sucht W. Zweifel zu erwecken, aber ohne rechten Erfolg; namentlich ist die Beweisführung, daß es keinen städtischen Demos Kolonos gegeben habe, wenig überzeugend. Hübsch ist dagegen die Verwerthung einer bisher nicht beachteten Notiz über die Lage des Quartiers Limnai innerhalb der Stadt (Isaios 8, 35), und zwar vermuthlich südlich der Burg in der Ilisosniederung.

Auch der fünfte Theil, die Straßen der Stadt, enthält vieles Beachtenswerte über Einrichtung, Benennung und Heiligthümer der Straßen.

Der sechste Theil, der bedeutendste des ganzen Bandes, schildert

endlich eingehend die Agora des klassischen Athens in ihren verschiedenen Beziehungen, als Stätte des politischen, religiösen und des Verkehrslebens.

Bei der Beschreibung des Staatsmarktes, den W. sehr mit Recht auch räumlich vom Kaufmarkt scheidet, werden zuerst die verschiedenen Staatsgebäude: Tholos, Buleuterion, Metroon, Stoa Basileios u. s. w. besprochen, daran wird die weitere antiquarische Betrachtung geknüpft, so z. B. an die Heliaia, die W. gleichfalls am Markt sucht, die Einrichtung der attischen Gerichtshöfe überhaupt. Darauf folgen die Gefängnisse, die Ehrendenkmäler, von denen ein sorgfältiges Verzeichnis gegeben wird u. a. m.

Der zweite Paragraph behandelt in ähnlicher Weise die Heiligthümer, deren Lage am Markt bezeugt oder sonst wahrscheinlich zu machen ist; das Leokorion (von W. glücklich auf eine Leokoros, eine „volkspflegende Gottheit" zurückgeführt), den Tempel des Apollon Patroos, des Ares, die Halle des Zeus Eleutherios, den Zwölfgötteraltar, die über den Markt verstreuten Kultstatuen. Nur die Heiligthümer des Kolonos Magoreios („Theseion-Hügels"), das Eurysakeion, Hephaisteion, Aphrodision, die sich doch hier ganz natürlich angeschlossen hätten, vermißt man.

Außerordentlich reich an interessanten Einzelheiten ist schließlich der dritte Paragraph, der sich auf den Kauf- und Verkehrsmarkt bezieht. W. schildert dessen Eintheilung in verschiedene nach den Verkaufsgegenständen geordnete Stände oder Plätze (κύκλοι), die Art des Verkaufs, die Handelsartikel und zeigt gerade hier eine unumschränkte Herrschaft über das weit zerstreute Material. Den Schluß bildet eine Besprechung der Stoa Poikile und der Attalosstoa.

Walther Judeich.

Jos. Wilh. Kubitschek, Imperium Romanum tributim discriptum. Vindobonae, F. Tempsky. 1889.

Auf Grund des reichen und kritisch gesichteten Materials, welches das Corpus Inscriptionum Lat. bietet, hat der Verfasser die Neubearbeitung einer Aufgabe unternommen, welche früher Grotefend in einer trefflichen Untersuchung so weit gelöst hatte, als dies eben vor dem Erscheinen des Corpus möglich war. Er gibt ein Verzeichnis der römischen Gemeinden des imperium Romanum nach ihrer Zugehörigkeit zu den 35 Tribus. Die Anordnung ist zunächst natürlich geographisch, Italien nach den Regionen, dann die

Provinzen; innerhalb der einzelnen Abschnitte alphabetisch. Auf knappe Angaben über die rechtliche Entwickelung der Gemeinden folgt in zweckmäßiger Anordnung das inschriftliche Beweismaterial, das durch ein einfaches System von Abkürzungen übersichtlich gemacht ist. Das Ganze ist ein mit gelehrtem Fleiß angefertigtes Werk, welches für die verschiedensten Untersuchungen auf dem Gebiete des römischen Alterthums ein werthvolles Hülfsmittel bildet. — In der Einleitung zu Italien (S. 2—6, vgl. Additamentum S. 265) behandelt der Vf. von neuem die schwierige Frage, in welcher Weise nach dem Bundesgenossenkriege die Einreihung der Neubürger in die Tribus stattfand, und tritt den Ausführungen Mommsen's über den gleichen Gegenstand entgegen. Ein Eingehen auf die Einzelheiten ist an dieser Stelle ausgeschlossen; ein schlechthin sicheres Ergebnis ist bei dem Widerspruch der Zeugnisse überhaupt nicht zu erreichen. Da der Vf. (S. 5.) sich auf Ausführungen in der Dissertation des Referenten bezieht, so sei mir gestattet bei dieser Gelegenheit zu bemerken: ich würde ihre Ergebnisse heute anders, und zwar dahin formuliren, daß unsere sämmtlichen Berichte über die marianisch-sullanische Zeit im wesentlichen eine einheitliche Überlieferung wiedergeben, deren Grundlage Denkwürdigkeiten der Optimaten waren. Elimar Klebs.

Über die Heerstraßen des römischen Reiches. Von **F. Berger.** II. Die Meilensteine. Berlin, R. Gärtner. 1883.

Die Septimerstraße. Kritische Untersuchungen über die „Reste alter Römerstraßen". Von **F. Berger.** Zürich 1890. (Sonderabdruck aus dem Archiv für schweizerische Geschichte. Bd. 15.)

In beiden Arbeiten verfolgt Berger den Zweck, gegenüber den vielen unkritischen Hypothesen über den Gang römischer Heerstraßen, die sich, vornehmlich, aber nicht ausschließlich, bei Lokalforschern finden, sichere Merkmale festzustellen, nach denen sich die Grundzüge des römischen Straßennetzes rekonstruiren lassen. Die erste Arbeit wirft die Frage auf: „Was ist ein römischer Meilenstein?" und kommt zu dem Ergebnis, daß Meilensteine in unserm Sinne, welche in festen Abständen die Entfernung angeben, an den römischen Straßen nicht vorhanden gewesen seien; die Steine, die wir als Meilensteine bezeichnen, sieht Berger als Denksteine der Straßenerbauer an, welche nur nebenbei eine Entfernungsangabe enthielten. Gegen dies Ergebnis sprechen freilich Bedenken, welche aus dem vom Vf. selbst gesammelten Material hervorgehen. Er führt in erster Linie Steine

an, welche nur Entfernungsangaben, keine Personennamen enthalten. Solche Steine können nicht Denksteine von Personen gewesen sein, sondern nur den Zweck gehabt haben, die Wegelänge authentisch zu beurkunden. Auch die Bezeichnung von Örtlichkeiten oder Entfernungen mit Nummern von Meilensteinen, die in der juristischen und sonstigen Literatur geläufig ist, beweist, daß es Meilensteine in regelmäßigen Abständen wenigstens an manchen Straßen gab. Andrerseits sind einige der von B. angeführten Steine zweifellos Denksteine gewesen; vielleicht ist es möglich, nach dem Zweck verschiedene Kategorien von Meilensteinen zu unterscheiden.

Zu einem unumstößlichen Ergebnis kommt B. in der zweiten Arbeit. Diese gewinnt an den Resten der alten Straße auf dem Septimerpaß zwischen Stalla und Casaccia, welche die herrschende (auch von Nissen, italische Landeskunde S. 162) gebilligte Ansicht den Römern zuschreibt, einen Maßstab, das Alter vermeintlich römischer Alpenstraßen zu beurtheilen. Für diese Untersuchungen werden alle Instanzen aufgerufen, die irgend in Frage kommen können, und dabei die Verhältnisse des Hochgebirgsverkehrs, wie sie bis zu Anfang dieses Jahrhunderts bestanden, vielfach in ein neues Licht gestellt. Die eingehende, auf genauem Augenschein beruhende Beschreibung der Überreste von alten Straßen in Graubündten, sowie die Sammlung von Zeugnissen über die Römerstraßen dieser Alpenkette führt zu dem negativen Ergebnis, daß ein Verkehr über den Septimer in römischer Zeit nicht nachweisbar ist. Dieser negative Beweis wird glänzend bestätigt durch den positiven Nachweis, welchen B. aus den Regesten des Septimerpasses führt, daß die Reste der alten Straße zwischen Stalla und Casaccia Ruinen eines Werkes sind, welches Jakob von Castelmar auf Grund eines 1387 vom Churer Bischof ertheilten Auftrages ausführte. Sehr erleichtert würde die Benutzung der inhaltreichen Arbeit, wenn eine Karte beigegeben wäre, auf welcher die Reste, um welche die Untersuchung sich dreht, verzeichnet wären.

Friedrich Cauer.

Sibyllinische Blätter. Von **H. Diels.** Berlin, G. Reimer. 1890.

Seit dem ebenso gelehrten wie wüsten Buche von Klausen hat das römische Sibyllenwesen und die Gestaltung des griechischen Rituals im römischen Kultus keine irgendwie nennenswerthe Behandlung erfahren; jetzt liefert uns H. Diels in seiner mit mustergültiger Präzision geführten Untersuchung einen vortrefflichen Beitrag zur

Aufhellung dieses dunkeln Gebietes der antiken Religionsgeschichte. Den Ausgangspunkt bildet ein in dem Wunderbuche des Phlegon mitgetheiltes auf ein Prodigium des Jahres 125 v. Chr. bezügliches Sibyllenorakel, das bisher gemeinhin für spätere Fiktion gehalten wurde, von D. aber als echter Bestandtheil der großen Orakelsammlung, die als angeblich von der Sibylle herrührend auf dem Kapitole lag und auf Anweisung des Senats durch die Decemvirn eingesehen wurde, erwiesen wird. Der Nachweis gründet sich einerseits auf die in dem Orakel zu Tage tretende genaue Bekanntschaft mit dem Detail der Sühngebräuche des graecus ritus, die bei einem Fälscher der Kaiserzeit ganz undenkbar wäre, andrerseits auf die für die Sibyllensprüche ausdrücklich bezeugte akrostichische Form, die in diesen Versen bisher nur mangelhaft erkannt war und von D. in ihrer Eigenart aufgedeckt wird: der erste Vers eines jeden Orakels bildete in der Art den Schlüssel der Akrostrichis, daß die ersten Buchstaben sämmtlicher Verse des Orakels wiederum den Anfangsvers ergaben. D. zeigt auf diesem Wege, daß uns bei Phlegon nicht ein, sondern zwei Orakel vorliegen, von denen das erste am Ende, das zweite am Anfange verstümmelt ist, während zugleich beide auch sonst noch mannigfache Entstellungen durch Wortverderbnis und Versausfall erlitten haben. Im Anhange gibt D. eine Textherstellung des ganzen Phlegonkapitels mit kritischem Apparate und reichhaltigem Kommentare, der durch eine eingehende Erörterung über Sprache und Metrik dieser Orakel (S. 56 ff.) ergänzt wird; manchmal allerdings scheint mir D. zu sehr mit der Stümperhaftigkeit dieser Produkte zu rechnen, wenigstens vermag ich z. B. v. 8 des Orakels in D.'s Lesung ebensowenig zu verstehen wie A. Ludwich, der neuerdings, durch D.'s Buch veranlaßt, einige beachtenswerthe Vorschläge zur Herstellung dieser Orakel veröffentlicht hat (Index lectionum von Königsberg f. d. Wintersemester 1890/91). Die Entdeckung von D. ist wichtig und werthvoll; noch werthvoller aber wird sie durch die Art und Weise, wie er uns dieselbe vorführt, indem er die in ganz neues Licht gerückte Urkunde aus dem großen Zusammenhange der alten Religionsgeschichte heraus erläutert. Wer die entsetzliche Sprachverwirrung kennt, die bei der Mehrzahl unserer Mythologen herrscht, wird mit wahrem Vergnügen die lichtvollen Erörterungen dieses Buches über antike Sühnzeremonien (S. 37 ff. 120 ff.), über das Argeeropfer (S. 43 ff.), über die Geschichte der Prodigienprokuration (S. 81 ff.) u. a. m. lesen und aus ihnen reiche Belehrung schöpfen;

überall fühlen wir uns an der Hand eines sichern Führers, alles ist knapp, klar und sauber in der Auffassung wie in der Ausführung. Nachzutragen bleiben nur Kleinigkeiten: unrichtig ist die Bemerkung S. 12 Anm. 1, daß Macrobius 1, 17, 27 ff. den Livius ausschreibe; er selbst hat nachweislich den Livius nie benutzt, wohl aber seine Quelle, die wahrscheinlich dem 3. Jahrhundert nach Chr. angehört (vgl. Hermes 16, 505); S. 106 Anm. 2 würde wohl anders gefaßt worden sein, wenn dem Vf. die gründliche Abhandlung von C. Bardt, die Priester der vier großen Kollegien aus römisch-republikanischer Zeit (Berlin 1871) S. 28 ff. bekannt gewesen wäre. Nicht zu folgen vermag ich den Kombinationen, durch die der Vf. Genaueres über Herkunft und Urheber der beiden Orakelsprüche zu ermitteln strebt. Wenn er auf Grund einzelner dunkler Andeutungen für das erste Orakel die aufgeregte Zeit vor der Schlacht bei Sena, 207, für das zweite das Jahr 200 als Entstehungszeit erschließt, so sind diese Ansätze als Hypothesen jedenfalls wohl zu erwägen, wenn mir auch über die Deutung von v. 28 das letzte Wort noch nicht gesprochen zu sein scheint; wenn aber D. weiter geht und wenigstens vermuthungsweise den Q. Fabius Pictor für den Vf. erklärt, so ruht diese Annahme doch auf zu schwachen Stützen, als daß man ernstlich mit ihr rechnen dürfte. Schon die Folgerung (S. 11), die Sendung des Fabius als *θεωρός* nach Delphi lasse voraussetzen, „daß er nicht nur der griechischen Sprache, sondern auch des graecus ritus kundig, also Decemvir war", scheint mir eine zu schnelle, und ich zweifle, ob wir überhaupt ein Recht haben, den Vf. eines solchen Orakelspruches unter den Namen der Stadtchronik zu suchen. Aber D. betont selbst mit Recht, daß er in dem Namen nicht das Wesentliche erblicke; das Wesentliche an seinen Ausführungen wird für jeden, der urtheilen kann, überzeugend sein. G. Wissowa.

Die Studien des Polybios. Von **R. v. Scala**. I. Stuttgart, Kohlhammer. 1890.

Einem Manne von der Bedeutung und Eigenart des Polybios kann man gewiß nicht durch eine nach dem berüchtigten Schema der Arbeiten de fontibus et auctoritate angelegte Quellenuntersuchung gerecht werden, und das fleißige und gelehrte Buch von Valeton konnte, abgesehen von seiner verunglückten Disposition, schon deshalb nicht als eine befriedigende Lösung der Aufgabe gelten, weil der Vf. viel zu einseitig auf Ermittlung der Gewährsmänner, aus denen

das Thatsächliche der polybianischen Berichte geflossen ist, ausgeht, anstatt die Entstehung der gesammten Denk- und Anschauungsweise des Autors zu verfolgen und aus ihr heraus seine Stellung zum Stoffe und zu den Quellen zu erklären. Der Vf. des hier zu besprechenden, auf zwei Bände berechneten Werkes unternimmt es daher, eine vielfach empfundene Lücke der neueren Literatur auszufüllen, wenn er sich das Ziel steckt, „das Werden und die gesammte Geistesbildung des Geschichtsschreibers Polybios" zu untersuchen; die Erörterungen des vorliegenden ersten Bandes sind auf „die Einflüsse der engeren Heimath" und „das Verhältnis dieses so gewordenen Eigenwesens zu Dichtung und Philosophie" gerichtet, während der zweite Band eine Untersuchung der rednerischen, geschichtlichen und erdkundlichen Studien liefern soll. Vf. ist an seine Aufgabe herangegangen, nicht nur auf Grund einer eingehenden Beschäftigung mit Polybios, sondern auch ausgerüstet mit sehr umfassender, allgemeiner Literaturkenntnis, und die genaue Bekanntschaft, die er auch mit den seinen eignen Studien ferner liegenden Gebieten, namentlich mit der Geschichte der alten Philosophie zeigt, verdient rückhaltlose Anerkennung; zu seinen Stellensammlungen und Literaturnachweisen wird man kaum etwas Wesentliches nachtragen können. Aber diese große Belesenheit des Vf. begründet auch schwere Mängel seines Buches; er ist nicht im Stande gewesen, seiner eigenen Gelehrsamkeit Herr zu werden, und hat in zahl- und endlosen Anmerkungen allerlei Dinge aufgespeichert, die zu der Aufgabe des Buches nur in sehr loser Beziehung stehen. Der Versuchung, ein Citat anzubringen, hat der Vf. nie widerstehen können; nicht nur werden z. B., als von den Gewässern Arkadiens die Rede ist, die Kentauren und die neueren Mythologen, welche in ihnen eine Verkörperung der Wildbäche sehen, heranbemüht (S. 31), auch Spielhagen's Ichroman (S. 72, in Anwendung auf Homer) und F. Th. Vischer's Sinnhuber und Stoffhuber (S. 258) müssen es sich gefallen lassen, herbeigezogen zu werden, selbstverständlich mit säuberlicher Angabe von Buchtitel und Seitenzahl in der Fußnote. Diese Schwäche des Vf. bedeutet für das Buch mehr als eine unschuldige Geschmacklosigkeit, sie trägt die Schuld, daß dem Vf. bei der Lecture seines Autors jeden Augenblick irgend eine denkbare Beziehung eingefallen ist, und daß er nicht im Stande gewesen ist, einen solchen Einfall zu unterdrücken, sondern fortwährend erörtert, was Polybios gedacht haben muß, woran er sich gewiß erinnert hat, was er wohl gethan haben mag und derlei vage Möglichkeiten mehr.

Das tritt am meisten im ersten Abschnitt hervor, in welchem Vf. die Einflüsse der Familie, der Jugendbildung und der Landschaft auf den Historiker erörtert und sich bemüht, über die früheren Arbeiten, die er einmal als „nicht ergebnisreich“ bezeichnet, hinauszukommen; aber der Weg, auf dem die neuen Ergebnisse gewonnen werden, ist ein sehr bedenklicher. Weil Aratos, der in Megalopolis großes Ansehen genoß, eine Vorliebe für den Maler Pamphilos hatte, ist „sicher unter dem Einflusse der sikyonischen Malerschule ... der formale Sinn des Knaben geweckt und gebildet worden“ und „diese Regel- und Mustermacherei wird auf den jungen Polybios Einfluß genommen [so] haben“ (S. 21 f.); weil P. einmal einen vom Schwimmen genommenen Vergleich braucht, ist er „vielleicht auch in seiner Jugend durch Schwimmen weiter gekräftigt worden“ (S. 23), weil er mehrere Male in bildlicher Anwendung vom Köder spricht, „wanderte Polybios vielleicht auch zum Fischfang hinaus, mit Köder und Netz die mißtrauischen Thiere zu überlisten“ (S. 25) u. s. w. Ich kann diese Art zu kombiniren, die in diesem ganzen Abschnitte herrscht, für nichts mehr als ein müßiges Spiel halten. Erheblich besser sind die folgenden Kapitel, am besten der Theil (S. 201 ff.), in welchem Vf. im Anschlusse an Hirzel's vortreffliche Untersuchungen das Verhältnis des Polybios zur Stoa erörtert und auch nach dieser bahnbrechenden Arbeit noch manchen hübschen Beitrag zum Verständis des Geschichtsschreibers liefert. Gut und richtig ist auch, was Vf. S. 159 ff. in Weiterführung der Bemerkungen von Roesiger über die Benutzung von Demetrios' des Phalereer's Buch *περὶ τύχης* durch Polybios und die verschiedene Auffassung der *τύχη* und ihres Waltens sagt, die letzterer in verschiedene Lebensaltern zeigt; auch die Erörterungen S. 189 ff. über den Anschluß des Polybios an die hydrographischen Theorien des Straton von Lampsakos sind überzeugend, und die Beobachtung, daß Polybios in den späteren Büchern (vom 9. ab) ein sehr viel näheres Verhältnis zu Homer hat, als in den ersten (S. 66 ff.) verdient entschieden Beachtung. Dagegen fehlt es den Erörterungen über den Zusammenhang der polybianischen Staatsrechtstheorie mit der des Platon und Aristoteles vielfach an Schärfe; nebenbei gesagt, ist es gar nicht schön, daß Vf. die aristotelische Politik konsequent unter dem Pseudonym *πολιτεία* citirt. Am Schlusse des Buches stehen acht allzusehr angeschwollene Anmerkungen als „Anlagen“; die wichtigste (II Zu den Quellen des Polybios) greift bereits in die Untersuchungen des noch ausstehenden 2. Bandes über und kann erst im

Zusammenhange mit ihnen richtig gewürdigt werden; nützlich ist V (Polybios und seine Leser), wo die Geschichte seines Fortlebens skizzirt wird und auch IV (Sprüchwörter und geflügelte Wörter bei Polybios), nur erscheint es mir eine unbegründete Annahme, daß P. eine Sprüchwörtersammlung benutzt haben soll; die Stellenmosaiken der Anlagen I (Polybios und die Frauen) und III (Kunstsinn des Polybios) ergeben nichts. Der Stil des Vf. ist pathetischer und geschraubter, als einem wissenschaftlichen Werke ansteht; Sätze wie S. 253 „die Lage der Welt selbst hatte Polybios nach 167 den Griffel zur Geschichtschreibung in die Hand gedrückt" liest man nicht ohne Unbehagen; besonders unangenehm berührt die Übertreibung in den Ausdrücken bei der Wiedergabe von Polybiosstellen, die gerade diesem Autor gegenüber so wenig am Platze ist. Alles in allem genommen, ist das Buch von v. Scala ein fleißiges, gelehrtes nnd nützliches, aber kein erquickliches; vom Verf. kann man ungefähr das sagen, was dieser selbst gelegentlich von Timaios sagt, wenn er ihn bezeichnet (S. 87) als „einen Schriftsteller, der tief in den Büchern und Inschriften gesteckt hat, und dem dann bei aller Fülle des Stoffes das einigende geistige Band und die sichtende, zerteilende Kritik fehlt".

G. Wissowa.

Das Kriegswesen Cäsar's. Von **Franz Fröhlich**. II. Ausbildung und Erhaltung der Kriegsmittel. III, 1. Gebrauch und Führung der Kriegsmittel. Zürich, F. Schultheß. 1890.

Die beiden Abschnitte, welche die zweite Lieferung des Werkes von Fröhlich (vgl. die Besprechung der ersten Lieferung (H. Z. N. F. 28, 123) umfaßt, tragen einen sehr verschiedenen Charakter. Im letzten Theile, der in der Hauptsache die Taktik der cäsarischen Legionen zum Gegenstande hat, verwerthet der Vf. die Ergebnisse, welche die Forschungen über die Taktik der römischen Infanterie, in erster Linie durch Delbrück gefördert und angeregt, in den letzten Jahren erzielt haben, und führt sie selbständig fort. Unter dem Neuen, das hier geboten wird, scheint besonders glücklich und werthvoll der Nachweis, daß zwischen den verschiedenen Kohorten der cäsarischen Legion keine besonderen Frontintervalle üblich waren, während er über die Frage, in welcher Weise sich Verstärkung und Ablösung während der Schlacht vollzogen, zu keinem recht befriedigenden und einleuchtenden Ergebnis kommt.

Im zweiten Theile, der vorwiegend die Ausbildung der Truppen und die ökonomische Seite des Heerwesens behandelt, beschränkt sich der Vf. im allgemeinen darauf, die quellenmäßigen Thatsachen in lebendiger Sprache an einander zu reihen, ohne daß er es versucht, diese Einzelheiten zu einem organischen Ganzen zu verbinden. Wichtige Fragen, deren Beantwortung freilich schwierig und theilweise unmöglich sein wird, werden nicht einmal aufgeworfen. S. 103—109 werden die Nachrichten über das Exerzieren der römischen Mannschaften anschaulich gruppirt, aber über die Länge der Rekrutenzeit, die ausbildenden Offiziere, die Größe der zugleich ausgebildeten Abteilung, die Militärstrafen wird nichts gesagt, obgleich sich das eine oder andere über diese Gegenstände den Quellen wohl hätte entlocken lassen. Nur ausnahmsweise unterscheidet Fröhlich zwischen dem, was durch Reglement oder Herkommen vorgeschrieben war, und dem, was in einzelnen Fällen vorkam. So wird S. 120 ff. mancherlei beigebracht über die Ausbildung, die einzelne Offiziere und Feldherren sich angeeignet haben, aber nicht gefragt, was für eine Qualifikation für die Bekleidung verschiedener Posten im Heere erforderlich war. S. 125 ff. handelt Fröhlich von der Verpflegung der Truppen und erwähnt vorgeschriebene Rationen, Magazine und Requisitionen, untersucht aber nicht, was für Vorkehrungen üblich waren, um dem Heere eine regelmäßige Zufuhr zu sichern. Friedrich Cauer.

Th. Koch, De Juliano imperatore scriptorum, qui res in Gallia ab eo gestas enarrarunt, auctore disputatio. Arenaci apud K. van der Zande. 1890.

Diese Leydener Dissertation behandelt die Berichte Ammian's und Libanius über Julian's Thaten in den Jahren 356—361. Für diese Zeit sollen beide verlorene „Kommentare“ Julian's benutzt haben. Der Vf. vertritt damit, obwohl auf selbständiger Durchforschung der Quellen fußend, im wesentlichen die Ansichten Hecker's (Zur Geschichte des Kaisers Julianus, Kreuznach 1886); nur in Einzelheiten widerlegt und ergänzt er ihn, so sind die Nachrichten über Julian's historische Schriftstellerei sorgfältiger zusammengestellt und geprüft. Daß Julian eine besondere Schrift (*βιβλίδιον*) über die Schlacht bei Straßburg geschrieben hat, wird freilich durch Eunapius fr. 9 bewiesen. Aber die äußeren Gründe, mit denen der Vf. das Vorhandensein umfassender Kommentare zu erweisen sucht (S. 12 ff.), sind theils unrichtig (seine Auslegung von Ammian 16, 5, 7 ist nach

dem Zusammenhang unzulässig), theils wenig überzeugend. Der Versuch, das Verhältnis der heidnischen Quellen der Geschichte Julians näher zu bestimmen, ist wohl berechtigt; es steht uns ein verhältnismäßig reiches Material zu Gebot. Aber die Lösung, welche Koch im Anschluß an Hecker gibt, ist unzureichend. Der Grundmangel beider Arbeiten liegt darin, daß sie die Berichte von Ammian und Zosimus über den Perserkrieg Julian's nicht mit heranziehen, von denen feststeht, daß sie auf dieselbe Quelle zurückgehen. Auch dürfen auf einen Rhetor wie Libanius die Grundsätze der historischen Quellenkritik ebensowenig ohne weiters angewandt werden als auf einen Epiker. — Die Abhandlung ist in schulkorrektem Latein geschrieben, auch mit der Weitläufigkeit, in welcher eine ebenso verkehrte als unausrottbare Überlieferung die Eigenart des lateinischen Ausdrucks sucht. Elimar Klebs.

Kirchengeschichte auf der Grundlage akademischer Vorlesungen. Von **K. v. Hase.** II, 1. Alte Kirchengeschichte: Germanische Kirche. Mittlere Kirchengeschichte: Karl der Große bis Innocenz III. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1890.[1])

Nur mit Wehmuth wird man das Buch öffnen, das zur Hälfte gedruckt war, als den fast 90jährigen Geschichtschreiber ein sanfter Tod hinwegnahm; die erlahmenden Hände des Rastlosen hatten das ganze Manuskript noch nicht fertigstellen können: nach Zetteln in Hase's Nachlaß und stenographischen Nachschriften eines Zuhörers hat G. Krüger in Gießen ohne jeden eigenen Eingriff das Werk vollendet. Auf 60 Seiten umfaßt es die Geschichte der germanischen Kirchen bis 800; das Übrige bietet die erste Hälfte der Kirchengeschichte des Mittelalters, bis 1216; nach einer Übersicht allem voran „das Papstthum in welthistorischer Entwickelung“ (S. 65—181), hier die größte Ausführlichkeit, dann kirchliche Verfassung, Leben, Wissenschaft; die drei letzten Kapitel beschäftigen sich kurz mit der Mission, den protestirenden Parteien, der morgenländischen Kirche.

Spuren der Senilität des Vf. habe ich nirgends gefunden; denn kleinere Versehen sind nicht darauf zu deuten; wie wenn Paulus

[1]) Vgl. H. Z. 56, 70. Wir benutzen die Gelegenheit, die letzte Auflage von Hase's vortrefflichem Lehrbuch zu notiren: Kirchengeschichte. Lehrbuch zunächst für akademische Vorlesungen von Karl August Hase. 11. verbesserte Auflage. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1886.

Warnefried „Diakonus in Aquileja“ genannt (S. 2), Th. Balsamon uns als Patriarch von Antiochien und nachher von Konstantinopel vorgeführt wird (S. 296), Damiani (S. 210) ein Eiferer gegen den Cölibat heißt. König Liutprand ist 744, nicht 774 gestorben, S. 14 Z. 11 ist Absontius in Auxentius zu verbessern, S. 296 Z. 2 v. u. 1200 in 1100; daß Ulfilas als gothischer Gesandter am Hofe Konstantin's II. 341 getauft worden sei, ist eine Unmöglichkeit, da derselbe nie in Byzanz residirte und 341 längst todt war; S. 83 ist die Bemerkung doch wunderlich, Anastasius Bibl., der Zeitgenosse Nikolaus' I. (gest. 867), habe dessen Thaten mitteninne gestellt zwischen Gregor den Großen als Nachfolger und den größeren Gregor VII. (gest. 1085) als Vorläufer; und zu S. 285 darf man fragen, wer denn wohl in der Zeit, da die Nobla Leyczon entstand, die Offenbarung Johannis 69 n. Chr. angesetzt hat. Auf einigen Punkten sind Hase's Berichte durch neuere Forschungen überholt; z. B. seit Priscillian's Werke entdeckt sind, kann I Joh. 5, 7 nicht mehr c. 484 in Afrika erdichtet heißen, und der § 126 über die Waldenser ist nach Müller's Arbeiten ziemlich veraltet. Auch sonst wird man, z. B. in der Schilderung und Werthung der Kämpfe zwischen Papst und weltlicher Gewalt, vielleicht etwas zu viel Konzession an die herkömmliche Auffassung finden: um gerecht zu sein, vergesse man nicht, daß vieles in dem Buche aus dem Winter 1881/82 stammt.

Jedenfalls zieren alle Vorzüge H.'scher Geschichtschreibung auch diese seine letzte Gabe; von jeder Seite gilt es, daß nur er sie schreiben konnte. Dieser eigenartige Stil, so sparsam, gedrängt, fast asyndetisch, alles Breite und Gewöhnliche meidend bis an die Grenze der Inkorrektheit; die Darstellungsweise so ganz in's Subjektive getaucht mit ihren eingestreuten Reflexionen, z. B. S. 11 bei Besprechung des altgermanischen Götterglaubens: „Wer hätte nie in einsamer Stunde diesen Todesschmerz in der Tiefe gefühlt, alles vergänglich, hinter jedem jugendlichen Gesicht ein Totenkopf, jedes Band, das uns beglückt, wird einst gelöst sein“; in der Auswahl des Stoffes diese Neigung zum Konkreten, Einzelnen, Individuellen; diese Vorliebe für das Anekdotenhafte, wobei die Pikanterie im Ausdruck und in den Sachen manchmal bis nahe an das Unschöne streift; das Geschick, die Ereignisse des Alterthums durch Analogien aus der modernen Geschichte zu beleuchten, diese Kunst, nicht etwa bloß einmal, wo der Stoff sich bequem anbot, durch Einstreuung von Poesie das Gemüt zu ergreifen, sondern die charakteristischen Persönlichkeiten der Vergangenheit mit

wenigen Strichen vor unserem Auge wie lebendig abzubilden, so Bernhard von Clairvaux, so Abälard, so Gottschalk; diese Freiheit von aller Tendenzmacherei, allem Zelotismus, aller Freude am Verdammen und Schmähen — so liebenswürdig, so persönlich bemüht um seine Leute und um seine Leser, in so heiteren Farben schreibt, schrieb nur Hase. Man erstaunt bisweilen, wie umständlich relativ unbedeutende Dinge behandelt werden, z. B. S. 18 f. Chlotilde's Gardinenpredigten an Chlodwig, vollends S. 77—82 die Fabel von der Päpstin Johanna; aber man wird darum nicht zürnen; das Feuilletonistische steht einem Manne, der gründlich gearbeitet hat, nicht übel an, da er doch jedes bloß gelehrte Aussehen aus Grundsatz meidet. — Wenn die allgemeine höhere Bildung, wie Hase erwartet, sich auch die Kirchengeschichte aneignen will, so wüßten wir nicht, wie sie das anders vermöchte, als mit Hülfe dieses hoffentlich bald vollständig vorliegenden Werkes von dem alten Hase. A. Jülicher.

Corpus Scriptorum ecclesiasticorum latinorum editum consilio et impensis Academiae litterarum caesareae Vindobonensis.

Vol. XIX. L. Caeli Firmiani **Lactanti** opera omnia. I. Divinae institutiones et epitome divinarum institutionum rec. **Sam. Brandt.** Vindobonae, F. Tempsky. 1890.

Vol. XXIV. C. Vetti Aquilini **Juvenci** evangeliorum libri IV ex recens. **Joh. Huemer.** Vindobonae, F. Tempsky. 1891.

Das Erscheinen dieser neuen Lactanz-Ausgabe wird allerseits mit größter Freude begrüßt werden. Denn seit über 100 Jahren hatte der Text dieses nach Form und Inhalt für Historiker, Philologen und Theologen gleich bedeutsamen Schriftstellers wenig Förderung erfahren. Endlich besitzen wir wenigstens sein Hauptwerk und den Auszug, den er selbst daraus gefertigt, in einer dem Original so ähnlichen Gestalt, wie es die vorhandenen Handschriften — die älteste, in Bologna, stammt aus dem 6. oder 7. Jahrhundert — irgend gestatten. Die Fortschritte gegenüber Bünemann, dem gediegensten bisherigen Lactanz-Herausgeber (1739), sind zahlreich; vom Orthographischen abgesehen weicht Brandt von ihm wohl alle fünf Zeilen einmal ab; unter dem Text werden zunächst Selbstcitate genau bestimmt, bei den Institutionen der entsprechende Abschnitt der Epitome notirt und umgekehrt; eine zweite Rubrik nennt die benutzten Autoren, heidnische und christliche, eine dritte die Expilatores, Augustin, Isidor, Sedulius u. A. Der Apparat gibt die Lesarten der älteren Codices vollständig; bei den

Bibelcitaten, die Lactanz größtentheils aus Cyprian's Testimonien entnommen hat, erweitert er sich oft zu einem umfänglichen kritischen Kommentar. Hier möchte man bisweilen der Übersichtlichkeit zuliebe größere Beschränkung wünschen, hier sind mir wiederholt fehlerhafte Angaben begegnet, und während mir im allgemeinen Brandt's Grundsätze für die Bestimmung der richtigen Lesart ausgezeichnet durchgeführt erscheinen, wurde in den Schriftcitaten, glaube ich, häufig eine andere Entscheidung getroffen (z. B. p. 300, 2. 3 ipsum und ipso statt illum und illo; p. 307, 7 his statt iis, p. 290, 5 Deus statt Dominus). Brandt schreibt unzweifelhaft bei den Varianten dieser Gattung zu viel auf Rechnung des Einflusses der Vulgata; z. B. in der Erörterung p. 298 f. Note, wo er die nächstliegende Erklärung für die Differenzen zwischen Lactanz und seiner Quelle Cyprian übersieht, nämlich daß Lactanz eine Handschrift von Cyprian benutzt hat, in welcher die Bibelstellen bereits hin und wieder, wie später so ausgiebig im Cod. A, nach einer anderen Itala-Recension — nicht nach der noch nicht existirenden Vulgata — korrigirt waren.

Soweit man ohne Einsicht in die Manuskripte den Herausgeber kontrolliren kann, arbeitet er mit so minutiöser Sorgfalt, daß man ihm unbedingtes Vertrauen schenken darf in seinen Angaben; ein Blick in das Register der Addenda et Corrigenda wird dieses Vertrauen fast noch erhöhen.

Die Prolegomena geben eine genaue Beschreibung der Haupthandschriften und eine überzeugende Feststellung ihrer Verwandtschaftsgrade; in letzter Instanz gehen alle Manuskripte der Institutionen von einem Archetypus Ω aus, der von der Originalhandschrift noch durch ein oder ein paar Glieder getrennt ist. Im letzten Kapitel entwickelt Brandt seine kritische Methode; dabei kann er mittheilen, daß er als Abschreiber von Lactanz den Lucifer und den Pacianus entdeckt hat; auch den Sedulius Scotus hat er erst in verläßlicher Weise zur Rekonstruktion der Sibyllinentexte herangezogen. Ich bedaure nur, daß er unterlassen hat, die lateinischen Interpretationen, die mehrere Handschriften den letzterwähnten Citaten beifügen, immer mitzutheilen; daß Bünemann und Le Brun „eas dare solent" p. LXVI n. 1), ist keine volle Entschädigung. Übrigens mache ich noch aufmerksam auf die etwas schwerfälligen, aber gediegenen Lactanzstudien, die Brandt 1889 und 1890 in den Abhandlungen der Wiener Akademie (auch separat zu beziehen) veröffentlicht hat über gewisse, eine stark dualistische Weltansicht vertretende Abschnitte besonders der Pariser

Haupthandschrift der Institutionen, die er als Interpolationen erweist, über „die Kaiseranreden", von denen das Gleiche gilt, und über das Leben des Lactantius. Einzelheiten wird man hier beanstanden müssen, z. B. in Heft 3 S. 15 Z. 10 und Z. 29 und S. 16 Z. 2; aber in den Hauptsachen wird Brandt Recht behalten, und wenn nun auch noch sein Aufsatz über die Entstehung der Prosaschriften des Lactanz erschienen ist, wird unter allen Neueren Brandt sich die größten Verdienste um den christlichen Cicero erworben haben.

Nicht so günstig kann das Urtheil über den Wiener Juvencus lauten. Daß wir einer neuen Recension dieser Paraphrase der evangelischen Geschichte weniger sehnsüchtig entgegensahen, weil wir bereits durch Marold (bei Teubner) eine gute Ausgabe besaßen, kann zwar so wenig ein Vorwurf für den Herausgeber sein wie dies, daß sein Text sich von dem Marold'schen nicht viel unterscheidet. Einige Verbesserungen — ein paar durch Konjektur Huemer's — liegen ja vor, und über Zweifelhaftes (z. B. ob nicht 2, 689; 3, 473; 4, 15 statt Moyses Moses gelesen werden muß, ob nicht 1, 40 trepidae dem rapidae trotz C vorzuziehen ist) soll hier nicht gestritten werden. Aber Prolegomena und Index machen nicht den Eindruck, daß wir sorgfältige Arbeit vor uns haben, und so ist uns das Vertrauen zur absoluten Zuverlässigkeit des Apparats genommen. Die Vollständigkeit des Registers — das auch viel zu viel Fehler in Zahlen und Worten enthält — vermißt man um so schmerzlicher, als Huemer es unterlassen hat, irgendwo die von Juvencus behandelten Abschnitte der Evangelien namhaft zu machen; das Auffinden einzelner Stellen wird dadurch zu einer mühseligen Sache. In der Einleitung ist verdienstlich die Übersicht über die Schriftsteller, die von Juvencus und seinem Werke etwas wissen, wiewohl auch hier schon allerlei Ungenauigkeiten stören — allein auf S. IX sind acht Korrekturen anzubringen, ebensoviele auf S. XIX; die Beschreibung der Handschriften ist etwas kahl und ihre Gruppirung in Familien wird recht summarisch abgethan. Aber das Bedauerlichste ist, daß die Angaben der Prolegomena über Auf- und Unterschriften der Codices mit den betreffenden Notizen im Apparat (S. XLVI. 1. 2. 3. 40. 41. 78. 111. 146) vielfach nicht übereinstimmen. Es handelt sich dabei nicht etwa nur um Druckfehler wie RROLOGUS statt PR. (S. 2) oder orthographische Kleinigkeiten wie pfacio statt tio, sondern z. B. ein incp. von S. XXXII, 2 ist S. 3 weggelassen, S. 1 ein Aquilini den Codd. K_1 K_2 T zugeschrieben, während es nach S. XXIX im K_1 fehlt; für

prolologus S. XXV not. lesen wir im Apparat S. XLVI: prologus; Cod. B soll nach S. XXXII Primus Vect ... incip. liber secundus, incipit liber tertius, incipit liber quartus haben, während er nach S. 40 Note primus Gai (Veit), S. 41 incipit liber (ohne sec.), S. 78 incipit tertius, S. 111 incipit quartus (ohne liber) schreibt! Demgegenüber erscheint es als eine Kleinigkeit, daß ein Manuskript hier S. XXIX „s. IX ineunte" geschrieben heißt, welches nach der Einleitung Huemer's zu Sedulius S. XI „s. IX exeunte" entstand, ohne daß ein Wort der Aufklärung über diese Differenz hinzugefügt würde. — Wenn die Ausgaben der Wiener Akademie nicht mit der Akribie gearbeitet werden, wie wir sie bei Brandt finden, so sind sie werthlos. A. Jülicher.

Die gnostischen Quellen Hippolyt's in seiner Hauptschrift gegen die Häretiker von **Hans Stähelin.** Sieben neue Bruchstücke der Syllogismen des Apelles. Die Gwynn'schen Caius- und Hippolytus-Fragmente. Zwei Abhandlungen von **Adolf Harnack.** Leipzig, J. C. Hinrichs. 1890.

A. u. d. T.: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur von O. v. Gebhardt und A. Harnack. VI, 3.

Durch eine sehr sorgfältige Untersuchung der in den sog. Philosophumena mitgetheilten Berichte über die Gnostiker stellt Stähelin fest, was auch von anderen Kritikern bereits erkannt, aber noch nicht im einzelnen nachgewiesen worden war, daß jene Berichte theilweise, namentlich in ihren neutestamentlichen Citaten eine große Ähnlichkeit aufweisen. Unter den verschiedenen möglichen Erklärungen für diese Thatsache gibt er, wenn auch mit allem Vorbehalt, der den Vorzug, daß ein Fälscher die Berichte fabrizirt und dem Vf. der Philosophumena in die Hände gespielt habe. Jedenfalls aber erklärt er dieselben für sekundäre Quellen von zweifelhaftem Werth. Wir glauben kaum, daß ein Kenner der alten Häresiologen letztere Aufstellung bestreiten wird. Aber bei der damals so üppigen Produktion aller möglichen und unmöglichen Religionssysteme liegt doch u. E. die Annahme näher, daß der eine gnostische Gründer oder dessen Anhänger die anderen beraubte, und darum das ursprüngliche Eigenthumsrecht von Gedanken, Redewendungen und Citaten nicht mehr festgestellt werden kann. Auf diese Weise ließe sich bei wesentlicher Abweichung manche auffallende Übereinstimmung im einzelnen leicht erklären, die außerdem wohl mehr auf Rechnung der Epigonen als der Stifter der Schulen zu setzen sein dürfte.

Harnack hat dieser verdienstvollen Arbeit zwei literarische Zusätze beigefügt: einen, in welchem er sieben Fragmente des Gnostikers Apelles aus Ambrosius mittheilt, die bis dahin übersehen worden waren, und einen anderen, in welchem er die von dem Engländer Gwynn aus einem syrischen Kommentar zur Apokalypse veröffentlichten Bemerkungen des Hippolytus gegen Cajus behandelt und für die kirchliche Literaturgeschichte verwerthet. L.

Die ältesten Quellen des orientalischen Kirchenrechts. I. Die Canones Hippolyti. Von **Hans Achelis.** Leipzig, J. C. Hinrichs. 1891.

A. u. d. T.: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur von O. v. Gebhardt und A. Harnack. VI, 4.

Der Vf. hat das kühne Wagnis unternommen, die in dem achten Buch der apostolischen Konstitutionen verwertheten, kirchenrechtlichen und liturgischen Bestimmungen, welche unter dem Namen des Hippolytus kursiren, von Interpolationen abgesehen, als echte Kanones des römischen Gegenbischofes etwa aus dem Jahre 218 nachzuweisen. Selbst eine in Kap. 30 eingeschobene Homilie oder Stücke zweier Homilien sollen gleichfalls von Hippolyt herrühren, wenn auch nicht an diese Stelle gehören. Man kann dem Vf. das Zeugnis nicht versagen, daß seine etwas weitschweifig gehaltene, aber scharfsinnige und umsichtige Beweisführung in ihrer Art unübertrefflich ist. Ob überzeugend, ist freilich eine andere Frage. Es bleibt sein Verdienst, nach Ausscheidung mancher Interpolationen das Alter der fraglichen Bestimmungen aufgezeigt zu haben. Allein es ließen sich auch viele Gründe gegen die Abfassung durch Hippolytus namhaft machen, und manches, was der Vf. auf Hippolyt's Stellung gegen Kallistus deutet, auch anders erklären. Wir müssen uns hier mit wenigen Andeutungen begnügen.

Der Vf. weiß die in den Kanones herrschende Unordnung nicht zu erklären. Uns scheint sie ein Beweis dafür zu sein, daß dieselben nicht von einer Hand stammen, vielmehr von Kap. 17 an Doubletten vorliegen, resp. Zusammenstellungen von Kanones verschiedenen Ursprunges, wie namentlich die doppelte Schlußformel in Kap. 23 und 38 zeigt. Daß viele Anordnungen an Tertullian erinnern, hat der Vf. selbst schon hervorgehoben; man könnte die Parallelen leicht vermehren. Zuverlässiger noch ließe sich zeigen, daß viele Bestimmungen der Lehre Hippolyt's widersprechen und an die montanistische Schwärmerei erinnern, wie die Lehre, daß der Martyrer der Presbyter-

ordination nicht bedürfe, dem Sklaven die Taufe erlassen werden könne u. s. w. Mehr zu den vorhandenen Widersprüchen zählen wir es, wenn Kap. 4 dem Presbyter die Macht zu ordiniren abgesprochen, Kap. 2 aber die Ordination sogar des Bischofs durch einen Presbyter für möglich erklärt wird. Auf die römische Kirche paßt auch nicht die Vorschrift der Taufe mit „fließendem, reinem Meerwasser“ (Kap. 19). Vollends steht es um die traditionelle, resp. handschriftliche Begründung der Autorschaft durch Hippolytus recht schlimm. Die Aufschrift: quae scripsit Hippolytus, princeps episcoporum Romanorum, secundum mandata apostolorum ex parte spiritus sancti, qui loquebatur per eum spricht auch der Vf. dem 3. Jahrhundert ab und legt nur Werth auf dieselbe, weil er sie für sachlich begründet hält. Wir möchten noch einen Schritt weiter gehen und den Namen Hippolytus auf ein bloßes Mißverständnis zurückführen. Die gewöhnliche Bezeichnung des Clemens in der pseudo-clementinischen Literatur, die apostolischen Konstitutionen eingeschlossen, ist *τοῦ Ῥωμαίων ἐπισκόπου τε καὶ πολίτου*. Clemens galt als der erste, von Petrus selbst eingesetzte Bischof von Rom, der die mandata apostolorum authentisch überliefert hatte. Auf ihn paßt darum auch princeps episcoporum Romanorum in dem Sinne: der erste Bischof von Rom, und der Ausfall des Namens, verbunden mit der Mißdeutung des *καὶ πολίτου* für *ἱππολίτου*, würde einen späteren unkundigen Abschreiber zu der seltsamen gegenwärtigen Überschrift leicht haben veranlassen können. Ob nicht gar die erst im 4. Jahrhundert im Orient auftauchende Tradition, daß Hippolytus Bischof von Rom gewesen sei, auf dieses Mißverständnis sich gründet, lassen wir dahingestellt sein. Reminiscenzen aus den Pseudoclementinen, wie die Taufe mit fließendem Meerwasser, Waschungen bei dem Gebete u. s. w. kommen nachweislich in unseren Kanones vor. Vielleicht also, daß auch sie ursprünglich nicht Hippolyt, sondern Clemens zugeschrieben wurden gleich den späteren Konstitutionen. Da der erste dogmatische Absatz aller Wahrscheinlichkeit nach antignostisch zu nehmen ist, liegt die Vermuthung nahe, daß ihre ältesten Bestandtheile der Zeit und dem Gesagten gemäß auch wohl den Kreisen der Montanisten angehören. Über die Echtheit der erwähnten Homilienfragmente wollen wir nicht streiten, da der Vf. dieselbe hauptsächlich auf ihre Verwandtschaft mit den Kanones stützt, und sie darum mit deren Echtheit steht und fällt. L.

Die Grundlegung der Kirchenverfassung **Westeuropas im frühen Mittelalter.** Von **Edwin Hatch.** Vom Verfasser autorisirte Übersetzung, besorgt von Adolf Harnack. Gießen, J. Ricker. 1888.

Der Oxforder Kirchenhistoriker hat in seinen beiden Schriften: „The organization of the early christian church" (London 1881) und „The growth of church institutions" (London 1887) eine Bearbeitung der christlichen Verfassungsgeschichte gegeben, die in knapper Darstellung die charakteristischen Punkte klar hervorhebt und die Entwickelung in scharfen Umrissen zeichnet. Adolf Harnack hat das Verdienst, die von diesen Büchern ausgehende Anregung auch in weitere Kreise des deutschen Publikums herübergeleitet zu haben, indem er seiner Übersetzung des erstgenannten Werks, der „Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Alterthum" (Gießen, J. Ricker. 1883) die vorliegende hat folgen lassen. Beide Übertragungen sind wohlgelungen und lesen sich meist wie ein Original. Während Harnack dort in beigefügten „Analekten" (S. 229—259) die Ergebnisse Hatch's, namentlich hinsichtlich des ursprünglichen Verhältnisses zwischen Episkopen und Presbytern, durch weitere Beobachtungen ergänzt und verwerthet hat, enthält er sich hier aller Zuthaten und tritt nur einmal (S. 87) mit einer kleinen Anmerkung hervor.

Das vorliegende Werk setzt da ein, wo das erstgenannte abschloß, indem es die Umwandlung darstellt, welche der im Gefüge der griechisch-römischen Welt aufgeführte Bau der christlichen Verfassung und seine einzelnen Theile in der Periode von dem Fall des römischen Reichs bis zur Konsolidirung Europas im Mittelalter erfahren haben. Hatch's Ausführungen durchzieht der Grundgedanke, daß die christliche Verfassung in noch höherem Maße als das Dogma ein Produkt natürlicher, geschichtlicher Bedingungen ist. So gipfelt jenes frühere Werk, das die Urgestalt und den Ursprung der ältesten Gemeindeverfassung und den Weg aufweisen soll, auf welchem diese so einfach organisirten Gemeinden des apostolischen Zeitalters zu der komplizirten Konföderation gelangt sind, die wir z. Z. des Untergangs des römischen Reiches ausgebildet sehen, in der Behauptung, daß sämmtliche Bestandtheile der altchristlichen Verfassung bereits anderweit vorhanden gewesen und den Einrichtungen der freien religiösen Associationen, später der Kommunal-, sowie der Provinzial- und Reichsverfassung nachgebildet und entlehnt worden sind. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über das ursprüngliche



Verhältnis von Episkopen und Presbytern, in denen H. zwei von einander verschiedene, erst allmählich kombinirte Organisationsformen erkennt: jene seien Verwaltungsbeamte, die besonders die Armenpflege und den Bruderdienst besorgten, diese mit der Leitung der Gemeinde, besonders der Wahrnehmung der Disziplin und der Jurisdiktion beauftragt (Vorlesung 2: „Bischöfe und Diakonen" und 3: „die Presbyter"). Den allmählichen Übergang dieser oligarchischen oder demokratischen Verfassung zu der im vollen Sinne monarchischen der späteren Zeit zeigt die 4. Vorlesung „die Obergewalt des Bischofs"; wie die Beamten sich mit der Zeit zu einer, dem Gros der Gemeinde gegenüberstehenden, mit dem Attribut der Heiligkeit bekleideten und auf eine höhere Lebensregel verpflichteten Kaste ausbildeten, die 5. („der Klerus und die Laien") und 6. („der Klerus als besonderer Stand") Vorlesung; die 7. („die Concilien und die Einheit der Kirche"), wie die einzelnen Gemeinden sich schließlich mit einander zu einer über die ganze Welt verbreiteten, mit der bürgerlichen Gewalt engverbündeten Konföderation zusammenschlossen.

An die in der 8. Vorlesung („die Parochie und die Kathedrale") entworfene Skizze der Entwickelung dieser Konföderation zu dem noch komplizierteren System, das uns im Mittelalter entgegentritt, knüpft nun das vorliegende Buch an. H. führt hier den Nachweis, wie sich jener altchristliche Verfassungsorganismus den seit dem Fall des römischen Reichs veränderten Bedürfnissen und Anforderungen angepaßt hat, besonders der neuen Aufgabe, von den bisherigen Centren des Christenthums, den Städten, aus, das platte Land und die weiten Gebiete barbarischer Völker, welche keine geordnete Verwaltung besaßen, der sich die christliche hätte anschmiegen können, zu christianisiren, und wie unter dem Druck dieser geschichtlichen Bedingungen sich „die alten Formen nach und nach verändert haben, bis sie so wurden, wie sie heute sind". Während die Verfassung der Kirche im Alterthum vom kleinsten, aber festgeschlossenen Kreise, der städtischen Gemeinde, zu der Provinz, der Diöcese, dem Reiche aufsteigt, steigt die der Kirche im Mittelalter vom Papst und von dem Diöcesanbischof zum Kapitel, zur Parochie und zu der kleinen Dorfkirche hinab. Das alte Kongregationalsystem ist schrittweise in das Diöcesansystem der späteren Zeit übergegangen (Kap. 1 „die Diöcese" und 2 „der Diöcesanbischof); Kap. 3: „der Pfarrgeistliche" und 4 „die Pfründe" zeigen, wie es kam, daß, als die Beamten eines Theils der Gemeinden (der Pfarrkirchen) denen anderer Gemeinden (der Bischofskirche) unter=



mit dem immer noch übersehbaren Material für das christliche Alterthum ungleich größeren Menge der Dokumente für diese Periode, die eine auch nur annähernde Vollständigkeit in dem beabsichtigten Rahmen nicht erreichbar erscheinen ließ; damit zusammenhängend war es die ausgesprochene Absicht des Vf., hier nicht sowohl „eine ausführliche Darlegung aller Thatsachen, als vielmehr eine Zusammenfassung der Ergebnisse, zu welchen sie führen, zu geben", während er ein ausführliches Werk über denselben Gegenstand, das ihn bereits seit längerer Zeit beschäftigt, in Aussicht stellt. Erst, wenn dieses uns das gelehrte Material an die Hand gibt, wird die scharfsinnige und geistvolle Auffassung, die uns Vf. als Ergebnis seiner Forschungen im voraus bietet, im einzelnen zu prüfen sein; aber der Werth unseres Buches wäre dadurch nicht in Frage gestellt, wenn auch manches sich nicht erhärten ließe, dieses erweitert und jenes beschränkt werden müßte.

Johannes Werner.

Tertullian. Dargestellt von **Ernst Nöldechen.** Gotha, F. A. Perthes. 1890.

Es ist hier wirklich die reife Frucht langjähriger Studien, welche uns von einem der besten Kenner des behandelten Gegenstandes geboten wird. Was zum Theil an verschiedenen Stellen mitgetheilt wurde, erscheint hier gesammelt und zu einheitlichem Bilde verarbeitet. Mitunter in etwas geschraubtem Stile sucht der Vf. auch einem größeren Publikum den heutigem Denken und Fühlen an sich so fern liegenden Stoff interessant und nutzbar zu machen. Auf dem Hintergrunde einer Schilderung Nordafrikas am Ende des 2. Jahrhunderts läßt er das Leben und die schriftstellerische Thätigkeit Tertullians sich entwickeln, die wenigen Anhaltspunkte in früherer Zeit durch Analogien ergänzend und erläuternd, bis er mit dem Lebensabend des ruhelosen Kämpfers und einer zusammenfassenden Charakteristik seines Wesens schließt. Allenthalben vorsichtig und maßvoll in seinem Urtheil, ist er der bekannten Gefahr, ein Panegyriker seines Helden zu werden, glücklich ausgewichen. Da der Vf. grundsätzlich alle kritischen Detailuntersuchungen, auch die chronologischen, ausschloß, dürfen auch wir von derartigen Kontroversen absehen.

L.

Briefe, Abhandlungen und Predigten aus den zwei letzten Jahrhunderten des kirchlichen Alterthums und dem Anfang des Mittelalters. Theils zum ersten, theils zum zweiten Male herausgegeben und mit Anmerkungen und Abhandlungen begleitet von C. P. Caspari. Universitätsprogramm. Christiania 1890.

Eine neue, reiche Gabe des in Deutschland hoch angesehenen nordischen Gelehrten. Sie enthält eine Sammlung theils noch unbekannter, theils bereits veröffentlichter, aber ganz entstellter „pelagianischer" Schriften. Dann folgt eine ganze Reihe Inedita: Briefe asketischen Inhaltes, sowie Predigten und eine sehr bemerkenswerthe Abhandlung über das Thema, warum der Sohn Gottes die Herrschaft des Teufels nicht durch Gewalt, sondern durch seine Menschwerdung gebrochen habe. Der verdienstvolle Herausgeber hat die Texte mit zahlreichen Anmerkungen, kritischen, philologischen und geschichtlichen Inhaltes ausgestattet und meist völlig erschöpfende Untersuchungen über Zeit, Vaterland und Verfasser der einzelnen Stücke beigefügt.

Die wichtigsten und interessantesten Texte sind die an der Spitze stehenden fünf Briefe sammt einer Abhandlung de divitiis, welche der Herausgeber mit Recht Einem Vf. zuschreibt. Mit den meisten Kritikern hält er ihn für einen Pelagianer, verlegt die Schriften in die Zeit von 413 bis 430 und schreibt sie wenigstens mit Wahrscheinlichkeit dem Briten Agrikola zu. Mit gewohnter Gelehrsamkeit und Umsicht langt C. bei diesem Resultate an. Gleichwohl dürfte er damit auf Widerspruch stoßen. Schon die Behauptung pelagianischen Ursprunges jener Schriften ist nicht unanfechtbar. Die gerade für den Pelagianismus charakteristischen Ideen treten in denselben nicht hervor, vielmehr wird das rein biblische Christenthum nach der sittlichen Seite betont bis zum völligen Verbote des Schwörens; nur Anklänge an Pelagianismus kommen vor, die aber auch sonst, in der voraugustinischen und namentlich der griechischen Literatur bekanntermaßen ganz gewöhnlich sind. Viel mehr als von pelagianischem scheinen die Schriften von montanistisch-reformatorischem Geist durchweht. Der Verwandte, an den der Vf. schreibt, scheint in Rom wohnhaft gewesen zu sein und gemäß dem Schlusse des zweiten Briefes die konsularische Würde bekleidet zu haben. Der (in Rom thätige) Häretiker Jovinian wird erwähnt; der Senat und das wegen seiner Verbrechen Babylon vergleichbare Rom werden Sion und Jerusalem gegenübergestellt. Die Latinität ist eine sehr gute und

erinnert fast an die Kreise Leo's I. Weshalb soll man die Angabe der vatikanischen Handschrift, daß der Bischof Sixtus — der Zusatz martyr, der auf Xystus II. deutet, kommt als später entstanden nicht in Betracht — der Vf. sei, nicht für glaubwürdig erachten und auf Xystus III. (†440) beziehen, der laut Augustin wenigstens früher im Verdacht des Pelagianismus gestanden hatte? Gegen ihn spricht nichts, für ihn außer dem Gesagten gerade seine Berührung mit pelagianischen Ideen ohne ausgesprochene Betheiligung an den Hauptlehren jener Schule.

Die mitgetheilte Ermahnung über das Osterfest vindizirt der Herausgeber mit Recht dem Cäsarius von Arles, während er die Autorschaft der übrigen Stücke unentschieden läßt. In der ungefähren Zeitbestimmung derselben, als meist aus dem 5. bis 6. Jahrhundert herrührend, wird er im Rechte sein.

Der Werth vorstehender Publikation beschränkt sich aber nicht auf die Mittheilung und Bearbeitung der erwähnten Texte. Nebenbei werden so viele literarische und historische Fragen in den Bereich der Untersuchung gezogen, daß das Buch als eine Fundgrube für die patristische Literatur jener Zeit bezeichnet werden darf. L.

Geschichte der Legenden der hl. Katharina von Alexandrien und der hl. Maria Ägyptiaca, nebst unedirten Texten. Von **Hermann Knust.** Halle, Niemeyer. 1890.

Das vorliegende Buch ist erst nach dem Tode seines Vf., der bald nach der Erledigung des letzten Korrekturbogens im Frühjahr 1889 durch einen Lawinensturz in der Schweiz verunglückt ist, erschienen. Ein kurzes Vorwort, wie auch die Fassung des Titels stammen von dem Verleger, der es aber leider unterlassen hat, ein Register oder auch nur ein Inhaltsverzeichnis beizugeben. Durch diesen Mangel wird die Brauchbarkeit des ohnehin weder besonders präzis geschriebenen, noch übersichtlich eingetheilten Buches sehr beeinträchtigt, das fortlaufende Studium erschwert, eine gelegentliche Benutzung zum Nachschlagen fast zur Unmöglichkeit.

S. 1—192 behandeln die bekannte Katharinen-Legende, S. 193—228 die von der ägyptischen Maria, S. 229—346 bringen unedirte Texte, und zwar außer einer lateinischen Fassung der Katharinen-Legende aus dem 11. Jahrhundert für beide Legenden je eine altfranzösische und eine spanische. Die letzteren sind einer S. 82—83 beschriebenen, aus dem 14. Jahrhundert stammenden Pergamenthandschrift der Escurial-

bibliothek entnommen; sie sind die Veranlassung für die Zusammenstellung der beiden Legenden und der Ausgangspunkt der Knust'schen Forschungen gewesen; in deren vorliegendem Ergebnis sind sie jedoch in den Anhang verwiesen und wird vielmehr eine Geschichte der beiden Legenden versprochen.

Soweit diese Aufgabe die Vorarbeit einer Zusammenstellung aller Fassungen und Bearbeitungen der Sagen voraussetzt, sind wir dem Vf. zu großem Dank verpflichtet. Mit emsigem Sammelfleiße hat K. die Überlieferung der Sagen durch alle Jahrhunderte, Sprachen und Literaturformen hindurch verfolgt: von den ältesten griechischen und lateinischen Relationen bis zu Karl Simrock's deutschen Volksliedern und den ultramontanen Wiederbelebungsversuchen mit jenen Sagen in unserem Jahrhundert werden alle Fassungen in Prosa wie in Reimen, Homilien und Gebete so gut, wie Anekdoten, Volksschauspiele und jahrmarktsmäßige Bänkelsängerprodukte (S. 114), altfranzösische, englische, italienische, spanische wie niederländische, ungarische und deutsche Darstellungen gebucht und besprochen. Darunter findet sich manches Neue, aus handschriftlichem Material mitgetheilt. Daß eine absolute Vollständigkeit — Varnhagen weist in der unten zu nennenden Recension Lücken und besonders die Nichtbeachtung der skandinavischen und slawischen Literatur nach — nicht erreicht worden ist, erscheint Angesichts der Fülle dessen, was vorliegt, verzeihlich. Die Anordnung des Gesammelten ist bei den beiden Legenden eine verschiedene: bei der Katharinen-Sage chronologisch nach Jahrhunderten und innerhalb derselben wieder nach Sprachen, bei der Mariensage nach dem Gesichtspunkte der literarischen Form, ob Prosa oder versifizirte Bearbeitung. Schon diese Anordnung des Stoffes führt auf die Vermuthung, daß es dem Vf. mehr auf die Zusammenstellung, als auf eine Verarbeitung des Materials ankam; sonst würde er nicht die chronologische Anordnung gewählt haben, die — ganz abgesehen von der Unsicherheit der Datirung des Einzelnen — das Ergebnis der Untersuchungen zum Princip ihrer Eintheilung macht. Die Anordnung des Stoffes hätte sich, wenn anders das Buch wirklich eine Geschichte der Legenden im Sinne eines Beitrages zur vergleichenden Literaturgeschichte bieten sollte, vielmehr aus einer genauen Untersuchung des Abhängigkeitsverhältnisses der einzelnen Fassungen ergeben müssen. Diesen Mangel, wie überhaupt das Unzureichende der K.'schen Quellenuntersuchung hat Hermann Varnhagen in seiner ausführlichen Besprechung des vorliegenden

Werkes in den Göttinger Gel. Anzeigen (15. Juli 1890, Nr. 15, S. 593—608) betont.

Noch weniger wird der Historiker in dem Buche das finden, was ihn darin zu suchen der Titel verleiten kann. Dem Inhalt der Sagen und dessen Entwickelung hat der Vf. nur geringes Interesse zugewandt. Es findet sich zwar S. 151—192 eine Erörterung über eine Reihe von Fragen, die mit der hl. Katharina und ihrer Legende in Beziehung stehen, über die Stätte ihres Grabes, den Ursprung ihrer Verehrung, die Form, Etymologie und Bedeutung ihres Namens, die Prüfung ihrer geschichtlichen Legitimation; auch an einzelnen Hinweisen auf die Entwickelung der Sagen fehlt es nicht. Aber dieselben liegen zerstreut und für den, der nicht aller jener Sprachen und Dialekte kundig ist, oft versteckt; ein zusammenfassendes Bild der inhaltlichen Entwickelung der Sagen, welches das allmähliche Anwachsen derselben veranschaulichte, Ort, Zeit und charakteristische Momente des letzteren hervorhöbe, suchen wir vergebens. Der Kirchen- und Kulturhistoriker wird bedauern, daß K. eine Verwerthung seiner Studien in dieser Richtung verschmäht hat.

Die Seitenhiebe und Ausfälle gegen Papstthum und protestantische Orthodoxie, wie sie sich S. 42. 63. 141. 145. 183 f. und öfters finden, wären in einer wissenschaftlichen Untersuchung besser unterblieben; ebenso manch' überflüssige Abschweifung (vgl. z. B. S. 62, Anm.).

Summa: eine fleißige, wenn auch nicht lückenlose, literargeschichtliche Stoffsammlung, aber ohne ausreichende Quellenuntersuchung; eine Menge interessanter historischer Bemerkungen, aber keine klare Zusammenfassung und Verwerthung derselben. Daher das Buch als eine dankenswerthe Vorarbeit für eine Geschichte der beiden Legenden zu bezeichnen ist, nicht aber als die Lösung dieser Aufgabe, die der Titel verspricht. Johannes Werner.

Mohammed und der Koran. Von **A. Sprenger.** Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter). 1889.

Der Realist unter den Wortklaubern bleibt wie er ist, verblüffend positiv, überall Widerspruch weckend, und dennoch lehrreich. Unbekümmert um das, was andere sagen, wiederholt er gewöhnlich seine bekannten Ansichten; nur hie und da finden sich neue Auffassungen und Bemerkungen, z. B. S. 24, daß die Legende vom Untergange der Thamudener wegen der Verletzung eines geweihten

Kamels in materiellem Widerspruch steht zu dem Gebote des Korans, die heiligen Kamele nicht zu respektiren. Der Grundfehler der Bröschüre ist, daß das menschlich Gemeine in Mohammed, als das am leichtesten zu Begreifende, gar zu sehr hervorgekehrt, und daß die medinische Gesetzgebung im Koran beinahe als nicht vorhanden betrachtet wird. Man bekommt also nur eine höchst unvollständige und einseitige Vorstellung von Mohammed und dem Koran.

Wellhausen.

Hinkmar, Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften. Von **Heinrich Schrörs.** Freiburg i. B., Herder. 1884.

Durch diese sorgfältig gearbeitete und lesbar geschriebene Monographie sind die früheren Arbeiten über den berühmten Reimser Metropoliten überflüssig gemacht; es wird, abgesehen von etwa noch zu entdeckendem neuem Material, nicht leicht etwas Wesentliches nachzuholen sein. Im Rahmen der Zeitgeschichte behandelt der Vf. das Leben Hinkmar's, seine politische wie kirchliche Thätigkeit, insbesondere seine Betheiligung an den damaligen Streitigkeiten im fränkischen Reiche wie in der Literatur so auf den Synoden. Dabei kommt die gesammte theologische Anschauungsweise des Erzbischofs zur Sprache als ein charakteristisches Spezimen fränkischer Wissenschaft und Erudition jener Zeit. Seine kanonische Bildung speziell erhält ihre Beleuchtung in der Geschichte des bekannten Ehestreites Lothar's II., wie der Gräfin Engeltrud und des Aquitaniers Stephan. Daran reiht sich die Verwickelung wegen der Erwerbung Lothringens für Karl den Kahlen, bei der Hinkmar ebensowohl in Opposition gegen den Papst gerieth, wie in dem Kampf gegen die Suffraganbischöfe Rothad von Soissons und Hinkmar von Laon. Zuletzt folgt die Geschichte der Thätigkeit des Erzbischofs nach dem Tode Karl's des Kahlen sammt einer Schilderung desselben als Politiker, Kanonist, Historiker und Leiter seiner Diöcese. Ein Anhang endlich behandelt sieben Einzelfragen dieses umfangreichen Materials und schließt nach guter neuerer Sitte mit Hinkmar's Regesten.

Im allgemeinen ist die Darstellung eine chronologische. Der erste Abschnitt reicht bis 860, der zweite bis 877, der dritte bis 882. Hierbei bietet aber der dritte das Mißverhältnis dar, daß er mit zwei Kapiteln über Hinkmar's politische Ideen und seine Benutzung der Rechtsquellen beginnt, in dem dritten den Schluß der historischen Erzählung folgen läßt, dann in einem vierten über

die geschichtlichen Arbeiten Hinkmar's handelt und in dem letzten endlich, welches ihn als Bischof vorführt, wieder auf seine Bildung und literarische Wirksamkeit zurückkommt. Im Interesse der Übersichtlichkeit wäre die Ausscheidung des literarischen Stoffes von dem eigentlich historischen, soweit er mit diesem nicht zusammenfiel, und dessen Behandlung in einem besondern Abschnitt wünschenswert gewesen.

Nicht oft wird man bei der Lektüre daran erinnert, daß der Vf. ein Theologe ultramontaner Richtung ist. Die Datirung der Vorrede vom Tage des „hl. Thomas von Aquin", der wohl selten als Patron kritischer Geschichtsforschung angerufen worden ist, und bisweilen eine durch den Zusammenhang nicht gebotene, fast affektirt klingende Lobpreisung des „Stuhles Petri" sind offenbar bestimmt der sonst rein geschichtlichen Darstellung eine „katholische" Farbe zu geben. Dogmatische Befangenheit macht sich geltend (S. 12), wo der Vf. die Kassation von Weihen nicht nach damaliger, sondern heutiger kirchlicher Anschauung zu erklären versucht (S. 291), wo das griechische Schisma auf „griechischen Hochmuth und byzantinische Verschlagenheit" zurückgeführt wird (S. 263), wo der Kanon von Sardika über die zweite kirchliche Instanz im Interesse der damals noch nicht existirenden allgemeinen päpstlichen Jurisdiktion gänzlich mißdeutet ist (S. 160), wo der Mönch Gottschalk kirchengeschichtlichem Herkommen gemäß scharf beurtheilt wird, obwohl der Vf. ihn für zuletzt irrsinnig erklärt, und S. 480 ff. nicht wagt, seine Lehre für häretisch auszugeben. Daß er im Gegensatz dazu seinen Helden Hinkmar allzusehr idealisirt, rechnen wir nicht hierhin, sondern betrachten dies als die gewöhnliche Schwäche des Biographen.

Kritische Einzelheiten, wie Datirungen von Briefen, Abfassung und Bestimmung von Schriftstücken u. a. zu erörtern, unterlassen wir an dieser Stelle, zumal die Begründung entgegengesetzter Aufstellungen nicht ohne Weitläufigkeit geschehen könnte. L.

Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. Von Heinrich Brück. II. Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland. II. Mainz, F. Kirchheim. 1889.

[illegible] von der Richtung und dem Charakter des 1. Bandes gesagt [illegible] von dem zweiten. Derselbe enthält sehr viele De[illegible] keine bis dahin unbekannten. Aber der Vf. hat [illegible] r Geschichtsforschung und Darstellung keine

Ahnung. Sein eigner, sehr beschränkter ultramontaner Standpunkt bildet ihm den Maßstab zur Beurtheilung aller Zustände, Ereignisse und Personen. Der Untergang des hl. römischen Reiches und die Säkularisation sind ihm die Gründe des kirchlichen Zerfalles in Deutschland. Kirche und Religion erscheinen identisch mit der Herrschaft der römischen Kurie. Selbst zwischen äußeren und inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche darf in ihrem Verhältnis zum Staat nicht unterschieden werden. Ihre „von Gott eingesetzten Oberen" dürfen in keiner Weise unter staatlicher Aufsicht stehen. Sogar das Ministerium Abel in Baiern hatte noch keine volle Einsicht in die richtigen Grundsätze. Alles was von ultramontaner Seite geschieht, findet der Vf. tadellos und unübertrefflich, während den Gegnern stets selbstsüchtige oder gar nichtsnutzige Motive und Handlungsweisen zugeschrieben werden. Alle Versuche, Einrichtungen oder Gebräuche der katholischen Kirche zu ändern, sind ihm verabscheuenswerthe Zerstörungen, weil er jene für unverbesserlich hält. Er zeigt sich sogar in der katholischen Theologie so unbewandert, daß er den Grundgedanken des hermesischen Systems nicht einmal verstanden hat. Auch verleitet ihn seine extreme Tendenz manchmal zu Verschweigung oder unrichtiger Darstellung von Thatsachen. Daß Benedikt XIV. für Schlesien verfügt hatte, man solle über die Bestimmungen des preußischen Landrechtes hinsichtlich der gemischten Ehen hinwegsehen, wenn man sie auch nicht billigen könne, durfte der Vf. nicht erwähnen, um nicht seine folgende Darstellung des diesbezüglichen späteren Kampfes in Preußen in seltsamem Lichte erscheinen zu lassen. Desgleichen erfährt man nichts von der Verbitterung des Erzbischofs v. Droste gegen die römische Kurie, als diese ihn wider sein Erwarten nicht auf den Kölner Stuhl restituirte, nichts von dem Zerwürfnis Binterim's mit dem Erzbischof Geißel u. s. w. Eine Auseinandersetzung mit einem so gearteten „Historiker" würde natürlich ebenso fruchtlos sein, wie die Bekämpfung seiner beschränkten Bildung und Denkungsweise.

Der Wiedereintritt des nationalen Princips in die Weltgeschichte. Akademische Festrede, zur Stiftungsfeier und Preisvertheilung in der Aula der Universität Bonn gehalten am 3. August 1890 von **Alfred Dove.** Bonn, E. Strauß. 1890.

Unter diesem Titel behandelt der Vf. im Rahmen eines Vortrags in vortrefflicher Weise die Herausbildung selbständiger germani-

scher Völkerreiche auf dem Boden des römischen Weltreiches, welches durch sein cäsarisch-uniformirendes Regiment alle geistige Beweglichkeit im Abendlande zu ersticken und, wie sich Dove ausdrückt, ein europäisches Reich der Mitte, ein China, daselbst zu schaffen drohte. Indem die Germanen dies Weltreich zertrümmerten und durch eine Reihe selbständiger, auf nationaler Grundlage ruhender Staaten ersetzten, wurden sie zugleich die Begründer des modernen Europas, das sich als eine Familie von Schwesternationen darstellt, die, jede für sich und doch geistig auf's innigste vereint, demselben Ziel, dem Ideal der Menschheit, nachstreben. Wie die Zuhörer diesem auch wissenschaftlich wohl fundirten Vortrage gewiß mit lebhaftem Interesse gefolgt sind, so kann man auch seine Lektüre nur auf's beste empfehlen.

L. Erhardt.

Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Von **Richard Schröder.** Leipzig, Veit u. Komp. 1889.

Nicht oft ist der Kritiker einem zu besprechenden Werke gegenüber in gleich glücklicher Lage, wie bei Schröder's Rechtsgeschichte. Nicht oft hat aber auch ein Werk in so hohem Maße eine von den wissenschaftlichen Fachgenossen wie seitens der Jurisprudenz und Geschichte Studirenden täglich empfundene Lücke ausgefüllt. Von allen Gebieten der Rechtswissenschaften bedurfte wohl am dringendsten die deutsche Rechtsgeschichte einer zusammenfassenden Darstellung. Für die einzelnen Disziplinen des römischen Rechts war die Wissenschaft nicht müde geworden, Hand- und Lehrbücher zu bieten. Auch das deutsche Privatrecht, die Fächer des Kirchen-, Staats- und Völkerrechts befanden sich hierin im Vergleich zur deutschen Rechtsgeschichte in einer günstigeren Lage. Der Boden der deutschen Rechtsgeschichte brachte zwar in reicher Fülle immer neue Früchte ernster wissenschaftlicher Arbeit hervor: neue Gebiete wurden erschlossen, die Verfassungs- und Quellengeschichte in hervorragender Weise gefördert, der Schwerpunkt der Forschung in die fränkische Zeit verlegt; — die nordisch-germanische, die vergleichende Rechtswissenschaft, die Verwerthung der sprachwissenschaftlichen Untersuchungen zogen neue weitgedehnte Kreise mit ungeahnten Perspektiven. Trotz dieses Blühens und Wachsthums aller Orten fehlte die sammelnde Hand, welche sichtend das Brauchbare von dem Unbrauchbaren schied, das Erprobte in einheitlicher Form zusammenfaßte. Daß Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte

trotz ihrer bahnbrechenden, grundlegenden Bedeutung nicht mehr den Anforderungen der Neuzeit gerecht wurde, konnte Keinem zweifelhaft sein. Auch Walter's und Zöpfl's Rechtsgeschichten waren veraltet. Schulte's Lehrbuch war für den Vorlesungsgebrauch berechnet. Siegel's 1886 in erster Auflage erschienene Rechtsgeschichte hatte die Forderungen der Zeit nicht verstummen lassen. Fast mit Neid blickte der Rechtshistoriker auf andere glücklichere Disziplinen. Diese Zeit ist vorüber. Von zwei Seiten wurde in einem Jahre die deutsche Rechtsgeschichte beschenkt: 1887 erschien Brunner's meisterhafter erster Band der deutschen Rechtsgeschichte, fast gleichzeitig mit ihm die erste Abtheilung von Sch.'s Werk. Im Jahre 1889 lag Sch.'s Werk vollendet vor. Mit ihm haben wir uns zu beschäftigen.

Der Vf. gliedert seinen Stoff chronologisch. Er thut dies auch bei der Darstellung des Privatrechts, Strafrechts und Gerichtsverfahrens; hinsichtlich des letzteren nicht ohne Bedenken. Ref. stellt sich in Hinblick auf diese synchronistische Eingliederung von Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren durchaus auf die Seite des Vf. Ohne Zweifel sind, sobald die Klarheit des Entwickelungsganges nicht leiden soll, bei der synchronistischen Behandlung der soeben hervorgehobenen Materie gesteigerte Schwierigkeiten zu überwinden — Schwierigkeiten, welche die Anwendung der gleichen Methode auf das Verfassungsrecht u. ä. nicht in gleichem Maße bietet. Sind aber diese Schwierigkeiten (wie dies bei Sch.'s Rechtsgeschichte der Fall ist) überwunden, so wird damit das Bild der Gesammtentwickelung einer Periode wesentlich abgerundeter und harmonischer.

Eine Einleitung bespricht Aufgabe und Literatur. Im Anschluß hieran setzt die eigentliche Darstellung ein. Die Gliederung erfolgt nach vier Perioden: Germanische Urzeit, fränkische Zeit, Mittelalter, Neuzeit. Die „Neuzeit" endet mit dem Jahre 1806, wird aber als Ausblick auf die Gegenwart in größeren Strichen bis zum Jahre 1866 geführt. Die dritte jener Perioden — das Mittelalter — ist lang gedehnt. Sie reicht von der Mitte des 9. bis weit in's 15. Jahrhundert hinein. Für den akademischen Vortrag hält Ref. in Übereinstimmung mit seinem Lehrer Otto Stobbe und einer (soviel er zu übersehen vermag) größeren Anzahl Rechtshistoriker daran fest, zum Zwecke besserer Übersicht eine nochmalige Scheidung eintreten zu lassen. Die gegebene Zeitgrenze hiefür bildet das Ende des 13. Jahrhunderts, während das 14. und 15. Jahrhundert zu einer gesonderten Periode

verbunden werden. Diese Theilung bietet beim mündlichen Vortrag, ohne in den Fehler der Aufstellung pedantischer Zeitgrenzen zu verfallen, vor allem für die Darstellung des Verfassungsrechts wie für die der Rezeption, mancherlei Vortheile. Diese Vortheile überwiegen freilich nur dann, wenn man die Geschichte des Privatrechts in die Vorlesung über deutsches Privatrecht selbst verlegt. Aber auch hinsichtlich des Verfassungsrechts kann der Verfasser eines umfänglicheren Lehrbuches dieser nochmaligen Trennung entrathen. Er ringt nicht mit der Kürze des Semesters. Er zeichnet die Übergänge mit ausführlicheren Strichen, als dies der von der Stofffülle allzuleicht erdrückte Vortragende zu thun vermag. Ja, er wird dem Leser, an dessen Fassungsvermögen er größere Anforderungen, als der mündlich Vortragende an den Hörer, stellen darf, die Arbeit erleichtern. — Soviel zur äußeren Gliederung des Stoffes in vier Perioden. Fassen wir den inneren Gehalt dieser Perioden in's Auge, so sind die fränkische Zeit und das Mittelalter am ausführlichsten behandelt; sie überwiegen gegenüber der Periode der Neuzeit vor allem durch die Darstellung des Privatrechts, Strafrechts und Gerichtsverfahrens. Für die vierte Periode wird die Darstellung der letztgedachten Materien „wegen des unmittelbaren Zusammenhanges dieser Verhältnisse mit dem Rechtszustande der Gegenwart“ unterlassen. — Der Plan, nach welchem die Einzelinstitute des deutschen Rechts durch die verschiedenen Perioden verfolgt werden, ist einheitlich durchgeführt. Orientirende Paragraphen ebnen den Boden, auf welchem der Vf. das Gebäude des deutschen Verfassungs- und Rechtslebens errichtet. Sie berühren ethnographische Verhältnisse. Sie ziehen ferner die politische Geschichte in dem zum Verständnis erforderlichen Maße heran. In logischer Folge werden die einzelnen Werkstücke auf- und nebeneinander gefügt. Königthum, ständische Verhältnisse, Reichstag, Heerwesen, Gerichtsverfassung, Finanzwesen u. a. bilden die in jeder Periode wiederkehrenden Grundpfeiler. Als Sonderkapitel werden mit eingehender Sorgfalt die Rechtsquellen eines jeden der erwähnten großen Zeitabschnitte behandelt. Des Privatrechts, Strafrechts und Gerichtsverfahrens ist bereits gedacht. Ganz hervorragend ist der Reichthum der vom Vf. gebotenen Literaturnachweise. Übersichtlich geordnet wird jedem Paragraphen zunächst eine zusammenfassende Literaturzusammenstellung beigefügt. Wahre Fundgruben werden in diesen Literaturzusammenstellungen den Fachgenossen wie den Studirenden erschlossen. Sie umfassen nicht nur das Literaturgebiet der Rechtsgeschichte im engeren

Sinne: Der Vf. greift hinüber in die zahllose Masse historischer Monographien und Zeitschriften; er beherrscht auch die germanistisch-philologische Literatur. Schon allein diese Stoffsammlung macht das Werk Sch.'s zum unentbehrlichen Berather aller derer, welche historische Studien treiben. Der Vf. läßt es aber (wie dies z. B. Siegel thut) bei diesen Literaturzusammenstellungen nicht bewenden. Er zergliedert, verarbeitet die angezogene Literatur durch Sondercitate zu den einzelnen von ihm aufgestellten Sätzen. Der Vf. fordert vom Leser — welcher bei kürzer gehaltenen Partien nähere Auskunft wünscht — nicht, die gesammte, am Beginn des Paragraphen zusammengestellte Literatur durchzusuchen, um sie vielleicht (wenn er Anfänger ist) ermüdet, verzweifelnd wegzulegen. Er gibt selbst bestimmte Direktiven. Er erleichtert damit nicht nur die Literaturbenutzung; er spornt vielmehr die Studirenden (an welche sich das Lehrbuch doch nicht zum kleinsten Theile wendet) zu näherem, selbständigen Literaturstudium an. In gleicher Weise wird das Quellenmaterial herangezogen und verwerthet. Wer diese Quellennachweise verfolgt, dem wachsen die gefundenen Lehrsätze als Früchte lebendiger Quellenforschung entgegen. Gerade nach dieser Seite hin wirkt der Vf. durch die Anlage seines Werkes in hohem Grade anregend. Jeder Dozent, der bemüht ist, die banausische Arbeitsmethode so vieler Studirenden zu bessern und zu vertiefen, muß seine Schüler auf die Quellen weisen, aus denen unsere Wissenschaft fließt. Bringt er dem Anfänger hiefür Verständnis und Interesse bei, dann gibt er ihm ein Zaubermittel in die Hand, mit dessen Hülfe sich auch sterilere Partien des Studiums siegreich überwinden lassen. Der Vf. erreicht eine solche Vertiefung seines Stoffes auch noch durch andere Mittel: Sprachwissenschaftliche Ausführungen werfen Schlaglichter auf die Grundbedeutung technischer Ausdrücke. Die Nebeneinanderstellung der mannigfaltigsten verwandten Sprachstämme und Worte eröffnet zugleich weitgespannte Blicke auf parallele oder gleichartige Rechtsinstitute nationalverwandter Völker. Die wirthschaftlichen Verhältnisse werden stärker betont, als dies die rechtsgeschichtliche Literatur bisher gethan. Auch dies mit vollster Berechtigung. Tritt doch hierdurch — im Gegensatz zu einer krankhaften Bewahrung veralteter Normen oder zu einer wirthschaftlich ungesunden Rezeption fremden Rechts — die Natur des Rechts als Kind seiner Zeit, als Produkt und nothwendiges Korrelat der wirthschaftlichen Unterlagen und Bedürfnisse am klarsten und anschaulichsten zu Tage. Ohne Kenntnis der wirthschaftlichen Verhältnisse in frän-

kischer Zeit lassen sich die Rechte am Grund und Boden, die Stellung der Unfreien, die ständischen Verschiebungen u. a. m. für jene Periode schlechterdings nicht verstehen. Wo der Leser hinblickt, überall begegnet ihm die gleiche gründliche Forschung, überall dasselbe Maß ruhigen, zielbewußten Abwägens. Der Vf. hat, was er vorführt, selbst gelesen, selbst durchdacht. Daß ihm der Fachgenosse nicht in allem bedingungslos folgen wird, erscheint verständlich. Dazu ist das Gebiet zu weitgedehnt, die Entscheidung nicht weniger Fragen allzuflüssig und bestritten. Aber dieser Gedanke tritt gegenüber dem, was geboten wird, völlig in den Hintergrund. Ein Lehrbuch wird immer einen subjektiven Charakter tragen; das eine in höherem, das andere in geringerem Grade. Der Verfasser muß sich für eine Ansicht als die nach seinem Ermessen richtige entscheiden, muß dieselbe lehren. Er verfährt korrekt und pädagogisch, wenn er (wie dies Sch. mit größter Sorgfalt thut) die abweichenden Ansichten anführt: er handelt korrekt, weil er den Studirenden nicht in den Glauben absoluter Gewißheit des Vorgetragenen versetzt; er handelt pädagogisch, weil er das Sichere von dem Unsicheren trennt und den Leser zu eigenen Untersuchungen, zur Entscheidung für und wider anregt. Überdies drängt sich gerade in Sch.'s Lehrbuch bei der sachlichen, überlegten Darstellungsweise des Vf. das subjektive Moment niemals störend in den Vordergrund. Ebenso wenig läßt sich Ref. die Freude an Sch.'s Werk durch den an mehreren Stellen im Laufe der Darstellung hervortretenden Wechsel einer oder der anderen Ansicht des Vf. trüben; ebenso wenig durch die ungleichartige Behandlung einzelner Partien gegenüber anderen, gleichwerthigen. Das sind geringe Unebenheiten, welche die Masse des Stoffes, sowie die in zwei Abtheilungen erfolgte Veröffentlichung entschuldigen. Sie lassen sich bei einer kommenden Neuauflage leicht beseitigen. Daß wir eine solche Neuauflage erhalten, ist bei dem durchschlagenden Erfolge, welchen das Lehrbuch errungen, sicher. Vergessen wir aber bei diesem Ausblick auf die Zukunft nicht die Gegenwart, — nicht den Dank, den jeder Historiker (an erster Stelle der Rechtshistoriker) dem Vf. in selten reichem Maße schuldet. Arthur Schmidt.

Der Freiherrntitel einst und jetzt. Betrachtungen über die historischen Grundlagen der titularen Abstufung des deutschen Adels. Von **Karl Friedrich Freiherrn Roth v. Schreckenstein**. Berlin, R. v. Decker (G. Schenk). 1888.

Der Vf. beherrscht das Gebiet, welchem er den Gegenstand der verdienten Schrift entnimmt, in vollem Umfange. Ältere Arbeiten

des Vf., vor allem das zweibändige Werk über die Reichsritterschaft, legen hierfür beredtes Zeugnis ab. Bereits in dem letztgenannten Werke ist der Frage des Freiherrntitels ein Sonderexkurs gewidmet (a. a. O. 2, 523—548). Der Vf. erweitert nunmehr die dort eingehaltenen Grenzen zu Betrachtungen über die historischen Grundlagen der titularen Abstufungen des deutschen Adels überhaupt. Den Ausgangspunkt bildet die Erklärung des häufigen Vorkommens des Freiherrntitels in Süddeutschland im Vergleich zu Norddeutschland. Ihren Werth erhält die Schrift in erster Linie durch eine Fülle von Bemerkungen über Adels- und Titelverleihung, über Ahnenprobe, über die Erlangung der Mitgliedschaft von Ritterorden und Domstiftern, über städtisches Patriziat u. dgl. Der Verf. faßt am Schlusse (S. 90—94) die Ergebnisse seiner Untersuchungen in elf kurzen Absätzen zusammen. A. S.

Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Von **Georg v. Below.** Düsseldorf, L. Voß u. Cie. 1889.

Bereits zwei von Below im 58. und 59. Bande dieser Zeitschrift veröffentlichte Aufsätze „zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung" nehmen das rege Interesse der Fachgenossen in Anspruch. Zwei Grundsätze sind es, die sie in scharf begrenzter Weise fixiren: 1. die städtische Bevölkerung ist nicht aus der Bevölkerung eines städtischen Frohnhofes hervorgegangen; 2. der Stadtgerichtsbezirk ist aus einem Landgerichtsbezirk eximirt, er ist nicht ein ehemaliger Hofgerichtsbezirk. — An beide Aufsätze reiht sich die vorliegende, gesondert erschienene Schrift des Vf. „Zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde." Sie gruppirt ihren Stoff in zwei Paragraphen: § 1 die Landgemeinde, § 2 die Stadtgemeinde.

Im § 1 wird ein kurzes Bild der mittelalterlichen deutschen Landgemeinde unter besonderer Rücksichtnahme auf das von B. behandelte Hauptthema entworfen. Der Vf. ist bestrebt, „diejenigen Züge in helleres Licht zu setzen, deren Erkenntnis für das Verständnis des aufkommenden Städtewesens Voraussetzung ist". Es gilt, den Nachweis von dem Vorhandensein noch vollkommen vom Einfluß eines Grundherrn unabhängiger Bauerschaften zu führen. Es gilt ferner den Nachweis zu erbringen, daß auch da, wo eine Abhängigkeit vom Grundherrn besteht, keine Hörigkeit sämmtlicher Gemeindemitglieder, keine jede freie wirthschaftliche Thätigkeit ausschließende Beschränkung seitens der Grundherrschaft die Folge ist.

Der § 2 beansprucht den weitaus größeren Raum. Er enthält den Kernpunkt der Untersuchungen. Zunächst sucht Below dadurch festen Boden zu gewinnen, daß er ein zusammenhängendes Bild der Verfassungsentwicklung einiger Stadtgemeinden entwirft. Als Beispiel wählt er Hameln, Quedlinburg, Halberstadt, Soest, Köln und Straßburg. Er tritt hierauf in die systematische Behandlung der einzelnen städtischen Gemeindeeinrichtungen ein. Die Stadt ist regelmäßig Markgenossenschaft wie die Bauernschaft (§ 2 A). Sie besitzt — wenigstens der Regel nach — eine Allmende. Ihre Nutzung bildet in der ersten Periode der städtischen Entwickelung die einzige Einnahme des städtischen Gemeinwesens. Bedingung der Mitgliedschaft an der Markgenossenschaft ist der Besitz von Haus und Hof. Von letzterer Bedingung ist auch der Erwerb des Bürgerrechts abhängig. Was ferner die Kompetenz der städtischen Kommunalorgane anlangt (§ 2 B), so übt die Stadt als Markgenossenschaft auch die Verwaltung und Rechtsprechung bezüglich der mit der Markgenossenschaft gegebenen agrarischen Verhältnisse aus. Aber nicht hierauf will der Vf. den Hauptnachdruck seiner Beweisführung legen. Er betont als besonders wesentlich, daß die administrativen Funktionen der städtischen Kommunalorgane an die administrativen Funktionen der ländlichen Kommunalorgane anknüpfen. Die innere städtische Verwaltung der späteren Zeit ist außerordentlich weit gedehnt. Sie erstreckt sich auf die mannigfaltigsten Gebiete. Diese Ausdehnung des Arbeitsfeldes der städtischen Organe ist jedoch erst allmählich erreicht worden. Anfangs beschränkt sich die Sorge der städtischen Organe überwiegend auf die Überwachung von Maß und Gewicht, sowie auf die Ausübung der Lebensmittelpolizei. Weil die Ordnung von Maß und Gewicht wesentlich Gemeindesache ist, so ist nach Ansicht des Vf. Gemeindesache auch die Ordnung des Handwerkswesens. Demgemäß sind auch die Zünfte eine Einrichtung der Gemeinde. „Die Zunft ist ein unter Sanktion der Gemeindegewalt errichteter Zwangsverband, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet" (S. 71). Ein Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde besteht aber nach B.'s Ansicht nicht nur in Hinblick auf diese administrativen Funktionen der städtischen Organe. Auch das städtische Gericht schließt sich an das ländliche Burding an. Nach der gleichen Richtung werden ferner Anknüpfungspunkte betreffs der Kompetenz der Kommunalorgane für die freiwillige Gerichtsbar-



keit (§ 2 C), sowie des Ursprungs der städtischen Organe selbst (§ 2 D) gesucht. Keinesfalls ist jedoch nach des Vf. Ansicht die Ausbildung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in zahlreichen Fällen auf die Bauerschaftskompetenz zurückzuführen. Das Ansehen des bischöflichen Offizialatsgerichts und die Ausbildung der obligatorischen gerichtlichen Auflassung wirkten der Entfaltung dieses Keimes entgegen. Auch für die Entwickelung der städtischen Kommunalorgane ist der Zusammenhang zwischen Stadt und Landgemeinde ein beschränkterer. B. konstatirt (S. 97), „daß es im großen und ganzen gar keine Anknüpfungspunkte für den entstehenden Stadtrath gegeben hat". Der Stadtrath könne sich entweder allmählich auf gewohnheitsrechtlichem Wege gebildet haben, er könne auch auf Grund eines einmaligen legislatorischen Aktes entstanden sein. Die erstere Entwickelung sei trotz der Bedeutung gewohnheitsrechtlicher Bildungen im Mittelalter die seltnere. Anders stehe es mit dem Bürgermeisteramte. Seine Entstehung knüpfe in ausgeprägter Weise an das Vorsteheramt der Landgemeinden an.

Den Beschluß bildet ein Überblick über die Literatur und ein „Exkurs: Höniger und der Ursprung der Kölner Stadtverfassung".

Ref. hofft, in kurzen Zügen die wichtigsten Sätze der Arbeit B.'s hervorgehoben zu haben. Sein Wunsch ist dies umsomehr, als er mit den Ausführungen B.'s in einer ganzen Reihe von Punkten nicht übereinstimmt.

Ref. will hier nicht Einwendungen wiederholen, die bei den neueren Arbeiten über die Entwickelung der Städteverfassung mehrfach gegen B. geltend gemacht worden sind. Eins möchte er nicht unterlassen, hervorzuheben: wenn wir die Arbeit B.'s im ganzen in's Auge fassen, so ist ihre bestimmte, jedem Mißverständnisse des Lesers vorbeugende Diktion rühmend hervorzuheben. Der Vf. spricht seine Behauptungen klar und unumwunden aus; der Leser weiß, was er will. Gern und willig erkennt Ref. ferner die Energie und Schärfe an, mit welcher B. die brennenden Fragen der städtischen Entwickelung und Verfassung in Angriff genommen hat. Gerade hierdurch hat er — auch wenn man sich seinen eigenen Ergebnissen nicht durchweg anschließt — wesentlich dazu beigetragen, die Beschäftigung mit diesen Fragen zu steigern und eine Klärung der Begriffe herbeizuführen.

Arthur Schmidt.

Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. Von **Georg Liebe.** Berlin, W. Weber. 1885.

Zu dieser verspätet zur Besprechung gelangenden Schrift nur wenige Worte. Ihr Vf. knüpft für die Bearbeitung seines Themas an die Hinweise Gengler's in den „deutschen Stadtrechtsalterthümern" an. Bereits früher ist jedoch auf die Bedeutung der Kirchspiele für die städtische Verfassungsgeschichte hingewiesen worden. Es geschah dies durch Hüllmann in seinem „Städtewesen des Mittelalters" (1826) Band 2. Außer Hüllmann hat überdies Arnold die Wichtigkeit der Kirchspiele vor Liebe mehrfach hervorgehoben. L. hat für die von ihm in Aussicht genommene Frage manches Brauchbare geliefert. Er hat mit Fleiß eine größere Anzahl urkundlicher Belege gesammelt und verwerthet. Den Anspruch auf erschöpfende Behandlnng kann (und will vermuthlich auch) seine Schrift nicht erheben. — Seit dem Erscheinen der Arbeit L.'s ist die Frage nach dem Einfluß des Kirchspiels auf die städtische Verfassungsentwickelung mehrfach beleuchtet worden. Neuer Stoff und neue Gesichtspunkte sind beigebracht, neue Ergebnisse zu Tage gefördert. Außer Hoeniger's von Liebe bereits verwertheten Untersuchungen sind es vor allem Liesegang's Forschungen über die Sondergemeinden Kölns, welche hier einschlagen, ferner Lamprecht's Untersuchungen über Mark- und Gerichtsverfassung (Deutsche Wirthschaftsgeschichte Bd. 1), endlich die sorgfältigen Ausführungen Köhne's in Gierke's Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 31, 78 ff. Immerhin gebührt Liebe mit Recht ein Platz in der Reihe derjenigen, welche sich um die Erforschung der Sondergemeinden in den deutschen Städten ein Verdienst erworben haben. A. S.

Beiträge zur Rechtsgeschichte Baierns. Von **Heinrich Gottfried Gengler.** II. Die altbaierischen Ehehaft-Rechte. Erlangen und Leipzig, A. Deichert (G. Böhme). 1891.

In kurzem Zwischenraume ist dem ersten Heft der „Beiträge zur Rechtsgeschichte Baierns" (vgl. H. Z. 29, 351 ff.) ein zweites Heft gefolgt. Seinen Inhalt bildet eine Sondergruppe der Rechtsquellen der Wittelsbacher Periode: „Die altbaierischen Ehehaften". Die Rechtswissenschaft bezeichnet diese Quellen der Regel nach mit dem Gesammtnamen „Weisthümer". Ihre durchgängige Bezeichnung in den baierischen Stammlanden ist die mit dem Namen „Ehehaften" oder „Offnungen". Die

schriftliche Fixirung der baierischen Ehehaften beginnt — wenn man von vereinzelten Spuren einer Niederschrift derselben im 12. und 13. Jahrhundert absieht — im 14. Jahrhundert (Gengler a. a. O. 2. Heft S. 1). Ihre Zahl steigt dann im 15. Jahrhundert und erreicht ihren Höhepunkt im 16. und 17. Jahrhundert. Die überwiegende Majorität dieser Ehehaften weist die baierische Mundart auf. Einige wenige besitzen wir nur latinisirt. Insgesammt sind es 40, unter 36 Nummern getheilte Ehehafte, welche der Vf. ausführlicher bespricht. Wie er selbst S. 12 erklärt, finden nur die „namhafteren", d. h. die „vermöge ihres Inhaltes ein höheres rechtsgeschichtliches Interesse erweckenden altbaierischen Ehehaften" Berücksichtigung. Ausgeschlossen bleiben die reichhaltigen Salzburger und Tiroler Weisthümer, obgleich dieselben größtentheils auf ehemals baierischem Boden entstanden sind (a. a. O. S. 12). Eine Einleitung (S. 1—11) beschäftigt sich mit dem Namen, der Charakteristik, der Entstehung und Fortbildung, den Arten, den Gegenständen und der Überlieferung der Ehehaften. Hieran reihen sich „die wichtigeren Einzelerscheinungen im Bereiche des baierischen Ehehaftsrechts", wobei eine alphabetarische Anordnung der einzelnen Ehehaften stattfindet. Sehen wir auf den Inhalt der letzteren, so umfassen die Ehehaften die mannigfaltigsten Verhältnisse des Rechts- und Kulturlebens. Gerade dies verleiht ihnen ihren eigenartigen Reiz. Gleich einem Spiegel reflektiren sie die buntfarbigsten Bilder in einer Frische und einer Ursprünglichkeit, wie nur wenige andere Rechtsaufzeichnungen Deutschlands. Es sind keine starren, abstrakten Sätze, welche dem, der sie aufschlägt, entgegentreten. Warmes pulsirendes Leben glänzt ihm entgegen. Greifbar steht vor ihm Herrschaft und Gesinde, Haus und Hof, Wald und Feld in ihren mannigfachen Rechtsbeziehungen. Wie stark der Vf. der „Beiträge zur Rechtsgeschichte Baierns" unter diesem Eindrucke steht, empfindet der Leser auf jeder Seite. In liebevollem Versenken hebt er die wesentlichsten Bestimmungen der einzelnen Ehehaften heraus, gibt wichtigere Stellen ihrem Wortlaute nach wieder, erläutert und berichtigt. Er erstrebt nicht nur, das Verständnis für die in den Ehehaften aufgeworfenen juristischen Fragen zu fördern. Er berücksichtigt vielmehr in gleich eingehender Weise die auftauchenden Fragen des wirthschaftlichen und gewerblichen Lebens, der Sittenzustände wie des Volksgebrauchs. Wie im ersten Hefte, ist es auch hier eine reiche Fülle von Literaturcitaten, welche dem Fachgenossen wichtige Nachweise und Winke gibt. Arthur Schmidt.

Protokolle und Relationen des brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Von **Otto Meinardus.** I. Leipzig, S. Hirzel. 1889.

A. u. d. T.: Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. XLI.

Mit dem vorliegenden Bande tritt eine neue groß angelegte Archivpublikation hervor, deren Gegenstand die wichtigsten Akten des brandenburgischen Geheimen Rathes sind, der Behörde, die bekanntlich durch das 17. Jahrhundert hindurch und bis in das 18. hinein das Organ der Centralregierung des brandenburgischen Staates gewesen ist. In die umfangreiche Arbeit haben sich die Herren Archivare Dr. Arnold und Dr. Meinardus getheilt, von denen der erstere die Zeit von der Gründung (1604) bis 1640, der letztere die Regierungszeit des Großen Kurfürsten in Angriff genommen hat; die Arbeit wird fortgesetzt werden bis zum Jahre 1713, d. h. bis zu der Zeit, wo mit der Herausbildung besonderer selbständiger Behörden für die Geschäfte der auswärtigen Politik und der Steuer- und Domänenverwaltung die alte Bedeutung des Geheimen Rathes verschwindet.

Der vorliegende Band selbst beginnt mit dem Regierungsantritt des Großen Kurfürsten und führt bis zum 14. April 1643. Eine kurze Zeit, aber voll Drangsal und staatsmännischer Arbeit. Sie umfaßt die letzten Monate der Schwartzenberg'schen Diktatur (unter welcher der Geheime Rath zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken war, die jetzt aber durch den jungen Kurfürsten Schritt für Schritt zurückgedrängt wird), die Reorganisation der Behörde, die nach Schwartzenberg's Tode unter die Leitung des neuen Statthalters Markgrafen Ernst von Jägerndorf, und nachdem dieser schon 1642 der Last der Geschäfte erlegen, unter die vorläufige Direktion Samuel's v. Winterfeld tritt, endlich die Anfänge eines persönlichen Zusammenwirkens des Geheimen Rathes mit dem Kurfürsten selbst, der im Februar 1643 in der Kurmark erscheint.

So lange der Kurfürst in Königsberg residirte, zerfiel der Geheime Rath in zwei Hälften, von denen die eine, größere, unter dem Statthalter (resp. Direktor) mit scharf begrenzten Kompetenzen das Regiment in den Marken führte, während die andere, kleinere, dem Kurfürsten selbst, der sich in den wichtigsten Angelegenheiten die Entscheidung vorbehalten, zur Seite stand. Der Schriftwechsel, welcher zwischen beiden Theilen geführt wurde, macht den Haupttheil des Bandes aus; er besteht in Relationen der Statthalter (resp. der Geheimen Räthe), Resolutionen des Kurfürsten auf die erstatteten



Berichte, Verfügungen desselben an den Geheimen Rath aus eigener Initiative. Die Stücke sind theils im Wortlaut, theils in Auszügen mitgetheilt. Sowohl nach Umfang wie nach Inhalt des Mitgetheilten hat der Herausgeber sich von dem Grundsatz absoluter Vollständigkeit leiten lassen, was bei einer nicht auf einen besonderen Gegenstand beschränkten Publikation auch wohl das Richtige sein dürfte; Stücke, die bereits im ersten Bande der Urkunden und Aktenstücke gedruckt sind, haben hier nur Erwähnung und zuweilen Ergänzung gefunden, Mit dem März 1643 beginnen dann die Protokolle über die Sitzungen des Geheimen Rathes, bei denen der Kurfürst in der Regel persönlich anwesend ist und die Entscheidung gibt. Hinzugefügt sind eine Reihe von Aktenstücken, welche zu den im Titel bezeichneten Rubriken nicht gehören, aber entweder für die Organisation der Behörde (wie die Instruktionen), oder für die derselben angehörenden Personen, oder endlich für den Zusammenhang der Begebenheiten von Wichtigkeit sind. Diese Zugabe, obwohl sie die durch den Titel gezogenen Schranken durchbricht, muß als ganz besonders dankenswerth bezeichnet werden. Das Ganze ist streng chronologisch nach Nummern geordnet; Erläuterungen sind theils in Anmerkungen zu den einzelnen Stücken, theils in Fußnoten beigegeben.

Der sachliche Inhalt ist ein außerordentlich reichhaltiger: alles, was den brandenburgischen Staat derzeit bewegte, kommt in der mannigfaltigsten Weise zur Sprache. Die kriegerischen Vorgänge in den Marken selbst, die Zustände in Cleve, das Verhältnis zum Kaiser und die Regensburger Verhandlungen, der schwedische Waffenstillstand und die pommersche Succession, Reduktion und Unterhalt der Soldateska, die Noth des Landes und die Kontributionen, die Angelegenheit des Schwartzenberg'schen Nachlasses und die Intriguen seines Anhanges, die Verhandlungen mit den kurmärkischen Ständen wegen der nöthigen Geldbewilligungen, der Streit um die Quotisation, die Ordnung der verwirrten Kreditverhältnisse, Angelegenheiten der Religion, der Justiz, Domänenwirthschaft, daneben allerlei kleines und kleinstes Detail der Verwaltung, wie es dazumal noch die Centralstelle beschäftigte.

Von einer zusammenfassenden Verwerthung dieses äußerst verschiedenartigen Stoffes hat der Herausgeber zur Zeit noch Abstand genommen; zur Orientirung genügen vorläufig neben dem auch sachlich reichhaltigen Register die ausführlichen Inhaltsangaben am Kopf der einzelnen Stücke. In einer längeren voraufgeschickten Einleitung hat

es der Herausgeber unternommen, theils an der Hand des in dem Bande selbst veröffentlichten Materials, theils auf Grund noch nicht veröffentlichter Archivalien aus früherer Zeit die großen Fragen der damaligen brandenburgischen Politik einer umfassenden Revision zu unterziehen. Es handelt sich dabei vornehmlich um die Politik des Prager Friedens, die der B. zum Theil unter Beibringung neuer Thatsachen ganz anders beurtheilt als Droysen, um die Kriegserklärung gegen Schweden, die auf eine persönliche Entschließung Georg Wilhelm's zurückgeführt wird, um die politische Bedeutung Schwarzenbergs, dem der B. nicht nur bona fides, sondern auch gewisse politische Verdienste, bei aller inneren Mißregierung und eigenmächtigen [illegible], [illegible], endlich um die Politik des jungen Kurfürsten selbst, in welcher der B. — [illegible] gegen Erdmannsdörffer polemisirend — die [illegible] eines [illegible] Verhältnisses zum Kaiser als einen [illegible] [illegible]. Nicht allen Ausführungen des B. wird man voll und ganz zustimmen können; doch ist die [illegible] seines Urtheils [illegible] der [illegible] Auffassung durchaus beachtenswerth, die [illegible] der [illegible] Thatsachen zum Theil [illegible].

Über die verwaltungsrechtliche Stellung des Geheimen Rathes selbst finden sich am Ende der Einleitung bereits einige wichtige Bemerkungen; [illegible] Gesichtspunkte für die Entwickelung der Behörde können [illegible] erst beim Überblick über längere Zeiträume hervortreten. Es mag hier zum Schluß dem [illegible] Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß dann die ganze [illegible] dadurch, wie in diesem Bande [illegible] geschehen, über den Rahmen des Titels [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] für die [illegible] der Behörde [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden möge; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] des Geheimen Rathes [illegible] [illegible] [illegible]. Daß man [illegible] des [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ist.

Hintze.

Johannes Schulze und das höhere preußische Unterrichtswesen in seiner Zeit. Von C. Varrentrapp. Leipzig, B. G. Teubner. 1889.

Wenn es wahr ist, daß es schwieriger ist, das Leben eines nicht [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Beamten.

als das eines Schriftstellers oder Gelehrten darzustellen, so dürfen wir den Vf. zu dem Werke über Johannes Schulze, den langjährigen Referenten für Universitäten und Gymnasien im preußischen Kultusministerium, beglückwünschen. Varrentrapp bietet uns eine gründlich ausgereifte Leistung, beruhend auf ausgedehnter Belesenheit in der umfangreichen Literatur wie ergebnisreicher Benutzung archivalischen Materials. Er besitzt eine gründliche Kenntnis der Literatur und Gelehrtengeschichte und hat insbesondere keine Mühe gescheut, in die verwickelten und viel umstrittenen Fragen des höheren Schulwesens einzudringen.

Johannes Schulze (1786—1869) ist von Geburt ein Mecklenburger. Die letzten Jahre der Schulzeit verlebt er auf Kloster Berge, wo auch Wieland und Matthison sich gediegene Schulkenntnisse gesammelt haben. Seit 1805 in Halle, wird er zu gleicher Zeit Schüler des großen Philologen Fr. A. Wolf wie Schleiermacher's, von beiden geschätzt, wenn er auch später als Freund und Schüler Hegel's in einen inneren Gegensatz zu seinem theologischen Lehrer kam. Die Aufhebung der Hochschule Halle durch Napoleon führte Schulze nach Leipzig, wo er sich bei dem zweiten großen Philologen Deutschlands, dem Antipoden Wolf's, Gottfried Hermann, in die Schule gab. Im Jahre 1808 wird der junge Doktor Gymnasiallehrer in Weimar, wo es ihm gelingt, allerdings nach einigen Schwierigkeiten, den Altmeister Goethe für sich freundlich zu stimmen. Er predigt mit Erfolg auf Herder's Kanzel und unterrichtet den Sohn Schiller's, dessen Wittwe gern auf seinen Rath hört. Karl August wird dem begeisterten Lehrer und Gelehrten geneigt. Von 1812—1816 ist er sodann Schulmann zu Hanau in Dalberg's Großherzogthum, dieser unnatürlichen Schöpfung von Napoleons Gnaden. In erfreulichere Verhältnisse und schon recht einflußreiche Stellung führt eine Berufung nach Koblenz im Jahre 1816—1818. Er lernt hier Gneisenau, Max v. Schenkendorf, den „rheinischen Tribunen“ Görres, Meusebach, Clausewitz, den Sohn Scharnhorst's und andere bedeutende Männer kennen. Nach Berlin in das Ministerium für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten berufen, wird er der Gehülfe Altenstein's in dessen dornenvoller Thätigkeit. In den Zeiten der Reaktion ist er redlich und ehrenhaft bemüht, den Unterrichtsanstalten Preußens den Geist freier Wissenschaftlichkeit und preußischer Zucht zu bewahren. Seiner Thätigkeit ist es zum Theil zuzuschreiben, wenn Hochschulen wie Gymnasien Preußens eine beherrschende Stellung in Deutschland erhalten, lange bevor Preußen auch politisch die Führer-

rolle des deutschen Reiches übernimmt. Weniger günstig wurden für ihn die Zeiten des Ministeriums Eichhorn (1840—1848), während welcher er nur Referent für die Hochschulen blieb. Auch unter schwierigen Verhältnissen hat der pflichttreue Beamte weiter gearbeitet, bis er 1859 in den Ruhestand tritt, um noch fast ein Jahrzehnt das wohlverdiente otium cum dignitate zu genießen.

In der That ein reiches Leben, mit seiner Jugend noch wurzelnd in der idealen Zeit unserer literarischen Geistesheroen, ein begeisterter Zeitgenosse der Freiheitskriege, ein treuer Arbeiter in dem halben Jahrhundert, in dem Preußen für seine gegenwärtige Stellung die Kräfte sammelt, und ein freudig bewegter Zuschauer im Jahre 1866. Deutsche Profan- und Kirchengeschichte, die Geschichte der Literatur wie die sämtlichen an Universitäten gelehrten Wissenschaften werden aus diesem Buche Gewinn ziehen. Denn für alle fallen gelegentlich werthvolle Angaben ab.

In vielen Punkten ist Vf. in der Lage, durch ein umfangreiches Aktenmaterial die Auffassung Heinrich v. Treitschke's im einzelnen bestätigen zu können. Daneben kommt manches ganz Neue zum Vorschein. Von großer Bedeutung für die Beurtheilung der von Lorinser seiner Zeit gegen die preußischen Schulen erhobenen Anklage scheint mir die S. 415 ff. stehende Auseinandersetzung zu sein. Sie eröffnet eine ganz neue Perspektive für die Genesis dieser von den Medizinern erhobenen Klagen, welche danach keineswegs in naturwissenschaftlichen Gründen ihren letzten und eigentlichen Ursprung haben. — V. hat auf die große Abhängigkeit des jugendlichen Schulze von Schleiermacher hingewiesen. Ich vermisse nur die Bemerkung, daß diese Abhängigkeit sich ganz besonders auch in seinem Stil geltend macht. Liest man die Stellen S. 148. 149. 153 und andere, so glaubt man nicht Schulze, sondern Schleiermacher's „Monologe" oder „Reden über die Religion" zu hören. — Für die Ausführungen über das Abiturientenexamen S. 353 ff. benutzte der Vf. die ausgedehnte Literatur. Ergänzend sei hinzugefügt, daß wir jetzt in dem 2. Bande der Matrikel der Universität Frankfurt a. O. (Bd. 36 der „Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven") ein Mittel haben, um den thatsächlichen Zustand der Einführung des Examens und dessen nächste Wirkungen wenigstens an einer preußischen Hochschule zu kontrolliren. — Was die Gesammtauffassung von Schulze's Persönlichkeit betrifft, so hat V. mit Vorliebe neben seiner freien Unbefangenheit seine Güte und sein Wohlwollen hervorgehoben. Unstreitig sind diese beiden Eigenschaften

vorhanden gewesen. Daneben hatte er aber auch gelegentlich eine Schärfe und Unerbittlichkeit, die für den Untergebenen mehr als peinlich wirken konnte. Paulsen hat auf Grund guter Quellen in seiner „Geschichte des gelehrten Unterrichtes“ S. 598 darauf hingewiesen, und die Zurückweisung dieser Bemerkung auf S. 399 bei V. scheint mir nicht ganz zutreffend. Schon die Mittheilungen S. 492 und sonst sind eine Einschränkung. So sagt z. B. auch R. Volkmann (Gottfried Bernhardy S. 17), daß mit Schulze's Aufträgen und Wünschen, die er bezüglich der Leistungen seiner Untergebenen hatte, nicht zu spaßen war. Wie oft hat Sch., wie V. das selbst erzählt, seinen Willen bei Berufungen gegen die Vorschläge der Fakultäten durchgesetzt. Charakteristisch bleibt das von ihm gelegentlich ausgesprochene Wort: „Arbeiten oder untergehen“.

Wir wiederholen: die sachkundige und vorurtheilsfreie Art dieser Biographie gewährt dem Leser reiche Belehrung und einen wahrhaften Genuß. Karl Hartfelder.

English Wayfaring Life in the Middle Ages (XIVth. century). By **J. J. Jusserand.** Translated from the French by Lucy Toulmin Smith. London, T. Fisher Unwin. 1889.

Zur Veranschaulichung des Privatlebens im Mittelalter bietet dieses Werk einen werthvollen Beitrag. Der Autor, der sich schon durch eine Reihe gediegener Monographien über englische Literatur bekannt gemacht hat, trat mit diesem kulturhistorischen Überblick schon im Jahre 1884 hervor. Doch hat ihm die englische Übersetzung Gelegenheit gegeben, das Ganze einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen und um ein Viertel seines früheren Umfanges zu vermehren.

In dem ersten der drei Theile, in die das Werk zerfällt, wird zunächst eine Beschreibung englischer mittelalterlicher Landstraßen und Brücken gegeben, mit stetem Ausblick auf die französischen Parallelen aus jener Zeit. Die sorgfältige Konstruktion der Römerstraßen kontrastirte auch in England mit dem kunstlosen und kümmerlichen Bau der Landstraßen in späterer Zeit, als die allgemeine Pflicht der trinoda necessitas, das Interesse der Könige und Magnaten, der Eifer einiger Stadtmagistrate und die Wohlthätigkeit von Gilden und Geistlichen doch nur wenige schmale Kommunikationswege zu Stande brachten und dauernd unterhielten. Sehr richtig vergleicht der Vf. die äußere Beschaffenheit der meisten mittelalterlichen Landstraßen mit den mangelhaften Verkehrsadern im heutigen Orient, die in der nassen Jahreszeit

gar nicht, sonst nur für Reiter, Fußgänger und kleine festgebaute Wagen passirbar sind. Reiten und Gehen, für Damen auch wohl die von zwei Pferden getragene Sänfte, bildeten auf den mittelalterlichen Heerstraßen deshalb durchaus die Regel. Der Transport von Lasten bot, wenn keine Wasserstraße benutzt werden konnte, die allergrößten Schwierigkeiten. Noch ist es in den entlegeneren Grafschaften Englands unvergessen, wie im vorigen Jahrhundert die Wollsäcke auf den Rücken von Pferden auf so engen Pfaden geschleppt wurden, daß von zwei sich begegnenden Saumthieren das eine auf das angrenzende Feld geführt werden mußte, um dem andern Platz zu machen. Besser war es mit der Herstellung von Brücken bestellt, für die ein allgemeines Bedürfnis vorhanden war. Sie wurden nach dem Vorbilde der berühmten Brücken in Frankreich (in Avignon und Cahors) gewöhnlich aus milden Beiträgen und Legaten gebaut, die von den Geistlichen weit und breit den gläubigen Seelen als ein gottgefälliges Werk empfohlen wurden. Bilden doch bekanntlich die Revenuen des so zu Stande gekommenen London Bridge Fund noch heute eine sehr wesentliche Einnahme der Korporation der Londoner City. J. gibt eine Reihe von technischen Details und schöne Abbildungen der berühmtesten mittelalterlichen Brücken in England, Frankreich und Schottland. Über die zweitberühmteste Brücke Großbritanniens aus dem 13. Jahrhundert, nämlich die über den Nith bei Dumfries, hätte freilich die alte irrige Ansicht, daß sie ursprünglich aus 13 statt 9 Bögen bestand, aus Mac Dowal's History of Dumfries berichtigt werden können.

Es folgt dann eine bunte Aneinanderreihung von Bildern, wie sie dem Wanderer auf einer mittelalterlichen Landstraße sich darboten. Wie der Arbeitskarren des Landmanns und der Luxuswagen fürstlicher Damen aussah, wie Beamte reisten und Frauen rittlings zu Pferde saßen, wie das große Gefolge der Bischöfe und Könige auf ihren Reisen untergebracht wurde, wird an der Hand drastischer Beispiele durch Wort und Bild erläutert. Daran knüpfen sich in loser Folge Bemerkungen über das vielbeklagte Requisitionswesen, die Hospitalität der Klöster, die Zurüstung der Halle einer Burg zum Gästeempfang, endlich die Wirthshäuser, die durch ihre sonderbaren Abzeichen den durstigen Wanderer lockten und, wie ausdrücklich gezeigt wird, gutes Bier auch auf Borg verzapften. Auch an den zahlreichen Einsiedlern, die sich an den belebtesten Straßen anbauten und milde Gaben heischten, um ein bequemes Leben führen zu können, werden wir vorbeigeführt. Aus einem Reiserechnungsbuch zweier fellows von

Merton College in Oxford aus dem Jahre 1331 und aus einem etwas jüngeren französischen Konversationsbuch für englische Reisende erhalten wir interessante Brocken. Wiederum sind zahlreiche Illustrationen aus gleichzeitigen Manuskripten reproduzirt, die trotz ihrer Unbeholfenheit die Anschaulichkeit befördern. Nur ist aus der falschen Abbildung der Nägel an den Hufeisen und Radreifen auf den kindlichsten Zeichnungen der falsche Schluß gezogen, daß auch in Wirklichkeit die großen Köpfe der Nägel die Flächen, zu deren Befestigung sie dienten, so weit überragten und vor jedem Kontakt mit dem Boden bewahrten. Aus rein mechanischen Zweckmäßigkeitsgründen kann dies aber nicht der Fall gewesen sein, wie ja auch sorgfältigere Zeichnungen nichts derartiges enthalten. Einige Bemerkungen über vereinzelte Fälle von Wegelagerei durch Ritter, das Asylrecht einiger Kirchen, den Brauch des Hue and Cry beim Verfolgen der auf frischer That ertappten Verbrecher machen den Schluß dieses ersten, der Beschreibung englischer mittelalterlicher Verkehrsmittel gewidmeten Theiles.

Der zweite und dritte Theil bringen eine hochinteressante Aneinanderreihung von menschlichen Typen, die, ihrem Berufe nachgehend, die Landstraßen frequentirten oder die aus dem geordneten Gesellschaftsleben in die Wildnis geflüchtet sind. Sie werden uns mit poetischer Lebendigkeit vorgeführt. Da erscheint der Heilmittelverkäufer, der vorgibt, von Madame Trote aus Salerno in die Welt geschickt zu sein, um die einzige gegen allerhand Krankheiten immer wirksame Medizin zu verkaufen. Seine selbstgewisse unverwüstliche Beredsamkeit überzeugt denn auch die mittelalterlichen Bauern, daß dieser Mann von allen anderen Salbenverkäufern sehr zu unterscheiden ist, daß das Mittel vielleicht doch helfen mag und daß man einen Penny am Ende daran wenden kann. Ganz richtig erinnert der Vf. an ganz ähnliche Scenen auf den heutigen Gänsemärkten in Nottingham und den Kirchenfesten in italienischen Städten. Wie das Gesetz sich bemühte, zwischen diesen Schwindlern und wirklichen Ärzten zu unterscheiden, wie aber noch im 16. Jahrhundert die Gunst der Behörden zwischen solchen Charlatanen und wahrhaft heilkundigen Männern hin und her schwankte, ist, obwohl dem Gegenstande fremd, doch ergötzlich zu lesen. Sehr eingehend sind dann die fahrenden Spielleute behandelt, die ja auch in der Lollardenbewegung des 14. Jahrhunderts eine große Rolle spielten und ansehnliche Spuren ihrer Agitationsweise hinterlassen haben. Jongleure, Briefboten, Königliche Reise-

richter, Hausirer, Kaufleute folgen sich in bunter Reihe und geben Veranlassung zu treffenden Bemerkungen über mittelalterliches Gerichts- und Gefängniswesen, Handels- und Geldverkehr, Schiffahrt, Märkte, Messen und Buchhandel. Besonders lesenswerth sind die kurzen Darlegungen über das Leben der Geächteten und entflohenen Bauern im Waldesdickicht oder in verlassenen Marschen.

Am eingehendsten sind im dritten Theile die geistlichen Reisenden behandelt, über die freilich auch in Gedichten und Abhandlungen des 14. und 15. Jahrhunderts außerordentlich viel Material (meist mit satirischer Tendenz) aufgespeichert ist. Die Mönche, Wanderprediger und Ablaßkrämer müssen uns auch ihre egoistischen Motive, ja zuweilen auch die betrügerische Seite ihrer Thätigkeit verrathen. Den Schluß bildet ein langes Kapitel über Pilger und Pilgerfahrten, das wir nicht anstehen für das anziehendste des ganzen Werkes zu erklären, nicht nur wegen der reichen Fülle lebensvoller Bilder mit einem dem Idealen zugewandten Hintergrunde, sondern auch wegen der vielen feinen Bemerkungen, mit denen wir von einem zum andern übergeleitet werden.

Man wird aus dieser Übersicht ersehen, daß es keine systematische oder irgendwie vollständige Darstellung ist, was der Vf. beabsichtigt hat. Vielmehr hat er mit staunenswerther Belesenheit aus der weitverstreuten Literatur des Mittelalters und den Akten der Parlamente herausgegriffen, was wegen seines typischen Werthes bedeutsam oder um seiner menschlich gemüthlichen Seite willen anziehend oder durch ein begleitendes Bild anschaulich war. Daß er es mit so unbefangenem Blicke zusammengelesen, mit so viel Geschmack angeordnet und ausgestaltet, mit so vornehmem, welterfahrenen Sinne gewürdigt und beurtheilt hat, wird ihm den Dank jedes Lesers gewinnen. Auch der verdienten Übersetzerin gebührt für ihre Sorgfalt sowie auch für einige eigene Zusätze besondere Anerkennung. Ludwig Riess.

Histoire ecclésiastique des églises réformées au royaume de France. Edition nouvelle avec commentaire, notice bibliographiques et Table des faits et de nous propres par feu **G. Baum** et par **Ed. Cunitz.** Tome III par **Rudolphe Reuss.** Paris, Fischbacher. 1883. 1884. 1889.

A. u. d. T.: Les classiques du protestantisme française. XVI[e], XVII[e] et XVIII[e] siècles.

Diese lange Zeit unter Beza's Namen angeführte Geschichte der französischen protestantischen Kirchen von 1521 bis 1563, als eine

Schrift der Erbauung und der Mahnung zuerst 1580 zu „Antwerpen“ (thatsächlich zu Genf) in drei Bänden erschienen, 1841 in einem schlechten Liller, 1882 in einem besseren, aber nun bereits überwundenen Toulouser Drucke neu aufgelegt, findet erst in dieser Ausgabe dreier Straßburger Gelehrten, welche von der Société de l'histoire du protestantisme français unterstützt worden ist, nach Text und Erklärung die ihrer würdige Gestalt. Der hochverdiente J. W. Baum hatte sie in Jahrzehnte langer liebevoller Beschäftigung vorbereitet; die Arbeit des verstorbenen Freundes brachte Ed. Cunitz, auch in der großen Calvin-Ausgabe mit jenem wie mit Ed. Reuß treu und erfolgreich verbunden, zum Abschluß und an die Öffentlichkeit; noch ehe der 3. Band fertig gestellt war, starb auch er; Rud. Reuß hat ihn zu Ende geführt, mit einem umfassenden Index und einer ausgezeichneten Einleitung versehen. Der Text gibt denjenigen der ersten Ausgabe verbessert wieder; die aus anderen Werken einfach herübergenommenen Abschnitte der ersten Bücher kennzeichnet der Druck; die Anmerkungen sind von den beiden Elsässer Theologen aus der reichen und sicheren Fülle ihrer für jene Zeit so vielfach bewährten, auf den gedruckten wie ungedruckten Stoff begründeten Sachkunde geschöpft; der Einleitung Reuß', des Historikers, die alle Notizen der zwei Vorgänger verwerthet und ein breites Material mit Sicherheit, Schärfe und klarem historischem Takte bezwingt, verdankt man eine erste umfassende, kritische Übersicht über Verfasser, Entstehung und Bedeutung des Werkes. Abschließend wird sich, wie Reuß betont, die Frage nach den Redaktoren desselben erst aus Beza's Briefwechsel, aus den Akten der Genfer Körperschaften beantworten lassen; Beza kann jedenfalls als Verfasser nicht bezeichnet werden. Nach dem Beschlusse der Nationalsynode zu Lyon 1563 haben die Einzelkirchen durch beauftragte Männer die Thatsachen ihrer Geschichte sammeln und darstellen lassen; die Menge dieser an Werth sehr ungleichen Einzelgeschichten ist, für die Jahre 1561—1563, nach zeitlicher und besonders nach örtlicher Ordnung in Genf zusammengestellt worden, ganz ohne Verarbeitung, recht eigentlich im Rohzustande. Diesen Materialien ist eine Einleitung (1521—1547, —1559, —1560) vorangeschickt worden, zum größten Theile aus vorliegenden Darstellungen abgeschrieben (Crespin, Laplanche, Laplace), aus gedruckten Einzelgeschichten, Flugschriften (und doch wohl auch aus eigens herbeigebrachtem Stoffe) bereichert; auch diese Einleitung wird schwerlich Beza's Werk sein. Für das Ganze war er Oberleiter; auch persönliche Erinnerungen hat

er sicher, zumal für den Krieg von 1562/3 (Buch 6), beigesteuert; der Zusammenfüger könnte der Prediger Simon Goulart gewesen sein. Gerade daß dieser die ihm vorliegenden Lokalgeschichten so gar nicht berührte, verleiht dem Werke seinen überaus großen Werth: es ist einseitig, parteiisch, das versteht sich von selbst; es ist in sich ungleichmäßig, je nach der Sonderart des Einzelverfassers; aber alles ist aufrichtig, reich an einfachen und sicheren Thatsachen von bezeichnender Kraft, das lebendige Bild des alten Hugenottenthums; auch gegen die Ihrigen sind diese hier erzählenden geistlichen Kämpfer streng und scharf; man hat sie mit Kritik zu lesen, natürlich; aber das werthvollste Zeugnis für Wesen und Geschichte dieser Kirchen der ersten Jahrzehnte und vollends der Jahre seit 1560 bleibt die Histoire ecclésiastique. Man kann den drei Herausgebern für ihre glückliche, grundlegende und in allem wesentlichen abschließende Arbeit nur die lebhafteste Dankbarkeit bewahren. Erich Marcks.

Henry de Rohan, son rôle politique et militaire sous Louis XIII. Par **Auguste Laugel.** Paris, Firmin-Didot. 1889.

Als der verdienstvolle Loménie einst im Collège de France über den Herzog von Rohan vorgetragen hatte, erhielt er von einem seiner Hörer ein Heft, das in Abschriften aus dem 18. Jahrhundert eine Anzahl Familienbriefe des berühmten Hugenottenhauptes enthielt. Er sammelte einiges Material, starb aber, bevor er dasselbe verwenden konnte. Vor seinem Tode übergab er seine Aufzeichnungen dem Verfasser vorliegenden Buches. Derselbe verstand jedoch seine Aufgabe falsch. Statt die nicht interesselosen Briefe, etwa mit Anmerkungen versehen, drucken zu lassen, stellte er eigene Nachforschungen in verschiedenen Archiven an und schrieb eine neue, anspruchsvoll auftretende Biographie des Herzogs, ohne indessen die Forschung auch nur um einen Schritt wesentlich über Henry de la Garde hinaus zu bringen. Außer der prächtigen Ausstattung ist an dem Buche wenig zu loben. Mit seinen Vorgängern setzt sich der Verfasser an keiner Stelle auseinander; Oberflächlichkeiten sind zahlreich; die Literatur ist höchst mangelhaft, ja mit schülermäßiger Unkenntnis benutzt; veraltete, längst überholte Werke werden als Quelle untrüglicher Belehrung aufgeführt, Memoiren und „echte Quellen" mit großer Verehrung, aber wenig Kritik citirt. Das einzige deutsche Buch, von dem der Vf. Kenntnis genommen, ist Röse's Bernhard von Weimar!

Was die Darstellung betrifft, so kann äußerliche Eleganz und geschickte Handhabung der Phrase über den Mangel einer tieferen Erfassung der Persönlichkeit nicht hinwegtäuschen.

Mayr-Deisinger.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française, publié sous les auspices de la commission des archives diplomatiques au ministère des affaires étrangères. III. Portugal. Par le vicomte **de Caix de Saint-Aymour.** Paris, Felix Alcan. 1886[1]).

Der vorliegende Band des großen Sammelwerkes der französischen Gesandtschafts-Instruktionen enthält 27 Instruktionen und eine Relation (1659, marquis de Chouppes) aus Portugal. Das hohe Interesse der letzteren läßt es um so bedauerlicher erscheinen, daß sie so vereinzelt ist, und erweckt den berechtigten Wunsch, daß das parallele Unternehmen, das Inventaire analytique, ähnlich schnell und womöglich im Anschluß an den Recueil gefördert werden möge.

Der Gewinn für die historische Forschung aus dem vorliegenden Bande ist nicht ganz so groß als bei den anderen Bänden der Sammlung. Da die politischen Beziehungen zwischen Frankreich und Portugal im 18. Jahrhundert keine besonders intimen waren, durfte man auch von den Instruktionen aus dieser Zeit keine hervorragenden Aufschlüsse erwarten. Wir sehen denn auch darin nicht viel mehr als die Bemühungen Frankreichs, während der wiederholten Feinseligkeiten mit England Portugal in Neutralität zu erhalten. Dagegen bereiten die Instruktionen aus dem 17. Jahrhundert dem Forscher eine unerwartete Enttäuschung. Frankreichs Unterstützung der Losreißung Portugals, seine Bemühungen für dieses Land beim Westfälischen Frieden ließen die Verbindung zwischen beiden Ländern als eine recht enge erscheinen. Die vorliegenden Instruktionen aber belehren uns, daß diese Einmüthigkeit im wesentlichen nur nach außen hin herrschte, während der diplomatische Verkehr der Höfe unter einander weder ein sehr reger noch ein besonders herzlicher war. Bis zum Frieden zwischen Spanien und Portugal (1668) hat von den fünf französischen Gesandten nur der letzte eine Reihe von Jahren am portugiesischen Hofe zugebracht, alle anderen sind nach kurzer Zeit wieder abberufen worden, da die Verhandlungen über eine engere Allianz zwischen beiden Ländern zu

[1]) Vgl. H. Z. 66, 153.

keiner Verständigung gebracht werden konnten. Die Portugiesen waren der Meinung, daß sie der französischen Unterstützung nicht allzusehr bedürften, da seit dem Siege von Villaviciosa die Grenzen ihres Landes fast unangefochten geblieben waren. Sie verlangten für den Abschluß eines neuen Vertrages von Frankreich vor allem die Zusicherung, daß dieses keinen Frieden ohne Einschluß Portugals eingehen sollte, eine Verpflichtung, die zu übernehmen Frankreich sich nicht entschließen konnte, so dringend es auch im Kampfe gegen Spanien die finanzielle und bewaffnete Unterstützung Portugals wünschte und bedurfte. Einmal, im Jahre 1659, schien die Einigung besiegelt, der chevalier de Jant hatte in Lissabon einen Vertrag geschlossen, da machten die spanischen Anträge die portugiesische Unterstützung entbehrlich, und der Vertrag wurde in Paris nicht ratificirt. Der Zwischenfall bestärkte natürlich die Portugiesen nur in ihrem Entschlusse, ihre Mittel lieber für die Vertheidigung ihrer Interessen aufzusparen, als sie zur Unterstützung der französischen Politik aufzuwenden. Seit dem Frieden von 1668, der unter englischer Vermittelung zustande kam, beginnt der Einfluß dieser Nation zu überwiegen, und Frankreich hat nur vorübergehend sich bemüht, die verlorene Stellung zurückzuerobern, ohne daß ihm dies jemals in vollem Umfange gelungen wäre. Haebler.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française, publié sous les auspices de la commission des archives diplomatiques au ministère des affaires étrangères. VI. Rome. Par **G. Hanotaux.** I. (1648—1687.) Paris, Felix Alcan. 1888.

Der Herausgeber sendet dem Bande eine Einleitung voraus, in welcher er den Gang der geschichtlichen Entwickelung des Gallikanismus klaren Blickes verfolgt. Ohne erheblich Neues zu bieten, weiß er den ursächlichen Zusammenhang, der die verschiedenen Phasen der gallikanischen Lehre und ihrer praktischen Durchführung zu einem Ganzen verbindet, nachzuweisen. Man wird an der Hand seiner Darstellung in der Überzeugung bekräftigt, daß der Gallikanismus nicht ein Erzeugnis der Willkür französischer Könige, sondern das Resultat einer Reihe von Kämpfen gewesen ist, denen der Wahlplatz, auf dem sie ausgefochten wurden, der Boden des französischen Staates, ihre Richtung gegeben und ihren mit der Erklärung von 1682 codificirten Ausgang gebracht hat. Und diese Erklärung wie der Gesammt-

bau des Gallikanismus stellt sich als Folge eines Kompromisses dar, mit dem päpstlichen Anmaßungen wie schismatischen Bestrebungen die Spitze abgebrochen wurde. Sehr mit Recht übrigens datirt Hanotaux die Vollendung des gallikanischen Systems nicht erst von dieser 1682er Erklärung: sie war nur das letzte Wort der mit dem Königthum verbündeten Bischöfe; aber der Bund, den sie bezeugt, war schon zur Zeit Heinrich's IV. geschlossen worden. Nebenher gesagt, man gewinnt aus der auf Heinrich bezüglichen Partie von H.'s Einleitung auch das Ergebnis, daß dieser erste Bourbone, um König zu werden, zwar den Glauben wechseln, aber deshalb keineswegs den Übertritt in die römische Kirche vollziehen mußte: es waren der Elemente für ein französisches Schisma genug vorhanden. Recht gelesen, kommt H.'s Darstellung in dem Betracht einer vollen Bestätigung dessen gleich, was schon bei Stähelin, der Übertritt Heinrich's IV. zur römisch-katholischen Kirche (Basel 1856) zu finden ist.

Die in dem Bande enthaltenen Instruktionen gewinnen an Interesse, weil der größere Theil derselben entweder von Mazarin, der die italienischen Verhältnisse genau kannte, oder von Hugues de Lionne herrührt, einem der tüchtigsten Staatsmänner, über die Ludwig XIV. zu verfügen hatte. Andrerseits büßen sie an Interesse ein, weil es sich in denselben um ganz unerquickliche Etikettefragen handelt. Dazwischen läuft sichtlich das Bestreben, dem Papstthum die Verfolgung der Protestanten und Jansenisten als den Lohn hinzuwerfen, den es dankend quittiren und durch Zugeständnisse, wie der Hochmuth Ludwig's sie forderte, sich verdienen möge. Es war dies schon aus dem Grunde eine verkehrte Politik, weil ja Rom derzeit viel mehr mit dem rechtgläubigen Franzosenherrscher als mit den Protestanten seine helle Noth hatte.

Der Herausgeber hat nicht versäumt, jeder einzelnen Instruktion eine orientirende Notiz vorauszuschicken und dunkle Punkte im Verlaufe seines Textes, namentlich was Personenfragen betrifft, mittels reichlich beigegebener Anmerkungen aufzuklären. Dagegen leidet seine Veröffentlichung an einem sehr empfindlichen Mangel, der die Benutzung zu einer zeitraubenden macht: es fehlt ein Sachregister. Hoffen wir, daß es im nächstfolgenden Bande wird nachgetragen werden. M. Br.

Études sur l'Espagne. Par **Alfred Morel Fatio.** Paris, Vieweg. 1888.

Von den Aufsätzen, die der um die spanische Geschichte und Literatur gleich hoch verdiente Vf. unter obigem Titel herausgegeben, hat unzweifelhaft der dritte die mindesten Verdienste aufzuweisen. Es muthet uns eigenthümlich an, daß ein Mann der Wissenschaft mit einem dramatischen Dichter (V. Hugo) allen Ernstes ins Gericht geht, weil er in thörichter Überhebung von einem seiner Stücke (Ruy Blas) behauptet hat, der Inhalt desselben sei durchweg historisch. Daß dem Dichter die Verhältnisse am Hofe Carl's II. und speziell die Geschichte Valenzuela's als Vorwurf gedient haben, ist unverkennbar, daß er nicht wenige der Quellen für diese Zeit eingesehen, weist ihm Morel Fatio selbst nach; wenn er aber mit Personen und Verhältnissen etwas frei verfährt, so hat er eben von der dichterischen Freiheit Gebrauch gemacht, und man möchte fast beklagen, daß M. F. seine eminente Kenntnis der spanischen Geschichte zur Bekämpfung eines so schwachen Gegners aufbietet.

Dem Gegenstande und Umfange nach ist der erste Artikel der Kern des Werkes. Es ist etwas Modesache geworden, die Urtheile einer Nation über die andere zu sammeln, es ist aber doch ein ziemlicher Unterschied, ob sich Grand Carteret mit Deutschland, oder ein so vorzüglicher Kenner wie M. F. mit Spanien beschäftigt. Es dürfte jedenfalls noch niemals vor ihm mit solcher Sachkenntnis das historische und literarische Verhältnis zwischen Spanien und Frankreich dargestellt worden sein als hier. Seit Spanien uns so fremd geworden, hat man zu sehr vergessen, welchen Einfluß die Sarazenenkämpfe der spanischen Reiche auf den internationalen Verkehr ausgeübt haben, und was der Vf. für Frankreich in Anspruch nimmt — einen ziemlich regen Antheil an diesen Kämpfen — gilt mit Einschränkungen fast für alle Nationen. Wenn man mit dem Vf. über den Zeitpunkt auch nicht ganz übereinstimmt, in welchem er die europäische Führerolle von Spanien an Frankreich übergehen läßt, so ist doch die Thatsache, mit ihren Ursachen, Erscheinungen und Folgen mit außerordentlicher Klarheit dargestellt.

Der zweite Artikel, literarisch-bibliographischer Natur, ist dem Lazarillo de Tormes gewidmet. M. F. erklärt sich entschieden dagegen, den Hurtado de Mendoza als Autor des berühmten Werkes anzuerkennen, enthält sich aber bisher noch, einen andern Kandidaten für die Urheberschaft aufzustellen. Haebler.

Geschichte Kaiser Karl's VI. als König von Spanien. Von **M. Landau.** Stuttgart, Cotta. 1889.

Der Vf. hat schon durch sein Buch „Rom, Wien, Neapel während des spanischen Erbfolgekrieges“ (Leipzig, Friedrich 1885) seine eingehende Kenntnis der Geschichte dieses Zeitabschnittes dargelegt, und das vorliegende Werk ist für dieselbe eine neue Bestätigung. Wenn man aus den in seinen Anmerkungen angeführten Werken ein Literaturverzeichnis zusammenstellen wollte, so würde man kaum eine gedruckte Veröffentlichung über den Gegenstand vermissen. Der Vf. hat sich aber mit dem gedruckten Materiale keineswegs begnügt. Aus dem k. k. Hauptstaatsarchiv hat er neben verschiedenen Instruktionen, Verträgen, Proklamationen u. s. w. mehrere fortlaufende Korrespondenzen von Personen aus der Umgebung Karl's, sowie die höchst werthvollen Berichte der kaiserlichen Residenten in London zu Rathe gezogen; weniger umfängliche, aber doch recht wichtige Beiträge haben ihm die Archive von Wolfenbüttel und von Turin geliefert. So ist es ihm möglich gewesen, die bekannten Thatsachen fortwährend durch neue Archivalien zu kontrolliren, zu ergänzen, zu berichtigen und einzelne Abschnitte, so besonders über die Vermählungsprojekte Karl's, über seine Differenzen mit Kaiser Joseph, über die savoyischen Erbschaftsansprüche u. a. m. fast ausschließlich auf Grund ungedruckter Quellen wesentlich neu darzustellen.

Was den Standpunkt des Vf. anlangt, so hat er sich leider das taciteische sine ira et studio nicht unbedingt zur Richtschnur genommen, sondern sich einer entschiedenen Parteilichkeit schuldig gemacht für Karl VI. und dessen deutsche Anhänger, deren Irrthümer und Fehler, wenn auch nicht ganz verschwiegen, so doch in einer Weise dargestellt werden, welche ihre Tragweite durchaus nicht zur Geltung kommen läßt. Hinwiederum beurtheilt der Vf. das Verfahren der Engländer mit einer unverdienten Schroffheit und bürdet ihnen zweifellos einen mehr als billigen Antheil der Schuld an den Mißerfolgen des spanischen Krieges auf. In dem Falle Peterborough hat er sich wohl etwas zu sehr von dem wiederholt angeführten Parnell'schen Buche beeinflussen lassen, obwohl er dessen Urtheile über andere Persönlichkeiten (z. B. über Galway) nicht anerkennen will. Daß dieses Buch doch etwas über das Ziel hinausschießt, hätte dem Vf. wohl mindestens klar werden müssen bei Gelegenheit des Urtheils, welches er über Peterborough's Rückkehr aus Savoyen nach Barcelona fällt (S. 401). Für des Vf. habsburgische und antienglische Partei-

lichkeit möge ein Beispiel statt vieler sprechen. Galway und Das Minas begründen den Verlust der Schlacht von Almansa damit, daß Karl ihrer Armee 14 Bataillone und 29 Schwadronen zu seiner Reise nach Katalonien entzogen habe. Um das Unzutreffende dieses Vorwurfs gegen Karl zu verweisen, erklärt Landau (S. 420), daß diese Truppentheile infolge ihrer geringen Präsenzstärke nur 12—1500 Mann betragen hätten, eine Zahl, die für den Ausgang des Kampfes nicht hätte in's Gewicht fallen können. Einige Seiten weiterhin aber (S. 429) bei Erzählung der Ereignisse in Katalonien schätzt er diese nämlichen Truppenkörper auf 8000 Wehrfähige.

Die Diposition der Stoffes hat der Vf. derart getroffen, daß er die Ereignisse eines Jahres und eines Schauplatzes in je einem Kapitel behandelt, wobei er jedoch die annalistische Eintheilung auf Kosten des inneren Zusammenhanges etwas zu streng innehält. Im ersten Augenblicke wirkt es befremdend, daß von den 700 Seiten des Buches fast 200 Ereignissen gewidmet sind, die mit der Geschichte des spanischen Königthums Karl's VI. nur lose zusammenhängen. Mit mehr als wünschenswerther Ausführlichkeit scheinen die Kämpfe auf dem deutschen, niederländischen und italienischen Kriegsschauplatze, ja sogar die ungarischen Aufstäude behandelt zu sein. Ebenso befremdend ist der Abschluß der Erzählung mit der Abreise Karl's von Barcelona (1711) statt mit dem Friedensschlusse (1714). Diese Dinge finden aber darin ihre volle Entschuldigung, daß die Arbeit als erster Band einer Geschichte Karl's VI. gedacht und nur aus äußerlichen Rücksichten gesondert veröffentlicht worden ist. Das ergibt auch die an sich schwer verständliche Erklärung dafür, daß der Vf. einer Geschichte des spanischen Königthums Karl's VI. mit den spanischen Verhältnissen, Personen und Örtlichkeiten sich recht wenig vertraut zeigt. Schon daß der Vf. einen großen Theil der spanischen und portugiesischen Namen unrichtig, resp. denselben Namen bald so, bald anders schreibt und dadurch den nicht orientirten Leser in Zweifel versetzt, ob er es überhaupt mit einem oder mit mehreren Orten zu thun hat, wirkt sehr störend [1]). Für die spezifisch spanischen Verhält-

[1]) Hier eine kleine Blütenlese: Porto (Puerto) Sta. Maria (S. 111), Pampeluna (S. 250 u. a.), Sylva (S. 286), Alcaniz (Alcañiz ebenda), Peniscola (Peñiscola S. 285), San Matteo (Mateo S. 313), Castellan (Castellon) de la Plana (S. 318), Guadarrama (S. 407) und Guadarama (S. 337), welches er zu einer Stadt macht, obwohl zweifellos die Madrid dominirende Sierra

nisse ist auch seine Quellenkenntnis ganz auf das gedruckte Material beschränkt, und auch in Bezug auf dieses nicht ganz lückenlos. So ist ihm die wichtige Veröffentlichung von Robres, Geschichte des spanischen Bürgerkrieges 1701—1708 (Historia de las guerras civiles de España ... por el ... conde de Robres. Biblioteca de escritores aragoneses. Seccion hist. doctr. tom. IV Zaragoza 1882) entgangen, welche die beste bisher bekannte Erörterung über die Ursachen der Parteinahme Kataloniens für Karl VI. enthält. Der Vf. kennt als Grund dafür nicht mehr als den traditionellen Antagonismus der Katalanen und Aragonier gegen die Kastilianer, der aber allein noch nicht den zeitweiligen Verlust der Krone Aragon für Philipp V. zur Folge gehabt haben würde. Recht fühlbar wird dieser Mangel auch bei Gelegenheit des Unionsprojektes Karl's VI. (S. 374 ff.), welches bekanntlich in Bezug gerade auf die Cortes während fast der ganzen Regierungszeit Karl's V. bereits in Kraft gewesen war, und gelegentlich der Privilegienentziehung Philipp's V., der Basis der modernen spanischen Staatsverfassungen.

Wenn nun auch diese kleinen Übelstände das Buch noch immer nicht als die abschließende Darstellung des spanischen Königthums Karl's VI. anerkennen lassen, so ist es doch zu einer solchen eine nach gewissen Richtungen hin erschöpfende Vorarbeit, die unsere Kenntnis der politischen Vorgänge und Persönlichkeiten wesentlich bereichert und einen bedeutenden Fortschritt in der Erforschung dieser Periode darstellt. Haebler.

G. Romano, I Pavesi nella lotta tra Giovanni XXII. e Matteo e Galeazzo Visconti. Notizie desunte da un codice ms. della Biblioteca Universitaria di Bologna. Pavia, Ronchetti. 1889.

Nach dem Titel der Broschüre zu urtheilen, sollte man glauben, es nur mit dem Abdruck von Stücken eines Codex zu thun zu haben. Allein Romano ist nicht bloß Abschreiber, sondern auch gewissenhafter Forscher, der sich die Mühe nicht verdrießen ließ, den in der Handschrift der Universitätsbibliothek von Bologna vorkommenden Nach-

---

gemeint ist. Tajuna (Tajuña S. 365), Quintaner (Quintanar S. 366), Norona (Noronha S. 414), Puycerda (Puigcerda S. 427), Monzon und Monson (S. 429), Cervera und Cervara (passim.) Am schlimmsten behandelt er den holländischen Admiral Almonde, den er bald so, bald Allmonde (S. 254), bald Allemonde (S. 278) schreibt.

richten über Bürger von Pavia, die als Anhänger der Visconti vom Papste gebannt wurden, in's Einzelne nachzugehen und durch Herbeiziehung theils gedruckt, theils handschriftlich vorhandenen Materials die kärglichen Notizen des Codex ins rechte Licht zu stellen. Er hat einen schätzenswerthen Beitrag zur Aufhellung des Streites der Visconti mit dem Papste geliefert. M. Br.

Domenico Perrero, Il rimpatrio dei Valdesi del 1689 e i suoi cooperatori. Saggio storico su Documenti ineditti. Torino, Casanova. 1889.

Bezieht sich auf die mit bewaffneter Hand erfolgte Rückkehr von etwa 1600 Waldenser Flüchtlingen in ihre Heimath. Das Verdienst, die Expedition eingeleitet und zu günstigem Erfolg geführt zu haben, schrieb sich der Waldenser-Pastor Arnaud selbst zu, und er hat mit diesem seinem Selbstlob ziemlich allgemein Glauben gefunden. Perrero weist nun auf Grund von Urkunden des Turiner Archivs nach, daß Arnaud sich mit Josue Janavel in die Ehre, den Waldensern als Führer gedient zu haben, theilen müsse, und daß der Löwentheil an Ehre in dem Falle nicht dem Pastor Arnaud, sondern dem Kapitän Janavel zukomme. Außerdem bringt Vf. schätzenswerthe Einzelheiten über das engherzige, ja gewissenlose und grausame Verfahren bei, welches die piemontesischen Herzoge gegen die Waldenser eingeschlagen haben. M. Br.

Fr. Bertolini, Memorie storiche critiche del Risorgimento Italiano. Milano, Hoepli. 1889.

Vf., dessen kritische Versuche zur älteren Geschichte Italiens in der H. Z. 52, 172 besprochen wurden, hat sich diesmal ganz der zeitgenössischen Geschichte zugewendet. Die zehn Aufsätze, die er in diesem Bande vereinigt, behandeln sämmtlich, mit Ausnahme des ersten, Wechselfälle der italienischen Revolution von 1820 bis 1864, und auch der erste, welcher die im Jahre 1814 thätigen oder leidenden politischen Parteien Italiens schildert, bildet gleichsam nur die Einleitung zur Darstellung der revolutionären Ausbrüche der Folgezeit. Man würde jedoch sehr irren, wenn man den Vf. für einen blinden Parteigänger der Richtung hielte, deren Lauf und Wendungen er in den Aufsätzen des Buches verfolgt: er weiß nach rechts wie links die Wahrheit zu sagen, den gemäßigten wie den maßlosen Anhängern der italienischen Revolution eins am Zeuge zu flicken. Wenn er für

das an Pellegrino Rossi begangene Verbrechen mildernde Umstände mit Recht nicht gelten läßt, weist er andrerseits auch den Versuch zurück, die berüchtigte Septemberkonvention vom Jahre 1864 als einen staatsmännischen Akt hinzustellen. Wenn er den mailändischen Aufstand von 1848 als wahrhaft patriotische That feiert, so verurtheilt er wieder das vom Mailänder Pöbel begangene Attentat an Priva, welches Italien, wie S. 16 gesagt wird, mit der Rückkehr der Fremdherrschaft zu büßen hatte. Wenn er die Verirrungen derer geißelt, die den jugendlichen Cavour seiner Anglomanie halber als „Mylord Cavour" verhöhnten, so weiß er auch das Mißverständnis der andern, welche dem Cavour'schen Ausspruch: „Freie Kirche im freien Staate" eine ganz verkehrte Auslegung geben, als ein solches zurückzuweisen. Sein Buch führt den Namen „kritisch" nicht umsonst im Titel: es ist sichtlich von dem Bestreben getragen, der Wahrheit auf den Grund zu kommen und den Vorgängen, die es behandelt, die Stelle anzuweisen, die unter den vielen Wechselfällen der seit 1820 wiederholt zurückgestauten, aber niemals überwundenen italienischen Revolution ihnen gebührt.

M. Br.

Lettere e Documenti del Barone **Bettino Ricasoli** pubblicati per cura di M. Tabarrini e A. Gotti. V. Firenze, Le Monnier. 1890[1]).

Diese in der H. Z. 61, 178 besprochene Publikation schreitet rüstig vorwärts und bringt fortlaufend schätzenswerthe Mittheilungen über den Gang der italischen Einheitsbewegung, zum Theil auch ganz neue Aufschlüsse über einzelne Wendungen dieses Ganges. Der vorliegende Band reicht bis auf die Ernennung Ricasoli's zum Ministerpräsidenten nach Cavour's Tode: er umfaßt das volle Jahr, in welchem der toskanische Baron der Verwaltung seiner engeren Heimath vorgestanden und die Annexion derselben an das einige Italien durchgeführt hat; er verbreitet sich außerdem über die schwere Krisis, welche das Land mit Garibaldi's süditalischem Unternehmen zu bestehen hatte und, Dank der Energie Cavour's, aber nicht ohne R.'s thätige Mitwirkung, glücklich bestehen konnte. Man wird finden, daß diese

---

[1]) Den im Jahre 1888 erschienenen 4. Band betreffend sei bemerkt, daß er die Zeit vom November 1859 bis März 1860 umfaßt, somit die Vorbereitung der Annexion Toskana's, wie sie unter R.'s Hand getroffen wurde, in helles Licht setzt: er schließt mit der Übergabe des toskanischen Plebiszits an den König.

Briefsammlung, mit der Cavour'schen vereinigt, ein Gesammtbild der Ereignisse ergibt, wie man ein solches, aus gleich ursprünglicher Quelle geschöpft, nicht häufig für die neueste Geschichte irgend eines andern europäischen Staates sich zusammenstellen könnte. Insbesondere wäre hervorzuheben, daß die Stellung, welche die Regierungsgewalt zu Garibaldi's Expedition nach Sicilien eingenommen hat, nun außer den Bereich des Zweifels gerückt ist: die Regierung hat der Nothwendigkeit nachgegeben, nicht von freier Wahl sich leiten lassen; aber sie hat es verstanden, der Nothwendigkeit in einer Weise gerecht zu werden, die man einem großen diplomatischen Kunststück gleichsetzen kann. R.'s Haltung in der Frage ist freilich eine weniger folgerichtige, als die Cavour's und des Königs. Er stachelt zur Begünstigung Garibaldi's auf; aber als dieser sein Werk verrichtet hatte, geräth der toskanische Baron in Verlegenheit und Bedenken, wie es dem einheitlichen Italien anzugliedern sei, wie man die vollendete Thatsache in Übereinstimmung setzen könne mit dem ungebrochenen Ansehen des Königthums, welches doch Neapel und Sizilien nicht als Geschenk aus Garibaldi's Hand empfangen dürfe. In Turin kannte man solche Bedenken nicht und verschmähte es, den Thatsachen ein Mäntelchen umzuhängen, mit dem sie doch nicht zu verhüllen waren. Man verstand eben dort sehr gut, daß dem Ansehen des italienischen Königthums nichts so förderlich sei, wie das Einhalten einer streng nationalen Politik: ohne revolutionären Beigeschmack, wenn dies möglich war, mit solchem Beigeschmack, wenn anders die Umstände es so erheischten. Auch einem artigen, ironisch ausklingenden Zuge, der für die Literaturgeschichte der Zeit in Betracht fällt, ist in R.'s Briefsammlung zu begegnen. Am 31. März 1860 schreibt R. an Massari: es sei ein trefflicher Gedanke, die Ordensverleihung an Niccolini, den berühmten Verfasser des Arnold von Brescia, in Anregung zu bringen. Und am 21. April d. J. lehnt Niccolini mit einem mannhaft gehaltenen Schreiben den ihm zugedachten Orden ab. Der italienische Dichter scheint über das Ordenswesen derselben Meinung gewesen zu sein, wie unser deutscher Ludwig Uhland. M. Br.

Carl Gustaf Styffe, Bidrag till Skandinaviens Historia ur utländska Arkiver. V. Stockholm, Kongl. Boktryckeriet, P. A. Norstedt & Söner, 1884.

Diese werthvolle Arbeit erfährt nach neunjähriger Unterbrechung noch eine reiche Fortsetzung. Zur schwedischen Geschichte der Jahre 1504—1520 werden, mit geringen Ausnahmen aus dem Koven=

hagener Geheimarchiv, noch über 500 bisher nicht veröffentlichte Aktenstücke mitgetheilt. Zusammen mit den Arbeiten Allens und der Fortführung der Hanserecesse wird bald für die nordische Geschichte in den so wichtigen Anfangsjahrzehnten des 16. Jahrhunderts eine wahre Überfülle von Material zur Verfügung stehen. Seiner Gewohnheit gemäß gibt der Herausgeber in der Einleitung eine eingehende Darstellung der Zeitgeschichte, die er aber in diesem Bande mit dem Tode Svante Nilsson's (1512) abbricht, besonders weil bald nachher mit der Thronbesteigung Christian's II. Allen's Geschichte in ihrer ganzen Breite zu fließen beginnt. Die mitgetheilten Briefschaften entstammen ganz überwiegend den Sture'schen Papieren, die schon in den Publikationen der „Handlingar rörande Skandinaviens Historia" (Bd. 19, 20, 24), der „Aarsberetninger" des dänischen Geheimarchivs Bd. 4, in Grönblad's „Nya Källor till Finlands Medeltidshistoria" und in Allen's Arbeiten ziemlich ausgiebig benutzt sind. Mit Styffe's neuen Veröffentlichungen möchten sie im wesentlichen erschöpft sein. Die treffliche, bis in's Einzelnste gewissenhafte Arbeit, die an den früheren Bänden die verdiente Anerkennung gefunden hat, muß auch an dem vorliegenden fünften, dem stärksten von allen, gerühmt werden. Der Band reiht sich vollauf ebenbürtig den zahlreichen vortrefflichen historischen Quellenpublikationen an, die der skandinavische Norden in den letzten Jahrzehnten hervorgebracht hat. Unsere Stammesverwandten stehen auf diesem Gebiete vollständig auf der Höhe und brauchen keiner anderen europäischen Nation einen Vorrang einzuräumen. Dietrich Schäfer.

Skandinavische Hof- und Staatsgeschichten des 19. Jahrhunderts. Von **Heinrich Martens.** Nach den schwedischen Quellen des **A. Ahnfelt.** Stuttgart, Friedrich Frommanns Verlag (E. Hauff). 1887.

Aus den mannigfaltigen, umfangreichen, aber zum Theil recht geringwerthigen Publikationen des schwedischen Schriftstellers Arvi Ahnfelt, dem eine Reihe von schwedischen Privatarchiven offen standen und eine ziemliche Menge von Familienpapieren zugänglich waren, ist eine kleine Auswahl getroffen und durch Übersetzung dem deutschen Lesepublikum zugänglich gemacht. Die Mittheilungen Ahnfelt's betreffen zumeist den Übergang Norwegens an Schweden, die Entthronung Gustav's IV. Adolf's, die Regierung der Bernadotte in Schweden, und um diese Hergänge dreht sich auch das in der deutschen Übersetzung Ausgewählte. Das wichtigste Stück darunter sind die Tage-

buchaufzeichnungen des dänischen Kronprinzen Friedrich, späteren Königs Christian VIII., aus der Zeit seiner norwegischen Statthalter- und Regentenstellung 1813/14. Die einzelnen Stücke, in denen naturgemäß Wiederholungen nicht selten, sind nach Ahnfelt's Vorgange durch erläuternde historische Bemerkungen mit einander verbunden. Auf den Stil hätte theilweise mehr Sorgfalt verwendet werden können. „Die auf Gustav III. einflußreichste Fürsprecherin für politische Freiheiten war die Gräfin d'Egmont" (S. 91). Da der Inhalt nicht ohne ein allgemeineres historisches Interesse, ja zum Theil pikant ist, so wird das Büchlein wohl seinen Leserkreis finden.

Dietrich Schäfer.

Den svensk-norska unionen. Uppsatser och aktstycken, utgifna af **Oscar Alin.** I. Unionsfördragens tillkomst. Stockholm, P. A. Norstedt och Söner. 1889.

Seit einer Reihe von Jahren bemüht sich in Norwegen eine radikal-republikanische Partei unter Führung des bekannten Dichters Björnstjerne Björnson nicht ohne Erfolg, die ohnehin lockeren Bande zwischen Schweden und Norwegen vollends zu lösen. Es war daher ebenso nothwendig wie wünschenswerth, endlich einmal durch eine klare, auf archivalischer Grundlage aufgebaute Darstellung der Umstände, welche den Abschluß der schwedisch-norwegischen Union von 1814 herbeiführten und begleiteten, allen jenen Agitationen und Machinationen den Rechtsboden zu entziehen. Dieser schwierigen Aufgabe hat sich einer der hervorragendsten schwedischen Politiker, der Historiker Prof. Alin in Upsala unterzogen, und, wie wir gleich hinzufügen wollen, er hat seine Aufgabe glänzend gelöst. Mit welch peinlicher Sorgsamkeit er zu Werke gegangen, erhellt schon aus der stattlichen Zahl von Archiven und Bibliotheken, die er durchforscht hat: das Archiv des Ministeriums des Auswärtigen, das schwedische Reichsarchiv, das kgl. Familienarchiv und die kgl. Bibliothek zu Stockholm, das Storthingsarchiv und das norwegische Reichsarchiv in Christiania, das kgl. dänische Geheimarchiv, das Privatarchiv der Familie Björnstjerna, welches infolge der hervorragenden Betheiligung des schwedischen Generalmajors Magnus Björnstjerna an den Unionsverhandlungen eine besonders werthvolle Ausbeute ergab, die Upsalenser Universitätsbibliothek u. s. w. Das Werk des Vf., entschieden eine der bedeutendsten Leistungen der neueren schwedischen Geschichtsforschung, zerfällt in einen darstellenden Theil (136 Seiten) und

eine Urkundenabtheilung (356 Seiten). Letztere zählt nicht weniger denn 194 Aktenstücke, von denen der größte Theil bisher noch nicht gedruckt, ein sehr beträchtlicher Theil überhaupt gänzlich unbekannt war. Als günstiger Umstand mag immerhin gelten, daß, da Karl Johann (Bernadotte) die Verhandlungen schwedischerseits als Stellvertreter Karl's XIII. leitete, ein großer Theil der wichtigsten Urkunden in französischer Sprache abgefaßt ist. Jedenfalls aber wäre sehr zu wünschen, daß Darstellung wie Urkundenabtheilung durch Übersetzung in's Deutsche oder Französische auch dem mit der schwedischen und dänischen Sprache nicht vertrauten Historiker zugänglich gemacht würden. Schließlich sei noch besonders hervorgehoben, daß sich unter den mitgetheilten Aktenstücken in französischer Sprache manche befinden, die geeignet sind, über die Beziehungen Schwedens zu den übrigen europäischen Mächten 1812 bis 1815, namentlich zu Dänemark, Rußland, Preußen, England und Österreich, neues Licht zu verbreiten.

Es würde zu weit führen, wollten wir alle Ergebnisse der Arbeit Alin's an dieser Stelle aufführen. Nur die Hauptmomente seien deshalb hervorgehoben. Das erste Kapitel behandelt die Geschichte des Kieler Friedens vom 14. Januar 1814 mit den auf die Abtretung Norwegens bezüglichen Bestimmungen. Der Umstand, daß — obwohl Rußland, England und Preußen bereits 1812 bzw. 1813 dem Königreich Schweden den Besitz Norwegens vertragsmäßig (Beilage 1 bis 3) „comme partie intégrante" garantirt hatten — der Artikel IV des Kieler Friedensinstruments (Beilage 10) doch bestimmte, daß die norwegischen Provinzen „appartiendront en toute propriété et souveraineté, à S. M. le Roi de Suède, et formeront un royaume, réuni à celui de Suède", — dieser Umstand hat vielfach in Norwegen die Meinung hervorgerufen, Schweden habe durch diese Formulirung der Vertragsbestimmungen jedes Recht zur Besitznahme Norwegens verloren, auf welches es an Hand der obigen Traktate Anspruch gemacht. In lichtvoller, Wort für Wort aktenmäßig belegter Darstellung gelingt es dem Vf., diesen Mythus für immer zu beseitigen. Desgleichen beweist er zur Evidenz, daß im Kieler Frieden „Norwegen an den schwedischen König in seiner Eigenschaft als Repräsentant des schwedischen Staates, mithin an das Königreich Schweden, nicht an den König persönlich abgetreten wurde" und widerlegt so die von verschiedenen norwegischen Staatsrechtslehrern und Professor Rydin in Föreningen mellan Sverige och

Norge vertretene „grundfalsche Auffassung von dem Charakter der Bestimmungen, durch welche die Union zwischen Schweden und Norwegen vollzogen wurde“, und „von der Beschaffenheit dieser Union“. Auch Nils Höjer, der übrigens in der Svensk Historisk Tidskrift Bd. X, Heft 3 die Schrift A.'s einer recht scharfen, nach Ansicht des Ref. aber kaum gerechtfertigten Kritik unterzieht, muß dies zugeben, indem er — bezeichnend genug — hinzufügt, daß diese Frage „gegenwärtig nur ein historisches Interesse erweckt, und, wenigstens so lange der jetzt geltende Unionsvertrag bestehen bleibt, irgend welche Bedeutung für das Unionsrecht nicht haben kann“. — In den folgenden sieben Kapiteln beweist der Vf., um nur das Allerwichtigste hervorzuheben, daß der schwedische König seine Rechte auf Norwegen sowohl dem dänischen Statthalter bzw. norwegischen „Dreimonatskönig“ Prinz Christian wie später dem norwegischen Staatsrath und Storthing gegenüber als Repräsentant des schwedischen Staates geltend machte und schließlich auch zur Geltung brachte, daß die Vorschläge der schwedischen Kommission zur Änderung der am 17. Mai 1814 zu Eidsvold festgesetzten norwegischen Konstitution „als offizielle Vorschläge der konstitutionellen Rathgeber des Königs“ nicht, wie von gegnerischer Seite behauptet worden, „als konfidentielle Äußerungen von Staatsrathsmitgliedern, als in Staatsangelegenheiten erfahrenen Männern“ zu betrachten sind, daß „der König in seiner Eigenschaft als Inhaber der norwegischen Krone“ das veränderte norwegische Grundgesetz am 10. November 1814 „sanktionirte“ und nicht erst durch Annahme dieses Grundgesetzes Inhaber der norwegischen Krone wurde, daß endlich die Urkunde, durch welche der König diese Annahme vollzog, nach seiner Ansicht wie nach der seiner Kommissare nichts andres als eine „Formalität bzw. Sanktion“ bedeuten konnte, da nach schwedischer Auffassung der König bereits seit dem 14. Januar 1814 norwegischer König war. Die Darstellung schließt mit geistvollen Betrachtungen über den „Reichsakt zur Feststellung der durch die Vereinigung zwischen Schweden und Norwegen entstandenen konstitutionellen Verhältnisse“ vom 6. August 1815, deren Resultat ungefähr folgendes ist: Der § 112 des norwegischen Grundgesetzes in Verbindung mit dem schwedisch-norwegischen Reichsakt ergibt, daß bei einer Änderung einer Reichsaktsbestimmung die Einwilligung des norwegischen Storthings, des schwedischen Reichstages nnd des gemeinsamen Königs, bei einer Änderung einer Bestimmung des norwegischen Grundgesetzes die Einwilligung des Storthings und des schwedisch-norwegischen

Königs verfassungsgemäß erforderlich ist. — Es erscheint begreiflich, daß die radikal-republikanische Partei in Norwegen von diesem Resultat wenig erbaut und eifrig bemüht ist, die Ausführungen A.'s zu widerlegen; mit welchem Erfolge, das mag ein jeder an Hand der vom Vf. mitgetheilten Urkunden selbst prüfen.

Wir selbst sind von den Ausführungen des Vf. völlig überzeugt.

Fritz Arnheim.

Dansk Biografisk Lexikon, tillige omfattende Norge for Tidsrummet 1537—1814. Udgivet af **C. F. Bricka.** I.—IV. Kjøbenhavn, Gyldendalske Boghandel. 1887—1890.

Das Fehlen einer allgemeinen dänischen Biographie war für jeden, der sich mit der dänischen Geschichte beschäftigte, eine empfindliche Lücke. Sie auszufüllen, unternahm Archivassistent Bricka, der durch Vorarbeiten wie Neigung berufen war wie kein anderer, in diese Arbeit einzutreten. Jetzt liegen vier Bände (bis Eynden reichend) vollendet vor. Das Unternehmen erscheint nach jeder Richtung hin vortrefflich geleitet und durchgeführt. Die besten Kräfte sind als Mitarbeiter gewonnen und in der Auswahl der Artikel, wie in deren Abmessung tritt eine umsichtige Abwägung zu Tage. Biographische Lexika werden ja die Kenntnis hervorragender historischer Personen nicht wesentlich erweitern und vertiefen können; ihre Unentbehrlichkeit und andrerseits ihre Brauchbarkeit beruht auf den orientirenden Nachrichten, die sie über Personen zweiten und dritten Ranges bringen, dann in den literarischen Nachweisen. In letzterem Punkte vermögen sie auch in das Studium hervorragender Gestalten vorläufig einzuführen. Das dänische biographische Lexikon löst diese Aufgaben vollständig. Es bringt trotz vielfach tiefgreifendster Studien nur ganz ausnahmsweise Artikel, deren Umfang einen Bogen übersteigt. Die Könige, deren neun Christiane im dritten Bande ihre Besprechung gefunden haben, werden durchweg wesentlich kürzer behandelt; auch die Bernstorff's nehmen keinen Bogen ein. Literaturnachweise ermöglichen weiteres Eindringen. Abweichend von der allgemeinen deutschen Biographie sind auch lebende Persönlichkeiten berücksichtigt worden, was besonders der Nichtdäne mit Freuden begrüßen wird. Die einzelnen Artikel zeichnen sich, soweit Ref. Gelegenheit gehabt hat, festzustellen, durch Zuverlässigkeit und Sachlichkeit aus. Zu Christian I. wäre vielleicht zu bemerken, daß die oldenburgischen Grafen ihre Herrschaft über friesische Stämme erst am Ausgange des

15. Jahrhunderts ausdehnten; die Stedinger sind nicht zu den Friesen zu rechnen. Der dänischen Geschichte entsprechend, greift die „Biographie“ mannigfach über den gegenwärtigen Besitzstand der Monarchie hinaus, berücksichtigt nicht nur die noch jetzt vorhandenen dänischen Nebenländer (Island, Faröer), sondern neben Norwegen von 1537 bis 1814 (Einverleibung bis Loslösung), auch Schonen, Halland, Bleking bis 1658, Schleswig bis 1864. Schon durch letzteren Umstand, weit mehr noch durch die Thatsache, daß in dem innigen Zusammenhang der dänischen und der deutschen Kulturentwickelung Deutsche vielfach in den verschiedensten Zweigen für Dänemark bedeutungsvoll wurden, kann das Werk bei uns auf ein besonderes Interesse Anspruch machen. Auch Deutsche werden es nicht selten mit Nutzen nachschlagen können. In gleicher Weise, wie bisher durchgeführt, wird das Werk eine mäßige Bändezahl nicht übersteigen und in absehbarer Frist zum Abschluß gebracht werden können.

Dietrich Schäfer.

Johs. Steenstrup, Historieskrivningen i Danmark i det 19de Aarhundrede (1801—1863). Kjøbenhavn, Bianco Lunos Kgl. Hof-Bogtrykkeri (F. Dreyer). 1889.

Der dänische Geschichtsverein (Dansk Historisk Forening) konnte der 50jährigen Feier seiner Begründung, die er am 14. Februar dieses Jahres beging, kein würdigeres Denkmal setzen, als es in dieser mit Unterstützung der Hjelmstjerne-Rosencronschen Stiftung herausgegebenen Festschrift geschehen ist. Unter den Hunderten von historischen Vereinen, die Europa zählt, steht zweifellos der dänische, wenn man die Leistungen in's Auge faßt, in allervorderster Linie. Abgesehen von anderen Arbeiten, kann er auf eine Reihe von 31 stattlichen Bänden seiner Zeitschrift zurückblicken, die vom ersten bis zum letzten in fast ununterbrochener Gleichmäßigkeit sich auf seltener wissenschaftlicher Höhe gehalten haben. An ihr haben die besten Kräfte des Landes mitgearbeitet, und kaum irgend ein Gebiet der dänischen Geschichte ist in ihr unbesprochen geblieben. Es gibt kaum irgend eine Zeitschrift, die in dem Grade ein Bild der historischen Thätigkeit eines Landes gäbe; ihre zwei letzten Serien sind geradezu mustergültig für die Redaktion derartiger Publikationen.

Zum Jubelfeste die Geschichte des Vereins zu schreiben, wäre daher schon eine dankenswerthe Aufgabe gewesen. Steenstrup's

Arbeit füllt aber einen ganz andren Rahmen, in dem der Verein nur einige Felder einnimmt. Er gibt eine eingehende Darstellung der Gesammtentwickelung geschichtlicher Wissenschaft in Dänemark in unserem Jahrhunderte. Ref. ist nichts in anderen Literaturen bekannt, was diesem Buche zur Seite gesetzt werden könnte. Wegele's Geschichte der deutschen Historiographie bleibt für das gegenwärtige Jahrhundert viel zu sehr an der Oberfläche, um mit S.'s Arbeit in Parallele gestellt werden zu können. Waitz' Aufsatz in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft über die deutschen Historiker der Gegenwart, einzig in seiner Art, beschränkt sich doch auf summarische Urtheile. S. verfolgt die geschichtliche Literatur des Jahrhunderts in allen ihren Verzweigungen, besonders in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen geistigen Leben des Landes und mit der allgemeinen europäischen Entwickelung. Die Übersichtlichkeit der Verhältnisse des kleinen Landes, das in seiner Hauptstadt einen unverrückbaren Mittelpunkt aller geistigen Bestrebungen hat, erleichtert natürlich die Aufgabe. Einen trefflichen Eindruck macht die Unbefangenheit, mit der Persönlichkeiten, die bis in die allerjüngste Vergangenheit hinein thätig waren, beurtheilt und gewürdigt werden. Die Urtheile selbst sind über Autoren wie Schriften ebenso maßvoll und sachlich, wie umsichtig und eingehend begründet. Das ist um so mehr anzuerkennen, als der Vf. der norwegischen und der schleswig-holsteinischen Frage, die beide, besonders die letztere, ja tiefe Spuren in der dänischen Geschichtsliteratur zurückgelassen haben, besondere Abschnitte widmet. Hier sei nur bemerkt, daß S. 193 der Satz: „Gelehrige Deutsche sprachen schon vom dänischen Mischvolke" doch nicht berechtigt ist. An der vom Vf. in den Nachweisungen herangezogenen Belegstelle versteht Grundtvig die Äußerung Maurer's vom Mischvolke zunächst (und doch wohl mit Recht) so, daß dieselbe nur die Ansicht des Norwegers Keyser wiedergeben solle. Ein gutes Register macht das Buch auch gelegentlicher Benutzung zugänglich. Möchte der Geist aufrichtiger wissenschaftlicher Wahrheitsliebe, der in ihm lebt, und der die gesammten Arbeiten des Vereins bisher beseelt hat, diesem allezeit erhalten bleiben; dann steht ihm noch eine segensreiche Zukunft bevor.

Dietrich Schäfer.

Svenska Riksrådets Protokoll. Med understöd **af statsmedel i** tryck utgifvet af Kongl. Riks-Archivet genom **Severin Bergh.** IV. (1634.) V. (1635.) Stockholm, Norstedt och Söner. 1886. 1888.

Schon wiederholt ist in dieser Zeitschrift (45, 370 ff.; 48, 370 ff.) auf die hohe Bedeutung der Aktenpublikation hingewiesen worden, die seit 1878 auf Veranlassung und mit Unterstützung der schwedischen Reichsarchivdirektion unter dem Titel: „Svenska Riksrådets Protokoll" in Stockholm erscheint. Mit Bd. 4 ist die Herausgabe an Dr. Bergh übergegangen, der, wie die inzwischen erschienenen beiden Bände zeigen, gewillt ist, das Werk seines verstorbenen Kollegen Kullberg mit gleicher Sorgsamkeit fortzuführen. Es ist dem Ref. ganz unmöglich, aus der unendlichen Fülle von Material etwas Einzelnes herauszugreifen. Fast auf jeder Seite, fast bei jeder Reichsrathssitzung finden sich neben für den deutschen Historiker unwesentlichen Dingen so wichtige Notizen, daß das Studium der beiden Bände für Jeden unbedingt nothwendig erscheint, der sich mit einer den Dreißigjährigen Krieg, speziell die Jahre 1634 und 1635 berührenden Frage beschäftigt. Besonders umfangreich sind die Protokolle seit Oktober 1635, besonders wichtig die Verhandlungen, die sich um die Regierungsform von 1634, den Stuhmsdorfer Waffenstillstand mit Polen, den Prager Frieden und die Beziehungen zu Frankreich wie Kursachsen gruppiren. Schließlich sei noch bemerkt, daß ein den beiden Bänden am Schlusse hinzugefügtes, sehr sorgfältig ausgearbeitetes Namen- und Sachregister über die in den Reichsrathssitzungen behandelten politischen und persönlichen Fragen schnell und sicher orientirt. F. Arnheim.

Riksdagarna 1609 och 1610. Några bidrag till Karl IX's historia under sista åren af hans regering. Af **Nils Fredrik Lilliestråle.** Nyköping, Aktiebolaget Södermanlands Läns Tidnings tryckeri. 1888.

Wie der Vf. selbst S. 6 eingesteht, „nehmen die Reichstage von 1609 und 1610 in der Reichstagsgeschichte nicht einen besonders hervorragenden Platz ein". Gleichwohl entbehren sie schon deshalb nicht jeglicher Bedeutung, weil die auf ihnen behandelten Fragen größtentheils rein politischer Natur waren. Im Jahre 1609 handelte es sich vor allem um die gespannte Haltung Schwedens gegenüber Polen. Den Propositionen Karl's IX. gemäß genehmigten die Stände die Kriegsbeihülfe gegen die Polen und die Absendung von Gesandtschaften nach Frankreich, England, Hessen, der Pfalz und den Niederlanden. Gern hätten sie auch das mit dem englischen Königshause in

nahen verwandtschaftlichen Beziehungen stehende Dänemark unter dieser Zahl gesehen, aber sie mußten dem Einspruch des schwedischen Königs nachgeben, „die Geschichte erweise, daß, so oft die Dänen den Schweden zu etwas Gutem verholfen haben sollten, die Schweden nur wenig dabei gewonnen haben (S. 18)“. Das Schicksal dieser Gesandtschaften im Jahre 1610 infolge des Todes von Heinrich IV. wird in der Abhandlung L.'s ziemlich ausführlich (S. 51—60) an Hand archivalischer Quellen besprochen. Doch hätte jedenfalls die Benutzung der verschiedenen Gesandtschaftsberichte im Stockholmer Reichsarchiv noch zu weit interessanteren Resultaten geführt. Die von Tag zu Tag sich vergrößernde Spannung zwischen Schweden und Dänemark, die einen Krieg fast unvermeidlich zu machen schien, führte noch 1610 zum Reichstag von Örebro. Es erweckt fast den Anschein, als wollten die Stände unter allen Umständen einen Bruch mit dem westlichen Nachbar vermeiden. Aber schließlich gelang es Karl, wiederum seinen Willen durchzusetzen, und Anfang April 1611 nahm der Krieg seinen Anfang. Recht flott und anregend ist die Einleitung geschrieben, welche eine Übersicht über die Entwickelung des schwedischen Reichstages gibt. Nur können wir uns nicht mit der Behauptung des Vf. befreunden, „man sei im allgemeinen nicht geneigt gewesen, der Regierungszeit Erich's XIV., trotz ihrer zahlreichen Reichsversammlungen, eine größere Bedeutung für die Entwickelungsgeschichte des Reichstages zuzuschreiben“ (S. 3). Vielmehr ist es gerade das Hauptverdienst Aug. Nilsson's, in seiner Abhandlung »Den Svenska riksdagen under Erik XIV's regering« (Karlstad 1886) diese allgemeine Bedeutung klar und scharf hervorgekehrt zu haben.

F. Arnheim.

Riksrådet Grefve **A. J. v. Höpkens** Skrifter. Samlade och i urval utgifna af **Carl Silfverstolpe.** I. Stockholm, Norstedt och Söner. 1890.

Schon wiederholt[1]) hat Ref. auf die Wichtigkeit der im Besitze des Grafen A. Lewenhaupt zu Sjöholm (Schweden) befindlichen Papiere des Reichsrats und Kanzleipräsidenten Höpken hingewiesen, die eine Fülle von bisher gänzlich unbekannten und sehr wichtigen Aktenstücken zur Geschichte der preußisch-schwedischen Beziehungen bei Beginn des Siebenjährigen Krieges enthalten. Einzelne derselben sind bereits auszugsweise 1882 von dem Akademiker Freiherrn L. de Geer in Svenska Akademiens Handlingar Bd. 57 mitgetheilt worden.

Um das Andenken eines Mannes zu ehren, der nicht nur in politischer, sondern auch in literarischer Hinsicht in Schweden eine hervorragende Rolle spielte, haben die Schwedische Akademie und die Königl. Akademie der Wissenschaften zu Stockholm 1889 den Kammerherrn und Archivar im Schwed. Reichsarchiv C. Silfverstolpe mit der Herausgabe einer Auswahl der Höpken'schen Schriften beauftragt. Von dieser Publikation liegt nunmehr der erste Band vor, welcher seine fragmentarischen Memoirenaufzeichnungen, seine akademischen Reden und Schriften, sowie eine Auswahl seiner Briefe enthält, während in dem 2. Bande seine sog. „Staatsschriften" nachfolgen sollen. — S. ist nicht nur in Schweden, sondern auch im Auslande als ein besonders geschickter und gewissenhafter Herausgeber bekannt, und es bedarf wohl kaum noch der Erwähnung, daß auch die vorliegende Publikation alle Vorzüge zeigt, welche wir bei seinen zahlreichen früheren Arbeiten so sehr zu schätzen gewohnt waren. Vor allem ist die knappe Einleitung (20 Seiten) hervorzuheben, welche als vortreffliche Einleitung zu den späteren Urkunden dient, deren Originale sich übrigens größtentheils in Sjöholm befinden.

Aus der umfangreichen ersten Abtheilung der »minnesanteckningar« wollen wir nur auf einige für den deutschen Geschichtsforscher besonders wichtige Aktenstücke hinweisen. Geradezu unschätzbares Material für die Geschichte der Königin Ulrike von Schweden, der Schwester Friedrich's des Großen, enthalten namentlich die »strödda anteckningar« (S. 38—68), so z. B. über ihre Unterredung mit dem französischen Botschafter d'Havrincour auf dem Schlosse Karlberg am 26. Februar 1755, über die sog. Juwelenaffaire (Mai—Juni 1756), die Sendung des Grafen Horn nach Petersburg (1756) und das unselige Mißverständnis, welches dem sächsischen Legationsrath Funck Gelegenheit gab, die von Ulrike für den Grafen aufgesetzte Geheime Instruktion in aller Ruhe zu kopiren (vgl. Polit. Korr. Friedrich's d. Gr. 12, 295 ff.), ferner die Umstände, welche die Anerkennung Goodricke's als englischen Gesandten in Stockholm 1758 verhinderten, die preußisch-schwedischen Friedensgerüchte im Januar 1758 u. s. w. Eine ziemlich umfangreiche Aufzeichnung Höpken's in schwedischer Sprache (die meisten derselben sind in französischer Sprache abgefaßt)

[1]) Vgl. Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 2, 538 Anm. 2, und Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2, 419 Anm. 1.

behandelt seine Haltung in der Rexin'schen Affaire (S. 45—59) und zeigt deutlich, wie diese anfangs diplomatische Streitfrage sich später immer mehr zu einem rein persönlichen Zwist zwischen Friedrich dem Großen und Höpken zuspitzte. Wir stimmen mit dem Herausgeber völlig überein, wenn er das spätere Eingreifen Höpken's zu Ungunsten Preußens bei Beginn des Siebenjährigen Krieges auf seinen persönlichen Haß gegen König Friedrich zurückgeführt wissen will. Aber wir müssen im Gegensatz zu seiner Ansicht gleichzeitig hinzufügen, daß alle im 1. Bande von ihm mitgetheilten Aktenstücke, sowohl das für die preußische Geschichte so wichtige »Mémoire relativement à la guerre d'Allemagne de 1756 et à la garantie du traité de Westphalie« (S. 115—139) wie die »Réflexions sur la réponse donnée par la cour de France au projet qui lui a été remis de la part de la Suède« (S. 140—146), von denen übrigens eine wortgetreue Kopie unter den Konzepten des schwedischen Gesandten Barck in Wien (1757) im Stockholmer Reichsarchiv existirt, sowie endlich die Briefe an Fersen, Ekeblad u. s. w. uns von der Schuldlosigkeit Höpken's in seinem Verhalten gegen Preußen nicht zu überzeugen vermögen. Wir haben in dieser Beziehung im Stockholmer Reichsarchiv und im Berliner Geheimen Staatsarchiv eingehende Nachforschungen angestellt, deren Resultat aber, wie wir an anderer Stelle gezeigt haben[1]), kein anderes ist, als daß Höpken im Herbst 1756 dem preußischen Gesandten Solms die feste Versicherung gegeben hat, er werde im preußischen Interesse arbeiten, während er gleichzeitig den schwedischen Gesandten Greiffenheim in Regensburg anwies, einen vertraulichen Verkehr mit den österreichischen Kommissaren zu unterhalten und im Bunde mit denselben das „erschreckliche Übergewicht“ des preußischen Königs zu vernichten. Sicherlich hat sich Höpken in jener Zeit als kluger und gewandter Politiker gezeigt; aber dies schließt keineswegs aus, daß die preußische Regierung ihn mit gutem Recht als Verräther bezeichnen konnte. Als sein Meisterstück betrachten wir das obenerwähnte Mémorial, welches sich ganz besonders durch Schärfe der Auffassung und Klarheit des Stils auszeichnet. — In Bezug auf den S. 104 Anm. 1 erwähnten Aufsatz Höpken's, welcher die Schrift Brahe's über die „Wagenaffaire 1754“ zu widerlegen sucht, sei bemerkt, daß sich eine französische Übersetzung desselben, wahrscheinlich von der Hand Höpken's, in der Pariser Nationalbibliothek (fond

[1]) Vgl. Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. 3, 611—618.

français Vol. 9033) befindet, welche zum Schluß einen Passus enthält, der in dem zu Sjöholm befindlichen schwedischue Original fehlt.

Die zweite Abtheilung umfaßt eine Reihe von Schriften und Reden, welche Höpken, dem seine Zeitgenossen den ehrenvollen Beinamen „Schwedens Tacitus“ gegeben, in seiner Eigenschaft als Mitglied der Akademie der Wissenschaften, der Vitterhets-Akademie und der Schwedischen Akademie gehalten oder veröffentlicht hat. Die meisten derselben haben nur literarischen Werth, wie auch ein sehr großer Theil seiner in der dritten Abtheilung veröffentlichten Briefe. Nach unserer Ansicht hätte es sich vielleicht mehr empfohlen, bei letzteren eine Beschränkung eintreten zu lassen, hingegen die auch für ausländische Geschichtsforscher wichtigen Briefe, so z. B. an Ekeblad, in ihrer Gesammtheit abzudrucken. Der politische Briefwechsel ist nur dürftig vertreten. Sollten z. B. nicht einige Schreiben Höpken's an die Königin Ulrike irgendwo in Schweden existiren? Die Möglichkeit ist um so weniger ausgeschlossen, als ja erst vor wenigen Monaten ein großer Teil des Briefwechsels Ulriken's mit ihren Geschwistern und Verwandten (mehr als 600 Briefe), der bisher als verloren galt, zufällig im schwedischen Ministerium des Auswärtigen aufgefunden worden ist.

Von den mitgetheilten Briefen an Gustaf III, die sich in der Upsalenser Universitätsbibliothek befinden, ist der wichtigste zweifelsohne das Schreiben vom 21. Sept. 1722, in welchem früher ein Ausdruck von E. G. Geijer („des Königs Gustav III. nachgelassene . . Papiere“ 1, 198. Hamburg 1843) mißverstanden worden war, was zu dem Glauben in Schweden Veranlassung gab, Friedrich der Große habe sich nach dem Stockholmer Staatsstreich vom 19. August 1772 in den Besitz von Vorpommern setzen wollen. Es ist das Verdienst Odhner's (»Sveriges politiska historia under Gustaf III's regering« 1, 185. Stockholm 1885), den wahren Sinn des Originals erklärt zu haben, so daß, nachdem Hjelt »Sveriges ställning till utlandet närmast efter revolutionen 1772«. Helsingfors 1887) auf Grund der Akten des Berliner Staatsarchivs die Politik Friedrich's des Großen nochmals klar dargelegt, niemand in Schweden jetzt mehr an den alten Mythus glaubt. Recht werthvoll sind auch die veröffentlichten Briefe an Ekeblad, Tessin (Archiv des Freiherrn Bonde auf Eriksberg), K. Fr. Scheffer (Archiv des Grafen Falkenberg zu Brokind), Ad. Horn (Stockh. Bibl.) u. s. w., sämmtlich in französischer Sprache. Als Kuriosum mag noch erwähnt werden, daß auch zwei Briefe an den Grafen

A. v. Fersen aus der Handschriftensammlung des Freiherrn v. Klinckowström, des Herausgebers von »Fersens Historiska Skrifter« (8 Bde. Stockholm 1867—72), abgedruckt sind. Es hat mithin den Anschein, als ob Klinckowström nunmehr fremden Forschern Zutritt zu seinen reichhaltigen Sammlungen gewähren wird, und man darf sich auch der Hoffnung hingeben, endlich über den Verbleib der Memoiren der Königin Ulrike etwas Näheres zu erfahren. Schließlich wollen wir zur Ergänzung der beiden ersten Anmerkungen des Herausgebers auf Seite 307 hinzufügen, daß Ulrike eine Zusammenkunft mit ihrem Bruder August Wilhelm im Sommer 1754 sehnlichst wünschte, ihr Wunsch aber an dem Widerstande Friedrich's des Großen scheiterte (vgl. die Briefe Ulriken's an August Wilhelm, Stockholm 22. Nov. 1753, 10. Mai 1754 u. s. w. in der Stockholmer kgl. Bibl.).

Diese wenigen Andeutungen werden hoffentlich genügen, um die hohe Bedeutung der Veröffentlichung der Höpken'schen Papiere für die Geschichte Preußens im Zeitalter Friedrich's des Großen zu zeigen. Noch ungleich wichtiger wird in dieser Hinsicht der für das Jahr 1891 in Aussicht gestellte 2. Band der Publikation sein, welcher eine besondere Abtheilung unter dem Titel „Der pommersche Krieg" und darunter die Erlasse Höpken's an die schwedischen Gesandten im Auslande bringen soll. Wie wichtig seine „Staatsschriften" für uns sind, ergibt sich namentlich aus der im Stockholmer Reichsarchiv befindlichen »Species facti öfver deltagandet uti närvarande Conjuncture uti Tyska Riket, författad 1761«, welche einige dieser Schriften fast wörtlich wiedergibt. Fritz Arnheim.

Anteckningar och minnen af **Hans Gabriel Trolle-Wachtmeister.** J urval ordnade och utgifna af **Elof Tegnér.** I. II. Stockholm, F. u. G. Beijer. 1889.

Die Aufzeichnungen H. G. Trolle-Wachtmeisters sind für uns seit längerer Zeit nicht mehr eine terra incognita, da einzelne Fragmente aus denselben bereits früher in „Svenskt Biografiskt Lexikon" und in Schinkel's „Minnen ur Sveriges nyare historia" Verwerthung gefunden haben. Aber ihre hohe Bedeutung für die Erkenntnis der Geschichte Schwedens in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts wird erst aus den jetzt vorliegenden »Anteckningar och minnen« ersichtlich, und wir sind daher dem Herausgeber zu hohem Danke verpflichtet. Die äußere Form der Publikation gleicht den früheren Veröffentlichungen Tegnér's über Lars v. Engeström und Gustav

Mauritz Armfelt. Zahlreiche Anmerkungen erleichtern das Verständnis, und der verbindende Text ist geschickt eingefügt, so daß wir ein fesselndes, übersichtliches Bild von den Schicksalen Wachtmeister's und seinem Antheil am öffentlichen Leben erhalten.

Recht interessant sind die im 1. Bande auszüglich veröffentlichten Tagebuchnotizen über die erste ausländische Reise Wachtmeister's im Jahre 1804. Das zwanglose Leben am Berliner Hofe, wo er als Mitglied eines der angesehensten schwedischen Adelsgeschlechter natürlich Zutritt erhielt, behagte ihm unendlich, und auch die „Liebenswürdigkeit, Fröhlichkeit und Ungezwungenheit" der Königin Louise fand seinen lebhaften Beifall, während er ihren Gemahl weniger zu schätzen wußte. Über seinen Verkehr mit der gelehrten Welt in der preußischen Hauptstadt und über seinen Aufenthalt in Weimar, wo er die persönliche Bekanntschaft Goethe's machte, enthalten die Aufzeichnungen manches Interessante; denn Wachtmeister war ein aufmerksamer und scharfer Beobachter. — Eine besonders wichtige historische Quelle bilden die größtentheils wörtlich mitgetheilten Tagebuchaufzeichnungen aus den Jahren 1807—1809 (S. 59—227). Denn sie stammen von einem Manne, der mit den Urhebern des Staatsstreiches vom 13. März 1809 in enger Verbindung stand, der zu den Mitwissern jener Verschwörung gehörte und der durch seinen Vater, welcher als Reichsdrost das höchste Amt in Schweden bekleidete, besser als jeder andere in der Lage war, von den wenig einsichtsvollen Regierungshandlungen Gustaf's IV. Adolf, von seiner täglich wachsenden „Sinnesverwirrung" (galenhet) authentische Kunde zu erhalten. Wenige Wochen nach dem Staatsstreiche erhielt der damals kaum 27 Jahre zählende Wachtmeister den schwierigen Posten eines Justizkanzlers. Als solcher kam er häufig mit Karl XIV. Johann in persönliche Berührung und seine zahlreichen Unterredungen mit demselben, welche er sofort in seinem Tagebuch aufnotirte, bilden einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte jenes Königs, namentlich zur Beurtheilung seines Charakters. So heißt es z. B. in einer Aufzeichnung vom Dezember 1816, Karl Johann sei über die kühle Aufnahme seines Vorschlags einer Heirat zwischen dem Prinzen Oskar und der preußischen Prinzessin Alexandrine sehr erzürnt gewesen und habe aufbrausend gesagt, er wolle dem preußischen Könige sofort den Krieg erklären, indem er hinzufügte: Il ne coûtera que trois mois de ruiner la Prusse. Ah oui, trois ou quatre mois, peut-être quatre, c'est tout ce qu'il me faut pour détruire la Prusse. Vous verrez cela (2, 29). Recht ein=

gehend sind in den Tagebüchern auch die zahlreichen Preß- und Hochverrathsprozesse behandelt, welche die neue Dynastie in den ersten Jahren ihres Bestehens anstrengte, und welche 1817 den Rücktritt des gemäßigt liberalen Grafen veranlaßten. Die folgenden Jahrzehnte widmete er fast ausschließlich der Beschäftigung mit den Naturwissenschaften, und trotz zahlreicher lockender Anerbietungen kehrte er nur einmal, während des stürmischen Reichstages 1847—1848, in die Öffentlichkeit zurück. Die Stockholmer Miniaturrevolution vom 20.—22. März 1848 hat er als Augenzeuge lebendig geschildert (2, 247—256). Über die Vorgänge im Reichstage am 2. Mai sagt er wörtlich (2, 271): „An diesem Tage faßte der König den Beschluß, Dänemark gegen das widerrechtliche Ursurpationsbegehren der übermütigen Deutschen beizustehen, ein edler, gerechter Beschluß, dessen Folgen jedoch unberechenbar sind". Auch über die Berathung, welche bekanntlich mit einem Vertrauensvotum für den König endigte, finden sich (2, 273) einige Angaben. F. Arnheim.

Recueil des Traités et Conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères publié d'ordre du Ministère des Affaires Etrangères par **F. de Martens.** VII. VIII. Traités avec l'Allemagne. Petersbourg, A. Böhmke. 1885. 1888.

Die Einrichtung dieses höchst wichtigen Quellenwerkes ist aus der ersten Serie desselben bekannt. Es enthält nicht bloß den Text der Verträge, von denen auch hier verschiedene zum ersten Mal erscheinen: der Herausgeber versieht dieselben auch mit historischen Einleitungen, die nicht bloß unmittelbar auf die betreffenden Aktenstücke Bezug nehmen; sie bilden vielmehr eine Art verbindenden Fadens und erhalten einen besonderen Werth durch reichliche Mittheilungen aus den Petersburger Archiven, die nur darum nicht noch reichlicher fließen, weil dies zur Zeit noch die Diskretion verbietet, daher sie denn auch vom Ende des Krimkrieges an vollständig aufhören. Obgleich ihr Vf. sich darin scheinbar des Ausdrucks aller persönlichen Ansichten enthält, so lassen sie doch seinen Standpunkt sehr deutlich hervortreten, und dieser ist allerdings ein so spezifisch russischer, daß dadurch die Dinge in eine Beleuchtung gerückt werden, die wir nicht überall als die objektiv richtige gelten lassen können. Das gegenseitige Verhältnis zwischen Rußland und Preußen trägt jedenfalls während dieses Zeitraumes ein ganz eigenartiges Gepräge: die herzlichste persönliche Freundschaft der beiden Souveräne, entsprechend der wesentlichen Gleichartigkeit

ihrer politischen Interessen, aber von russischer Seite mit einem Beisatz bald wohlwollender Herablassung, bald ärgerlicher Bevormundung und darum von preußischer Seite mit dem, soweit es das Maß der vorhandenen Kraft erlaubte, konsequenten Bestreben, sich kein Vasallenverhältnis aufnöthigen zu lassen. Für den Vf. ergibt sich daraus die Auffassung, daß das preußische Kabinet nur dann richtig gehandelt hat, wenn und solange es sich ganz der Führung Rußlands überläßt; wo es das nicht thut, ist er sofort mit dem Vorwurf der Schwäche oder der mangelnden Einsicht bei der Hand. Dies ist sogleich der Fall bei der übrigens sehr viel Interessantes enthaltenden Einleitung zur ersten (252.) Nummer, der Militärkonvention vom 5./17. Oktober 1811, deren Vorgeschichte rückwärts bis in die Zeit nach dem Tilsiter Frieden verfolgt wird.

Nach Mittheilung von Auszügen aus dem Briefwechsel zwischen den beiden Monarchen mußten, nach des Vf. Meinung, die Niederlagen Österreichs und der Friede zu Wien den König Friedrich Wilhelm III. überzeugen, daß die weisen Rathschläge des Kaisers, der dringend von der Betheiligung am Kriege abrieth, Preußen vor einer der drohendsten Gefahren bewahrt hatten. Die wirkliche Sachlage war doch die, daß Alexander vornehmlich deshalb nicht Preußen sich in Krieg mit Napoleon stürzen zu sehen wünschte, weil sein eigenes Interesse ihm die vorläufige Aufrechthaltung des Bündnisses mit diesem gebot. Dieser Tendenz entsprechen auch die dem Grafen Lieven, als er sich Anfang 1810 auf den Berliner Posten begab, ertheilten Instruktionen, keineswegs aber bewiesen sie (S. 13), daß Alexander zu dieser Zeit noch das vollste Vertrauen in sein Bündnis mit Napoleon hatte und seine Versprechungen trotz gegentheiliger Thatsachen für aufrichtig hielt. Jedenfalls hatte sich ein Jahr später die Lage geändert. Es beginnen die geheimen Verhandlungen Hardenberg's mit Lieven, das peinliche Sichhinundherwinden der preußischen Regierung zwischen dem gewünschten Bündnis mit Rußland und dem doch immer unvermeidlicher werdenden mit Frankreich. Lieven sieht aber in der Handlungsweise des Königs nur den Beweis von seiner Unentschlossenheit[1]). Um den König vom französischen Bündnis zurückzuhalten, redigirt Alexander nach Scharnhorst's Ankunft in Petersburg eigenhändig den Entwurf eines geheimen Schutz- und Trutz-

[1]) Mit Recht, wie ich in der Lebensbeschreibung Scharnhorst's glaube nachgewiesen zu haben. Max Lehmann.

bündnisses zwischen Rußland und Preußen, welchen Lieven dem Staatskanzler mittheilte. Doch kam es, was der angeführte Inhalt sehr wohl begreiflich macht, zu keiner Unterzeichnung desselben. Das entscheidende Motiv, welches Preußen nöthigte, das Bündnis mit Frankreich abzuschließen, nämlich die Gewißheit, von Rußland keine rechtzeitige Unterstützung erhalten zu können, wird ganz mit Stillschweigen übergangen; nur einmal berührt der Vf. S. 45 es leichthin, aber nur, als ob das eine bloße persönliche Ansicht des Königs und nicht eine reale Thatsache sei. In einem Briefe vom 31. März 1812 setzt der König seinem kaiserlichen Freunde die Zwangslage, in der er sich befindet, ganz offen auseinander. „Si la guerre éclate“, fügt er hinzu, „nous ne nous ferons de mal que ce qui sera d'une nécessité stricte.“ Ein eigenes Interesse gewähren die Äußerungen, welche Lieven aus Hardenberg's Munde in dieser Zeit berichtet, nicht minder die Mittheilungen aus Stein's Denkschriften für den Kaiser, zu denen auch die Charakteristiken der preußischen Staatsmänner, Hardenberg, Goltz, Wittgenstein, Köckritz, Knesebeck und Ancillon gehören. Ächt russisch ist Martens' Auffassung von Alexander's und Nesselrode's Überzeugung, daß Rußland die endgültige Befreiung Europas von Napoleon's Joche nur vollenden könne, wenn sie ihr Leben und ihre Hülfsmittel diesem großen Werke opferten. Das Zögern Friedrich Wilhelm's III., sich ihnen in die Arme zu werfen, wird immer nur im Tone des Vorwurfes besprochen, dagegen die Thatsache, daß das Drängen Alexander's auf Preußens schleunigen Anschluß einen Hauptgrund in der Unzulänglichkeit seiner eigenen Streitkräfte hatte, wiederum völlig verschwiegen. Höchst charakteristisch sind die Instruktionen für Alopäus (März 1813), der nach Wiederanknüpfung des diplomatischen Verkehrs Rußland am preußischen Hofe, „der Avantgarde Rußlands“, zu vertreten hatte. Seine Denkschrift, Prag 31. Oktober 1813, beweist, wie er das Interesse seines Landes zu wahren suchte: „Quelle forme qu'on invente pour l'Allemagne, elle conviendra toujours à la Russie tant qu'elle ne place point une masse de pouvoir trop prépondérante entre les mains d'un seul prince et qu'elle accorde la facilité au Cabinet russe d'énoncer son opinion et ses conseils sur les intérêts généraux de l'Allemagne.“

Über die Lage Baierns am Vorabende des Krieges von 1812 erfahren wir einiges aus den Berichten des russischen Gesandten Bariatinsky. Die Angabe, daß das Zögern des Königs von Würtem-

berg, seine Truppen gegen Rußland marschiren zu lassen, erst durch Drohungen Napoleon's habe überwunden werden müssen (S. 125), ist nach Schloßberger (Politische und militärische Korrespondenz König Friedrich's von Würtemberg mit Napoleon) unbegründet. Aus der Zeit nach Beendigung des Krieges sind besonders die Berichte des russischen Gesandten Alopäus über die inneren Zustände Preußens lesenswerth, obgleich dieselben oft sehr gefärbt sind und sich selbst widersprechen. Im Dezember 1816 berichtet er über ein interessantes Gespräch mit dem Staatskanzler, der sich offen gegen ihn über die Unmöglichkeit, daß Deutschland in der zu Wien geschaffenen Gestalt fortbestehe, ausspricht und die Ansicht äußert, Belgien, das sich niemals mit Holland amalgamiren werde, hätte zur Vergrößerung Hannovers verwendet werden sollen. Die Mißverständnisse, an denen es trotz der intimen persönlichen Freundschaft der beiden Herrscher schon damals nicht fehlte, sind nach Alopäus' Versicherung nur die Folge der vollständigen in Berlin herrschenden Verwirrung, wo man heutzutage die Geschäfte behandeln müsse wie eine galante Intrigue. Einen Prüfstein für derartige Behauptungen geben die Verhandlungen über den Kartelvertrag vom 25. Mai 1816, bei denen Großfürst Konstantin sich nicht gescheut hat, für die russischen Behörden das Recht zu verlangen, Deserteure bis zu einer bestimmten Grenzlinie auf preußisches Gebiet zu verfolgen. Im Jahre 1818 fällt Pozzo di Borgo über Preußen das nicht unzutreffende Urtheil: „qu'en aspirant à la dignité d'un Empire, cet État n'est qu'une réunion de plusieurs petits États qui ne peuvent guère donner d'ensemble à leurs relations mutuelles. La conformation territoriale complique et compliquera éternellement sa politique. Elle sera inquiète. Elle ne pourra inspirer aucune confiance. Comme puissance allemande la Prusse suit aujourd'hui les errements de l'Autriche." Das besondere Mißfallen des russischen Gesandten erregt die preußische Regierung dadurch, daß sie selbst zur Verbreitung der revolutionären Tendenzen beitrage. Wittgenstein dringt in ihn, er solle den Kaiser veranlassen, deshalb an den König zu schreiben, und verbürgt sich für den Erfolg. Allein Nesselrode lehnt ab, weil dies dem vom Kaiser unverbrüchlich angenommenen System, das ihm zur Pflicht macht, sich aller Einmischung in die inneren Angelegenheiten irgend eines anderen Staates zu enthalten, absolut zuwider sein würde. Die Hervorhebung dieses Grundsatzes kehrt mehrmals, auch unter Nikolaus I., wieder; aber, setzt der Vf. hinzu,

die Gemeinsamkeit der konservativen Interessen nöthigte diesen doch, sich wiederholt von demselben zu entfernen, was freilich kaum etwas anderes heißen kann, als: er befolgte ihn nur, wenn es ihm paßte.

Auch Kaiser Nikolaus hielt an dem von seinem Vorgänger befolgten System enger Freundschaft mit Preußen fest. Nur ein Gebiet gab es, auf welchem die Interessen beider Reiche stets aufeinanderstießen und chronische Mißhelligkeiten hervorriefen. Ihre Handels- und industriellen Interessen schienen so unversöhnlich, daß selbst die engsten Verwandtschaftsbande und die aufrichtigste politische Übereinstimmung nichts dagegen vermochten. Über diese Beziehungen erhalten wir hier manche wichtige Aufschlüsse, wenngleich wir der vom Vf. gegen Preußen erhobenen Beschuldigung, es habe sich ausschließlich des Handels mit Rußland bemächtigen, dessen einziger Lieferant für Manufakturwaaren sein wollen, nicht beipflichten. Die ausführliche Darstellung der Verhandlungen über die Additionalakte von 1818, über deren schädliche Wirkungen Rußland laute Klagen erhob, beweist vielmehr, welches hochmüthige Verfahren sich Preußens Nachbar auch in diesen Dingen gestattete. Da letzteres zögert, auf Verhandlungen einzugehen, erläßt Rußland einseitig einen neuen Tarif und verlangt schlechthin die Aufhebung des Vertrags, ohne von einem Äquivalent dafür etwas wissen zu wollen. „Es ist nöthig, hervorzuheben", bemerkt der Vf., „daß der König von Preußen für seine Person die legitimen Forderungen Rußlands stets mit viel mehr Bereitwilligkeit aufnahm als seine Minister." Dennoch blieben alle Anstrengungen Rußlands, in dem durch den griechischen Aufstand veranlaßten Konflikte mit der Türkei Preußen ganz auf seine Seite zu ziehen, vergeblich; es mußte sich begnügen, daß dieses den übrigen Mächten die Erklärung abgab, es erkenne die Rechtmäßigkeit des russischen casus belli gegen die Türken an, und Zumuthungen von der entgegengesetzten Seite ebenso standhaft zurückwies. Einen besonders scharf ausgeprägten Charakter erhielten diese Forderungen, je mehr sich Kaiser Nikolaus in die Rolle eines Wächters der auf göttlicher Einsetzung ruhenden Legitimität gegenüber der Revolution einlebte. Nach dieser Seite hin tritt auch die ganz persönliche Politik des Kaisers am deutlichsten hervor, wie sie sich in einer eigenhändigen Denkschrift vom Ende 1830 (8, 167) wiederspiegelt. Der Standpunkt ist immer der alte selbstüberhebende: „la Russie, après avoir vaincue et annéantie l'ambition inouie de Napoléon, venait en libératrice, aider l'Europe à secouer le joug, qui l'oppressait. Mais le souvenir des bien-

faits s'efface plus tôt que celui des injures." Eine zweite Denkschrift des Kaisers beschäftigt sich mit Polen nach Bewältigung des dortigen Aufstandes; sie kommt zu dem merkwürdigen Schluß, daß der Besitz Polens Rußland eine sehr ungünstige Westgrenze gebe, daß dieses kein Interesse habe, Provinzen, deren Undankbarkeit so flagrant, zu besitzen, daß seine wahren Interessen ihm gebieten, seine Grenzen an der Weichsel und Narew zu fixiren und den Rest, als unwürdig ihm zuzugehören, seinen Verbündeten zu überlassen und damit zugleich die Sorge, was sie damit anfangen wollen. Es stimmt damit vollkommen eine Notiz der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung aus den achtziger Jahren überein, welche auf die Insinuation russischer Blätter, als strebe Preußen nach Erweiterung gegen Osten, erwiderte, wenn es polnisches Gebiet hätte haben wollen, so hätte es dasselbe mehr als einmal mit Rußlands Zustimmung haben können. Auch die Instruktion für den nach Berlin bestimmten Gesandten Ribeaupierre gibt interessante Fingerzeige über die Stellung Rußlands zu Preußen. In Befolgung derselben macht Ribeaupierre sich die Bekämpfung der liberalen Ideen zur besonderen Aufgabe. Jarcke's Politisches Wochenblatt wird von ihm für die Aufnahme von Artikeln gewonnen, deren Herkunft unbedingtes Geheimnis bleiben sollte. In der That wurde der russische Gesandte der Vertrauensmann des greisen Königs und seiner Minister; man entschuldigte sich häufig bei ihm wegen getroffener Regierungsmaßregeln und noch häufiger verlangte man von ihm in schwierigen Lagen Rath und Hülfe. Dies hinderte jedoch nicht, daß über die gegenseitigen Handelsbeziehungen langwierige und zum Theil gereizte Verhandlungen zwischen beiden Staaten stattfanden, die dadurch eine besondere Färbung erhielten, daß man die Außenwelt den kommerziellen Gegensatz im Schoße der konservativen Mächte nicht sehen lassen wollte.

Wie Ribeaupierre's Nachfolger, v. Meyendorff, vorausgesagt, blieb auch unter dem neuen Könige der Einfluß Rußlands in Berlin groß. Als Friedrich Wilhelm's IV. Verfassungspläne Gestalt zu gewinnen anfingen, verfehlte er nicht, 1845 den General Rauch ausdrücklich zu dem Zwecke nach Petersburg zu schicken, den Kaiser Nikolaus über die bevorstehende Änderung aufzuklären und zu beruhigen. Erreicht wurde dieser Zweck nicht. Der Kaiser sprach in seiner Antwort (2./14. Jan. 1846) seine Mißbilligung des Plans unumwunden und in den stärksten Ausdrücken aus. „Fidèle", schließt er, „à des principes que j'ai hérités de feu mon Frère et de votre Père,

je ne les renierai jamais et je combattrai sur la brêche jusqu'à mon dernier souffle. Dieu nous jugera!" Ein sehr interessanter Briefwechsel knüpft sich hieran. Hatte diese Meinungsverschiedenheit das im übrigen gute Einvernehmen zwischen den nahe verwandten Herrschern nicht zu trüben vermocht, so wurde dasselbe im Jahre 1848 auf eine um so härtere Probe gestellt. Leider hält der Vf. die Zeit noch nicht für gekommen, um die höchst interessante und selbst ihren vertrautesten Rathgebern unbekannt gebliebene Korrespondenz zwischen beiden aus dieser Zeit zu veröffentlichen; nur einige, die deutschen Angelegenheiten betreffende Bruchstücke theilt er daraus mit, hinreichend, um zu beweisen, welche Sprache sich Kaiser Nikolaus gegen den König erlaubte. In Bezug auf die Ablehnung der Kaiserkrone führt Meyendorff die Äußerung des letzteren an: „Ich hatte gewünscht, als König zu antworten; man nöthigt mich, als Geheimer Rath zu antworten." Über den Tod des Grafen Brandenburg schreibt der König: „Je sais positivement, que la perfidie de Schwarzenberg l'a tué." Leichter ging die zweite während des Krimkrieges eingetretene Trübung des beiderseitigen Verhältnisses vorüber, und Nikolaus' Nachfolger war gerecht genug, um, ganz in Übereinstimmung mit dem bekannten Briefe des Fürsten Paskiewitsch an Gortschakow (7./19. Jan. 1856) dem Könige zu schreiben: „Soyez persuadé, cher oncle, que je vous serai éternellement reconnaissant pour la position si belle, que vous avez su faire garder à la Prusse pendant toute cette crise et qui nous a été si utile." Da außer Poschinger's 'Preußen im Bundestage' bisher keine anderen gleichzeitigen Mittheilungen aus den Frankfurter Kreisen an die Öffentlichkeit getreten sind, so heißt man hier auch die spärlichen des Vertreters von Rußland, Glinka, willkommen. Auch er hat den Eindruck, „es mit einem wirklich überlegenen Staatsmann zu thun zu haben".

Die Aktenstücke brechen mit der Telegraphenkonvention vom Juli 1886 ab. Der nächste Band soll die mit England geschlossenen Verträge enthalten. Th. Flathe.

Die Gewerbepolitik Rußlands von Peter I. bis Katharina II. (1682 bis 1762). Ein Beitrag zur Geschichte des russischen Gewerbewesens. Von **Sigismund v. Ordęga**. Tübingen, Laupp. 1885.

Ordęga hat seine Arbeit auf das Material aufgebaut, welches in der „vollständigen Gesetzessammlung des russischen Reiches" für die von

ihm behandelte Zeit in den Bänden 3—15 niedergelegt ist. Wenn man diese Quelle als ausreichend betrachten dürfte, könnte die Arbeit allen Beifall finden, obgleich die Thatsache, daß der Vf. das Deutsche nicht beherrscht, sich recht unangenehm fühlbar macht. Ein gefälliger Korrektor hätte da leicht glättend und bessernd eingreifen können. Leider ist aber das wissenschaftliche Fundament des Vf. ein ganz unsicheres. Gerade für die Zeit von Peter dem Großen bis auf Katharina tragen die Anordnungen und Gesetze, welche die innere Politik des Staates, namentlich aber die wirthschaftliche Seite derselben betreffen, durchaus nicht die Gewährung der Erfüllung in sich. Der Vf. hätte schon durch die stete Wiederholung derselben Ukase darauf hingewiesen werden sollen, vollends aber spricht der Umstand dafür, daß jene angeblich bestehenden und wirkenden Bergwerksbetriebe, Fabriken ꝛc. plötzlich ganz von der Bildfläche verschwinden, um dann nach Jahrzehnten auf's neue gegründet zu werden. So hat die Zusammenstellung O.'s eben nur den Werth, uns über die wirthschaftlichen Impulse, nicht etwa über die Gewerbepolitik der russischen Zaren und Zarinnen aufzuklären. Auch ist das Vernachlässigen der russischen Literatur dieser Frage nur schwer zu entschuldigen. Auch nach Tübingen hätte das gedruckte russische Material sich beschaffen lassen. Vollends aber hätte bei der leichtgeschürzten Übersicht über die ältere russische Wirthschaftspolitik wenigstens die deutsche Literatur wohl herangezogen werden müssen. Das Hansische Urkundenbuch und die Hanserecesse, sowie das bekannte Buch von Winkler waren nicht zu übersehen, wenn von den hanseatischen Beziehungen Rußlands die Rede war. Es existirt aber darüber auch eine vortreffliche Monographie von Bereschkow, die O. nicht zu kennen scheint. Man wird daher in Deutschland gut thun, die Ergebnisse der O.'schen Schrift nicht zu überschätzen. Sie bedürfen in jedem einzelnen Fall des Korrektivs und müssen darauf geprüft werden, ob die gesetzlichen Verordnungen Wirklichkeit geworden sind oder nicht. Das ist aber die entscheidende Frage.

Theodor Schiemann.

Der russische Nihilismus von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Von **Karl Oldenberg.** Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888.

Die Arbeit Oldenberg's will einem weiteren Publikum ein Bild der Geschichte und der Theorien des russischen Nihilismus entwerfen, ohne dabei den Anspruch zu erheben, aus eigener Kunde Neues zur Beleuchtung der Frage hinzuzutragen. Dagegen hat der Vf. die in

den westeuropäischen Sprachen veröffentlichten Materialien und Darstellungen fleißig und erschöpfend benutzt und, wesentlich auf Julius Eckhardt's Schultern stehend, ein recht anschauliches Bild der Vorgeschichte des Nihilismus gezeichnet. Die Darstellung ist flüssig und angenehm, die Auffassung überzeugend begründet, und so das Buch wohl geeignet, seinen Zweck zu erreichen. Daß dem Vf. die zahlreichen russischen Arbeiten nicht zugänglich waren, ist ein Manko, in das man sich finden muß. Namentlich die vortrefflichen Arbeiten, die im Westnik Jewropy über den Nihilismus veröffentlicht sind, hätten anregend wirken können. Auch hätte die literarische Seite der Frage eingehendere Berücksichtigung finden können, zumal die umfangreiche Roman- und Tendenzliteratur, die hierher gehört, meist in deutscher Übersetzung vorliegt. Vielleicht bietet eine neue Auflage dem Vf. Gelegenheit, uns nach dieser Richtung eine lebendigere Anschauung zu geben. Th. Schiemann.

Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Von **L. Arbusow.** Zweite Auflage. Mitau, E. Behre. 1890.

Es ist ein sehr erfreuliches Zeichen, daß die Arbeit Arbusow's in wenigen Monaten zwei Auflagen erlebt hat. Der Vf. hat die höchst schwierige Aufgabe, in kurzer Übersicht eine Geschichte Liv-, Est- und Kurland's bis zu ihrer Unterwerfung unter das russische Scepter mit literarischem Geschick und in wissenschaftlich befriedigender Weise gelöst. Wenn er sich im ganzen an bekannte umfangreichere Werke hält, so hat er doch auch die zahlreichen Monographien herangezogen, welche die eine oder die andere Frage ausführlicher behandeln, und zum ersten Mal ein wirkliches Handbuch der Landesgeschichte in lesbarer Form geliefert. Bei folgenden Auflagen wird der in die Ordenszeit fallende Theil ziemlich unverändert bleiben dürfen, dagegen die spätere Zeit ausführlicher zu behandeln sein. Eine Fortführung bis in die Gegenwart ist leider durch die russischen Preßverhältnisse ausgeschlossen. Theodor Schiemann.

Die livländische Geschichtsliteratur im Jahre 1888. Von **Arthur Pölchau.** Riga, Kymmel. 1890.

Der Vf. hat sich schon seit dem Jahre 1882 angelegen sein lassen, die geschichtliche Literatur der Ostseeprovinzen, die hier unter dem Namen Livland zusammengefaßt werden, in möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit Jahr für Jahr zu sammeln, und wie

viel dort, obgleich natürlich in ungleichem Werthe, auf dem Gebiete der Provinzial- und Lokalgeschichte gearbeitet wird, zeigt auch dieses kleine Büchlein wieder, das 100 Seiten mit Titeln und kurzen Inhaltsangaben füllt. Willkommen aber wird es schon deshalb sein, weil es gleich seinen Vorgängern den historischen Jahresberichten zeitlich vorauseilt, dann aber auch, weil es auch die in ganz zerstreuten und den Verfassern der Jahresberichte schwerlich in diesem Umfange zugänglichen Veröffentlichungen erschienenen Beiträge umfaßt, endlich aber, weil es dafür Zeugnis ablegt, daß das Deutschthum jener Provinzen, das von gewisser Seite fast schon zu den Todten geworfen wird, aus seiner Vergangenheit stets neue Lebenskraft zu ziehen weiß und durchaus nicht an sich verzweifelt. Ich im besonderen begrüße die fleißigen bibliographischen Arbeiten des Vf. mit Freude als Jahr für Jahr fortgesetzte Vorbereitung auf den Augenblick, in welchem eine dritte Ausgabe meiner Bibliotheca Livoniae historica nothwendig werden wird, an die ich selbst aber nicht mehr herantreten kann. Winkelmann.

Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch. Begründet von **F. G. v. Bunge**, fortgesetzt von **Hermann Hildebrand**. IX. Riga und Moskau J. Deubner. 1889.

Es würde genügen, da sowohl die Anlage des von Hildebrand zu neuem Leben erweckten Bunge'schen Urkundenbuchs als auch die Durchführung in diesem neuesten die Jahre 1436—1443 mit 1027 Nummern umfassenden Bande dieselbe mustergültige geblieben ist wie in den früheren Bänden, auf die Anzeige der letzteren in dieser Zeitschrift[1]) zu verweisen, der ich nur das eine hinzuzufügen hätte, daß entsprechend der mit jedem Jahrzehnt wachsenden Urkundenzahl die Zahl der nur im Auszuge gegebenen Urkunden hier schon auf die Hälfte gestiegen ist. In den nächsten Bänden sollte ihnen ein noch größerer Raum gewährt werden. Ob aber diese kommen werden, scheint im Augenblicke sehr zweifelhaft geworden zu sein, und zwar zunächst dadurch, daß am 17./29. Januar dieses Jahres dem Leben des Herausgebers durch einen Herzschlag ein frühes Ende gemacht worden ist. Es war dem fleißigen Manne nicht vergönnt, von den Früchten seines emsigen Sammelns, welches für viele Bände Stoff bereit gelegt hatte, mehr als einen verhältnismäßig kleinen Theil in

[1]) 43, 527; 48, 378; 55, 374.

den Bänden 7—9 des Urkundenbuchs an die Öffentlichkeit zu bringen. Die treffliche geschichtliche Übersicht, welche er wie gewöhnlich auch diesem Bande für die darin behandelten Jahre vorausschickte, dürfte wohl das Letzte sein, was er geschrieben hat. Nun soll allerdings in Ph. Schwartz, einem auf dem Gebiete livländischer Geschichte und Diplomatik bewährten Gelehrten, eine geeignete Kraft für die Fortsetzung des Urkundenbuchs gefunden sein; aber es wird immerhin einige Zeit kosten, bis er sich in H.'s vorräthige Materialien eingearbeitet hat, und inzwischen droht der livländischen Geschichtsforschung ein noch härterer Schlag. Die russische Regierung soll nämlich beschlossen haben, die Archive der baltischen Städte, die bekanntlich sehr reich sind, nach Moskau in das allgemeine Reichsarchiv abführen zu lassen, was bei den ungeheuren dort aufgespeicherten Massen kaum etwas anderes heißen könnte, als sie für unabsehbare Zeit aller wissenschaftlichen Benutzung entziehen. Wir können es indessen vorläufig noch nicht glauben, daß eine Regierung, die Anspruch auf Zivilisation macht, die selbst sehr erhebliche Summen auf Veröffentlichung geschichtlichen Stoffes verwendet, in dieser Weise nicht bloß die Gegenwart, sondern auch die Vergangenheit eines Theils ihrer Unterthanen todschlägt. Sollte aber jene Nachricht sich bestätigen, dann werden die von dem verstorbenen H. schon gesammelten Materialien einen ganz ungeahnten Werth bekommen, weil sie den Verlust jener Archive wenigstens zum Theil zu ersetzen vermögen: die Fortsetzung des Urkundenbuchs wird schwieriger werden, aber nicht unmöglich sein. In jedem Falle wird man in den Kreisen der Geschichtsforschung und nicht bloß der baltischen Provinzen der Veröffentlichung mit Begierde entgegensehen. Winkelmann.

Die Erbebücher der Stadt Riga. Von **J. G. L. Napiersky.** Riga, N. Kymmel. 1888.

Die im Auftrage der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands von Napiersky besorgte Ausgabe der Erbebücher der Stadt Riga kann eine weit über den Kreis der Ostseeprovinzen hinausgehende Bedeutung beanspruchen. Wir haben in der N.'schen Edition eine Quelle ersten Ranges für die Geschichte hansischen Städtewesens und in der Einleitung des Vf. eine mustergültige rechtshistorische Studie. Es handelt sich im wesentlichen um die vor dem Rath der Stadt Riga stattgehabten Auflassungen von Immobilien, wie sie von 1384 bis 1579 an der

Hand der Erbebücher sich verfolgen lassen. „Um die Bedeutung dieser Bücher“ — so führt N. in seiner Einleitung aus — „für das städtische Rechtsleben zu würdigen und vieles, was in denselben auf den ersten Blick dunkel erscheint, zu erklären, bedarf es der Kenntnis des im älteren deutschen Immobiliarsachenrecht eine so hervorragende Stelle einnehmenden Auflassungsverfahrens, und zwar genügt hierzu nicht die als bekannt vorauszusetzende allgemeine Geschichte dieses Rechtsinstituts, sondern es ist die eigenthümliche Ausbildung, die dasselbe in Riga auf dem Wege der Autonomie und unter dem Einflusse hamburgischen und lübischen Rechts erfahren hat, in's Auge zu fassen.“ In einer Abhandlung über „die Auflassung nach älterem Rigaschen Stadtrecht“ hat N. diese Aufgabe in glänzender Weise gelöst und in drei weiteren Abhandlungen über „die Erbebücher als historische Quelle“, über „die Handschriften der Erbebücher“ und über „den Plan der Ausgabe“ seinen Editorenpflichten mit ungewöhnlicher Umsicht Genüge gethan. Hieran schließen sich über 400 Seiten Text, die was Korrektheit des Druckes und Akribie der methodischen Behandlung betrifft nichts zu wünschen übrig lassen. Sieben [illegible] Register machen den Abschluß des monumentalen Werkes. [illegible] Erbebücher ge[illegible] Arbeiten, welche durch [illegible]

[illegible]

Th. Schiemann.

[illegible] Von Ernst [illegible]

[illegible]

Inhaltsübersicht und sechs Mollyn'sche Titelblätter in wohlgelungenen Abdrucken bilden den Schluß. Die Bitte des Vf. um nachsichtige Aufnahme seiner Arbeit ist sachlich kaum begründet. B. hat uns sowohl wissenschaftlich wie in Bezug auf die Form der Darstellung eine sehr tüchtige Arbeit geliefert, die namentlich in ihrem ersten Theil als ein bedeutsamer Beitrag zur Gelehrtengeschichte Deutschlands bezeichnet werden muß. Sein Werk gründet sich neben dem erschöpfend ausgebeuteten gedruckten Material auf gründliche archivalische Studien und zeugt zugleich von einer mehr als gewöhnlichen Kenntnis der Gelehrtengeschichte überhaupt, wie namentlich der baltischen Geschichte. Heute, da an der Vernichtung der deutschen Kultur gerade in der alten Hansestadt Riga mit ganz besonderem Nachdrucke gearbeitet wird, erweckt die B.'sche Arbeit neben dem wissenschaftlichen auch noch ein nationales Interesse. Th. Schiemann.

Geschichte der Stadt Athen im Mittelalter. Von **Ferdinand Gregorovius.** I. II. Stuttgart, Cotta. 1889.

„Athen im Mittelalter — ein Gegenstand für schwere und ruhmreiche Forschungen": so schrieb Gregorovius bereits im Jahre 1859 in seiner ersten Auflage der Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter (2, 167). Was ihm damals im Geiste vorschwebte, liegt uns nunmehr 30 Jahre später als reife Frucht eingehendster Studien vor, nachdem bereits eine Anzahl kleinerer Abhandlungen in dem letzten Jahrzehnt auf das Hauptwerk vorbereitet hatten.

Die Geschichte der Stadt Athen ist aus der Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter erwachsen. Sollte in dieser die wiederholte Beziehung des christlichen auf das heidnische Rom einen Hauptzug bilden, so lag es wohl nahe, den gleichen Gedanken auf Athen anzuwenden. Freilich fehlte für eine Geschichte der Stadt Athen im Mittelalter ein größerer Inhalt. Denn Rom hat auch in den mittleren Zeiten durch die Macht der absoluten Kirche eine weltgebietende Stellung eingenommen, wie es im Alterthum durch die Gewalt des absoluten Staates das Abendland beherrscht hatte. Die Macht und der Glanz Athens aber waren nach der Auflösung der antiken Welt der Hellenen auf eine andere Stadt, Byzanz, übergegangen. In ihr und durch sie vornehmlich vollzog sich die Umbildung Griechenlands und des hellenischen Ostens, ebenso wie sich in Rom die Verschmelzung des Staatswesens der Römer und des Christenthums darstellt. Wenn daher der Vf. die Geschichte des mittelalterlichen Roms wie die eine Seite

einer Medaille betrachtete, so wäre vom historischen Standpunkte aus als die andere Seite derselben wohl eher die Geschichte der Stadt Constantin's, nicht die Athens, zu bezeichnen gewesen, was ja auch im Vorwort, S. XII, wenigstens angedeutet ist. Aber G. erfüllte ganz die Begeisterung für „die edelste aller Städte der Menschheit". „Unsere Einbildungskraft" — so schrieb er 1859 (Gesch. d. Rom 2, 166) — „betritt hocherregt das damalige Rom (des 7. Jahrh.), aber sie stürzt mit schmerzlicher Andacht wie aus einer langen Verbannung von der Heimat in das damalige Athen; sie rührt uns zu Trauer, sehen wir aus der Verwilderung zerstörter Tempel und Odeen den ungeheuren Tod uns entgegenstarren und die vereinsamten oder verstümmelten Gebilde der Phidias ihn wie die Barbarei des Menschengeschlechts verklagen."

Solche Empfindungen machen es erklärlich, daß ein Geschichtschreiber von dem Darstellungstalent und der Gestaltungskraft eines G. an einen Gegenstand herantreten konnte, der, statt ihn zu hohen Anschauungen zu erheben, seine Schwingen niederhielt, dessen Bedeutung bei oberflächlicher Betrachtung in der behandelten Zeit kaum jemals über die engen Grenzen seines Gebietes hinausragt und der überdies auf Schritt und Tritt der Forschung durch die Lückenhaftigkeit der Überlieferung Schwierigkeiten bereitet. Umsomehr aber muß man die Gestaltungskraft bewundern, mit der G. häufig die Lücken [illegible] verstanden hat [illegible] darüber, wie gut es ihm [illegible] einer weltbeherrschenden [illegible] der Übergang von [illegible] und Barbarei hinweg zum [illegible] nicht nur [illegible] eines großen Theiles [illegible] nicht eng- [illegible] welche die längste [illegible] [illegible] und der Schicksale [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

freilich in dem frühmittelalterlichen Athen ausgesehen hat, vermag uns G. auch nicht zu sagen. Er muß sich daran genügen lassen, aus dem Umstand, daß im 8. und 9. Jahrhundert Athen abermals zwei seiner Töchter, Irene und Theophano, auf den byzantinischen Kaiserthron erheben sah — Athenais, die Gemahlin Theodosius' II. (408—450), war ebenfalls eine Athenerin gewesen — den Schluß ziehen zu können, daß die Stadt noch nicht so ganz in Dunkel gehüllt war, daß sie nicht mehr in Wechselbeziehung mit der Hauptstadt am Bosporus gestanden, und noch nicht in solche Armseligkeit verfallen war, daß es in ihr keine angesehenen Familien mehr gegeben hätte.

Erst durch den Erzbischof Athens, Michael Akominatos (ca. 1175 bis 1205), den älteren Bruder des byzantinischen Geschichtschreibers Nicetas, erhalten wir endlich wieder zuverlässigere Kunde von der Stadt der Pallas. Als dieser voll idealer Vorstellungen von dem klassischen Athen vom Piräus her in die Stadt einzog, erblickte er rings umher weite Trümmerhaufen, aus denen schmutzige Straßenviertel mit armseligen Hütten hervorragten. Die zerlumpte Bevölkerung machte keinen besseren Eindruck auf ihn. In wirkliche Begeisterung vermochte ihn nur der wohl bereits vor dem 7. Jahrhundert in eine Wohnstätte der Jungfrau Maria verwandelte Parthenon zu versetzen. Gregorovius stellt Akominatos neben Papst Gregor den Großen und läßt beide sich auch darin gleichen, daß die Sitze ihrer geistlichen Wirksamkeit, jedes zu seiner Zeit, sich in demselben trostlosen Zustande befunden hätten, trotzdem der Bischof von Athen 6 Jahrhunderte nach dem von Rom lebte. In seinen Briefen entwirft Akominatos wiederholt ein trübes Bild von Attika und Athen. Keine Spur von dem wissenschaftlichen Geist und den Schulen des Alterthums war mehr vorhanden. Die Erinnerung an die Bedeutung der antiken Bauwerke lebte nur noch in unbestimmter Form fort; um manches Denkmal hatte die Phantasie des Volkes Sage und Dichtung verwoben und so dessen Ursprung verdunkelt. „Da ich lange in Athen lebe", schrieb der Erzbischof der Stadt, „bin ich ein Barbar geworden", und klagend bittet er seine Freunde, ihm die hülfreiche Hand zu reichen, um ihn aus diesem Hades wieder an die Oberwelt zu ziehen. Die Eroberung Konstantinopels und die fränkische Invasion wurden für ihn die Veranlassung, Athen den Rücken zu kehren. Da die fränkischen Herren der Stadt den griechischen Gottesdienst in der Kathedrale untersagten, wählte Akominatos, „der Volkstribun und Beschützer" Athens die freiwillige Verbannung.

Ausführlich schildert dann G. die Schicksale Athens und Griechenlands während der Frankenherrschaft bis zur Eroberung Konstantinopels durch die Türken und den Einzug Muhamed's II. in Athen im Jahre 1458. Wir müssen es uns versagen, dem Vf. in dieses Labyrinth zersplitterter Kleinstaaterei zu folgen. Wenn man sich aber veranlaßt sieht, sich da hinein zu wagen, wird man jetzt mit Freuden zur Geschichte der Stadt Athen greifen und gern das schwer genießbare Werk „Griechenland im Mittelalter" von C. Hopf bei Seite liegen lassen, zumal G. in der gewissenhaftesten Weise die seit 1870 erschienene Literatur, besonders auch die zahlreichen griechischen Publikationen herangezogen hat. Auf die Stadt Athen fallen freilich auch in dieser Periode nur vereinzelte und schwache Lichtstrahlen der Überlieferung. Nicht selten sieht sich der Autor bei wichtigen Momenten zu Wendungen veranlaßt, wie: „Es würde von nicht geringem Interesse sein, zu wissen" u. Ä. An anderer Stelle ist er schon zufrieden, wenn er aus irgend einer versteckten Nachricht die Kunde gewinnt, daß es in Athen im 14. und 15. Jahrhundert noch Menschen gab, welche werthvolle Handschriften besaßen oder kopirten. Die dürftige Notiz läßt doch aber auch noch die Auslegung zu, daß jene Athener waren, welche an anderen Orten lebten. Hier und da greift G. zu Vermuthungen, welche nicht so recht zu dem Bilde Athens zu passen scheinen, wie es sich in seiner Darstellung wiederspiegelt, so, wenn er (2, 354) im 15. Jahrhundert das Institut der Fremdenführer, wie es zu Pausanias' Zeiten bestanden hatte, allmählich wieder aufleben läßt. Bisweilen gewinnt man auch den Eindruck, daß selbst des Vf. große Liebe zu Athen nicht überall im Stande gewesen ist, ihm mit Leichtigkeit über die klaffenden Spalten in der Geschichte der Stadt hinwegzuhelfen.

Um wenigstens nicht auch noch mit dem Mißton der Türkenherrschaft abzuschließen, geleitet er uns in einem kurzen Schlußkapitel in die Neuzeit hinüber, in welcher wir die Stadt der Pallas, Dank den Bemühungen vornehmlich der Westmächte Europas, zum Theil wenigstens in ihrer alten Herrlichkeit wiedererstanden, in welcher wir sie auf's neue als das Haupt und die Seele des Landes der Hellenen erblühen sehen. Aber noch immer droht ihr Gefahr von dem gewaltigen Konstantinopel, „der gegenwärtig geheimnisvollsten und wichtigsten aller Städte der Erde, von deren dämonischem Fatum nicht nur das Schicksal Athens und Griechenlands, sondern vielleicht die künftige Gestaltung zweier Welttheile abhängig ist". Möchte doch

G. nicht darauf warten, daß einmal ein anderer die Geschichte „dieser wunderbaren Stadt“ im Mittelalter schreibt, sondern sie selbst in Angriff nehmen. Die Geschichte von Byzanz im Mittelalter würde einen bedeutenderen Inhalt haben, als die Geschichte der Stadt Athen.

Ilgen.

The Constitutional History and Government of the United States. A Series of Lectures by **Judson S. Landon.** Boston & New York, Houghton, Mifflin & Co. 1889.

In der Vorrede von sechs Zeilen bezeichnet der Vf. diese Vorlesungen, die er vor der „obersten Klasse des Union College“ gehalten, als „an attempt to present in a sort of perspective something of the story of the Constitution, its significance and development“. Darin ist der Maßstab gegeben, den eine billige Beurtheilung an das Buch zu legen hat. Halbreife junge Leute sind das Publikum L.'s gewesen, und er hat ihnen nur „etwas von der Geschichte der Verfassung, ihrer Bedeutung und Entwickelung“ bieten wollen. Der Leser darf daher nicht mit der Erwartung an das Buch herantreten, eine Förderung der Wissenschaft nach irgend welcher Richtung hin in ihm zu finden. Es ist jedoch auch nicht ein „Text book“, ein Handbuch für den Unterricht. Dazu ist es nicht systematisch genug, und auch zu Vieles und zu Wichtiges ist ganz unberücksichtigt geblieben. Wem es nur darum zu thun ist, einen Überblick über die verfassungsrechtliche Entwickelungsgeschichte der Union zu gewinnen, dem kann es jedoch trotzdem im großen und ganzen empfohlen werden. In dem erzählenden Theile, der weitaus die größere Hälfte des Buches bildet, werden die wesentlichsten Thatsachen richtig, klar und knapp — zum Theil allerdings auch trockener als es nöthig gewesen wäre — geboten. Zu beanstanden ist an ihm vornehmlich, daß die Geschichte der Sklavenfrage nicht im Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte behandelt wird; ein bekanntes englisches Wort ein wenig variirend darf man sagen: die Tragödie von Hamlet mit der Rolle des Hamlet als Nachtrag. Die Kapitel über den Einfluß des Oberbundesgerichtes auf die verfassungsrechtliche Entwickelung und über die durch den Bürgerkrieg und seine Folgen veranlaßten drei letzten Verfassungsamendements bilden wohl den werthvollsten Abschnitt des Buches. Neues wird auch in ihnen weder an Thatsachen noch an Gedanken geboten. Allein auch dem schlichten Verstande ohne alle juristische Schulung werden an der Hand der bedeutsamsten

Entscheidungen des Oberbundesgerichtes die Grundzüge der von dem allgemeinen Publikum gemeiniglich am wenigsten gewürdigten und verstandenen Seite des verfassungsrechtlichen und politischen Entwickelungsganges sehr klar gemacht und das ist eine höchst dankenswerthe Leistung. Gegen die Urtheile des Vf. ist zum größten Theile nichts einzuwenden, aber sie halten sich fast durchweg allzu nahe der äußersten Oberfläche. Von einem eindringenden Denken sind nur schwache Spuren zu entdecken und das kritische Vermögen ist recht dürftig. In den jugendlichen Köpfen, an die er sich in erster Reihe wendet, können sich einige Ansichten sogar sehr leicht als Samen erweisen, aus denen höchst beklagenswerthe Früchte erwachsen. Die gleich in den ersten Seiten aufgestellte und zum Schluß in einer Polemik gegen Bryce (siehe meinen Aufsatz in der Hist. Zeitschr. über dessen Werk) noch breit ausgeführte Behauptung, daß die Ver. Staaten ebenso gut oder gar noch besser fahren, wenn das Steuer in den Händen wohlmeinender Mittelmäßigkeit liegt, als wenn es vom staatsmännischen Genius dirigirt wird, kann zu Schlußfolgerungen verleiten, vor deren praktischen Wirkungen die Union allen Grund hat, sich zu hüten. Das Gleiche gilt von der Behauptung, daß die Bundesverfassung keinen oder doch nur einen sehr geringen Raum für eine „konstruktive" Thätigkeit der Staatsmänner läßt. Sie enthält gerade Wahrheit genug, um die besseren Elemente des Volkes leicht verführen zu können, mit verschränkten Armen zuzuschauen, wie die patentirte Mittelmäßigkeit, die schon zu einer bedenklichen Übergewalt im politischen Leben gelangt ist, sich vollends in den Alleinbesitz des Heftes setzt. Einzelne Sätze könnten fast den Glauben erwecken, als wolle er seinen Lesern zureden, sich in schwächlicher Gedankenlosigkeit darein zu ergeben. „It cannot be denied", sagt er z. B. „that the spoilsman is the national product of a constitutional government, based upon universal suffrage" (149, 150). Da er nun das „constitutional government" selbstverständlich nicht aufgeben will und S. 334 sagt: „A government which seeks to maintain and protect the equality of rights of all men can best do it by the most liberal extension of the privilege of suffrage", so scheint man doch folgern zu müssen, daß seiner Überzeugung nach das amerikanische Volk sich nach der Natur der Dinge niemals dieser Schmarotzerthiere wird entledigen können, die sich nicht allein an seinem Blute fett säugen, sondern auch dabei und dadurch ein böses Gift in seine Adern bringen. Die Geschichte der

Bestrebungen zur „Reform des Zivildienstes“, deren er bezeichnenderweise mit keiner Silbe gedenkt, hätte ihn aber wahrlich belehren sollen, daß die politische Struktur der Ver. Staaten die „spoilsmen“ keineswegs bedingt und hier ein weites Feld für „konstruktive“ Thätigkeit offen liegt, dessen Bebauung nicht allein dankbar, sondern auch dringlichst geboten ist. Da er in anderer Beziehung die hohe Bedeutung des Inter-State Commerce Act hervorhebt, hätte ihm auch nicht entgehen sollen, daß hier ein zweites solches Feld gegeben ist, weit und fruchtbar genug, um auf Jahrzehnte den Besten lohnende Arbeit zu ermöglichen. Auch an das sonstige Wirthschaftsleben darf erinnert werden. Wer z. B. die Geschichte der Zollgesetzgebung in den Ver. Staaten kennt — namentlich auch dessen gedenkt, was sich in diesem Jahre wieder hinsichtlich derselben im Kongreß abgespielt hat — und dabei etwa Woodrow Wilson's Buch über Congressional Government und die zahllosen „G. B.“ gezeichneten Artikel in der „Nation“ über die Einräumung eines Sitzes im Kongreß mit Rederecht an die Kabinetsmitglieder liest, der wird sich unschwer überzeugen, daß sich hier durch etwas „konstruktive“ Thätigkeit recht viel thun ließe, um einen Wandel zum Besseren einzuleiten. Jedenfalls sind die Möglichkeiten, welche die Verfassung in diesem Betreff bietet, über und über groß genug, um einem amerikanischen Professor nicht das Recht zu geben, in seinen Unterweisungen die Jugend, in deren Händen dereinst die Geschicke des Landes liegen werden, hinsichtlich derartiger Fragen mit solchen mehr als naiven Stoßseufzern abzuspeisen. »It would be fortunate if the whole matter (die Zollgesetzgebung) could be withdrawn from Congress, and committed to a Tribunal as impartial and able as the Supreme Court of the United States, with power to alter and modify the tariff, as the evidence submitted by the Government and every party interested might require.“ (225).

Vor allen Dingen muß er sie denken lehren, damit sie zum rechten und richtigen Wollen gelangen können; solche orakelhafte unerfüllbare Wünsche thun aber gerade das Gegentheil. — Die gleiche Ausstellung ist auch an dem Optimismus zu machen, dem der Vf. huldigt und den er seinen Hörern (Lesern) einzuflößen sucht. Wohl leugnet er nicht das Vorhandensein von Schatten und Flecken, aber scharf in's Auge gefaßt werden sie nie — charakteristisch ist die Überschrift des XIV. Kapitels: „Some supposed (!) Dangers“ — und nirgendwo erhält man den Eindruck, daß es hinsichtlich ihrer

ernster, hingebender Arbeit bedarf, wenn die Nation vorwärts schreiten und nicht rückwärts gleiten will. Seine Mahnungen und Rezepte, wie der wiederholte Hinweis auf die Nothwendigkeit der Tugend, die Aufforderung an die Reichen, sich uneigennützig und gemeinsinnig zu erweisen, u. dgl. m. passen weniger für die Luft des Hörsaales als für die der Sonntagsschule, in der sich mit hochmoralischen Gemeinplätzen die sanftesten Ruhekissen für faule Glieder stopfen lassen. Auch ich bin tief überzeugt von der Lebens- und Entwickelungsfähigkeit des großen transatlantischen Staatswesens und Volksthums, aber ich bin auch ebenso sehr davon durchdrungen, daß eine der wesentlichsten Voraussetzungen für ihre Erhaltung und Förderung ist: bei allem Nähren von Selbstvertrauen und Zukunftsfreudigkeit den Geist unnachsichtiger, schmerzfester Selbstkritik zu wecken und anzuspornen und nicht das heranwachsende Geschlecht in den Schlummer der Selbstgefälligkeit einzuwiegen mit dem alten bösen Liede der politischen Kinderstube: im Grunde ist doch alles gar schön und trefflich und mindestens weit besser als anderwärts. In plumper Gestalt tritt dieser Geist allerdings nirgends in L.'s Buch zu Tage, aber es ist doch so viel von demselben in ihm, daß es mir zweifelhaft erscheint, ob es in den Händen gerade der amerikanischen Jugend mehr Gutes als Schlechtes wirken wird. Zu viel Zucker — wenn auch meist ziemlich unkräftiger, dem einheimischen Produkt aus dem Ahornsaft vergleichbar — und zu wenig Salz und Pfeffer. Für die europäischen Leser liegt eine Gefahr darin nicht. **Holst.**

Constitutional History of the United States as seen in the Development of American Law. A course of lectures before the Political Science Association of the University of Michigan. By **T. M. Cooley, H. Hitchcock, G. W. Biddle, Ch. A. Kent, D. H. Chamberlain.** New York & London, Putnam's Sons. 1889.

Man braucht m. E. das Buch nicht zu lesen, um die wesentlichste Ausstellung herauszufinden, die an ihm zu machen sein wird; sie kann mit Sicherheit schon dem Titelblatt entnommen werden. Der Grundsatz der Arbeitstheilung, so richtig und fruchtbringend er ist, läßt sich nicht bei allen Aufgaben mit Erfolg anwenden. Es sind durchweg kompetente Männer und meist hervorragende Kenner des Verfassungsrechtes, die von der Staatsuniversität Michigans für diesen Kursus von Vorlesungen gewonnen worden sind; Richter Cooley ist sogar wohl ziemlich unbestritten der bedeutendste lebende Gelehrte

auf diesem Gebiete. Allein so trefflich auch der Beitrag eines jeden, für sich beurtheilt, sein mochte, das Ergebnis ihrer Arbeit als Ganzes mußte mit Nothwendigkeit nach Form wie Inhalt erhebliche Mängel aufweisen. Und diese Mängel müssen ferner gerade deswegen um so schwerer wiegen, weil die Vorlesungen nicht für Fachstudenten gehalten wurden, die nicht allein die Gelegenheit, sondern auch die Pflicht haben, sich in anderen Vorlesungen und durch eigenes Bücherstudium eine systematische Kenntnis der Verfassungsgeschichte zu erwerben, wie sie in den richterlichen Entscheidungen zum Ausdruck gelangt ist. Der Gedanke, auch anderen Studenten die hauptsächlichsten Momente dieses Entwickelungsganges in scharf gezogenen Umrissen vorzuführen, war gewiß ein glücklicher. Damit sich eine solche Skizze dem Gedächtnis einpräge und zu einem wirklich fruchtfähigen Bestandtheil des geistigen Eigenthums der Hörer werde, muß sie vor allen Dingen formal und inhaltlich von durchsichtigster Klarheit sein, streng nach einem einheitlichen Plane aufgebaut werden, das geschichtliche Werden des lebendigen Rechts vom Beginn bis zum Ende von den gleichen Punkten aus und unter den gleichen Gesichtswinkeln betrachten und namentlich auch das Urtheil frei von Widersprüchen sein, denen kritisch nachzugehen solche Hörer weder Fähigkeit noch Beruf haben, bis sie zu einer begründeten selbständigen Ansicht gelangt sind. Keiner dieser Forderungen kann aber genügt werden, wenn die einheitliche Aufgabe in so und so viele Theile zerlegt und jeder Theil anderen Händen anvertraut wird. Das Ergebnis muß mehr oder minder ein Flick- und Stückwerk sein, auch wenn die Arbeiter durchweg Meister sind. In einigen Hinsichten wird man das sogar um so mehr zu erwarten haben, je höher sie stehen. Denn bei Meistern pflegen die Ausdehnung der Selbständigkeit des Urtheils und Geneigtheit wie Fähigkeit zur Ein- und Unterordnung in umgekehrtem Verhältnis zu stehen. Wo es sich um eine solche Aufgabe handelt, wird von einem tüchtigen Gesellen oft eine im Ganzen bessere, d. h. brauchbarere Arbeit geliefert werden als von fünf zusammen arbeitenden Meistern. — Die Illustrirung dieser allgemeinen Behauptungen kann füglich mit dem Hinweis auf die Wiederholungen beginnen. Sie beschränken sich nicht auf einzelne Thatsachen und Beispiele, sondern erstrecken sich bis auf das Fundament des ganzen Baues. So macht es z. B. doch einen recht eigenthümlichen Eindruck, in den einleitenden Bemerkungen zu dem vorletzten Hauptabschnitt (Vorlesung) auf den Satz zu stoßen: „Some preliminary

remarks, as to the way in which constitutional questions arise in the courts, the effect of their decisions, and the causes which determine them may be useful" (p. 203). Man kommt in dem berechtigten Glauben, fast am Ende angelangt zu sein und wird mit der Ankündigung begrüßt, daß man wieder beim A anfangen werde. — Wichtiger ist die sehr verschiedene Behandlungsweise, die das allerdings zum großen Theil recht spröde Material von den einzelnen Herren erfahren hat. Kent, der die Periode nach Taney's Tode (1864) behandelt, macht die sehr treffende Bemerkung: „In seeking the causes of judicial decisions, we must ever keep in mind the history of the times in which they were made" (p. 209). Meiner Ansicht nach ist es jedoch nicht ihm, sondern Hitchcock in dem Kapitel über Marshall am besten gelungen, dieser Forderung gerecht zu werden. Aus diesem Abschnitt tritt dem Leser die tiefsinnige Bemerkung von Rogers in der Einleitung als eine unmittelbar greifbare Wahrheit entgegen: „Feeble as it may thus appear to be, yet in reality the Supreme Court of the United States is more powerful in its influence on the character of the government than is the President or the Congress" (p. 13); und er wird auch das Beste dazu thun, volles Verständnis für die ganze Tragweite des bedeutsamen Satzes von Cooley gewinnen zu lassen: „nowhere does the national character of the Government appear more distinctly than in the article of the Constitution which provides for the judicial department, and determines what shall be the scope of its power" (p. 29). Marshall's große Figur, seine Zeit und sein gewaltiges gestaltendes Wirken in derselben und über sie hinaus erscheinen als plastische Realitäten; sie werden direkt geschaut und sind darum auch fähig, in den Hörern und Lesern eine lebendige Kraft zu werden und zu bleiben. — An dem entgegengesetzten Ende der Kette steht Biddle, dem die Periode Taney's zugefallen ist. Daß der politisch weitaus wichtigste Rechtsfall aus der Amtszeit Taney's, die Dred Scott-Entscheidung, in so blassen und verwaschenen Farben gezeigt wird, mag den Freund ehren, aber seinem Publikum wird nicht, was ihm gebührt: die volle Wahrheit in ihrer ganzen Herbigkeit. Die Erklärung der Verfassungswidrigkeit des Missouri-Kompromisses, die auch das ganze Territorialgebiet nördlich von 36° 30' der Sklaverei ausantwortete, ist ja natürlich unter den vom Gericht „entschiedenen" Fragen aufgeführt und es wird auch aus der Begründung des abweichenden Urtheils

von Richter Curtis eine Stelle abgedruckt, die diesen Punkt behandelt. Allein der Leser, der nicht mit der Geschichte der Sklaverei vertraut ist, wird doch aus dieser Darstellung schwerlich entnehmen, daß es dieses war, was diesen Prozeß um die Freiheit eines alten Negers in seinen Folgen zu einem Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung machte, denn in Biddle's eigener Beurteilung des Falles verschwindet dieser Punkt vollständig. Die Entscheidung, daß ein Neger nicht Bürger der Vereinigten Staaten sein könne, erscheint als das Wesentlichste und darüber wird ein freundlich versöhnendes Licht durch die Mahnung gegossen: „we must keep steadily in view his (Taney's) high ideal of American citizenship". Der Beitrag Biddle's erscheint mir jedoch, auch abgesehen von der Behandlung, die dieser Fall erfahren hat, der am wenigsten befriedigende Theil des ganzen Buches. Biddle läßt es öfters mehr oder minder ungewiß, auf welchem Stuhl er eigentlich sitzt. Was sollen die nicht sachmännisch geschulten Leute, für die diese Vorträge bestimmt sind, mit Urtheilen, wie dem nachstehenden anfangen: „While the objections urged in the dissent of the Chief-Justice are ingenious, and ably presented, yet an opinion pronounced by Justice McLean and concurred in by judges so eminent as Catron, McKinley, Nelson, Grier, and Curtis, is entitled to the very highest respect" (p. 176)? Vor allen Dingen ist jedoch die zu strenge Einhaltung der jedes leitenden Gedankens entbehrenden chronologischen Anordnung des Stoffes zu beanstanden. Die unvermeidliche Folge davon ist, daß der gelehrte Autor vornehmlich nur wie ein urtheilsfähiger Steinmetz erscheint, der eine erdrückende Fülle ziemlich regellos daliegender einzelner Baustücke vorweist, während man als Cicerone einen Architekten erwarten durfte, der seine vornehmste Aufgabe darin suchen würde, in großen Umrissen zu zeigen, daß und wie sich diese einzelnen Baustücke zu dem Rechtsbau zusammenfügen, in dem das amerikanische Volk bequem und sicher hauset. Biddle's juristisches Wissen ist bedeutend, aber seine Fähigkeit zu gestalten ist nicht viel entwickelter als sein historischer Sinn. Wie sehr es ihm an diesem gebricht, ergibt sich daraus, daß er den Streit über die Auslieferung flüchtiger Sklaven zur eigentlichen causa causans des Bürgerkrieges macht: „The immediate inconveniences — on the one side, of loss of service of a few runaway slaves, and on the other, of restoring to bondage those who had successfully escaped from it — were magnified with an intensity out of all importance (? proportion ?) to their

value. And the ill-feeling thus created led to the conflict" (p. 153). Daß der Sachverhalt in diesem Satze richtig gekennzeichnet ist, werden seine Mitarbeiter wohl schwerlich zugeben. Erhebliche Verschiedenheiten in der historischen und politischen Auffassung genügen aber bereits, um auch in den verfassungsrechtlichen Fragen eine vollständige Übereinstimmung sehr unwahrscheinlich zu machen. Da die Vorlesungen ein Ganzes bilden sollen, muß es jedoch billig wunder nehmen, hinsichtlich ihrer einander mehr oder minder durchkreuzende Ansichten vertreten zu finden. Daß die Differenzen nicht groß genug sind, um auch den Laien sogleich in die Augen zu stechen, erhöht nur den Mißstand, denn die Gefahr der Unsicherheit und Unklarheit wächst dadurch: das Fragezeichen, das sie mit nach Hause nehmen, ist eine um so mißlichere Errungenschaft, weil sie sich nicht klar darüber sind, daß man sie mit einem solchen hat gehen lassen. Vollständige Übereinstimmung waltet aber offenbar schon in der grundliegenden Frage der Souveränetät nicht ob. Chamberlain, der die verfassungsrechtliche Stellung der Staatengerichte behandelt, ist zwar durchaus nicht ein Vertreter der Staatensouveränetät, wie man sie früher namentlich im Süden verstand, aber er verficht mit großer Entschiedenheit die konfuse Lehre von der Doppelsouveränetät. Daß er ebenso wenig wie seine unzähligen Vorgänger seinen Satz bewiesen hat, ist m. E. selbstverständlich, weil ich ihn für unbeweisbar halte. Er hat jedoch auch nichts Neues zu seiner Unterstützung vorzubringen gewußt. Die alte Krücke der Annahme verschiedener Arten von Souveränetät — er spricht von „ordinary sovereignty" im Gegensatz zu einer anderen nicht näher bezeichneten Art — soll über den logischen Widerspruch hinweghelfen und die Basis für die ganze Argumentation wird durch die Verwechselung von „United States" und „government of the United States" gewonnen. Die Widerlegung der Behauptung Pomeroy's, daß die Bestimmung über die Amendirung der Verfassung klärlich „das Volk der Vereinigten Staaten" als alleinigen Inhaber der Souveränetät hinstelle und „utterly inconsistent with any assumed sovereignty in the separate commonwealths" sei, ist ihm vollständig mißglückt. Die Behauptung beweist nicht „zuviel", weil „it is entirely possible that amendments might be adopted... which would deprive the United States of its most essential powers". Auch hier wird wieder „Vereinigte Staaten" für „Regierung der Vereinigten Staaten" gesetzt. Die Rechte der Bundesregierung können in jedem beliebigen Grade

und in jeder beliebigen Hinsicht verringert werden, ohne an jenem Grundsatz irgendwie zu rütteln. Jeden Augenblick können wieder Amendements in entgegengesetztem Sinne beschlossen werden. So lange ein Amendirungsrecht ohne das Erfordernis der Zustimmung aller Staaten besteht, ist das Volk der Vereinigten Staaten in seiner jeweiligen verfassungsrechtlichen Organisation der alleinige Inhaber der Souveränetät und die Aufgabe dieses Rechtes wäre an sich die Rückbildung der Vereinigten Staaten aus einem Bundesstaat in einen Staatenbund. — In Verbindung mit dieser Frage muß ich zum Schluß noch gegen einen grundlegenden Satz von Cooley Stellung nehmen. Er schreibt: „It is implied in the definition of a constitution that it is a fundamental law. But it is not a necessary part of the definition that it shall be a supreme law. Most (!?) constitutions, neither in their intent nor as administered, are supreme in the sense that the government itself in its several departments is held by the constitution in strict control, as is intended shall be the case with the American Union. Take up any history of Europe during the present century, and nothing will be found more often recorded than the grant of constitutions by princes to their subjects. But the authority that granted could also revoke ... The instrument which thus for its very existence depended upon the pleasure of a prince could not possibly in any true sense be a supreme law. When the government, whatever the form, grants a constitution, it necessarily remains supreme over it... This fundamental difference between the American Constitution and the constitutions of other countries, whereby the one is made the supreme law while others are subordinate" etc. (pp. 31, 32). Diese Doktrin ist wohl vielfach von Fürsten, die Verfassungen verliehen haben, verfochten worden, aber die Völker haben den Anspruch nicht unangefochten gelassen und ein Amerikaner hat durchaus keinen Grund, für ihn einzutreten. Das amerikanische Volk hat sich seine Verfassung gegeben, aber Cooley wird gleich allen andern Amerikanern vorbehaltlos anerkennen, daß es sich unbedingt an die Verfassung gebunden hat. Nach welchem Gesetz der Logik soll dieses bei einem Fürsten, der eine Verfassung verliehen hat, nicht möglich sein? Nur wenn er in der Verfassung sich das ausschließliche und unbeschränkte Recht ihrer Änderung vorbehalten hat, steht er über ihr, und dann ist die Verfassung nicht in Wahrheit eine Verfassung, d. h. das

Staatsgrundgesetz. In jedem anderen Falle ist er gebunden. Soll er es deswegen nicht sein, weil er sich nicht zu binden brauchte, so ist es auch das amerikanische Volk nicht, denn es brauchte sich ebenfalls nicht zu binden. Die Verleihung einer Verfassung, d. h. die Aufrichtung eines Staatsgrundgesetzes, ist der unwiderrufliche Verzicht auf die Autokratie. Eine verliehene Verfassung kann gleich einer von dem souveränen Volk sich selbst gegebenen Verfassung rechtmäßig nur in der Weise geändert werden, die in ihr selbst vorgesehen ist. Die Ausstellungen, die ich an dieser Publikation glaube machen zu müssen, sind mithin ziemlich zahlreich und nicht unerheblich. Allein, daß eine Arbeit von fünf wirklich bedeutenden Gelehrten nicht werthlos sein kann, ist selbstverständlich. Nachdem ich meine Vorbehalte gemacht, kann ich das Buch auch gerade europäischen Historikern und Publizisten schon deshalb angelegentlich empfehlen, weil es ihnen in so engem Rahmen das Wesentlichste über die geschichtliche Entwickelung des amerikanischen Verfassungsrechtes durch die Urtheile der Gerichte bietet.

Holst.

Geschichte der Kriegswissenschaften, vornehmlich in Deutschland. Von **Max Jähns.** I. II. München und Leipzig, R. Oldenbourg. 1890.

A. u. d. T.: Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Baiern herausgegeben durch die histor. Kommission bei d. kgl. Akademie der Wissenschaften. XXI.

„Ich kenne wohl Eine Kriegskunst“, hat einmal Graf Moltke dem Vf. gesagt, „aber nur eine Mehrheit von Kriegswissenschaften“; darum schreibt Vf. statt der ihm aufgetragenen Geschichte der Kriegswissenschaft eine solche der Kriegswissenschaften, als deren Aufgabe ihm erscheint, nachzuweisen, „welche Kenntnisse von Kriegsmitteln und welche Auffassung von deren Beschaffung und Verwendung jeweilig wissenschaftlich niedergelegt und im Laufe der Geschichte maßgebend gewesen sind“. Des Vf. Darstellung ist klar, frisch und lebendig, zuweilen fast feuilletonistisch; populär zwar, insofern fremdsprachliche Belegstellen großentheils nur in deutscher Übertragung mitgetheilt werden, setzt sie doch vielfach ein weit größeres Maß militärischer Fachkenntnisse voraus, als der gebildete Laie in der Regel besitzen dürfte, ein größeres jedenfalls, als dem Ref. zu Gebote steht. Da die Elemente der Kriegswissenschaften in Deutschland antiken Ursprungs sind, so ist im ersten Buche ein Überblick über die Leistungen des



Alterthums auf jenem Gebiete gegeben; das zweite Buch behandelt die Zeit vom 6. bis 14. Jahrhundert u. s. w.

Ob vom Vf. Quellenmaterial und neuere Literatur in ausreichendem Maße herangezogen und richtig verwerthet ist, das zu beurtheilen ist Ref. nur für Theile des großen Werkes in der Lage; er glaubt aber, daß die Gelehrsamkeit, Einsicht und Sorgfalt des Vf. auch bei denen hohe Anerkennung finden wird, welche wie Ref. manches etwas anders gewünscht hätten. Dem Vf. gebührt vor allem wärmster Dank für die hingebungs- und entsagungsvolle Mühe, mit welcher er lange Jahre in über 70 Bibliotheken nach Handschriften und Drucken kriegswissenschaftlichen Inhaltes geforscht und vieles Material der Benutzung erst zugänglich gemacht hat. Begreiflicherweise ist ihm darüber von bereits Bekanntem dies und jenes, auch Wichtiges, entgangen, so das im 12. Jahrhundert entstandene Speculum regale, das die Ausrüstung und Fechtweise von Fußstreiter und Reiter, sowie den Seekampf und den Belagerungskrieg eingehend erörtert. Dieses Werk, auf welches Ref. durch Prof. Rödiger in Berlin aufmerksam gemacht wurde, ist allerdings in nordischer Sprache verfaßt, aber Vf. hat ja auch sonst mit Recht, je früher das Zeitalter, umsomehr die kriegswissenschaftlichen Leistungen unserer Nachbarvölker in Betracht gezogen. Unter den mittelalterlichen Heer- und Dienstordnungen ist die sog. constitutio de expeditione Romana — übrigens jetzt von Scheffer-Boichorst (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. 3, 173 ff.) als Reichenauer Fälschung erwiesen — unwürdig des Vorzugs, allein genannt zu werden, da es andere ebenso reichhaltige und zuverlässigere Denkmäler der Art gibt. Eher verdienten namentlich Kaiser Friedrich's II. militärische Anordnungen (z. B. in Winkelmann's Acta Imperii 1, 691. 701. 762) Erwähnung. Es werden ferner von Jähns als „Kriegsschriftsteller“ etliche Geschichtschreiber mehr oder minder ausführlich behandelt, auffälligerweise aber keiner von den abendländischen des Mittelalters, obwohl z. B. mancher Kreuzzugschronist oder die steirische Reimchronik an militärischem Detail sehr reich ist, und von denen des Alterthums wohl Livius, aber nicht Thukydides, aus dessen Erörterung über die Kriege des homerischen Zeitalters und aus dessen Bericht über die Schlacht bei Mantinea für die Entwickelung der Kriegswissenschaften doch wohl mehr zu lernen ist als aus den von J. besprochenen Disputationen griechischer Philosophen. Noch weniger als bei den Originalquellen

wird bei moderner Literatur vom Vf. eines so ausgedehnten Werkes Benutzung alles Vorhandenen zu fordern sein. Immerhin mußte auf die Darstellungen griechischen und römischen Kriegswesens von Droysen, Bauer und Schiller wenigstens hingewiesen werden. Für die neuere Zeit hätten wir gern berücksichtigt gesehen, was noch jüngst Delbrück (Perser- und Burgunderkriege S. 42) über des Prinzen Eugen kavalleristische Ansichten andeutete, sodann die von Ranke vertretene und sehr verbreitete Auffassung, daß zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die hervorragende Schießfertigkeit des preußischen Fußvolkes besonders der Einführung des eisernen Ladestocks verdankt wurde; dieser Erfindung ist ebenso wenig gedacht wie einer älteren von militärischer Wichtigkeit, derjenigen des Steigbügels.

Was die Verarbeitung des Materials anlangt, so ist dem Ref. befremdlich, daß J. noch immer die Taktik der römischen Legion nach Marquardt schildert; unbegründet ist insbesondere die Behauptung, daß die Römer für jene — von J. angenommene — schachbrettförmige Stellung der Manipel den Namen quincunx gehabt hätten; denn in diesem taktischen Sinne ist das Wort quincunx noch bei keinem antiken Autor nachgewiesen. Wenn überhaupt betreffs der Entwickelung der Kriegswissenschaften im Alterthum nicht viel Neues sich ergibt, so werden wir dafür in interessanter Weise aufgeklärt darüber, welche Würdigung antiken Kriegshelden und Theoretikern im Mittelalter und in der Neuzeit zu Theil wurde; besonders erweist sich die Bedeutung des Vegez im Mittelalter als eine ganz außerordentliche, bestätigt auch durch den — von J. nicht benutzten — Ritterspiegel des Johannes Rothe, der zu Anfang des 15. Jahrhunderts unter vielfacher Benutzung des Vegez die Pflichten des Ritters und Feldherrn in Versen erörterte. Eben die Anlehnung mittelalterlicher Theoretiker an Vegez erweckt in vielen Fällen Zweifel, ob das, was sie ausschreiben, auch für ihre Zeit, nicht bloß für die des Vegez, Geltung hat: so wird in des Kardinals Egidio Colonna Schrift de regimine principum für den Heerführer Vegez' Vorschrift, Landkarten zu benutzen, wiederholt, daß aber solche von mittelalterlichen Feldherrn gebraucht seien, hören wir nirgends; erwähnt werden Landkarten allerdings, wie J. aus Specht (Gesch. des Unterrichtswesens in Deutschland S. 146) hätte ersehen können. Gegen General Köhler (vgl. H. Z. 64, 272) vertheidigt J. die Überlieferung von der Erfindung der Feuerwaffen in Deutschland, ohne sie indes durch neue Gründe zu stützen; haben die Florentiner 1326, die Aachener erst

1346 Feuerwaffen, so wird man lieber die Erfindung mit Köhler von Süd nach Nord, als mit J. von Nord nach Süd gelangen lassen; J. beruft sich auf den Byzantiner Chalkokondylas, aber dessen Bemerkung: *οἴονται δέ τινες καὶ τηλεβόλους καὶ τηλεβολίσκους ὑπὸ Γερμανῶν ἀρχὴν ἀποδεδειγμένους ἐς ἀλλήλους προελθεῖν καὶ ἐς τὴν ἄλλην οἰκουμένην* (corp. script. hist. Byzant. 45, 72) spricht nicht einmal deutlich von Feuer-, sondern nur von Fernwaffen, und stellt es nicht als Thatsache, sondern als die bloße Ansicht Einiger hin, daß die Germanen dergleichen erfunden.

Doch genug der Einzelheiten. Dem hohen Verdienste des Vf. meinen wir nicht zu nahe zu treten, wenn wir seinem Werke eine Ergänzung namentlich nach einer Seite hin wünschen: das „bibliographische Gerüst", für dessen Belassung freilich triftige Gründe vorlagen, verdeckt doch vielfach den Bau; neben den Mittheilungen über Autor und Inhalt der einzelnen Schriftdenkmäler, seien es theoretische Werke, Gesetze, Verträge, Dienstordnungen, Reglements, treten die Grundzüge der Gesammtentwickelung nicht so deutlich hervor, daß wir beispielsweise leicht und rasch ersehen könnten, wann und wie man dazu kam, die Forderung des accentuirten Kommandos statt unmilitärischen Zurufs oder die der Uniformirung der Truppen zu stellen (vgl. Einfluß der Feuerwaffen auf die Taktik, Berlin, Mittler. 1873 S. 15); und wenn auch in dankenswerther Weise durch Inhaltsübersichten vor jeder Abtheilung die Orientirung erleichtert ist und durch Hinzufügung von Namen- und Sachregistern noch mehr erleichtert werden wird, so dürften doch nicht allzuviele Leser aus den zusammenfassenden Betrachtungen, durch welche die Inhaltsangaben der einzelnen Werke eingeführt und beschlossen werden, „das wissenschaftliche Leben jedes Zeitraums (auf militärischem Gebiet) klar erkennen". Denn hiezu gehört auch, daß man sichte zwischen bloßen Klügeleien, wie sie des Vf. Darstellung in fast allen Zeitaltern überraschend zahlreich nachweist, und theoretischer Erörterung dessen, was wirklich geübt oder ernsthaft angestrebt wurde, und daß man Einblick gewinne in die Probleme, die der Lösung noch harren. M. Baltzer.

Bericht der badischen historischen Kommission. (Auszug.)

Erstattet im November 1890.

Der Druck des 2. Bandes der Politischen Korrespondenz Karl Friedrich's von Baden ist weit vorgeschritten. Von den Regesten der Pfalzgrafen a. Rh., welche unter Winkelmann's Oberleitung Universitätsbibliothekar Prof.

Dr. Wille in Heidelberg bearbeitet, sind im Laufe des Jahres 1890 die Lieferungen 4 und 5 erschienen; von den Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, deren Leitung Archivrath Schulte übernommen hat, die von Dr. Ladewig bearbeitete Lieferung 4 (bis 1293); von der durch Prof. Dr. Gothein in Bonn bearbeiteten Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften die 1. Lieferung der ersten Abtheilung, welche die Städte- und Gewerbegeschichte enthält. Der Text der vom Direktor Dr. Thorbecke bearbeiteten Heidelberger Universitätsstatuten des 16. bis 18. Jahrhunderts liegt in 43 Bogen gedruckt vor. Dem Erscheinen des Werkes darf in den ersten Monaten des nächsten Jahres entgegengesehen werden. Das Gleiche ist der Fall mit dem Werke des Archivraths Dr. Schulte: „Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden-Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—1697". An der Bearbeitung des Topographischen Wörterbuches des Großherzogthums Baden hat Dr. Krieger eifrig weitergearbeitet. Der Druck der von Geh. Rath Knies bearbeiteten Physiokratischen Korrespondenz Karl Friedrich's von Baden wird im Januar 1891 beginnen. Für die Regesten der Markgrafen von Baden war unter v. Weech's Oberleitung Dr. Fester thätig. Von den Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau ist das 1. Heft: „Die Reichenauer Urkundenfälschungen, untersucht von Dr. Brandi" im Druck erschienen. Derselbe junge Gelehrte hat die Bearbeitung der Chronik des Gallus Öheim, welche das 2. Heft enthalten soll, übernommen. Die Geschichte der Herzoge von Zähringen ist von Prof. Dr. Heyck in Freiburg soweit gefördert worden, daß der Kommission 18 Druckbogen vorgelegt werden konnten. Die Bearbeitung des ersten der Badischen Neujahrsblätter hat Gymnasiumsdirektor Bissinger in Donaueschingen übernommen. Das Neujahrsblatt für 1891 führt den Titel: „Bilder aus der Urgeschichte des badischen Landes". Die Neue Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, deren 5. Band unter Schulte's Redaktion soeben zum Abschluß gelangt ist, wird eine Erweiterung ihres Umfanges von 32 auf 40 Bogen erfahren, von denen 12 Bogen für Arbeiten, die sich auf das Elsaß beziehen, zur Verfügung gestellt werden. Der Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Körperschaften und Privaten des Großherzogthums widmeten sich 57 Pfleger. Im ganzen liegen jetzt Berichte und Verzeichnisse von 1107 Gemeinden, 459 katholischen, 200 evangelischen Pfarreien, 7 katholischen Landkapiteln, 24 Grundherrschaften, 5 Standesherrschaften, 4 weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten, 3 Gymnasien, 1 Alterthumsverein, 3 Hospitälern und 17 Privaten vor. Mit der Veröffentlichung der Pflegerberichte wird auch im Jahre 1891 fortgefahren werden. Auf Antrag des Geh. Hofraths Dr. Winkelmann wurde die Sammlung der nachweislich in Mailand, wahrscheinlich aber auch in Genua und wohl noch an anderen Orten vorhandenen Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins während des Mittelalters beschlossen und mit derselben Archivrath Dr. Schulte beauftragt.

Berichtigung.

Band 65 S. 558 Z. 14 v. o. ist zu lesen: „heißt Maupeou, nicht Maupeon".

Zur Geschichte Otto's III.

Von

P. Kehr.

Gelegentlich urkundlicher Forschungen über Kanzlei und Urkundenwesen Otto's III.[1]) drängte sich mir die eine und andere Frage aus der Geschichte dieses Herrschers auf, welche bisher entweder nicht genügend in's Auge gefaßt oder nicht mit hinreichender Sicherheit beantwortet zu sein schien. Den Grund davon glaube ich in der einseitigen Verwerthung unserer historiographischen Überlieferung zu erkennen: die Berichte der Annalisten, der Chronisten und Biographen stehen überall im Vordergrunde; sie sind der leitende Faden auch für die neueren Darstellungen dieser Periode, während das reiche urkundliche Material ungebührlich im Hintergrunde und seine Verwerthung nicht in richtigem Verhältnisse zu dem steht, was die Urkunden bei eingehenderer Benutzung in Wahrheit bieten.

[1]) Ich habe sie unter dem Titel „Die Urkunden Otto's III." (Innsbruck 1890) veröffentlicht. — Im neuesten Heft der „Mittheilungen des österr. Instituts" 12, 209 ff. hat jetzt Th. v. Sickel „Erläuterungen zu den Diplomen Otto's III." publizirt, die in mehrfacher Hinsicht Ergänzungen und Berichtigungen zu meiner Arbeit enthalten. Gehen unsere Meinungen in vielen Punkten auseinander, so ist hier nicht der Ort, was noch streitig ist, zu erledigen; ich denke aber auf die eine oder andere Frage zurückzukommen, sobald die Edition selbst vorliegt. So viel ich aber sehe, berühren die Differenzen nicht wesentlich diese Erörterungen.

Ich will dieses Verhältnis der verschiedenen Formen unserer Überlieferung und ihren eigenthümlichen Werth nicht weiter erörtern, ich will nicht wiederholen, was schon die Älteren, Leibniz, Ernesti u. A. oder neuere Methodiker hierüber gesagt haben, ich will vielmehr versuchen, an dem auf uns gekommenen Material einer kleineren, in sich abgeschlossenen Periode, der Zeit Otto's III., den Werth der urkundlichen Zeugnisse für die politische Geschichte darzulegen. Ich betone: für die politische Geschichte; denn daß die Urkunden für die Rechts- und Verfassungsgeschichte, überhaupt für die Erkenntnis der Institutionen der Vorzeit Quellen von eminentester Bedeutung sind, weiß Jedermann, während hingegen nur selten die Materialien, welche sie auch für die politische Geschichte in sich bergen, ausgebeutet worden sind.

Und doch sollte man meinen, daß jedes Körnchen, das sie enthalten, und sei es auch noch so verborgen, eifrig aufgelesen werde, wenn es sich um Zeiten handelt, von denen nur eine so trümmerhafte Überlieferung auf uns gekommen ist. Denn noch immer haben die Worte Leopold v. Ranke's Geltung, mit denen er einst in der Vorrede zu den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause das Zeitalter der Ottonen als eine der dunkelsten Perioden der deutschen Geschichte charakterisirte: „über Otto den Großen sind wir wohl von aufmerksamen und fähigen Zeitgenossen mit einiger Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit unterrichtet, obgleich auch da noch unendlich viel zu untersuchen bleibt; aber nicht allein über den Vater, sondern auch über den Sohn und den Enkel dieses Kaisers und ihre Zeit finden wir trotz so viel emsiger Nachforschungen nur fragmentarische Nachrichten, an sich selbst dürftig und von zweifelhaftem Werth, überdies lückenhaft, abgerissen und untereinander in Widerspruch." [1]) Um so mehr schien es geboten, das verhältnismäßig reiche urkundliche Material — von Otto II. stehen uns über 300, von Otto III. über 400 Diplome zu Gebote — in der umfassendsten Weise auszubeuten.

[1]) In der Vorrede zu der ersten Bearbeitung der Jahrbücher. — Vgl. auch den Aufsatz Varrentrapp's, zur Geschichte der deutschen Kaiserzeit, in der H. Z. 47, 385 ff.

Jedoch es ist im großen und ganzen bei einer, man kann nicht anders sagen als mechanischen Verwerthung der Urkunden geblieben, wie sie z. B. in einigen Abtheilungen der Jahrbücher der deutschen Geschichte in sehr bemerkenswerther Weise hervortritt. Man begnügt sich in der Regel damit, das historische Material, welches die einzelne Urkunde bietet, herauszuschälen und zur Ergänzung und Kontrolle der anderwärts überlieferten geschichtlichen Nachrichten zu verwerthen. Man erkennt und benutzt in ihnen ein zuverlässiges Mittel, die Chronologie der Ereignisse festzustellen, man verfolgt an ihnen die Wanderzüge der Herrscher, verzeichnet nach ihnen ihre Akte, stellt ihre Beziehungen zu den verschiedenen Gewalten und öffentlichen Personen fest, — nur selten ist ein Forscher über diese Grenzen hinausgegangen.

Aber ich meine, daß die bisherige Methode der historischen Forschung, soweit es sich um urkundliches Material handelt, sehr wohl einer Erweiterung fähig und bei einer so trümmerhaften historiographischen Überlieferung auch bedürftig ist.

Fragen wir uns zunächst, was der Historiker aus der einzelnen Urkunde Neues erfährt. In der Regel nicht viel. Ob der König an diesem oder jenem Orte an diesem oder jenem Tage geweilt hat, ist für den Historiker sehr häufig recht gleichgültig, und nur, wenn zu diesen chronologischen Angaben ein wahrhaft bedeutsames Moment hinzutritt, gewinnen sie Bedeutung. Erst in Verbindung mit anderen geschichtlichen Beziehungen sind sie von Werth. Oder wenn der Herrscher einem Kloster ein Gut oder ein paar Hufen schenkt, so mag das für den Historiographen dieses Klosters von Wichtigkeit sein, für die Geschichte des Reiches hat dieser Akt königlicher Municifenz in der Regel nicht die geringste Bedeutung. Wenn ferner in einer solchen Urkunde auf engere lokale Beziehungen hingedeutet oder irgend ein Bischof oder Herzog oder sonst jemand genannt wird, dessen Fürbitte beim Herrscher die Schenkung erwirkte, so hat auch dieses an sich zumeist nur geringes Interesse. Wohl ragen aus der großen Masse der Urkunden einzelne Diplome von großer politischer Bedeutung hervor, aber ihre Zahl ist gering, und die weit überwiegende Mehrzahl hat an und für sich betrachtet für

den Historiker nur darum Werth, weil ihre Aussteller und zuweilen auch ihre Empfänger politische Personen im eminentesten Sinne waren.

Dazu kommt noch ein anderes. Die inhaltlichen Bestimmungen der Urkunden sind, wie es Rechtszeugnissen eigenthümlich zu sein pflegt, in starre Formeln eingezwängt, welche das Hervortreten individueller Momente erschweren. Die geschichtlichen Materialien sind oft gleichsam in winzigen Stückchen in's Gestein der Formel eingesprengt, und nicht ohne Mühe aus ihm herauszulösen und zu verwerthen[1]).

Jedoch eben damit, den Werth der einzelnen Urkunde für den Historiker festzustellen und gewissermaßen aus jeder die Summe ihres geschichtlichen Inhaltes zu ziehen, ist noch nicht erschöpft, was die Urkunden an historischen, auch für die politische Geschichte bedeutsamen Materialien in sich bergen.

Denn vieles, was in der einzelnen Urkunde ohne großen Werth ist, gewinnt im größeren Zusammenhange Bedeutung. Es gilt also, die über jede Urkunde verstreuten, gemeinsamen und gleichartigen Merkmale und Beziehungen, von denen den einzelnen nur geringe Bedeutung zukommt, mit einander in Verbindung zu setzen und nach bestimmten Gesichtspunkten zu ordnen. Erst eine die Summe der Einzelergebnisse zusammenfassende und zugleich sichtende Thätigkeit, eine Zusammenstellung der Urkunden oder der einzelnen in ihnen verborgenen geschichtlichen Materialien, eine Art von Statistik ihrer historischen Beziehungen vermag zu Ergebnissen zu gelangen, welche auch für die politische Geschichte von höchstem Werthe sind.

Schon die primitivste Form einer solchen Statistik, eine zahlenmäßige Zusammenstellung der von den verschiedenen Herrschern ausgestellten Diplome ist überaus lehrreich. Auch wenn man hiebei den Zufälligkeiten, denen die Dokumente aus der Vorzeit Jahrhunderte hindurch ausgesetzt waren, Rechnung trägt und auf der einen Seite größere Verluste, auf der andern glück-

---

[1]) Mühlbacher, deutsche Geschichte unter den Karolingern (Bibliothek deutscher Geschichte) S. 17.

lichere Erhaltung der Diplome annimmt, so bleiben doch Unterschiede, deren Bedeutung eine tiefere ist. So zeigen die Regierungen der Könige Konrad's I. und Heinrich's I. eine auffallend geringe Wirksamkeit, — die geringe Zahl ihrer Diplome beweist, wie die Übung der königlichen Gewalt seitens dieser Herrscher noch eine sehr eingeschränkte gewesen ist. In derselben Zeit hat Otto I. mehr als die vierfache Zahl von Diplomen ausgestellt. So sind selbst die einfachen Zahlen bereits ein Kommentar für die Entwickelung des Königthums, sie zeigen auf der einen Seite eine geringe und spärliche, auf der andern eine intensive und weitgreifende Übung und Wirksamkeit der königlichen Gewalt, die fortan in aufsteigender Entwickelung sich bewegt.

Nicht weniger lehrreich ist eine Statistik der Urkunden dieser Herrscher nach ihren territorialen Bezügen oder eine Statistik der verschiedenen Arten der Verleihungen. Schritt für Schritt läßt sich so die Politik der einzelnen Herrscher und ihr Verhältnis zu den verschiedenen Theilen des Reiches verfolgen, lassen sich die allmählichen Umbildungen der Verfassung und die Entwickelung der territorialen Gewalten erkennen. Es würde ohne Zweifel instruktiv sein, eine chronologische Statistik der Immunitäten oder der Verleihungen von Regalien, von Markt- und Münzrecht, von Grafschaften u. s. w. zusammenzustellen und so die Geschichte der Institutionen und ihrer allmählichen Entwickelung zu überblicken. Auch hier ist die einzelne Verleihung zumeist von keiner großen historischen Bedeutung, erst die Summe derselben vermag uns die Tendenz des Regiments, den Gang der Entwickelung zu veranschaulichen.

Dasselbe gilt von den einzelnen gemeinsamen und gleichartigen Merkmalen und geschichtlichen Beziehungen, die der Mehrzahl der Diplome eigenthümlich sind. Um mich eines Beispiels zu bedienen: die Rekognitionsformel der einzelnen Urkunde hat lediglich für den Diplomatiker und nur ausnahmsweise für den Historiker Werth, aber eine Zusammenstellung der Rekognitionsformeln aller Urkunden eines Herrschers ergibt in großen Umrissen bereits die Geschichte seiner Kanzlei. Die einzelne Inter-

vention hat gleichfalls zumeist nur geringe Bedeutung, wohl aber bietet eine Statistik der Interventionen in den Urkunden eines Herrschers einen zuverlässigen Maßstab für die größere oder geringere Selbständigkeit der Regierung, für die Art und den Umfang der Betheiligung der Sondergewalten an der Ausübung der Herrschaft.

Es ist nun nicht meine Absicht, den Versuch zu wagen, nach allen Richtungen hin eine derartige kombinirende Betrachtung des gesammten Urkundenvorrathes eines Königs, ich möchte geradezu sagen, eine zusammenfassende Statistik der verschiedenen und mannigfachen geschichtlichen Beziehungen in denselben durchzuführen; es wird bereits genügen, wenn ich einzelne Momente von größerer Bedeutung herausgreife, um zu zeigen, wie werthvoll auch für die politische Geschichte, trotz des vorwiegend den Rechtsverhältnissen zugewandten Inhalts der Urkunden und trotz ihrer Einkleidung in althergebrachte und typische Formeln, die Ergebnisse sind, zu welchen wir auf dem angegebenen Wege zu gelangen vermögen.

Die Regierung Otto's III. erscheint zu einem solchen Versuche besonders lockend. Neben einer dürftigen, vorwiegend annalistischen Überlieferung bietet sich ein stattliches urkundliches Material dar. Seine Regierung selbst ist reich an Ideen und Gegensätzen. Seinem persönlichen Regiment ging eine lange vormundschaftliche Regierung voraus, über deren Wesen und Wirksamkeit wir nur wenig wissen, — da taucht sogleich die Frage auf, ob nicht die Urkunden aus dieser Zeit irgendwelche Momente aufweisen, welche uns Schlüsse auf Zusammensetzung, Funktionen und Wirken dieser vormundschaftlichen Regierung zu ziehen gestatten. Das Regiment des jungen Herrn endlich, trug, wie bekannt, einen außerordentlich individuellen Charakter. Auch da liegt die Frage nahe, ob diese Richtung auch in seinen Urkunden zum Ausdruck gekommen ist, und wie weit diese uns neue oder wenigstens ergänzende Aufschlüsse über seine Persönlichkeit und seine Politik zu geben vermögen. Denn im Grunde wissen wir über seine politischen Pläne nicht viel. Wohl lassen uns Otto's Briefe an seinen gelehrten Freund Gerbert einen tiefen Blick in



seine Sinnesart thun, wohl geben uns auch die Berichte anderer Zeitgenossen eine Vorstellung von dem Wesen des jungen Fürsten, aber die Umrisse dieses Bildes sind vage, und es sind mehr die Äußerlichkeiten, das Zeremoniell, die byzantinische Hofetikette, das mönchische Treiben des Kaisers, welche den Zeitgenossen als besonders merkwürdig und berichtenswerth erschienen, als seine und seiner Umgebung große politische Pläne. Wohl gelingt es auf dem Wege der Kombination auch aus diesen Berichten zu errathen, wohin sie zielten; seine universalen Tendenzen und imperialen Bestrebungen sind auch da erkennbar, aber sie erscheinen als unklar und phantastisch. Vergebens suchen wir bei unseren Gewährsmännern Aufschluß, wie nun die zu einem bestimmten Ziele nöthigende Wirklichkeit, die wachsende politische Erfahrung, der Rath bedeutender Staatsmänner, die dem jungen Fürsten zur Seite standen, diesen phantastischen Plänen eine bestimmte Richtung gaben, und vollends welche Maßregeln ergriffen wurden, um die politischen Ideale des Kaisers zu verwirklichen.

Es hieße nun freilich das Wesen der Urkunden verkennen, wollte man hoffen, aus ihnen unmittelbar alle diese Fragen, welche bei dem Zustande unserer historiographischen Überlieferung sich von selbst aufdrängen, vollständig beantworten zu können, aber daß sie uns mittelbar viel greifbarere Vorstellungen von dem Charakter des Regiments und von den politischen Maßregeln und Absichten geben als jene, das wird unschwer zu erweisen sein.

Ich gehe aus von der Geschichte der Kanzlei. Man weiß, was dieses Institut in der Verfassung des alten Reiches bedeutete. „Lange war ja die Kanzlei der Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens am Königshof, die wichtigste Behörde des Reiches, in der alle bedeutenderen Regierungshandlungen vollzogen wurden und in deren Organisation Natur und Wesen der gebietenden Centralgewalt selbst zum Ausdruck kam“ [1]). Ursprünglich nur ein Bureau, dessen Agenden lediglich geschäftlicher Natur waren, ist sie bereits

---

[1]) Seeliger in seinem vortrefflichen Buche „Erzkanzler und Reichskanzleien“ (Innsbruck 1889) S. 2.

im 10. Jahrhundert ein Institut von hervorragender politischer Bedeutung; ihre Chefs sind aus Bureauvorstehern zu der Stellung der einflußreichsten Räthe des Herrschers emporgestiegen. Ein Institut, das so inmitten des politischen Lebens stand, dessen Vorsteher der Person des Königs so nahe waren, muß nothwendig in seiner wechselnden Organisation die großen Wandlungen in der hohen Politik wiederspiegeln. Alle einschneidenden Veränderungen, welchen die Organisation der Kanzlei unterlag, der Wechsel der Kanzler, ihre Persönlichkeiten verdienen darum besondere Beachtung seitens der Historiker.

Aber wie wenig erfahren wir aus den Geschichtsschreibern jener Zeiten über dieses wichtigste Institut in der alten Reichsverfassung, wie wenig über die Männer, welche an seiner Spitze standen. Die Namen der Erzkanzler und der Kanzler, zuweilen einige zerstreute und oft irrige Notizen, das ist alles, was wir erfahren[1]). Wir lernen aus ihnen weder die Geschichte der Kanzlei noch ihre Organisation, auch nicht einmal in den dürftigsten Umrissen, noch überhaupt ihre Bedeutung kennen, und wir sind ausschließlich auf die Urkunden angewiesen, wollen wir von ihrem Wesen, ihrer Wirksamkeit und ihrer Bedeutung für das staatliche Leben und für die politische Geschichte jener Zeit uns unterrichten.

Vor allem aber kommt in der Geschichte der Kanzlei seit der Entstehung des deutschen Reiches ein Moment von der größten Wichtigkeit in Betracht: das Verhältnis des deutschen Reiches zu Italien, der deutschen Kanzlei zur italienischen. Die Einrichtung einer gesonderten Kanzlei für Italien durch Otto I. ist eine Thatsache, welche die Zeitgenossen merkwürdigerweise fast gar nicht beachteten und die infolgedessen auch von der Mehrzahl der neueren Geschichtschreiber nicht entfernt in dem Maße gewürdigt wird, als sie es verdiente. Denn durch diese Einrichtung kam deutlicher und energischer als in irgend einer andern Maßregel zum Ausdruck, daß das Verhältnis des italienischen Reiches

---

[1]) Die Nachrichten über die Kanzlei Otto's III. habe ich in meinem oben angeführten Buche S. 18 Anm. 1 zusammengestellt.



zu Deutschland fortan ein anderes war, als in der karolingischen Zeit. Sowohl Karlmann wie Karl III. und Arnolf haben Italien immer nur als einen Theil des Reiches betrachtet und behandelt, die Italien betreffenden Angelegenheiten wurden unter ihnen von der einen, einheitlichen Reichskanzlei besorgt[1]). Während so die Fiktion der Einheit des karolingischen Reiches trotz seiner Auflösung in seine einzelnen Theile im ganzen 9. Jahrhundert festgehalten und gegebenenfalls zur Geltung gebracht wurde, ward durch Otto I. diese Idee aufgegeben und ein neues Staatsrecht geschaffen, auf welchem fortan die Verbindung Italiens und Deutschlands beruhte[2]).

Seit Otto I. bestanden also eine deutsche und eine italienische Kanzlei neben einander, welche ohne Rücksicht auf den augenblicklichen Aufenthalt des Herrschers die Angelegenheiten eines jeden Landes erledigten. Einheimische Erzkanzler und Kanzler leiteten jede Abtheilung und einheimische Notare besorgten ihre Geschäfte.

Kommt in dieser Organisation der Kanzleien von Deutschland und Italien das staatsrechtliche Verhältnis der beiden Reiche zu einander am deutlichsten und schärfsten zum Ausdruck, so ist klar, wie jede Änderung dieser ottonischen Einrichtungen eine Wandlung des staatsrechtlichen Verhältnisses bedeutet und einen Wechsel in der Politik der deutschen Herrscher darstellt[3]).

Wie nun die Regierung Otto's III. sich zu diesen vom Vater und Großvater überlieferten Grundsätzen über das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Deutschland und Italien verhielt, darüber hat uns keine der erzählenden Quellen aus jener Zeit unterrichtet. Wohl aber geben uns die Urkunden Otto's III. hierüber wichtige Aufschlüsse[4]).

[1]) Vgl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 312.

[2]) Das tritt fast in allen Werken, welche diese Periode behandeln, weder bei Giesebrecht, Kaiserzeit 1 [5. Aufl.], 480, noch bei Dümmler, Kaiser Otto I., hinreichend hervor.

[3]) Darauf hat bereits Seeliger hingewiesen und diesen Gedanken weiter ausgeführt.

[4]) „Ich erlaube mir, hier einige Sätze aus meinem Buche, die Urkunden Otto's III. zu wiederholen', manches, was dort vom diplomatischen Stand-



Die beiden Perioden, in welche Otto's III. Regierung zerfällt, die Zeit des vormundschaftlichen Regiments und die seiner selbständigen Herrschaft, zeigen in der Auffassung dieser staatsrechtlichen Beziehungen der beiden Reiche zu einander zwei durchaus einander entgegengesetzte Richtungen. Die erste Periode bedeutet die Fortführung der bisherigen ottonischen Politik, die zweite hingegen wird beherrscht von einer ganz neuen staatsrechtlichen Anschauung.

Der frühe Tod Otto's II. änderte zunächst nichts an der bisherigen Politik; in der Leitung der Kanzleien trat kein Wechsel ein, die Organisation der beiden Kanzleien blieb nach wie vor die gleiche.

Die erste Abweichung fällt erst in das Jahr 994[1]), in die Zeit, als der junge König, wie die Interventionen wahrscheinlich machen, mündig wurde. Damals wurde der gerade erledigte Posten eines italienischen Kanzlers dem Kapellan Heribert übertragen, wodurch der Grundsatz, daß der italienische Kanzler ein Wälscher sein müsse, zum ersten Male durchbrochen wurde[2]).

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, daß die Ernennung eines fränkischen Klerikers zum Chef der italienischen Kanzlei einen Versuch bedeute, die deutsche Herrschaft über Italien zu stärken und die übermäßige Selbständigkeit des italienischen Reiches in derselben Weise einzuschränken, wie es nachmals Heinrich II. und seine Nachfolger versucht und durchgeführt haben. Solcher Annahme steht jedoch einerseits der Umstand entgegen, daß das Personal der Kanzlei Heribert's zumeist aus Italienern gebildet wurde, und andrerseits das spätere Verhalten

---

punkt eingehender behandelt ist, zusammenzufassen, anderes weiter auszuführen.

[1]) Heribert rekognoszirt zum ersten Male in Stumpf, Reg. 1007, das, wie ich in meinem Buche S. 196 Anm. 2 nachgewiesen habe, in das Jahr 994 gehört.

[2]) Die früheren Abweichungen von der Regel sind irrelevant. Unter Otto I. handelte es sich um provisorische, unter Otto II. um durchaus anomale Verhältnisse. — Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Ernennung Heribert's eine der ersten selbständigen Handlungen Otto's III. gewesen ist.

Heribert's, der in der Kaiserzeit Otto's III. als die hervorragendste Stütze seines Systems erscheint.

Weit einschneidender und die bisherige Organisation vollends verändernd sind dagegen die Maßnahmen, welche Otto III. als Kaiser traf. Freilich konnten, so lange der deutsche Erzkanzler und der deutsche Kanzler lebten, deren Rechte nicht ignorirt werden. Aber noch zu Lebzeiten des deutschen Kanzlers Hildibald von Worms wurde, wie wir noch sehen werden, der Versuch gemacht, die beiden Kanzleien mehr und mehr zu verschmelzen und die thatsächliche Vereinigung vorzubereiten.

Diese wurde in der That durchgeführt, als der deutsche Kanzler Hildibald im August 998 starb. Otto gab ihm keinen Nachfolger, sondern vereinigte das Amt des deutschen Kanzlers mit dem des italienischen. Sein Vertrauter Heribert leitete fortan die vereinigte Kanzlei, wie er bisher der italienischen vorgestanden hatte. Daß dieses thatsächlich die Centralisation der Geschäftsführung, die Aufhebung der bisherigen gesonderten Verwaltung der beiden Reiche, mit einem Worte, die Rückkehr zu den karolingischen Ideen von der Einheit des Reiches war, werde ich noch zeigen. Doch trat diese Centralisation insofern nicht mit allen Konsequenzen zu Tage, weil man die Ehrenrechte der Erzkanzler achten und auch in der Folge die Urkunden für deutsche Empfänger mit dem Namen des deutschen, die für Italiener mit dem des italienischen Erzkanzlers versehen mußte[1]). Aber dieses war nur noch eine bedeutungslose Formalität.

[1]) Diese Entwickelung hat bereits Seeliger richtig erkannt. Die spezialdiplomatische Forschung hat seine Annahme vollkommen bestätigt. — Stumpf, Reg. 1170, das erste nach Hildibald's Tode für einen deutschen Empfänger ausgestellte Diplom trägt die Rekognition: Heribertus vice Petri Cumani episcopi. Wahrscheinlich hat diese Anomalie (denn es hätte heißen müssen: Heribertus vice Willigisi) ihren Grund darin, daß der italienische Notar, welcher diese Urkunde ausfertigte, sich eines Versehens schuldig machte, während Stumpf und Breßlau (Urkundenlehre 1, 344 Anm. 1) annahmen, die italienische Kanzlei sei hier für die deutsche eingetreten, weil diese vakant gewesen sei. Daß man hier etwa einen vereinzelten, aber bewußten Versuch gemacht habe, auch das formale Ehrenrecht des deutschen Erzkanzlers Willigis zu beseitigen, wäre der Lage der Dinge und der Tendenz der Politik Otto's III. nach an sich nicht unmöglich, läßt sich aber nicht mit Sicherheit behaupten.

Heribert stand bis zum Tode Otto's III. der nunmehr vereinigten Kanzlei vor; er blieb auch an der Spitze der Geschäfte, als ihn der Kaiser im Juli 999 auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln erhob. Daß er mit einer so hervorragenden kirchlichen Würde die Aufsicht über die Kanzlei verband, zeigt hinreichend, welche politische Bedeutung jetzt der Posten eines Kanzlers hatte und welchen Werth man darauf legte, daß gerade der vertrauteste Rathgeber des Kaisers die Leitung der Kanzlei in den Händen behielt.

Diese Ergebnisse beruhen lediglich auf einer Zusammenstellung der Rekognitionsformeln in den Diplomen und auf einer Kombination der in dieser Formel gebotenen Namen. Aber sie sind nicht vollkommen ausreichend, denn sie gewähren uns noch kein Bild von der eigentlichen Organisation der Kanzlei und sie unterrichten uns nur über die Namen und Beziehungen der Kanzleichefs. Sie bedürfen einer nothwendigen Ergänzung durch die Feststellung auch des niederen Personals der Kanzlei, der Notare.

Aber über diese sagen die Urkunden, geschweige denn die Geschichtschreiber, nichts aus, und es bedarf des Eindringens in die Geheimnisse der Spezialdiplomatik, welche auf indirektem Wege uns über das Personal und die einzelnen Individuen, über ihre Herkunft und Besonderheiten unterrichtet und uns erst ein anschauliches Bild von der Organisation der Kanzlei gibt.

Die mühsame Arbeit, der sich der Spezialdiplomatiker unterziehen muß, hat in erster Linie die Aufgabe, die Echtheit und Unechtheit der Diplome festzustellen, eine Aufgabe, die für unsere Zwecke keine unmittelbaren Ergebnisse zu gewähren scheint. Aber indem er durch eine umfassende Vergleichung der Schrift der als Originale sich ausgebenden Diplome und durch eine sich auf alle Details erstreckende Vergleichung der Formeln und Diktamina seine erste Aufgabe, die Gewißheit zu erlangen, ob eine Urkunde echt oder unecht sei, zu erfüllen sucht, lernt er dabei die Beamten der Kanzlei kennen, die Ingrossatoren und Diktatoren, deren Namen uns nur zuweilen und ausnahmsweise überliefert sind, sieht er sie im Geiste ihre Konzepte abfassen und in's Reine

schreiben, erkennt er, wie sie arbeiteten, wie sie sich zu einander verhielten, zuweilen sogar, woher sie stammten, und wie sie sich die nöthigen Vorkenntnisse erworben hatten, kurz, er gewinnt auf diesem Wege greifbare Vorstellungen von der Organisation der Bureaus und von der Arbeitsweise in denselben, Ergebnisse, die mittelbar auch dem Historiker zu gute kommen.

An sich wird freilich diesen die untergeordnete Thätigkeit der Kanzleibeamten so wenig interessiren, wie er sich um Namen und Eigenart der Konzeptbeamten und Kanzleiräthe in den modernen Ministerien und um die technische Geschäftsgebahrung in diesen sonderlich kümmern wird. Wohl aber wird er jede bedeutende Veränderung im Personale und in der Arbeitsweise der Kanzlei, jede einschneidende Abweichung von dem Herkommen und jede Durchbrechung der Normen beachten, und wenigstens erwägen müssen, wie weit da vielleicht politische Einflüsse sich geltend gemacht haben könnten. Er wird im Auge behalten müssen, daß die Thätigkeit dieser Kanzleibeamten, wenn sie auch lediglich Bureauarbeit war, doch durch zahlreiche Fäden und Beziehungen mit dem öffentlichen Leben der damaligen Zeit auf das engste verbunden war[1]). Schon das ganz allgemeine Ergebnis solcher Untersuchungen, ob die Geschäftsführung in der Kanzlei eines Herrschers eine lässige gewesen ist oder sich im Verhältnis jener Zeiten durch Ordnung und Stetigkeit ausgezeichnet hat, wird dem Historiker nicht gleichgültig sein, denn bis zu einem gewissen Grade kommt darin der Charakter des jeweiligen Regiments zum Ausdruck. Und in der That, gerade für die Zeit Otto's III. ergeben sich lediglich aus der Feststellung der Schreiber und Diktatoren, ihrer Herkunft und Arbeitsweise nicht unwichtige Aufschlüsse, welche unsere bisherigen Ergebnisse wesentlich ergänzen.

---

[1]) Das gilt in gleichem Maße von den Urkunden der Päpste. Wie hier in den Datirungen und in der Organisation der Kanzlei die Politik eine Rolle gespielt, hat v. Pflugk-Harttung in einer besonderen Abhandlung „Papstpolitik in Urkunden" (H. Z. 55, 71—77) gezeigt.

Da nehmen wir zunächst wahr, daß zwischen der königlichen und kaiserlichen Zeit Otto's III. ein sehr in die Augen fallender Unterschied besteht. In der ersten Periode zeigt die deutsche Kanzlei durchaus stetige und solide Verhältnisse, die Beamten wechseln wenig und halten an der von ihnen ausgebildeten Tradition streng fest. Selbst der Tod der Kaiserin Theophanu und die Übernahme der vormundschaftlichen Regierung durch die Kaiserin Adelheid haben keinerlei Einwirkung auf die Organisation der deutschen Kanzlei ausgeübt. Auf der andern Seite ist dieser Periode eigenthümlich, daß die italienische Kanzlei nur eine geringe Thätigkeit entfaltet, ja, daß gar nicht einmal für eine regelmäßige Besetzung der ständigen Kanzleiämter Fürsorge getroffen zu sein scheint. Von den Diplomen aus den Jahren 984—996 gehört nur ein Zehntel Italien an, und dieses Verhältnis und die provisorische Organisation der italienischen Kanzlei zeigt von vornherein, wo der Schwerpunkt der Verwaltung lag und wie locker die Verbindung der beiden Länder war.

Wie schnell ändert sich das, als der junge Otto zum ersten Male über die Alpen stieg und das Land seiner Sehnsucht schaute, dessen Zauber fortan ihn umfing. Daß die italienische Kanzlei schon deshalb, weil sie während Otto's Aufenthalt im Süden eine bedeutende Thätigkeit zu entfalten in die Lage kam, ordentlich organisirt werden mußte, verstand sich zunächst von selbst. Aber die neuen wälschen Kanzleibeamten folgten dann dem kaiserlichen Hofe, als dieser im Sommer 996 nach Deutschland zurückkehrte und fingen nun an, eine sehr bemerkenswerthe Rolle zu spielen. Denn sie begannen, wenn auch die alten Beamten der deutschen Kanzlei noch in Thätigkeit blieben, zuerst mit diesen zu konkurriren, dann sie zu überflügeln, indem sie außer der Ausfertigung ihrer italienischen Urkunden auch die Abfassung und Mundirung von Urkunden für deutsche Empfänger übernahmen. Schon während des Jahres 997 erledigten sie nicht allein alle italienischen Sachen, sondern auch die größere Zahl der deutschen Urkunden.

Wohl ist es früher wie später vorgekommen, daß die Notare der beiden Kanzleien zuweilen einander aushalfen, indem ein deutscher

Notar einmal eine Urkunde für einen Italiener oder ein wälscher Notar ein deutsches Präcept diktirte und mundirte, aber das war bisher nur ein Nothbehelf gewesen, der sich durch Häufung der Geschäfte und Überbürdung der Kollegen oder durch den augenblicklichen Aufenthalt des Herrschers erklärt. Solche Fälle gegenseitiger Aushülfe waren schon darum nicht häufig, weil jede Kanzlei gewohnt war, nach ihren althergebrachten und besonderen Bräuchen zu arbeiten, indem jede sich ihrer eigenthümlichen Formeln und Fassungen bediente. Es war mithin ein Bruch mit den herrschenden Gepflogenheiten und der bisherigen Übung, daß den wälschen Notaren ein überwiegender Antheil an den Geschäften der deutschen Kanzlei eingeräumt wurde, obwohl sie von vornherein mit den Gewohnheiten und Bräuchen derselben nicht oder nur wenig vertraut waren.

Diese Romanisirung der Kanzlei ist ganz planmäßig vor sich gegangen. Denn als der bisherige deutsche Kanzler Hildibald im August 998 gestorben war, verschwanden auch die deutschen Notare, welche bisher noch thätig gewesen waren; ihren Platz nahmen nun ganz die Italiener ein, die fortan unterschiedslos Urkunden für deutsche wie für italienische Empfänger besorgten.

Indem zu gleicher Zeit auch die Leitung der bisher getrennten Kanzleien von Deutschland und Italien an den Kanzler Heribert überging, liegt der Zusammenhang dieser Maßregeln und ihre Tendenz klar zu Tage. Ein Kanzler leitete fortan die vereinigte Kanzlei, deren ursprüngliche Zweiheit nur noch in der bedeutungslosen Nennung der verschiedenen Erzkanzler zum Ausdruck kam, und ein einheitliches Personal besorgte die Geschäfte. Erst damit ist der Beweis erbracht, daß die Trennung der deutschen und der italienischen Kanzleiabtheilung vollständig aufgehoben und daß die Centralisation der Geschäfte eine vollkommene war.

Von nicht geringerer Bedeutung, als dieser Centralisationsversuch ist der Umstand, daß die Italiener über die Deutschen den Sieg davontrugen, daß die ehemalige deutsche Kanzlei völlig in der italienischen aufging. Dieses ist eine Thatsache,

welche unter all' den Zeugnissen, die uns über die Tendenz der Politik Otto's III. überliefert sind, die erste Stelle einnimmt. Denn sie lehrt uns deutlicher als alles andere, daß es nicht bei den kaiserlichen Phantasien von altrömischer Herrlichkeit und bei antiken und byzantinischen Reminiscenzen blieb, daß man nicht planlos und in den Tag hinein politische Luftschlösser baute, sondern daß man sehr energisch auf ein bestimmtes politisches Ziel losging. Die Union von Deutschland und Italien, dargestellt durch die Vereinigung der beiden Kanzleien, die Verlegung des Schwerpunktes des Reiches nach Italien und Rom und die Centralisation des kaiserlichen Regiments, dargestellt durch die Romanisirung der Kanzlei, das sind die Ergebnisse, welche eine Betrachtung der Entwickelung der Kanzleiverhältnisse unter Otto III. darbietet.

Auch die weitere Geschichte der vereinigten Kanzlei spiegelt das Regiment Otto's III. in seinen letzten Jahren wieder. Die Unstetigkeit desselben tritt auch in der Kanzlei zu Tage. Es gibt kaum einen stärkeren Gegensatz als das Urkundenwesen in den Jahren der vormundschaftlichen Regierung und in den Zeiten der selbständigen Herrschaft Otto's III. Auf der einen Seite eine ruhige Entwickelung, ein gewisses Maß von typischer Regelmäßigkeit, stetes Festhalten an den überlieferten Formen und eine wohlgeordnete, nur durch spärliche Personalveränderungen unterbrochene Organisation der Kanzlei, auf der anderen Seite zahlreiche und sich immer wieder verdrängende Neuerungen, eine bunte Mannigfaltigkeit der Formeln, individuelle Besonderheiten und ein häufiger Wechsel der Notare. Seit der Mitte des Jahres 1000 wird die Regellosigkeit immer ärger. Sie zeigt, wie in diesen von Sorgen und Unruhen erfüllten letzten Jahren des Kaisers die feste Organisation der Kanzlei sich mehr und mehr lockerte. Das Bild, das uns die Urkunden aus der letzten Zeit Otto's III. bieten, ist das des Verfalls der Kanzlei. Und wie diese selbst immer ein getreues Abbild des Regiments darstellt, so erkennen wir in ihrem Verfalle den Zusammenbruch des politischen Systems Otto's III. und das aus den Fugen gehende Reich wieder.

Ein starkes Hervortreten individueller Art, wie es hier bemerkbar ist, ist dem selbständigen Regiment Otto's III. überhaupt eigen. Es hat sich auch sonst, nicht allein in den tief einschneidenden Maßnahmen bezüglich der Organisation der Kanzlei, sondern auch in vereinzelten Einwirkungen auf die Ausstattung der Urkunden, auf die Formeln und die Fassungen der Diktamina geltend gemacht und überall seine Spuren hinterlassen.

Sogar in den Äußerlichkeiten, auf die man sonst am wenigsten zu achten pflegt, in den äußeren Merkmalen der Diplome, hat sich der Charakter seines Regiments bis zu einem gewissen Grade ausgeprägt.

Wer ein Diplom aus der Königszeit Otto's III. mit einem Präcept aus der Kaiserzeit vergleicht, dem macht sich sofort ein gewisser Unterschied in der graphischen Ausstattung derselben bemerkbar. Das königliche Diplom ist streng nach der überlieferten, schulmäßigen Art geschrieben, in demjenigen aus der kaiserlichen Zeit aber macht sich weit mehr individuelle Besonderheit geltend. Insbesondere ist da ein Streben nach kunstvollerer Darstellung und prunkvollerer Ausstattung unverkennbar. Die Hervorhebung des kaiserlichen Namens in Majuskeln, eine stärkere Verschnörkelung und Verzierung einzelner Buchstaben, die prächtigeren Zeichnungen der Chrismen und eine stattlichere Darstellung des Handmals treffen so sehr mit der Vorliebe des Kaisers für äußere Pracht und fürstlichen Glanz zusammen, daß man nur schwer der Versuchung widersteht, dieses künstlerische Moment in der graphischen Darstellung und Ausstattung seiner Diplome mit jenen persönlichen Eigenschaften Otto's in Verbindung zu bringen.

Noch deutlicher tritt dieses in den Siegeln zu Tage. Es ist nicht wenig charakteristisch, daß man während der Königszeit, also 12 Jahre lang, mit einem und demselben Siegelstempel auskam und an dem hergebrachten Typus des königlichen Bildes festhielt, daß dagegen der neuerungssüchtige Kaiser in den sechs Jahren seiner kaiserlichen Regierung nicht weniger als sieben verschiedene Stempel verwenden ließ. Und sie alle zeichnen sich

durch charakteristische Neuerungen und individuelle Erfindung aus. Schon das erste Kaisersiegel weicht in der Darstellung des Herrschers von allen früheren Typen ab, indem es ihn in ganzer Figur stehend darstellt, während man sich bisher auf ein Brustbild beschränkt hatte. Nach einem Jahre wird ein neues Bild beliebt, das in der Darstellung des Siegelbildes epochemachend geworden ist, indem es den Kaiser auf dem Throne sitzend darstellt. Wieder ein Jahr später werden die bisher gebräuchlichen Wachssiegel ganz aufgegeben und nach byzantinisch-italienischem Vorgange Metallsiegel eingeführt, deren Stempel wiederum überaus schnell wechseln. Auf ihnen findet sich bekanntlich zum ersten Male die Legende Renovatio imperii Romanorum[1]) und das Bild der kriegerischen Roma, auf dem letzten Stempel auch die Legende Aurea Roma. Otto III. ist endlich der erste deutsche Kaiser, von dem der Gebrauch von Goldbullen sicher bezeugt ist[2]).

Mit Recht hat man auf diese Äußerlichkeiten, insbesondere auf jene Legenden hohen Werth gelegt, denn sie drücken in der That aus, was des Kaisers Sinn bewegte. Ebenso ist man mit Recht den Spuren nachgegangen, welche seine Ideen in den Formeln und den Fassungen seiner Diplome hinterlassen haben. Insbesondere hat man den Titulaturen in seinen Urkunden Beachtung geschenkt und in ihnen bedeutsame Kundgebungen seines innersten Wesens und seiner politischen Ziele erkannt, wenngleich gerade hier nicht immer streng auseinandergehalten worden ist, was thatsächlich ihm angehört und als offizielle Titulatur zu betrachten ist, und was bereits vorhanden war oder ganz vereinzelt auftritt und darum ohne Bedeutnng ist. Wenn man z. B. in allen Geschichtswerken, welche Otto's III. Wesen und Politik eingehender behandeln, liest, daß Otto „sich nach der Sitte der alten Imperatoren volltönende Beinamen von den

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit 1, 720, sagt irrig, Bullen mit derselben Legende sich schon von Karl dem Großen. Es liegt hier die häufige Verwechselung rl II. oder Karl III. vor. Überdies lautet deren Legende nicht Reno- imperii Romanorum, sondern Renovatio regni Francorum (vgl. , des Kaiserreichs unter den Karolingern 1, LXXXIII).
Urkunden Otto's III. S. 113 ff.

seinem Szepter unterworfenen Völkern beigelegt und sich Saxonicus, Romanus und Italicus genannt habe"[1]), so ist es nicht unwichtig, darauf hinzuweisen, daß zwischen den Formeln, deren sich die Kanzlei offiziell bediente, und denen, die nur ganz vereinzelt vorkommen, scharf geschieden werden muß. Denn es begründet einen Unterschied, ob ein Kanzleibeamter einen derartigen Titel gebraucht hat, oder ein außerhalb der Kanzlei stehender Mann, der einmal gelegentlich zur Aushülfe herangezogen wurde und diese Gelegenheit dazu benutzte, um seine antiquarischen Reminiscenzen anzubringen und zugleich dem Kaiser eine höfische Huldigung zu erweisen. In der That findet sich jene so häufig citirte Titulatur in keiner Ausfertigung der Kanzlei, sondern nur in einer einzigen Urkunde, welche ein nicht der Kanzlei angehörender Mann verfaßt und geschrieben hat. Es muß ihr mithin jede Bedeutung abgesprochen werden.

Übrigens sind die offiziellen Titulaturen bezeichnend genug. Vor allem zeigt sich auch hier die unstete und zerfahrene Art des Kaisers in der bunten Mannigfaltigkeit der Formeln und den fortwährenden Neuerungen in den Titeln, die in schroffem Gegensatze zu der konstanten und typischen, sich ganz an das Herkommen anschließenden Urkundenformel der Königszeit stehen. Zwar sind die Titel Romanorum imperator augustus[2]), dessen Einführung zuweilen irrig Otto III. zugeschrieben wird, und caesar sicher schon früher in Gebrauch gewesen; in desto höherem Grade aber widersprechen seine Titulaturen servus Jesu Christi und servus apostolorum allem Herkommen. Daß derartig ungewöhnliche Titel, in denen die sonderbare und krankhafte Vermischung von christlich-demütigen und imperialen

[1]) Giesebrecht 1, 724 u. A. (vgl. meine Urkunden Otto's III., S. 136 Anm. 2). Den gleichen Fehler, der dort gerügt ist, begeht auch Harttung, Forschungen zur deutschen Geschichte 18, 148 Anm. 4.

[2]) Es ist wieder irrig, wenn Giesebrecht (und nach ihm z. B. auch Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 453) die Einführung des vollen Kaisertitels Otto III. zuschreibt; er kommt vielmehr schon unter Otto II. häufiger vor und scheint, worauf zuerst Stumpf (Würzburger Immunitätprivilegien 1, 36) aufmerksam gemacht, seine Entstehung dem Gegensatze zum byzantinischen Reiche zu verdanken.

Vorstellungen in so prägnanter Weise zum Ausdruck kommt, selbst in die Urkundenformeln, deren Entwickelung so sehr durch das Herkommen gebunden war, eingedrungen sind, spricht dafür, daß sie auf den Kaiser selbst zurückzuführen sind. So werden sie zu offiziellen Kundgebungen. Aber mit ihnen ist auch der äußerste Kreis derartiger individueller Äußerungen bezeichnet; weitere Einwirkungen byzantinischer und altrömischer Reminiscenzen auf den Urkundenstil und die Formeln sind nicht nachweisbar[1]).

Es ließen sich wohl noch andere Beziehungen zwischen der Politik und den Urkunden der königlichen Kanzlei nachweisen, doch will ich, statt mich bei verschiedenen Momenten minderen Gewichts aufzuhalten, einen Punkt besonders hervorheben und nachdrücklich auf ihn hinweisen, weil er uns in besonderem Maße wesentliche Aufklärung über eine der wichtigsten Seiten

[1]) Ein alter, aber noch immer recht verbreiteter Fehler ist die Verwerthung der Arenga, jenes einleitenden Satzes, welcher dem dispositiven Theile der Urkunden vorausgeschickt zu werden pflegte, zur Charakteristik der Persönlichkeit der Herrscher und ihres Regiments. Aber sie ist niemals etwas anderes gewesen, als ein überlieferter rhetorischer Schmuck, wie er in gleicher Fassung und wesentlich gleichen Inhalts in allen Urkunden seit dem ältesten Mittelalter wiederkehrt. Dieselben zum Gemeinplatz gewordenen, religiös-moralischen Grundsätze finden wir in den Urkunden Karl's des Großen wie Ludwig's des Frommen, in denen Otto's I. wie Otto's III. Ganz spärlich sind diejenigen Arengen, in denen eine wirklich individuelle Äußerung erkannt werden kann, und auch da ist Vorsicht nöthig und insbesondere darauf zu achten, ob sich die ungewöhnliche Arenga nicht als von einem sich nicht an die typischen Formeln bindenden Privatschreiber herrührend erweist, wodurch sie ebenso alle Bedeutung verliert, wie jener Titel Otto's III. mit seinen Triumphatorennamen. — Auch sonst stößt man zuweilen auf ganz verfehlte Folgerungen aus einzelnen Formen und Formeln der Urkunden, indem der Zusammenhang und die Herkunft derselben nicht hinreichend beachtet sind. So sind die Schlüsse, welche Harttung, Forschungen zur deutschen Geschichte 18, 151 Anm. 3, und Breßlau, Mittheilungen des österreichischen Instituts 6, 124 Anm. 6 aus anomalen Titulaturen für die Motive der Herrscher, dort Ardoin's, hier Heinrich's IV., ziehen, deshalb hinfällig, weil diese einfach den Vorurkunden nachgeschrieben sind und auf gar keine selbständige Bedeutung Anspruch machen können. Gerade diese Beziehungen zu früheren Urkunden und vor allem der individuelle Sprachgebrauch der einzelnen Diktatoren muß beachtet werden, will man nicht in den Fehler verfallen, Zufälliges und Bedeutungsloses mit thatsächlich Bedeutungsvollem zu verwechseln.

des Regiments gewährt und die Entwickelung der Verfassung des Reiches, ja ein gut Theil deutscher Geschichte wiederspiegelt. Ich meine die Interventionen.

In der Intervention kommt der Antheil zum Ausdruck, welchen außer dem Aussteller und Empfänger noch eine oder mehrere dritte Personen an dem Zustandekommen der Urkunde hatten, indem sie zwischen jenen beiden die Vermittlung übernahmen, sei es, daß sie dem Herrscher zu der in dem Diplom beurkundeten Handlung riethen, oder daß sie das Gesuch des Petenten durch ihre besondere Fürbitte verstärkten[1]). Diese Vermittlung ward nach altem Brauch auch in der Urkunde selbst als Motiv neben der Rücksicht auf das Seelenheil des Herrschers, seiner Angehörigen oder Vorfahren und auf das Wohl des Reiches ausdrücklich hervorgehoben.

Dergestalt bietet sich dem Historiker ganz von selbst eine ungeahnte Fülle von persönlichen Beziehungen dar, schon an und für sich ein außerordentlich reiches historisches Material, dessen Werth bei sachgemäßer Sichtung noch wächst.

Vor allem sind zwei Klassen von Fürbittern zu unterscheiden, solche, welche in näherer Beziehung zum Empfänger der Urkunde stehen und darum für ihn Fürbitte einlegen, wie ein Herr für seinen Vasall, ein Bischof für ein Kloster seiner Diöcese, und solche, die zu dem Empfänger zunächst keine persönlichen Beziehungen haben, deren Fürbitte aber jener erstrebt, weil ihr Rath beim Herrscher alles gilt. Wir können auch wohl geradezu sagen: die erstere Art der Intervention trägt einen mehr privaten, die andere einen mehr politischen Charakter an sich[2]).

---

[1]) Die Ausdrücke, welche zur Bezeichnung dieser Vermittlung dienen, sind so zahlreich, daß ich darauf verzichte, sie hier aufzuzählen. Nur das bemerke ich, daß sich für das 10. Jahrhundert eine strenge Scheidung von Rath und Fürbitte noch nicht durchführen läßt. Ganz außer Acht lasse ich ferner das Konsensrecht, dessen Anfänge noch eingehendere Untersuchung verdienten. Hier mag der Hinweis auf die Ausführungen von Breßlau, Urkundenlehre 1, 693 ff. genügen.

[2]) Es ist das Verdienst von J. Ficker, durch diese Klassifikation die Verwerthung der Interventionen ermöglicht zu haben (Beiträge z. Urkundenlehre 1, 232). Vgl. auch Breßlau, Urkundenlehre 1, 793.

In der Regel wird es nicht schwierig sein, die private Intervention von der politischen zu unterscheiden. Gründet sich jene, wie wir sahen, auf die Beziehungen des Fürbitters zu dem Empfänger der Urkunde, so wird sie an der Beschränkung auf einen bestimmten und kleineren Kreis von Destinatären und an der regelmäßigen Wiederkehr in den Urkunden einer und derselben Empfängergruppe erkennbar sein. Sie unterrichtet uns so über zahlreiche und mannigfache persönliche Beziehungen hervorragender Männer und erlauchter Geschlechter zu Klöstern und Stiftern oder auch zu einzelnen Personen; sie erhellt so das Dunkel der territorialen und lokalen Verhältnisse und sie fördert wesentlich die genealogische Forschung.

Doch ich lasse sie hier beiseite und beschränke mich ausschließlich auf diejenigen Interventionen, denen eine politische Bedeutung zukommt.

Indem diese auf den Beziehungen des Fürbitters zum Aussteller beruhen, so sind sie einmal an dem häufigeren Vorkommen des Intervenienten und dann an seinem Vorkommen in Urkunden für die verschiedensten Empfänger erkennbar. Mit fast mathematischer Sicherheit läßt sich so ermessen, wie groß sein Einfluß war, wie weit er reichte, über welche Gebiete er sich erstreckte, mit einem Worte, wie er sich räumlich und zeitlich darstellte. Die umfassendsten Beziehungen, persönliche Verhältnisse von unermeßlicher Bedeutung für die Geschichte des Reiches und seiner Herrscher verbergen sich in der politischen Intervention. Sie zu verwerthen ist um so gebotener, je persönlicher das Regiment der Herrscher des älteren Mittelalters, je abhängiger und beeinflußter es von solchen persönlichen Beziehungen gewesen ist. Vollends werden diese Interventionen ganz unschätzbar, wenn eine so trümmerhafte Überlieferung vorliegt, wie für die beiden jüngeren Ottonen. Da werden wir zuversichtlich die Lücken unserer Überlieferung durch die Ergebnisse ergänzen können, welche die Interventionen bieten. Wie oft hat ein panegyrischer Biograph die thatsächliche Bedeutung seines Helden und seinen Einfluß überschätzt: aber wie oft hat auch die zufällige Ungunst der historischen Überlieferung verschuldet, daß die große Wirk-

samkeit anderer Männer dieses Zeitalters fast der Vergessenheit anheimgefallen ist.

Vor allem aber liegt die Bedeutung der Interventionen darin, daß sie die Geschichte des Königthums und seines Verhältnisses zu den lokalen und partikularen Gewalten wie ein fortlaufender Kommentar begleiten, indem sie alle Phasen desselben wiederspiegeln. Es würde verdienstlich sein, sie gerade nach dieser Richtung hin umfassender und gründlicher zu prüfen, als bisher geschehen ist und als hier, wo es sich lediglich um Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte von allgemeinerer Bedeutung und um einen beschränkten Zeitabschnitt handelt, geschehen kann.

Die ersten Intervenienten, denen wir in den Urkunden germanischer Könige begegnen, sind die Hofleute[1]). Doch ist es in den Urkunden der Merovinger noch nicht üblich, solche Fürbitte regelmäßig hervorzuheben; erst allmählich wird die Erwähnung der Ambasciatoren und Intervenienten häufiger, bis sie unter Ludwig dem Frommen, besonders in den letzten Jahren seiner Regierung fast Regel wurde[2]). Da sind die Intervenienten diejenigen Männer, in deren Händen die thatsächliche Macht lag, die eigentlichen Regenten in jener Zeit des Niederganges[3]). Persönlichkeiten von ähnlicher Stellung und Bedeutung sind es, die auch in der Folge in den Urkunden am meisten genannt werden, wie Liutward von Vercelli in den Diplomen Karl's III. oder Hatto von Mainz und Adalbero von Augsburg in denen Ludwig's IV.

Alle diese Männer, denen sich andere von minderer Bedeutung anreihen ließen, sind nicht als Vertreter lokaler oder ständischer Gewalten zu betrachten, sondern sie sind die vertrauten Rathgeber und Günstlinge des Herrschers; ihre Macht beruht auf ihren persönlichen Verhältnissen zu diesem. Eine außerordentliche Betheiligung

---

[1]) Vgl. das Indecolum ad homines potentes palatinos in Marculf's Formelsammlung 2, 51 (Mon. Germ. Formulae p. 105). Andere Beispiele führt Sickel, Acta Karolinorum 1, 68, an.

[2]) Vgl. Breßlau, Urkundenlehre 1, 791. — Über den Unterschied von ambasciare und intervenire s. Sickel, Acta Karol. 1, 69 f.

[3]) Vgl. Sickel a. a. O. S. 72.

der lokalen Mächte an der Reichsregierung ist dagegen im 9. und zu Anfang des 10. Jahrhunderts noch nicht erkennbar. Vorerst ging deren Streben noch nach größerer Unabhängigkeit und Selbständigkeit, nicht aber nach Beherrschung der Centralgewalt. Erst als sie sich neben dem Königthum zu selbständigen und ständischen Gewalten entwickelt hatten, beginnen sie auch auf die Erledigung der Angelegenheiten des Reiches einen verfassungsmäßigen Einfluß auszuüben oder streben doch danach, einen solchen zu erlangen. Seitdem kommen in der Intervention nicht mehr allein der Einfluß einzelner hervorragender, dem Herrscher nahestehender Personen, sondern auch die Anfänge der ständischen Mitregierung der Fürsten zum Ausdruck[1]). Fortan erkennen wir in den Interventionen der Großen das Gegengewicht, welches diese halb selbständigen Gewalten im Reiche der königlichen Macht entgegenstellen, indem sie durch ihre Intervention die freie Verfügungsgewalt der Könige einzuschränken beginnen.

Freilich handelt es sich zunächst noch um unfertige Zustände, vorerst sind nur die Anfänge dieser Entwickelung, welche erst viel später zu voller Ausbildung gelangten, erkennbar. Es ist ein langsamer und allmählicher Prozeß voller Schwankungen, dessen Phasen in oft kaum bemerkbaren Übergängen vor sich gehen. Auch die ganze Art des Regiments der Könige, ihre fortwährenden Wanderzüge haben diese Entwickelung wesentlich beeinflußt, indem sie die Ausbildung fester Zustände verzögerten. Aber immer sind auch in diesen Zeiten eines allmählichen Überganges die Interventionen der zuverlässigste Maßstab für die größere oder geringere Selbständigkeit einer Regierung, für die Versuche der lokalen Gewalten, an dem Regiment Antheil zu gewinnen, wie der Könige, sie zurückzudrängen.

Unverkennbar stellt sich in dieser Entwickelung die Regierung Otto's I. als epochemachend, als ein Wendepunkt dar. Während unter seinen Vorgängern Konrad I. und Heinrich I. von einer alle öffentlichen Verhältnisse umspannenden und in die fast selbständig gewordenen Theile des Reiches mächtig eingreifenden

[1]) Vgl. Breßlau, Urkundenlehre 1, 795.

Königsgewalt noch keine Rede ist, — zeigt doch die geringe Zahl ihrer Urkunden nur zu deutlich, wie das Königthum fast isolirt, halb über, halb neben den lokalen Sondergewalten steht, wie es sich zu einer wahrhaft wirksamen Centralgewalt noch nicht entwickelt hat —, trat unter Otto I. das Königthum gleich von Anfang an aus der bisherigen vorsichtigen Zurückhaltung, welche dem Regimente des Vaters eigenthümlich war, heraus und erstrebte eine derartige Ausdehnung seiner Macht, daß es zunächst zu einer allgemeinen Auseinandersetzung mit den partikularen Gewalten kommen mußte. Es ist bekannt, welche Richtung dann im weiteren Verlaufe dieser Konflikte die Politik Otto's des Großen einschlug.

Es ist nicht ohne Interesse, zu verfolgen, wie nun auch in den urkundlichen Interventionen der Wechsel in der Politik Otto's zum Ausdruck gekommen ist.

Schon bei flüchtiger Durchsicht seiner Diplome aus der ersten Periode seiner Regierung (bis 951) fällt das häufige Vorkommen der Stammeshäupter als Fürbitter auf. Allerdings beschränkt sich ihre Intervention fast ganz auf Angehörige ihrer Amtsbezirke. Kann also von einem Antheil derselben an dem Reichsregiment nicht die Rede sein, so bedeutet doch ihre häufige Nennung in Urkunden für Angehörige ihrer Herzogthümer unzweifelhaft eine Anerkennung als Führer der Stämme, als deren natürliche Vermittler und Vertreter sie dem Königthum gegenüber erscheinen.

Unverkennbar treten sie dagegen in der späteren Zeit Otto's I., besonders seit seiner Kaiserkrönung, zurück. Seitdem werden die geistlichen Fürsten, die in der ersten Periode Otto's I. nicht eben häufig interveniren, weit häufiger als jene genannt[1]). Und was einen weiteren Unterschied von großer Bedeutung ausmacht, ist, daß sich deren Intervention nicht mehr auf Angehörige ihrer Diöcesen beschränkt, sondern über diese hinausgreift. Männer wie Brun von Köln, Wilhelm von Mainz, Adalbag von Hamburg, Theoderich von Metz, haben einen Einfluß ausgeübt, wie

[1]) Nur Friedrich von Mainz wird in den Jahren 943—948 häufiger genannt; auch ist seine Fürbitte die einzige, welche über die Grenzen seines Sprengels hinausreicht.

kaum jemals vorher irgend ein weltlicher Großer; ihrer Intervention begegnen wir in deutschen wie in italienischen Urkunden in einem bisher nicht gewöhnlichen Umfange. Dergestalt kommt auch in der Intervention der große Wechsel in der Politik Otto's I. zum Ausdruck: es sind die Bischöfe, auf welche er seine kaiserliche Herrschaft stützt.

Aber bedeutsamer noch als alles dieses ist das Hervortreten der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, welches sich unter Otto I. in ganz anderem Maße geltend macht als je zuvor und der Regierung dieses Herrschers, besonders in seiner kaiserlichen Periode, den Stempel eines durchaus persönlichen Regiments, man könnte wohl geradezu sagen, einen dynastischen Charakter aufdrückt.

Weder in den Urkunden Konrad's I. noch in denen Heinrich's I. ist der Antheil, welcher den Frauen und Prinzen der königlichen Familie eingeräumt wird, ein bedeutender. Ihre spärlichen Interventionen beschränken sich überdies fast ganz auf das Stammland[1]). Auch Otto's I. erste Gemahlin Editha und ihr Sohn Liudolf interveniren fast nur für sächsische Empfänger[2]).

[1]) Die Angehörigen Konrad's I. traten gar nicht hervor. Öfter erscheint allerdings Heinrich's I. Gemahlin Mathilde (in DDH. 3. 13. 18. 24. 38. 41). Aber mit Ausnahme von DH. 24 für St. Maximin sind sämmtliche Diplome für sächsische Klöster bzw. für Angehörige des Herzogthums Sachsen ausgestellt. Wird auch ihr Lieblingssohn Heinrich zwei Mal (DDH. 3. 27) als Fürbitter für sächsische Stifter genannt, so ist auch da die Beschränkung der Intervention auf die Stammlande charakteristisch. Dagegen wird der Thronfolger Otto in keiner Urkunde seines Vaters als Intervenient genannt; nur in der Totalurkunde für Mathilde (DH. 20) wird seines Konsenses gedacht.

[2]) Editha wird in sieben Urkunden für sächsische Empfänger und nur in einer für Utrecht als Intervenientin genannt: Liudolf in fünf Urkunden für sächsische Empfänger (vgl. Dümmler, Otto der Große S. 149 Anm. 1 und 3). Erst nach seiner Erhebung zum Herzog von Schwaben beginnen seine Interventionen für schwäbische Empfänger, auf die sie sich fortan beschränken. Damit erledigt sich m. E. auch die nochmals von Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen S. 59 aufgeworfene und, irre ich nicht, unentschieden gelassene Frage, ob und wieweit Liudolf als designirter Thronfolger Regierungsakte ausgeübt hat. Alle anderen Zeugnisse müssen gegenüber dieser Thatsache zurücktreten, daß sich Liudolf's Interventionen zuerst auf Sachsen, dann auf Schwaben beschränken und sich niemals auf Reichsangelegenheiten erstreckt haben.

So trägt die Fürbitte der Familienglieder gewissermaßen noch einen privaten Charakter.

Diese Beschränkung auf Angelegenheiten des Hauses oder der Erblande oder dem königlichen Hause nahestehender Stifter und Klöster wird zuerst durch des Königs jüngeren Bruder, den Kanzler Brun, durchbrochen, dessen Interventionen bald allen Theilen des Reiches gelten und mit der bisherigen regelmäßigen Intervention der lokalen Gewalten zu konkurriren beginnen[1]). Eine ebenso außerordentliche Stellung erlangte später Wilhelm, der im Jahre 954 zum Erzbischof von Mainz erhobene Sohn Otto's I. Auch Heinrich von Baiern, des Kaisers Bruder, hat infolge seines persönlichen Verhältnisses zu jenem zuweilen auch für nichtbaierische Empfänger intervenirt.

Jedoch auch der Antheil dieser Männer an der Reichsregierung tritt vor der mit der bisherigen Gepflogenheit in Widerspruch stehenden Intervention der zweiten Gemahlin Otto's, der burgundischen Adelheid zurück. Beinahe der dritte Theil aller Urkunden seit dem Jahre 952 ist auf ihre Verwendung hin ausgestellt worden.

Dieses Hervortreten der Adelheid ist wohl beachtet, aber zumeist als bedeutungslos angesehen worden. Unsere hervorragendsten Forscher sind der Meinung gewesen, daß die Nennung der Gemahlin oder des Sohnes des Herrschers in den Urkunden nichts andres sei, als eine ehrende Erwähnung[2]). Aber diese

---

[1]) Vgl. die von Waitz, Verfassungsgeschichte 6, 299 Anm. zusammengestellten Quellenbelege.

[2]) So Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 1, 232 und Waitz, Verfassungsgeschichte 6, 203 Anm. 2 und S. 311. Dagegen hat zuerst, soviel ich sehe, Breßlau, Urkundenlehre 1, 794 Anm. 10 Einsprache erhoben. In der That finden sich neben den Urkunden, welche per interventum der Adelheid erwirkt sind, auch solche, in denen es heißt, sie seien ob amorem oder pro salute der Adelheid, des Sohnes und des Reiches erlassen. Die Fälle, in denen die Intervention nur die Bedeutung ehrender Erwähnung hat, sind spärlich und hängen vielmehr mit dem dem mittelalterlichen Urkundenwesen eigenthümlichen Formalismus zusammen. So, wenn in DO. 1, 215 der fünfjährige Otto II. als Intervenient genannt wird. Aber das ist doch Ausnahme; erst im Jahre 965 (DO. 1, 311) erscheint er wieder neben seiner Mutter als Inter-

Ansicht ist unrichtig. Denn es ist gerade in dieser Zeit sehr wohl ein Unterschied zwischen Intervention und ehrender Erwähnung gemacht worden. Vor allem ist entscheidend, daß die Stellung der Adelheid sich wesentlich von der ihrer Vorgängerinnen unterscheidet. Wir sahen, daß die verhältnismäßig spärlichen Interventionen der königlichen Frauen sich bisher mehr auf Angelegenheiten des Hauses denn des Reiches erstreckten. Die neue Königin aber hat nicht allein für Angehörige ihrer alten und für Angehörige ihrer neuen Heimat intervenirt: wir finden sie, während ihre Vorgängerinnen nie in Urkunden für Baiern, Schwaben oder Franken begegnen, unterschiedslos in Urkunden für Empfänger aus allen Theilen des Reiches, für Weltliche wie für Geistliche als Fürbitterin genannt[1]). Man sieht sofort, welch ein Unterschied zwischen der Stellung der Editha und der Adelheid ist. Das Auftreten der letzteren ist, wie es für die Geschichte Otto's I. von tief einschneidender Bedeutung gewesen ist, auch in der Geschichte der urkundlichen Intervention epochemachend. Sie ist die erste deutsche Königin, welche aus der Enge des Familienkreises heraustritt und nicht nur, wie die eine oder andere ihrer Vorgängerinnen gelegentlich in die Politik einzugreifen versucht, sondern stetig und ohne Unterbrechung einen beherrschenden Einfluß auf die Regierung des Reiches ausübt. Vollends seit Adelheid in Rom zur Kaiserin gekrönt war, ist ihre Stellung eine dominirende und hat auch staatsrechtlich eine neue Bedeutung

---

venient; bis dahin heißt es von ihm immer nur pro sanitate u. ä. Andere vereinzelte Fälle der Art sind DO. II. 265, wo der einjährige Otto III., und DO. II. 214, wo die kleine Sofie neben der Mutter als Fürbitter genannt werden.

[1]) Vgl. Dümmler, Otto der Große S. 330 und 520, dem eine von Köpke angefertigte Zusammenstellung der Intervenienten vorlag. Die oben hervorgehobene Thatsache ist hier allerdings konstatirt, aber die Folgerungen sind nicht, oder doch nur ganz allgemein gezogen. Eine Zusammenstellung der Interventionen der Adelheid gibt auch die tüchtige Dissertation von Bentzinger: Das Leben der Kaiserin Adelheid, Gemahlin Otto's I., während der Regierung Otto's III. (Breslau 1883) S. 38 ff.

gewonnen[1]). Es ist ein frembartiges Element, das so aus einer ausgebildeteren Kultur in das staatliche Leben der Deutschen hineintritt, dessen Bedeutung für die Geschichte Otto's I. und seiner Nachfolger, insbesondere auch für die spätere Stellung der Kaiserinnen bisher nicht hinreichend gewürdigt ist.

Auch die von der Behandlung der deutschen Angelegenheiten wesentlich verschiedenen italienischen Verhältnisse muß ich noch kurz berühren. Denn während in Deutschland zu keiner Zeit der Einfluß der Herzoge, überhaupt der lokalen Gewalten, völlig in den Hintergrund gedrängt oder gar beseitigt worden ist und sie sich selbst neben Adelheid und den Vertrauten des Herrschers behauptet haben, entbehrte das kaiserliche Regiment in Italien solcher Schranken. Als Otto I. im Jahre 951 vorübergehend von Oberitalien Besitz ergriff, waren es Brun und Adelheid, denen die entscheidende Stimme in italienischen Angelegenheiten zufiel. Später sind es neben Adelheid Adaldag von Hamburg, der summus consiliarius regnorum nostrorum, und Theoderich von Metz, die als Berather für das italische Reich in den Urkunden häufiger genannt werden. So sind es neben der Kaiserin immer die vertrauten Rathgeber des Kaisers, die ihm in italienischen Dingen mit Rath und That zur Seite stehen. Die einzige

[1]) Daß die Krönung der Königin zur Kaiserin die staatsrechtliche Stellung derselben, wenigstens der Theorie nach, veränderte, ergeben die Titulaturen. Erst seit der Kaiserkrönung erhält die Gemahlin die Titulatur consors regnorum nostrorum (regni oder imperii nostri). So schon Richarde, Karl's III. Gemahlin (Mühlbacher, Regesten Nr. 1580 und 1581). Ebenso dann Adelheid seit 962 (zuerst in DO. I. 238). Diese Titulatur beschränkt sich jedoch zunächst auf italienische oder doch von italienischen Notaren verfaßte Diplome (vgl. Dümmler, Otto der Große S. 330 Anm. 2). Der Titel geht dann auf Theophanu über. In DO. II. 21, der berühmten Dotalurkunde, heißt es geradezu, sie sei Otto II. angetraut in copulam legitimi matrimonii consortiumque imperii und in DO. II. 76, einer für Theophanu ausgestellten Schenkungsurkunde, erhält sie den vollen Titel coimperatrix augusta nec non imperii regnorumque consors. Doch ist diese Titulatur nur in italienischen Urkunden häufiger, in deutschen dagegen noch sehr spärlich, ein Beweis, daß den Deutschen diese staatsrechtliche Auffassung nicht eben geläufig war. Vgl. auch Waitz, Verfassungsgeschichte 6, 202.

einheimische Autorität, welche mit diesen Vertrauten konkurrirt, ist der Erzkanzler von Italien, unter Otto I. Hubert von Parma.

Ich fasse kurz zusammen, was über die Interventionen in den Urkunden Otto's I. zu sagen ist, und was für die weitere Entwickelung Bedeutung hat. Zuerst fast regelmäßige Berücksichtigung der Stammesherzoge in Angelegenheiten ihrer Amtsbezirke, dann Zurücktreten dieser lokalen Gewalten und Hervortreten der Bischöfe und in noch höherem Grade der Angehörigen des kaiserlichen Hauses. Vollends durchbrochen wird das bisherige Herkommen durch das Auftreten der Adelheid. Alle diese Momente zeigen, wie das Regiment Otto's I. einen dynastischen und rein persönlichen Charakter angenommen und wie das Königthum eine Selbständigkeit und Unabhängigkeit von den ständischen Gewalten im Reiche erlangt hat, wie nie zuvor.

Unter Otto II. behält die Intervention den Charakter, welcher ihr in der zweiten Periode Otto's I. eigenthümlich war. Die Laienfürsten werden außer Herzog Otto, dem Vetter und Freunde des Kaisers, nur wenig genannt, auch unter den Bischöfen treten nur einige Vertraute hervor: kurz, die Faktoren eines ständischen Regiments vermögen sich auch unter dem Sohne so wenig zur Geltung zu bringen, wie unter dem Vater. Die Herrschaft ist durchaus persönlich, nur die nächste Umgebung und einige Günstlinge üben einen erheblichen Einfluß auf die Geschäfte aus. Im ersten Jahre vor allen Adelheid, des Kaisers Mutter, die freilich schon im folgenden Jahre verdrängt wurde und erst im Jahre 982 wieder zu dem alten Einfluß gelangte. Seit ihrem Sturze erscheint des Kaisers Gemahlin Theophanu als die herrschende Persönlichkeit am Hofe. Auch das ist lehrreich zu verfolgen, wie die junge Kaiserin allmählich zur Geltung und zu Einfluß gelangt ist und wie sie ihn nach der Beseitigung der Adelheid in kaum je durch einen längeren Intervall unterbrochener Weise behauptet. Diese Übereinstimmung der Interventionen mit den thatsächlichen Verhältnissen und den großen persönlichen Gegensätzen, welche selbst die höfische Geschichtschreibung nicht ganz verwischt hat, lehrt, daß es sich nicht um ehrende Erwähnung, sondern um den entscheidenden Einfluß gehandelt hat, sie lehrt ferner, daß

da, wo uns die historiographische Überlieferung im Stiche läßt, die Interventionen unsere Kenntnis der persönlichen Verhältnisse am Hofe außerordentlich ergänzen[1]). Neben der Kaiserin Theophanu kommen in dieser Zeit nur noch einige hervorragende und einflußreiche Persönlichkeiten zur Geltung, so insbesondere Gisalhar von Magdeburg und vor allen Bischof Theoderich von Metz und der Kanzler Petrus von Pavia, nachmals Papst Johann XIV., dieser freilich nur in italienischen Urkunden genannt, jener sowohl in solchen für deutsche wie für italienische Empfänger.

Wie ganz verschieden von diesem durchweg persönlichen Regiment der beiden Ottonen ist nun das Bild, das die Interventionen von der Regierung Otto's III. bieten! Kein Zweifel, daß sich in ihnen die anders geartete Stellung der Reichsgewalt zu den unter den Vorgängern zurückgedrängten lokalen und ständischen Gewalten wiederspiegelt, daß diese Verschiedenheit des Charakters der Interventionen ihren letzten Grund in der durch den Tod Otto's II. veränderten politischen Lage hat.

Ich muß bei dieser etwas verweilen, weil meine Auffassung derselben nicht unwesentlich von derjenigen abweicht, welche in fast allen neueren Darstellungen dieser Zeit vorgetragen wird.

Es ist bekannt, daß dem Tode Otto's II. innere Kämpfe und Verhandlungen über die Nachfolge und über die Vormundschaft für den hinterlassenen königlichen Knaben folgten. Was wir über diese vormundschaftliche Regierung während der Unmündigkeit Otto's III. wissen, ist sehr wenig. Die über diese Zeit zumeist vorgetragene Ansicht ist, daß nach Beilegung der inneren Wirren in der ersten Hälfte des Jahres 984 und nach Beseitigung der Ansprüche Heinrich's von Baiern und Lothar's von Frankreich auf die Vormundschaft, bzw. auf die Nachfolge, die Kaiserwittwe Theophanu die Regentschaft übernommen und sie selb-

[1]) Es ist ein anerkennenswerthes Verdienst der Dissertation von Moltmann, Theophanu, die Gemahlin Otto's II., in ihrer Bedeutung für die Politik Otto's I. und Otto's II. (Schwerin 1878), die Interventionen in ihrer Bedeutung für die politische Geschichte erkannt und in umfassender Weise verwerthet zu haben. Von einzelnen Irrthümern abgesehen, hat Moltmann die politische Stellung der Theophanu und der Adelheid richtig gewürdigt.

ständig und thatkräftig geführt habe, daß dann nach ihrem Tode (991) die Großmutter des jungen Otto ihr in der Regentschaft gefolgt sei, aber ohne die volle Autorität ihrer Vorgängerin und durch ein ihr zur Seite stehendes Reichsregiment gebunden[1]).

Gegen diese Darstellung läßt sich mancherlei einwenden. Es entspricht an sich nicht ganz den thatsächlichen Verhältnissen und es führt leicht zu irrigen Vorstellungen, wenn man überhaupt von einer Regentschaft und von Regenten redet[2]). Ich erinnere, um diesen Fehler zu vermeiden, an die klare Definition, welche Kraut in seinem Werke über die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts[3]) gegeben hat. Nach seiner durch die Quellen hinreichend begründeten Auffassung ist die Regentschaft oder Reichsverwesung im älteren Mittelalter „keine eigentliche juristische Unterstützung oder Vertretung, sondern nur eine durch die persönliche Unfähigkeit des Königs zu der in Rede stehenden Handlung bedingte faktische Vertretung. Deshalb hing sie und ihr Umfang auch immer davon ab, ob der unmündige König durch seine Jugend faktisch gehindert war, wirklich selbst zu handeln und, wo dies nicht der Fall war, ob und inwieweit er allein handeln, oder seinen Vormund dabei zuziehen, oder auch sich durch ihn vertreten lassen wollte.“ Kein Chronist redet von Regenten in unserem Sinne, und fast regelmäßig bezeichnen unsere Quellen den König, mag er auch noch so jung sein, als selbsthandelnd und selbstregierend[4]). Auch in den Urkunden des jungen

[1]) So insbesondere Giesebrecht, Kaiserzeit 1, 689 ff. und ganz im Anschluß an ihn Manitius, deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern S. 211. — Dagegen hat schon Bentzinger in seiner bereits citirten Dissertation unter Berufung auf die Interventionen gewichtige Bedenken erhoben. Seine Darstellung der Verhältnisse in den ersten Jahren Otto's III. stimmt in einigen wesentlichen Punkten mit der im folgenden näher begründeten Ansicht überein.

[2]) So überschreibt Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. 1. sein 12. Kapitel: „Die Regentschaft der Griechin“ und das 13. Kapitel: „Das Reichsregiment unter Adelheid und Willigis.“ Bezeichnungen, welche unleugbar die Gefahr in sich bergen, moderne Vorstellungen zu erwecken

[3]) Bd 3, 134

[4]) Ich möchte unter den vielen Belegen, die Kraut a. a. O. S. 130 ff. anführt, nur die eine Stelle bei Thietmar hervorheben, welche besonders klar

Otto ward, wie einst während der Unmündigkeit Ludwig's IV. und später Heinrich's IV., die Fiktion gewahrt, daß der König selbst die Herrschaft ausübe. Es wurde sowohl das übliche Protokoll mit dem Namen des urkundenden Herrschers und seinem Handmal beibehalten und auch in den Kontexten jede Hinweisung auf eine Regentschaft vermieden, vielmehr lediglich von dem Rathe der leitenden Personen gesprochen. Es ist sogar wahrscheinlich, daß der junge König, lange bevor er mündig wurde, die Urkunden selbst vollzogen hat [1]).

Überblickt man überhaupt die Entwickelung des deutschen Staatsrechtes und der bei Unmündigkeit der Herrscher in Anwendung gebrachten Normen, so gewinnt man schnell den Eindruck, daß es erst allmählich zur Ausbildung fester Grundsätze gekommen ist, indem erst nach und nach die Bezeichnungen, welche eine wirkliche Regentschaft bedeuten, häufiger und präziser werden und erst später, zuerst unter Heinrich IV., von einer Übertragung der Regierung an den Vormund die Rede ist. Unter Ludwig IV. zeigt sich dagegen noch keine Spur von einer gesetzlichen und ordentlichen Reichsverwesung; es ist keine glaubwürdige Überlieferung auf uns gekommen, welche von der Übertragung der Regierung an einen Vormund oder von der Ausübung derselben durch eine dritte Person redete [2]). Es bedurfte auch keines besonderen Gesetzes und es blieb der natürlichen Entwickelung überlassen, wem der entscheidende Einfluß auf die Erziehung des jungen Königs und auf die Angelegenheiten des Reiches zufallen

---

diese staatsrechtliche Stellung des minderjährigen Otto's III. zu den Personen, in deren Händen die eigentliche Leitung der Dinge lag, zum Ausdruck bringt: Puerilia (Ottonis) non est opus numerare, longumque videtur, quae pro prudentibus is effecerit consiliatoribus, enarrare (Chron. lib. IV, c. 9; ed. Kurze S. 69).

[1]) Seit dem Jahre 990 stoßen wir nämlich auf zahlreiche Monogramme, die in wunderlicher und kindischer Weise verschnörkelt und verziert sind. Da diese Zuthaten von der Hand stammen, welche das Monogramm vollzog, so ist es sehr wahrscheinlich, daß sie von dem königlichen Knaben selbst herrühren (vgl. meine Urkunden Otto's III. S. 110).

[2]) Vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches (2. Aufl.) 3, 495 ff., wo freilich in der Überschrift gleichfalls von den „Reichsregenten" geredet wird.

sollte: er war von vornherein bei den Männern, welche durch ihre Macht und durch ihre Autorität über alle hervorragten.

Unter Otto III. lagen die Dinge allerdings insofern anders, als von Anfang an der nächste Schwertmage des unmündigen Königs den Anspruch auf die Vormundschaft erhob: Heinrich von Baiern galt von vornherein als patronus legalis[1]). Dagegen ist von einem Rechte der Mutter zunächst nirgends die Rede[2]). Und dies entspricht durchaus den Verhältnissen unter Ludwig IV. Auch damals ward die Königinmutter einfach beiseite geschoben; eine mütterliche Vormundschaft scheint man gar nicht als möglich betrachtet zu haben[3]). In der That tritt auch Theophanu zuerst gar nicht hervor; sie bleibt auffallenderweise während des Winters und Frühjahrs, in welchem sich in Deutschland die entscheidenden Ereignisse abspielen, unthätig in Italien. Sie wie ihre Schwiegermutter Adelheid sehen dem Kampfe zwischen dem Usurpator Heinrich und dessen Gegnern scheinbar ganz unbetheiligt und aus der Ferne zu.

Ehrgeiz, vielleicht auch die unhaltbare und unklare Stellung eines Vormundes trieben unterdes Heinrich zum Äußersten. Während eine Partei, wie es scheint, ihn zum Mitregenten zu erheben beabsichtigte[4]), griff er selbst nach der Krone. Aber in

---

[1]) Thietmari chron. lib. IV, c. 1 (ed. Kurze S. 64).

[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit 1, 611, sagt freilich: „An eine aus geistlichen und weltlichen Fürsten zusammengesetzte vormundschaftliche Regierung scheint in diesem Falle niemand gedacht zu haben, und so schwankten die Meinungen nur darüber, ob Theophanu als Kaiserinmutter oder der geächtete und verhaftete Heinrich von Baiern als nächster Stammvetter des Königs die Zügel der Regierung ergreifen sollte." Das ist aber aus den Quellen nicht zu belegen. Wenn Gerbert (Lettres ed. Havet S. 33 Nr. 34) an Willigis schreibt: agnum matri, non lupo committi oportuit, so wird nach dem Zusammenhange dieses Briefes darauf kein entscheidendes Gewicht gelegt werden dürfen.

[3]) Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 3, 497. Daß Ota durch die frühere Anklage auf Ehebruch in Mißachtung gerathen sei und deshalb keinen Einfluß auf das Reichsregiment erlangt habe, ist lediglich eine sehr unsichere Vermuthung. Die Quellen wissen davon nichts. Überdies war ja Ota freigesprochen worden.

[4]) Das ist bisher, soviel ich sehe, nicht beachtet worden. Die Belege in Gerbert's Briefen (ed. Havet) an Egbert von Trier (S. 20 Nr. 26: forte

diesem Unternehmen traf er auf einen Widerstand, dem er nicht gewachsen war. Die Partei, welche die Rechte des jungen Königs zu wahren entschlossen war, erwies sich als mächtiger und zahlreicher als die seine. Indem sein Anschlag auf die Krone scheiterte, war zugleich sein rechtmäßiger Anspruch auf die Vormundschaft verwirkt.

Erst als der Konflikt so weit gediehen war, erschienen die Kaiserinnen auf dem Kampfplatz. Aber wenn wir unseren Quellen vertrauen, so ging die Initiative nicht von ihnen, sondern eben von der Partei des jungen Königs aus. Die ihm ergebenen Fürsten sandten an Adelheid nach Pavia die Aufforderung, nach Deutschland zu kommen, si quid de regno ac nepote curaret [1]). Auffallend genug, daß dieser Ruf nicht an Theophanu, sondern an die ältere Kaiserin ergeht. Dieser schließt sich dann Theophanu und Mathilde von Quedlinburg an; ihnen wird der junge König übergeben. Auch da ist nirgends von einer Übertragung der Regentschaft an Theophanu allein die Rede; nach dem Quedlinburger Annalisten liegt vielmehr die cura regni bei den kaiserlichen Frauen, unter denen anfänglich der Adelheid sogar die größere Autorität zugefallen zu sein scheint [2]).

In welchen Formen und in welchem Umfange nun die vormundschaftliche Regierung, die Sorge für den König und das Reich den Kaiserinnen übertragen wurde, darüber schweigt die

---

quia Grecus est, ut dicitis, more Grecorum conregnantem instituere vultis), Karl's Brief an Theoderich von Metz (ebenda S. 30 Nr. 32: nec conregnantem instituere) und Gerbert's Mahnung an Notker von Lüttich (S. 38 Nr. 40: Ne consortem regni facias, quem semel admissum repellere nequeas).

[1]) Ann. Quedlinburg., Mon. Germ. SS. 3, p. 66.

[2]) Ebenda p. 67: presentibus dominis imperialibus, quas regni cura penes, avia, matre et amita regis eiusdem infantis, und weiter: at dominae, quarum, ut diximus, cura regnum regisque regebatur infantia.— Für das Übergewicht der Adelheid zeugt u. a. auch die auf ihr Bemühen hin erfolgte Erhebung Adalbero's auf den bischöflichen Stuhl von Metz (vita Adalberonis, Mon. Germ. SS. 4, p. 660). — Es ist hier übrigens anzumerken, daß bei Thietmar dagegen Adelheid nicht in dem Maße, wie bei dem Quedlinburger Annalisten im Vordergrunde steht.

Überlieferung [1]). Aber wie sie es nicht gewesen sind, welche die Entscheidung herbeigeführt haben, sondern eine mächtige Partei in Deutschland, so werden ohne Zweifel die Häupter derselben, welche Stellung auch immer den Kaiserinnen eingeräumt sein mag, auch in der Folge einen entscheidenden Einfluß ausgeübt haben.

Immerhin ist es doch sehr bemerkenswerth, daß die siegreiche Partei die Kaiserinnen nach Deutschland rief und ihnen die Oberleitung übertrug, und es bleibt dies eine für die Zukunft, insbesondere für die Geschichte des jungen Heinrich's IV. und der Kaiserin Agnes, wie für die Beurtheilung der staatsrechtlichen Stellung der Kaiserinnen wichtige Thatsache. Sie zeigt auf der einen Seite, wie unter Otto I. und Otto II. die Autorität der Kaiserinnen so sehr gestiegen war, daß man sie nicht mehr beiseite schieben konnte, wie einst Ota, die Mutter Ludwig's IV. Noch eine andere Rücksicht mag entscheidend eingewirkt haben: Italien. Die Fortführung der Ottonischen Kaiserpolitik, wie sie Willigis vertrat, die Aufrechterhaltung der Verbindung Italiens mit Deutschland war nicht möglich ohne die Kaiserinnen, die nach dem Tode Otto's II. allein die kaiserliche Autorität in Italien aufrecht erhielten. Ich zweifle nicht, daß diese Rücksicht Ausschlag gebend gewesen ist.

Die weitere Geschichte der vormundschaftlichen Regierung für den jungen Otto ist fast noch dunkler als ihr Ursprung. Von einer gemeinschaftlichen Regierung durch die beiden Kaiserinnen ist sehr bald nicht mehr die Rede; in den Quellen wird bis 991 immer nur von der Kaiserin Theophanu gesprochen, und zwar in Ausdrücken, welche auf eine außerordentliche Autorität dieser Frau schließen lassen [2]). Aber unsere Berichte verschweigen, sei

---

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit 1, 625, sagt freilich: „(Zu Rara) einigte man sich doch in der Hauptsache, indem nun die Kaiserin Theophanu als Vormünderin ihres Sohnes und Reichsverweserin allgemein anerkannt wurde". Auch dafür fehlt jeder Beleg.

[2]) Sie sind zusammengestellt von Waitz, Verfassungsgeschichte 6, 218 Anm. 2. Die charakteristischste Stelle aber findet sich in einem Briefe Gerbert's (Lettres ed. Havet S. 91 Nr. 100): Quid domina nostra Th.

es nun mit Absicht oder aus Unkenntnis, die Konflikte, welche zu einer Verdrängung der Adelheid und zur Alleinherrschaft der Theophanu führten[1]).

So tritt hier wie dort die Dürftigkeit unserer historiographischen Überlieferung uns entgegen: es ist schon viel, wenn es gelingt, mit einiger Sicherheit auf die Lücken hinweisen zu können, an denen sie leidet.

Versuchen wir, aus dem urkundlichen Material diese Lücken zu ergänzen und ein zusammenhängenderes und deutlicheres Bild von der vormundschaftlichen Regierung für Otto III. zu erlangen.

Da sagte ich schon, daß sich, rein äußerlich betrachtet, die Urkunden des unmündigen Königs nicht von denen des Selbstherrschers unterscheiden: an sich vermögen wir aus ihnen weder die Art noch die Wirksamkeit der vormundschaftlichen Regierung zu erkennen, weil auch in ihnen die Auffassung durchgeführt wird, daß der minderjährige König die Regierung führt, die Regierungshandlungen vollzieht und die Urkunden ausstellt. Es ist auch in ihnen immer nur von dem Rathe oder der Fürbitte einzelner Personen die Rede[2]).

---

imperatrix semper augusta in sequenti tempore rerum publicarum sit actura, quibusve in locis demoratura . . ., significatum iri nobis plena fide oramus.

[1]) Auch in der Darstellung Giesebrecht's tritt dies ganz zurück. Es ist das Verdienst von Bentzinger, auf diesen Konflikt zwischen Adelheid und Theophanu und seine wahrscheinlichen Ursachen hingewiesen zu haben, wofür ihm besonders die Interventionen als Belege dienten (s. besonders S. 13 ff.). Dagegen ist aus der Schrift von Wimmer, Kaiserin Adelheid, Gemahlin Otto's I. des Großen (Regensburg 1889) nichts zu lernen. Ganz willkürlich ist auch die Ansicht von Manitius a. a. O. S. 200. Er stellt die Sache so dar, daß Adelheid und Theophanu auf der großen Versammlung zu Worms als Reichsverweserinnen anerkannt worden seien (diese Abweichung von Giesebrecht in der sonst wenig selbständigen Darstellung ist anzuerkennen), daß dann die erstere den König in Italien vertreten, während Theophanu die Regierung in Deutschland übernommen habe. Das ist aber reine Phantasie. In dieses Gebiet gehört auch die angebliche Statthalterschaft der Adelheid in Pavia unter Otto III., auf die ich noch zurückkommen werde.

[2]) Ganz ausnahmsweise heißt es in St. 901: volente et consentiente domina et matre nostra imperatrice Theophania, worauf dann erst die Intervention Hildibald's folgt.

Aber diese Interventionen haben zum Theil eine andere Bedeutung wie die Fürbitten in den Urkunden selbständiger Herrscher. Zwar begegnen wir auch in dieser Zeit zahlreichen Interventionen, welche auf persönlichen oder lokalen Beziehungen der Fürbitter zu den Empfängern beruhen. Aber sie treten doch ganz in den Hintergrund hinter den außerordentlich zahlreichen, sich auf Angelegenheiten des Reiches und aller seiner Theile erstreckenden Interventionen einiger weniger Persönlichkeiten, denen wir in den Diplomen des unmündigen Otto immer wieder in einer das übliche Maß weit übersteigenden Weise und in einer zu anderen Zeiten nicht vorkommenden Ausdehnung begegnen. Daß sie nicht von dem minderjährigen König, der faktisch unfähig ist, eine Regierungshandlung zu beschließen und auszuführen, frei als seine Berather gewählt sind, wie die Günstlinge und Vertrauten des Selbstherrschers, sondern daß sie Personen sind, deren Stellung ihnen eine solche Autorität gab, daß ihnen in allen Dingen die thatsächliche Entscheidung oder wenigstens ein Antheil an dieser ganz von selbst zufiel, leuchtet ein. Es sind die eigentlichen Leiter der Reichsregierung. Das sie von den anderen Großen unterscheidende Merkmal ist einmal ihr außerordentlich viel häufigeres Vorkommen in der urkundlichen Fürbitte, und weiter die Ausdehnung derselben auf alle Theile des Reiches und auf Angelegenheiten jeder Art.

Interventionen von so weitreichendem Einflusse begegnen wir bereits unter dem unmündigen Ludwig IV.: damals waren es vor allen Hatto von Mainz und Adalbero von Augsburg, deren Namen wir in den meisten Urkunden Ludwig's finden und deren außerordentlicher Einfluß auf die Regierung dieses minderjährigen Fürsten auch sonst bezeugt ist. Unter Otto III. dagegen sind es Theophanu und Adelheid, Willigis von Mainz und Hildibald von Worms. Aber indem diese Personen nicht immer gleichmäßig neben einander genannt werden, und indem insbesondere die Stellung der Adelheid sich als eine schwankende erweist, ergeben sich drei verschiedene Perioden, zunächst eine Periode der gemeinschaftlichen Regierung der beiden Kaiserinnen mit jenen beiden Bischöfen zur Seite, dann eine Periode, in welcher Theophanu

mit Willigis und Hildibald die Regierung führt, endlich eine dritte Periode, während welcher Adelheid, Willigis und Hildibald an der Spitze der Geschäfte stehen.

Die erste Periode wird durch die neun ersten Diplome Otto's III. vom Oktober 984 bis in die erste Zeit des Jahres 985 (Stumpf, Reg. Nr. 871—880) dargestellt. In ihnen interveniren die beiden Kaiserinnen in fast gleichem Umfang; für ihr Einvernehmen zeugt, daß sie zumeist neben einander erscheinen. Es entspricht dies den Berichten unserer Quellen, die von einer Übertragung der Regierung an Theophanu allein nichts wissen, sondern nur von einer cura regni durch die kaiserlichen Frauen reden.

Dieses Verhältnis ändert sich bereits im Jahre 985. Seit dem Frühjahr dieses Jahres bis zum Tode der Theophanu intervenirt Adelheid nur noch zweimal, und zwar ganz vereinzelt[1]). Wir dürfen daraus schließen, daß sie im Laufe des Jahres 985 ihren bisherigen Einfluß verloren hat, indem es ihrer jüngeren Nebenbuhlerin gelang, sie von der Theilnahme an der Regierung zu verdrängen.

Von diesem Kampf der beiden Kaiserinnen oder wenigstens von ihrer Feindschaft und Eifersucht sind allerdings Andeutungen auf uns gekommen, aber erst in den Interventionen tritt der zwischen ihnen bestehende Gegensatz hinreichend scharf hervor.[2]). Es ist gewiß kein Zufall, daß auch Adelheid's Tochter, Mathilde von Quedlinburg, die später zu so großem Einfluß gelangte, in den zu Lebzeiteu der Theophanu ausgestellten Urkunden nur einmal als Fürbitterin genannt wird[3]).

Seit der Verdrängung der Adelheid erscheint die Stellung der Theophanu als eine andere, als eine wahrhaft dominirende;

---

[1]) In St. 898 für Peterlingen und St. 905 für Magdeburg. Im ersten Falle handelt es sich entschieden nur um Intervention mit privatem Charakter.

[2]) Vgl. Bentzinger S. 15.

[3]) In St. 897 für Walsrode. Auch diese Intervention ist wohl privater Natur. Intervenirt Mathilde dagegen in der Periode der Adelheid (991—994) häufiger — im ganzen sechsmal —, so verräth auch diese Differenz, um wie tiefgehende persönliche Gegensätze es sich gehandelt hat.

der lästigen Schwiegermutter ledig, gewann sie eine ganz ungewöhnliche Autorität. Das zeigen zunächst wieder die Urkunden. Weit über die Hälfte der Diplome, welche die deutsche Kanzlei in diesen Jahren ausstellte, weist ihre Intervention auf. Auch in unserer historiographischen Überlieferung fehlt es nicht an Zeugnissen für ihre außerordentliche Stellung[1]).

Gern verweilen die Geschichtschreiber bei dieser interessanten und energischen Frau, und bereitwillig rühmen sie ihre männliche Thatkraft, welche dem verwaisten Reiche in so hohem Maße zu gute kam. Aber man kann nicht sagen, daß das Wesen ihrer Stellung und ihr Verhältnis zu den anderen maßgebenden Gewalten des Reiches ebenso eingehend untersucht worden wäre.

Daß ihr zunächst die Sorge für den unmündigen Sohn und seine Erziehung oblag, ist an sich selbstverständlich, übrigens auch hinreichend bezeugt. Von größerer Bedeutung ist die Frage, inwieweit ihr die Fülle der Regierungsgewalt zugefallen sei. Aber darüber sagen unsere Gewährsmänner entweder gar nichts aus oder sie bedienen sich so unbestimmter und allgemeiner Ausdrücke, daß es mißlich ist, aus ihnen Folgerungen irgend welcher Art zu ziehen. Und auch in den Urkunden ist, wie gesagt, nur die Größe ihres Einflusses, nicht aber die Qualität der Gewalt erkennbar. Dagegen finden sich bemerkenswerthe Andeutungen in der politischen Korrespondenz Gerbert's, welche auf die staatsrechtliche Stellung der Kaiserin einiges Licht werfen. Mehrfach werden hier die Anhänger des Königs aufgefordert, der Kaiserin und ihrem Sohne die Treue zu halten[2]). Fast regelmäßig wird hier von der Herrschaft der Theophanu und ihres Sohnes geredet, als ob ihr ein selbständiges Recht an der Herrschaft zukäme[3]). So erscheint sie mehr als Mitregentin denn als Regentin,

---

[1]) S. die von Waitz, Verfassungsgeschichte 6, 218 Anm. 2 gesammelten Stellen.

[2]) Lettres de Gerbert ed. Havet S. 47, Nr. 49 und 50.

[3]) Ebenda S. 35 Nr. 37: Theophania . . . cum filio feliciter imperare. In Nr. 52 (S. 48) redet Gerbert geradezu von dem Imperium der Theophanu; in Nr. 59 (S. 57) ist von einer Verschwörung gegen Otto und die Kaiserin die Rede.

sie ist nicht nur dem Namen, sondern auch dem Wesen nach consors imperii [1]). In ihrer Hand liegt vor allem die Leitung der auswärtigen Politik [2]).

Diese außerordentliche Stelluug der Kaiserin beruht offenbar auf verschiedenen, einander ungleichartigen Momenten. In Deutschland kam ihr zunächst nur die Vormundschaft zu; ihr politischer Einfluß dagegen beruhte hier lediglich auf ihrer Verbindung mit der Partei des Willigis und Hildibald, mit denen sie die oberste Leitung der Geschäfte theilen mußte. Dazu kam, daß Theophanu nach dem Tode ihres Gemahls die kaiserliche Autorität repräsentirte, daß insbesondere Italien kraft ihrer kaiserlichen Gewalt ihrer besonderen Fürsorge unterlag [3]). In der eigenthümlichen Doppelstellung der Ottonen als ostfränkischer Könige und römischer Kaiser und in dem Überwiegen der römischen und kaiserlichem Ideen ist wohl die wesentliche Grundlage der großartigen Stellung der Theophanu zu suchen. Auch wird kaum zu bezweifeln sein, daß ferner staatsrechtliche Anschauungen des byzantinischen Reiches sich geltend gemacht und Anerkennung erlangt haben. Alles dieses vereinigte sich mit einer ungewöhnlichen Thatkraft und Thätigkeit, um der Kaiserin eine Stellung zu gewähren, welche weit über die Autorität einer deutschen Königin hinausreichte [4]).

---

[1]) Für die Stellung der königlichen Gemahlinnen ist auch die Stelle in dem Briefe Hugo's von Westfranken an Theophanu (S. 109, Nr. 120) bezeichnend, in der Hugo's Gemahlin Adelheid socia ac particeps nostri regni genannt wird.

[2]) Dafür bietet die Briefsammlung Gerbert's zahlreiche Belege. Vgl. auch die oben S. 410 Anm. 2 citirte Stelle.

[3]) Darüber weiter unten.

[4]) Ob der Name der Vormünderin auch auf die Münzen gesetzt worden ist, erscheint mir zum mindesten fraglich. Die bekannten Adelheidmünzen mit dem Namen Otto's und der Adelheid (vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte 6, 203 und 218) stehen ganz allein, und ich trage Bedenken, ehe die Numismatiker nicht bessere Gründe dafür anzuführen wissen, in ihnen Münzen der Vormünderin Adelheid aus den Jahren 991—994 zu erblicken. Denn der schon von Lelevel erhobene Einwand, daß von Theophanu keine derartigen Münzen erhalten seien, erscheint mir doch als ein sehr gewichtiges argumentum ex silentio, das sich nicht so ohne weiteres, wie Dannenberg, die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit S. 451 will, beiseite

Betrachten wir zunächst an der Hand der urkundlichen Interventionen die Verhältnisse in Deutschland. Ich sagte oben, daß hier die Autorität der Kaiserin einerseits auf den Rechten beruhte, welche ihr die Vormundschaft über den Sohn gewährte, andrerseits aber auf ihrer Verbindung mit der siegreichen, von Willigis und Hildibald geführten Partei. In der That erweist sich der Einfluß dieser Männer als ein sehr bedeutender: er konkurrirt geradezu mit dem Antheil der Theophanu an der Leitung der Geschäfte in Deutschland.

Von den 63 Urkunden der deutschen Kanzlei, welche aus den Jahren 985—991 auf uns gekommen sind, weisen 23 die Intervention des Willigis, 13 die Hildibald's auf. Diese Zahlen fallen dem Vorkommen der Theophanu gegenüber allerdings nicht sonderlich in's Gewicht. Aber entscheidend ist, wie ich schon hervorhob, daß in den meisten dieser Diplome durchaus keine Beziehung dieser Fürbitter zu den Empfängern erkennbar ist. Es sind Urkunden für Weltliche wie für Geistliche und — mit Ausnahme Baierns, das noch immer eine gewisse Sonderstellung behauptet — aus allen Theilen des Reiches. Beachtet man ferner, daß alle anderen als Intervenienten auftretenden Bischöfe fast nur in solchen Urkunden genannt werden, zu deren Empfängern sie in zumeist nachweisbaren Beziehungen privater oder kirchlicher Natur standen, und daß ihre Intervention fast durchgängig eine lokale Einschränkung erleidet, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß den das ganze Reich umfassenden Interventionen des Willigis und Hildibald eine besondere politische Bedeutung zukommt [1]). Von allen

schieben läßt. Das andere Argument, welches gegen die Annahme, es seien Münzen der Vormünderin, erhoben werden muß, ist ihre lokale Beschränkung auf Sachsen (Dannenberg, S. 454).

[1]) Ich wähle die Interventionen Hildibald's (die des Willigis sind zu viele), um dies zu veranschaulichen. Er intervenirt in Urkunden für Lorsch, Fulda, St. Remi, Vilich, Magdeburg, Murbach, den lothringischen Grafen Ansfrid, für Verden, Stablo, Ellwangen, Chur, Selz, Halberstadt, Ermenold (Zeitz), St. Peter zu Metz, Kempten, Weißenburg, Quedlinburg, Nienburg, Sofie von Gandersheim, Walbeck, Sigibodo (Thoren), Disentis, Hersfeld, Zeitz, Herford, Cambrai, Corvei, Rheinau u. a., also gleichmäßig in Urkunden für sächsische, fränkische, lothringische und schwäbische Empfänger. Dagegen

andern Bischöfen hat nur noch Notker von Lüttich, der wie jene sich in hohem Maße um die Erhaltung der Krone des jungen Otto verdient gemacht hatte, einen über die Grenzen seiner Diöcese hinausgehenden Einfluß ausgeübt; aber auch er begegnet, wenn auch häufiger als die anderen, fast nur in Urkunden für lothringische Empfänger[1]).

Welche verfassungsmäßige Stellung nun Willigis und Hildibald zu der Kaiserin einnahmen, ob wir sie als die Vertreter des deutschen Episkopats zu betrachten haben, welcher sich auf diese Weise einen ständischen Antheil an der Reichsregierung gesichert hätte, oder ob ihnen ihre Stellung an der Spitze der deutschen Kanzlei einen so außerordentlichen Einfluß gewährte[2]),

---

finden wir den Erzbischof Everger von Köln nur in drei Urkunden (für Murbach, Metelen und Worms), den Erzbischof Egbert von Trier gleichfalls nur in drei Urkunden (für den lothringischen Grafen Theoderich, St. Goar und Echternach), den Erzbischof Gisalhar von Magdeburg in fünf Diplomen (für Ruodold, Ermenold, Worms, Gunthar und Sigibert), also für Empfänger, die fast sämmtlich den betreffenden Diöcesen oder Provinzen dieser Kirchenfürsten angehören.

[1]) Im ganzen 14mal (für Ansfrid, St. Remi, Brogne, Bilich, Stablo, Cambrai und Nivelles, daneben aber auch für Worms und Selz). Notker erscheint so als der Vertreter Lothringens. Sein Antheil an den Kämpfen der Jahre 984 ist bekannt, er war mit Willigis und Hildibald einer der thatkräftigsten Vorkämpfer für den jungen Otto (Lettres de Gerbert Nr. 30, 39, 42, 43, 49, 65 und 66). Von seiner Bedeutung und seinem Ansehen bei Hofe berichten auch die Quellen; vgl. Anselmi Gesta episc. Leod., Mon. Germ. SS. 7, p. 203 und p. 206, Gesta abb. Lob. SS. 21 p. 309. Wenn es hier heißt: nec in Lotharingia solum, sed et in Italia, ubi Ottoni secundo (statt tertio) adhuc puero regnum preparabat . ., womit allerdings seine Stellung in Lothringen richtig charakterisirt wird, so ist dagegen von einer Mission Notker's in Italien während der Unmündigkeit Otto's III. nichts bekannt. Nur die Ann. Laubienses SS. 4 p. 18 notiren eine Reise Notker's nach Rom. Auf keinen Fall kann jene Nachricht, wie Wattenbach, Deutschland's Geschichtsquellen (5. Aufl.) 1, 354, will, dahin gedeutet werden, daß Notker „während der Minderjährigkeit Otto's III. als Regent Italien verwaltet habe". Die Nachricht bezieht sich vielmehr wahrscheinlich auf Otto's Romfahrt im Jahre 996 und auf Notker's Betheiligung an derselben.

[2]) Dies hat wohl O. Lorenz, Reichskanzler und Reichskanzlei in Deutschland (preußische Jahrbücher 1872 29, 483) im Sinne, wenn er sagt: „Anfangs hatte Willigis lediglich als Erzkapellan oder Erzkanzler während der

das bleibt, da uns keine Nachrichten darüber zu Gebote stehen, dunkel. Aber es genügt, um ihre Stellung zu verstehen, der Hinweis auf die Thatsache, daß sie und ihre Partei Otto III. die Krone bewahrt, daß sie die Kaiserinnen nach Deutschland gerufen, daß sie durch die Verbindung mit Theophanu nicht allein den Fortbestand der Ottonischen Dynastie, sondern auch die Verbindung Deutschlands mit Italien und dem Kaiserthum gerettet haben. So konnte es nicht fehlen, daß sie, auch nachdem sich Theophanu's Herrschaft befestigt hatte, eine entscheidende Mitwirkung an der Regierung behaupteten[1]).

Merkwürdig ist doch, wie gerade diese beiden Männer in unserer historiographischen Überlieferung zurücktreten. Weder Willigis noch Hildibald haben einen Biographen gefunden, ja von dem letzteren wissen wir so gut wie nichts; ohne die Urkunden wüßten wir nicht einmal, daß er Kanzler gewesen, geschweige denn, daß er in dieser Zeit einen nur dem des Willigis nachstehenden Einfluß ausgeübt hat. Wieviel glücklicher war da Bernward von Hildesheim, dem ein freundliches Geschick einen begeisterten Herold seiner Thaten beschert hat. Freilich, wollten wir diesem auf's Wort glauben, so wäre Bernward der erste

---

Vormundschaft der griechischen Mutter die Regierung geleitet, dann aber trat er nach ihrem Tode selbst in die Vormundschaft ein". Nur ist auch hier Richtiges und Unrichtiges willkürlich vermengt: Willigis' Bedeutung ist richtig erkannt, aber seine Stellung zu Theophanu, dann vor allem zu Adelheid, ganz verkehrt aufgefaßt.

[1]) Breßlau, Urkundenlehre 1, 796, macht noch einen Unterschied zwischen dem votum der Vormünderin und der Fürbitte (interventio) der anderen, weil es in einigen Urkunden wirklich heißt: ob votum Theophaniae . . et interventum . . fidelium nostrorum, und er deutet votum als die „entscheidende Stimme" der Regentin, während die anderen, auch Willigis und Hildibald, lediglich Fürbitte einlegen konnten. Aber ich trage Bedenken, auf diese Scheidung Gewicht zu legen, und ich bezweifle, ob votum in diesem Sinne verstanden werden darf. Denn schon unter den älteren Ottonen kommt diese Scheidung von votum (petitio) und interventus vor; aber sie ist lediglich eine stilistische Eigenthümlichkeit einzelner Diktatoren, welche, wenn ich nicht irre, auf den Magdeburger Notar Liudolf F. (vgl. DO. II. 186 u. a. und über diesen Notar meine Urkunden Otto's III. S. 43) zurückgeht.

Mann im Rathe des unmündigen Königs gewesen [1]). Wie gering aber in Wahrheit sein Einfluß in politischen Dingen gewesen ist, lehren auch hier wieder die Interventionen: er wird in dieser Zeit nicht ein einziges Mal als Fürbitter genannt [2]). Von Willigis aber ist außer vereinzelten Andeutungen nur eine Tradition aus späterer Zeit auf uns gekommen, daß er nach dem Tode Otto's II. drei Jahre lang die Regierung für den unmündigen König geführt habe, eine Tradition, die in dieser Form durchaus unrichtig ist, aber der Bedeutung und dem Wirken des Erzbischofs gerechter wird, als die gleichzeitige lückenhafte Überlieferung, die von seiner Theilnahme an der vormundschaftlichen Regierung nichts weiß [3]). Lagen doch eine Zeit lang, als die Kaiserin Theophanu in Italien weilte, die Geschäfte sogar ganz allein in den Händen des Erzbischofs [4]). Genug, lediglich die Interventionen sind es, welche uns inmitten einer trümmerhaften oder unsichern Überlieferung allein einen zuverlässigen Maßstab für die Größe und für die Bedeutung der politischen Wirksamkeit dieser Männer gewähren.

---

[1]) Thangmari Vita Bernwardi, Mon. Germ. SS. 4 p. 759: Rex utroque parente desertus totum se regendum in stationem fidelissimi magistri contulit. Huius consilio examinabat quodcumque alii adulando persuadebant. Vgl. auch Wattenbach's (Geschichtsquellen 1, 326) Bemerkung über die Überschätzung Bernward's durch Thangmar. Ähnliches wird in der Vita Burchardi (SS. 3 p. 833) von dem Einflusse des Bischofs Franco von Worms auf den jungen Kaiser erzählt; aber dieser Passus ist wie vieles andere aus Alpert abgeschrieben (vgl. Manitius im Neuen Archiv 13, 197).

[2]) Als Intervenienten finde ich Bernward überhaupt nur einmal, und zwar in der Kaiserzeit. Aber diese einzige Intervention in St. 1121 für seine Schwester Thietburg hat offenkundig privaten Charakter.

[3]) Die Stellen hat Ossenbeck in seiner Dissertation de Willigisi archicancellarii regni Germaniae et archiepiscopi Moguntini vita et rebus gestis (Münster 1859) S. 26 Anm. 35 zusammengestellt; vgl. auch Euler, Erzbischof Willigis in den ersten Jahren seines Wirkens (Programm von Pforta 1860) S. 39 f. und Giesebrecht, Kaiserzeit 1, 659 und 827. Dagegen meint Waitz, Verfassungsgeschichte 6, 300 Anm. 2, die genannten legten dieser Tradition zu viel Gewicht bei.

[4]) Vgl. St. 930—936. Von diesen sechs Urkunden sind fünf auf Fürbitte des Willigis ausgestellt.

Das Regiment der Kaiserin Theophanu fand durch ihren jähen Tod nach kaum sechsjähriger Dauer im Jahre 991 ein Ende. Noch bedurfte der junge König vormundschaftlicher Fürsorge. Aber so gefestigt war nun bereits die Stellung der Dynastie und so erstarkt die Autorität der kaiserlichen Frauen, daß kein Usurpator sich erhob, um unter dem Titel der Vormundschaft die Gewalt an sich zu reißen. Ohne Kampf trat an die Stelle der Verstorbenen die alte Großmutter des Königs, die Kaiserin Adelheid. Freilich, der vornehmste Geschichtschreiber der deutschen Kaiserzeit, W. v. Giesebrecht, ist der Meinung, daß „viel fehlte, daß Adelheid ganz in Theophanu's Stellung getreten wäre. Es lag in der Natur der Sache, daß unter der vormundschaftlichen Regierung das Ansehen der hohen Reichsaristokratie erheblich gewachsen war; auch die Vorgänge in Frankreich, wo die Großen einen aus ihrer Mitte auf den Thron erhoben hatten, konnten nicht ohne Wirkung auf die deutschen Verhältnisse bleiben. Daher stellte sich ein aristokratisches Reichsregiment der Kaiserin zur Seite, die ohne den Beirath der geistlichen und weltlichen Großen des Reichs nichts auszuführen vermochte“ [1]). Aber diese Ansicht Giesebrecht's kann sich auf zuverlässige Zeugnisse der gleichzeitigen Überlieferung nicht berufen. Nur das ist richtig, daß Adelheid in den Quellen weit weniger hervortritt, wie ihre thatkräftige Vorgängerin. Wieder sind es die Interventionen, denen wir genauere Kunde verdanken und die uns einige Anhaltepunkte gewähren, von denen aus wir die weitere Geschichte dieser vormundschaftlichen Regierung wenigstens in ihren Umrissen darzustellen vermögen.

Weder die Zahl der Interventionen der Kaiserin Adelheid, noch deren Ausdehnung und Qualität steht wesentlich hinter der Intervention ihrer Vorgängerin zurück. Wie diese, intervenirt auch sie für Empfänger aus allen Theilen des Reiches, wie diese hat auch sie die vormundschaftlichen Rechte ausgeübt, im besondern

---

[1]) Kaiserzeit 1, 659. — Die Belege, welche Giesebrecht in den Anmerkungen (S. 856) für diese Ansicht beibringt, hat schon Bentzinger S. 20, wie mir scheint, hinreichend widerlegt.

die Erziehung des königlichen Knaben überwacht, wie diese hat auch sie die kaiserliche Autorität vertreten und insbesondere für Italien eine der Stellung der Theophanu ganz analoge Regierungsgewalt besessen [1]). Was ihre Autorität wirklich als eine mindere charakterisirt, ist der Mangel an Thatkraft, wie er sich insbesondere in der auswärtigen Politik bemerkbar macht, und der Mangel an Energie dem jungen Könige gegenüber. In der That war gerade hier ihre Stellung eine weit schwierigere als die ihrer Vorgängerin. Jahrelange Trennung mag dem königlichen Knaben die Großmutter entfremdet haben. Unterdes war er in die Jahre gekommen, welche bereits eine aktive Betheiligung an der Regierung ermöglichten; je mehr er heranwuchs, desto weniger konnte von einer Regentschaft die Rede sein und desto häufiger war die Gefahr ernstlicher Meinungsverschiedenheiten. Wirklich machen sich gewisse Schwankungen in der Stellung der Adelheid bemerkbar, welche ohne Zweifel in der Eigenart des zu sehr eigenwilliger Selbständigkeit sich entwickelnden Königs ihren Grund haben. Ihre Intervention ist nicht so lückenlos wie die ihrer Vorgängerin. Im Jahre 992 wird sie zwar fast regelmäßig als Fürbitterin genannt, aber während der ganzen ersten Hälfte des folgenden Jahres verstummt ihre Intervention [2]), und erst vom Juli 993 bis Mitte 994 wird ihrer Fürbitte wieder regelmäßig gedacht [3]).

Dagegen ist die Stellung der beiden Männer, die wir neben Theophanu als die Leiter der Reichsgeschäfte erkannten, auch neben der neuen Vormünderin die gleiche geblieben. Ihrer Intervention begegnen wir in derselben Ausdehnung und in derselben

[1]) Über die Adelheid-Münzen s. oben S. 425 Anm. 4 und über Adelheid's italienische Stellung unten S. 438.

[2]) Stumpf, Reg. Nr. 981—999. Nur in St. 988 wird Adelheid als auf einem Hoftage anwesend genannt.

[3]) Stumpf, Reg. Nr. 1000—1018. Diese Differenz ist Bentzinger entgangen und er hat Unrecht, wenn er S. 25 einen Zwist der Kaiserin mit ihrem Enkel ableugnet. Ohne Zweifel ist hier das Zeugnis Thietmar's (Chron. lib. IV c. 15, ed. Kurze p. 75) dem Odilo's (Epitaphium Adelheidae SS. 4 p. 640) vorzuziehen; die Gründe, welche Bentzinger gegen Thietmar und für Odilo vorbringt, sind ohne Gewicht.

Art auch in den Urkunden dieser Periode[1]). Auch diese Thatsache, daß trotz des Wechsels der in schroffem persönlichen Gegensatze zu einander stehenden Vormünderinnen ihre Stellung unverändert bleibt, ist ein Beweis für deren Stärke: gerade ihr Antheil an der Leitung der Geschäfte erscheint so als das eigentlich konstante.

Kommt so in den Interventionen der Antheil zum Ausdruck, den diese Personen an der Reichsregierung nahmen, und läßt sich aus ihnen wenigstens in den äußersten Umrissen Wesen und Zusammensetzung der vormundschaftlichen Regierung erkennen, so gewähren uns die Interventionen des weitern das Mittel, die Stellung und das Verhältnis der lokalen Gewalten zu der Reichsregierung während dieser Periode festzustellen.

Da ergibt sich gleich eine wesentliche Differenz zwischen den Interventionen der Herzoge und Fürsten während der Minderjährigkeit Otto's III. und während der früheren und späteren Zeit. In der letzten Zeit Otto's I. und unter Otto II. war das Vorkommen der weltlichen Großen durchaus regellos und vereinzelt. Jetzt aber, in den Jahren 984 bis 994, werden sie nicht nur weit häufiger als Intervenienten genannt, es zeigt sich zugleich eine bemerkenswerthe Regelmäßigkeit ihrer Fürbitte, welche so wenig zufällig sein kann, wie die immer wiederkehrenden Interventionen des Willigis und Hildibald. Doch ist dabei nicht der überwiegende Einfluß eines Einzelnen erkennbar, sondern die Interventionen vertheilen sich ziemlich gleichmäßig auf die Stammeshäupter.

Aus diesem häufigeren Vorkommen der Herzoge als Fürbitter während der Minderjährigkeit Otto's III. ergibt sich offenbar ein stärkeres Hervortreten der lokalen und partikularen Gewalten, die jetzt wieder wie einst in den Anfängen Otto's I. als die natürlichen Vertreter und Vermittler der Angehörigen ihrer Stämme und ihrer Herzogthümer erscheinen. Dem natürlichen Verlaufe der Dinge entsprechend ist ihre Bedeutung in dieser Periode gewachsen, ihre Macht erstarkt.

[1]) In den ungefähr 70 Urkunden der deutschen Kanzlei vom Juli 991 bis zum Juli 994 wird Adelheid 32mal, Willigis 22mal, Hildibald 20mal als Intervenient genannt.

Aber es würde irrig sein, daraus die weitere Folgerung zu ziehen, daß sie nun auch an der eigentlichen Regierung des Reiches einen bedeutenderen Antheil erlangt, daß sie, wie Giesebrecht behauptet, ein aristokratisches Mitregiment gebildet hätten, welches auf alle Regierungshandlungen der Reichsgewalt einen entscheidenden Einfluß ausgeübt hätte.[1]) Vielmehr sind ihre Fürbitten nach wie vor auf Angehörige ihrer Amtssprengel beschränkt und reichen nicht über die Grenzen der ihnen eigenthümlichen Machtgebiete hinaus: von einem aristokratischen Mitregiment der Fürsten kann mithin nicht die Rede sein.[2])

[1]) Es geht das auch daraus hervor, daß diejenigen Diplome, in denen eine größere Anzahl von Großen des Reiches als Intervenienten genannt werden, nur sehr spärlich sind: in der Regel sind es außer der Kaiserin noch ein, zwei, auch drei Große, deren Fürbitte erwähnt wird. Die Spärlichkeit solcher Diplome mit vielen Intervenienten — aus der Königszeit Otto's III. notire ich St. 872, 902, 952 und 988 — beweist, daß es sich da nicht um Mitregierung dieser zahlreichen Großen geistlichen und weltlichen Standes handelt, sondern um Urkunden, die gelegentlich eines Hoftages ausgestellt worden sind. Sie sind als Zeugnisse dafür unter Umständen dem Historiker von großer Wichtigkeit, weil er oft aus ihnen allein von den Hoftagen und den daselbst anwesenden Fürsten Kunde erhält. Vgl. auch Breßlau, Urkundenlehre 1, 796. Auch auf die von Giesebrecht, Kaiserzeit 1, 856, gesammelten Stellen, aus denen er auf den ständigen Beirath der Fürsten schließt, vermag ich kein Gewicht zu legen; die allgemeine Hervorhebung des Rathes der Großen kommt auch unter den älteren Ottonen vor.

[2]) Ich möchte einige Beispiele anführen, um diese Beschränkung der Interventionen der Herzoge auf ihre Amtssprengel zu veranschaulichen. Des Herzogs Konrad von Schwaben Fürbitte wird in Urkunden für Einsiedeln, Worms, Ellwangen, Murbach, Reichenau und Schwarzach gedacht; Bernhard von Sachsen intervenirt für Verden, Reepsholt, Halberstadt, Bizenburg, Minden, Metelen, Ermenold und Herford; der rheinfränkische Herzog Otto für Worms, Kempten, Hornburg, Selz, Einsiedeln und Weißenburg; Heinrich von Kärnten für Rachwin, St. Zeno zu Verona, Freising und Sachso. Die wenigen Interventionen für nicht zu den betreffenden Herzogthümern gehörende Empfänger kommen, da sie zumeist wohl auf privaten Beziehungen beruhen, nicht in Betracht. Nur Herzog Heinrich von Baiern, der als Prinz des königlichen Hauses Beziehungen zu Sachsen und zu den Stiftungen seines Geschlechts oder diesem nahestehenden Klöstern oder Personen hatte, greift über die Grenzen seines Herzogthums hinaus; er intervenirt für Salzburg, Passau, Udalrich, Sachso und Freising; aber auch für den Lothringer Theoderich, für Gesecke, Einsiedeln, Selz und Quedlinburg.

Es ist überhaupt lehrreich, die Interventionen mit Bezug auf die einzelnen Theile des Reiches zu betrachten und zu beobachten, wie hier die die Reichsgewalt vertretenden Personen, Theophanu, dann Adelheid, Willigis und Hildibald, mit den lokalen Gewalten konkurriren. In Sachsen, Schwaben, Franken und Lothringen steht durchaus die Reichsgewalt im Vordergrunde: in erster Linie Theophanu, später Adelheid. Den Kaiserinnen am nächsten kommt Erzbischof Willigis. Unmittelbar auf ihn folgt Bischof Hildibald.[1]) Erst dann kommen die lokalen Gewalten.[2]) Eine Ausnahmestellung behauptet allein Baiern, wo die Interventionen des Herzogs sogar denen der Kaiserinnen überlegen sind, während Willigis und Hildibald, die sonst überall die Centralgewalt repräsentiren, hier gar nicht genannt werden.[3])

Ich fasse die bisher gewonnenen Ergebnisse zusammen. Die Interventionen in den Urkunden aus den Jahren 984—994, verglichen mit denen der unmittelbar vorausgehenden und unmittelbar folgenden Zeit, spiegeln nach allen Seiten hin auffallend und ungewöhnlich regelmäßige und konstante Verhältnisse wieder. Auf der einen Seite ein gleichmäßiges Hervortreten einzelner weniger Personen, deren Interventionen das ganze Reich umfassen. Aus ihnen ergibt sich das Wesen und die Zusammensetzung der vormundschaftlichen Regierung, welche durch die Namen

---

[1]) Willigis intervenirt in 17 Urkunden für Sachsen, in 12 für Franken, in 10 für Schwaben und in 6 für Lothringer; von den Interventionen Hildibald's fallen 12 auf Sachsen, 5 auf Franken, 8 auf Schwaben, 9 auf Lothringen.

[2]) In Sachsen: Herzog Bernhard mit 9, Gisalhar von Magdeburg mit 6, Mathilde von Quedlinburg gleichfalls mit 6 Interventionen. Vereinzelt werden auch Markgraf Eggihard und Graf Egbert genannt. In Schwaben vertritt Herzog Konrad mit 7, im rheinischen Franken Herzog Otto mit 6, in Lothringen Bischof Notker von Lüttich mit 9 Interventionen die lokale Autorität. Selbstverständlich gehen daneben vereinzelte Interventionen von Bischöfen für Klöster ihrer Diöcesen einher.

[3]) Von elf Urkunden für baierische und kärntnerische Empfänger sind nur drei mit der Intervention der Theophanu, zwei mit der der Adelheid versehen. Heinrich von Baiern ist dagegen fünfmal, sein kärntnerischer Namensvetter viermal vertreten. Also hat sich auch noch in diesen Zeiten Baiern am meisten der Einwirkung der Reichsgewalt zu entziehen gewußt.

der Theophanu, dann der Adelheid, des Erzbischofs Willigis und des Bischofs Hildibald, der beiden Chefs der deutschen Kanzlei, repräsentirt wird. Auf der andern Seite eine gleichfalls ungewöhnlich regelmäßige Intervention der lokalen Gewalten, deren Wirksamkeit sich aber auf ihre eigenthümlichen Machtgebiete beschränkt, woraus zwar ein Erstarken dieser Sondergewalten, nicht aber eine Betheiligung derselben an der Reichsregierung folgt.

Von dieser Betrachtung habe ich das italienische Reich ganz ausgeschlossen. Die Verhältnisse lagen hier wesentlich anders als in Deutschland.

Unzweifelhaft ist es schon das Bestreben Otto's II. gewesen, die beiden Reiche von Deutschland und Italien fester und enger miteinander zu verbinden; durch die Wahl seines Söhnleins auf dem Reichstage zu Verona im Juni 983, an der sich auch italienische Große betheiligten, beabsichtigte der Kaiser, die Succession Otto's III. in beiden Reichen in ganz gleicher Weise zu sichern. Als der junge Prinz auf den Befehl des Vaters Weihnachten 983 in Aachen von den Erzbischöfen Johannes von Ravenna und Willigis von Mainz, als den Repräsentanten der beiden Reiche, gesalbt und gekrönt wurde, schien in der That die Union von Deutschland und Italien hergestellt.[1])

Jedoch dieses Verfahren widersprach den staatsrechtlichen Anschauungen der Zeit und es hat nicht ganz die den Absichten Otto's II. entsprechenden Konsequenzen gehabt. Während der junge König in Deutschland nach Beseitigung der Usurpationsgelüste Heinrich's von Baiern in der That dem Vater folgte, hat sich die Nachfolge in Italien keineswegs in den gleichen Formen vollzogen. Vielmehr hielt man hier allgemein an der staatsrechtlichen Fiktion fest, daß das regnum Italicum untrennbar mit dem Imperium verbunden sei: da es nun von 984 bis 996 keinen Kaiser gab, so galt auch das italienische Königreich

---

[1]) Vgl. Giesebrecht, Jahrbücher des deutschen Reichs unter der Herrschaft Otto's II. S. 84; Kaiserzeit 1, 600; Waitz, Verfassungsgeschichte 5, 99; Manitius, deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern S. 188.

in dieser Periode als vakant.[1]) Diese Anschauung wird nicht allein in einigen gleichzeitigen Aufzeichnungen geradezu ausgesprochen, sie ist sogar, wie die italienischen Privat- und Gerichtsurkunden aus dieser Zeit beweisen, die offizielle gewesen. Denn in keinem dieser Dokumente wird nach den Jahren des Königs gezählt; unmittelbar nach dem Tode Otto's II. ward vielmehr das bisher übliche Protokoll, das mit der Anrufung der Trinität und der Datirungsformel nach den Jahren des Kaisers begann, allgemein geäudert und statt dessen nach den Jahren Christi und der Indiktion datirt. Dieser Wechsel im Protokoll, der schon in früheren Fällen konstatirt ist[2]), kann natürlich nicht auf zufällige Übereinstimmung zurückgeführt werden; er verräth vielmehr einmal eine überraschende Organisation des Notariats in Italien und er lehrt zugleich, wie allgemein verbreitet und wie stark in Italien jene staatsrechtliche Auffassung war. Selbst die während der Unmündigkeit Otto's III. in Italien amtirenden Königsboten haben in ihren Gerichtsurkunden diese Anschauung anerkannt und es unterlassen, nach den Jahren des Königs zu zählen. Es wird darum auch auf eine allerdings alleinstehende Nachricht eines italienischen Zeitgenossen, daß die italienischen Fürsten im Frühjahr 996 Otto III. zu Pavia feierlich als König anerkannt hätten, weit mehr Gewicht zu legen sein, als bisher geschehen ist.[3])

---

[1]) Vgl. meine Urkunden Otto's III. S. 197 Anm. 1, wo ich die Belege zusammengestellt habe. Übrigens haben bereits die Älteren auf dieses eigenthümliche staatsrechtliche Verhältnis Italiens zu Deutschland hingewiesen, während es Giesebrecht nicht hinreichend würdigt. Vgl. Le Bret, Geschichte von Italien S. 307, und Luden, Geschichte des teutschen Volkes 7, 275 nach den Belegen bei Baronius, Pagi und Muratori.

[2]) Vgl. Mittheilungen des österr. Instituts 2, 298. — Gerade die Privat- und Gerichtsurkunden Italiens sind für die Erkenntnis der staatsrechtlichen Verhältnisse und Auffassungen ein kostbares Material, das bisher noch lange nicht erschöpfend ausgebeutet ist. Eingehende Spezialuntersuchungen werden wohl noch manche Aufklärung auch über die dunkeln Territorialverhältnisse Italiens in dieser Periode ergeben. Vor allem bedürfte es freilich eines zuverlässigen codex placitorum.

[3]) Johannis chron. Venetum (Mon. Germ. SS. 7 p. 30): Hic (Papiae) Italici principes fidem supra evangeliorum sacraria facientes, regem ipsum conlaudaverunt. Giesebrecht, Kaiserzeit 1, 673, bezeichnet

Thatsächlich hat nun freilich Otto III. in den Jahren 984 bis 996 in Italien Herrscherrechte ausgeübt: er hat nicht allein Urkunden für Italiener aus allen Theilen der Halbinsel ausgestellt, sondern auch durch seine Königsboten daselbst Gericht halten lassen.[1]) Doch wird in seinen Urkunden für Italiener der Selbständigkeit des italienischen Reiches Rechnung getragen. Wieder sind es die Interventionen, in denen wir dieses eigenartige staatsrechtliche Verhältnis wiederzuerkennen vermögen. Denn keiner der Männer, welche wir am Reichsregiment in Deutschland in so bemerkenswerther Weise theilnehmen sahen, hat während dieser Jahre für einen Angehörigen des andern Reiches Fürbitte eingelegt. Auch diese Thatsache zeigt wieder, daß die Intervention jetzt nicht etwas Zufälliges, von zufälligen persönlichen Beziehungen Abhängiges war, sondern bis zu einem gewissen Grade als der verfassungsmäßige Ausdruck der thatsächlichen Verhältnisse betrachtet werden muß. Es ist gewiß kein Zufall, daß mit Ausnahme von Stumpf, Reg. Nr. 915 für St. Zeno zu Verona, für welches Herzog Heinrich von Kärnten intervenirt[2]), in allen

---

diesen Akt als „abermalige Huldigung". Aber „abermals" ist ein willkürlicher Zusatz. Und ob conlaudare „huldigen" bedeutet, ist gleichfalls nicht sicher. In deutschen Quellen, besonders bei Thietmar, der das Wort häufiger und mit bestimmter technischer Beziehung gebraucht (vgl. Rodenberg, über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert in Gierke's Untersuchungen (1889) 28, 2, und Waitz, Verfassungsgeschichte 6, 170 Anm. 1 bedeutet es die feierliche Kur. Mit diesem Akt zu Pavia hängt wohl zusammen, daß in zwei Gerichtsurkunden des Frühjahres 996 Otto's Regierung in Italien nach seiner Ankunft auf italischem Boden datirt wird (vgl. meine Urkunden Otto's III. S. 197 Anm. 1), während sonst erst die Kaiserkrönung als Epoche der Herrschaft Otto's in Italien gilt.

[1]) Beispiele in meinen Urkunden Otto's III. S. 197 Anm. 1. — U. a. schickt einmal der junge König zur Beilegung des Zwistes zwischen dem Bischof Johann von Belluno und dem Dogen von Venedig Brunonem, nobilem suum militem, qui hoc negotium legis censura regiaque auctoritate inter se et episcopum definiret (Johannis chron. Venetum SS. 7 p. 29). In Stumpf, Reg. Nr. 968, heißt es: hoc negotium nostre avieque nostre potestati omnino servamus, deo annuente in Italiam ante nostram presentiam diffiniendum.

[2]) Die Mark Verona gehörte damals zu Kärnten.

Diplomen für italienische Empfänger bis zum Jahre 991 ausschließlich und regelmäßig Theophanu als Intervenientin genannt wird.[1]) Sie war in dieser kaiserlosen Zeit die Trägerin der kaiserlichen Gewalt, in ihrer Person stellte sich die Verbindung der beiden Reiche, die deutsche Herrschaft über Italien dar. Sie hat bekanntlich in den Jahren 989 und 990 in Italien thatsächlich die kaiserliche Herrschaft ausgeübt, Gericht halten lassen und Mandate als Theophanius imperator ausgestellt.[2]) Nicht als Regentin schaltete sie dort, sondern kraft eigenen kaiserlichen Rechts. Nach ihrem Tode trat dann an ihre Stelle die Kaiserin Adelheid, die seit ihrer Verdrängung vom Hofe als Privatperson in Pavia gelebt hatte.[3]) Die vier italienischen Urkunden aus dieser Periode weisen sämmtlich ihre Intervention auf.[4]) Diese ausschließliche Fürbitte der Kaiserinnen in den Urkunden der italienischen Kanzlei bedeutet geradezu die regelmäßige Vertretung Italiens; sie ist

---

[1]) Stumpf, Reg. Nr. 919, 923, 924, 926, 937, 941, 1282. Nur in St. 937 wird neben Theophanu ihr Vertrauter Johannes von Piacenza als Intervenient genannt. Dagegen ist es ohne Bedeutung, wenn in St. 923 Theophanu als consors regnorum nostrorum bezeichnet wird, worauf Wilmans, Jahrbücher Otto's III. S. 65 Anm. 5 zu viel Gewicht legt; der Ausdruck stammt aus der Vorurkunde.

[2]) Wilmans a. a. O. S. 65.

[3]) Seit Giesebrecht, Kaiserzeit 1, 632 wird fast allgemein angenommen, Adelheid habe während der vormundschaftlichen Regierung der Theophanu in Oberitalien die Statthalterschaft besessen und kaiserliche Rechte daselbst ausgeübt, und Bentzinger in seiner Dissertation, Beilage I, hat darüber sogar eine längere staatsrechtliche Erörterung geschrieben, die von gänzlich unrichtigen Vorstellungen ausgeht. Manitius a. a. O. S. 211 nimmt gar eine Theilung der Machtsphären zwischen den beiden Kaiserinnen an; Theophanu habe in Deutschland, Adelheid in Italien geschaltet und gewaltet. Aber es fehlt an [illegible] Belegen für diese Meinungen. Die Beseitigung der Adelheid in Deutsch[illegible] Theophanu, das Auftreten der letzteren in Italien, wo sie ihre [illegible] um den letzten Rest ihres Einflusses zu bringen versucht, ihre [illegible]er italienischen Angelegenheiten bis zu ihrem Tode schließt eine [illegible]walt der Adelheid in Italien zu Lebzeiten der Theophanu

[4]) [illegible]eg. Nr. 968, 970—972. Vgl. auch den S. 437 Anm. 1 [illegible] St. 968.

überaus charakteristisch für das staatsrechtliche Verhältnis Italiens zu Deutschland während der Unmündigkeit Otto's III.

Mit dem Jahre 994 aber vollzieht sich ein vollständiger Wandel in diesen Verhältnissen. An Stelle der bisherigen Vertretung der italienischen Angelegenheiten durch die Kaiserin tritt jetzt das selbständige Regiment des eben mündig gewordenen Königs; die Fürbitte der Kaiserin Adelheid verschwindet aus den italienischen Urkunden, die bisherige Regelmäßigkeit weicht einer ganz willkürlichen, von rein persönlichen Beziehungen zu dem jungen Herrscher abhängigen Vertretung.[1]) Vielleicht steht damit auch die Ernennung Heribert's zum italienischen Kanzler und die Neuorganisation der wälschen Kanzlei in Zusammenhang.[2])

Zu derselben Zeit, in welcher diese Neuerungen eintreten, nimmt auch die Intervention in den Urkunden der deutschen Kanzlei einen andern Charakter an; sie verliert ihre bisherige Regelmäßigkeit. Die Kaiserin Adelheid tritt jetzt auch hier in den Hintergrund, nur noch ganz vereinzelt wird sie als Fürbitterin genannt.[3]) Eine Zeitlang behaupten noch die alten Rathgeber der Mutter und Großmutter des Königs, Willigis, Hildibald und Notker ihren Einfluß[4]), aber allmählich treten andere Personen an ihre Stelle, zuerst die nächsten Verwandten des Königs, seine Tante Mathilde von Quedlinburg und häufiger noch seine Schwester Sophie, deren Einfluß auch sonst bezeugt ist.[5]) Begleitete

[1]) So wird schon in Stumpf, Reg. Nr. 1007 vom 24. September 994 Herzog Heinrich, in St. 1025 Willigis, in St. 1047 Mathilde von Quedlinburg und die jüngere Adelheid, in St. 1062 Sophie als Intervenientin genannt, und nur in St. 1054 erscheint noch einmal die alte Kaiserin.

[2]) Vgl. oben S. 394.

[3]) Überdies hat ihre Fürbitte in St. 1018, 1021 für Sophie, in St. 1026 für Quedlinburg, in St. 1030—1033 für Selz offenkundig privaten Charakter. Hält man diese Thatsache mit dem Charakter der Intervention in den vorausgegangenen Jahren zusammen, so ergibt sich von selbst die außerordentliche Differenz und damit zugleich der große Umschwung in der Leitung der Angelegenheiten des Reiches.

[4]) Diese werden bis zum Ausgang des Jahres 996 noch öfter, dann aber nur noch ganz vereinzelt genannt.

[5]) Vgl. das Geschichtchen in den Gesta episc. Cameracensium (Mon. Germ. SS. 7 p. 448). Die beiden Damen begegnen häufig in den Urkunden aus den Jahren 995 bis 997.

Interventionen, welche allein uns eine annähernde Vorstellung von seinem Einflusse und seiner Bedeutung gewähren.[1])

Vergebens suchen wir dagegen seit dem Jahre 997 die Namen der einst einflußreichsten Männer Deutschlands in den Urkunden jener Zeit. Weder Willigis noch Notker — Hildibald von Worms starb schon im August 998 — werden seitdem als Intervenienten genannt, auch nicht während Otto's längerem Aufenthalte in Deutschland.[2]) In deutschen Angelegenheiten gilt jetzt neben dem Rathe Heribert's und seines Bruders, des Bischofs Heinrich von Würzburg, besonders der des Herzogs Heinrich von Baiern und des sächsischen Markgrafen Eggihard.

So zeigt sich auch in den Urkunden aus dieser Zeit die dem selbständigen Regimente Otto's III. eigenthümliche Verschiebung des Schwerpunktes von Deutschland nach Italien, und so gibt sich schon in den Namen der Männer, deren Fürbitte wir am meisten begegnen, die Richtung seiner Politik kund. In der ersten Periode Willigis, Hildibald, Notker, die drei hervorragendsten Vertreter des deutschen Episkopats, die Träger der bisherigen ottonischen Reichspolitik; jetzt seit 997 Gerbert und Heribert, Hugo von Tuscien, Petrus von Como und Leo von Vercelli, die Stützen des neuen Systems; auf beiden Seiten Persönlichkeiten von großer Bedeutung und Autorität, in denen sich die Gegensätze der beiden politischen Richtungen auf das schärfste verkörpern.

Zu diesen berühmten Namen treten dann zahlreicher als je vorher Männer von niederer Stellung, Personen aus des Herrschers nächster Umgebung, die Angehörigen der königlichen Kapelle. Erst seit Otto III. begegnen wir ihnen häufiger, und zwar nicht allein als Intervenienten, sondern auch als Delegirte des Kaisers zu wichtigen Missionen.[3]) Auch das ist nicht ohne

p. 131) reden, aber nur ganz allgemein, von Heribert's politischem Einflusse; vgl. meine Urkunden Otto's III. S. 64 Anm. 1.

[1]) Ich zähle 18mal seine Intervention.

[2]) Willigis wird zuletzt in St. 1111 und 1119 vom Jahre 997 als Intervenient genannt, dann nicht mehr; Hildibald und Notker aber zuletzt in St. 1127, gleichfalls vom Jahre 997.

[3]) Urkundlich wird unter Konrad I. nur der Kapellan Wolwin (DK. 23) genannt, während unter Heinrich I. und Otto I. kein Kapellan intervenirt.

Bedeutung: es erscheint als ein weiterer bemerkenswerther Versuch, die Regierung möglichst zu centralisiren.

Übrigens ist unverkennbar, daß in der Kaiserzeit Otto's III. der Intervention viel häufiger denn früher gar keine Erwähnung geschieht.[1]) Und auch darin wird man so wenig etwas Zufälliges erblicken dürfen, wie in der auffallend regelmäßigen Erwähnung der Intervention in der Königszeit, und man wird kaum irre gehen, wenn man auch in dieser Differenz eine Verschiedenheit des Charakters des Regiments erblickt, indem auf der einen Seite das Festhalten an dem Herkommen und die Rücksicht auf die selbständigen und mannigfaltigen Faktoren des staatlichen Lebens, auf der anderen Seite die autokratische Neigung des jungen Kaisers zum Ausdruck kommt.

Dergestalt ergänzen die Interventionen nicht unwesentlich das Bild, welches die Geschichte von Otto's III. politischen Zielen und Bestrebungen hinterlassen hat. Wir erkennen aus ihnen mit größerer Deutlichkeit als sonst die Entwickelung der Dinge; wir vermögen an ihnen zu verfolgen, wie der junge Fürst sich zuerst von dem Rathe der Männer emanzipirt, denen er seine Krone verdankte, und sich neuen Vertrauten zuwendet, wie er die Traditionen der Ottonischen Politik verläßt und ganz neue Bahnen einschlägt, die nach seiner Meinung das Kaiserthum zur großartigsten Entfaltung und Wirksamkeit führen sollten, wie er im Gegensatz zu dem germanischen Geist eine straffere Centralisation anzubahnen bestrebt ist und den natürlichen Gegensatz der deutschen und italienischen Interessen in der Einheit seines Kaiserthums aufzuheben versucht, wie er in geistiger, in kirchlicher, in staatlicher Hinsicht aufhört, ein deutscher König zu sein. Wir

---

Unter Otto II. finden wir dagegen Andreas (DO. II. 301) und Hugo (DO. II. 311), unter Otto III. Heribert, Warinus, Udalrich, Meinwerk und Hugo. Außerdem kommen Kapellane unter Otto III. mehrfach als Empfänger von Diplomen, als Beisitzer im Gerichte des Kaisers oder als Missi vor. Ich habe sie, Urkunden Otto's III. S. 24 Anm. 3, zusammengestellt.

[1]) Unter der vormundschaftlichen Regierung kommen auf 100 Diplome mindestens 80 mit ausdrücklicher Erwähnung der Intervention; in der Kaiserzeit ist dagegen nur die Hälfte aller Urkunden durch Intervention erwirkt worden.

sehen ferner, wie er durch seine politischen Bestrebungen in immer schärferen Gegensatz zu der älteren Generation des deutschen Episkopats geräth, wie ein tiefer Riß durch diesen geht, indem die einen, Heribert von Köln und Heinrich von Würzburg, Bernward von Hildesheim und andere ihm folgen, während Willigis und die Seinen, einst die Stützen und Träger der kaiserlichen Politik, den Geschäften fern, voller Mißtrauen dem Bunde zwischen Kaiserthum und Papstthum gegenüberstehen, wie sich so ein Konflikt entwickelt, dessen gewaltsamer Lösung nur der frühe Tod des jungen Kaisers zuvorgekommen ist.

Wenn es auch nicht neue und überraschende Ergebnisse sind, welche diese kleinen Untersuchungen für die Geschichte Otto's III. zu Tage gefördert haben, so glaube ich doch, daß sie Vieles in schärferes Licht setzen, wie besonders die Ziele seiner Politik, die neue Grundlage, auf welche er seine kaiserliche Gewalt gründete, die Maßregeln, die er zur Erreichung seiner Ziele ergriff, die Persönlichkeiten, auf welche er sich vornehmlich stützte. Klarer und schärfer als in den erzählenden Quellen, denen zumeist nur die äußeren Wandlungen, wie die neue Hofordnung, in die Augen fielen, tritt uns in den Urkunden der Charakter des Regiments sowohl unter der vormundschaftlichen Regierung, wie unter der selbständigen Herrschaft Otto's III., treten uns politische und staatsrechtliche Momente von der größten Bedeutung entgegen. Wohl vermögen uns auch die Urkunden im Einzelnen kein ganz getreues Bild zu geben, weil sie einerseits nur Zeugnisse einer einseitigen Thätigkeit und Wirksamkeit der Centralregierung, und weil sie andrerseits Produkte des Zusammenwirkens verschiedener und häufig nicht gleichartiger Momente sind, aber im ganzen gewähren sie doch ein zuverlässiges Totalbild vom Wesen und Wirken einer Regierung, und der Historiker wird, wenn er die historischen Materialien, welche sie bergen, sammelt, mindestens eine wesentliche Ergänzung zu dem gewinnen, was ihm die anderen Formen der Überlieferung bieten.

Beiträge zur Geschichte der Handelspolitik des Großen Kurfürsten.

Von

O. Meinardus.

„Ich kann nicht beschreiben, was vor große Freude wir hier alle haben über der guten, längstgewünschten Zeittunge, daß die Stettiner capituliren." Mit diesen Worten schildert Schwerin am 14. Dezember 1677, zwei Tage vor dem Falle Stettins, dem Großen Kurfürsten frohlockend die Stimmung des Landes. Alle Welt glaubte, daß es nun mit der Herrschaft der Schweden auf deutschem Boden zu Ende gehe, das Aufpflanzen der brandenburgischen Standarten auf den Wällen Stettins bedeutete den Besitz Vorpommerns für Brandenburg, endlich war die Stunde da, wo man jubeln konnte: „Das ganze Pommern soll es sein."

Auch der Kurfürst selbst hoffte sicher, das pommersche Erbe seinem Hause endgültig wiedergewonnen zu haben, und war fest entschlossen, die politischen und wirthschaftlichen Vortheile dieser Eroberung sich nicht entgehen zu lassen. Wenn nun auch der Friede von St. Germain alle politischen Hoffnungen und Entwürfe zu Schanden machte, so sollten doch die während der pommerschen Okkupation gepflogenen Berathungen über gewisse Einrichtungen zur Förderung des Seehandels und der Schifffahrt der Ausgangspunkt großartiger wirthschaftlicher Organisationen werden, welche Friedrich Wilhelm noch in seinen letzten

Lebensjahren unternommen und durchgeführt, die aber sein Nachfolger sehr bald wieder beseitigt hat.

Die Erledigung der auf Handel, Schifffahrt und Gewerbe bezüglichen Angelegenheiten war im brandenburgischen Staate bisher stets die Sache der Amtskammer gewesen. Der Amtskammerpräsident soll darauf bedacht sein, wie „die commercia wieder restabliret werden," heißt es in Canstein's Bestallung[1]). Ist davon auch in den ersten 20 Regierungsjahren des Großen Kurfürsten, den Zeiten völliger Erschöpfung des Landes, weniger die Rede, in den sechziger Jahren treten mit der Inangriffnahme und Vollendung des Mülroser Kanals die genialen Bestrebungen des Kurfürsten zu Tage, den Durchgangshandel durch die Marken auf den von Schlesien-Polen nach dem Westen und Norden führenden Verkehrszügen in bestimmte Bahnen zu lenken und bei dem Darniederliegen des unteren Oderhandels wenigstens den blühenden oberen Oderhandel dadurch für seine Lande im großen und ganzen nutzbar zu machen, daß er über Berlin geleitet würde: Berlin sollte der „Handelsmittelpunkt der Mark Brandenburg, ja des ganzen nordöstlichen Deutschlands"[2]) werden. Die unverkennbaren Ziele einer nationalen Wirthschaftspolitik auf merkantilistischer Grundlage zeigen sich aber auch in den seit Anfang der Regierung erlassenen Verboten der Ausfuhr inländischer Rohstoffe und der Einfuhr gewisser ausländischer Waaren, durch die Begünstigung der Ausfuhr einheimischer Manufakte und durch die Errichtung neuer Manufakturen und Fabriken im Lande selbst, namentlich in den siebziger und achtziger Jahren. Mit diesen Unternehmungen traten neue Aufgaben an die Amtskammer heran und damit vermehrte Geschäfte; man dachte an die Einsetzung einer neuen Behörde für alle Angelegenheiten des Handels und der Industrie. Im Anfang des Jahres 1679 ist dann plötzlich von einem Kommerz-Kolleg

---

[1]) Vom 14. November 1659 bei Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtenthums 2, 124. In der Instruktion für Gladebeck vom 4. Mai 1678 sind die Kommerzien schon nicht mehr erwähnt.

[2]) Schmoller, Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrich's des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786, 3, 28.

die Rede, das wohl 1678[1]) in Berlin errichtet ist. Die auf die Gründung bezüglichen Verhandlungen, besonders soweit sie das Verhältnis zur Amtskammer und zum Geheimen Rathe betreffen, ja selbst die Instruktion[2]) für dies erste Berliner Kommerz-Kolleg sind bis jetzt nicht zu ermitteln[3]) gewesen. Nur über dessen Zusammensetzung und Befugnisse lassen sich einige zerstreute Notizen geben.

Schwerin scheint Präsident der Behörde gewesen zu sein; die hervorragendsten Mitglieder waren offenbar die beiden Geheimen und Kammergerichtsräthe Daniel Stephani und Elard Esich[4]); ersterer, früher Erzieher[5]) des Kurprinzen Karl Aemil, seit 1655 Kammergerichtsrath, wurde 1677 zum Geheimen Rath bei den Verhören in der Geheimen Rathstube bestellt. Von Esich wissen wir nur, daß ihm neben einem andern Geheimen Rath 1680 die Inspektion der fiskalischen Prozesse aufgetragen war, deren Beschleunigung, namentlich auch bei Konkursen, ihnen dringend anbefohlen wurde.

Können wir diese beiden Räthe als diejenigen „erfahrenen Rechtsgelehrten"[6]) des Kommerz-Kollegs betrachten, welche durch

---

[1]) Der Kurfürst an Schwerin, 7./17. Januar 1679: „Wiewohl Wir nun dieses Collegium [der Marine] dergestalt zu instituiren beschlossen haben, daß dadurch Unserm zu Berlin verordneten Commerzien-Collegio und desselben Institution nicht präjudiciret, sondern dasselbe in seinem Stande und Vigor nach wie vor erhalten werden sollte" u. s. w. (Geh. Staatsarchiv zu Berlin, aus dessen Akten die ohne Quelle vermerkten Angaben genommen sind). Gedr. von Schück, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik 2, 84. Woher Orlich, Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, S. 300 die direkte Nachricht hat, es habe sich seit 1678 in Berlin ein dem Geheimen Rath untergeordnetes General-Kommerz-Kollegium befunden, weiß ich nicht.

[2]) In derselben Verfügung an Schwerin erwähnt a. a. O. S. 85.

[3]) Ich hoffe, in einem der späteren Bände meiner „Protokolle und Relationen des brandenburgischen Geh. Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm" entsprechende Materialien geben zu können.

[4]) Schwerin an den Kurfürsten, 16./26. Januar 1679, a. a. O. S. 86 ff.

[5]) Director studiorum.

[6]) „Nachdem auch zu merklicher Beförderung des Handels gereichet, daß die Kaufleute und Schiffer wegen derer unter ihnen, der Commercien halber

„schleunige Justiz" alle Prozesse in Handelssachen „abthun" sollten, so waren die Kommerzienräthe Nicol. Gilli, Samuel v. Schmettau und Jonas Benjamin Wiebeking dazu bestellt, in Münz- und Schifffahrtssachen einzurathen und auf die Beförderung der eigentlichen Kommerzien bedacht zu sein. Gilli, der frühere Münzmeister, seit 1677 Münz- und Kommerzienrath, hat in Crossen Werke zu Behuf der Kommerzien und Manufakturen angelegt, deren Besichtigung 1679 dem Generalquartiermeister-Lieutenant Maistre übertragen ward. Schmettau, seit 1680 Kommerzienrath und Kommissar in Handlungssachen, lebte in Hamburg und sollte von dort über die Angelegenheiten der Schifffahrt und des Handels, soweit sie den brandenburgischen Landen diensam sein könnten, mit dem Oberdirektor der Marine, Benjamin Raule, fleißig korrespondiren. Auch soll er überseeische und andere Aufträge in Kommerziensachen annehmen und im brandenburgischen Interesse erledigen. Im Januar 1682 erst wurde Wiebeking, ein Hamburger Bürger, zum Kommerzienrath und Kommissar ernannt. In seiner, im übrigen der Schmettau's

---

etwan entstehenden Irrungen und Klagen nicht mit langwierigen und kostbaren Processen beschweret und aufgehalten, sondern dieselbe durch schleunige Justiz abgethan werden, so haben Wir ein gewisses Commercium-Collegium aus erfahrenen Rechtsgelehrten und verständigen Kaufleuten angeordnet, welches alle zwischen Kaufleuten und Schiffern fürfallende Streitigkeiten u. s. w. ohne allen Verzug und Aufschub vornehmen, dieselbe sofort entscheiden und rechtlicher Gebühr nach zur Execution bringen sollen." Edikt, die Freiheit derjenigen betr., so nach Königsberg in Preußen und in Pommern zu Schiffe handeln. Cölln a. S., 24. Dezember 1680. Gedr. Mylius, Corpus constitutionum marchicarum 5, II, 1 n. XIII. Bekmann, Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg (Berlin 1751) 1, 1142 erwähnt nach Mylius dies Edikt und ein in diesem Jahre aufgerichtetes Handelskollegium. König, Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin [1793] S. 189 meldet zum Jahre 1679 die Anlegung eines General-Kommerz-Kollegiums zu Berlin, und zu 1684: „Es entstand auch in diesem Jahre hier das Ober-Kommerz-Kollegium" u. s. w. Auf diesen Quellen beruht die neuere Geschichtschreibung, die bald in 1679, bald 1680, bald 1684 die Gründung eines Kommerz- oder General-Kommerz-Kollegs zu setzen weiß. Das Berliner Kolleg von 1678 kennt auch Baczko, Geschichte Preußens (Königsberg 1800) 6, 21.

ähnlichen Bestallung wird hervorgehoben, daß Wiebeking zu den Berathungen des Kommerz-Kollegs persönlich sich einfinden und deshalb seinen dauernden Aufenthalt in Berlin nehmen soll, worüber man noch allerlei Scherereien mit dem Hamburger Rath hatte.

Es ist kürzlich bekannt[1]) geworden, daß bei den, Anfang 1679, über die Organisation der brandenburgischen Marine angestellten Erörterungen, an denen sich Graf Tromp, Raule und andere erfahrene See- und Handelsleute betheiligten, auch das Berliner Kommerz-Kolleg zur Sprache gekommen ist. Der Kurfürst gedachte das Marine- und Kommerz-Kolleg zu vereinigen; die Instruktion des im Juli 1676 als Prisengericht ins Leben gerufenen Colberger Seegerichts sollte zunächst auch diesen Behörden für ihre Zwecke dienen. Ähnlich der Berufung der oben genannten Kommerzienräthe sollte eine Ergänzung der Kollegien durch Ernennung einer Anzahl in Kauf- und Handelssachen qualifizirter Personen aus verschiedenen See- und Küstenplätzen — als Binnenstadt wird nur Berlin genannt — stattfinden. Der Sitz beider Kollegien sollte Berlin sein; die Beisitzer aus den See- und Küstenplätzen waren gehalten, in wichtigen Dingen ihr schriftliches Gutachten einzureichen und wohl auch zu korrespondiren.

Man kann es verstehen, daß der Kurfürst jetzt, nachdem die brandenburgische Flagge auf dem Weltmeer geweht, seinen Stolz und seine Hoffnung darein setzte, für den brandenburgischen Unternehmungsgeist die Theilnahme am Welthandel zu erringen, um die Erzeugnisse fremder Erdtheile direkt ohne Zwischenhandel zum Nutzen der Heimathländer einführen und verwerthen zu können. Er hoffte, das dominiun maris Baltici sei ihm jetzt sicher, und glaubte, mit den ersten seefahrenden Nationen wetteifern zu können. Daher wies er Schwerin, als er ihn bat, das Präsidium beider Kollegien, der Kommerzien und der Marine, zu übernehmen, darauf hin[2]), daß dies nichts Neues wäre, weil „dergleichen vormalen der schwedische Reichskanzler Axel Oxen-

[1]) Schück a. a. O. S. 83.
[2]) Ebenda S. 84.

stierna und noch heutigen Tages in Frankreich der Herr Colbert versehen".

Allein Schwerin hielt die Angelegenheit noch nicht für spruchreif, er widersprach zwar nicht direkt, überreichte aber die von Stephani und Esich entworfenen Einwände und äußerte selbst nur, es sei doch wohl besser, vor Verwirklichung des Friedens nichts zu unternehmen. Die Präsidentschaft lehnte er ab, da er nicht gern etwas übernehme, wovon er nichts verstehe.

Die Bedenken der beiden Geheimen Räthe beruhen wesentlich auf praktischem Grunde. Sie sind der Meinung, daß der auswärtige Handel und die überseeische Schifffahrt erst dann „anzurichten" seien, wenn die von Einwohnern entblößten und wirthschaftlich darniederliegenden Länder wieder mehr bevölkert und zu einigen Mitteln gekommen sind, um mit Erfolg und Aussicht auf Gewinn einen Handel nach auswärts treiben zu können. Zuerst also Einführung neuer Manufakturen im Lande und Beförderung des inländischen Handelsverkehrs, wofür sie bezüglich der Kurmark schon den Anfang gemacht und für Pommern bestimmte Rathschläge gegeben haben. Doch sind sie auch nicht abgeneigt, schon jetzt in den Seehandelsplätzen Schritte für eine Aufbesserung des Seehandels und der Schifffahrt geschehen zu lassen. Ihre Äußerungen über die Zusammensetzung der Kollegien können wir hier übergehen; die Verhältnisse erforderten von selbst die Beseitigung des Projekts: das Berliner Kommerz-Kolleg mit seinen gerichtlichen und administrativen[1]) Befugnissen blieb zunächst bis 1682 bestehen; doch hören wir kaum etwas von seiner Thätigkeit. Alles in Allem: die Rathschläge der beiden Räthe bilden für die nächste Zukunft das Programm der Handelspolitik des Großen Kurfürsten.

---

[1]) Am 6./16. Dezember 1680 remittirt der Kurfürst eine Eingabe des Tuchbereiters H. G. Strauch beim Manufakturwesen zu Berlin an das Kommerz-Kolleg; sie sollen berichten, woher es komme, daß es mit dem Manufakturwesen so wunderlich und unordentlich dahergehe u. a. Am 19. Dezember berichtet dann Stephani, daß Strauch verleumdet habe und entlassen sei. Zugleich sendet er einen Bericht des Inspektors und Handlungsdieners der Wollenweberei.

Daß Schwerin bei seiner Abwehr des drängenden Eifers des Kurfürsten Recht hatte, sollte die Schmach des Friedens von St. Germain nur zu bald verkündigen. Trotzdem gab Friedrich Wilhelm seine handelspolitischen Pläne nicht auf. Im Gegentheil, sein kühner, weitblickender Geist behielt das Ziel, die Herrschaft in der Ostsee und die Gleichberechtigung der brandenburgischen Flagge auf dem Weltmeer, fest im Auge. Von jetzt an war der Druck der Schweden auf den preußischen Handel nicht mehr zu fürchten, brauchte die Hälfte der pommerschen Lizenten nicht mehr an die schwedischen Kassen abgeführt zu werden. Auf Preußen und Pommern richtete sich daher das Absehen des Kurfürsten: von der Pillau aus sollten die brandenburgischen Kriegs- und Handelsflotten in die Meere auslaufen, und die hinterpommerschen Häfen sollten für einen regen Handelsverkehr zugänglich gemacht werden, um Stettin und den Schweden einen Trumpf zu bieten.

Zunächst mußte Raule auch hier seine guten Dienste zur Verfügung stellen. Er wurde im Januar 1680 nach Preußen geschickt, richtete dort jedoch nicht viel aus, vielleicht weil er als Fremder von den Königsberger Kaufleuten und Handeltreibenden mit scheelen Augen angesehen wurde, und sie die Vortheile, welche ihnen aus der „Anrichtung der Seeschifffahrt" zufließen sollten, noch nicht zu erkennen vermochten oder nicht sehen wollten[1]).

Erst als in beiden Provinzen mit sachverständigen, einheimischen Kauf- und Handelsleuten, die wir noch kennen lernen werden, Verbindungen angeknüpft waren, kam die Sache in Gang. Zur Bekundung seiner festen Absicht, Schifffahrt und Handel zum Vortheil seiner Lande und Unterthanen zu befördern, hat der Kurfürst in großen Zügen in einem Edikt die Grundsätze niedergelegt, nach denen er dabei zu verfahren gedenke. Dies „Edikt die Freiheit derjenigen betreffend, so nach Königsberg in Preußen und in Pommern zu Schiffe handeln[2])," vom 24. De-

[1]) Schück I, 111.
[2]) Vgl. S. 447.

zember 1680 möchte ich die Navigationsakte des Großen Kurfürsten nennen, weil darin als Ziel die Herstellung einer einheimischen Handelsflotte und damit die Befreiung der einheimischen Schifffahrt und des Handels von der Abhängigkeit des Auslandes hingestellt wird. Zunächst soll die Rhederei zu Königsberg, Memel und Colberg einen Aufschwung erhalten durch das Versprechen der bequemen und unentgeltlichen Lieferung der zum Schiffsbau nöthigen Holzmaterialien. Um die einheimischen Schiffsbauleute zu unterweisen und zu fördern, will der Kurfürst sodann einen eigenen Schiffszimmermeister halten, der den Bau der Schiffe beaufsichtige und darauf Acht gebe, daß sie ebenso seetüchtig, wie die in Holland und anderswo gefertigten Fahrzeuge hergestellt werden. Alle auf diese Weise in kurfürstlichen Landen gebauten Schiffe sollen von allen aus- und eingehenden Waaren in sechs aufeinander folgenden Jahren eine Zollermäßigung von zehn Prozent genießen. Um die bisherigen Unzuträglichkeiten bei den Landungen in Pillau und Königsberg zu beseitigen, soll die Fahrrinne zwischen beiden Orten in solchem Maße vertieft werden, daß die Schiffe mit voller Ladung bis an die Stadt Königsberg heranfahren können. Zur schleunigen Erledigung aller in Handelssachen entstehenden Irrungen soll ferner, um weitläufige Prozesse zu vermeiden, das Kommerz-Kollegium dienen, dessen Sitz — Berlin — aber nicht angegeben wird.

In einigen anderen Paragraphen wird für den Fall des Krieges auf den Schutz der Marine hingewiesen und versprochen, daß zu Zwecken des Staats niemanden sein Schiff genommen werden soll. Allen Unterthanen wird schließlich der freie Handel auf offener See an den afrikanischen Küsten gestattet.

Zum näheren Verständnis der Ausführung und weiteren Folgen dieses Schifffahrtpatents müssen wir uns die Frage vorlegen, wie war es bis dahin mit Handel und Schifffahrt in den beiden Provinzen bestellt, und ist dies das erste Mal, da sich Handel und Verkehr in Preußen und Hinterpommern landesherrlicher Förderung zu erfreuen gehabt haben?

Aus den noch vorhandenen archivalischen[1]) Materialien über den Schiffsverkehr in Pillau läßt sich annähernd ein Bild von dem Seehandel Königsbergs gewinnen, obwohl von jeher nicht allein Königsberg, sondern namentlich auch Elbing daran einen, wenn auch nur kleinen Antheil genommen hat. Von Mitte bis Ende des 16. Jahrhunderts weist der Seeverkehr Pillaus eine erhebliche Steigerung auf: bis 1623 hob sich derselbe von 150 bis zu einer Anzahl von 925 Schiffen. Während bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die Zahl der Hanseschiffe die überwiegende ist, sind bis 1623 die Hanseaten dort von den Holländern und anderen Nationen so weit verdrängt, daß z. B. an der bedeutenden Salzeinfuhr von 23500 Lasten im angegebenen Jahre die ersteren nur mit 570 Lasten betheiligt waren. Infolge der vielen Kriegsunruhen des 17. Jahrhunderts sank der Schiffsverkehr und erreichte nach dem nordischen Kriege 1665 den niedrigen Stand von 160 Schiffen, um im Jahre 1693 wieder die Zahl von 553 zu gewinnen. Durchschnittlich liefen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts reichlich 350 Schiffe, im Anfang des 18. ca. 500, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ca. 700 Schiffe jährlich in Pillau aus und ein, so daß also in der Zeit von 1670—1750 eine allmähliche Zunahme des Schiffsverkehrs nachzuweisen ist.

Zu dieser Wiederaufnahme und Steigerung des Handels nach den Kriegen trugen verschiedene Umstände bei. Die polnischen Könige Wladislaw IV. und sein Bruder Johann Casimir († 1668) fanden bei ihren Bestrebungen, sich eine größere finanzielle und politische Unabhängigkeit von der polnischen Republik zu erringen, es für gerathen, die Ergiebigkeit des Pillauer Zolls, dessen Hälfte in ihre Schatulle floß, durch einseitige

[1]) Mitgetheilt in dem trefflichen Aufsatze von H. Meier, Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs (Neue preuß. Provinzialblätter 3. Folge 9 [1864], 216 ff.). Nach den Akten der Kaufmannszünfte der drei Städte Königsberg und den Pfundzollregistern von Pillau, Königsberg und Memel. Aus diesem Aufsatze und der kleinen Schrift von Prof. Dr. F. W. Schubert, Ostpreußens Handel (Königsberg 1826) habe ich die folgenden thatsächlichen Angaben entnommen.

Begünstigung des Königsberger Handels auf Kosten der anderen polnischen Ostseehäfen zu fördern[1]). Was sie erreicht, verdarb wieder der nordische Krieg. Erst dem Großen Kurfürsten, als er die Souveränetät erworben, gelang es, durch Anknüpfung neuer wirthschaftlicher Verbindungen mit Holland, England und den nordischen Mächten und später durch direkte Maßnahmen dem preußischen Handel neuen Aufschwung zu verleihen.

Die Ergiebigkeit des Königsberger Handels beruhte hauptsächlich auf den guten Verbindungen mit den polnischen und russischen Hinterlanden. Immer wieder heißt es in den städtischen Eingaben und sonst, der Handel mit dem Großfürstenthum Littauen und Rußland begründe den Wohlstand ihres Gemeinwesens, ja er sei das Centrum der Kommerzien des ganzen Landes. Das Handelsgebiet, welches im Mittelalter noch über das Stromgebiet des Niemen sich bis zum Dniepr und dem Schwarzen Meere ausdehnte, hat sich im 16. Jahrhundert schon bedeutend im Osten zusammengezogen. Durch eine zähe Behauptung des Stapelrechts den rivalisirenden Nachbarstädten gegenüber, dem alle aus dem Großherzogthum Littauen, Klein-Polen und weiterher nach dem Westen zur See vertriebenen Waaren sich unterwerfen mußten, verstand es jedoch die Stadt, ihre bevorrechtete Stellung als erste Seehandelsstadt des Herzogthums Preußen aufrecht zu erhalten. Zu den Ausfuhrartikeln gehörte noch nicht in dem Umfange, wie später, das Getreide[2]), an dessen Export besonders auch Elbing stark betheiligt war, sondern vielmehr Holz und andere Rohprodukte des Ostens. Hauptsächlich eingeführt wurde Salz, und neben den Manufakturwaaren des Westens wurden die Littauer, Klein-Polen und Russen mit spanischen und französischen Weinen, später auch mit Kolonialwaaren von Königsberg versorgt.

Wenn nur die natürlichen Handelswege bessere gewesen wären! Hierin lag aber der Grund alles Übels. Die Ver-

---

[1]) Schubert a. a. O. Vgl. im allgemeinen Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1, (Einl.) 6 ff.

[2]) In den Pfundzollregistern findet sich sogar häufig die Einfuhr von Getreide aufgeführt, z. B. 1623. Meier a. a. O. S. 218.

bindung zwischen der Gilge, dem südwestlich zum Kurischen Haff fließenden Arm des Memels, und der Stadt Labiau, wo die Deime die Waarentransporte zur Weiterbeförderung in den Pregel aufnehmen konnte, war vor dem Bau des Großen Friedrichsgrabens[1]) eine überaus schlechte. Diese jetzt von einem Netz von Kanälen durchzogene, reich angebaute und fruchtbare littauische oder Tilsiter Niederung bildete beim Regierungsantritt des Großen Kurfürsten vielfach eine undurchdringliche, von Sümpfen und Morasten durchsetzte, mit Gestrüpp und Urwald bedeckte Wildnis. An Versuchen, eine regelrechte Wasserverbindung zwischen Gilge und Deime herzustellen, hatte es schon in der Ordenszeit nicht gefehlt: damals wurde die neue Deime gegraben, ein Kanal, der bereits 1418 erwähnt wird. Im 16. Jahrhundert versandete und verwilderte diese Wasserstraße; die Fahrzeuge, auf denen die Bodenerzeugnisse Rußlands und Polens nach Königsberg geführt zu werden pflegten, waren gezwungen, den weiteren und gefährlicheren Weg aus der Gilge in das Kurische Haff zu nehmen, um erst nach dessen glücklicher Durchschiffung in die rettende Deime einzulenken. Während man das Bau- und Brennholz auf Flößen verschiffte, gebrauchte man im übrigen für den Transport verschiedene Fahrzeuge, von denen die Wittinnen, flache Kähne von 3—5 Fuß Tiefe mit einer Tragfähigkeit von 45—60 Last, später am häufigsten vorkommen: man sprach im 17. Jahrhundert vielfach nur noch von der Herstellung einer sichern Wittinnenfahrt. Diese langen flachen Fahrzeuge konnten dem Wellenschlage des Kurischen Haffs nicht genügend widerstehen; von Klagen über die sich häufenden Unglücksfälle hallten

[1]) Die auf die Wasserstraßen Ostpreußens bezüglichen Angaben verdanke ich den Arbeiten von C. F. Reusch, Nachrichten über die Gräfin L. K. Truchseß zu Waldburg, verbunden mit einer Geschichte der Kanäle, welche die Wasserbahn aus der Memel in den Pregel bilden: Beiträge zur Kunde Preußens (Königsberg 1821) 14, 249 ff.; und von J. C. Wutzke, Bemerkungen über die Entstehung und gegenwärtige Beschaffenheit des Großen und Kleinen Friedrichsgrabens und der Schiffbarkeit des Deimeflusses, als Theile der großen Handelswasserstraße von Königsberg nach Polen und Rußland (Preuß. Provinzialblätter (1831) S. 549 ff.; (1832) S. 24 ff.). Aus den Akten habe ich noch manche Ergänzung hinzufügen können.

die polnischen Reichstage wieder; schon wandte sich der Handel von diesem Wege ab nach Riga und anderen Häfen; und als im Jahre 1612 gar 40 littauische Fahrzeuge untergegangen waren, kam die Frage der Herstellung eines neuen Kanals in Fluß. Aber auch der vom Kurfürsten Johann Sigismund mit Hülfe der Stadt Königsberg in den Jahren 1613—1616 hergestellte, 12 Fuß tiefe, 60 Fuß breite und 1½ Meilen lange Kanal, die neue Gilge, so gute Dienste er im Anfang that, wurde mit der Zeit vernachlässigt und wies bald Untiefen und flache Stellen auf. Hieran war besonders auch die Weigerung der Littauer Schuld, die zur Verzinsung und Abtragung des für den Bau verwandten Kapitals erhobene Abgabe zu zahlen.

Die alten Übelstände fand Friedrich Wilhelm bei seinem Regierungsantritt wieder vor: die Mündungen des Kanals waren verflacht, über die seichten Stellen mußten die Wittinnen mit Winden hinübergeschafft werden, die Schiffer wählten wieder den Weg über das Kurische Haff, der Handel verzog sich. Der Große Kurfürst hat während seiner ganzen Regierungszeit die Verbesserung dieser Wasserstraßen im Auge gehabt: er ist der eigentliche Schöpfer [1]) der beiden Friedrichsgraben gewesen.

Schon im ersten Jahre seiner Regierung zog er mit großem Gefolge hinaus in die Wildnis und ließ längs der Richtung des alten Ordensgrabens eine Linie abstecken, welche der Oberjägermeister v. Hertefeldt und andere Räthe alsdann besichtigen und prüfen mußten. Hievon berichten uns im Oktober 1650 der Burggraf zu Labiau, Reinhold Klein, und der kurfürstliche Baumeister Cerlis Gerhard Rabbise, als sie zur Ausfindigmachung eines neuen Wasserweges in das Amt Labiau geschickt waren. Wirklich schien jetzt Ernst aus der Sache werden zu sollen. Es fanden Verhandlungen kurfürstlicher Kommissarien mit den littauischen Ständen und königsbergischen Abgeordneten statt, und Klein übernahm die Anfertigung eines Grabens gegen die Summe von 140000 Thalern. Bei den weiteren Besprechungen über

[1]) Was ich besonders Reusch gegenüber betone, der die Verdienste der Gräfin Truchseß in ganz einseitiger Weise aufbauscht. Vgl. auch Urk. u. Aktenstücke 1, 128 u. 158.

die Festsetzung eines Durchgangszolles nach Fertigstellung des Kanals, die man wohlweislich diesmal vor dessen Inangriffnahme anknüpfte, hatte die polnische Kommission allerlei Vorwände und Ausflüchte zu erheben; es war für die brandenburgischen Unterhändler bald klar: man wollte von dem Kurfürsten wohl den Graben herstellen lassen, aber den Zoll nicht zahlen.

Erst im Jahre 1670 vernehmen wir von erneuten Versuchen zur Regulirung der Wittinnenfahrt. Damals klagte die Stadt Königsberg, selbst bei großem Wasser könnten Wittinnen und andere Schiffe nicht mehr auf der Gilge überkommen, man müßte die Waaren ausladen und die Schiffe über Land führen. Es wurden nun Kommissionen vom Kurfürsten eingesetzt, man dachte zunächst daran, durch Baggerungen die Versandungen zu beseitigen, der holländische Baumeister Jacob de Wilde stellte dazu ziemlich annehmbare Bedingungen.

Dann betritt eine Persönlichkeit den Schauplatz, deren Wirksamkeit für die Förderung der Landeskultur der littauischen Niederung von hervorragender Bedeutung geworden ist, Philipp v. Chièze, der berühmte Erbauer des Mülroser Kanals, der alten Münze und anderer Bauten und Kanäle in Berlin. Dieser hatte schon 1669, als eine Anzahl Ortschaften im Amt Tilsit mit flehentlichen Bittschriften einkamen, man möge sie aus der Wassernoth erretten, ihre Äcker und Wiesen seien total sumpficht und vom Wasser verdorben, nach reifer Prüfung der Sachlage zugleich mit dem Hauptmann von Oranienburg, Karl v. Reeden, es übernommen, 203 Huben 25 Morgen, welche zu obigen Dörfern gehörten, auf eigene Unkosten und ohne Abgang der kurfürstlichen Gefälle und Dienste trocken und urbar [1]) zu machen. Sie erhielten dafür den Zins der Ortschaften und andere Freiheiten auf zehn Jahre, mußten jedoch alles nach Ablauf dieses Zeitraumes in gutem Zustande wieder abliefern. Als Belohnung ließ ihnen der Kurfürst, eigenthümlich für sie und ihre Erben, frei von allen Lasten, bedacht mit vielen Gerechtigkeiten, 200 Huben in der Wildnis längs der Gilge verschreiben, mit der Befugnis,

[1]) Namentlich auch bei Reusch erzählt.

diesen Strich nach ihrem Gutdünken zu bedämmen und zu kultiviren. Hiezu traten dann 1671 noch 150 von den 203 Huben der Dörfer, welche Chièze gegen Caput und Langewisch bei Potsdam von Friedrich Wilhelm eintauschte; im ganzen ein ansehnlicher Besitz, der durch die Heirat der Wittwe Chièze's das Familiengut der Grafen Truchseß von Waldburg geworden ist.

Die Richtung des neuen Grabens sollte, nach den Vorschlägen der Kommission, die Huben Chièze's und Reeden's durchschneiden. So trat Chièze selbst in's Mittel. Man konnte sich über die Abmachung zuerst nicht einigen. Chièze verlangte für den Kanalbau 8000 Thaler; dies war dem Kurfürsten zuviel. Man kam endlich am 20. Mai 1671 dahin überein, daß beide Unternehmer die Anfertigung eines neuen Grabens von Labiau bis in die Gilge in einer Breite von zehn Ruthen und so tief, daß die Wittinnen bei geringstem Wasser fahren könnten, auf ihr Risiko und ihre Kosten, ohne einen Zuschuß seitens des Kurfürsten, wenn auch mit anderen materiellen Unterstützungen übernahmen. Dafür sollten sie 14 Jahre lang die Abgaben der Wittinnen empfangen, dann aber die Hälfte davon an den Kurfürsten abtreten, während ihnen die andere Hälfte verblieb. Leider verhinderte das 1673 erfolgte Ableben Chièze's die Ausführung dieser wichtigen Wasserstraße. Erst zehn Jahre später nahm der Kurfürst die Kanalfrage wieder auf.

Eine planmäßige Fürsorge für die Binnenschifffahrt im Herzogthum Preußen und für die Herstellung einer guten Verbindung mit dem polnisch-russischen Hinterlande hat der Große Kurfürst entfaltet, ehe er daran denken konnte, sich auch der Hebung der Seeschifffahrt anzunehmen.

Schiffsbau [1]) und Rhederei sind in Königsberg nie zu großer Blüte gelangt. Bis zu den Zeiten des Großen Kurfürsten nahmen sie eher ab als zu. Im 16. Jahrhundert haben Königsberger noch mit eigenen Schiffen über See Handel getrieben; wenigstens sind bis zum Ende dieses Jahrhunderts noch Königsberger Schiffe in Pillau eingetroffen. Die Konkurrenz der Holländer, welche

[1]) Diese Angaben sind wieder Meier S. 427 ff. entnommen.

schon im 15. Jahrhundert in den preußischen Häfen Seefracht-geschäfte machten, wurde dann zu groß: in den Pfundzollbüchern seit 1600 verschwinden die Angaben über eingekommene Königsberger Schiffe zu gunsten der fremden. Nur die Bordingsrhederei nahm im 17. Jahrhundert immer mehr zu. Die Untiefen in dem Fahrwasser zwischen Pillau und Königsberg, dort Heerd, hier Haberstroh genannt, und die unbequeme Fahrt auf dem Pregel verhinderten das Einlaufen größerer Schiffe mit voller Ladung bis Königsberg; sie mußten erst in Pillau geleichtert oder gar ganz gelöscht werden. Die Leistung dieser Frachten und die Überführung der geleichterten Schiffe auf ihren sehr flachen Fahrzeugen, den Bordingen, war ein Recht und Monopol der Bordingsrhederzunft. Den Großhändlern, Kaufleuten und Schiffern erwuchs infolge dieses zu den bedeutenden Schiffs-abgaben am Ankunfts- resp. Abgangsorte noch hinzutretenden Frachtzwanges eine neue lästige Auflage, deren Beseitigung ganz im Interesse dieser Bevölkerungsklassen gelegen war. Das Schifffahrtspatent vom 24. Dezember 1680 will ja in erster Linie auch die Versandungen in dieser Fahrrinne aus dem Wege schaffen.

Wir werden dadurch auf die fachmännische Persönlichkeit aufmerksam, welche den Kurfürsten in diesen Dingen in Preußen berieth. Es ist der Königsberger Bürger und Großhändler[1]) Lorenz Göbel. Bei früheren Aufenthalten in Preußen hatte Friedrich Wilhelm die Bekanntschaft des Mannes gemacht und mit ihm bei verschiedenen Gelegenheiten bedeutende Geschäfte, namentlich in Getreide, abgeschlossen. So streckte Göbel „bei der erhaltenen Souveränetät“ mehrere Posten Getreide im Betrage von 7000 Gulden vor. In den Jahren 1663—1671 lieferte er nicht weniger als für reichlich 50000 Mark Getreide. Im Jahre 1680 wurde Göbel als kurfürstlicher Kommissar mit der Aufsicht über Schifffahrt und Kommerzien in Preußen betraut; er genoß in hohem Grade das Vertrauen seines fürstlichen Herrn: der Oberzolldirektor Heidekampf war angewiesen, ihm auf Verlangen stets Gelder zur Verfügung zu stellen.

[1]) Vgl. über ihn auch Meier a. a. O. S. 297.

Göbel selbst tritt zunächst zurück. Er hat aber einen Wasserbautechniker in Danzig, Daniel Wilcken oder Wolcken, gewonnen, mit dem schon im Februar 1681[1]) ein Vertrag über die Vertiefung des sog. Heerds uud Haberstrohs abgeschlossen ward. Danach übernimmt Wilcken die Lieferung zweier Baggerwerke, eines größeren, womit er das Fahrwasser zwischen Pillau und Balga im Frischen Haff, 400 Ruthen lang und 10 Ruthen breit, bis zu einer Tiefe von 12 Fuß holländisch auszubaggern verspricht, und eines kleineren, welches die Vertiefung des sog. Haberstrohs vor dem Pregel 300 Ruthen lang und 10 Ruthen breit in gleicher Tiefe bewerkstelligen soll, so daß die Schiffe mit 12 Fuß holländisch nach der Stadt Königsberg segeln können. Die Anfertigung der Baggereien, von denen die größere wenigstens so gut als die große Baggerei zu Danzig werden soll, die Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Pferde und Mannschaften und die zweckmäßige Instandsetzung des ganzen Werkes ist ebenfalls Sache des Unternehmers. Er hat auch für die Baggermeister aufzukommen; für den Fall seines Todes tritt die Wittwe als Rechtsnachfolgerin in den Kontrakt ein.

Für diese Leistungen und für die Anfertigung des ganzen Werkes außer den Kosten für die Bagger will ihm der Kurfürst im ganzen 15000 Thaler entrichten, deren Zahlung vom Tage des Beginns der Arbeiten an in monatlichen Raten praenumerando erfolgen soll. Die große Baggerei nebst drei Seeprahmen erwirbt sodann der Kurfürst um 4000 Thaler, die kleinere nebst vier Prahmen um 1000 Thaler. Bei der Ausführung der Arbeit soll Wilcken von niemanden als vom Kurfürsten selbst abhängen, und nur in Fällen, wo es nöthig, mit Raule und Göbel zu Rathe gehen. Die Gelder werden aus der Lizentkasse gezahlt. Einige andere Artikel der Abmachung können übergangen werden.

Die Bedeutung dieses Vertrages liegt darin, daß, die sorgfältige Erfüllung desselben vorausgesetzt, die Landesregierung durch den eigenthümlichen Erwerb zweier großer Baggerwerke sich in den Stand gesetzt sah, nicht allein für die Zukunft an

[1]) Kontrakt vom 26. Januar / 5. Februar, d. d. Potsdam.

diesen Punkten im Haff den Einwirkungen des Meeres auf die Veränderungen des Meeresbodens entgegenzutreten, sondern auch an anderen Stellen Verflachungen der natürlichen oder künstlichen Wasserstraßen dauernd zu beseitigen.

Nach den Berichten Göbel's hat Wilcken seine Sache trefflich ausgeführt. Im Herbste 1682 meldete er, daß im folgenden Jahre die Schiffe mit zwölf Fuß Wasser nach Königsberg fahren könnten. Auch im Oktober 1685 rühmte er den guten Zustand des Heerdes und Haberstrohs. Freilich, fügt er hinzu, sei es zu beklagen, wie man mit dem Heerd in Pillau umgehe. Was nützte alles Baggern, wenn die Königsberger ihren Kehricht, Stroh, Matten und andere Dinge, wenn die auf Schlitten und Wagen in die Stadt einfahrenden Bauern Überreste von Pferde- und Viehfutter u. dgl. in den Pregel hineinwarfen, und das Haberstroh so stets von neuem verschlammte. Dagegen richteten sich mehrere strenge Verbote des Kurfürsten; die Stadt wurde angewiesen, Stromknechte zur Beaufsichtigung der Gewässer zu halten. Im großen und ganzen bestand wohl der gute Wille bei der Bevölkerung, den Kurfürsten in seinen segensreichen Absichten zu unterstützen. Schon sehr bald regte sich aber in der Stadt die sehr zahlreiche Klasse der Bordingsrheder und ihres arbeitenden Anhanges. Die ganzen Maßnahmen des Kurfürsten, da sie ihren Interessen zuwiderliefen, waren ihnen, wie Göbel sagt, ein Stachel. Auch sonst finden wir die Bordingsrheder als die hauptsächlichsten Widersacher der verbesserten Seeschifffahrt bezeichnet.

Noch ehe die Baggerungen völlig zu Ende geführt waren, drang Göbel beim Kurfürsten mit dem Antrage durch, drei oder vier der besten Leute des „Kunstmeisters“ D. Wilcken mit Weib und Kind in Königsberg dauernd anzusiedeln und bei den übrigen Wasserbauarbeiten zu beschäftigen. Mit ihnen wurde in den Strömen und Kanälen gebaggert, wurden die Dämme und Schleusen zu Labiau, Tapiau und sonst besichtigt und aufgebessert, wurden die Bollwerke zu Pillau und Königsberg neu befestigt.

Zugleich erboten sich Göbel und Wilcken, ein anderes großes Wasserwerk, von dem man sich für den Schiffsverkehr sehr viel

versprach, den sog. Treyeldamm oder die neue Treckfahrt herzustellen [1]), einen im Fundament 18 Fuß, oben 10—11 Fuß breiten, 5 Fuß hohen Erddamm auf dem einen Ufer des Pregels, der dazu dienen sollte, die Schiffe bei jedem Wind und Wetter mit Menschen- und Pferdekräften sicher den Pregel hinauf und hinab zu bringen. Gegen Wasser und Wellen war der Damm mit Strauch- und Graswerk bewehrt, zwei Schleusen waren dazu bestimmt, das inländische Schnee- und Regenwasser abzuführen und Land und Wiesen vor der Überschwemmung des Pregelwassers zu beschützen. Die Kosten im Betrage von 6000 Thalern schoß Göbel vor. Man hoffte, sie bald durch eine kleine Abgabe von den beförderten Schiffen wieder decken zu können. Weidenstrauch und Pfähle, 200 Spaten und 100 Karren lieferte der Kurfürst, Soldaten standen den Unternehmern, soviel sie wollten, zur Verfügung, nur mußten sie dieselben bezahlen.

Auch dieses große Werk gelang bestens. Am 1. November 1683 konnte Göbel schon berichten, der Treyeldamm sei in einem solchen Stande, daß alle Schiffsgefäße auf und ab treylen könnten, und der Pregelstrom mit allen seinen Ausflüssen müsse diesem Damm und seinen Schleusen so pariren, daß das Land nach Belieben trocken zu halten sei. Drei Jahre [2]) später erfahren wir, daß Kapital und Zinsen, welche für die Verfertigung des Dammes aufgelaufen, durch die Erhebung des Treyelgeldes wieder herausgeschlagen sind.

Damals drohte dem Damme allerdings großes Unheil. Sturm und Regen, schlechte Beaufsichtigung und Behandlung hatten das Ihrige gethan, dem Erdwerk zu schaden. Die guten Königsberger waren nicht schuld daran, daß Wind und Wetter das Werk nicht schon wieder auseinandergerissen. In der Stadt hatte sich von Anfang an eine lebhafte Agitation gegen diese Arbeiten erhoben; man schadete Göbel, wo man nur konnte; man verklagte und verleumdete ihn bei Hofe. Als Grund ihrer Opposition gaben sie an, der Damm sei weder „ex necessitate

---

[1]) Kontrakt vom 22. Dezember 1682.

[2]) Am 5. November 1686.

noch ex utilitate civitatis, sondern gereiche durch Ruinirung des Bollwerks und Verschüttung des Stadtgrabens zum höchsten Präjudiz ihrer Fortification"; ein großes Stück ihrer besten Wiesen werde ihnen entzogen, und was dergleichen Behauptungen mehr waren.

In Wirklichkeit scheinen materielle [1]) Interessen der Stadt kaum davon betroffen zu sein. Daß der Damm ohne Befragen der Räthe errichtet war, darin sahen sie einen unberechtigten Eingriff der Landesherrschaft in ihre Privilegien; sie beantragten [2]) daher nichts weniger, als daß der Damm demolirt und alles der Stadt „in integrum restituirt" werde. Der Kurfürst kehrte sich so wenig an dies Geschrei, daß er im August 1684 vielmehr einen neuen Vertrag über den Gebrauch des Treyeldamms mit dem Vizepräsidenten des Kommerz-Kollegs Wybrand v. Workum abschloß, um nunmehr auch das Werk im fiskalischen Interesse auszubeuten.

Zu derselben Zeit, da der Treyeldamm in Aussicht genommen wurde, kam auch mehrfach wieder die Anlegung eines neuen Grabens von Labiau bis zur Gilge zur Sprache. Auch hier sind es Göbel und Wilcken, die zuerst mit der Untersuchung der Gegend beauftragt wurden. Wir können mit dem Hinweis auf die oben citirte Veröffentlichung Wutzke's die weiteren Schritte bis zum Abschluß des Kontraktes [3]) mit dem Burggrafen Stawinsky zu Kukernäse über die Herstellung eines Probegrabens übergehen. Ohne Zweifel würde der Große Kurfürst, wenn er am Leben geblieben wäre, auch dem Vertrage mit der Gräfin Truchseß über den Großen Friedrichsgraben, der im wesentlichen auf der Abmachung mit Philipp v. Chièze beruhte, seine Zustimmung nicht versagt haben, wir müssen es lobend hervorheben, daß

[1]) Meier erwähnt S. 241 die Beschwerden der Stadt Königsberg über den Damm, daß er zum Ruin der Städte, nach Königsberger Ansicht, aufgeschüttet sei, und setzt hinzu: „das letztere ist kaum glaublich, aber doch wahr, da die Beschwerde wiederholt vorkommt". Der Grund ihrer Opposition war offenbar unberechtigt.

[2]) 17. Dezember 1683.

[3]) 21. Mai 1687.

Friedrich III. an dieser Stelle in die Fußtapfen seines Vaters getreten ist.

Das Schifffahrtspatent vom 24. Dezember 1680 hatte besonders auch den einheimischen Schiffsrhedern namhafte Verheißungen gemacht. Mit dem Schiffsbau wollte es aber in Königsberg nicht recht vorwärts gehen. Die Schiffszimmerleute konnten höchstens ihre Bordinge zusammensetzen, Jachten und Kähne zu bauen ging schon über ihren Horizont. Wurden dann von den Rhedern fremde Leute verschrieben, so steiften sie sich auf ihre Gewerksrolle und legten den Unternehmern Hindernisse in den Weg. Auch hier also eine Opposition lokaler Interessenten, die lieber ihren geringen, aber bequemen Verdienst genießen, als die lockende Aussicht auf höheren Gewinn durch eine angestrengtere Arbeitsthätigkeit eintauschen wollten. So ging es den sämmtlichen Rhedern von dem „Neu anbauenden Schiffe“ zu Königsberg im März 1684. Sie haben mit dem im Schifffahrtspatent erwähnten Schiffszimmermann Pickelhering verdungen, ein neues Schiff zu bauen; sie kommen aber während des Baues nicht mit ihm aus, sondern verschreiben einen fremden Meister mit fünf oder sechs Gesellen aus Lübeck. Dagegen remonstrirten die Königsberger Schiffszimmerleute. Die Sache kam an den Kurfürsten. Ein scharfes Mandat [1]) befahl der preußischen Regierung den Schutz der fremden Schiffszimmerleute und stellte allen Rhedern frei, soviel Meister und Gesellen als nöthig von Lübeck, Danzig oder Holland kommen zu lassen, ohne daß das Gewerk der Königsberger Schiffszimmerleute irgendwie befugt sei, sie daran zu verhindern.

Überall stieß die landesherrliche Gewalt bei der Einführung neuer, aber nützlicher und segensreicher Einrichtungen im Herzogthum Preußen auf einen mehr als passiven Widerstand. Es liegt nahe, daß sie einerseits zur Bekämpfung desselben, andrerseits zum Schutze derjenigen Bevölkerungsklassen, welche gewillt waren, sie bei der Durchführung ihrer hohen Aufgaben zu unterstützen, einer sachmännischen Behörde am Orte bedurfte.

---

[1]) Vom 22. März 1684.

Mit deren Einsetzung im Sommer 1684 werden wir uns beschäftigen, sobald wir die Wirkungen des Schifffahrtspatents in der Provinz Pommern verfolgt haben.

Nach dem Frieden von St. Germain mußte der Kurfürst seine Pläne für die Hebung des Handels und der Schifffahrt in Pommern im großen und ganzen aufgeben, aber er war fest entschlossen, die durch die Freigebung der Lizenten und Zölle für Hinterpommern geschaffene neue Lage der Dinge zum Nutzen seiner Lande gehörig auszubeuten. Soeben noch in Verhandlung mit dem Rath von Stettin, bereit, das Beste zur Hebung des unteren Oderhandels zu thun, wandte er als ein richtiger Realpolitiker jetzt sofort die Lanze um: es galt zugleich, die Kostenrechnung für die Krone Schweden höher und höher zu steigern, mochte der Handel Stettins dabei auch vollends zu Grunde gehen. Des Kurfürsten Absicht war, Hinterpommern und diejenigen Theile der Marken, namentlich die Neumark, welche kommerziell bisher fast völlig von Stettin abhängig gewesen waren, davon frei zu machen und durch Aptirung der Flüsse in Hinterpommern eine direkte Verbindung der Neumark mit der Ostsee herzustellen. Von den pommerschen Häfen sollte der am besten zugängliche neu vertieft, erweitert und befestigt werden, um die bisher über Stettin eingeführten Waaren und Rohprodukte für das pommersche, märkische und, wie man hoffte, auch polnisch-schlesische Hinterland aufzunehmen, auf diesen neuen Handelsweg zu leiten und damit die Kommerzien und Land und Leute in Aufnehmen und Wohlstand zu bringen.

Die hinterpommerschen Seestädte waren bisher keineswegs vom Kurfürsten vernachlässigt worden. Im Jahre 1658 fand eine allgemeine Besichtigung der Seehäfen in Hinterpommern statt. Im folgenden Jahre erhielt die Stadt Rügenwalde für Reparatur ihres Hafens aus den Ämtern Lauenburg und Bütow Holz angewiesen. Nach den Rathschlägen des kurfürstlichen Obersten Hille wurden alsdann die Hafenarbeiten in Treptow und Rügenwalde vorgenommen: in den sechziger Jahren folgten erneute Holzlieferungen für Rügenwalde, die Bauern der Ämter sollten Hülfe dabei leisten. Ähnlich wurden in den siebziger Jahren die pommerschen

Hafenarbeiten unterstützt. 1680 endlich besichtigte man den Rügenwalder Hafen, um zu untersuchen, ob er den Kommerzien angepaßt werden könne.

Für den besten Hafen in Hinterpommern galt der Kolberger[1]). Bei einer Tiefe von 9—12 Fuß in der Einfahrt konnte er Schiffe von 70—80 Last leicht aufnehmen. In der Friedenszeit ließ der Rath die Hafenanlagen ausbessern und säumte nicht, als die neuen Pläne des Kurfürsten ruchbar wurden, die Vorschläge zur Anlegung eines zweiten Bollwerks gutzuheißen.

Der Handelsverkehr Kolbergs[2]) war zur Zeit der Hanse nicht bedeutungslos gewesen und hatte sich bis nach Polen und Rußland hin erstreckt; für Salz, Heringe und Bier fand man dort ein gutes Absatzgebiet; später wurden auch Gewürze, Seide und Tücher gern genommen, und noch im Jahre 1670[3]) handelte der Kaufmann Liebeherr mit fremden Weinen nach Polen. Dafür lieferte das nähere und weitere Hinterland Korn, Theer, Pottasche, Wolle, Honig, Wachs und Leinwand nach Kolberg zu Markte.

Im ganzen waren dies jedoch nur kleine Seitenwege; die große Heerstraße des Handels war die Oder, und Stettin ihr Markt. Ein Handelszweig war es besonders, dessen Einfuhr Stettin allmählich völlig monopolisirt hatte: das Salz[4]). Die Zeiten waren vorbei, als das Lüneburger Salz seine Herrschaft im nördlichen und mittleren Deutschland ausgeübt, als auch das Kolberger Salz[5]) im Osten einen nicht unbeträchtlichen Absatz fand. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts holte man aus Frankreich und Spanien, namentlich von der Bai von Biscaya, das französische oder sog. Bai= oder Boysalz, welches von besserer Qualität war als das Lüneburger. Trotz anfänglichen

---

[1]) Riemann, Geschichte der Stadt Kolberg (Kolberg 1873) S. 413.

[2]) Ebenda S. 144 ff.

[3]) Ebenda S. 169.

[4]) Für das Folgende vgl. Sell, über den ehemaligen Salzhandel und die Salzsiedereien in Pommern, besonders in Stettin, bei Rühs, pommersche Denkwürdigkeiten S. 53 ff. Vgl. auch Schmoller, Studien 3, 57 f.

[5]) Riemann a. a. O. S. 114 ff.

Sträubens gegen die Einfuhr dieses Handelsartikels drang in Stettin allmählich die bessere Einsicht durch. Man machte einträglichere Geschäfte mit dem neuen Salz. Salzsiedereien wurden angelegt; die Zahl der Salzpfannen stieg in Stettin bis auf 30. Versuche, an anderen Orten Salzsiedereien anzulegen, gelangen naturgemäß nur an einzelnen Stellen. Unter dem Druck, den die durch die großen, zu gunsten Frankfurts im 16. Jahrhundert verhängten Handelssperren[1]) der unteren Oder charakterisirte Wirthschaftspolitik der brandenburgischen Kurfürsten auf den Stettiner Handel ausübte, hatte auch der Salzhandel zu leiden. Immerhin konnte das Lüneburger Salz nicht wieder aufkommen, und als nach dem Westfälischen Frieden die völlige Handelsfreiheit[2]) zwischen Pommern und den Marken festgesetzt war, wurden Pommern und seine Hinterländer mit dem unentbehrlichsten Nahrungsmittel des menschlichen Haushalts fast allein von Stettin aus versorgt. Nur Kolberg und Treptow behielten für die eigenen Bedürfnisse und die unmittelbare Umgegend ihre Salzwerke.

Für die neuen Pläne des Großen Kurfürsten sollte der Salzhandel eine besondere Bedeutung gewinnen.

Um die projektirte Verbindung der Neumark mit der Ostsee herzustellen, sind in den Jahren 1680 und 1681 verschiedene Durchforschungen des hinterpommerschen Fluß- und Seensystems unternommen worden. Matthias v. Borck und Maistre, der Generalquartiermeister-Lieutenant, sollten prüfen, ob die bei Stargard vorbeifließende Ihne nicht vermittelst der dazwischenliegenden Seen in die Drage oder Rega zu leiten, und auf diese Weise unterhalb Treptows die Ostsee zu erreichen sei. Sie schildern[3]) den Plan als unausführbar, da Rega und Drage nur langsam fließende Bäche seien. Auch die hinterpommersche Regierung kann dem ausführlichen Bericht einer Kommission von Sachverständigen und Regierungsbeamten nur beipflichten[4]), daß

---

[1]) Schmoller a. a. O. S. 20 f.

[2]) Ebenda S. 21.

[3]) April 1680.

[4]) 4. Februar 1681.

die Aptirung der Ströme und Häfen in Hinterpommern unglaubliche Kosten erfordern werde, außerdem aber unpraktikabel sei.

Mit der ihm eigenen Zähigkeit und Energie behielt jedoch Kurfürst Friedrich Wilhelm sein vorgestecktes Ziel im Auge. Zweifellos waren seine Absichten im Lande kundbar geworden, man hatte die Kommissionen gesehen, von ihrer Thätigkeit gesprochen, kurz man interessirte sich in kaufmännischen Kreisen für das Projekt. Merkwürdigerweise war es ein großer Holzhändler aus Stettin, der Agent Abraham Syvers, eine im ganzen Lande überall sehr bekannte und beliebte[1]) Persönlichkeit, welcher die Pläne des Kurfürsten in glänzender Weise verwirklichen sollte. Im Herbst 1681 trug er in Berlin seine Ansichten vor und fand die beste Aufnahme. Die hinterpommerschen Regierungsräthe v. Carnitz und Corswant wurden zu deren sofortiger Prüfung aufgefordert[2]). Auch ihnen erläuterte in einer am 3. November stattfindenden Konferenz Syvers sein „zur Verbesserung des Salzhandels und anderer Commercien in Hinterpommern entworfenes Project“.

Das französische Salz als Handelsartikel in Hinterpommern einzuführen, rechtfertigt zunächst das zwischen Brandenburg und Frankreich durch den Frieden von St. Germain wiederhergestellte gute politische Einvernehmen. Der dort zugleich abgeschlossene Handelsvertrag hat außerdem beiden Mächten gewisse wirthschaftliche Begünstigungen[3]) gebracht, welche durch regen Handelsverkehr ausgenutzt werden müssen. Salz und Holz sind die Landesprodukte, welche zum Austausch geeignet erscheinen. Während Frankreich uns das Salz liefert, sagt Syvers, verhandeln wir dorthin Mastbäume, Klappholz, Planken und anderes Holz, das man immer gebrauchen kann. Der Konsum des Salzes durch das ganze Land wird von Syvers, wenn auch die kaiserliche

[1]) So die Regierungsräthe J. v. Carnitz und C. Corswant am 19. Dezember 1681 an den Kurfürsten.

[2]) Reskript vom 6. Oktober (erwähnt im Bericht vom 19. Dezember 1681).

[3]) Dazu, sagt Syvers, gehört das Benefizium des großen Faßgeldes, welches kein Holländer oder Stettiner dort genießt.

und sächsische Kammer davon bezieht, auf 6000 Last im Jahre veranschlagt, was an Lizenten 16000 Reichsthaler abwirft, wobei die Last zu 2⅔ Reichsthaler angesetzt ist. Nun ist aber zu hoffen, daß der neu anzulegende Handelsweg auch noch zum Transport anderer Waaren benutzt wird, daß die Kolberger Kaufleute ihn aufsuchen, wenn sie nach Frankfurt ziehen; daß der Handel mit Hering, Thran, Eisen und Stockfisch, welcher bisher die Oder hinauf nach Breslau ging, sich hierher wendet und daß die Kote- und Garnfässer und andere Stückgüter der Breslauer diesen Weg wählen. Wird das erreicht, so ist vorauszusehen, daß nicht nur die Herstellungskosten bald dabei herausgeschlagen, sondern auch ansehnliche und immer mehr steigende Überschüsse erzielt werden. Dann wird auch das Land seinen Vortheil dabei haben, die kleinen Städte, welche die Handelsstraße berührt, werden aufblühen, wohlhabende Kaufleute werden sich dort ansiedeln, die Landbewohner werden die Rohstoffe des Landes, als Korn, Wolle, Fell, Pott- und Weideasche an diese verhandeln; der Unternehmungsgeist wird geweckt, der Wohlstand des Landes wird befördert und gehoben.

Für die Einrichtung des neuen Handelsweges wurden drei Möglichkeiten in Betracht gezogen: entweder die Persante mit der Drage zu verbinden und auf dieser die Warthe und Oder zu erreichen oder von Kolberg die Güter durch Landfuhren bis Dramburg an die Drage zu bringen, endlich die Rega bis Treptow und Greiffenberg schiffbar zu machen und mit den dorthin geführten Kaufmanns-Effekten die an Stettin und Vorpommern grenzenden hinterpommerschen Orte zu versehen.

Syvers erbot sich selbst dazu, die Gegenden zu besichtigen und die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Die Regierung ordnete ihm noch den Kammerregistrator J. Chr. Repentin bei. Voll Eifer machten sich beide Ende November auf den Weg nach Dramburg, wo sie am 1. Dezember 1681 anlangten.

Ein eingehender Bericht[1] legt Zeugnis ab für die Umsicht und Sorgfalt, mit der Syvers seinen Auftrag anfaßte; er hebt

[1]) Undatirt.

zugleich die Punkte hervor, auf die es ankam, und beleuchtet die ganzen Verhältnisse in charakteristischer Weise.

Unter strömendem Regen kommen die Forschungsreisenden in Dramburg an. Dort hören sie bei näherer Nachfrage nach dem Lauf der Drage von Sachkundigen, daß die Stadt bei den Bränden in den Jahren 1520 und 1564 alle ihre Urkunden verloren hat. Woher konnten sie nun erfahren, wo die Drage entspringe? „Endlich hat ein alter Bürgermeister, Herr Samuel Bentzlaff genannt, welcher, ob er wohl das 81. Jahr seines Alters erreichet, dennoch guten Verstands und sehr lebhaft, nebst seinem Sohne, dem kurfürstlichen Hoffmeister und Zoll-, wie auch Ziese-Einnehmer, Herrn Daniel Bentzlaff, uns diese Nachricht ertheilet, daß die Drage zu Draheim, drei Meilen Weges über Dramburg gelegen, entstehe, anfänglich zu Reppen in Polen eine Mühle von zwei Gängen, einem von Adel, Herrn George Wilhelm v. d. Goltze zuständig, hernach eine zu Falckenburg, eine Meile von hier gelegen, von vier Gängen und dann endlich hieselbst in Dramburg die kurfürstliche Mühle von drei Gängen triebe, welches letztere wir auch dergestalt befunden." Nach dieser Bereicherung ihrer geographischen Kenntnisse begingen die Abgesandten mit Fischern zusammen den Dragefluß selbst zu Fuß bis zum Lübbe-See. Sie fanden, daß er groß und stark genug sei, einige Fahrzeuge fortzubringen, und ziemlich schnell dahinfloß. Bedenklich war nur, daß bis zum Lübe-See, etwa eine Meile Weges 21 seichte Stellen vorgefunden wurden. Diese protokollarisch aufzuzeichnen, ward am nächsten Tage ein Notar mit kundigen Leuten des Weges gesandt. Sie selbst besichtigen den Lübbe-See; er ist groß, stattlich und zur Fahrt vollkommen dienlich. In einem nahe liegenden Dorfe läßt sich ein Packhaus zur Lagerung der Waaren leicht errichten. Zu demselben Zweck kann man in Dramburg ein steinernes Gebäude des Bürgermeisters sehr gut gebrauchen. Aus Nachrichten über den Lauf des Flusses oberwärts des Lübbe-Sees geht hervor, daß der seichten Stellen dort nur wenige sind. Die Leute wundern sich, daß der Fluß nicht benutzt werde; auch der alte Bürgermeister Bentzlaff hält die Drage von Dramburg an für schiffbar.

Zwischen Fürstenau und Driesen ist bereits ein leichter Güterverkehr im Gange. Die weiteren Erkundigungen nach den Landwegen zwischen Dramburg und Kolberg über Schiefelbein ergeben auch ein günstiges Resultat. Von Stettin braucht das Salz durch die Stargardsche Fournirung bis Dramburg elf Meilen zu Wagen, über Kolberg sind dagegen auf der Achse nur acht Meilen Weges zurückzulegen. Landfuhren sind überall zu bekommen.

Mit der Persante ist, wie sich herausstellt, nichts zu machen. In Kolberg läßt die Instandsetzung der Hafenbollwerke zu wünschen übrig. Der Hafen bei Treptow wird gelobt. Auch die Rega hat nicht viele Untiefen, aber hier sind Mühlen und andere Hindernisse zahlreicher vorhanden. Nach ziemlich beschwerlichen Fahrten langen die eifrigen Reisenden am 13. Dezember wieder in Stargard an.

Das Facit dieser Besichtigungsfahrt zogen die Regierungsräthe Carnitz und Corswant in ihrer Vorstellung vom 19. Dezember nach Berlin. Da Versuche mit der Persante ausschieden, handelte es sich nur noch um die Drage und Rega. Die Räthe schließen sich den Ausführungen Syvers' an; sie sind dazu der Meinung, daß die für die Herstellung des Handelsweges auflaufenden Kosten durch den unfehlbar zu erhoffenden Nutzen für das Land und die kurfürstliche Lizentkasse wieder aufgewogen werden. Im einzelnen führen sie aus, daß die Kosten für die Landfuhren in Dramburg leicht balancirt werden gegenüber den zahllosen, in Stettin erhobenen Abgaben und Ungeldern. Der seichte und steinichte Grund in der Drage kann ihrer Ansicht nach kein Anlaß sein, darum das ganze Werk fallen zu lassen, da nach Aussage der Bauern auch im Sommer 2—3 Fuß hoch Wasser darin sein soll, und dies genügt, um flache Fahrzeuge mit einer Wassertiefe von 1½ Fuß und einer Tragfähigkeit von mindestens vier Lasten vorwärts zu bringen. Auch die Kosten für die Packhäuser sind gering anzuschlagen. Im ganzen legen sie mehr Gewicht auf die Räumung der Drage und halten die Verbesserung des Treptower Hafens und der Rega noch nicht für so nöthig. Endlich schlagen sie vor, wegen des Holzhandels mit dem König von Frankreich und der nordischen Kompagnie

anzuknüpfen und zunächst mit 100 Masten und 1000 Stück Planken, die aus der Haide leicht zu beschaffen sind, gegen Lieferung von Boysalz in entsprechender Menge und zu einem dort marktgängigen Preise den Anfang zu machen. Für die Direktion des ganzen Werks sei keiner mehr geeignet und sachverständiger als eben Abraham Syvers.

Das war der Mann, den der Große Kurfürst gebrauchen konnte, nicht von Worten, sondern von der That; landkundig, geschäftserfahren, und was ihm Friedrich Wilhelm bei seinem eigenen stets rastlosen Eifer gewiß besonders hoch anrechnete: er war ein Mann auf Deck, ohne Scheu vor Sturm und Wetter selbst thätig, nur seinem eigenen Arm und Auge vertrauend. Schon am 9. Januar 1682 übertrug der Kurfürst Syvers die Leitung des Werkes und genehmigte die Ernennung des Baumeisters Viktor de Poort zu seinem Gehülfen. Noch mehr: am 27. Februar ward Syvers aus besonderem Vertrauen des Kurfürsten wegen seiner guten Qualitäten und der vorzüglichen Sorgfalt bei der Aufnehmung und Etablirung der Kommerzien in Hinterpommern zum Kammerrath und Direktor des Kommerzienwerks mit einem Gehalte von 800 Thalern bestellt.

Wir hören nun vor dem Herbst dieses Jahres nichts mehr vom Fortgang des Unternehmens; nur, daß de Poort sich an den Bau der Packhäuser machte. Vielleicht hat Syvers in dieser Zeit Geschäftsverbindungen mit den Lieferanten des Boysalzes angeknüpft. Endlich im Oktober begannen die Räumungsarbeiten in der Drage. Während des ganzen Monats wurde der Fluß von Driesen aus in Angriff genommen. Syvers und der küstrinsche Baumeister Cornelius Rieckwarts haben in dieser Zeit mit Hülfe von 36 Soldaten und zwei Unteroffizieren den Neuenwedelschen und Fürstenauischen Theil der Drage von den schweren Steinen, den Fisch- und Aalwehren ausgeräumt; „die größten Hindernisse, sagt[1]) Syvers selbst, sind mit vieler Menschen Admiration" beseitigt. Auch im November wurden noch einige Arbeiten

[1]) 16. Dezember 1682.

vorgenommen; der Rest wurde bis zum Frühjahr 1683 verschoben; Syvers versprach dann in zwei Monaten damit fertig zu sein.

Man begnügte sich aber nicht bloß mit Räumungsarbeiten, auch Befestigungen der Ufer wurden angelegt; besonders wichtig erschien die bessere Instandsetzung der Brücken. Die Grundsätze, nach denen die Brückenbauten begonnen werden sollten, stellte Syvers selbst auf. Die anliegenden Grundbesitzer, Adelige und Kommunen sollen aufgefordert werden, für die zu ihren Gebieten gehörigen Brücken zu sorgen. Daneben hat sich Syvers nach den Plätzen umgesehen, wo das Salz gesotten werden könne. In Dramburg sollen einige Salzpfannen aufgestellt werden, um von dort aus die umliegenden polnischen, märkischen und pommerschen Ortschaften zu versehen; von Küstrin aus soll der Vertrieb in die nächsten Orte der Umgegend geschehen, ebenso von Driesen; er hofft aber, daß auch die kaiserliche und sächsische Kammer von dort ihre Vorräthe beziehen werden. Von Schwedt, wo sich viel Holz befindet, soll die Uckermark ihr Salz bekommen. Ebenda und in Dramburg sind die Tonnen für den Transport zu verfertigen und hier- und dorthin zu senden. Zu Treptow und Greiffenberg muß man Salzpfannen aufstellen, um die an Stettin und Vorpommern grenzenden Orte zu versorgen. Eine Pfanne hat Syvers bereits in Stettin bestellt und dazu eine kleine Quantität französischen Salzes zur Probe gekauft, um es in Dramburg zu raffiniren. Im übrigen bittet er den Kurfürsten, sieben andere Pfannen auf dem Hammer zu Neustadt-Eberswalde anfertigen zu lassen. Für das nächste Frühjahr hat er Ordre für eine Ladung Boysalz zum Preise von 5000 Thalern ertheilt. Auch ist das Holz für die Schiffsgefäße, welche den Transport auf der Drage übernehmen sollen, schon gefällt und wird am Lübbe-See verarbeitet. Er stellt schließlich in Aussicht, daß statt der bisherigen 12 Salzfaktoren nur noch 4 gebraucht werden, daß man aber in Stettin 2 zu halten nicht mehr nöthig hat. Die gesammten Kosten, mit denen sich der unternehmende Mann bisher engagirt hatte, betrugen 6223 Thaler, wobei das Salz eingerechnet ist.

Jetzt wurde die Sache wirklich Ernst. Der Thatkraft und Energie dieses Mannes war es gelungen, ein kleines, unbedeutendes Flüßchen für den Schiffsverkehr zuzustutzen und die Anfänge eines Handelsweges einzurichten, der, wenn er auch zuerst nur kleinen Bedürfnissen des Landes dienen sollte, doch eine weite Aussicht für die Zukunft eröffnete. Im Anfang des Frühjahres 1683 sandte der Kurfürst die Geheimen Räthe Fuchs und Meinders zu Syvers, um noch einmal mündlich alle weiteren Schritte zu erwägen und sich soweit möglich vom Stande der Dinge in Hinterpommern selbst zu überzeugen. Auch sie gewannen großes Vertrauen für einen glücklichen Fortgang des Unternehmens; man schenkte allen Rathschlägen Syvers' unbedingtes Gehör und billigte seine Handlungen. Auch persönlich wurde der Kommerzienrath noch besser gestellt. Die bisher aufgewandten Kosten wurden zum Theil ersetzt, zum Theil auf die Lizenten für das Boysalz angewiesen; die Salzpfannen wurden an den angegebenen Orten, im ganzen acht, aufgestellt, die dazu nöthigen Salzsieder und Böttcher angenommen; Syvers selbst erhielt die Befugnis, mit den Lieferanten des Salzes nach Gutdünken Verträge abzuschließen; Hofrentmeister Matthias soll die letzteren jedesmal bei Lieferung des Boys bezahlen.

Zugleich wurden mit Hülfe von Soldaten und militärischen Werkzeugen die letzten Ausräumungsarbeiten in der Drage vorgenommen. Ebenso ergingen die von Syvers gewünschten Verordnungen wegen der Brückenbauten in das Land hinein. Im Sommer des Jahres konnte er berichten, daß die wesentlichen Arbeiten vollendet seien. Dann trafen auch 300 Last französischen Salzes ein, welche man zunächst in einem Packhause in der Nähe der See lagerte. Syvers hatte in Dramburg schon mit zwei Pfannen sieden lassen und verpflichtete sich, monatlich 24 Last feinen Salzes zu raffiniren, wenn die Landfuhren erst in regelmäßigen Gang gebracht seien.

Dabei ergaben sich aber einige Schwierigkeiten. Corswant und Syvers besuchten[1]) die Flecken Labes und Schiefelbein und zuletzt

[1]) Bericht vom 6. Dezember 1683.

auch Kolberg, um mit den dortigen Fuhrleuten bestimmte Verträge wegen der Landfuhren abzuschließen. Die Leute zeigten sich jedoch durchaus störrisch und widersetzlich; trotzdem ihnen gute Fuhrlöhne angeboten wurden, weigerten sie sich, auf irgend etwas einzugehen, da ihnen daraus nur dauernde Verpflichtungen erwachsen würden, eine neue Last, welche die Regierung ihnen auferlegen wolle. Alle Vorstellungen halfen nichts. „Die Kolberger, welche der neuen Salzsiederei durchaus feindlich sind, haben sie dazu aufgestachelt" berichtet Syvers. Glücklicherweise, fährt er fort, melden sich desto zahlreicher die umherwohnenden Landleute zur Abfuhr des Salzes; sie haben schon beinahe 500 Tonnen nach Dramburg gebracht. Für den Fall, daß die breslauischen Stückgüter und Garnfässer diesen neuen Weg zur See wählen oder auch der Handel mit Hering und anderen Fisch- und Fettwaaren auf Schlesien und Polen sich hierher ziehen würde, hält Syvers es für das Dienlichste, in Kolberg 5—6 Frachtwagen zu bestellen und sie für die Fahrt mit bestimmten Privilegien und Tarif zu versehen.

Ohne Widerstand der Stadt- und Landbevölkerung sollte auch diese wirthschaftliche Unternehmung des Großen Kurfürsten nicht fertig gestellt werden. Während Syvers mit seinen Leuten bei den ersten Aufräumungsarbeiten beschäftigt war, wurden von einigen Anwohnern große Bäume in die Drage geworfen, um den Fluß unbrauchbar zu machen. Eine scharfe Verfügung[1]) des Kurfürsten befahl der Neumärkischen Regierung, die Übelthäter ausfindig zu machen und zugleich verkünden zu lassen, daß die Verbrecher im Wiederholungsfalle nicht allein an Ehre und Gut, sondern auch an Leib nnd Leben gestraft werden sollten.

Ernster und nachhaltiger war die schon angedeutete Opposition des Kolberger Magistrats. Hier fürchtete man, die Einführung des fremden Salzes werde dem Vertriebe des eigenen in der Stadt und näheren Umgegend den letzten Rest geben. Daher verweigerte der Rath einigen Mitbürgern, welche bei der

[1]) Vom 12. Oktober 1682.

Lieferung des Boys betheiligt waren, die nöthigen Seebriefe und Certifikate; aus denselben Gründen schlug er es ab, einen Raum in der Stadt zur vorläufigen Lagerung des Salzes und ein Grundstück zur Erbauung eines Packhauses herzugeben; ja, man wandte sich endlich sogar mit einer Beschwerde „wider die angeordnete Salzsiederei zur Verlegung der Neumark" an den Kurfürsten.

Damit kamen die guten Leute aber übel an. Es befremde ihn, reskribirte der Kurfürst[1]) an die hinterpommersche Regierung, daß man sich erkühne, gegen dieses Werk, welches allein zum Besten der Stadt und zur Belebung von Schifffahrt, Handel und Wandel in Kolberg unternommen sei, zu protestiren. Die Salznahrung für die Stadt und deren Umgebung solle ihnen nicht abspenstig gemacht werden, sie möchten ihr Salz vielmehr, soweit sie wollten, vertreiben. Im übrigen aber solle jedem Unterthan freistehen, sein Salz, wie bisher, zu kaufen, wo er es am wohlfeilsten bekommen könne; denn sonst würden die von ihnen angezogenen Privilegien „auf ein schädliches Monopolium auslaufen, welches in wohlbestalten Republiquen nicht zu dulden. Dieses aber ist bei diesem Werke Unser fürnehmstes Absehen, daß gleichwie Wir bishero das Salz, womit die Neumark verleget worden, in Stettin erhandeln lassen, Wir solches nunmehr durch Colberg in Unseren eigenen Landen beschaffen und solchergestalt durch einen so considerablen Handel, welchen bishero eine fremde Stadt alleine gehabt, Unsere Licenten zu Colberg und das ganze Land, insonderheit aber die Stadt Colberg beneficiren können." Die Regierung solle der Stadt ihren Unfug vorstellen und sie zur Beförderung des Werks bei strenger Bestrafung zu bewegen suchen.

Es läßt sich wohl annehmen, daß die Einführung des fremden Salzes auch auf die Kolberger Preise einen Druck ausgeübt und die Einnahmen der Stadt geschädigt haben wird. Andrerseits bot doch gewiß der regere Schiffs- und Handelsverkehr dafür hinreichenden Ersatz. Die Kolberger haben für

[1]) Am 18. Juni 1683.

dies Mal Vernunft angenommen, um so heftiger legten sie dann aber gegen die Einsetzung des Kommerz-Kollegs in ihren Mauern Protest ein.

Als die Geheimen Räthe Stephani und Esich gegen die Absicht des Kurfürsten, schon 1679 in den preußischen und pommerschen Seeplätzen Kommerz-Kollegien einzurichten, Bedenken erhoben, forderten sie zunächst die Hebung der wirthschaftlichen Kräfte der Länder, die Verbesserung der Verkehrswege und Handelsstraßen, die Einführung neuer Manufakturen, die Zurichtung der Seehafenplätze für die Schifffahrt. Jetzt war dafür in Preußen und Pommern ein vielversprechender Anfang gemacht; auf diesem Grunde mußte weiter gebaut werden: die Zeit war gekommen, da die Kommerz-Kollegien entstehen sollten.

In den ersten Monaten des Jahres 1684 haben in Berlin Berathungen verschiedener Geheimen Räthe und Fachmänner, „Kauf- und Handelserfahrener", über die Organisation dieser Behörden stattgefunden. Raule war hinzugezogen und auch der bald darauf zum Vizepräsidenten des Königsberger Kommerz-Kollegs ernannte Handelsmann Wybrand v. Workum, ein Holländer, ist wohl zu gleichem Zweck, Ende Januar nach Berlin beschieden worden. Über ihre Verhandlungen wissen wir nichts Näheres. Eine Denkschrift[1]) Raule's vom 27. Januar hat dabei zu Grunde gelegen; sie führt die Aufschrift: „Ordonnanz, nach welcher das Kommerz-Kolleg eingerichtet werden soll". Zwar sind darin die Kommerz-Kollegien in Königsberg und Kolberg noch nicht erwähnt, aber dieselben Grundsätze für die Einrichtung und Kompetenzen, welche bei der Einsetzung jener Behörden maßgebend gewesen sind, werden auch hier im allgemeinen entwickelt und gewähren einen klaren Einblick in die Absichten des kurfürstlichen Gesetzgebers.

Um die in den kurfürstlichen Landen verfallenen und beinahe ganz darniederliegenden Kommerzien wieder in Aufnehmen zu bringen, sei die Lage der Stadt Berlin ganz besonders zu

[1]) In der Form einer kurfürstlichen Verordnung, von Raule unterschrieben. Die Aufschrift ist von der Hand des Archivars Schönfeld, also wohl erst bei der Niederlegung in das Archiv gemacht.

benutzen. Von hier aus bestehe nicht nur ein direkter Schiffsverkehr über die Stadt Hamburg mit der See, sondern man sei bestrebt, durch die Schiffbarmachung der Drage noch einen zweiten Seehandelsweg über Kolberg, wenn auch zeitweilig mit Benutzung der Achse, herzustellen. Dieser sei von großer Bedeutung, weil dadurch die beschwerlichen, dem Handel höchst schädlichen Fahrten der Hamburger Schiffer von und nach Berlin, wobei so häufig die Güter dem Verderben ausgesetzt seien, und die Sachsen-Lauenburgischen und Lüneburgischen Zollplackereien vermieden werden könnten.

Zur Hebung aller noch etwa bestehenden Schwierigkeiten und zur Beförderung Handels und Wandels ist für gut befunden, ein Kommerz-Kollegium aus verständigen und erfahrenen Leuten aufzurichten, dahin sich alle Kauf- und Handelsleute und Gewerbtreibende wenden sollen, sobald es sich um Rath oder Gerechtigkeit oder um die Unterbreitung wichtiger und neuer Vorschläge in Handels- und Industrie-Angelegenheiten handle. Das Kolleg, welches der Kurfürst auf seine Kosten unterhalten will, soll zweimal in der Woche ordentliche Sitzungen halten und außerordentliche, soviel deren nöthig.

Da nun die Seele des Kommerzii darin bestehe, daß man baares Geld, prompte Justiz und eine akkurate Wechselordnung habe, so solle das Kolleg auf Mittel und Wege bedacht sein, wie man zunächst zu baarem Gelde gelangen könne. Es wird dabei auf eine Brandordnung und Lehnbank hingewiesen, wie sie in Amsterdam und Hamburg bestehe, woraus gegen gewisse Unterpfänder Geld entliehen werden kann. Sodann wird empfohlen, die Amsterdamer Wechselordnung einzuführen und das Kolleg anzuweisen, danach in Wechselsachen und Streitigkeiten absque forma processus et stante pede zu urtheilen und sofort mit körperlichem Arrest zu verfahren. Endlich soll die Justiz in Handel und Schifffahrts-Streitigkeiten von diesem Kolleg in erster Instanz ausgeübt und das Recht mit möglichster Beschleunigung gesprochen werden, und ein Jeder gehalten sein, ohne Zuhülfenahme eines Advokaten seine Sache selbst vorzutragen.

Vor diese Instanz gehören alle nicht 200 Thaler an Werth übersteigende Sachen. Gehen sie höher, so ist eine Appellation an das Kammergericht zulässig, das aber auch innerhalb vier Wochen entscheiden muß. In besonderen Fällen haben sowohl der Kammergerichts-, als der Kommerzkammerpräsident an den Kurfürsten selbst zu berichten.

Es wird sodann ausgeführt, daß alle in irgend einer Art in ihren Geschäften bedrückten, gestörten oder gehinderten Kaufleute, daß alle Fremden, die sich im Kurfürstenthum niederlassen und neue Manufakturen einführen wollen und überhaupt Gewerbtreibende und Industrielle aller Art sich an das Kommerz-Kolleg um Hülfe und Unterweisung wenden sollen.

Zur Beseitigung der bisher infolge exorbitanter Fracht- und Fuhrlöhne entstandenen Übelstände soll das Kommerz-Kolleg eine Frachtordnung zu Wasser und zu Lande und zur Aufhebung der Zolldefraudationen einen neuen Zolltarif ausarbeiten.

Um schließlich den Transport in den offenen Hamburger Fahrzeugen, welche den Gütern oft sehr zum Schaden gereichen, zu vermeiden, will der Kurfürst darauf bedacht sein, daß einige tüchtige holländische „Eagen" gebaut werden. Da diese nur einen geringen Tiefgang haben, werden sie auch im Sommer bei niedrigem Wasserstande fortbewegt und daher die Beförderung der Waaren beschleunigt werden können; eventuell sollen sie auch in der Lage sein, Passagiere mitzunehmen.

Als Kommissarien dieses Kommerz-Kollegs sind am Rande des Blattes vorgeschlagen der Baron v. Knyphausen als Präsident, neben ihm der Geheime Rath Rhetz, die beiden Berliner Bürgermeister Bartholdi und Schardius, Rath Abraham Syvers, Herr Wybecke, wohl der oben genannte Kommerzienrath, und der Sekretär Hermann Schnitker.

Die weitere Entwickelung der Sache ist nicht ganz klar. Außer von Raule waren auch von anderen Kauf- und Handelsleuten Vorschläge entworfen, deren eingehende Berathung nothwendig war. Vor der definitiven Konstituirung des Berliner Kollegs hielt der Kurfürst es daher für angemessen[1]) eine Kommission

[1]) Am 23. Februar 1684.

einzusetzen, die nach den verschiedenen in den Denkschriften berührten Richtungen und Gesichtspunkten gewissermaßen probeweise in Thätigkeit treten und die nöthigen Instruktionen und Rechtsordnungen überlegen und entwerfen sollte. In diese Kommission berief er neben den Wirklichen Geheimen Räthen v. Grumbkow, Knyphausen und Rhetz, Raule, Syvers, Bartholdi, Schardius, Salomon, Neubauer und Heuschle, letztere in Kaufmannschaft und Wechselsachen erfahrene Fachleute. Sie sollen alle Woche zweimal mehrere Stunden in der Geheimen Rathstube oder Amtskammer, unbeschadet der dortigen Sitzungen, zusammenkommen und die an sie gelangenden Kommerz-Angelegenheiten berathen und entscheiden. Dazu sollen sie eine Geschäfts-, Wechsel- und Konkursordnung ausarbeiten und die Anrichtung einer Feuer-Ordnung, um Kapitalien auf Häuser belegen zu können, in Erwägung ziehen. Endlich sollen sie die Beförderung der Schifffahrt und die beste Art der Fortschaffung von Effekten und Waaren sich angelegen sein lassen und Vorschläge abfassen, auf welche Weise die nicht ohne große Kosten eingerichteten Manufakturen, als die Zuckersiederei, Wollenweberei, Eisen- und Sensenhammer unterhalten, und dazu noch neue Manufakturen im Lande eingeführt werden können.

Leider sind von den Berathungen und Beschlüssen dieser Kommission, deren Angehörige zum großen Theil auch die Mitglieder des General-Kommerz-Kollegs wurden, bisher keine Akten ermittelt worden. Unzweifelhaft gehörten dazu die Einsetzungen der Kommerz-Kollegien in Königsberg und Kolberg und die Feststellung ihres Rechts-Verhältnisses zum Berliner General-Kommerz-Kolleg, von dem schon im März 1684 die Rede ist.

Als erstes Kommerz-Kolleg wurde das Königsberger [1]) am 28. August 1684 in's Leben gerufen. Zum Direktor wurde der Oberzolldirektor Veit Heidekampf, seit 1675 Nachfolger seines Vaters Johann Albrecht in derselben Stellung, ernannt. Er erschien dazu besonders tauglich, weil er bisher schon beflissen gewesen war, die beim Königsberger Kommerz-

---

[1]) Zu Pillau, sagt Baczko, a. a. O. 6, 21.

wesen vorgefallenen Streitigkeiten ohne Weitläufigkeiten zu entscheiden und dadurch langwierige Prozesse zu verhüten. Neben ihm standen als Vizepräsident der Kommerzienrath Wybrand v. Workum und sechs Beisitzer, Rathsherren, Richter, Bürgermeister und Kaufleute aus den drei Städten Königsberg. Die Einführung der letzteren bereitete der preußischen Regierung Schwierigkeiten; der Kurfürst bestimmte[1]) daher, daß Präsident und Vizepräsident auch allein Sitzungen abhalten sollten, wenn die Beisitzer ausblieben. Für die Zusammenkünfte sollte ein besonderes Zimmer im Lizenthause dienen. Neben einer Geschäftsordnung erhielt die preußische Regierung zugleich eine Lizent-Gerichtsordnung[2]) — denn so wird das Kommerz-Kolleg auch genannt — zugestellt. Im September[3]) folgte zum Gebrauch bei der Entscheidung über die bei Havarien entstandenen Streitigkeiten ein Havarierecht, „darin das, was bei andern Nationen desfalls gebräuchlich, auf die Beschaffenheit der Navigation an der Ostsee eingerichtet ist". Beide Rechts-Ordnungen sind im Konzept von Knyphausen unterzeichnet. Im selben Jahre ist auch ein Wechselrecht hinzugekommen, welches Friedrich Wilhelm I. 1724[4]) revidiren ließ.

Erscheint das Kommerz-Kolleg hiernach zunächst als ein Handelsgericht, dem alle bisher von anderen Gerichten abgeurtheilten Prozesse in Schifffahrts- und Kommerz-Angelegenheiten ausschließlich übertragen wurden, so hat diese Behörde daneben auch im direkten Zusammenhange mit den oben geschilderten, in Preußen getroffenen Einrichtungen Befugnisse der Verwaltung erhalten.

Dazu gehörte besonders die Anlage einer Schiffswerft[5]). Die Untauglichkeit der einheimischen Kräfte hatte der Kurfürst selbst kennen gelernt, wenn es galt, Kriegsschiffe auszubessern.

---

[1]) 1. Dezember 1684.

[2]) Vom 28. August 1684.

[3]) 12. September 1684.

[4]) Gedruckt bei J. G. Siegel, corpus juris cambialis (Leipzig 1742) p. 111 ff.

[5]) Erwähnt bei Baczko a. a. O. und bei Schück a. a. O. 1, 165.

Er schloß daher am Gründungstage des Kommerz-Kollegs mit dessen Vizepräsidenten einen Kontrakt über die Anlegung einer Schiffsbaustätte in oder bei Königsberg nach folgenden Gesichtspunkten.

Workum nimmt dauernd einen Schiffszimmermeister in seinen Dienst und liefert alle Instrumente, Geräthe und um einen billigen Preis alle Materialien, welche zum Schiffsbau nöthig sind. Der Kurfürst hat das Recht, jederzeit dort bauen und repariren zu lassen. Die Baustätte, welche Workum abzugrenzen und mit den zum Bau und zur Ausbesserung von Schiffen nöthigen Einrichtungen, namentlich den verschiedenen Hellingen, und den zur Aufnahme der Zimmerleute bestimmten Gebäuden zu versehen hat, soll ihm entweder in Königsberg selbst oder zu Continen am Pregel angewiesen werden. Sodann werden die einzelnen Handwerksleute aufgezählt, welche dort ungehindert arbeiten dürfen; die Löhne für die Meister und Gesellen werden festgesetzt, deren besondere Rechte gegenüber den einheimischen Schiffszimmerleuten umschrieben, kurz nach allen Richtungen wird schon jetzt dafür gesorgt, etwaige Einwendungen von vornherein abzuschneiden. Die Baustelle sammt allen darauf anzurichtenden Gebäuden und Werkstätten wird mit allen Gerechtigkeiten ohne Grundzins und andere Auflagen an Workum erb- und eigenthümlich verschrieben. Das Lizentgericht soll schließlich darüber wachen, daß die Leute dem Inhalte des Kontraktes gemäß in ihren Rechten geschützt werden, ja zur Vermeidung langwieriger Prozesse soll man sie für sich und ihre Güter auch in civilibus nur beim Lizentgericht belangen können.

Eine weitere Verpflichtung übernahm Workum durch die Pachtung[1]) des Treyeldammes auf drei Jahre. Die Pachtsumme betrug jährlich 9000 polnische Gulden, wovon 800 Reichsthaler als Gehalt des Vizepräsidenten in Abzug zu bringen waren, der Rest also die Nettoeinnahme der kurfürstlichen Schatulle sein sollte. In richtiger wirthschaftlicher Berechnung hielt der Kurfürst es zugleich für angemessen, zur Erleichterung der Schifffahrt den

[1]) Kontrakt vom 28. August 1684.

Gebührentarif für die ein- und ausgetreidelten Schiffe bedeutend zu ermäßigen.

Während bei der Organisirung des Königsberger Kommerz-Kollegs auf die spezifisch preußischen, durch den größeren Schiffsverkehr bedingten Verhältnisse Bezug genommen wurde, war für Kolberg die Rücksicht auf die wirthschaftlich noch so unvollkommenen hinterpommerschen Zustände maßgebend.

Schon im Anfang März 1684[1]) erhielten Corswant und Syvers den Auftrag, sich mit mehreren, in Handelssachen erfahrenen Personen aus Magistrat und Bürgerschaft in Kolberg zusammenzuthun und zu erwägen, wie die Kommerzien in Hinterpommern etablirt und in besseren Stand gesetzt, eigennützige Monopole abgeschafft und kommerzielle Streitigkeiten ohne Umschweife entschieden werden könnten. Ein zu diesem Zwecke dort einzusetzendes Kommerz-Kolleg solle vom Berliner General-Kommerz-Kolleg abhängen und dorthin eine geschäftliche Korrespondenz eröffnen. Sie möchten endlich überlegen, woher die Besoldung der Beisitzer dieses Gerichts ohne Beeinträchtigung der kurfürstlichen Einnahmen zu nehmen sei. Die darauf von den Beauftragten eingereichten Vorschläge fehlen in den Akten, jedoch wird in der kurfürstlichen Resolution und einer sich daran schließenden Korrespondenz eine Reihe von Entwürfen über die Beförderung der Kommerzien berührt. So will der Kurfürst[2]) die Lizenten und die Accise herabsetzen, um die Kaufleute von Stettin abzuziehen und auf den Handelsweg von Kolberg nach Breslau zu locken. Um dem Handel in Hinterpommern mehr Freiheit zu verschaffen, besteht sodann die Absicht, die schlechten in Pommern umlaufenden Münzsorten zu beseitigen und zur Einführung besserer in Lauenburg oder Kolberg eine Münzstätte anlegen zu lassen. Im Lande selbst sollen ferner Fabriken und Manufakturen eingeführt werden; von der Anrichtung einer Ölmühle ist die Rede, von der Beförderung der Tuch- und Strumpfmacherei, von der Anlegung von Spinnhäusern, einer Schönfärberei und der

---

[1]) 12. März 1684. Konzept von Rhetz.

[2]) 15. Dezember 1684.

Anfertigung guter Leinwand. Dazu soll das Brauen und Branntweinbrennen auf dem platten Lande möglichst eingeschränkt und den Städten überlassen bleiben.

Es wird endlich bestimmt, daß nach dem Muster der preußischen Lizentgerichtsordnung eine solche den hinterpommerschen Bedürfnissen gemäß entworfen und das Kommerz-Kolleg in Kolberg unter Leitung von Corswant als Direktor neben Syvers und zwei Kaufleuten als Beisitzern und einem Gerichtssekretär eingesetzt werden soll. Im Februar 1685 wurden Corswant und Syvers installirt und die Beisitzer ernannt. Im Herbst durfte die Stadt Kolberg noch einen Beisitzer vorschlagen. Später wurde auf den Wunsch der hinterpommerschen Stände noch ein adelicher Rath, der Regierungsrath v. Podewils, hinzugefügt.

Die Fertigstellung der „Instruktion und Ordnung für das Kommercium-Kollegium in Hinterpommern" nahm mehr Zeit in Anspruch. Das von Schmettau unterzeichnete, im Geheimen Rath zu Berlin revidirte Konzept ist nach der Aufschrift vom 30. Oktober 1686 datirt.

In der Einleitung sind die bisher zum Besten der Kommerzien vom Kurfürsten getroffenen Einrichtungen in der Mark und in Hinterpommern in charakteristischer Weise allgemein zusammengefaßt. Der Kurfürst, heißt es, habe es als seine vornehmste landesfürstliche Aufgabe angesehen, wie den durch das deutsche Kriegswesen und darauf folgende unruhige Zeiten fast ganz zerfallenen Kommerzien in seinen Landen wieder aufgeholfen, und der Wohlstand der Bewohner gehoben werde. Daher habe er die Oder mit der Spree durch einen neuen Graben verbunden und so eine direkte Wasserverbindung von Breslau bis in die Nordsee geschaffen. In derselben Absicht sei die Drage aufgeräumt; schon werde der neue Handelsweg zur Ostsee vielseitig benutzt. Im Lande selbst habe er Salzsiedereien angelegt, neue Manufakturen eingeführt, die nach und nach erweitert und verbessert werden sollten; bei Schwedt eine Brücke über die Oder gebaut, ebendort einen langen, zur Überfahrt bequemen Damm errichtet; Spinn- und Waisenhäuser seien aufgeführt und andere der Kauf-

mannschaft und den Handwerkern nützliche Einrichtungen getroffen worden. Alles werde aber nicht viel nützen, wenn nicht dem verlorenen Kredit der Kaufmannschaft wieder aufgeholfen werde. An dem Verluste sei hauptsächlich die Verschleppung der Prozesse durch die ordentlichen Gerichte Schuld. Der Kurfürst habe sich daher zu dem Mittel der Kommerz-Kollegien entschlossen, deren eins, das General-Kommerz-Kolleg, in Cölln an der Spree, die anderen in den Provinzen errichtet seien, damit sie durch ein beschleunigteres Prozeßverfahren diesem Übelstande Abhilfe bereiten sollten.

Die einzelnen Kapitel handeln von der Besetzung, den Materien, dem Verfahren, dem Wechselrecht, den Bankerotten, den Anfechtungsmitteln, Gerichtssporteln und der Exekution. Im sechsten Kapitel heißt es, daß von einer Summe unter 100 Thaler Kapital nicht nach Berlin appellirt[1]) werden darf, hierin abweichend von der preußischen Lizentgerichtsordnung, welche, dem Vorschlage Raules gemäß, der ersten Instanz alle nicht 200 Thaler an Werth überschreitende Sachen zuweist.

Eine allgemeine Instruktion für das Berliner General-Kommerz-Kolleg ist nicht vorhanden. Wir sind überhaupt über diese Behörde, ihre Zusammensetzung und Stellung innerhalb der Behördenorganisation des brandenburgischen Staats, am mangelhaftesten unterrichtet. Soweit wir die Schritte des Großen Kurfürsten verfolgen können, hatte er offenbar die Absicht, die Amtskammer, deren Zuständigkeit sich, wie gesagt, bis zum Jahre 1678 ebensowohl auf Münz-, Zoll- und Lizent- als auf Schifffahrts- und Kommerziensachen erstreckte, zu entlasten und ein eigenes Organ für die Angelegenheiten des Handels und der Industrie ins Leben zu rufen.

---

[1]) Von den in den Akten aufgeführten Rechtsfällen, die in Kolberg entschieden oder nach Berlin gewiesen wurden, erwähne ich nur ein kurfürstliches Reskript vom 28. April 1686: das Kolberger Kommerz-Kolleg soll die Sache des Schiffers Kummerow trotz der von der Kaufmannschaft in Hamburg eingeholten Rechtsbelehrung dem Urtheil des General-Kommerz-Kollegs, das die Sache noch einmal gründlich untersucht hat, gemäß erledigen.

Diese Behörde sollte jedoch, wie wir sahen, nicht nur administrative Befugnisse, sondern zugleich richterliche Kompetenz für alle Streitigkeiten der Kaufmannschaft und Handeltreibenden erhalten, ähnlich etwa dem Admiralitäts-Kolleg in Hamburg[1]), welches dem Kurfürsten vorgeschwebt haben mag; denn das Leipziger Handelsgericht[2]) vom Jahre 1681 war lediglich ein Richterkollegium.

Schon im Berliner Kommerz-Kolleg von 1678 haben wir beide Richtungen vertreten gefunden. Diese Behörde, zu deren Mitglied noch im Januar 1682 der Kommerzienrath Wiebeking berufen ist, hat schon im April nicht mehr existirt: unter den um diese Zeit von Raule und Scharbius vorgeschlagenen, zur Hebung der Kommerzien dienlichen Mitteln wird von neuem die Errichtung eines Kommerz-Kollegs in Berlin empfohlen[3]).

Das General- oder Haupt-Kommerz-Kolleg hat bis zum Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's bestanden und wird in den Konzeptadressen der Geheimen Kanzlei bald als General-Kommerz-Kolleg, bald als Kommerz-Kolleg allein aufgeführt. Die sämmtlichen Mitglieder sind nirgends zusammen namhaft gemacht, ein Mundum des Kollegs an den Kurfürsten mit den Unterschriften der Mitglieder ist mir bis jetzt nicht zu Gesicht gekommen. Ende Dezember 1684 wurden Christian Friedrich Bartholdi und Johann Georg Printz aushülfsweise zu Assessoren berufen. Die zum Kommerz-Kolleg verordneten Wirklichen Geheimen und anderen Räthe, heißt es in der Berufungsordre, könnten ihrer anderen Geschäfte wegen die vielfältig vorkommenden

[1]) Das Hamburger Admiralitäts-Kolleg, organisirt durch die Admiralschaftsordnung von 1623, bestand aus vier, später fünf Rathsmitgliedern, sechs Deputirten der Kaufmannschaft und zwei Schiffern und stellte eine Verwaltungsbehörde und ein Richterkolleg dar, das anfangs nur über Dienstvergehen der Seeleute, später über alle aus dem Seekommerz herrührenden Kaufmannssachen richterliche Kompetenz erhielt. Alle übrigen Handelssachen entschieden Bürgermeister, Prätoren und der Rath. Gallois, Geschichte der Stadt Hamburg 2, 480 f.

[2]) Vgl. Siegel a. a. O. S. 98 ff. Ebenda die „Neue Leipziger Handelsgerichtsordnung" vom 21. Dezember 1682.

[3]) Vgl. Schück a. a. O. 1, 166 f.

Kommerzsachen nicht alle erledigen, daher sollten die beiden genannten an gewissen Tagen mit Raule und Syvers zusammenkommen und von ihren Berathungen den Wirklichen Geheimen Räthen Referate erstatten. Um dieselbe Zeit[1]) wird der Bürgermeister Hoffmann zu Frankfurt a/O. mit einigen Deputirten des Raths und der Kaufmannschaft zu Konferenzen in Handels- und Meßangelegenheiten nach Berlin beschieden; die Wirklichen Geheimen Räthe, bei denen die Deputation sich einfinden soll, sind Grumbkow, der Generalkriegskommissar und Joh. Fr. Rhetz, beides Mitglieder der Organisationskommission vom Februar 1684. Im Mai 1685 sendet sodann der Kurfürst den Wirklichen Geheimen Räthen J. E. v. Grumbkow, Dodo Freiherr v. In- und Knyphausen und Johann Fr. Rhetz das Konzept der Feuerkassenordnung für die Stadt Berlin[2]) zu, dessen Inhalt einen direkten Auftrag an diese ordentlichen Mitglieder des General-Kommerz-Kollegs umfaßt. Auch in der Korrespondenz mit den Provinzialkollegien sind viele Konzepte von Grumbkow und Rhetz unterzeichnet; neben ihnen kommen auch Schmettau und Knyphausen vor. Erst 1686[3]) wurde Bartholdi zum ordentlichen Mitgliede des General-Kommerz-Kollegs ernannt. Weil er seine Geschicklichkeit in verschiedenen Kommerzien, Kammer- und anderen Sachen bewiesen, machte ihn der Kurfürst zugleich zum Wirklichen Geheimen Rath, in der Erwartung, daß „Uns derselbe in obliegenden ebenso Kommerzien als Amtskammer-Verrichtungen" getreu und gewärtig sein werde. Die Bestallung fährt dann fort, „und weil vor itzo in keinem Collegio eine Stelle vacant ist, er vorjetzo in Unserm General-Commercien Collegio zu Cöln a/S. sessionem et votum haben, künftig aber wann eine Stelle in Unserer Amtskammer sich erlediget, zum Amtsrath bestellet werden solle." Auch der eben genannte Bürgermeister von Frankfurt wurde zum Kommerzienrath ernannt[4]) und zu den Berathungen der Behörde hinzugezogen.

[1]) [illegible] 1684.
[2]) [illegible]
[3]) [illegible] 1686.
[4]) [illegible] 1686.

Fassen wir diese Einzelheiten über die Zusammensetzung des General-Kommerz-Kollegs zusammen, so erscheint die Errichtung dieser Kommerzkammer, wie Raule sie nannte, als ein Versuch des Großen Kurfürsten innerhalb der Behördenorganisation des brandenburgisch-preußischen Staats ein eigenes Ressort für Kommerziensachen als besondere Abtheilung der Amtskammer zu begründen, deren Präsident in beiden Kammern den Vorsitz führte. Unter den Mitgliedern steht an erster Stelle der Vertreter des General-Kriegskommissariats, eine Behörde, die bekanntlich bei der späteren Reform der Verwaltung auch für die Kommerziensachen zuständig geworden ist. Die übrigen Mitglieder waren theils Juristen, theils Kauf- und Handelsleute, unter ihnen Männer, welche man wegen ihrer besonderen Kenntnis in einzelnen kommerziellen Gebieten berief, so daß der doppelte Charakter des Kollegs als Justiz- und Verwaltungsbehörde auch hieraus ersichtlich ist. Zur Herstellung eines festen Kompetenzverhältnisses zu den übrigen Gerichtsinstanzen in Berlin, dem Kammergericht und den Magistraten, sind in einer längeren Verfügung vom 18. Dezember 1684 alle die Kaufmannschaft und Handlung betreffenden Sachen im einzelnen festgelegt, welche von nun an vor das Kommerz-Kolleg gezogen werden sollten. Ähnliches geschah in Kolberg und Königsberg gegenüber den dortigen Magistraten.

Die Wirksamkeit der Kommerz-Kollegien in den letzten Jahren des Großen Kurfürsten läßt sich nach verschiedenen Richtungen hin nachweisen.

Dem Berliner Haupt-Kolleg war, so müssen wir annehmen, die Durchführung der für die Hebung der einheimischen Industrie, für die Verbesserung der vorhandenen und für die Einführung neuer Manufakturen in der Mark und den Provinzen eingeleiteten Maßregeln anvertraut. Aus den Berathungen des Kommerz-Kollegs sind ferner ohne Zweifel z. B. die Edikte gegen den Import[1]) fremder Waaren aller Art, gegen die Auf- und Vorkäuferei der Wolle[2]) und für die Verbesserung der Wollen-

[1]) Mylius, corp. const. March. 5, II, 3, 26. 27. 28. 29.

[2]) a. a. O. 5, II, 4, 22. 23.

manufaktur[1]), das Patent wegen der Seidenräderei und Wollenspinnerei im Spinnhause[2]) zu Spandau und andere gesetzgeberische Erlasse des Kurfürsten in dieser Richtung hervorgegangen. Auch erscheint es nach Raule's Denkschrift nicht ausgeschlossen, daß die Placirung der einwandernden fremden Fabrikanten und Gewerbtreibenden durch das General-Kommerz-Kolleg angeordnet worden ist.

Ein eigenthümliches Licht auf diese Thätigkeit wirft eine bei den das Berliner Kommerz-Kolleg betreffenden Akten aufbewahrte im Konzept von Grumbkow unterzeichnete Urkunde[3]), „Johann Baptista Spitzell's Versicherungs-Bestallung", eine Art Revers, darin der Kurfürst dem Handelsmann J. B. Spitzell aus Dresden eine Reihe weitgehender Versprechungen macht, für den Fall, daß Spitzell sich mit seiner Familie in der Kurmark niederlasse und durch Anrichtung von Fabriken und Manufakturen der mannigfaltigsten Art Handel und Industrie zur Blüthe bringe. Da ist von der Anlegung einer Bandfabrik aus inländischem und schlesischem Leinengarn zu Spandau die Rede und dem damit in Verbindung stehenden Zwirn- und Bandhandel nach England; sodann soll die Seidenräderei und Färberei und dergleichen befördert werden; für den Fall endlich, daß der Plan der Errichtung eines Kaufhauses zur Ausführung gelangt, verpflichtet sich der Unternehmer, geschickte Leute zur Wollenstrumpfstrick- und weberei, Wollen- und Seidenzeug- und Bandmacherei herbeizuschaffen und die nöthigen Materialien, als Geräthschaften und Stühle dazu zu liefern. In der Erwartung, daß Spitzell allen Offerten nachkommt, will der Kurfürst ihn dagegen nicht allein in jeder Weise bei der Überführung seines Haushalts und seiner Mobilien und der Ansiedelung seiner Familie unterstützen, sondern auch alle Unkosten decken. Schließlich überträgt ihm der Kurfürst die Inspektion über die Kommerzien und Manufakturen in allen Ländern des Kurfürstenthums und stellt die Ausfertigung einer

[1]) a. a. O. S. 24.
[2]) a. a. O. S. 11. S. 2.
[3]) Vom 30. März 1687.

entsprechenden Bestallung sofort nach seiner Ankunft in Berlin in Aussicht. Voraussichtlich ist diese Abmachung nach dem Tode des Kurfürsten nicht perfekt geworden.

Direkt vor Augen tritt uns die Geschäftsthätigkeit des General-Kommerz-Kollegs bei dem Versuche des Kurfürsten im Jahre 1685 eine Feuerkassenordnung in den Residenzstädten[1] Berlin und Cölln einzuführen. Der Zweck dieser Feuerkasse wird aus den beigegebenen Denkschriften ersichtlich; der Gedanke Raule's von der Errichtung einer großen Lehnbank sollte hier zur Ausführung gelangen: diese Feuerkasse sollte ein öffentliches Kreditinstitut werden[2]. Anstatt in fremden Orten, als in Hamburg und Danzig ihre Gelder anzulegen, wollte man die einheimischen Kapitalisten nöthigen, daheim zu bleiben, zumal sie voraussichtlich in Berlin viel höhere Zinsen bekommen würden. Die Disposition und Administration dieser Feuerkasse sollte den Berlinern bleiben, und nur die Inspektion vom General-Kommerz-Kolleg ausgeübt werden. Damals gingen die Residenzstädte auf diese Vorschläge nicht ein; sie baten[3] vielmehr den Kurfürsten inständig, sie damit zu verschonen. Sie führen aus, daß die Vielfältigkeit der dortigen Jurisdiktionen den geraden Lauf der Verordnung hemmen werde; die Bürger hätten kaum ihr Einkommen; ihrer 50 seien nicht einem kapitalreichen Hamburger zu vergleichen. Die meisten von ihnen hätten ihre Häuser mit dem Gelde anderer Leute aufgebaut. Ganz besonders verdient aber einer ihrer Gegengründe als Beweis für die kleinliche Kurzsichtigkeit des damaligen Berliner Stadtregiments hervorgehoben zu werden: „es sei ja nicht bekannt, daß im ganzen heiligen römischen Reiche in irgend einer Chur- und fürstlichen Residenzstadt eine solche Feuerordnung introducirt worden sei“.

In Preußen und Pommern haben die Kommerz-Kollegien die dort bisher zur Hebung des Handels und der Schifffahrt

[1]) Vgl. Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1861—1876, 3. Heft, S. 130.

[2]) Vgl. hiezu die Bemerkung Marperger's über die Berliner Feuerkasse von 1706 bei Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen 1, 35.

[3]) a. a. O. S. 131 f.

getroffenen Einrichtungen entsprechend weiter entwickelt und vervollkommnet.

Nachdem im Laufe des Jahres 1685 der Platz für die Schiffswerft nach Überwindung vieler, namentlich von der Stadt Königsberg erhobenen Schwierigkeiten glücklich in Continen am Pregel festgelegt war, konnte Workum mit dem Schiffsbau beginnen. Im Frühjahr 1687 wurden vier in durchaus seetüchtigem Zustande fertiggestellte Galiotten durch den kurfürstlichen Equipagemeister Franz de Lange im Namen des Kurfürsten um 11000 Reichsthaler Courant von Workum käuflich erworben. Die Kaufsumme für eines der Schiffe, „der Friede“ genannt, im Betrage von 2000 Thalern wurde auf die preußischen Zollgefälle angewiesen; bezüglich des Kaufgeldrestes sollten Workum und seine Freunde für die in Königsberg aus- und einzuführenden Waaren so weit an Zöllen gekürzt werden, bis die Summe getilgt sei. Leider war im Juni des Jahres die preußische Zollkasse derartig in Anspruch genommen, daß nur durch das Eintreten eines Freundes Workum's, dem man einen Zollerlaß von 4000 Gulden gewährte, die Ablieferung des „Friede“ erreicht wurde.

Die finanziellen Vortheile, welche man von der Ausnutzung des Treyeldammes erhoffte, konnte die Verwaltung der nächsten Jahre allerdings nicht herbeiführen; Sturmwinde, Eisgang und Wasserfluthen bereiteten den Erdwerken öfter empfindlichen Schaden. Es war aber auch um die Aufsicht und Erhaltung, nach den Berichten Göbel's zu schließen, nicht besonders bestellt; ebenso klagte er über muthwillige Schädigungen in den regnerischen Jahreszeiten. Endlich trug die auf das Drängen der Bordingsrheder und Schiffer verfügte Herabsetzung der Gebühren erheblich zur Schmälerung der Einkünfte bei.

Der Tod des Großen Kurfürsten veränderte anscheinend zunächst die auf die Rhederei und den Treyeldamm in Königsberg bezüglichen Verhältnisse nicht wesentlich; im Frühjahr 1690 ward den Eigenthümern des in Königsberg gebauten Schiffes „Das Land Preußen“ die vom verstorbenen Kurfürsten in Aussicht gestellte dreijährige Zollfreiheit zugestanden, und um dieselbe

Zeit [1]) ein Kontrakt mit dem früheren Admiralitätsrath Joh. Clefmann über die Ausbesserung des Treyeldamms abgeschlossen.

In Pommern hatte der begonnene Salzhandel die erwarteten Fortschritte gemacht. Im März 1686 wurde das Gehalt des Kommerzienraths Syvers von 1000 auf 1200 Thaler erhöht, da, wie es heißt, der Kurfürst dies versprochen habe, wenn das neumärkische Salzwesen in gute Verfassung gebracht sei. Auch die Besoldungsrückstände wurden für Syvers angewiesen, nur der Rest der Boysalz-Lizenten sollte zur Verbesserung des neumärkischen Salzwesens angewandt werden, um die Einfuhr noch mehr zu beleben und die Rücktouren zu befördern. Als im Sommer 1687 einige Unregelmäßigkeiten von Salzfaktoren vorgekommen und eine Untersuchung angeordnet war, bittet auch Syvers um Rechnungsabnahme und faßt dabei seine erfolgreiche Thätigkeit noch einmal zusammen: der Handel mit französischem Salz auf Kolberg werde von Jahren zu Jahren größer, führe eine Erhöhung der Lizentgefälle herbei und vermehre den Wohlstand der Handwerker, besonders der Böttcher und anderer Unterthanen, da die Salzfuhren auf Dramburg und Driesen allein jährlich mehr als 1500 Thaler abwürfen. Er selbst habe seinen ganzen Vorschuß von 14000 Thalern nicht allein völlig wieder abgeführt erhalten, sondern es sei auch „zu einem gewissen fundo ein Anfang gemacht und die Revenüen um 1000 Thaler höher, als zur Zeit des verstorbenen Hofrentmeisters Matthias gebracht" worden.

Wahrscheinlich wurde nach dem Tode des Großen Kurfürsten der Salzimport zunächst noch auf diesem Handelswege aufrecht erhalten, später mußte, wie bekannt, das überseeische Salz dem hallischen [2]) weichen. Im Jahre 1708 wurde noch einmal die Verbindung der Drage und Rega angeregt und deren Schiffbarmachung erwogen, um die Fuhren zwischen Colberg und Dramburg zu ersparen. Auch 1711 und 1712 sind ähnliche Projekte in Überlegung gezogen worden mit dem Hinweis auf die zehn

[1]) 11. Juni 1690.

[2]) Schmoller a. a. O. S. 58.

Jahre früher vom österreichischen Hofe im Verein mit England in's Auge gefaßte Herstellung einer direkten Wasserverbindung zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meere durch den Bau eines Kanals zwischen March und Oder im Mährischen Gesenke.

Die auf die Einführung neuer Manufakturen in Hinterpommern gerichteten Bestrebungen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm sind nicht von dem gleichen Erfolge gekrönt gewesen. Von Seite des Kommerz-Kollegs war im Januar 1685 wegen des Tuch- und Raschmachens, der Ölmühle, des Strumpfwirkens, der Schönfärberei und des Leinewebens bei den Städten Stargard, Colberg, Greiffenberg, Treptow und Cammin angefragt worden. Die Städte Stargard, Greiffenberg und Treptow hatten durch ihre Deputirten beim Landtage ihre Bereitwilligkeit zu Verhandlungen erklärt, die Stadt Kolberg dagegen, der außerdem gewisse Veränderungen ihres Rechtsverhältnisses zur dortigen Kaufmannschaft angesonnen wurden, unter Hinweis auf ihre Privilegien sich ablehnend verhalten und zunächst um vier Wochen Aufschub gebeten. Dann aber hatte der Rath es verstanden, auch die anderen Städte wieder abspenstig zu machen, und ihnen allen galt nun die Errichtung des Lizentgerichts als ein schwerer Eingriff in ihre Privilegien. Nichtsdestoweniger sind hier Erfolge erzielt; im Dezember 1687 verfügt der Kurfürst an die hinterpommersche Amtskammer neben einer Revision der Lizentgerichtsordnung und einer Ermäßigung der Zölle an der Drage, Warthe und Oder für die aus der See kommenden Fisch- und Fettwaaren, die Veröffentlichung eines Edikts für die Fabriken der Wollenweber und Raschmacher in Hinterpommern und legt den Entwurf eines andern Edikts wegen des inländischen und fremden Tabaks vor, das schon in den übrigen kurfürstlichen Landen publizirt war.

Der Widerstand der hinterpommerschen Städte gegen die Kommerz-Kollegien hatte dieselben Gründe wie die ablehnende Haltung des Berliner Magistrats und die Opposition der drei Städte Königsberg; sie weigern sich, diese für die weitere Verstärkung der Grundlagen der einheitlichen Staatsbildung in's Leben gerufenen Einrichtungen des Landesherrn anzuerkennen,

weil sie sich gegen einen Theil ihrer lokalen Rechte und Gewohnheiten richteten: der durch die Einsetzung der Handelsgerichte erfolgte Eingriff in die städtische Gerichtsbarkeit entzog ihnen die bisher in erster Instanz von den städtischen Haupt- oder Wettgerichten [1]) entschiedenen, auf die Kommerzien bezüglichen einträglichen Justizgeschäfte! Ihr Widerstreben trat besonders bei der Besetzung der Beisitzerstellen an den Kommerz-Kollegien hervor. In Königsberg wollte sich niemand dazu verstehen; verschiedene Bürger erklärten, sie würden sich dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen, wenn sie sich zum Kommerz-Kolleg hinzuziehen ließen. Zwei Jahre dauerte es, ehe diese Beisitzerfrage erledigt war. Ähnlich lagen die Dinge in Kolberg. „Der große Haß, berichten Corswant und Syvers am 3. Mai 1688, mit welchem senatus Colbergensis die beiden Kommerzienräthe Liebeherr und Range, seitdem sie im Kommerziengerichte gesessen und eines und anderes zur Verbesserung der Handlung an die Hand gegeben, verfolget, ist unbeschreiblich und würket bei ihnen so viel, daß er alle Gelegenheit suchet, mehr gemelten Räthen Verdruß zu thun, sie zu beschimpfen und in Schaden zu setzen.“ In Hinterpommern lagen die Verhältnisse allerdings ungünstiger, selbst die Stände erhoben gegen die Kompetenz des Kommerz-Kollegs Einwendungen, und der Kurfürst gab in Kleinigkeiten nach. Auch schadete die Verlegung der Regierungs-Kollegien nach Stargard [2]) der ganzen Organisation. Es würde zu weit führen, auf Einzelheiten einzugehen. Die einzigen, welche dem Kurfürsten ihre ungeheuchelte Freude über die Einsetzung des Kommerz-Kollegs zu erkennen gaben, waren die Kolberger Kaufleute, nachdem ihnen die Beseitigung einiger kleinen Unzuträglichkeiten zugestanden war. Sie dankten beim Jahreswechsel 1685/1686 dem Landesherrn für das neue Gericht und hoben unter drastischer Schilderung der Mängel des alten Prozeßverfahrens die Verbesserungen, welche ihnen das Lizentgericht gebracht, nachdrücklich hervor.

---

[1]) Über das Königsberger vgl. Meier a. a. O. S. 300 ff. Die Befugnisse des Kolberger Seglerhauses sind erst 1692 aufgezeichnet und von Kurfürst Friedrich III. bestätigt. Riemann a. a. O. S. 98.

[2]) Im Frühjahr 1687.

Sehr bald schon nach dem Tode des Großen Kurfürsten erreichten die Städte ihren mit Hartnäckigkeit verfolgten Zweck besser bei seinem Nachfolger. Ende Mai 1688 wurde das Kolberger, im Mai des nächsten Jahres auch das Königsberger Kommerz-Kolleg gänzlich aufgehoben; die Magistrate erhielten ihre erste Instanz zurück; dasselbe ist wohl mit dem Berliner General-Kommerz-Kolleg geschehen. „Es seien allerhand confusiones jurisdictionum, Weitläuftig- und Mißhelligkeiten entstanden, und der intendirte Zweck, die von der Kaufmannschaft intendirten lites in der Kürze und ohne sonderbare Kosten abzuthun, nicht erreicht," heißt es in der Aufhebungsverfügung für die Königsberger Behörde. Auch ein Gutachten Raule's spricht es allerdings vom Königsberger Kollegium aus, daß dort der erwartete Erfolg bezüglich der Beschleunigung der Justiz nicht erreicht und nur unnöthige Kosten und lange Prozesse herbeigeführt seien.

Es ist trotzdem auffällig, daß Kurfürst Friedrich III. die gesetzgeberischen Schöpfungen seines Vaters auf kommerziellem Gebiete so bald hat wieder eingehen lassen. Vielleicht wies die Organisation Mängel auf, aber man sollte doch meinen, eine energisch durchgeführte Reform hätte dieselben überwinden können. Welcher Grund auch bestimmend gewesen sein mag, nach dem Tode des Großen Kurfürsten waltete ein anderer, ein kleinerer Geist im Hause Brandenburg, und auf wirthschaftlichem Gebiete nicht minder als im Bereiche der Politik suchen wir fortan die großen Ziele und weiten Gesichtspunkte vergebens, nach denen Friedrich Wilhelm seine Regierung geleitet hat.

Ich habe oben mehrfach angedeutet, welche kommerziellen Errungenschaften des Großen Kurfürsten zunächst noch erhalten geblieben sind. Wie bald man aber unter dem neuen Herrn die Kommerz-Kollegien vergessen konnte, zeigen schließlich die an König Friedrich I. gerichteten Worte des Volkswirthschaftslehrers und Mitgliedes der Berliner Akademie R. J. Marperger [1]): „In

[1]) Neu eröffnetes Handelsgericht oder wohlbestelltes Kommerzien-Kollegium: Hamburg [1708?] S. 47.

Ew. Kön. Majestät weit begriffenen Ländern könnte in Dero Königreich Preußen und zwar in der Hauptstadt Königsberg ein solches souveränes Kaufmanns-Tribunal aufgerichtet werden; in Berlin könnte ein Haupt-Kommerz-Kollegium und Handelsgericht für die Marken angelegt werden. Magdeburg, Halberstadt und Pommern müßten jedes ein gleiches, doch nur mit dem Unterschiede haben, daß (es) in streitigen Kaufmannsrechten etwan an jeder Provinz ihre Regierung, in puren Handelssachen aber an das Berliner Haupt-Handels-Kollegium appelliren könnte."

Hierin sind im großen und ganzen die Absichten des Großen Kurfürsten zusammengefaßt.

Miscellen.

Über die Zeit der Abfassung der Schrift Rohan's: De l'interest des Princes et Estats de la Chrestienté.

Von Th. Wiedemann.

Johannes Bühring, „Venedig, Gustav Adolf und Rohan“ (Heft 20 der Hallischen Abhandlungen zur neueren Geschichte. Herausgegeben von Gustav Droysen. Halle 1885) setzt S. 221 N. 1 unter Berufung auf die Stellen, an denen von Gustav Adolf und Lothringen die Rede ist[1], die Vollendung der Schrift von Henri Duc de Rohan, De l'interest des Princes et Estats de la Chrestienté, zwischen Dezember 1631 und Juli 1632, also in die Zeit, in welcher Rohan gemäß einer ihm vom König Ludwig XIII. Anfang Oktober 1631 ertheilten Weisung mit dem Auftrage, eine Besetzung Graubündtens und des Valtelin durch die in Ausführung der Stipulationen der Friedensschlüsse von Chierasco (6. April, 30. Mai 1631) aus Italien nach Deutschland abziehenden kaiserlichen und spanischen Truppen zu verhindern, als General der drei Bünde und in der ihm im April 1632 übertragenen Stellung eines außerordentlichen französischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft in der Schweiz Aufenthalt nahm. Daß diese Vermuthung verworfen werden muß und die Schrift ebensowohl später, wie unter ganz anderen Verhältnissen zu Stande gekommen ist, zeigt die Lekture, insbesondere des sechsten Discours sur l'election

[1] Die über Lothringen handelnden hat Bühring demnach auf die durch den Vertrag zu Liverdun, 25. Juli 1632, für den Herzog Karl eingetretene Lage bezogen, der sie jedoch, auch abgesehen von dem alsbald darzulegenden chronologischen Verhältnis, keineswegs entsprechen.

du Comte Palatin au Royaume de Boheme; denn in demselben geschieht des Todes Gustav Adolf's ausdrücklich Erwähnung: Louis... maintient le party Suedois nonobstant la mort de Gustave. (S. 120 Z. 11 der Ausgabe von 1638); und die Darstellung wird noch darüber hinausgeführt. Aus dem Kontext ergeben sich weitere Anhaltspunkte für die Bestimmung der Zeit der Abfassung, wie denn der Züchtigung des Herzogs Karl von Lothringen für seine Anhänglichkeit an den Kaiser gedacht wird: — chastie le Duc de Lorraine pour l'adherence qu'il avoit avec l'Empereur, was dem Zusammenhange nach nicht auf frühere Begebenheiten, als die im Herbst des Jahres 1633 eingetretenen: den Vertrag zu Neufwille,! 1., die Unterzeichnung desselben durch den Herzog zu Charmes am 18., die Besetzung von Nancy durch die Franzosen am 24. September 1633 bezogen werden kann. Ein ebenfalls Lothringen betreffender Passus gegen Ende der Schrift: pour divers manquements du Duc de Lorraine on s'asseure de ses Estats, par le moyen desquels la conjonction d'Italie en Flandre est traversée (S. 133 Z. 4) gestattet kaum eine andere Deutung, als daß der Autor noch ein späteres Ereignis, die im Frühjahr und Sommer 1634 von den französischen Truppen unter dem Marschall de la Force vollzogene Okkupation des Herzogthums im Sinne gehabt hat. Auf der anderen Seite ist klar, daß derselbe von dem Umschwung des Kriegsglücks in Deutschland, der in der zweiten Hälfte des Jahres 1634 erfolgte, insbesondere von der Schlacht bei Nördlingen noch keine Kenntnis hatte. Frankreich, Schweden und ihre Verbündeten erscheinen im entschiedenen Übergewicht[1]). Aus den angeführten Indizien läßt sich, wie man erkennt, die Zeit, in welche die Schrift fällt, mit annähernder Genauigkeit ermitteln; eine Schwierigkeit liegt nur darin, daß auch innerhalb der besonderen Abschnitte die Begebenheiten öfters ohne Rücksicht auf die chronologische Folge erwähnt werden, wodurch dann doch wieder die Beziehung der einzelnen Sätze unsicher wird. Da trifft es sich nun aber, was von Bühring unberücksichtigt gelassen ist, daß in Manuskripten des in Rede stehenden politischen Traktats sich eine Datirung des von Rohan an Richelieu gerichteten Dedikations-

[1]) Les Princes Allemans et villes Imperiales, se voyans espaulez des armes de France et de Suede, assistez par diversion de leurs autres alliez, et rasseurez par les progres de leurs prosperantes affaires, reprennent courage. (S. 121 Z. 16.)

schreibens findet; sie lautet: Paris ce 5 d'Aoust l'an 1634[1]). Eine derartige Handschrift ist in der Bibliothèque nationale zu Paris (Notice sur Henri Duc de Rohan et sur ses ouvrages im T. XVIII der Petitot'schen Collection des Mémoires relatifs à l'Histoire de France (S. 64. 65 N. 3) vorhanden; eine solche auch in einem mit Ausnahme einer auf das sechzehnte Jahrhundert bezüglichen Nummer, ausschließlich Schriftstücke aus der ersten Hälfte des siebzehnten enthaltenden Miscellaneenbande der von Ranke hinterlassenen Manuskriptensammlung. Diese so beglaubigte Datirung ist unbedenklich anzunehmen; durch dieselbe wird die aus der Abhandlung direkt sich ergebende Zeitbestimmung präzis fixirt. Was die damalige persönliche Stellung Rohan's anbetrifft, so war er von König Ludwig XIII. auf die Nachricht, daß sich seit der Ankunft des Kardinalinfanten Don Fernando in Mailand (24. Mai 1633) eine spanische Armee im Herzogthum ansammle, die zum Marsch nach Deutschland unter dem bisherigen Gobernador Duca de Feria bestimmt sei (wie sie denn gegen Ende August über das Wormser Joch in Valtelin einrückte und von da durch das obere Engadin und das Münsterthal Mitte September Tyrol erreichte) am 2. Juli 1633 auf's neue zum Befehlshaber der französischen Truppen in Graubündten, wie zum außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft ernannt; dann aber war er im Beginn des Jahres 1634, nachdem er noch gegen Ende Oktober 1633 den bald zurückgenommenen Befehl erhalten hatte, Vorbereitungen zur Okkupation Valtelins zu treffen, abberufen und an den Hof beschieden worden. Man nahm an, dies sei geschehen, weil die Regierung seine mit dem schwedischen General Horn eingegangene Verbindung, da die von ihm veranlaßte Belagerung von Konstanz, (8. September bis 2. Oktober 1633) obwohl, insofern dadurch die Spanier zurückgehalten wurden, für die gleichzeitige Kriegführung der Franzosen in Lothringen von Vortheil, doch in ihrem Endziel erfolglos blieb, nach der Hand mißbilligte; die katholischen Kantone der Schweiz über ihn Beschwerde führten; sein Verhalten und die über dasselbe ausgesprengten Gerüchte überhaupt Verdacht gegen ihn erweckten. Das eigentliche Motiv war

[1]) Der 5. August 1634 ist, was ich bemerke, um das Verhältnis der Schrift zum Lauf der Begebenheiten zu vergegenwärtigen, der Tag, an welchem man in der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. die am 26. Juli erfolgte Einnahme von Regensburg durch die Kaiserlichen erfuhr; derselbe zugleich, an dem sämmtliche festen Plätze Lothringens, als die letzten La Mothe, Bitsch, Wildenstein, in die Hände der Franzosen gefallen waren.

wohl, wie die Folge zu zeigen scheint, daß Rohan zu einer Zeit, da der offene Bruch zwischen Frankreich und Spanien sich mehr und mehr anbahnte, über die militärischen Angelegenheiten, insbesondere über die im Schweizergebiet beabsichtigten Kriegsoperationen zu Rathe gezogen werden sollte. Rohan selbst indes hegte Argwohn gegen Richelieu und trat nicht ohne Besorgnis in den ersten Tagen des Mai die Reise an, die unter mancherlei Verzögerungen, welche man als von ihm absichtlich herbeigeführte oder vorgeschützte betrachtete, von statten ging; zu Anfang Juni langte er in Paris an; obwohl er von König Ludwig XIII. mit Bezeigungen von Wohlwollen empfangen wurde, verflossen doch vier Monate, bevor er von den ihm in Aussicht gestellten Eröffnungen Kenntnis erhielt. Es war demnach in der ersten Zeit seiner damaligen Anwesenheit in Paris, daß Rohan den Traktat abgefaßt hat; da man voraussetzen darf, daß er alsbald nach der Ankunft in der Hauptstadt die Ausarbeitung vornahm, so ist dieselbe dem Zuge des Kardinalinfanten von Italien nach Deutschland, während dessen Rohan von der Schweiz fernblieb, ungefähr gleichzeitig. Kein Zweifel kann sein, daß der Herzog, indem er die Schrift dem Kardinal Richelieu widmete, der ihm mißtraute und dem er selbst mißtraute, unter den bedenklichen Umständen, in denen er sich befand oder zu befinden glaubte, und bei der Ausführung der ihm etwa künftig zu Theil werdenden Aufträge sich der Gunst des allmächtigen Staatsmannes — für den an einer Stelle unter Hindeutung auf die im Herbst 1630 gegen denselben gerichteten Umtriebe mit spezieller Anspielung auf die journée des dupes eine Lobeserhebung eingeflochten ist[1]) — zu versichern trachtete. Es ist nicht nöthig, in dieser Erörterung über den Zeitpunkt der Dedikation hinauszugehen und der Mission zu gedenken, mit welcher Rohan noch im Laufe des nämlichen Jahres vom König betraut wurde.

[1]) Là parut la vertu du celuy contre lequel toutes ces machines estoient dressees. (S. 132 Z. 14.)

Literaturbericht.

Zeit- und Lebensbilder. Von **Johannes Janssen.** I. II. Vierte vermehrte Auflage. Freiburg, Herder. 1889.

Unter dem angegebenen Titel hat der bekannte Verfasser der „Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters“ vierzehn Studien zusammengestellt, welche handeln von Victor Aimé, Huber, Karl Ritter, Alexander v. Humboldt, Karoline Michaelis, Arthur Schopenhauer, Richard Rothe, dem Kapuziner Borgias, von Adalbert Stifter, dem russischen Dichter Zukowsky, den politischen und kirchlichen Ansichten Nagler's und Rochow's, Friedrich Wilhelm's IV. Verhältniß zu Dahlmann und Bunsen, desselben politischen und religiösen Gesichtspunkten und von Gervinus' Ansichten über Deutschlands Zukunft. Alle diese Studien verfolgen wesentlich denselben Zweck, den Janssen's Hauptwerk vor Augen hat: sie wollen die abstoßenden Seiten des vom Protestantismus beeinflußten modernen Kulturlebens ans Licht ziehen und so dem Glauben Anhänger erwerben, daß außerhalb der römischen Kirche kein Heil ist. Zur Kenntniß J.'s tragen die zwei Bände, je nachdem man es nimmt, [illegible] derselbe J. uns [illegible] sehr viel, sofern [illegible] auf die vergangenen [illegible] Gegenwart, und daß er [illegible] welche unsere Tage [illegible] voller Objektivität in [illegible] nicht behauptet [illegible] von J. erwartet. [illegible] nur das wirklich [illegible] welche darüber etwas

zu leicht weggehen, nicht ohne Grund eine scharfe Lektion; aber das trotz allen Mängeln Bezaubernde dieser „Kulturdame", wie er sie charakterisirend nennt, bleibt ihm verschlossen. Man wird der Einseitigkeit seines Standpunktes stets bewußt bleiben, und daß auch seine Auszüge nicht allseitig unparteiisch sind, darf man nie außer Acht lassen; unter diesen Vorsichtsmaßregeln aber kann man vieles aus seinen Studien ad notam nehmen. Et ab hoste discendum, und manche Einseitigkeit der „liberalen" Anschauungsweise deckt J. mit glücklicher Polemik auf. An Dahlmann gefällt J. besonders seine Abneigung gegen die Cäsaropapie, das „weltliche Papstthum" (2, 176—177), und sein Widerspruch gegen die vollständige Gleichstellung der Juden (2, 167—169), wobei mit Vergnügen angemerkt wird, daß Goethe das Gesetz, welches die Judenehe erlaubte, skandalös nannte und von ihm die Untergrabung aller sittlichen und religiösen Gefühle erwartete. Bunsen kommt als „Kulturkämpfer" schlecht weg, wogegen Friedrich Wilhelm IV. wegen seiner „durchaus christlichen Weltanschauung" mit hohem Lobe bedacht wird (2, 345). G. Egelhaaf.

Parteien und Politiker in Megara und Athen. Studien zur Geschichte Griechenlands im Zeitalter der Tyrannis. Von **Friedrich Cauer.** Stuttgart, W. Kohlhammer. 1890.

Ein Aufsatz über Theognis und die megarischen Parteien eröffnet das Heft. Daß Platon den Theognis als Bürger des sicilischen Megara bezeichnet, scheint Vf. nicht zu wissen; und ebenso wenig, daß Ref. in Fleckeisen's Jahrbüchern, also doch an einem recht zugänglichen Orte, Platon's Zeugnis durch eine Reihe von Gründen gestützt hat. Vf. hätte die Aufgabe gehabt, diese Gründe zu widerlegen; bis dahin stehen seine Ausführungen ganz in der Luft.

Es folgt ein kurzer Exkurs über die Beziehungen zwischen Megara und Korinth (S. 39—44), und zum Schluß eine längere Abhandlung über „die athenischen Parteien vor Kleisthenes". Neben vielem Anfechtbarem enthält dieselbe zwei gute Ideen. Die Alkmäoniden seien erst von Peisistratos vertrieben worden, nicht schon vor Solon; und Sigeion sei nicht in der solonischen Zeit, sondern erst unter Peisistratos von den Athenern besetzt worden. Letztere Ansicht, die Vf. nur zögernd in einer Anmerkung vorträgt, hat Ref. ausführlich begründet in einem vor mehreren Jahren geschriebenen Aufsatz, der inzwischen im Rhein. Mus. 1890 S. 465—473 erschienen ist.

Anerkennung verdient bei dem Vf. das Bestreben, die wirthschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Doch verwechselt er den Übergang von der Natural- zur Geldwirthschaft mit dem Beginn der Münzprägung; glaubt die ἑκτημόριοι seien Pächter gewesen, die nur den sechsten Theil der Ernte für sich behielten, macht sich von der Vertheilung des Grundeigenthums in Attika zur Zeit Solon's ganz falsche Vorstellungen 2c. S. 53 lesen wir sogar: „Bei der Höhe, welche der Zinsfuß in der besten Zeit behielt (12%), war es unmöglich, daß die Zinsen regelmäßig bezahlt wurden“.

Beloch.

L'Alsace et l'église au temps du pape saint Léon IX (Bruno d'Egisheim) 1002—1054. Par le P. **Pierre-Paul Brucker.** I. II. Strasbourg et Paris, Le Roux et Cie. 1889.

Bei der Beurtheilung dieses Werkes muß zunächst hervorgehoben werden, daß Vf. ein elsässischer Pater der Gesellschaft Jesu von extrem hierarchischer Richtung und ausgesprochenem Deutschenhaß ist. L'Alsace peut être allemande de nom aussi longtemps qu'il plaira à Dieu: tant qu'elle restera catholique, elle sera l'ancienne Alsace, sagt er S. XXXVI; wir begegnen zahlreichen gehässigen Bemerkungen über deutsche Art und Wissenschaft, z. B. S. XV, gelegentlich der Erwähnung des Elsässer Weins, scheut er sich nicht, hinzuzufügen: Les nouveaux maîtres du pays le boivent, dit-on, sans trop le louer crainte d'avoir à le payer trop cher; er nennt 1, 168 Luther in einem Athem mit Voltaire monstres, qui savaient et voulaient le mal qu'ils faisaient; er meint von Leo IX. konstatiren zu können, daß er weniger ein Deutscher war, als man denkt. Von solchen Anschauungen ist seine Darstellung beherrscht. Das ganze Verdienst der Reform im 11. Jahrhundert schreibt Vf. den Impulsen der mönchischen Kreise und Leo IX. zu, indem er Kaiser Heinrich III. als einen krassen Egoisten ohne jegliche innere Theilnahme für die Kirche hinstellt, der durch einen Staatsstreich das römische Wahlrecht an sich reißt und seine deutschen Bischöfe auf den päpstlichen Stuhl bringt, um denselben seinen weltlichen Insassen dienstbar zu machen; den Papst nimmt Heinrich als Vermittler und Helfer in seinen weltlichen Verwicklungen in Anspruch, ohne ihn in seinen Reformbestrebungen und seinen Unternehmungen zum Schutze des päpstlichen Stuhles ernstlich zu unterstützen. Wir brauchen nicht auszuführen, wie eklatante Thatsachen bei diesem Urtheil ignorirt werden. Nur indirekt und in ganz

anderem Sinne als in dem des Vf. können wir aus seiner Darlegung der Verhältnisse zwischen Kaiser und Papst etwas lernen. Wir werden durch ihn angeregt, schärfer als bisher zu beachten, daß die Interessen der beiden Herrscher sich oft weniger deckten, als man meist annimmt. Abgesehen von der allzu harmlos irenischen Darstellung Hunkler's schildert auch Steindorff (in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Heinrich III.), der die Differenzen in den Ansichten Heinrich's und Leo's keineswegs verkennt, die Interessenharmonie im einzelnen doch wohl manchmal weitergehend, als es der Sachlage entspricht. Man wird schärfer verfolgen müssen, wie weit der nächste Pflichtenkreis jedem der Beiden gestattete, auf die Intentionen des Anderen einzugehen, bzw. gebot, sich denselben zu versagen. Aber nur wer es für die Pflicht des weltlichen Herrschers hält, alle Aufgaben seiner Regierung ohne weiters den jeweiligen politischen und kirchenpolitischen Wünschen des Papstes hintanzusetzen, wird Kaiser Heinrich für verpflichtet halten können, sich in der Weise, wie Brucker es verlangt, den päpstlichen Interessen zur Verfügung zu stellen. Es hat wohl niemals einen tüchtigen Fürsten gegeben, der das gethan hätte, und es ist daher ungerecht, alle Handlungen und Motive Heinrich's in malam partem zu interpretiren.

In begreiflichem Gegensatz zu der unbilligen Schärfe, womit Vf. den Kaiser beurtheilt, steht seine panegyrische Darlegung von des Papstes Thun und Lassen. Ganz nach dem Vorgang der zeitgenössischen Biographen — hier verläßt unseren Autor jede kritische Regung — schildert er Leo als den wunderthätigen Heiligen ohne Fehl und Schwäche und geht in seinem Bestreben, die geringste Note des Tadels von seinem Helden fern zu halten, so weit, denselben bei seinem Zuge gegen die Normannen von jeder kriegerischen Absicht freizusprechen, indem er 2, 284 f. das Unternehmen als eine friedliche Demonstration behufs Vereinigung mit dem Feldherrn der Byzantiner hinstellt, die nur durch das Entgegentreten der Normannen zur Schlacht geführt habe!

B. kennt von den neueren Forschungen die Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. von Steindorff, dem er 2, 180 das seltsame Lob ertheilt: qui réagit quelquefois visiblement contre le chauvinisme de ses compatriotes; aber er zieht die Jahrbücher nur zu Rathe, wo es ihm paßt, und läßt sich nicht unbefangen daraus belehren.

Soweit die Thätigkeit des Papstes das Politische nicht berührt, können wir der warmen Schilderung des Vf. vielfach beistimmen, besonders ist die mönchische Reformbewegung und deren Konzentrirung durch Leo 1, 210 ff. sehr gut dargestellt. Die hohe ethische Begeisterung des Vf. für Religion und Kirche, die herzliche Liebe für sein schönes Vaterland gewinnt dabei oft ergreifenden Ausdruck, aber es wird uns schwer, uns daran zu erfreuen, da uns als Revers überall Haß und Vorurtheil gegen Andersdenkende entgegentreten.

Mit besonderem Eifer hat B. sich der mit Leo's Haus zusammenhängenden Lokalgeschichte elsässisch-lothringischer Familien gewidmet und in einigen Anhängen die bezüglichen Materialien zusammengestellt; auch einzelne andere streitige Fragen hat er in Exkursen zu beiden Bänden behandelt. E. B.

Theoderici de Nyem de scismate libritres recensuit et adnotavit **Georgius Erler.** Lipsiae, Veit & Comp. 1890.

Von Dietrich's Schrift de scismate besitzen wir zwei Redaktionen: eine handschriftliche in dem Cod. Gothanus, eine gedruckte in der Editro princeps von 1536. Spuren einer dritten Redaktion finden sich in der Stuttgarter Abschrift der Ed. pr., welche Hermann v. d. Hardt hat anfertigen lassen. Die Eigenart der gedruckten Redaktion hat E. (Dietrich von Nieheim S. 302—306) festgestellt und Rattinger's Anklage auf tendenziöse protestantische Entstellung derselben endgültig in ihre Schranken zurückgewiesen. Als letzte Frucht seiner handschriftlichen Studien über de scismate bietet E. nun eine neue Ausgabe. Schon Sauerland hat in dem Histor. Jahrbuche der Görres-Gesellschaft VII 1886 S. 59—66 in Anmerkungen zu dieser Schrift eine solche als sehr wünschenswerth bezeichnet. In der That dürfte nächst den Urkunden Dietrich's Schrift die bedeutendste Quelle für diese Zeit sein. Wie schwer aber war es bisher bei einem mit Recht angefochtenen Text in der Verwerthung dieses von persönlichen Motiven durchaus beeinflußten Geschichtsbildes die rechte Mitte zu finden! Nun liegt uns ein Text vor, welcher in prinzipieller Anlehnung an die Gothaer Abschrift mit Berücksichtigung der neu stilisirten Editio princeps den wahrscheinlichen Wortlaut des verloren gegangenen Originals zu erreichen sucht. Im Interesse der Herstellung eines lesbaren Textes hat E. darauf verzichtet, wie Sauerland es wollte, die größeren Varianten des handschriftlichen und des gedruckten Textes in Parallele nebeneinander zu stellen. Er hat sich oft gegen

die Handschrift für die Lesart des Druckes entschieden; nicht selten weicht er von beiden ab. Leider aber hat er die Frage, in welchem handschriftlichen Verhältnis der Gothanus und die Ed. princeps stehen, nicht in's Auge gefaßt. Gehen beide auf ein und dieselbe Handschrift zurück, oder haben sie schon verschiedene Redaktionen zur Vorlage gehabt? — Da nach E. schon die Vorlage des Gothanus jene große Lücke von 2, 22 bis 3, 18 besessen haben soll, so würde der Druck, abgesehen von den stilistischen Änderungen, eine bessere Redaktion repräsentiren. Allein jene Annahme E.'s erscheint mir viel unwahrscheinlicher als die Erklärung, welche Sauerland a. a. O. S. 64 f. für die Entstehung der Lücke gibt. In jedem Fall aber könnte erst eine bestimmte Antwort auf jene Frage die Willkür beseitigen, welcher trotz aller Sorgsamkeit der Herausgeber hie und da nicht entgangen ist; denn die Entscheidung, ob der Abschreiber des Gothanus sich geirrt, oder wo der Herausgeber der Ed. princeps stilisirt habe, hängt vielfach von dem unsichern Besitz eines Gefühls für die Verschiedenheit des Stils im 15. und im 16. Jahrhundert ab. — S. 158 tritt ein neues Siglum Pt. (i. e. editio Bernensis) auf, wofür ich vergebens einen Nachweis in der Einleitung gesucht habe. — Außer einem ausführlichen Namensregister sind dem Text zahlreiche Anmerkungen beigegeben, in welchen die Angaben Dietrich's durch Hinweis auf andere Quellen theils berichtigt, theis weiter begründet werden. Auch die wichtigste Literatur ist jedesmal angezogen. L. Gayet, le grand schisme d'Occident hat E., wie es scheint, nicht mehr benutzen können. An mehreren Stellen habe ich einen Hinweis auf die noch immer unübertroffene Monographie Schwab's über Johannes Gerson vermißt. Die in diesen Anmerkungen zum ersten Mal gebotene vollständige Übersicht über die einschlagende Quellenliteratur macht E's. Ausgabe zu einem trefflichen Hülfsmittel für die weitere Forschung. B. Bess.

Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Von **Ludwig Pastor.** II. Freiburg i. Br., Herder. 1889.

Nach Anlage und Methode gleicht der 2. Band dieses Gegenstückes zu Ranke's Päpsten, wie Janssen's deutsche Geschichte das ultramontane Ersatzstück für Ranke's Reformationsgeschichte sein sollte, durchaus dem 1. Bande; die Lobeserhebungen, die diesem zu Theil geworden waren, sind auch jetzt bei dem zweiten nicht ausgeblieben, vgl. z. B. die Stimmen aus Maria-Laach und die Zeitschrift für

katholische Theologie; ja es scheint, als steigere sich noch die staunende Bewunderung — und die Reklame für diese „wissenschaftliche Leistung ersten Ranges, dies monumentale Werk, welches den glänzendsten Leistungen unserer Historiker an die Seite gestellt zu werden verdient“. Jedermann wird die große Belesenheit des Autors anerkennen, wird ihm danken, daß er allerlei neues Material, besonders aus italienischen Archiven, beschafft hat; auch ist es gewiß erwünscht, eine Papstgeschichte in katholischer Beleuchtung zu bekommen, die durch ihren Stoffreichthum — der starke Band behandelt nur die drei Pontifikate Pius' II., Paul's III. und Sixtus' IV., also ein Vierteljahrhundert —, durch das Eingehen auf die zahlreichen Kontroverspunkte, die hier auftauchen, durch den Versuch, in allen diesen Fragen unter Berücksichtigung der Quellen wie der Literatur ein bestimmtes Urtheil zu gewinnen, jedem Fachgenossen sich brauchbar erweist zu einer schnellen Orientirung, wenn auch nicht, um unbesehen damit operiren zu können. Es ist ein Buch, das Berücksichtigung fordert und aus dem in verschiedenen Beziehungen auch zu lernen ist. Vielseitigen Widerspruch wird es herausfordern, daß der Vf. auch fürder dabei bleibt, seine Darstellung mit Vorliebe mosaikartig in Entlehnungen aus den Schriften seiner Vorgänger zusammenzufügen. Pastor rühmt sich noch dieser Methode; er gehöre, so sagt er, nicht zu denjenigen Leuten, die einmal gut Gesagtes besser sagen wollten. Sicher wird ihm jedermann im Princip dies Recht des Citats zugestehen; aber ungewöhnlich ist die Ausdehnung, in der er davon Gebrauch macht. Noch ungewöhnlicher ist, daß er auch in diesem Bande wieder seine Vorarbeiten häufig ausschreibt, bezeichnende Ausdrücke, ja das ganze stilistische Kolorit ihnen entlehnt, ganze Abschnitte mit kleinen Auslassungen oder auch mit spezifisch katholischer Retouchirung aus ihnen herübernimmt, ohne diese Anleihen seinen Lesern kenntlich zu machen. So sind z. B. S. 406—409, nur unterbrochen durch einige Citate aus Frantz (Sixtus IV.) und Reumont, eine abkürzende und gelegentlich retouchirende Entlehnung aus Schmarsow, Melozzo de Forli S. 3—6. P. verzichtet damit auf die Aufgabe für den Historiker, auch eine schriftstellerische Individualität zu sein; so charakteristisch das für die neueste katholische Historik sein mag, so werden doch nur wenige darin einen Fortschritt der historischen Wissenschaft erkennen. Bedenklicher noch sind mir die Selbsttäuschungen, die dem Vf. bei seinem Haschen nach Autoritäten aus dem Kreise der „unparteiischen Forscher“ begegnen — wir kennen ja genugsam dies Autoritäten-

unwesen, das in der neuesten katholischen Geschichtschreibung dem Leser vorgeführt wird —; ein Beispiel möge die Sache illustriren. Da wird S. 551 Anm. 2 ein scharfes Urtheil von Brosch über Sixtus IV. durch die Autorität Schmarsow's niedergedrückt, der ja ausdrücklich hervorhebe, Sixtus sei „von dem Bewußtsein seines höchsten Priesteramtes durchdrungen" gewesen. Richtig, diese Worte stehen bei Schmarsow zu lesen; aber dieses Pontifexbewußtsein wird nun von diesem Autor alsbald in, wie mir scheint, vortrefflicher Weise näher analysirt, dem vorangestellten Satze wird also sein Inhalt gegeben, und zwar in einer Weise, daß Pastor von dieser ganzen Ausführung keinen Gebrauch machen konnte. Es wird das echt Romanische in diesem Amtsgefühl, die Parallele mit den Römern der alten Augurenzeit, jenes Kirchenthum- und Zeremonienwesen, bei dem man gar nicht fragen dürfe, wie weit das Herz dabei betheiligt gewesen sei u. dgl. m. hervorgehoben. Kurz, dieser Inhalt jenes „Bewußtseins" gleitet bei P. unter den Tisch; P. ist so genügsam, daß ihm das formale Zeugnis von einem Pontifexbewußtsein völlig ausreichend erscheint, um seinen Lesern diese Autorität zur Ehrenrettung des Papstes vorzuführen. Auf solche Weise gewonnene Autoritäten machen m. E. den „monumentalen Bau" etwas schadhaft; sie ähneln den unechten Steinen in einem Schmuck.

Es ist erklärlich, daß der Vf., dem das Papstdogma im Mittelpunkt seiner Weltanschauung steht, auch bei seinem Urtheil über den Werth der Quellen wie über Verwerthbares oder Nichtverwerthbares aus den Arbeiten der Spezialforscher unwillkürlich von der Frage beeinflußt wird, ob dieselben papstfreundlich oder papstfeindlich gesinnt sind. Er übt nach der einen Seite hin eine sehr skeptische Quellenkritik; es würde ihm aber schwer werden, nach gleichem Maße zu motiviren, warum er denn anderen, günstiger lautenden Aussagen unbedingt Glauben schenkt. Ein Beispiel möge dies wieder illustriren; daß ich dieses, wie die nachfolgenden gleichfalls der Geschichte Sixtus' IV. entlehne, möge damit gerechtfertigt werden, daß meine Studien und Interessen dem Pontifikate dieses näher stehen, als dem seiner Vorgänger. Da berichtet der Mailänder Diplomat Nicodemus, der im Interesse seines Herrn für die Wahl des Sixtus thätig gewesen war, nach glücklichem Erfolg seiner Bemühungen, in ganz Rom sei große Freude, denn der fromme und heilige Wandel des Gewählten sei bekannt, jedermann gebe sich der Hoffnung hin, er werde ein vortrefflicher Hirt für die Kirche und für den ganzen christlichen Glauben

sein. Unbesehen eignet sich P. S. 406 dies wohllautende Zeugnis an; die fromme Phrase — wie ein anderer vielleicht urtheilen würde — wird als baare Münze in Kurs gesetzt. Erstaunt sehen wir „ganz Rom" von 1471 plötzlich eine Papstwahl lediglich nach kirchlichen und religiösen Gesichtspunkten beurtheilen. Schade nur, daß uns P. aus dem Conclave selbst nichts von dem Walten dieser Gesichtspunkte melden kann. Da erfahren wir vielmehr nur von Motiven wie die, daß der neue Papst es an Gunstbezeugungen nicht fehlen lassen werde, daß das Interesse der mailändischen Politik diese Wahl empfehle u. dgl. Und das römische Volk? Dieselben, die nach S. 406 dem frommen Papst entgegenjubeln, empfangen ihn nach S. 411 mit argem Tumult und bringen sein Leben in Gefahr. Er selbst aber beweist den „frommen und heiligen Wandel" damit, daß er eine Wahlkapitulation eingeht, um sie sofort zu brechen, daß er die Stimmen seiner Wähler mit Verleihung kirchlicher Ehren und Gelder tüchtig belohnt, daß er alsbald die schamloseste Nepotenwirthschaft aufrichtet. Empfindet es der Vf. nicht selbst, daß die fromme Phrase auf S. 406 ein falscher Farbenauftrag ist? Aber nicht genug damit; auf S. 554 wird dasselbe Zeugnis des Nicodemus abermals vorgeführt, um mit seiner Hülfe die Fluth schwerster Anschuldigungen, welche die Zeitgenossen gegen die sittliche Integrität des Papstes erhoben haben, abzuwehren. Was die andern gesagt haben, ist alles Klatsch, wie ihn die Schmähsucht der Renaissancezeit liebte; aber dieser ist einer der wenigen „unverdächtigen Zeitgenossen"; er gehört zu denen, „die mit peinlicher Genauigkeit über alles, was sich in Rom ereignete, berichten". Das heißt doch, den Werth der Zeugnisse nach ganz willkürlichen Maßstäben bemessen.

So wenig P. einen Sixtus IV. zu einem Heiligen stempeln will, so weiß er doch das dunkle Bild, in dem die Geschichte ihn als Haupt der Kirche bisher geschaut hatte, in allerlei Weise lichter zu zeichnen. Wenn man z. B. die Urtheile vergleicht, die auf katholischer Seite Alzog, B. Hasak, Höfler u. A. abgegeben hatten, so erscheint P.'s Zeichnung als ein kräftiger Schritt vorwärts zur Ehrenrettung. Zwar unterscheidet sich P. vortheilhaft von Hergenröther (Konziliengeschichte) und dessen gewundenen Reden; man vergleiche, wie dieser den Bruch der Wahlkapitulation, den P. einfach zugesteht, verschleiert, indem er von einer Handlung redet, „die mit dem im Conclave gegebenen Versprechen nicht im Einklang schien (!)"; oder man vergleiche, daß P. offen von den Gunstbezeugungen redet, mit denen

Sixtus „seine zahlreichen, zum Theil recht unwürdigen Verwandten überhäufte“, während Hergenröther versichert, „die meisten dieser begünstigten Verwandten zeigten sich des ihnen bewiesenen Vertrauens würdig“ (Pastor S. 427. 424; Konz.-Gesch. 8, 194). Gleichwohl ist auch bei P. das Bemühen ersichtlich, Titel zu finden, unter denen die Zugeständnisse, die auch die katholischen Historiker hier zu machen genöthigt sind, in eine möglichst harmlose Form gekleidet und damit abgeschwächt werden können. Einen solchen Titel gewährt ihm bei Sixtus IV. der glückliche Umstand, daß derselbe zuvor Franziskaner gewesen war. Er schiebt uns das Bild des in beschaulichem, weltfremdem Leben Aufgewachsenen vor Augen und kann nun nach Bedarf mit dieser „Weltunkunde“ auf die anständigste Weise allerlei Anstößigkeiten in des Papstes Leben bemänteln. Schmarsow hatte ihm darin vorgearbeitet, indem er sowohl die leichtherzige Geldwirthschaft des Papstes aus der Naivetät des Bettelmönches dem Gelde gegenüber erklärt, wie auch aus der Eigenart des cölibatären Klosterlebens die Mariendevotion im Verein mit der Versuchung zu der spezifisch italienischen Klostersünde, der Knabenliebe, hergeleitet hatte. Letztere Beurtheilung kann P. begreiflicherweise nicht gebrauchen; erstere eignet er sich nicht nur an, sondern dehnt diesen Deutungsversuch noch viel weiter aus. So muß ihm auch „die unselige Schwäche gegen seine Verwandten“, nachdem sie zuvor damit zu entschuldigen versucht wird, daß der Papst nur so dem bösen Treiben der egoistischen Kardinäle, die einst seine Wahl entschieden, sich zu entziehen gewußt, daß er sich mit seinen Verwandten umgab, schließlich noch unter die Generalentschuldigung fallen: „der im Kloster großgewordene —“ (S. 562), eine Entschuldigung, die dort im Zusammenhange zugleich zur Erklärung der Thatsache dienen soll, daß Sixtus den italienischen Fürsten vor dem Vater der Christenheit oft hervortreten ließ, daß die Kirchenzucht verfiel u. dgl. m. Mir ist recht zweifelhaft, wie weit man denn bei einem Bettelmönch, der keineswegs seine Tage in beschaulicher Klosterzelle verbracht, sondern in der „Welt“ wenigstens zeitweise gelebt, im Kampf der Dominikaner und Franziskaner als ein Führer gestanden und „ein vortrefflicher General seines Ordens“ gewesen war, der dazu sofort nach seinem Amtsantritt so viel weltliche Erfahrung (z. B. in der Behandlung des Medicäers) an den Tag legt, ernsthaft mit seiner „Weltunkunde“ rechnen darf. Ich verstehe ferner nicht, wie man auf der einen Seite die Vorzüglichkeit seiner Zivilverwaltung so hoch rühmen kann, und dann doch alle notorischen

Ungehörigkeiten (z. B. in den Kornspekulationen) einfach den ungetreuen Unterbeamten aufbürden darf; wie man die bedeutende Steigerung der Abgaben im Kirchenstaate durch die Verschwendung und Finanznoth des Papstes zugeben und zugleich versichern kann, daß kaum irgendwo im Durchschnitt so geringe Abgaben gezahlt wurden als im Kirchenstaat. Der „im Kloster aufgewachsene, nicht allzu weltkundige" Papst (S. 477) wird dann wieder vorgeführt, um in der fatalen Verschwörung der Pazzi und der Betheiligung des Papstes an derselben wenigstens auf mildernde Umstände zu erkennen. Der weltunkundige Papst wollte allerdings einen „Regierungswechsel", aber natürlich nur einen ganz harmlosen, unblutigen! Der ehemalige Mönch glaubte eben in dem Italien des 15. Jahrhunderts an solche ganz gemüthliche, niemand schädigende Revolutionen. Ob P. wohl viele Leser finden wird, die diese Erklärung glaubhaft finden? — Es ist der oft beobachtete Fehler der katholischen Geschichtsapologetik, daß sie den Mund voll nimmt, in generellen Versicherungen Roms Verdienste zu preisen, ohne zu bedenken, daß die Thatsachen, die sie dann doch berichtet, diesen Ruhm bedenklich in Frage stellen. So versichert uns P. S. 543, wo er von der traurigen spanischen Inquisition berichtet, deren vorwiegend kirchlichen Charakter er übrigens mit beachtenswerthen Gründen behauptet: „unzweifelhaft ist, daß Rom alles that, um die Härten der Inquisition zu mildern und ihre Ausbeutung zu politischen Zwecken zu verhüten". Er scheint aber gar nicht gemerkt zu haben, was für eine tragikomische Illustration er zu diesem Panegyrikus auf der Seite vorher selbst geliefert hat, indem er berichten muß, daß der Papst in dem ersten Falle, wo laute Klagen über die ärgsten Skandala seitens gewissenloser Inquisitoren einliefen, als „sicherster Beschützer aller Bedrängten" diese Frevler — „aus Rücksicht auf den König in ihrem Amte beließ", aber seiner Unzufriedenheit in einem Schreiben Ausdruck gab. Dem Leser kommen da doch eigene Gedanken über den Schutz der Bedrängten und die Gerechtigkeitspflege unter staatlichem und unter päpstlichem Regiment. Und wie eigenthümlich muß der P., der ja doch die Geschichte nach den sittlichen Maßstäben seiner Kirche beurtheilen will, diese Maßstäbe herabdrücken und ihres sittlichen Gehaltes berauben, wenn er uns S. 42[illegible] sagt: der Charakter des Papstes bedurfte der [illegible] „[illegible]", daß er bei seiner un[illegible] Stellung [illegible] hätte umgehen

müssen. Ist das wirklich katholische, päpstliche Moral? cum finis est licitus, etiam media sunt licita? Es ist ihm hier passirt, daß er im Abschreiben aus einem Autor, der gar nicht beanspruchte, die Geschichte nach den Maßstäben christlicher Moral zu behandeln, auch diese eigenthümliche „Rechtfertigung" abschrieb. Oder gehört auch dies zu dem „gut Gesagten, das er nicht besser sagen will"? Eine besondere Beleuchtung verdient die Mohrenwäsche, die S. 553 f. an Sixtus' Leumund in Bezug auf den Vorwurf geheimer Sünden vorgenommen wird. Welchen Gebrauch P. dabei von dem Zeugnis des Mailänders Nicodemus gemacht hat, war schon oben bemerkt. Des weitern thut der Vf. so, als wenn nur der eine Infessura derartigen „Klatsch" gegen den Papst in Kurs gesetzt hätte; dessen Glaubwürdigkeit wird umgestoßen, und damit ist das Zeugenverhör abgethan. Er weiß doch sehr gut, daß es sich um Anklagen handelt, die von sehr verschiedenen Seiten erhoben sind und daß es sich um einen Argwohn handelt, der schon dem Kardinal Rovere ins Conclave folgte und der dann während seines Pontifikates durch das auffällige Verhalten des Papstes zu den Jünglingen, die ihn umgaben, stets neue Nahrung fand. Es ist auch nicht der Wahrheit gemäß, wenn er sich hinter das „ut vulgo fertur" und ähnliche Wendungen bei Infessura zurückzieht und daraufhin ausruft: „Verbrechen dieser Art müssen anders bewiesen werden, als durch ein ‚man sagt' und sonstigen Klatsch". Denn derselbe Infessura beruft sich doch auch kräftigst auf eine mannigfaltige experientia, auf notorische Thatsachen. Natürlich ist die Deutung dieser Thatsachen Infessura's und Anderer Zuthat. Der Historiker wird sich damit begnügen müssen, die Thatsachen festzustellen, die den bösen Gerüchten als Grundlage dienten, und die Zeitanschauung, die ganze Atmosphäre, in der der Betreffende heimisch war, heranzuziehen. Schmarsow hat völlig Recht, wenn er an P. schreibt (vgl. S. 554 Anm. 5), diese Vorwürfe zu beweisen, könne bei der Art unserer Quellen kaum unternommen werden. Ich meine aber auch, daß, wenn derselbe gegen P. Verwahrung einlegt, er poche keineswegs blindlings auf Infessura, er damit seine Darstellung dieser Dinge in seinem Melozzo (S. 261 f.) durchaus nicht aufgegeben hat, wie man doch nach P.'s Verwerthung dieser brieflichen Äußerungen annehmen müßte. Ganz überraschend für einen Historiker der Renaissance ist aber der letzte Trumpf, den P. ausspielt: „Wahrlich, Sixtus IV. müßte der größte

Heuchler gewesen sein, wenn er das schändlichste Privatleben geführt und nebenbei stets der wärmste Verehrer der reinsten Gottesmutter gewesen wäre!" Diesen Satz werden ja fromme deutsche Katholiken unsrer Tage mit herzlicher Zustimmung lesen; aber was sollen die Historiker dazu sagen, welche die Geschichte der Renaissance und des katholischen Mariendienstes kennen? Und was würden jene italienischen Renaissancechristen selbst zu dieser Naivetät des deutschen Verfassers sagen? Baptista Mantuanus, gewiß einer der ernsteren Männer, die jener Boden erzeugte, singt von den geheimen Sünden des Papstes, aber er tröstet sich zugleich damit, daß die Jungfrau ihre treuen Verehrer nicht mit ihrer Fürbitte im Stiche lassen werde (Tertius Tomus Poëmatum, Paris 1513 Bl. 35ᵇ f.). Verlangt P. nach Zeugnissen aus jenen Tagen darüber, was alles im Christenleben sich mit der Verehrung der reinsten Gottesmutter vertrug? Sie stehen ihm gewiß ebenso zur Verfügung wie mir.

Unter den archivalischen Beilagen (148 Nr.), zu denen Rom, Mailand, Bologna, Florenz, Siena, Mantua, Modena, Benedig, Paris, St. Gallen, Trier, Frankfurt a. M. beigesteuert haben, von denen bald der volle Text, bald Auszüge oder Regesten gegeben werden, seien hier nur der Reformentwurf Pius' II. (Nr. 42), die Nachweisungen über Pius' II. Handschrift seiner „Denkwürdigkeiten" in der vatikanischen Bibliothek (Nr. 65), die Abstimmungslisten aus dem Conclave von 1471 (108 109) und der Bericht über die Verschwörung der [illegible] (Nr 123) hervorgehoben.

In einem besondern „Nachwort" hält P., dem Vorbilde des [illegible] sich anschließend, [illegible] d. h. er trennt sich [illegible] dann, in längerer [illegible] Kritik in den Gött. [illegible] Karl Müller's [illegible]. Die Leser seien [illegible] in Theol. Litt. [illegible] derselben gut charak- [illegible] wenn jeder Leser dieses [illegible] Kritik neben P.'s [illegible] genau mit einander zu [illegible] Einblick in die Methode [illegible] unangefochtenen Punkten [illegible]

wollen, ist das Nachwort mit verblüffender Geschicklichkeit abgefaßt. Merkwürdigerweise ist Kolde's eingehende Besprechung in Allgem. konf. Monatsschrift 1887 S. 680 ff. ganz unberücksichtigt gelassen.

Kawerau.

A History of the Papacy during the Period of the Reformation. By **M. Creighton.** III. IV. The Italian Princes. 1464—1518. London, Longmans, Green and Co. 1887.

Die ersten vier Bände des Creighton'schen Werkes bilden die umfangreiche Einleitung, welche den Vf. bis an seine eigentliche Aufgabe heranführt. Bd. 1 und 2 füllt die Geschichte des großen Schismas, der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts und der Herstellung monarchischer Papstgewalt bis zum Tode Pius' II. (1464); die nächsten Bände behandeln die Epoche dieser unbeschränkten päpstlichen Monarchie nach Überwindung der konziliaren Bestrebungen bis zum Vorabend der Reformation. Der Nebentitel: „Die italienischen Fürsten" drückt den die Darstellung beherrschenden Grundgedanken aus: die Vereinigung der Besitzungen des heiligen Stuhles zu einem geschlossenen Papststaat und dessen Vergrößerung; wir folgen dieser dynastischen Territorialpolitik in den Grenzjahren 1464 und 1518 von den ersten Anfängen unter Paul II. und Sixtus IV. durch alle ihre Wandlungen unter Innocenz VIII., Alexander VI. bis zur höchsten Ausbildung unter Julius II. und Leo X. — Die Quellen des Vf. sind im wesentlichen die durch Druck allgemein zugänglich gemachten; das neue handschriftliche Material entstammt in der Hauptsache englischen Archiven. In dankenswerther Weise sind einzelne Stücke davon im Anhang den beiden Bänden beigegeben worden. Wir heben hervor in Bd. 3 den Briefwechsel des Pomponius Lätus, in Bd. 4 die Auszüge aus dem im Britischen Museum vorhandenen Tagebuch von Paris de Grassis aus den Jahren 1507—1517. Der Vf., Zeremonienmeister unter Julius II. und Leo X., schrieb aus guter eigener Anschauung, allerdings nicht unparteiisch; von Interesse sind neben Schilderungen äußerer Vorgänge seine Berichte über das Konklave Leo's X. und die Kardinalskreïrung des Engländers Wolsey. Weniger im sachlichen Inhalt, als in der theoretischen Erörterung oder allgemein zeitgenössischen Beurtheilung liegt der Werth des im Bd. 3 nach einem alten Druck wiedergegebenen Briefes, den ein päpstlicher Referendar über das mißglückte Konzilsunternehmen des Krainer Erzbischofs Andreas in Basel (1482) dorthin schrieb, oder in Bd. 4 die Aus-

züge aus den Tagebüchern von Sebastiano Branca und Egidio von Viterbo. — In der Bearbeitung begrüßen wir mit Freude die vom Vf. aufgestellten und befolgten Grundsätze kritischer Forschung, die leider noch nicht Allgemeingut der englischen Geschichtschreibung geworden sind. Dagegen wäre eine Ausstellung zu machen an der Bezugnahme auf die ansehnliche Zahl der früheren und oft beträchtlich abweichenden Bearbeiter; es fehlt der genügend klare Hinweis auf des Vf. Verhältnis zu denselben — nennen wir nur eine Epoche wie die Alexander's VI. —; denn die im Anhang gemachten Angaben sind einerseits zu kurz, andrerseits unvollständig. Auch dem stoffbeherrschenden Fachmann muß die schnellere Nachprüfung ermöglicht werden.

Für die Darstellung zieht sich der Vf. selbst bestimmte Grenzen und bemißt auch im einzelnen Fall sein Urtheil nicht nach der universalen Stellung, welche den Päpsten ihre Würde zuweist, sondern nach der lokal-dynastischen, welche sie in dieser Periode ihrer italienischen Territorialpolitik thatsächlich eingenommen haben. Weniger von der Einwirkung der Päpste kraft ihres oberhirtlichen Amtes auf ihre Zeit ist die Rede, als von der Einwirkung des Zeitwandels auf das Papstthum und seine Bestrebungen. Der Gedanke an den eigentlichen Beruf des Papstthums ging hier verloren; wir haben es bei diesen Päpsten mit Männern zu thun, welche ihre Stellung lediglich zur Erwerbung des Vorranges als Landesfürsten Italiens ausnutzten. Nach zwei Seiten hin tritt der Wandel der Zeit auf der Schwelle vom 15. zum 16. Jahrhundert besonders hervor: nach der politischen und nach der wissenschaftlich-künstlerischen; und nach diesen beiden Seiten strebt auch der Vf., seiner Aufgabe voll gerecht zu werden. In diesem gegebenen Rahmen entrollt sich das Bild in höchst anschaulicher und fesselnder Darstellung; die Charakteristik der Personen und ihrer Zeit ist überall fest und klar gezeichnet, scharf heben sich die einzelnen Päpste von einander ab; mit Glück sind die Gegensätze wie die Verbindungen in ihrem Wollen und Handeln herausgearbeitet. Vor allem sucht Vf. völlige Unparteilichkeit des Urtheils, er ist beherrscht von dem glücklichen Streben nach Gerechtigkeit und von der Besorgnis vor dem Gegentheil.

Der eigentliche Begründer derjenigen päpstlichen Politik, von welcher die vorliegenden Bände uns erzählen, war Sixtus IV. Er wurde trotz einzelner Mißerfolge der Schöpfer einer Macht, welche nicht „das moralische Ansehen des Hauptes der Christenheit, sondern

die Macht eines italienischen Fürsten war, welcher seine Einzelbesitzungen zu einem einflußreichen Staat zusammenfügte". Damit wurde er wohl der Begründer einer Territorialmacht, zugleich aber auch der vollen Verweltlichung des Papstthums, welches ebenso sehr, wie es wirkliche Macht in Italien wurde, aufhörte, seinem allgemeinen Berufe zu leben. Die menschliche wie religiöse Moral sank, und wenigstens auf diesem Wege ging der als Staatsmann unfähige Innocenz VIII. weiter, der die Begünstigung der Nepoten skrupellos auf die offene Beförderung der leiblichen Kinder ausdehnte, der auf dem heiligen Stuhl „nach nichts mehr trachtete, als nach den Freuden eines Familienvaters". Dagegen nach beiden Richtungen als Staatsmann und Familienhaupt wirkte in ganz anderer Weise, energischer, glücklicher, schamloser, der Spanier Borgia, Alexander VI. Es ist C.'s Bestreben, zwischen den Urtheilen völliger Verdammung und den thörichten Versuchen völliger Weißwaschung Alexander's VI. und seiner Familie einen Mittelweg zu finden. Es ist sein Mißtrauen gegenüber einer späteren öffentlichen Meinung gerechtfertigt, welche eben alle Unthaten auf die eine Quelle der Borgia zurückführte; vor allem müssen wir seinen Ausführungen (Vol. IV App. 2) zustimmen, mit denen er den Vergiftungsaberglauben der damaligen Zeit auf eine ähnliche Stufe wie deren übrige abergläubische Anschauungen stellt. Wenn die medizinischen Fachleute einmal zu einem größeren Interesse an der Geschichte ihrer Wissenschaft gelangen, so wäre hier ein reiches Material gegeben, um nachzuprüfen, soweit die mangelhaften Befundberichte genügende Rückschlüsse gestatten, auf welche Todesursachen alle die angeblichen Giftmorde zurückzuführen sind: denn jede Anomalie, die man bei der Leicheneröffnung fand, schrieb man kurzweg besonderen Giftmischerkünsten zu. Neben den Fällen aus der Papstgeschichte — C. führt vornehmlich den Tod Alexander's VI. selbst an — seien als ganz ähnliche aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Tod des Pescara und der englischen Königin Katharina genannt.

Die Richtigkeit solcher Betrachtungen zugegeben, ebenso wie ihre Anwendbarkeit auf manchen Einzelfall, zugegeben auch die Rechtfertigung, welche für die Borgia in der allgemeinen Verworfenheit der moralischen Anschauungen ihrer Zeit liegt, so bleibt doch gegen sie bestehen, daß sie uns als deren Führer und Repräsentanten erscheinen. Gewiß findet auch bei C. die persönliche Haltung Alexander's und seines Sohnes Cesare ihre volle Verurtheilung, sein Pontifikat

wird als der höchste Grad damaliger italienischer Sittenverderbnis bezeichnet; aber es dünkt uns doch, daß bei des Vf. Streben nach Gerechtigkeit das Gesammtbild Alexander's einen sympathischeren Zug erhielt, als die geschichtliche Gerechtigkeit erlaubt und der Vf. vielleicht selbst gewollt hat. Sonst ist gerade die Darstellung der Epoche Alexander's VI. und seines Sohnes Cesare meisterhaft. Mit Recht ist bei dem Verhältnis des Papstes zu dem gewaltigen Florentiner Savonarola in den Vordergrund der politische Gesichtspunkt geschoben, das Zusammenstoßen des Papstes, der in seiner italienischen Politik sich gefährdet sieht, mit dem Mönch, dem Demokraten und Franzosenfreund. „Die päpstliche Politik in Italien forderte die Zerstörung eines edlen Bemühens, das Christenthum zur Grundlage des Lebens zu machen."

Diese päpstliche Politik war unter Alexander VI. nur das Bestreben, eine italienische Territorialmacht nicht des Papstthums, sondern des Hauses Borgia zu gründen, und der Wandel von Alexander VI. zu Julius II. bestand vor allem darin, daß dieser bei gleichen politischen Bestrebungen nur für den heiligen Stuhl arbeitete. Daher litt Alexander Schiffbruch, Julius II. aber wurde der mächtigste Papst und stellte seinen Kirchenstaat in die Reihe der europäischen Großmächte. Er suchte die vergessene universale Stellung des Papstthums wieder einzunehmen, aber nicht als Kirchenfürst, sondern als Leiter der großen europäischen Politik. Das Verhängnisvolle seines Thuns lag darin, daß er diese europäische Politik doch nur wieder den alten italienischen Territorialinteressen der Kurie dienstbar machte.

Ihren kirchlichen Verpflichtungen sind alle diese Päpste bei ihrer sonstigen Verschiedenheit gleich wenig nachgekommen. Die Konzilsideen, welche nie ganz ruhten, gelangten zu keinem Erfolg; vielmehr führte das Laterankonzil unter Leo X. gerade zur Neubefestigung der päpstlichen Hierarchie. Noch leitet uns der Vf. in Leo's glänzende Zeit hinein. In der Fortsetzung von Julius' II. politischem Werk zeigte Leo X. sich als Meister des verschlagenen, doppelzüngigen, diplomatischen Ränkespiels, immer bestrebt, gut mit dem Sieger zu stehen. Man glaubt ihn zu erblicken, den feingeistigen Spötter mit dem leichten Lächeln auf den Lippen. — Der Höhepunkt fürstlicher Politik der Päpste ist auch der Höhepunkt ihrer Leistungen für das geistige Leben, und diese sehen wir in ihrer Entwickelung einhergehen neben den politischen Kämpfen. Pius II. wird vom Vf. in Schutz genommen gegenüber den Schmähungen der persönlich von ihm

gekränkten Literaten; vor allem tritt hervor der Schützer Bramante's, Michel Angelo's, Rafael's, der Zerstörer der alten Basilika St. Peter's, der Grundleger des neuen Domes, Julius II., in der Kunst derselbe wie in der Politik, „glücklich mehr als klug, muthig mehr als stark, aber ehrgeizig und über alles Maß erpicht auf jede Art von Größe".

Das mögen die Grundlinien von C.'s Darstellnng der Papstgeschichte von 1464 bis 1518 sein. Einige wenige Einzelheiten seien noch zugefügt. Die Unregelmäßigkeiten in den Benennungen, wegen deren der Vf. sich selbst entschuldigt, fallen nicht schwer in's Gewicht, hätten aber doch vermieden werden können. 1, 124 lesen wir Ponte Nomentano statt Porta Nomentana, der Ausdruck S. 170, Columbus habe 1493 die Nachricht von der Entdeckung eines neuen Kontinents heimgebracht, ist mindestens ungenau, da Columbus, der selbst das Festland nicht gesehen, geglaubt hatte, im Osten des alten Asien gelandet zu sein. 4, 52 ist von einer Abtei Wesenberg die Rede, während das im Speirer Sprengel gelegene Weißenburg gemeint ist; auch kann von Karl im Jahr seiner Thronbesteigung in Spanien noch nicht als von Karl V. gesprochen werden.

Wir sind bis an die Schwelle der großen, gegen das verweltlichte Papstthum sich erhebenden religiösen Revolution gelangt und können der Darstellung dieser gewaltigen Krisis des Papstthums, für deren Erkenntnis reiches neues Material zu Tage gefördert und auch schon verarbeitet ist, mit gerechter Spannung entgegensehen.

Wilhelm Busch.

Briefe und Erklärungen von **J. v. Döllinger** über die vatikanischen Dekrete. 1869—1887. München, Beck. 1890.

Kein schöneres Denkmal hätte Reusch dem verstorbenen Freunde setzen können als durch die Sammlung und Herausgabe dieser Schriftstücke. Eng ist der Name Döllinger's mit dem bedeutsamsten Ereignis der Geschichte der römisch-katholischen Kirche im 19. Jahrhundert verknüpft, mit dem vatikanischen Konzil. Mag man die Vorgeschichte dieser Kirchenversammlung oder ihren Verlauf oder die Bewegung ins Auge fassen, welche, gegen ihre Beschlüsse sich auflehnend zur Bildung eines neuen Kirchenwesens geführt hat, überall stoßen wir auf den Münchener Stiftspropst als einen der führenden Geister. Das kleine Buch, welches die pietätvolle Hand des langjährigen Kampfgenossen aus dem literarischen Nachlaß des großen Todten zusammengestellt hat, gibt nicht ein vollständiges Bild der Wirksamkeit desselben, auch nicht

einmal, soweit diese sich auf das Vatikanum bezogen hat oder durch das Vatikanum hervorgerufen worden. Das ist auch gar nicht die Absicht des Herausgebers. Verstehen wir die Intention desselben recht, so hat er zeigen wollen, wie Döllinger als Mensch und Christ sich durch die letzten zwanzig Jahre unter dem Schatten des Vatikanums hindurchgekämpft hat. In diesen Briefen erschließt sich uns das Seelenleben eines Mannes, dessen Charakter dem Leser Hochachtung abzwingt. Zu der tiefen Frömmigkeit, welche es bitter empfindet, die Kirche auf Abwege gerathen zu sehen, welcher er 45 Jahre hindurch mit hingebendem Eifer und allseitiger Anerkennung gedient hat, gesellt sich die Bescheidenheit und Demuth, welche unermüdlich um Belehrung in den Fragen bittet, in welchen man ihn häretischer Verirrung beschuldigte. Gar manche, welche diese Eigenschaften besaßen, sind gerade durch solche Stimmungen zur Unterwerfung unter das Konzil bewogen worden, — das Opfer des Verstandes zu bringen, sei die größte Demuth. So war unzählige Male gesagt worden. Döllinger ist dieser Schwäche und Versuchung nicht erlegen. Der hervorstechendste Charakterzug dieses Mannes, die unbeugsame Wahrheitsliebe findet in seinen Briefen einen vielfach geradezu ergreifenden Ausdruck; sie ist der Schlüssel zum Verständnis seines Lebens, welches, wie er selbst sagt, ein Leben der Vereinsamung wurde. Er war nicht im Stande, die klaren Thatsachen der Geschichte kurzer Hand zu leugnen, nachdem er sie ein Menschenalter hindurch anderen gelehrt. Unterwerfung war für ihn nur möglich nach Widerlegung — daher sein unermüdliches Bitten, ihn einer solchen zu würdigen.

Das Buch enthält 28, zum Theil schon anderwärts gedruckte Schriftstücke. Nur die Hälfte derselben ist von Döllinger verfaßt; die übrigen sind, den Hirtenbrief des Münchener Erzbischofs von 1871 ausgenommen, an ihn adressirt. Ihre Hinzunahme ist sachlich durchaus gerechtfertigt. In die Zeit vor Promulgation der Infallibilität fallen nur die ersten drei Stücke; eingeleitet durch die für die Kritik des Konzils noch jetzt sehr bedeutsamen im Oktober 1869 anonym erschienenen „Erwägungen für die Bischöfe des Konziliums über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit“. Wie sich die Katastrophe der Exkommunikation Döllinger's vorbereitete und unter welchen Umständen sie eintrat, zeigen die Aktenstücke Nr. 4—14. Der folgende Brief ist als unumwundene Erklärung der Zugehörigkeit zur altkatholischen Kirchengemeinschaft von Werth, zugleich durch die Art, wie der Vf. die historische Mission des Altkatholizismus bestimmt. Hochinteressant

sind die Versuche kirchlicher Würdenträger, den greisen Gelehrten zum Widerruf zu bewegen. Noch kurz vor dem Jubiläum Leo's XIII. hat — im Oktober 1887 — der Münchener Nuncius Ruffo Scilla zwei liebenswürdige Billete in diesem Sinne verfaßt (Nr. 25 u. 27); Rom that alles, ihm den Rückzug zu erleichtern. Döllinger's Antwort vom 12. Oktober 1887 war seiner würdig. —

Im Vorwort theilt Reusch aus einem Briefe Döllinger's (2. Okt. 1886) mit, daß derselbe eine dogmatische Geschichte des römischen Stuhles von Anfang an zu schreiben im Sinne hatte, in der alle bedeutenden decreta fidei et morum, die ein Papst erlassen, vorgeführt, und wo nöthig, kritisch besprochen würden. — Das Projekt ist unausgeführt geblieben. Auch die Stellung dieses Themas ist ein Vermächtnis des Verstorbenen. Carl Mirbt.

Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter. Von **Max Conrat (Cohn)**. I. Erste und zweite Abtheilung. Leipzig, Hinrichs. 1889.

Das Werk ist auf zwei Bände angelegt, der zweite wird vornehmlich das Studium des römischen Rechtes behandeln, der erste, dessen erste und zweite umfangreiche Abtheilung vorliegen, betrifft Quellen und Literatur. Die 1. Abtheilung weist in ihren fünf Abschnitten die Benutzung der Rechtsquellen (Breviar und justinianisches Recht) in der weltlichen und kirchlichen Gesetzgebung und in den Schriften geistlicher Provenienz nach und geht auf eine Reihe wichtiger Fragen ein, die seit Savigny Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion sind. Mit Ausnahme der Pandekten sind während des gesammten Mittelalters die Quellen des römischen Rechtes bekannt gewesen, vom 7. bis 8. Jahrhundert tritt aber in Italien das römische Recht hinter dem langobardischen Rechte zurück, während in Spanien und Frankreich (ohne Burgund) das Breviar herrscht und nach England das justinianische Recht erst im 12. Jahrhundert gelangt. Mit dem 9. Jahrhundert datirt sowohl für Italien (Otto III.) als für Frankreich ein stärkerer Einfluß des justinianischen Rechts, das in Italien dem langobardischen Rechte gegenüber subsidiär gemeines Recht wird und in Frankreich bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts das Breviar verdrängt hat. Innerhalb dieser Ausführungen erscheint von besonderem Werthe, was der Vf. zu der Kontroverse über die Schicksale der Pandekten (S. 65 ff.), sich der Auffassung Mommsen's anschließend, bemerkt. Mit dem Siege des justinianischen Rechts wird die praktische

Bedeutung der alten Rechtsquellen (Juristenschriften und Konstitutionen, die nicht im Breviar und im justinianischen Recht Aufnahme gefunden) beseitigt, das Interesse an ihnen tritt zurück. Mit ihren Schicksalen beschäftigt sich Abschnitt 4, während Abschnitt 5 den Nachweis, daß Kenntnis und Pflege des römischen Rechts in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters nur geringe gewesen, aus den Nachrichten erbringt, welche die schriftstellernd gelehrten Kreise jener Zeit (Chronisten, Annalisten) von den römischen Rechtsquellen, besonders von den justinianischen Rechtsbüchern geben. — Die 2. Abtheilung enthält nicht weniger in's Einzelne gehende Untersuchungen über die juristische Literatur des Zeitalters Justinian's und des früheren Mittelalters (7. bis 10. Jahrhundert), welche die 3. Abtheilung in die Zeit nach dem 11. Jahrhundert fortführen soll. Durch längere, erfolgreiche Thätigkeit auf diesem Gebiete war der Vf. wohl berufen, die Arbeit Savigny's im ganzen wieder aufzunehmen. Seine das heute vorliegende Material erschöpfenden und einer ruhigen Untersuchung unterwerfenden Ausführungen werden zur Klärung der erheblich auseinandergehenden Auffassungen über jene wichtige Epoche der Rechtsgeschichte wesentlich beitragen und in seiner Vollendung wird das vielseitige Werk den Zweck der Orientirung in hervorragender Weise erfüllen. Freilich ist der Wunsch nicht zu unterdrücken, daß in demselben auch das Urkundenmaterial in eben so umsichtiger und erschöpfender Weise behandelt werde, dessen Erfüllung eine Äußerung des Vf. erhoffen läßt. Matthiass.

Anonymi **Gesta Francorum** et aliorum Hierosolymitanorum. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Heinrich Hagenmeyer.** Heidelberg, C. Winter. 1890.

Die Bedenken, welche seiner Zeit von verschiedenen Seiten (vgl. u. a. diese Zeitschrift 38, 483—485) gegen die Einrichtung der von Hagenmeyer besorgten Separatausgabe des Hierosolymita Ekkehard's von Aura erhoben worden sind, scheint dieser für nicht gegründet angesehen zu haben; wenigstens ist die vorliegende Ausgabe der Gesta Francorum mit derselben Umständlichkeit bearbeitet. Sie zeigt daher die gleichen Vorzüge, aber auch die gleichen Mängel wie jene. Eine Fülle von Belegen ist hier zur Erläuterung des Textes des Anonymus sowohl wie der Geschichte des ersten Kreuzzuges überhaupt zusammengetragen. Aber über dem Versenken in das Detail ist des Herausgebers kritischer Blick für

allgemeinere Fragen offenbar bisweilen getrübt worden. Wir denken dabei in erster Linie an den von H. gemachten Versuch (S. 48 ff.) die Benutzung der Gesten seitens fast sämmtlicher Quellenschriftsteller des ersten Kreuzzuges zu erweisen. Dieser Abschnitt der Einleitung dürfte am wenigsten allgemeine Billigung finden. Leider ist hier nicht der Raum, auf Einzeheiten einzugehen. Um aber wenigstens auf einen der wichtigsten Punkte aufmerksam zu machen, es läßt sich mit annähernder Sicherheit der Beweis führen, daß die Stelle der Gesten Kap. 6, 5, welche die Verhandlungen des Grafen Raimund von Toulouse mit Kaiser Alexius in Konstantinopel bringt, und welche nahezu wörtlich mit dem entsprechenden Passus in Raimund's de Agiles Historia Francorum p. 141 übereinstimmt (vgl. H. v. Sybel, Gesch. des ersten Kreuzzuges S. 18) in der jetzigen Form in den Gesten nicht ursprünglich gestanden haben kann.

Ilgen.

L'Imprimerie à Avignon en 1444. Par l'Abbé **Requin.** Paris, Alphonse Picard. 1890.

Bei archivalischen Forschungen zur Kunstgeschichte von Avignon stieß der Vf. in einigen alten Protokollbüchern dortiger Notare auf die höchst merkwürdigen Nachrichten, die er uns in dieser Schrift vorlegt. Es sind notariell ausgefertigte Verträge, welche ein Gold- und Silberschmied, Prokop Waldvogel von Prag, in den Jahren 1444—1446 mit verschiedenen Personen zu Avignon schloß und worin er sich verpflichtete, dieselben für Geld oder andere Gegenleistungen in der Wissenschaft, kunstvoll zu schreiben (scientia et practica scribendi, scribere artificialiter, ars scribendi) zu unterrichten und ihnen das dazu erforderliche Geräth (artificia, ingenia et instrumenta) zu liefern. Als solches Geräth erscheinen Buchstaben, so namentlich 27 hebräische Buchstaben, die Waldvogel einem Juden zu liefern übernahm, zwei Alphabete in Stahl (duo abecedaria calibis), endlich eine stählerne Presse, denn an eine solche wird man bei dem instrumentum calibis vocatum vitis (Schraube) zu denken haben; man arbeitete in Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Blei, Zinn und Holz. Von seinen Schülern forderte Waldvogel das feierliche Versprechen, die Kunst an seinem jeweiligen Wohnort und in dessen Umkreis gegen jedermann geheim zu halten, und von einem Eingeweihten ließ er die eidliche Erklärung zu Protokoll geben, mit dieser Schreibkunst habe es seine vollkommene Richtigkeit, sie sei leicht und nützlich. Die Quelle der Überlieferung,

die Originalaufnahmen zweier Notare, vor welchen die einzelnen Verträge abgeschlossen wurden, ist nach den Ausführungen des Vf. unanfechtbar und die Datirung vollkommen gesichert. Hält man alle Umstände zusammen, so ist nicht zu verkennen, daß man es hier mit der Typographie, der Kunst, mit beweglichen Buchstaben zu drucken, zu thun hat. Gold- und Silberarbeiter brauchten in ihrem Gewerbe metallene Buchstaben, welche, zu Namen, Wahlsprüchen u. dgl. zusammengefügt, bei Schmuckstücken Verwendung fanden. So erwähnt Paulus Paulirinus in seinem Buch der Künste (Centralblatt für Bibliothekswesen 7, 149) unter den Geräthen (instrumenta) des Goldschmied's (aurifaber) und des Gürtlers (cingulator) das Alphabet (totum alfabetum). Das war aber kein Geheimnis, also auch nicht das, worum es sich hier handelt, wohl aber zeigt sich darin ein Zusammenhang dessen, was Waldvogel trieb, mit seinem Handwerk. War nun etwa Waldvogel selber der Erfinder der neuen Kunst oder wo hatte er sie her? Hier liegt es nahe, an den berühmten Straßburger Prozeß Gutenberg's vom Jahre 1439 zu denken. Daß die geheime Kunst, die Gutenberg in Straßburg gelehrt hatte und über welche es mit den Erben eines Theilhabers zum Prozeß kam, die Typographie gewesen sei, ist mit Unrecht bestritten worden. Unter den vorgeladenen Zeugen war auch der Straßburger Goldschmied Hans Dünne, den Gutenberg für seine Zwecke beschäftigt hatte, und der Vf. stellt die ansprechende Vermuthung auf, Waldvogel sei damals Geselle Dünne's gewesen und so hinter das Geheimnis gekommen. Zu praktischen Ergebnissen, zur Herstellung von Druckwerken, sind allem Anschein nach Waldvogel und seine Schüler nicht gelangt. Ihre Leistungen bewegten sich offenbar in ganz engen Grenzen und wurden mit äußerst geringen Mitteln unternommen. Immerhin mag an die bekannte Notiz in dem Rechnungsbuche des Abtes Jean le Robert von St. Aubert zu Cambray erinnert werden, wonach der Abt in den Jahren 1446 und 1451 zu Brügge und Valenciennes Exemplare des Doctrinale von Alexander Gallus gekauft hat, welche gette en molle waren. Es ist an anderer Stelle (Centralblatt für Bibliothekswesen 5, 262) dargelegt worden, daß dieser Ausdruck sowohl auf typographischen wie auf Tafeldruck bezogen werden kann. Mit der Möglichkeit der Existenz typographisch hergestellter Bücher im Jahre 1446, wie sie in den Dokumenten über Waldvogel gegeben ist, ist die Möglichkeit der Übertragung der Typographie von Avignon nach jenen fernen Städten des Nordens nicht ganz von der Hand zu weisen. Bei der

Bedeutung der Nachrichten über Waldvogel muß man es bedauern, daß der Vf., welcher fünf einschlägige Urkunden — eine derselben auch in Lichtdruck — mittheilt, über zwei weitere vom 4. Juli und 26. August 1448 nur dem wesentlichen Inhalt nach berichtet (S. 7 A. 3 und S. 8 mit A. 2). Einzelne Unrichtigkeiten in dem, was über Gutenberg S. 4 und 13 gesagt wird, sind leicht zu bemerken und können das Verdienst dieser wichtigen Veröffentlichung nicht schmälern.

Wanbald.

Christophe Colomb, les Corses et le Gouvernement Français. Par **Henry Harrisse.** Paris, H. Welter. 1890.

Die vorliegende Broschüre ist der erweiterte Abdruck einer in der Revue historique (Januar-Februar 1890) erschienenen Abhandlung. Mit gewohnter Energie und Sachkenntnis tritt der bekannte und hochverdiente Columbus-Forscher den Behauptungen und Fälschungen entgegen, welche die Herren Abbés Casanova und Peretti, sowie andere Leute mit unglaublicher Unverfrorenheit stets wieder vorbringen, um den Entdecker von Amerika zu einem Korsen zu stempeln, dessen Vaterstadt Calvi gewesen sei. Es wäre unterhaltend, dies dichte Gewebe von Unrichtigkeiten kennen zu lernen, wenn es nicht andrerseits etwas Betrübendes für den Forscher hätte, sich mit Leuten solcher Wissenschaft herumschlagen zu müssen; es ist auch sehr fraglich, ob die scharfe und klare Abfertigung, welche sie hier erhalten, etwas hilft, zumal da die französische Regierung die unglaubliche Thorheit beging, die Erlaubnis zur Errichtung eines Standbildes für Christoph Columbus in Calvi zu geben (6. August 1882), und dadurch das frivole Treiben jener Literaten gewissermaßen legitimirte. Indessen abgesehen davon haben die angehängten Dokumente — eine Zusammenstellung der Beweisstücke, welche die Heimat und die Verwandtschaft des Columbus in gedrängter Aneinanderreihung vorlegen, sowie die kleine Stammtafel — für denjenigen, welcher sich ernsthaft mit Columbus beschäftigt, entschiedenen Werth, und diese Separatausgabe der Studie ist ganz gerechtfertigt. Theodor Schott.

Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe. Herausgegeben von der historischen Kommission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. I. Wien, in Kommission bei F. Tempsky. 1889.

Über die Bedeutung der Berichte der Vertreter Venedigs an den verschiedenen Fürstenhöfen Europas sprechen, hieße Eulen nach

Athen tragen. Venetianische Gesandtschaftsberichte bilden ja seit Ranke's Vorgehen eine der beliebtesten Aktenmassen, auf denen die Geschichte einer Zeit oder einer Person aufgebaut wird, und es würde eher am Platze sein, vor übergroßem Vertrauen in dieselben zu warnen, als zu größerer Werthschätzung derselben aufzufordern. Insbesondere hat eine genauere Einsicht in die Verhältnisse zur Überzeugung geführt, daß die Finalrelationen durchaus nicht ohne weitere Prüfung als verläßliche Quellen zu betrachten seien, da dieselben, für einen größeren Kreis bestimmt, allgemeiner gehalten werden mußten, die historische Wahrheit derselben durch den Wunsch, sie künstlerisch zu formen, litt, überdies aber der Berichterstatter bewußt oder unbewußt bei der Beurtheilung der Ereignisse durch die im Laufe seiner Gesandtschaft erfolgte Entwickelung derselben wesentlich beeinflußt wurde. All' diese Umstände haben denn auch schon frühzeitig den Wunsch nach genauerer Kenntnis der ursprünglicheren Mittheilungen der venetianischen Berichterstatter, wie sie uns in den wöchentlichen Berichten derselben vorliegen, wachgerufen, und wir dürfen daher mit großer Freude den Entschluß der historischen Kommission der Wiener Akademie der Wissenschaften begrüßen, dem Beispiele anderer Staaten folgend, die großen, bisher ungehobenen Schätze, welche die mehrere hundert Bände starke Abtheilung der Dispacci di Germania des Wiener Staatsarchivs enthält, dem gelehrten Publikum zur Verfügung zu stellen. Der vorliegende 1. Band umfaßt die Berichte der venetianischen Gesandten am Hofe Karl's V. vom 12. März 1538 bis April 1540, zwei kurze Briefe aus den Jahren 1541 und 1545 und sodann Schreiben vom 23. März 1546 bis 16. September 1546. Derselbe ist als Muster für die hoffentlich bald folgenden gedacht, und da die Herausgeber der Frage nach der Editionsmethode nicht aus dem Wege gegangen sind, sei es Ref. im Hinblicke auf die Wichtigkeit der Publikation gestattet, seine in wesentlichen Stücken abweichende Ansicht kurz zu präzisiren. Die Verfasser — zwei Schüler Büdingers, Stich und Turba, deren Fleiß und Begabung gleich hier hervorgehoben werden soll — glaubten, ihre Aufgabe am besten zu erfüllen, wenn sie den Text vollständig und wortgetreu wiedergaben, und die Art und Weise, wie sie von ihrem Editionsprincipe sprechen, läßt mit Bestimmtheit annehmen, daß dasselbe auch für die folgenden Bände gelten soll. Die Vortheile einer derartigen Publikation sind klar; daß die Güte der Auszüge einerseits von der Wahrheitsliebe wie von der Fähigkeit des Herausgebers abhängt, daß Personal- und Lokal-

studien andererseits bei der Methode der Excerpte leiden, ist gewiß; allein der Methode der wortgetreuen Wiedergabe des gesammten Materiales, wie erwünscht sie auch aus den erwähnten Gründen wäre, die beliebig vermehrt werden könnten, stellt sich ein unübersteigliches Hindernis, die Fülle des Erhaltenen, entgegen. Die Zahl der Bände, welche Depeschen der venetianischen Gesandten enthalten, übersteigt dreihundert. Wird es möglich sein, diese ganze Masse der Öffentlichkeit zu übergeben? Und selbst wenn die Frage der Kosten gar nicht dabei in Betracht kommt; wie viele Jahrzehnte würde es dauern, bis die Depeschen veröffentlicht sind? Ferner, welchen Werth werden sie dann, wenn voraussichtlich die Berichte der anderen Gesandten am Wiener Hofe verarbeitet sein werden, noch besitzen? Hier ist denn auch der Punkt, wo bei einer auf wesentliche Kürzungen berechneten Ausgabe der Dispacci eingesetzt werden müßte. Die Berichte der venetianischen Gesandten enthalten speziell für die späteren Zeiten — ungefähr von der Mitte des 17. Jahrhunderts an — eine Fülle von Mittheilungen über Verhandlungen des Wiener Hofes mit anderen Höfen, über die uns die Berichte der Gesandten des Kaisers selbst vorliegen. Ein Beispiel für viele: ein großer Theil der Briefe Lisola's aus den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts finden sich in den Berichten des venetianischen Gesandten wieder. Diese Berichte der Gesandten repräsentiren uns die primäre Quelle; wozu also die Wiedergabe aus der sekundären, gewiß nicht so verläßlichen Quelle? Eine Ausscheidung alles dessen, was uns durch andere bessere Quellen bekannt ist oder bekannt werden kann, oder vielmehr eine kurze Andeutung über den Inhalt, wäre unserer Ansicht nach die entscheidende Maßregel, welche ergriffen werden müßte, falls die Publikation, deren rasche Fortsetzung jeder Geschichtsfreund dringend wünschen dürfte, nicht der heutigen Generation von Historikern entzogen werden soll. Auch ließe sich gegen den vom Ref. gemachten Vorschlag nicht der Einwand der Unmöglichkeit der Übersicht der im Wiener Staatsarchive vorhandenen Materialien erheben. Wir haben Forscher genug, welche, um zu einer gründlichen Kenntnis der Geschichte der Regierung der österreichischen Herrscher von Ferdinand I. bis Leopold II. zu gelangen, gewiß bereit wären, die Durchsicht der betreffenden Aktenmassen mit der Veröffentlichung der venetianischen Berichte zu verbinden. Auf diese Weise, durch Ausscheidung alles Überflüssigen oder minder Werthvollen, durch Beschränkung der Publikation auf die zahlreichen überaus interessanten Mittheilungen über die Hofverhältnisse, über die poli-

bisher bekannte Material über die zwischen Philipp II., Katharina von Medici und Papst Pius IV. im Jahre 1563 geführten Verhandlungen in wesentlichen Punkten ergänzen. Katharina nämlich ließ nach dem Abschluß des ersten Hugenottenfriedens im März 1563 dem spanischen Könige die Gründe ihrer Nachgiebigkeit durch einen besondern Gesandten, d'Oysel, auseinandersetzen und zugleich den Wunsch aussprechen, daß an Stelle des in Trient tagenden Konzils ein neues, den Protestanten mehr entgegenkommendes berufen werden möchte. Philipp wies diesen Antrag in einer ausführlichen Denkschrift zurück, welche M. vollständig mittheilt. Die Ansicht des Königs ging dahin, daß das gegenwärtig tagende Konzil ein wahrhaft ökumenisches sei und daß die Abwesenheit der Häretiker ihm diesen Charakter nicht nehmen könne. Die Berufung eines neuen dagegen würde die Autorität der Konzilien überhaupt erschüttern (S. 6—8). Das Gleiche gelte von der Berufung eines französischen Nationalkonzils; ein solches würde nur neue Spaltungen hervorrufen (S. 9). Neben dieser Denkschrift richtete Philipp noch unterm 10. Mai 1563 ein eigenhändiges vertrauliches Schreiben an Katharina, worin er die Hoffnung aussprach, sie werde den Frieden benutzen, um die Rebellen einen nach dem andern zu züchtigen. Namentlich betonte er, daß, so lange der Admiral (Coligny) lebe, immer Gefahr vorhanden sei (S. 13). Gleichzeitig versuchte der König, den französischen Forderungen gegenüber engere Beziehungen mit dem Papste anzuknüpfen. Sein bisheriger Gesandter in Rom, Vargas, war dazu wenig geeignet, deswegen wurde Avila, der Geschichtschreiber des Schmalkaldischen Krieges, mit dieser Mission betraut. M. theilt (S. 17—20) einen ausführlichen, die Verhältnisse scharf beleuchtenden Bericht Avila's vom 25. April 1563, mit. Am 6. Mai stellten Vargas und Avila eine Erklärung aus, worin Spanien sich verpflichtete, die katholische Religion und den heiligen Stuhl gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Der Papst wies dafür die Konzilslegaten an, zu erklären, daß das Konzil durchaus frei sei trotz der Formel „proponentibus legatis“ (S. 20—21). Auf diese Aktenstücke folgt bei M. ein weiterer ausführlicher Bericht Avila's vom 14. Mai (S. 21—26) und endlich eine Instruktion Philipp's für Avila vom 9. Juni, welche die Ansicht des Königs über die Konzilsfrage eingehend entwickelt (S. 28—38).

H. Forst.

Geschichte der Seuchen, Hungers- und Kriegsnoth zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Von **Gottfr. Lammert.** Wiesbaden, J. F. Bergmann. 1890.

Mit ungemeinem Fleiße hat der Vf., ein Arzt, aus der weitschichtigen Literatur über den Dreißigjährigen Krieg, aus handschriftlichen Chroniken, kirchlichen und städtischen Aufzeichnungen, Festschriften und ähnlichen Quellen eine reiche Fülle von Nachrichten zusammengetragen, welche sich auf die Heimsuchungen des deutschen Volkes durch Hunger und Seuchen während der ersten Hälfte des Jahrhunderts beziehen. Der gesammelte Stoff ist in annalistischer Form geordnet und gruppirt; der Schilderung jedes Jahres wurde eine einleitende Bemerkung über die Witterungsverhältnisse desselben und den dadurch bedingten Ernteertrag vorausgeschickt. Trotz des dünngesäten, oft lückenhaften Materials erhalten wir ein wirklich deutliches Bild des Vernichtungszuges der Würgeengel der Pest, der Blattern, des Typhus und Skorbuts, der Ruhr und anderer Epidemien, welche die Bevölkerung ganzer Landschaften dahinrafften, während der Kampf die deutschen Gauen durchtobte. Die eigentliche Kriegsgeschichte wird nur herangezogen, soweit sie zum Verständnis der sozialen Erscheinungen erforderlich ist. — Bemerkenswerth erscheint, daß die schon im Alterthum gehegte Vermuthung von unsichtbaren Lebewesen, welche die Erreger und Vertreiber der Volksseuchen seien, in dem gelehrten Polyhistor Athanasius Kircher (S. 215) jetzt wiederum einen Vertreter fand. Gegen das Ende des Krieges wurde in verschiedenen Gegenden des Reiches infolge der entsetzlichen Hungersnoth und der mehr und mehr einreißenden Verwilderung der Sitten sogar Menschenfresserei getrieben; ihr wäre 1635 der Kupferstecher Matthäus Merian der Jüngere, selbst in den Straßen Frankfurts, fast zum Opfer gefallen (S. 200). Schließlich mag hier noch auf die anziehenden Bemerkungen über das Kipper- und Wipperwesen, sowie über den Ursprung des Oberammergauer Passionsspiels (S. 172) hingewiesen werden. Das „Ortsregister" am Schlusse enthält gegen 1000 Namen von erwähnten Landschaften, Städten und Dörfern.

Ernst Fischer.

Tilly in Oldenburg und Mansfeld's Abzug aus Ostfriesland. Nach den Quellen des großherzogl. oldenburgischen Haus- und Centralarchivs von **G. Rüthning.** Oldenburg, Stalling. 1890.

Der Vf. stellt auf Grund oldenburgischer Archivalien die für das Land Anton Günther's so schwere Zeit vom August 1623 bis zum

Januar 1624 mit ihren Nöthen eingehend dar. Der Graf verstand vortrefflich, allen Parteien gegenüber sein Interesse zu wahren. Die Gunst des Kaisers gewann er durch Entgegenkommen gegen Tilly, während er andrerseits durch Truppen des befreundeten Dänemark seine Grenzen gegen Mansfeld schützte, ohne sich diesem im übrigen feindselig zu bezeigen. Auch in Amsterdam und im Haag wurde seiner hochrühmlich gedacht. Nach der Schlacht bei Stadtlohe im Münsterlande galt Tilly's nächster Angriff dem Grafen Mansfeld, der sich mit Wissen der Holländer Ostfrieslands bemächtigt hatte und durch Sperrung der Weser und Jade bedenklich um sich griff. Trotz aller Gegenvorstellungen Anton Günther's überschritt infolgedessen der kaiserliche Feldherr am 2. September 1623 die oldenburgische Grenze und bezog 8 km südlich von der Hauptstadt, welche gleich nach Ausbruch der böhmischen Unruhen in Vertheidigungszustand gesetzt war und den fremden Söldnern die Thore schloß, ein festes Lager. Zu ernsteren Kämpfen kam es jedoch nicht, da die Gesandten der Generalstaaten vermittelten und fest versprachen, den Abzug Mansfeld's möglichst zu fördern. Nach dreiwöchentlichem Aufenthalt verließ Tilly das oldenburgische Gebiet, während der Bastard noch bis zum Januar 1624 zögerte und dann alle Schlösser des Grafen Enno den Holländern überlieferte. — Der verdienstvollen, kleinen Monographie ist das Faksimile eines alten Planes der Stadt Oldenburg aus der Zeit Anton Günther's beigefügt. Ernst Fischer.

Die Belagerungen der Stadt Trier in den Jahren 1673—1675 und die Schlacht an der Conzer Brücke am 11. August 1675. Von **A. Janke.** Trier, Lintz. 1890.

Der Hauptwerth der kleinen genau gearbeiteten Schrift liegt in der, wie Ref. glaubt, gelungenen Darstellung der Schlacht an der Conzer Brücke am 11. August 1675. Für denjenigen Theil der Schlacht, der sich auf den Bergen abspielte, folgt J. in seiner Schilderung dem Berichte Grana's, dessen Bedeutung er hervorhebt; für den Kampf in der Ebene fehlte ein derartiger verläßlicher Bericht, so daß J. sich genöthigt sah, aus den Einzelberichten ein Bild der Schlacht zusammenzustellen. Die beiden Belagerungen, welche die Stadt Trier in den Jahren 1673 und 1675 auszustehen hatte, sind eingehend geschildert, ohne daß neue Mittheilungen von Bedeutung geboten werden. Die Bedeutung der Schlacht an der Conzer Brücke ist übrigens schon in anderen Werken gebührend betont worden. Was J. zum Lobe des Kurfürsten

Karl Caspar sagt (S. 58) ist richtig, nur etwas zu stark aufgetragen. Im Anhange werden 19 Aktenstücke aus dem Coblenzer Staats- und dem Wiener Kriegsarchive mitgetheilt. A. Pribram.

Der erste Schlesische Krieg 1740—1742. Herausgegeben vom **Großen Generalstabe,** Abtheilung für Kriegsgeschichte. I. Die Besetzung Schlesiens und die Schlacht bei Mollwitz. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. 1890.

A. u. d. T.: **Die Kriege Friedrich's des Großen.** I.

Nach Vollendung der Werke über die Kriege König Wilhelm's I. wandte sich die kriegsgeschichtliche Abtheilung des Großen Generalstabes der Geschichte der früheren Kriege Preußens und zwar anfänglich der des Befreiungskrieges zu, ging aber bald, da sie die Überzeugung gewann, daß eine unbefangene Darlegung aller einschlägigen Verhältnisse bei diesem Stoffe noch nicht möglich sei, zum Studium der Kriege Friedrich's des Großen über. Als erste, lange mit Spannung erwartete Frucht der neuen verdienstlichen Bemühungen des Großen Generalstabes tritt der vorliegende 1. Bd. der Geschichte des ersten schlesischen Krieges an die Öffentlichkeit. Bei dieser Arbeit standen den Verfassern außer dem gedruckten Quellenmaterial, das ja in der letzten Zeit eine reiche Vermehrung namentlich durch die „Preußischen Staatsschriften", die „Politische Korrespondenz Friedrich's des Großen" und die „Mittheilungen des k. k. Kriegsarchives" erfahren hat, nicht nur, wie sich das von selbst versteht, sämmtliche preußische Archive mit Einschluß des königlichen Hausarchives und die Akten der Militärbehörden, sondern auch die Schätze des Wiener Kriegsarchivs, der Pariser Archive, des sächsischen Hauptstaats- und des sächsischen Kriegsarchives, der Hausarchive zu Zerbst, Wolfenbüttel und anderer deutschen Höfe offen, und infolge der öffentlichen Aufforderung des Großen Generalstabes wurden ihm noch dazu Denkwürdigkeiten aus dem Besitze städtischer Behörden, Familien und Einzelner in großer Zahl für seinen Zweck zur Verfügung gestellt. Von den früher noch nicht bekannten und benutzten Handschriften erschienen besonders werthvoll zwei Quellensammlungen, die Dr. Friedrich Töpfer, ein gräflich Törring'scher Beamter, in Vorbereitung einer Geschichte des gräflich Törring'schen Hauses angelegt hat, und von denen die eine sich im Kriegsarchiv zu München befindet, die andere neuerdings in den Besitz des Großen Generalstabes gelangt ist. Solchergestalt auf ein Quellenmaterial, wie es in gleichem Umfange noch keinem Forscher der fridericianischen Kriegsgeschichte zu

Gebote gestanden hat, gestützt, konnten die Kräfte des Großen Generalstabes ein Werk zustande bringen, das sowohl über den Gang der kriegerischen Operationen, als auch über die Absichten und Motive der Führer vielfach größere Klarheit verbreitet. Zu beklagen ist, daß die Verfasser die Quellen für ihre Angaben nicht fortlaufend, sondern nur unvollständig, und wie es scheint, nur insoweit sie es zu ihrer Rechtfertigung für nöthig erachteten, citirt und sich nur selten in kritische Erörterungen eingelassen haben. Wenn dies Verfahren bei der Geschichte der Kriege König Wilhelm's, die im wesentlichen aus den in bestem Zustande befindlichen Dienstakten geschöpft werden konnte, unanfechtbar war, so gilt dies doch nicht von den früheren Zeiten, für die das Material aus den verschiedensten Quellen zusammengetragen werden muß. Den nachfolgenden Forschern wird es dadurch ganz unnöthig erschwert, sich die Überzeugung von der Richtigkeit des Dargebotenen zu verschaffen, ja sie werden in vielen Fällen genöthigt sein, die Nachforschung nach den Quellennachweisen nochmals anzustellen. Es wäre daher im Interesse der Geschichtsforschung zu wünschen, daß der Große Generalstab in seinen künftigen Veröffentlichungen sich dem allgemeinen Gebrauche der Forscher anschlösse. — Wie in den früheren Werken des Großen Generalstabes, so geht auch in dem vorliegenden der eigentlichen Kriegsgeschichte ein einleitender Theil voraus. In demselben wird zuerst die politische Vorgeschichte des Krieges in knapper, übersichtlicher Darstellung behandelt, dann eine bis in's Einzelnste gehende aktenmäßige Beschreibung des damaligen preußischen, sächsischen, österreichischen, baierischen und französischen Heeres und ihrer Einrichtungen geliefert, ferner über die zur Zeit des Regierungsantrittes Friedrich's des Großen gebräuchliche Fechtweise, Taktik und Strategie eingehende Auskunft ertheilt, und endlich der Schauplatz des ersten und zweiten schlesischen Krieges einer militärischen Betrachtung unterworfen. Wird hierdurch eine Grundlage für das Verständnis der so oft durch administrative Rücksichten beeinflußten Operationen und des Hergangs der Schlachten gewonnen, so bereichert der Haupttheil, der die Kriegsereignisse bis zur Schlacht bei Mollwitz einschließlich unter steter Berücksichtigung der politischen Lage schildert, in zahlreichen Punkten die Forschung der Thatsachen. So wird auf Grund der Stärke- und Zusammensetzungsnachweise über das erste in Schlesien einrückende Corps die Stärke desselben um fast 2000 Mann höher beziffert, als Grünhagen in seiner Geschichte des ersten schlesischen

Krieges bei sorgfältigster Berechnung annehmen zu sollen geglaubt hat; der erste Nachschub, den ebenderselbe Forscher zu 12 Bataillonen (Regiment Markgraf Karl und 10 Grenadierbataillone) ansetzt, wird auf das Maß von sieben Bataillonen zurückgeführt, und seine den zweiten, größeren Nachschub betreffenden Angaben werden dahin berichtigt, daß nicht das Infanterie-, sondern das Kavallerieregiment Bredow nach Schlesien ging, das Regiment Jung-Waldow und sechs Schwadronen Husaren aber von seinem Ansatz in Wegfall zu bringen sind. Auch die vom König selbst gemachte Angabe, daß Anfang März 500 Mann k. k. Infanterie, 300 Kürassiere und 200 Husaren nach Neiße gelangt seien, wird dahin abgeändert, daß es nur 100 Grenadiere und 100 Husaren waren. Die Zeitpunkte werden für folgende Ereignisse richtig gestellt: der erste Nachschub langte vor Glogau nicht am 27., sondern am 29. Dezember 1740 an; die Rekognoszirungen Camas' auf Glatz fanden nicht am 5., sondern am 6. und 7. Januar 1741 statt; der oben erwähnte Succurs traf in Neiße am 3., nicht am 5. März ein, der König selbst in Neustadt wahrscheinlich schon am 29. März. Von anderweitigen Berichtigungen ist zu erwähnen, daß nach einem Bericht des Grafen Haugwitz der König am 2. Januar 1741 durch die Obersten Borcke und Posadowsky der Stadt Breslau nur zugesagt hat, ihre Gerechtsame zu schützen und keine Besatzung hineinzulegen, aber keinen Verzicht auf die Huldigung ausgesprochen hat, und daß seine Forderung nicht etwa nur dahin ging, im Falle der Noth eine Zuflucht in der Stadt zu finden (Grünhagen a. a. O. 1, 159), sondern nach seinem Belieben unter Bedeckung in der Stadt aus- und eingehen zu können; ferner, daß die am 2. April in Jägerndorf eintreffenden Deserteure dem Könige nicht gemeldet haben, daß Neipperg schon bei ihm vorübergegangen, sondern daß seine Kavallerie in Freudenthal, das nur als in gleicher Höhe mit Jägerndorf liegend bezeichnet werden kann, angekommen sei, so daß der König nur eine unvollkommene Kenntnis der Sachlage erhielt, insofern Neipperg schon bis Hermannstadt bei Zuckmantel gekommen war. Als völlig neue Thatsachen erscheinen in dem Generalstabswerke: ein Befehl des Königs vom 1. Januar 1741 an die Truppen, Mehl, Roggen und Holz an die Feldbäckerei zu Liebern bei Glogau einzuliefern und sich aller Ausschreitungen zu enthalten, ferner der genaue Hergang des [illegible] der [illegible] am 23. Januar, die der ersten [illegible] Sammlung entnommene Bemerkung der Ende Dezember 1740 von [illegible] [illegible] Anweisungen [illegible] zu einem [illegible]

bündnis mit Preußen und zur Garantirung von Niederschlesien gegen den Verzicht auf Berg und gegen die Zusage zur Kaiserwahl Karl Albert's; sodann die Thatsache, daß Klinggräffen Anfang Januar 1741 dem baierischen Gesandten in Regensburg im Namen des Königs Eröffnungen gemacht und thatkräftiges Eingreifen verlangt hat, und sein Bericht vom 18., daß Karl Albert noch nicht gerüstet sei, und daß noch keine Abmachung zwischen Baiern und Frankreich bestehe; ferner die Nachricht, daß Belleisle schon am 22. und am 27. Januar Ludwig XV. zwei politisch-militärische Denkschriften eingereicht, und daß Fleury am 30. Januar an Karl Albert ein Schreiben gerichtet hat. Neu ist auch der dem Wiener Kriegsarchiv entnommene Nachweis, daß Lentulus im Februar 1741 die Offensive gegen Friedrich geplant hat, während sich dies von Browne nicht beweisen läßt, und daß Lentulus einen Beamten aus Breslau durch Bestechung dafür zu gewinnen gesucht hat, das preußische Magazin in Breslau in Brand zu stecken; neu ist ferner die Nachricht vom Überfall eines Munitionstransports bei Kreuzendorf am 28. Februar 1741. Für die Feststellung der Thatsachen in der Schlacht bei Mollwitz ist der Nachweis wichtig, daß der König die schiefe Schlachtordnung nicht beabsichtigte, was auch dadurch ausgeschlossen ist, daß die Österreicher noch gar nicht aufmarschirt waren; ferner, daß die Haken- und Reservestellung einiger Bataillone des ersten Treffens nur durch die Enge des Aufstellungsraums bedingt war; sodann, daß die Artillerie vorging, sobald die Infanterie herangekommen war, nicht aber diese vorrückte, weil jene zu weit vorgegangen wäre; endlich daß Schulenburg erst, als Römer's Reiter ansprengten, halb rechts schwenken ließ. Bemerkenswerth ist in der an die Darstellung der Schlacht angeschlossenen Betrachtung, daß der Angriff Römer's für zweckmäßig erklärt, und die Schuld am Verluste der Schlacht nicht, wie es von Seite Neipperg's geschehen ist, ihm, sondern dem Verhalten der Infanterie, die nicht nachrückte, beigemessen wird; sowie auch das Urtheil, daß der König nicht, wie er es in seiner Selbstkritik ausspricht, durch raschen Vormarsch die österreichische Infanterie hätte gefangen nehmen können, da diese gar nicht in Mollwitz, sondern in Laugwitz lag. — So groß nun auch die Sorgfalt ist, mit der die Verfasser dieses neue monumentale kriegsgeschichtliche Werk hergestellt haben, so sind doch einzelne Stellen und Angaben in demselben der Verbesserung fähig oder bedürftig. So möchte es auf S. 4 anstatt Jülich-Berg nur: Berg heißen, da Friedrich Wilhelm auf Jülich Anspruch zu

machen sich nicht getraute; auf S. 6 anstatt: „Finnland“, das erst 1809 an Rußland kam: „Wiborglehen und ein Theil von Karelien“, auf S. 81 anstatt: „fast alles im Passarowitzer Frieden Gewonnene“: „Serbien und die kleine Walachei“; die Bemerkung auf S. 203, die Interessengemeinschaft Schlesiens mit Brandenburg habe schwerer gewogen, als der äußere Zusammenhang mit dem katholischen Österreich, kann Angesichts der Thatsache, daß der Handelsverkehr Schlesiens mit den preußischen Landen verhältnismäßig geringfügig war, wenigstens für die wirthschaftlichen Beziehungen nicht aufrechterhalten werden; auf S. 227 möchte es „Rathhaus“ anstatt: „Stadthaus“ heißen, da unter letzterem Namen in Breslau ein anderes Gebäude verstanden wird. Auffällig ist es, daß auf S. 224 das Regiment Wallis nur zu 1539 Mann gerechnet wird, während die „Mittheilungen aus dem k. k. Kriegsarchiv“ 1885, S. 26 für den Dezember 1740 es auf 1719 Mann angeben, wie nicht minder, daß die Heeresstärke der Österreicher bei Mollwitz auf 19000 Mann beziffert wird, während, auch wenn man zu dem Neipperg'schen Stärkenachweis vom 16. und 23. April die Verluste der Schlacht und dazu noch die vom Generalstabswerk in Ansatz gebrachten, übrigens nirgends bestimmt bezeugten Verstärkungen aus Neiße mit 1300 Mann und fernere hypothetische 600 Mann Kranke und Abkommandirte hinzurechnet, doch nur 17688 Mann herauskommen; R. Koser hat in seinem Buche „König Friedrich der Große“ auf Grund derselben Quellen sogar nur 15800 Mann ansetzen zu dürfen geglaubt. Was die Darstellung der Schlacht bei Mollwitz betrifft, so läßt sich die Behauptung, daß Römer durch seinen Angriff der Armee Zeit zum Aufmarsch habe verschaffen wollen, aus keiner der österreichischen Quellen, die vielmehr nur von der Ungeduld seiner Reiter sprechen, nachweisen. Wenn ferner die Verfasser den Angriff des Grafen Bentheim auf Centrum und linken Flügel der preußischen Infanterie erfolgen lassen, so widerspricht dies, wie auch R. Koser neuerdings in den „Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte“ 3, 2, 158 nachgewiesen hat, den besten österreichischen Quellen, die ausdrücklich schildern, wie die österreichischen Reiter auf die preußischen, die so anrückten, „als wären sie mit der Schnur aufgezogen,“ geprallt sind, so daß die Köpfe der Pferde sich berührten; die preußischen Reiter waren die vier Schwadronen Schulenburg aus dem zweiten Treffen und einige vom Könige aus Flüchtigen gesammelte Schwadronen. Der genaueste österreichische Bericht (Raigersfeld) sagt mit Bestimmtheit, die Bent-

heim'schen Reiter seien 200—300 Mann vom Römer'schen Angriff unmittelbar auf die Ausgangsstelle Zurückgekehrte gewesen; die Hauptmasse der Römer'schen Reiter hat erst nach 2—3 Stunden gesammelt werden können und hat keinen Angriff mehr ausgeführt. Den Angriff auf das Centrum und den linken Flügel der preußischen Infanterie machten hingegen die Berlichingen'schen Reiter, was auch aus den Namen der dabei ausdrücklich bezeichneten Regimenter Liechtenstein, Alt-Württemberg und Hohenzollern hervorgeht. Endlich werden auch die Zweifel des Generalstabswerkes an der Absicht des Königs, als er nach Oppeln ritt, von dort auf dem rechten Oderufer nach Ohlau zu gelangen, um die dort befindlichen drei Kavallerieregimenter des Grafen Geßler und das bei Strehlen stehende Corps des Herzogs von Holstein heranzuholen, vollständig durch die von R. Koser a. a. O. S. 163 angezogene Relation des schwedischen Gesandten Rudenskjöld vom 16. April 1741 und noch mehr durch ein ebendort S. 161—163 abgedrucktes Schreiben des Feldmarschalls Möllendorf, der als Page den Ritt nach Oppeln mitmachte, beseitigt. Von kleinen Versehen seien angemerkt: S. 13 Anm. 1 muß es heißen: in v. Sybel's Historischer Zeitschrift, nicht „und" u. s. w.; S. 376 Anm. 1 ist die Seitenzahl 153 in 177 zu ändern, S. 421 Anm. 2 die Jahrzahl 1887 in 1888; auf S. 398 muß es von der Frontrichtung Römer's Südosten anstatt Südwesten heißen. Die Konjektur in Anm. 22 auf S. 432: „eine Masse Pulver" für: „Ain Vassel Pulver" erledigt sich durch den österreichischen Dialekt, indem ein Vassel oder Fassel so viel wie ein Fäßchen ist. Dem darstellenden Texte folgen 23 größtentheils hier zum ersten Male mitgetheilte Anlagen, Ordres de bataille, Armeeausweise, Befehle, Instruktionen und eine Verlustliste enthaltend; in den Text eingeheftet sind acht Skizzen, darunter drei Handzeichnungen des Königs, deren zwei schon bei Orlich abgedruckt sind; dem Werke beigelegt sind zwei Übersichtskarten, zwei Pläne und fünf Skizzen, sämmtlich mit der bei den Arbeiten des Großen Generalstabes stets beobachteten peinlichen Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführt. H. Fechner.

Die Entstehung des Friedens zu Schönbrunn im Jahre 1809. Von **Friedrich Sauerhering.** (Göttinger Inauguraldissertation.) Leipzig, Gustav Fock. 1889.

Der Bf. stellt sich die Aufgabe, auf Grund des bisher publizirten Materials eine Geschichte der Verhandlungen zu geben, die zum

Schönbrunner Frieden führten, und insbesondere die Motive zu untersuchen, die für die Entschlüsse der betheiligten Personen bestimmend waren. Wenn wir auch durchaus nicht der Meinung sind, daß die historische Forschung bei dem Faktum Halt zu machen hat, sondern entschieden wünschen, daß sie auch über die Gründe desselben Licht zu verbreiten sucht, so kann man doch nicht verkennen, daß derartige Untersuchungen mit größter Vorsicht unternommen werden müssen, da die Gefahr, rein subjektive Kombinationen den handelnden Personen unterzuschieben, um so größer wird, je unzureichender das Material ist. Ich glaube nicht, daß der Vf. dieser Verlockung gegenüber immer standhaft geblieben ist. Beispielsweise, was er über die Gründe sagt, die Napoleon zum Abschluß des Waffenstillstandes vom 12. Juli bewogen, sind lediglich Raisonnements auf Grund unserer Kenntnis der Sachen, die weder durch die Korrespondenz Napoleon's noch durch die gleichzeitigen Berichte eine genügende Stütze finden, während der Vf. gerade an einem Hauptmotiv, über das es wohl möglich war, objektiven Aufschluß zu gewinnen, der Stimmung des französischen Heeres und speziell der höheren Befehlshaber ganz vorbeigegangen ist. Größere Wahrscheinlichkeit hat die Ansicht, daß Napoleon im September zur Herabsetzung seiner Forderungen durch die aus Frankreich über die dortigen Verhältnisse einlaufenden Nachrichten bewogen wurde, da für diese Anschauung in der That die gleichzeitigen Quellen Anhaltspunkte bieten. Für die Frage nach den Gründen ist bei der neueren Geschichte sehr wichtig die Darlegung der sich durchkreuzenden und hemmenden persönlichen Einflüsse. Man kann nicht behaupten, daß der Vf. in dieser Hinsicht sein Thema erschöpft hätte. Die Stellung und die Rolle, die Stadion, Gentz, Baldacci in den Friedensunterhandlungen spielen, tritt nicht mit genügender Schärfe hervor, und die Folge ist, daß die Wandlungen in den Ansichten des Kaisers Franz nicht immer ausreichend erklärt werden. Gerade Stadion's Person bildet lange Zeit den entscheidenden Punkt, von dem die Friedensfrage abhängt; aber bei dem Vf. wird er kaum ab und zu erwähnt.

Gelten diese Ausstellungen denjenigen Partien der Arbeit, die sich die Aufgabe stellen, die „Motive und Umstände, welche die jedesmalige Phase der Unterhandlungen bedingten", klarzulegen, so kann dem erzählenden Theil weit uneingeschränktere Anerkennung gezollt werden. Das gedruckte Material ist gewissenhaft und sorgsam verwerthet; die Darstellung ist klar und legt die manchmal ziemlich verwickelten Verhandlungen übersichtlich dar. Mehr aber kann man

billigerweise von dem Vf. nicht verlangen; denn daß er sich auf das gedruckte Material beschränkt hat, ist sein freier Entschluß, über den niemand mit ihm rechten darf. Freilich jede Arbeit aus der neueren Geschichte, die sich mit den bereits publizirten Sachen begnügt und nicht in die Tiefe der Archive hinabsteigt, läuft Gefahr überholt zu werden, wenn neues Material bekannt wird. Leider ist dies auch Sauerhering nicht völlig erspart geblieben. Inzwischen ist der 2. Band von E. Wertheimer's „Geschichte Österreichs und Ungarns im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts" erschienen, wo uns auf Grund ausgedehnter archivalischer Forschungen eine eingehende Erzählung der Schönbrunner-Friedensverhandlungen gegeben wird. Wenn auch die Hauptzüge des uns bisher bekannten Bildes, wie dasselbe zuletzt eben Sauerhering gezeichnet, unverändert bleiben, so wird doch unsere Kenntnis der Einzelheiten in manchen Punkten verifizirt und ergänzt. Es ergibt sich beispielsweise, daß der Erzherzog Karl mit seiner Neigung zum Frieden durchaus nicht isolirt dasteht, daß vielmehr auch Rainer und Zinzendorf von Anfang an den Frieden wünschen; überhaupt dürfte eins der Hauptresultate von Wertheimer's Buch darin bestehen, daß die Haltung Karl's im Jahre 1809 hier ihre Rechtfertigung findet. Zum ersten Male verständlich wird durch Wertheimer die Politik der Kaiserin: es zeigt sich, daß Napoleon's Drohung, die Thronentsagung Franz' zu verlangen, die bisher als reine Laune des Imperators erschien, eben auf die Kaiserin berechnet ist, um diese von der Kriegspartei zur Friedenspartei überzuleiten, was auch durchaus gelingt. Ebenso ist hier zuerst scharf betont, wie Liechtenstein durch den Abschluß des Friedenstraktats seine Vollmacht überschreitet u. dgl. m. Von allem aber heben sich bei Wertheimer die handelnden Personen und ihr Zusammen- und Gegenspiel sehr viel plastischer ab als bei S. Durch diese beiden Arbeiten sind wir jetzt, wie wir wohl behaupten können, über den Schönbrunner Friedensschluß ziemlich erschöpfend unterrichtet.

Der Ort, in dem sich längere Zeit das österreichische Hauptquartier befand, heißt Totis, und nicht, wie S. schreibt, Dotis.

Walther Schultze.

London, Gastein und Sadowa 1864—1866. Denkwürdigkeiten von **K. Fr. Graf Vitzthum v. Eckstädt.** Stuttgart, Cotta. 1889.

Das vorliegende Buch bildet den dritten Band der von dem Vf. unter dem Titel Berlin und Wien 1845 bis 1852 und St. Peters-

burg und London 1852 bis 1864 früher veröffentlichten Denkwürdigkeiten (vgl. H. Z. 57, 305 und 58, 375). Es handelt sich seiner Angabe zufolge darin einfach um die Beleuchtung des kausalen Zusammenhanges weltbekannter Ereignisse; zu diesem Zwecke hat er seine Privatkorrespondenz aus jener Zeit durchmustert und diejenigen vertraulichen Berichte und Briefe ausgewählt, die historisches Interesse haben können, und um diese Bruchstücke genießbarer zu machen, hat er sie durch einen erläuternden Text verbunden. Diese Ankündigung läßt sofort erkennen, daß es sich hier nicht um pikante Enthüllungen eines Eingeweihten handelt, vielmehr ist die Reserve, die sich der Vf. in seinen Mittheilungen auferlegt, überall deutlich sichtbar. Dennoch sind dieselben, wenn auch Verschiedenes ohne Schaden daraus hätte wegbleiben können, nach mehr als einer Seite von Interesse. Zunächst muß freilich der Leser sich auf dem Standpunkte des Vf. zurechtfinden, und das ist nicht ganz leicht. Denn wenn derselbe sich auch ausdrücklich gegen einen Rückschluß von seinem früheren Standpunkte auf seinen jetzigen verwahrt, dem jede preußenfeindliche oder gar reichsfeindliche Tendenz fern liege, so beherrscht doch jener auch jetzt noch seinen Gedankenkreis und verführt ihn zu mancherlei schiefen Auffassungen oder selbst thatsächlich unrichtigen Behauptungen. Daß die nach 1848 wieder zusammengeflickte Bundesakte den systematischen Angriffen des preußischen Bundestagsgesandten v. Bismarck nicht habe widerstehen können (S. 11), ist das direkte Gegentheil von dem, was sich aus Poschinger, auf den er sich beruft, ergibt: gerade Bismarck war es, der sich auf den Standpunkt des Bundesrechts gegenüber den Übergriffen der Präsidialmacht stellte. Von einer „jammervollen Politik" Preußens während des Krimkrieges kann doch heute so schlechthin nicht mehr gesprochen werden, und wenn der Spott über das Siebzigmillionenreich Schwarzenberg's deshalb für unberechtigt erklärt wird, weil die Folge gelehrt habe, daß Deutschland allein nicht stark genug gewesen sei, um seine östlichen und westlichen Nachbarn gleichzeitig in Schach zu halten und den Weltfrieden zu gebieten (S. 16), so liegt darin doch eine eigenthümliche Gedankenverwirrung. Er reproduzirt den Hauptinhalt einer von ihm im Jahre 1862 unter dem Titel „Oesterreichs und Preußens Mediatisirung die conditio sine qua non einer monarchisch-parlamentarischen Lösung des deutschen Problems" veröffentlichten Schrift zum Beweis, daß er für seine Person sich niemals über die Macht Baierns, Sach-

sens und der übrigen Oktav- oder Duodezstaaten die geringste Illusion gemacht, an die Möglichkeit der Trias niemals geglaubt und von Bamberger oder Würzburger Konferenzen das Heil des Vaterlandes nie erwartet habe. Sehr schön; wer sollte denn aber bei dieser Machtlosigkeit der Mittel- und Kleinstaaten die Mediatisirung an den beiden Großmächten vollstrecken? Das Letztere ist ein recht schlagendes Beispiel von dem Mangel an politischer Logik, der das ganze Verhalten der Mittelstaaten in jenem Zeitraum kennzeichnet, und die Wiederspiegelung dieses Mangels gehört zu dem Instruktivsten, was das Buch enthält. Das Bekenntnis der damals schon auch bei den mittelstaatlichen Diplomaten feststehenden Lebensunfähigkeit und Impotenz des deutschen Bundes durchzieht das Buch in zahlreichen Äußerungen; dennoch aber hören sie nicht auf, sich an das — seit 1850 noch dazu sehr zweifelhafte — formale Bundesrecht anzuklammern, um den mit geschichtlicher Nothwendigkeit sich vollziehenden Prozeß zu hemmen. Ebendieselben verwahren sich immer und immer wieder sehr feierlich gegen rheinbündnerische Ideen; aber ihr Streben, bei jedem inneren Konflikte eine Einmischung Frankreichs, und zwar eine gegen Preußen gerichtete, herbeizuführen, ist doch thatsächlich nichts als ein erster Schritt in dieser Richtung. Graf V. berichtet selbst über sein vertrauliches Gespräch mit Drouyn de l'Huys im Jahre 1865, in welchem er Frankreich aus seiner Passivität gegenüber den preußischen Gelüsten nach Annexion Schleswig-Holsteins aufzurütteln sucht und dessen Allianz mit Österreich zur Verhütung dieser Eventualität das Wort redet. Nicht minder hat er dann als Vertreter Sachsens in London England auf Grund der Bundesakte in den Streit der beiden deutschen Großmächte einzumischen gestrebt, während die Hintanhaltung einer einseitigen Verständigung Österreichs mit Preußen das stete Augenmerk der sächsischen Diplomatie bleibt. Feindschaft gegen Preußen, Unzufriedenheit mit Österreich ist der Grundton, der in diesen Kreisen herrschenden Stimmung. Drastischer kann erstere sich kaum kundgeben als in einem brieflichen Herzenserguß des Freiherrn Herm. v. Friesen-Rötha, des Präsidenten der ersten sächsischen Kammer, an seinen Neffen, den Verfasser, vom 21. Mai 1866.

„Ich glaube," schreibt dieser, „es kommt dieses Mal noch nicht zum Klappen. Eigentlich ist es recht schade darum, ich hätte es gewünscht, aber unsere Zeit liebt nun einmal die entscheidenden Resultate nicht, sonst hätte mir so ein Jena gar nicht so übel gefallen. Indessen

denke ich, sind moralische Niederlagen auch etwas werth, und wenn so eine nach der andern kommt, wenn sich das Ding ein paar Mal wiederholt, so kriegen wir die Großmacht an der Spree am Ende doch noch kurz und klein." Man muß wissen, daß dies der Ausdruck nicht bloß einer individuellen, sondern einer damals in weitem Kreise verbreiteten Ansicht ist, und es liegt eben ein Verdienst des Buches darin, daß es in den mittelstaatlichen Ideenkreis jener Jahre einen Einblick gewährt.

Aber auch sonst gibt der Vf. mancherlei beachtenswerthe Mittheilungen, z. B. über seine Sendung nach Hannover im Jahre 1864 in Beust's Auftrage, um Gewißheit zu erlangen, erstens ob auf dessen energischen Widerstand zu zählen sei, falls die beiden Großmächte mit Bundesorganisationsplänen von dualistischer Färbung und Tendenz hervortreten sollten, zweitens über Hannovers Stellung zur schleswig-holsteinschen Sache. „Für das benachbarte Hannover, setzt ihm in Bezug auf letztere Graf Platen u. a. auseinander, sei es ein bedenkliches précédent, wenn in Schleswig-Holstein jene verkappte Mediatisirung thatsächlich eintrete, welche der Nationalverein anstrebe. Denn nicht zwei Jahre würde es dauern, bevor die hannoverschen Stände selbst die Initiative ergreifen würden, um die Nachahmung dieses Beispiels zu empfehlen und nach Befinden zu verlangen. Sei aber Hannover borussifizirt, wie lange werde Sachsen widerstehen?" Im folgenden Jahre findet er Paris in Aufregung über ein Vorkommnis der chronique scandaleuse, eine Ohnmacht, die den Kaiser bei seiner Maitresse befallen, und er gibt darüber einige Einzelheiten, da dasselbe politische Folgen gehabt habe. Einmal nämlich datire von dieser Ohnmacht die täglich wachsende Unfähigkeit Napoleons III., die Diktatur auszuüben, die ihm sein Halbbruder Morny am 2. Dezember errungen hatte, dann aber habe sie Veranlassung gegeben zur Aussöhnung mit dem Prinzen Napoleon. Ein Besuch in Rom gibt ihm Gelegenheit, den Verwesungsprozeß mittelalterlicher Größe mit eigenen Augen zu sehen und im Gespräch mit Antonelli dessen Ansichten über die Weltlage zu vernehmen. Der ganze weitere Inhalt bezieht sich auf die Ereignisse von 1866. Von seinem Könige nach Wien berufen, ist der Vf. dort Zeuge von dem Eindruck der ersten Nachrichten von Königgrätz. Er selbst gab Beust die erste Nachricht von dem Verluste der Schlacht. „Der arme deutsche Michel!" das waren seine ersten Worte, „der wird dran glauben müssen, dem wird das Fell schön über die Ohren gezogen werden!"

Neu ist seine Interpretation von Beust's berufener Sendung nach Paris. „Die Absicht war: Beust aus Wien zu entfernen. Esterhazy wollte sich offenbar nicht in die Karten blicken lassen und er hatte nicht ohne Eifersucht bemerkt, wie sehr sein Kaiser geneigt war, den Rath des Königs (von Sachsen) einzuholen." Ob sie richtig ist, muß dahingestellt bleiben; aber auch er zuckt die Achseln über die Prätension seines Chefs, Sachsen in Paris gerettet zu haben. Nach der Rückkehr auf seinen Londoner Posten sucht der Vf. die Berliner Friedensverhandlungen durch freundschaftlichen Gedankenaustausch mit dem Grafen Bernstorff besser in Fluß zu bringen, ohne damit einen Erfolg zu erzielen, doch ist das mitgetheilte politische Glaubensbekenntnis Bernstorff's von Interesse. In Ermangelung weiterer Geschäfte besteht des Vf. Aufgabe nur darin, dem im Auslande weilenden Könige Johann dasjenige zu melden, was von den Tagesereignissen in seinen Gesichtswinkel fällt, und da dies nicht viel ist, so füllt er die Lücken mit Schilderungen aus der Londoner Gesellschaft.

Man darf gespannt sein, ob der Vf. die Veröffentlichung seiner Erinnerungen noch weiter fortsetzen und auf die Vorgeschichte des deutsch-französischen Krieges ausdehnen wird, während derer er bekanntermaßen an den geheimen Verhandlungen der Höfe von Wien und von Florenz mit dem Kaiser Napoleon als Vertrauter Beust's einen hervorragenden Antheil gehabt hat. Th. Flathe.

Erzkanzler und Reichskanzleien. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reiches. Von **Gerhard Seeliger.** Innsbruck, Wagner. 1889.

Die rechtsgeschichtlich wichtigen Institute des Erzkanzlers und der Reichskanzleien im alten deutschen Reiche entbehrten bisher einer eingehenderen Sonderbehandlung. Ältere Vorarbeiten fielen wenig in's Gewicht. Wissenschaftliche Bedeutung besaßen allein die Untersuchungen Breßlau's in dem „Handbuche der Urkundenlehre". Eine bis zum Ausgange des alten deutschen Reiches geführte monographische Bearbeitung der fraglichen Institute muß um deswillen als dankenswerthes Unternehmen betrachtet werden. Seeliger entledigt sich dieser Aufgabe in sachlicher, wissenschaftlicher Weise. Seine Untersuchungen beginnen mit dem ersten Auftreten eines beamteten Vorstehers der königlichen Kanzlei unter Karl d. Gr. Sie verfolgen die allmähliche Ausbildung des Erzkanzleramtes unter seinem nächsten Nachfolger und verweilen dann ausführlicher bei der Dreitheilung der Reichskanzlei in die Erzkanzellariate von Deutschland, Italien und Burgund. Das

2. Kapitel stellt „die Bemühungen der Erzkanzler im Anschluß an die oligarchischen und aristokratischen Bestrebungen der Kurfürsten und Reichsstände" dar (S. 44—123). Eine ununterbrochene Kette zielbewußter Bestrebungen der Inhaber des Kanzleramtes nach Ausdehnung ihrer Rechtsbefugnisse zieht am Auge des Lesers vorüber. Sie enden mit einem Siege der von dem Mainzer Kurfürsten als Erzkanzler Deutschlands erhobenen Forderungen. Gleichfalls zu Gunsten von Kurmainz endet der Wettstreit der italienischen und gallischen Erzkanzler mit dem Mainzer Kurfürsten. Die von den Kurfürsten von Trier und Köln bekleideten Erzämter bleiben lediglich Ehrenämter. Geschickt weiß hier der Vf., aus der Fülle der Urkunden schöpfend, ein einheitliches Bild zu entrollen. Kapitel 3 beschäftigt sich mit dem kurmainzischen Direktorium in den drei Reichskanzleien (die Kanzlei des Reichstages, der Kammergerichtskanzlei und der Reichshofkanzlei). Die Darstellung ist hiebei bis in die letzten Jahre des alten deutschen Reiches geführt. Die der Arbeit beigegebenen 11 Beilagen (S. 189—223) umfassen den Zeitraum von 1441 bis 1559. Sie sind zu einem Theile Abdrücke von Einzelurkunden (so z. B. Nr. 1, 2, 5, 6), zum andern Theile Veröffentlichungen der Entwürfe zur Hofordnung Maximilian's vom 13. Februar 1498 (S. 192 bis 208) und der maximilianeischen Ordnung der Reichskanzlei vom 12. Oktober 1498 (S. 208—511; vgl. hierzu auch den Abdruck bei O. Posse, Lehrbuch der Privaturkunden). Am Schlusse berichtigt oder ergänzt der Vf. unter der Rubrik „Nachträge" einige seiner Ausführungen. Vor allem nimmt er hinsichtlich einer Reihe von Punkten gegenüber Breßlau's Handbuch der Urkundenlehre Stellung. Auch Mühlbacher's 4. Heft der Karolinger-Regesten gibt zu einigen Abänderungen Veranlassung. — Es befestigt das Vertrauen zu den selbständigen Ergebnissen S.'s., daß sie in den Hauptlinien mit den von Breßlau für die ältere Periode des Kanzleramtes und der Reichskanzlei gefundenen Resultaten trotz verschiedener Ausgangspunkte übereinstimmen. Wichtigere Differenzen zwischen Breßlau und S. ergeben sich nur für die Darstellung der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Breßlau folgt hier fast durchgängig den von Sickel gewiesenen Bahnen, während S. von letzteren mehrfach abzweigt.

Arthur Schmidt.

Femgericht und Inquisition. Von **Friedrich Thudichum.** Gießen, Ricker. 1889.

Der angebliche Ursprung der Vemegerichte aus der Inquisition. Eine Antwort an Herrn Prof. Dr. Friedrich Thudichum. Von **Theodor Lindner.** Paderborn, Schöningh. 1890.

Im Gegensatze zu Lindner, dessen Werk über die Fehmgerichte Ref. in Bd. 63 dieser Zeitschrift (S. 310 f.) besprochen hat, führt Thudichum in der hier zu erwähnenden Broschüre den Gedanken aus, daß die Fehmgerichte weltliche Ketzergerichte waren, „Ketzerjagd" ausübten. Dagegen wendet sich wiederum Lindner und zeigt in eingehender Polemik die Unhaltbarkeit jener Hypothese. In einer Beilage hatte Thudichum ferner die Unechtheit der berühmten Urkunde über die Theilung des Herzogthums Sachsen von 1180 behauptet. Damit setzt sich Scheffer-Boichorst in einem Aufsatze der Quiddeschen Zeitschrift (3, 321 ff.), welcher, auch abgesehen von seinem Hauptzweck, viel Lehrreiches bietet, auseinander und gelangt zu dem Resultate, daß Thudichum „in einer argen Selbsttäuschung befangen ist". Es wird in der That Thudichum's Schrift als durchaus verfehlt anzusehen sein. Man wird aber diesen Mißgriff um so mehr bedauern, als Thudichum durch die Weiterführung seiner lange nicht genug geschätzten Studien über die Rechtsgeschichte der Wetterau sich den größten Dank aller, welche die rechtliche Entwickelung der deutschen Territorien zu erforschen streben, erworben hätte. G. v. Below.

Zum deutschen Straßenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine germanistisch-antiquarische Studie. Von **Ernst Gaßner.** Leipzig, S. Hirzel. 1889.

Der Vf. versucht, „durch eine größere Fülle Material das deutsche Straßenwesen und seine Entwickelung zu beleuchten". Er beginnt bei der vorgeschichtlichen Zeit. Von hier wendet er sich zu den Römern. Nach diesen Untersuchungen setzt der Haupttheil seiner Arbeit ein. In letzterem behandelt der Vf. zeitlich geordnet die Verhältnisse des deutschen Straßenwesens von der germanischen Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Im Rahmen dieser Zeitgrenzen bespricht der Vf. Wegebau, Wegeführung, Arten der Wege, sowie die rechts-, verfassungs- und wirthschaftsgeschichtlichen Fragen des Straßenwesens. Die Behandlung der an letzterer Stelle gedachten Fragen beansprucht den bei weitem größten Raum. Nur für sie (soweit sie das Gebiet der Rechts-, Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte berühren) darf

Ref. ein sachverständiges Urtheil in Anspruch nehmen. Die Kritik der vom Vf. berührten rein technischen Fragen muß er Anderen überlassen.

Der erste planmäßige und technisch geordnete Wegebau tritt in Deutschland zu römischer Zeit auf. Die vorliegende Arbeit gibt für diese Periode eine übersichtliche, kurze Darstellung, welche auf Material, Bauart, Führung u. a. der Römerstraßen hinweist. Sie gruppirt überdies die Lokalforschungen zu einem geographisch abgerundeten Bilde. Unbenutzt ist das umfangreiche Werk von Wilh. Götz, „die Verkehrswege im Dienste des Welthandels" (Stuttgart 1888) geblieben. Es hätte dem Vf. gerade für diese Periode in vieler Hinsicht nützen können. — Für die germanische Zeit bieten uns römische Berichte geringe Anhaltspunkte. Wir sind jedoch im Stande, aus den mehr und mehr sich klärenden wirthschaftlichen Verhältnissen jener Zeit einige besser begründete Vermuthungen über die Verhältnisse von Weg und Straße aufzustellen. Der Vf. hat hier in der Hauptsache das Richtige getroffen. Manches hätte eingehender und bestimmter (so die Behauptungen auf S. 24) ausgeführt werden können. Die Rechtsalterthümer S. 26 und 27 wirbeln allzu bunt durcheinander. Überdies wird eine Reihe zeitlich ungleich späterer Quellen herangezogen, ohne daß aus ihnen — Mangels einer Verbindung mit der Vergangenheit — für die germanischen Verhältnisse etwas gewonnen wird.

Der vierte, die Zeit der Völkerwanderung bis zum Ausgange der Karolinger behandelnde Abschnitt enthält manche zweifelhaften Partien. Immerhin ist das Kapitularienmaterial ausreichend herangezogen und verwerthet. Die Behauptung auf S. 42, daß es in fränkischer Zeit keine Privatwege gegeben habe, ist unbewiesen und nach den wirthschaftlichen Verhältnissen jener Zeit unglaubhaft. Unbewiesen ist es auch nach Ansicht des Ref., wenn der Vf. S. 45 die Bemerkung aufstellt, „die fränkischen Kaiser hätten sich auffällig wenig um derartige Dinge (d. Wegebau u. s. w.) bekümmert". Die Chronisten jener Zeit [illegible] Er-[illegible] [illegible] Rahmen [illegible] Heinrich's I. [illegible] in [illegible]

[illegible]

Grenzposten ging. Die Betrachtungen auf S. 53—58 sind ziemlich zusammenhangslos aneinander gereiht. In Verbindung mit den angeführten Bestimmungen des Sachsen- und Schwabenspiegels wäre — sofern sich Vf. dies nicht auf den folgenden Abschnitt versparen wollte — ein Hinweis auf die von beiden Rechtsbüchern[1]) beeinflußten Quellen des 14. Jahrhunderts angemessen gewesen. Es lassen sich manche interessante Punkte hiebei feststellen. Aus dem Kreise jener späteren, auf den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts fußenden Quellen ist in Abschnitt 6 nur Ruprecht von Freising und gelegentlich das Kleine Kaiserrecht erwähnt. Andere hieher gehörige Bestimmungen wären z. B. Eisenacher Rechtsbuch 3, 67 (Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen 1, 725): „des konniges strasse adir di lantstrasse, di sol sin alz breit und wit, daz eyn wagen dem andern gerumen moge und di luthe darbi gegehin", oder Glogauer Rechtsbuch Kap. 472 (Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen 1, 57). Auch auf die einschlagende Stelle des Sächsischen Weichbildes (Daniels und Gruben, Weichbild Kap. 128; Walther Kap. 149) hätte verwiesen werden können. Die Goslarer Statuten (Göschen S. 101) nehmen den Satz des Sachsenspiegels über das Ausweichen der beiden Wagen unverändert herüber. Völlig unverändert ist Sachsenspiegel 2, 59 § 2 auch in das „Schlesische Landrecht"[2]) übergegangen. Das Rechtsbuch nach Distinktionen bestimmt Bd. 5 Kap. 32[3]): „Des richters strasse sol sin also wid, daz eyn deme andern gewichen mag"; andere Handschriften des Rechtsbuches (so die Wolfenbüttler und Erfurter Handschrift) lesen „riches".

Den 6. Abschnitt (von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts) theilt der Vf. nach „Ständen und Kreisen": a) der Kaiser und die Fürsten; b) die Landstände; c) die Städte. In diesen Unterabschnitten behandelt Gaßner ohne scharfe Gliederung in buntem Gemisch die mannigfaltigsten Fragen: über Wegezoll, öffentliche und private Wege, Wegebau, Höhe und Breite, Pflege und Unterhaltung der Straßen, Reinigung derselben u. a. m. Der Vf. bemerkt selbst S. 59: „die gewählte Eintheilung nach Ständen oder Kreisen kann

[1]) Vom Vf. wird hierfür S. 58 Z. 2 v. o. unrichtigerweise die Bezeichnung „Volksrechte" gebraucht.

[2]) Gaupp, Schlesisches Landrecht S. 172.

[3]) Ortloff a. a. O. 1, 310. Vgl. hiezu auch Pölmann'sche Distinktionen 3, 4. 9. 10.

als eine zu wenig durchsichtige verworfen werden, aber wir wissen keine bessere". Nach Ansicht des Ref. hätte sich recht wohl eine bessere Eintheilung finden lassen. In der Darstellung des Vf. vermißt man den leitenden Faden, dessen der Leser bedarf, um sich regelrecht durch das aufgehäufte Quellenmaterial durchzufinden. Dies umsomehr, als die Quellen des von G. behandelten Zeitraums eine Unzahl einschlagender Belegstellen angeben. Anzuerkennen ist das sorgfältige Eingehen des Vf. auf die kleineren Quellen der ländlichen Weisthümer. Daß die angeführten Quellenstellen nur einen Bruchtheil der zu Gebote stehenden Unterlage darstellen, darf dem Vf. von niemand zum Vorwurf gemacht werden; erbringt er doch nur eine ausgewählte Zahl von Citaten. Die Sammlung von Grimm ist mit Geschick benutzt. Auch die österreichischen Weisthümer und Taidinge sind herangezogen; auffallenderweise ist jedoch hier gerade der 7., wichtiges und überreiches Material für Weg- und Straßenrecht bietende Band [1]) völlig unberücksichtigt geblieben. Fast ebenso weitgedehnt, wie der Kreis der ländlichen Weisthümer, ist der Kreis der heranzuziehenden städtischen Quellen. Auch mit ihm hat sich der Vf. ersichtlich vertraut gemacht. Zu S. 124 Anm. 5 ff. wäre als besonders charakteristisch Kap. 1 § 34 des Freiberger Stadtrechts (Ermisch S. 33): „Unde he sal ouch den wec bezzern vor siner tur, ab he is vermac" nachzutragen. Des Beginns der Pflasterung gedenkt G. bereits S. 50; er kommt S. 125 f. und 130 f. näher auf dieselbe zu sprechen. Die ausschlaggebenden älteren Belege hiefür lassen sich unschwer vermehren. In Clasen, Schreinspraxis S. 51 (Köln) wird von einem „domus sita in lapidea via ante palatium" gesprochen. Für Aachen kann der Zeitpunkt des Beginns der Pflasterung urkundlich weiter hinauf verfolgt werden, als dies Vf. (S. 130 u.) thut. Bereits in einer Urkunde von 1265 (Quix, Geschichte von Aachen 1, 52) wird eine „via lapidea" erwähnt. Auch der Bericht der Annal. Worm. bei Böhmer, Fontes 2, 206 [2]) darf vielleicht hieher gezogen werden. Im Jahre 1331 halten zu Prag die Häupter der Stadt einen Rath „quod pavimentatio, quae nunc sit civitatis praedictae procedat". [3]) Nürnberg wird 1368 gepflastert [4]). „Pflastermeister" (zu S. 130)

[1]) Niederösterreichische Weisthümer Bd. 1 (Wien 1886).

[2]) „Anno 1272 inceptum dare ad parandas vias."

[3]) Rößler, deutsche Rechtsdenkmäler 1, 20. 21.

[4]) Chronic. Bavariae ad annum 1368 bei Öfele 1, 339.

finden sich in Nürnberg und Prag gleichfalls bereits im 14. Jahrhundert. Zum Kapitel der Reinlichkeit auf den Straßen (S. 141 ff.) ist es ein bemerkenswerther Beitrag, daß in Frankfurt eine Straße ihres großen Schmutzes halber „auf der Schweins Misten" genannt wurde. Noch im Jahre 1452 verordnete der Rath von Regensburg vor einem großen Bittgang, die Bürgerschaft solle vorerst den Mist aus der Stadt führen. Dies nur einige gelegentliche Bemerkungen.

Gern erkennt Ref. an, daß die Schrift durch ihren Stoffreichthum besonders in den späteren Abschnitten einen mit Sorgfalt gearbeiteten, beachtenswerthen Beitrag zur Rechts- und Wirthschaftsgeschichte Deutschlands bietet. Arthur Schmidt.

Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. oder 11. Jahrhundert über Fulda, Schleswig, Soest, Paderborn und andere deutsche Städte. Zum ersten Male aus dem Arabischen übertragen, kommentirt und mit einer Einleitung versehen von **Georg Jacob.** Berlin, Mayer & Müller. 1890.

Aus dem kosmographischen Sammelwerk des Qazwînî, eines arabischen Schriftstellers des 13. Jahrhunderts, hat Vf. die wichtigsten Stellen über „das Land der Franken" und dessen Städte ausgelesen, welche auf Berichte des spanischen Arabers Al-Udrî aus dem 11. Jahrhundert und durch diesen auf Mittheilungen seines Landsmanns Tartusî zurückgehen. Vf. weist zutreffend nach, daß dieser Tartusî (Mann aus Tortosa) im 10. Jahrhundert gelebt hat und Ibrâhîm ibn Ahmad heißt, er vermuthet, daß derselbe Mitglied einer arabischen Gesandtschaft an Otto den Großen vor: so stehen dessen Mittheilungen auf einer Linie mit den bekannten des Ibrâhîm ibn Jâqûb über die Slawen aus jener Zeit. Es sind kurze, aber zum Theil höchst interessante kulturgeschichtliche Notizen, die wir auf diese Weise erfahren, und zwar von genauen Beobachtern, wie sich aus den Stellen ergibt, wo wir die Nachrichten kontrolliren können, z. B. die über verschiedene Gottesgerichte. Mein Kollege, Professor Keßler, hat die Güte gehabt, die Übersetzung zu vergleichen, und findet dieselbe durchaus korrekt, nur daß es in der Beschreibung von Rouen heißen müsse: die Stadt ist „aus symmetrisch behauenen Steinen erbaut" statt „symmetrisch aus Steinen erbaut". Keßler macht auch darauf aufmerksam, daß die Namensformen der Orte zum Theil die romanischen Formen durchscheinen lassen, wie Mganga für Mainz = Moguntia. Vf. hat die Fragmente mit einem sehr sorgfältigen Kommentar begleitet, welcher deren Verwerthbarkeit bedeutend erleichtert. Es wäre sehr

wünschenswerth, daß uns in ähnlicher Weise eine Auslese der überhaupt für europäische Kultur und Ortskunde in Betracht kommenden Stellen aus Qazwînî und etwa anderen der reichhaltigen arabischen Kosmographen des Mittelalters geboten würde. E. Bernheim.

Die Urkunden Otto's III. Von **P. Kehr**. Innsbruck, Wagner. 1890.

Die Anzeige der vorliegenden Schrift, welche aus den Vorarbeiten des Vf. für die Ausgabe der Urkunden Otto's III. in den Diplomata der Monumenta Germaniae erwuchs, hätte eigentlich verzögert werden müssen, bis sie an den Urkunden selbst geprüft werden konnte. Aber da ich nicht weiß, wann diese erscheinen werden, scheint es mir unbillig gegen den Vf. zu sein, wenn ich noch länger mit dem Hinweise auf seine fleißige Arbeit warten wollte, die derart ist, daß sie ihren Werth behalten wird, auch wenn auf Grund der künftigen Ausgabe der Urkunden selbst der eine oder der andere Punkt berichtigt oder zum Abschlusse gebracht werden sollte, wie das der Vf. als ganz natürlich ansieht. Was wir also erhalten, ist in der That, um seine Worte zu brauchen, „keine abgeschlossene und in sich abgerundete Spezialdiplomatik Otto's III.“, aber es ist eine solche, wie sie in diesem Augenblicke geschrieben werden kann, und sie berührt eingehend nach der Reihe alle Fragen, auf welche man in einer solchen die Antwort sucht, und erledigt sie, soweit als es unter den obwaltenden Verhältnissen eben möglich war: die Organisation der Kanzlei, die Schrift der Urkunden, die Merkmalszeichen (Chrismon, Monogramm und Rekognition) und Besiegelung, die in den einzelnen Urkundentheilen üblichen Formeln, dann besonders ausführlich die Datirung und im Zusammenhange mit derselben die verschiedenen Stufen der Beurkundung, woran sich das Schlußkapitel über die Fälschungen anreiht. In Exkursen werden einzelne Urkunden einer besonderen diplomatischen Erörterung unterzogen. Ins Einzelne einzugehen, bin ich, weil die Texte, auf die sich der Vf. bezieht, vorläufig noch zu zerstreut sind, gar nicht im Stande, auch schon deshalb, weil meine Kenntnis der Originale, auf die es vor allem ankommt, natürlich eine viel beschränktere ist als seine; ich kann nur bezeugen, daß seine Arbeit durchweg den Eindruck großer Gewissenhaftigkeit und Vorsicht macht und daß sie, indem sie allerdings nur eine zeitlich begrenzte Urkundengruppe behandelt, zugleich bedeutsame Ausblicke vorwärts und rückwärts eröffnet. Winkelmann.

Lambert von Hersfeld der Verfasser des Carmen de bello Saxonico. Abwehr und Angriff. Von **A. Pannenborg.** Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1889.

Ein heftiger Streit ist über die Frage nach dem Vf. des Carmen de bello Saxonico entbrannt, seitdem Gundlach 1885 in seiner Schrift „Ein Diktator Kaiser Heinrich's IV." und Pannenborg in einem Aufsatz „Lambert von Hersfeld der Verfasser der Gesta Heinrici quarti metrice" (Forschungen z. deutsch. Gesch. 25, 490 ff.) bei höchst fleißigen, gründlichen und scharfsinnigen Untersuchungen zu verschiedenen Lösungen gelangt sind. Ref. hat in dieser Zeitschrift (54, 469) über die Gundlach'sche Hypothese gesagt: „Es ist wohl keine Frage, daß nicht eine der bisher aufgestellten Vermuthungen über den Vf. der »Vita Heinrici IV.« und des »Carmen de bello Saxonico« nur annähernd so gut zu begründen war, als die hier gebrachte." Dieses Urtheil muß heute insofern geändert werden, als in Pannenborg Gundlach ein sehr bedeutender Nebenbuhler erwachsen ist, so bedeutend, daß man getrost sagen kann, die Antwort auf die Frage: „Wer ist der Verfasser des Carmen?" ist der endgültigen Entscheidung ferner als je. Denn es liegt auf der Hand, wenn zwei gewissenhafte und tüchtige Untersuchungen über dasselbe Thema zu so verschiedenen Ergebnissen führen können, wie die genannten, so erscheint es recht unwahrscheinlich, daß eine allseitig anzuerkennende Lösung der angeregten Frage je gefunden werden wird[1]).

Ein Vorzug muß übrigens P.'s Beweisführung von vornherein zuerkannt werden. Während Gundlach zunächst die Vita Heinrici IV. auf den Diktator Gottschalk zurückführt, wohl gemerkt mit guten, aber nicht mit zwingenden Gründen, sucht er dann indirekt aus gewissen Verwandtschaftszeichen der Vita und des Carmen, zu denen allerdings auch solche mit Urkunden und Briefen des Diktators treten, auch für das Carmen die Autorschaft des Diktators darzuthun. P. dagegen vergleicht lediglich Lambert's prosaische Schriften mit dem Carmen und kommt so direkt zu der Ansicht von der Identität der Verfasser. Gundlach und Pannenborg haben

[1]) A. Edel hat (Forsch. z. deutsch. Gesch. 26, 531 ff.) in einem Aufsatz „Ist Lambert von Hersfeld wirklich der Verfasser der Gesta Heinrici quarti metrice?" Pannenborg's Ansicht heftig angegriffen. Weder der hier gegen Pannenborg angeschlagene Ton, noch das Gewicht der Gründe sind geeignet, den unparteiischen Leser zu befriedigen.

ihre Ansicht, jener in einer Monographie: „Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico?“, Innsbruck 1887, dieser in der oben angezeigten Schrift weiter zu begründen gesucht. P. stützt sich theils auf äußere, theils auf innere Gründe. Die äußeren bestehen in Ähnlichkeiten oder Gleichheiten der Ausdrucksweise im Carmen und in Lambert's Annalen, deren eine sehr große Anzahl mehr oder minder bedeutungsvoller beigebracht werden, und es ist nicht zu leugnen, daß die ersteren, die als „Lieblingswendungen“ Lambert's bezeichnet werden, oft recht bestechend wirken. Weniger für des Vf. Ansicht einnehmend erscheint aus neuerdings oft erörterten Gründen der Nachweis der Benutzung gleicher alter und mittelalterlicher Autoren, obgleich es P. gelungen ist, auch hier sehr charakteristische Merkmale aufzufinden. Indessen kann Ref., um nur ein Beispiel aus sehr vielen herauszugreifen, nicht finden, daß die Verwendung von Livius 22, 39: plures fames quam ferrum absumpsit in Lambert ann. 45. 62. 125 u. Carmen 1, 124 so bedeutungsvoll sei, daß sie „ganz unzweifelhaft“ auf Lambert als den Vf. des Carmen hinweise (S. 61). Man möchte doch fragen, wie die Thatsache, daß mehr Leute durch Hunger als durch Waffengewalt zu Grunde gegangen sind, wesentlich anders, als bei Livius, Lambert und im Carmen geschehen, ausgedrückt werden solle? In Beziehung auf eine von Gundlach (Diktator S. 157; „Wer ist der Verfasser ꝛc.“ S. 102) als sehr bezeichnend für die Verwandtschaft von Vita und Carmen hervorgehobene Redefigur (Wiederholung eines Wortes in kurzen Zwischenräumen) gelingt es P. (S. 75 ff.), nachzuweisen, daß dieselbe auch bei Lambert sehr häufig zu finden ist. Jedoch geht P. zu weit, wenn er (S. 75) sagt, Gundlach behaupte, jene Redefigur komme im Lambert nicht vor. Gundlach hat („Wer ist der Verfasser“, S. 102) nur bemerkt, das Carmen sei mit der Vita in Bezug auf jene Redefigur „enger verwandt“ als mit den Hersfelder Annalen.

Von den inneren zur Unterstützung seiner Hypothese von P. beigebrachten Gründen (S. 93 ff.) muß in erster Linie das eigene Zeugnis Lambert's in seiner Klostergeschichte (er habe früher in heroischem Versmaße ein Epos über Zeitgeschichte geschrieben) erwähnt werden. Auch möchte Ref. der Meinung P.'s wenig beipflichten, daß die Verschiedenheit des Parteistandpunktes, welchen das Carmen einerseits, die Annalen Lambert's andrerseits vertreten, nicht nur nicht hindern, sondern vielmehr veranlassen konnte, Lambert das Carmen zuzuschreiben, wie P. (S. 94 ff.) des Näheren ausführt. Denn es ist eben

erwiesen, daß Lambert seinen Standpunkt gewechselt hat und, wohl hauptsächlich wegen des Verlustes seines Klosters an Zehnten, aus einem Freunde ein Feind des Königs Heinrich geworden ist. Auch die eingehenden Erörterungen. P.'s über die sachlichen Unterschiede, Ähnlichkeiten, Ergänzungen in den Berichten und über die Abfassungszeit beider Quellenschriften (S. 98—151) sind großentheils dazu angethan, seiner Ansicht zu dienen. Daß trotzdem auch hier so manches anders aufgefaßt werden kann und aufgefaßt werden wird, als P. gethan, bezweifelt Ref. nicht.

Jedenfalls verdienen des Vf. Untersuchungen ganz besondere Beachtung. Es erscheint Ref. entschieden bedauerlich, daß Holder-Egger in der Einleitung zu der neuen Ausgabe des Carmen, Mon. Germ. Script. XV., Pannenborg's Beweisführung völlig abgelehnt hat, zumal er dieses sein Urtheil auf die obenerwähnte Gegenschrift Edel's stützt. Hiermit ist, das wird gewiß der größere Theil der Fachgenossen zugestehen, Pannenborg eine unverdiente Kränkung und Edel unverdiente Ehre erwiesen worden. Ed. Ausfeld.

Die Streitschriften Altmann's von Passau und Wezilo's von Mainz. Von **Max Sdralek.** Paderborn, Schöningh. 1890.

Einen werthvollen Beitrag zu der Charakteristik des Investiturstreites bietet dieses Werk. In der Benediktinerabtei Göttweig in Niederösterreich hat der Vf. einen bisher unbekannten Traktat aufgefunden, welcher, im Juni 1085 abgefaßt, durch energische Verwerthung des gregorianischen Standpunkts vornehmlich in Geltendmachung rechtlicher Gesichtspunkte und rechtlichen Materials bedeutungsvoll ist. Der Vf. ist mit Erfolg bestrebt, den Nachweis zu führen, daß die Streitschrift aus der Feder des bekannten Gregorianers Altmann von Passau stammt. Nicht minder interessant ist die weitere Entdeckung, daß die gegnerische Broschüre, welche Altmann bekämpft und in Fragmenten uns erhalten hat, eine Denkschrift des Erzbischofs Wezilo von Mainz über die auf dem Konvent zu Gerstungen-Berka (Jan. 1085) verhandelten Streitfragen war. Von der publizistischen Thätigkeit Altmann's empfangen wir noch eine weitere Probe aus dem Jahre 1090. Denn der Vergleich der Altmann'schen Schrift vom Jahre 1085 mit dem vom Verfasser des Traktats »de unitate ecclesiae conservanda« befehdeten und in Bruchstücken wiedergegebenen Flugblatt des sog. „Hirschauer Anonymus“ stellt die Identität der Autoren außer Frage. Mit Recht bezeichnet Sdralek die Zusätze der Kanonen-

sammlung des Codex Gottwicensis Nr. 56 als die Reste einer gregorianischen Streitschrift. Die Mittheilung derselben ist ebenso dankenswerth als der Abdruck des Synodalschreibens von Quedlinburg (April 1085) aus dem Codex Vaticanus Reg. Suec. 979, dessen fast wörtliche Benutzung durch Bernold in seiner Chronik evident gezeigt wird. Die Sorgfalt und Umsicht, welche die Untersuchung des Inhalts der ersten Streitschrift Altmann's auszeichnet — von Kontroversfragen gelangen der Verkehr mit Gebannten, die Exkommunikation Heinrich's IV., die Sakramente der Exkommunizirten zur Besprechung; auch wird die Mainzer (wibertistische) Generalsynode (Mai 1085) kritisirt — ist auch ein Vorzug der Edition des Textes. Carl Mirbt.

Die erste Romfahrt Heinrich's V. Von **Karl Gernandt**. (Heidelberger Dissertation.) Heidelberg, K. Groos. 1890.

Auf Grund der quellenkritischen Abhandlung von Dietrich Schäfer in den „Historischen Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet" hat Vf. mit Fleiß und Sorgfalt nochmals die Geschichte von Heinrich's V. Auftreten in Italien 1111 revidirt und wirklich, wie Schäfer a. a. O. verheißt, an einigen Punkten der Giesebrecht'schen Darstellung kleine Ungenauigkeiten und unzutreffende Kombinationen nachgewiesen, welche auch Peiser und Schneider in ihren Monographien entgangen waren. Irgend neue Gesichtspunkte von Bedeutung bietet die Dissertation nicht und konnte solche nach den genannten Vorarbeiten auch schwerlich bieten. E. B.

Die Urspergér Chronik und ihr Verfasser. Von **Georg Gronau.** Berlin, A. Seydel u. Komp. 1890.

Der Vf. sucht nachzuweisen, daß die Chronik, die man bisher zwei verschiedenen Verfassern zuschrieb, thatsächlich nur einen Autor habe, den Propst Burchard, der bekanntlich den größten Theil derselben zweifellos verfaßt hat. Den Hauptanstoß, den Burchard's Verfasserschaft für die letzten Jahresberichte unannehmbar macht, die angebliche Thatsache, daß Burchard schon 1226 gestorben sei, weist er mit gründlicher kritischer Untersuchung als unbegründet nach. Auch sonst enthält die Arbeit viel sorgfältige und zweckmäßig geleitete Forschung, so hinsichtlich der Gleichheit des Stils in beiden Theilen der Chronik. Eine große Schwierigkeit für die Anschauung des Vf. bilden jedoch die beiden Abschnitte, betreffend den Rückkauf von

Ursperg (1226), wo der sonst stets in erster Person von sich redende Autor plötzlich den „Propst Conrad“ am Namen nennt, und betreffend die Verschleuderung des Reichsguts durch König Philipp, welchen man bisher für interpolirt gehalten hat. Der Vf. hat viel Scharfsinn darauf verwandt, auch diese beiden Stellen als Burchards Werk zu erweisen. Doch ist es ihm unseres Erachtens nicht gelungen, die so lebhaft sich aufdrängenden Einwände in ganz ungezwungener Weise zu beseitigen. Wir können daher nur resumiren, daß er die bisher gültige Ansicht beträchtlich erschüttert, und die Möglichkeit einer einheitlichen Verfasserschaft nachgewiesen, indes diese Möglichkeit noch nicht zu dem Grade von Wahrscheinlichkeit erhoben hat, den man in der historischen Forschung als Gewißheit zu bezeichnen pflegt.

O. Harnack.

Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern (1273 bis 1437). Von **Theodor Lindner**. I. Von Rudolf von Habsburg bis zu Ludwig dem Baiern. Stuttgart, Cotta. 1890.

A. u. d. T.: Bibliothek deutscher Geschichte. Herausgegeben von H. v. Zwiedineck-Südenhorst.

An dem dankenswerten Unternehmen Zwiedineck-Südenhorst's hat Lindner keinen leichten und keinen dankbaren Antheil übernommen. Die Periode deutscher Geschichte, um die es sich handelt, genießt in weiteren Kreisen, auf die das Buch doch berechnet ist, wenig Popularität. Freilich hat sich seinerzeit schon Lorenz energisch gegen die seltsame Ansicht gewandt, nur einen Prozeß mehrhundertjährigen Verfalls hier erkennen zu wollen, und auch L. tritt im Eingange seines Buches entschieden für den Ideen- und Gestaltenreichtum dieses Zeitraumes ein; trotzdem wird es immer schwer sein, bei dem Mangel einer Konzentration der verschiedenen Einzelerscheinungen das allgemeine Interesse für sie zu erregen. Die Auffassungsweise L's. ist vielleicht auch durch eine gewisse Nüchternheit und zu weit gehende Selbstbescheidung hiezu nicht geeignet. In mehreren Fällen, wo man Persönlichkeiten ein bestimmtes einheitliches Bestreben zugeschrieben hat, das ihr Handeln verständlich erscheinen läßt (z. B. Gerhard von Mainz, Albrecht I.), reduzirt L. dies auf eine Anzahl von Handlungen der Augenblickspolitik, in denen er sich nicht berechtigt glaubt, einen gemeinsamen Grundgedanken nachzuweisen. Überhaupt tritt öfters eine Neigung hervor, verbreiteten Ansichten eine neue, mehr objektiv erscheinende gegenüberzustellen, aber nicht immer mit Glück. Wenn

L. die Unbekümmertheit der deutschen Könige, besonders Rudolf's, um die Zerbröckelung des Königreichs Arelat damit entschuldigen will, daß man damals noch nicht nöthig hatte, sich vor Frankreich zu fürchten, und die Überlassung von Reichsgebieten daher harmlos erschien, daß aber unser Urtheil durch die späteren Übergriffe Frankreichs überreizt worden sei, so wird er mit dieser Ansicht wenig Anhänger finden. Wenn er leugnet, daß Heinrich VII. durch einen hochfliegenden idealistischen Ehrgeiz nach Italien getrieben worden sei, und dagegen meint, daß er gleich Friedrich II. sich in Italien unter Verzicht auf das doch schon an die Fürsten verlorene Deutschland nur eine starke Machtstellung verschaffen wollte, so wird man sich verwundert fragen, worauf denn Heinrich diese Machtstellung, für welche Friedrich ganz Unteritalien in die Wagschale werfen konnte, hätte begründen wollen. Wenn er von der Schlacht bei Morgarten sagt, daß die österreichischen Ritter hier für das Recht fielen und die Schweizer als Empörer „im Unrecht" waren, so wird Angesichts der kaiserlich anerkannten Reichsunmittelbarkeit und bei dem Mangel urkundlicher Begründung der habsburgischen Ansprüche diese Vertheidigung Österreichs nur Befremden erregen.

Den interessantesten Theil des Buches bildet die Schilderung der langen Regierung Ludwig's. Hier ist vieles, z. B. die wechselnden Beziehungen zu Johann von Böhmen und der seltsame Abdankungsplan, mit Sorgfalt und Scharfsinn behandelt; manches aber wird überraschend kurz erledigt; so z. B. das Bündnis mit England und seine plötzliche Lösung. Die Erklärungen von Lahnstein und Rense mit den zugehörigen Denkschriften sind nicht mit der Schärfe und durchdringenden Konsequenz behandelt, welche die Lösung staatsrechtlicher Probleme erfordert. Durchschlagend ist dagegen der Nachweis, daß die Kurfürsten mit der Erhebung Karl's IV sich zu den Beschlüssen von Rense nicht in Widerspruch setzten, sondern bloß die Person Ludwig's fallen ließen. Freilich müßte dann schärfer betont werden, daß trotzdem die Art, wie der Papst die Sache ausnutzte und seine Approbation Karl's aussprach, sich zu einer direkten Verhöhnung jener Beschlüsse gestaltete.

Die Anlage des Buches schließt jedes Citat aus. Es hat dies seine Vorzüge, verhindert aber an manchen Stellen ein sicheres Urtheil da nicht ersichtlich ist, welches ungedruckte Material dem Vf. vielleicht vorgelegen hat. So ist mir unter den Urkunden, welche König Adolf für Mainz ausgestellt hat, keine bekannt, in welcher, wie es seit

Albrecht I. zu geschehen pflegte, ausdrücklich das beständige Recht, den Hofkanzler zu ernennen, verliehen wurde.

Der Stil des Buches ist nicht immer erfreulich; so wird gelegentlich der Doppelwahl von 1314 der Zustand mit den Worten geschildert: „das unheilvolle Drehen im Kreise fand kein Ende"; von Ludwig wird erzählt, daß er die Ehe Friedrich's von Thüringen mit der Tochter Johann's „durchkreuzt" habe.

Gegenüber mancherlei Ausstellungen, zu denen L.'s Buch Veranlassung gibt, ist indes hervorzuheben, daß die Aufgabe bei der Weitschichtigkeit und Zersplitterung des Quellenmaterials eine schwierige war, und daß die Brauchbarkeit des Werkes als übersichtliche Darstellung der verworrenen Verhältnisse jenes Zeitraums nicht bestritten werden soll. O. Harnack.

Geschichte Kaiser Friedrich's III. Von **Äneas Silvius**. Übersetzt von **Th. Ilgen.** Erste und zweite Hälfte. Leipzig, Dyk. 1889/90.

A. u. d. T.: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 15. Jahrhundert. II.

Über den Text, die Abfassung und die Tendenz der Geschichte Friedrich's III. hat nach G. Voigt bereits V. Bayer 1872 eingehend gehandelt; immerhin vermag Ilgen's Einleitung in mehreren Punkten die Untersuchung weiter zu führen. Nicht nur zwei, sondern drei Redaktionen gibt es, doch keine ist abgeschlossen. Der Übersetzung liegt der Kollar'sche Text (2. Redaktion mit Zusätzen aus der 1.) zu Grunde; einiges ist nach Bayer zugefügt. Für die erste Hälfte bis zum Untergang der Hohenstaufen ist die Benutzung der Gesta Otto's von Freising und dann der Historiae des Flavio Biondo sorgfältig nachgewiesen. Für die zweite Hälfte, in der Äneas Selbsterlebtes berichtet, verwirft J. die Annahme von O. Lorenz, daß Äneas uns theilweise tagebuchartige Aufzeichnungen biete; als ein Mann, auf den alles, was um ihn herum vorging, den lebendigsten Eindruck machte, und als flotter Schriftsteller habe er sich, meint Ilgen, vielmehr auf sein gutes Gedächtnis verlassen; und die Ungenauigkeit in dem chronologischen Detail, die Ilgen z. B. gerade in dem Bericht über Friedrich's Krönungszug nachweist, spricht allerdings für seine Ansicht. Auch die schon von Bayer hervorgehobene Nachlässigkeit in der Benutzung von Aktenstücken, das Tendenziöse der Verstellung wird von Ilgen noch durch weiteres Material begründet. Ist danach Äneas weder für den Gesammtverlauf der Ereignisse noch für deren Verknüpfung unter einander in erster Linie zu Rathe

zu ziehen, so belebt er doch unser Wissen durch die Einflechtung individueller Züge auf das Frischeste. — Die Übersetzung liest sich im ganzen gut. Eine Textausgabe, welche das Verhältnis der drei Redaktionen erkennen ließe, wäre freilich nützlicher gewesen. Mkgf.

Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität (1438—1447). Ein Beitrag zur Reichs- und Kirchengeschichte Deutschlands. Von **Adolf Bachmann.** (Aus dem Archiv für österr. Geschichte. Bd. 75.) Wien, in Kommission bei F. Tempsky. 1889.

Im Gegensatz zu W. Pückert, „die kurfürstliche Neutralität während des Basler Konzils", der dies traurige Dezennium als eine Entwickelungsperiode des deutschen Landesfürstenthums betrachtet, stellt Bachmann das Verhalten der Könige Albrecht II. und Friedrich III. in den Vordergrund. Ihm gilt es zu zeigen, wie die beiden Herrscher habsburgischen Stammes mit den oligarchischen Tendenzen der Kurfürsten fertig zu werden vermochten. Was zum Verständnis und zur Rechtfertigung der Politik Friedrich's III. beigebracht werden kann, ist redlich versucht; den Mohren weiß zu waschen, ist nicht beabsichtigt. Man mag dem Vf. wohl Recht geben, wenn er von vornherein die Neutralität als einen unfruchtbaren Standpunkt ansieht, dem kein klarer, unter den damaligen Anschauungen der abendländischen Christenheit durchführbarer Gedanke zu Grunde gelegen habe; man kann auch die egoistischen Beweggründe der einzelnen Fürsten unmöglich verkennen, aber den peinlichsten Eindruck macht es doch immer, daß auch der Herrscher sich nicht über die Selbstsucht der fürstlichen Kreise zu erheben vermag. Der jugendliche Friedrich zeigt doch schon dasselbe zähe, aber sonst ausdruckslose Gesicht wie der spätere Kaiser, jeder gewinnende Zug geht ihm ab. Je genauer der Vf. auf Grund neuen reichen Materials die einzelnen Vorgänge mit nüchternem Sinn dargelegt hat, desto deutlicher springt das alles in die Augen. Der Abbruch der Darstellung im Herbst 1447 mit einem bloßen Hinweis auf das Konkordat von 1448 läßt das Buch leider unfertig erscheinen. Der Anhang enthält die Ausbeute des Dresdner Archivs. Mkgf.

Ein Collegium logicum im 16. Jahrhundert. Von **Christoph Sigwart.** Freiburg, J. C. B. Mohr. 1890.

Wenn es auch an gedruckten Lehrbüchern aus früheren Jahrhunderten nicht fehlt, so geben dieselben doch nur das Was dessen, was gelehrt wurde, nicht das Wie. Nur verhältnismäßig selten ist

uns Gelegenheit geboten, uns von der Art zu unterrichten, wie einst gelehrt worden ist, welche Gewohnheit mündlicher Rede bestand, welchen Ton, welche Haltung die Lehrer den Schülern gegenüber inne hielten. Deshalb ist die Herausgabe einiger Proben aus dem Kollegienheft verdienstlich, welches von Jakob Scheck in Tübingen 1565 auf 1566 über das Organon des Aristoteles gelesen wurde. Scheck wurde von seinen Zuhörern, zu welchen auch Frischlin gehörte, sehr gefeiert; uns freilich erscheint die maßlose Breite und Subtilität, mit welcher er seinen Stoff behandelte, bzw. secirte, gerade entsetzlich. Die Handschrift, aus welcher Sigwart Proben mittheilt, befindet sich auf der Tübinger Universitätsbibliothek. e.

Der Anfang des Straßburger Kapitelstreites. Von **Max Lossen.** (Aus den Abhandlungen der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften III. Kl. 18. Bd. 3. Abth.) München, Verlag der kgl. Akademie. 1889.

Die Thatsache, daß der Straßburger Kapitelstreit in der neueren Literatur „verhältnismäßig flüchtig“ und durchgehends nur als Einleitung zu dem daraus im Jahre 1592 hervorgegangenen Kriege zweier Gegenbischöfe behandelt wird, hat den besten Kenner der Geschichte des Kölnischen Krieges, mit dem der Straßburger Streit auf's engste zusammenhängt, bestimmt, den Anfang des letzteren quellenmäßig zu beleuchten. Zwar war auch Lossen nicht in der Lage, zu dem Zweck die sehr umfassende, von der Forschung bisher fast unberührte Aktenmasse auszubeuten, die in den elsässischen Archiven aufgehäuft ist, aber er sah sich doch im Stande, mit Hülfe seiner für die Geschichte des Kölner Krieges gesammelten Materialien und auf Grund einer eindringenden Kritik der älteren Quellenliteratur über den Ursprung des Kapitelstreites und die dabei in Betracht kommenden Personen und Interessen sehr dankenswerthe Aufschlüsse zu geben. Er erörtert die Zusammensetzung des Domkapitels, die Lage desselben nach der Einführung der Reformation in Straßburg und die Störung, welche das bis dahin leidlich gute Verhältnis des Domkapitels zu der Stadt seit der Wahl des Bischofs Johann Graf v. Manderscheid-Blankenheim (1569) erfuhr, bis im Jahre 1582, als es im Erzstift Köln zwischen dem zum Protestantismus übergetretenen Kurfürsten Gebhard Truchseß und der Majorität des Kölner Domkapitels zum Kriege kam, das Straßburger Kapitel, von dessen 17 Herren 12 zugleich Domkapitulare in Köln waren, fast mit Nothwendigkeit in den Streit verwickelt werden mußte. Der Straßburger

Bischof und die ihm anhangenden katholischen Domherren wollten die 1583 in Köln wegen notorischer Häresie exkommunizirten und ihrer Pfründen beraubten Solms und Winnenberg ohne weiteres auch vom Straßburger Domkapitel ausgeschlossen wissen; aber abgesehen davon, daß das angebliche Kapitelstatut, das hierfür geltend gemacht wurde, trotz wiederholter Aufforderung nie in seinem Wortlaut bekannt gemacht wurde, hatten thatsächlich seit dem Religionsfrieden ungehindert Protestanten im Straßburger Kapitel gesessen und man konnte, wie L. bemerkt, jenen Exkommunizirten nicht Unrecht geben, die sich im Besitz ihrer Straßburger Pfründen zu behaupten suchten, als der Bischof und die anderen vier zu Straßburg residirenden katholischen Domherren im Februar 1584 den Kapitelbeschluß faßten, jene von den Pfründen und dem Kapitelsitz auszuschließen. Die Ausgeschlossenen begnügten sich zunächst mit Wahrung ihrer Rechte, gingen dann aber, als auch im Reich die Dinge für die „Freistellung“ sich günstiger zeigten, unter Führung des Grafen v. Solms thatkräftig vor; sie ließen sich die Kapitelstube gewaltsam öffnen und schalteten im Bruderhofe als die allein berechtigten Herren, begünstigt von der Stadt und benachbarten protestantischen Fürsten nachdem der Bischof für die Katholischen Partei genommen. Nach vergeblichen Vermittlungsversuchen wurde die Verständigung unmöglich gemacht, als 1586 die Ernennung von neuen Kapitularen die Scheidung des Domkapitels in ein katholisches und protestantisches Kapitel vollendete, indem jenes nur noch katholische Domherren, die den Eid auf das Tridentinum leisteten, zuließen, dieses aber seinen Gliedern das Heirathen gestattete, so daß nun auch Gebhard Truchseß mit seiner Gemahlin im Bruderhof zu Straßburg als Domdechant seine Wohnung nehmen konnte. Da konnte nur noch das Recht des Stärkeren entscheiden.

Kluckhohn.

L'Allemagne depuis Leibniz. Essai sur le développement de la conscience nationale en Allemagne 1700—1848. Par **L. Lévy-Bruhl.** Paris, Hachette. 1890.

Es ist nicht länger als zwei Jahrzehnte her, daß bei unseren westlichen Nachbarn Thiers' Theorie, wonach die Verewigung von Deutschlands politischer Zerrissenheit das natürliche Recht Frankreichs sein sollte, die Geltung eines unumstößlichen Axioms hatte. Man muß es daher als einen erfreulichen Fortschritt begrüßen, wenn französische Historiker anfangen, ihren Landsleuten die Entwickelung

des deutschen Volkes zur nationalen Einheit als einen natürlichen und darum nothwendigen Prozeß nachzuweisen und verständlich zu machen. Wie Bryce, le Saint Empire romain-germanique et l'Empire actuel de l'Allemagne avec préface de Lavisse, Grucker, Histoire des doctrines litteraires et esthétiques en Allemagne, so gehört auch die vorliegende Arbeit in diese Kategorie. Neues wird der deutsche Leser nicht daraus lernen, denn sie schöpft aus allbekannten Quellen wie Biedermann's Achtzehntem Jahrhundert, Hettner's und Julian Schmidt's Literaturgeschichte, Wenck's Deutschland vor hundert Jahren, sowie zahlreichen uns nicht minder geläufigen Monographien. Aber der Vf. hat sich in diese Literatur mit Fleiß und Verständnis eingearbeitet und weiß daraus ein richtiges und ansprechendes Bild zu gestalten. Th. Flathe.

Deutsche Geschichte im Zeitraum der Gründung des preußischen Königthums. Von **Hans v. Zwiedineck-Südenhorst**. I. Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode des Großen Kurfürsten. Stuttgart, J. G. Cotta's Nachfolger. 1890.

A. u. d. T.: Bibliothek deutscher Geschichte. Herausgegeben von Hans v. Zwiedineck-Südenhorst.

Zwiedineck-Südenhorst läßt den Leser keinen Augenblick darüber im Zweifel, in welchem Sinne er die Geschichte Deutschlands in dem Jahrhunderte nach dem Westfälischen Frieden zu schreiben denkt. Schon der Titel „Deutsche Geschichte im Zeitraum der Gründung des preußischen Königthums", läßt das, was der Verfasser will, erkennen: zu zeigen, daß die deutsche Geschichte von dem Ausgange des Dreißigjährigen Krieges aufhört Gegenstand unseres Interesses zu sein, und daß es sich bei der Betrachtung derselben bloß darum handeln kann, die Umstände zu schildern, unter denen es der protestantischen Territorialmacht im Norden Deutschlands gelang, die Aufrichtung eines wahrhaft deutschen Reiches zu vollziehen. Es läßt sich nicht leugnen, daß dieser Gedanke viel Anziehendes hat.

Vor allem wird zugegeben werden müssen, daß von einer deutschen Geschichte in jener Zeit eigentlich kaum mehr recht die Rede sein kann. Der Reichstag, in dem Ranke für eine frühere Periode den Punkt erkannte, von dem aus es ihm gelang, die Geschichte des deutschen Volkes zu schildern, hat in jener Zeit keine Bedeutung mehr; das Reichsoberhaupt ist in seiner Macht durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens viel zu beschränkt, die einzelnen Stände dem

Kaiser gegenüber viel zu selbständig, als daß mit der Geschichte des jeweiligen Kaisers die Deutschlands erschöpfend behandelt werden könnte. Und niemand wird leugnen wollen, daß der brandenburgisch-preußische Staat, der Staat der Hohenzollern es gewesen ist, mit dessen Emporkommen der neue Aufschwung Deutschlands auf das innigste verknüpft ist. So weit stimmen wir, und, wie wir denken, jedermann mit dem Vf. überein. Allein unrichtig scheinen Ref. die weiteren Schlüsse, die der Vf. zieht. Weil in dem Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden im brandenburgischen Staate die Grundlagen für den später erwachsenen großen Staat gelegt wurden, ist die brandenburgische Geschichte des 17. Jahrhunderts noch lange nicht die deutsche Geschichte jener Zeit. Noch viel weniger als um die Person des deutschen Kaisers läßt sich um die Friedrich Wilhelm's, so groß und bedeutungsvoll seine Erscheinung auch ist, die Geschichte Deutschlands in jener Zeit gruppiren. Wer die Geschichte Deutschlands in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kennt, weiß, daß gerade damals ein wesentlicher Aufschwung des kaiserlichen Ansehens erfolgte und daß es unter den deutschen Fürsten in den letzten Dezennien des 17. Jahrhunderts eine große Zahl gab, welche in dem Kaiser noch immer das Haupt des Reiches erblickten. Und so oft auch die Fürsten Deutschlands, sobald ihre eigene Interessen im Spiele waren, gegen den Kaiser intriguirten, so lebhaft auch ihr Bestreben war, seine Macht zu ihren Gunsten zu beschränken, die Mehrzahl unter ihnen hatte das Gefühl, daß der Kaiser der feste Pol in der Flucht der Erscheinungen sei, der Mittelpunkt, um den sich alles zu scharen hatte, falls eine Erlösung aus den beschämenden Verhältnissen erfolgen sollte, unter denen man lebte und litt.

Im übrigen scheint es Ref. nothwendig, hervorzuheben, daß Z. sich im Verlaufe seiner Darstellung nicht streng an das gehalten hat, was er ursprünglich im Auge hatte. Wollte Z. konsequent sein, so hätte er die deutsche Geschichte der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wirklich um die Person Friedrich Wilhelm's gruppiren müssen. Wozu aber dann eine so außerordentlich breite Schilderung der Kriege Leopold's I. gegen die Türken; wozu eine so eingehende Darlegung der inneren österreichischen Zustände? Nein! Sollen wir das Moment bezeichnen, von dem sich — unserer Ansicht nach — Z. bei seiner Darstellung wirklich leiten ließ, so möchten wir dasselbe in dem Stande der Forschung bezüglich des von ihm zu bearbeitenden Gebietes erkennen. Die Geschichte Deutschlands vom Ausgange des

Dreißigjährigen Krieges bis zum Regierungsantritte Maria Theresia's und Friedrich's II. ist die am wenigsten bearbeitete Partie der ganzen deutschen Geschichte. Lediglich das Leben und Wirken Friedrich Wilhelm's von Brandenburg ist uns durch das ausgezeichnete Werk Pufendorf's, durch Droysen's ansehnliche Leistung, durch das große Quellenwerk „Urkunden und Akten zur Geschichte Friedrich Wilhelm's", sowie durch eine große Reihe ausgezeichneter Monographien — ich nenne nur Erdmannsdörffer's Waldeck — genauer bekannt geworden. Hier boten sich für eine zusammenfassende Darstellung entsprechende Vorarbeiten; für die Geschichte der übrigen deutschen Staaten war der Vf. dagegen lediglich auf Spezialarbeiten angewiesen. Eine Geschichte Kaiser Leopold's I. besitzen wir noch nicht. Nur die Kämpfe Österreichs gegen die Türken, vornehmlich in und seit dem Entscheidungsjahre 1683 sind Gegenstände eingehender Untersuchung gewesen; begreiflich daher, daß Z., der eigene archivalische Studien nicht machen konnte, sich gerade mit diesen Dingen ausführlicher beschäftigt. Dem Zufalle, daß Wolf und andere Forscher über die Finanzverhältnisse Österreichs in der Leopoldinischen Zeit einige — allerdings zum großen Theile unrichtige — Mittheilungen gemacht, verdanken wir die Auseinandersetzungen Z.'s über diesen Gegenstand. Und wie mit Österreich, steht es auch mit allen übrigen deutschen Staaten.

Die treffliche Arbeit Köcher's ermöglicht es Z., die Politik der braunschweig-lüneburgischen Fürsten bis zum Jahre 1668 genau zu verfolgen: über ihren Einfluß in den letzten 20 Jahren der Regierung Friedrich Wilhelm's, in welchem Zeitraume sie eine hervorragende Rolle gespielt haben, erfahren wir so gut wie nichts. Wäre Auerbach's tüchtige Arbeit über die französisch-sächsischen Beziehungen um ein oder zwei Jahre früher erschienen, so hätte Z. — der, wie wir gleich hier bemerken, die vorhandene Literatur in sehr ausgedehntem Maße herangezogen hat — die Politik des sächsischen Hofes gewiß nicht so vernachlässigt, als er es gethan hat. Wie anders, als durch den Mangel entsprechender Vorarbeiten soll man sich endlich die geringe Berücksichtigung der Politik der baierischen Kurfürsten erklären, welche wiederholt entscheidend in die Verhältnisse eingegriffen haben? Diese Abhängigkeit des Urtheils wie der Darstellung von den vorliegenden Arbeiten geht durch das ganze Werk hindurch, und es ließe sich unschwer für jedes einzelne Kapitel der Grund anführen, warum diese oder jene Frage ausführlicher behandelt wurde, warum

auf diese oder jene Persönlichkeit ein mehr oder minder helles Licht fällt. Selbstverständlich ist Ref. weit davon entfernt, dem Vf. aus diesen Mängeln einen Vorwurf zu machen. Hätte Z. warten wollen, bis eine entsprechende Anzahl Vorarbeiten für diesen Zeitraum deutscher Geschichte vorliegen, dann wäre die Vollendung der „Bibliothek deutscher Geschichte" gewiß um einige Dezennien hinausgeschoben worden. Wir rechnen es dem Vf. vielmehr als ein großes Verdienst an, daß er den Muth besaß, diese Partie der deutschen Geschichte — welche gewiß die schwierigste und undankbarste ist — zu schildern, und fügen gern hinzu, daß seine Arbeit, wenn sie auch keineswegs eine abschließende genannt werden kann, sich durch sorgfältige Zusammenfassung der Ergebnisse der Forschung, sowie durch eine umfangreiche Benutzung der zahlreichen Flugschriften jener Zeit auszeichnet und die Berechtigung des Vf., Geschichte zu schreiben, von neuem erweist. Was wir dem Vf. dagegen als Vorwurf anrechnen müssen, ist, daß er auch dort, wo er klar sehen konnte, wo ihm eine entsprechende Anzahl von Mittheilungen vorlag, zu falschen Urtheilen gelangt ist, daß er an die Beurtheilung der Ereignisse und Personen manchmal voreingenommen herantrat, daß er nicht immer davon ausging, sich aus den Dokumenten eine Ansicht zu bilden, sondern in den Dokumenten die Beweise für seine von allem Anfange an feststehende Ansicht zu suchen.

Ref. ist weit davon entfernt, das Lob, das Z. dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zollt, einschränken zu wollen. Auch er hält diesen Fürsten für einen der größten aller Zeiten und Nationen, für den schöpferischen Genius, dem die Grundlage alles dessen zu danken ist, was im preußischen Staate Großes vorhanden ist. Allein er kann dem Vf. nicht beipflichten, wenn dieser jede That des Kurfürsten von dem Standpunkte der großdeutschen Politik vertreten zu können glaubt, wenn er in all seinen Handlungen die Rücksicht auf das deutsche Vaterland zu erkennen, wenn er ein Aufgehen Friedrich Wilhelm's in die großdeutsche Idee beweisen zu können glaubt. Vielleicht, daß in einigen wenigen Augenblicken seines Lebens der Große Kurfürst sich eins gefühlt hat mit dem deutschen Volke — und war dies der Fall, dann stand er himmelhoch über allen anderen Fürsten jener Zeit —, in seinen Handlungen erscheint er zumeist als Brandenburger, als Vertreter seiner speziellen Interessen, die sich allerdings in vielen Fällen — wie wir heute einzusehen in der Lage sind — mit denen Deutschlands gedeckt haben. Wir können in Bezug auf diese

entscheidende Frage nur auf die Worte hinweisen, die ein Mann, der sein Leben lang sich mit der Geschichte Friedrich Wilhelm's beschäftigt, ausgesprochen hat. „Man wird immer vorsichtig darin sein müssen, die Stimmung eines nationalen Pathos im Sinne unserer Tage hineinzutragen in die Gedanken- und Empfindungswelt des 17. Jahrhunderts". Und wenn Z. (S. 113) bemerkt: „Es ist nicht jeder Schritt des Kurfürsten zu billigen, seine Unternehmungen sind nicht immer einer äußeren Nothlage entsprungen", so hätte er diesen Ausspruch auch beherzigen sollen. Es thut der Größe des Mannes nicht Abbruch, wenn man zugesteht, daß er in einzelnen Momenten sich von seinem heftigen Temperamente und von dem Gefühle des Hasses zu Handlungen hinreißen ließ, welche mit den Interessen des deutschen Volkes nicht in Einklang zu bringen sind. Wenn Z. die Politik Friedrich Wilhelm's in der Zeit der Reunionen vertheidigt, den politischen Blick desselben gerade in dieser Zeit besonders bewundert, so wollen wir mit ihm darüber nicht rechten; seine Ansicht, wenn sie auch in keinem Falle unanfechtbar ist, hat gewiß etwas für sich. Klug mag dieses Vorgehen gewesen sein, deutsch war es gewiß nicht. Auch gegen die Heftigkeit, mit der Z. die Mächte tadelt, welche den Kurfürsten 1678 und 1679 im Stiche ließen, haben wir nichts einzuwenden. Warum geht Z. aber ohne ein vorwurfsvolles Wort, ohne den Versuch einer Erklärung über die Thatsache hinweg, daß Friedrich Wilhelm noch im Jahre 1679 mit dem Könige von Frankreich einen Vertrag schloß, durch den er sich zur Wahl Ludwig's XIV. oder des Dauphin's zum deutschen Kaiser verpflichtete? Auch hier hätte Z. von Erdmannsdörffer lernen können, dem man gewiß nicht den Vorwurf einer Abneigung gegen Friedrich Wilhelm wird machen wollen, und der doch erklärt: „Auch er (Friedrich Wilhelm) hat mit Frankreich paktirt; in einer gewissen Zeit sogar in einer sehr bedenklichen Weise". Der härteste Vorwurf aber, der des Ref. Ansicht nach das Werk Z.'s trifft, ist, daß in demselben ein ungerechtes Urtheil über die Politik des Wiener Hofes und über den Kaiser gefällt wird. Wir sagen ausdrücklich: ein ungerechtes Urtheil. Eine gerechte, wenn auch noch so strenge Beurtheilung hätte Ref. gewiß gebilligt. Es gibt nur Eine Wahrheit und das Ziel der historischen Wissenschaft muß wie das jeder andeken die Aufsuchung der Wahrheit sein. Was Verderbliches, Falsches, Unrichtiges an der Politik des Wiener Hofes war — und es war sehr viel von alledem vorhanden — möge offen an den Tag gelegt werden, aber eben nur die Wahrheit.

Wir fragen, welche Belege hat Z. für seine die Wiener Regierung vernichtende Behauptung, „daß der Kaiser und die edlen Mitstände des heiligen römischen Reiches es gerne gesehen hätten, wenn der Friede von St. Germain nicht geschlossen worden und der Marschall Crequi nach Berlin marschirt wäre" (S. 450). Daß der Wiener Hof das Aufkommen des Berliner Hofes mit scheelen Augen ansah, ist richtig; daß man dem Stande des Reiches, der einem über den Kopf zu wachsen drohte, die Demüthigung gönnte, ist gewiß, daß man aber den Vormarsch der Franzosen nach Berlin gern gesehen hätte, ist eine Behauptung, für die uns Z. den Beleg gewiß nicht wird bieten könnnen. Und wie will Z. es mit seinem historischen Gewissen vereinbaren, wenn er im Anschluß an die oben angeführte Bemerkung die folgende niederschreibt? „Von allen Fürstenhäuptern, mit denen Friedrich Wilhelm zu verkehren gehabt hatte, war König Ludwig der anständigste: treulos und hinterlistig hat er nie an ihm gehandelt."

Und ebenso unbegründet und unrichtig, wie diese Behauptungen, sind viele andere, welche Z. über Leopold und seine Regierung vorbringt. Der Persönlichkeit Leopold's ist Z. in keiner Weise gerecht geworden. Sein Urtheil über Leopold ist — soweit er nicht die Zeitgenossen des Kaisers es sprechen läßt, sondern selbst abgibt — keineswegs zutreffend. Man mag über die geistige Kapazität, sowie über den Grad der Anerkennung, der dem Wirken dieses Herrschers zu zollen ist, noch so verschiedener Ansicht sein, so wie Z. über ihn urtheilt, wird man, auch auf Grundlage des gedruckten Materials, nicht mehr urtheilen dürfen. Und ebenso verhält es sich mit der Charakteristik Auersperg's und anderer österreichischer Staatsmänner. Auch über die Charakteristik der außerösterreichischen Staatsmänner ließe sich so manches bemerken, ebenso über die Darstellung gewisser Ereignisse. Allein Ref. verzichtet gern darauf. Es wäre unbillig und unverständig, einem Manne, der eine so weite, wenig durchforschte Partie deutscher Geschichte ausschließlich auf Grundlage des gedruckten Materials darzustellen unternimmt, einzelne Versehen oder die unrichtige Auffassung eines einzelnen Ereignisses zum Vorwurfe zu machen. Begegnet uns doch derartiges auch dann, wenn wir einen ganz kleinen Zeitabschnitt zum Gegenstande unserer Forschung machen.

Was wir von dem Vf. fordern, ist ausschließlich, daß er bei der Fortsetzung seines Werkes, die wir mit Freude begrüßen werden,

vorurtheilsfrei an die Betrachtung der Personen und Dinge herantrete und Lob und Tadel nicht nach vorgefaßter Meinung vertheile. A. Pribram.

Alltagsleben einer deutschen Frau zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Von **Alwin Schultz.** Leipzig, S. Hirzel. 1890.

Wissenschaftliche Bedeutung nimmt der Vf. für dies Werk nicht in Anspruch; er will es nur „als eine kleine Ferienarbeit" angesehen wissen. Was er gibt, ist eine Umarbeitung des im Jahre 1715 zu Leipzig erschienenen „Frauenzimmer-Lexikons" von Amaranthes, hinter welchem Pseudonym sich ein Advokat G. W. Corvinus verbarg. Indem der Vf. den dort alphabetisch geordneten Stoff nach anderen übersichtlichen Gesichtspunkten gruppirte, verwendete er zugleich seine Kenntnis zeitgenössischer Autoren zu mancherlei Zusätzen. Wer einmal in der Lage ist, sich über eine Kleidertracht aus jener Zeit, über Hausrath, gesellige Spiele u. s. w., zu unterrichten, der wird mittels des beigefügten sehr ausführlichen Inhaltsverzeichnisses hier wohl finden, was er wissen will. Ed. Sch.

Erinnerungen eines deutschen Offiziers 1848—1871. Von **J. Hartmann.** Dritte unveränderte Auflage. Wiesbaden, J. F. Bergmann. 1890.

Diese ursprünglich anonym in der Deutschen Rundschau erschienenen Erinnerungen bilden ein eigenthümliches Mittelding zwischen historischem Roman und Memoiren. Zu ersteren gehören sie insofern, als, wie der Vf. in der zweiten Auflage unter Nennung seines Namens selbst erklärt hat, die erzählende Person und die übrigen im Buche vorkommenden, welche nicht mit ihren bekannten Namen aufgeführt werden, erdachte sind, als der Vf. in novellistischer Form den Zeitraum schildern wollte, wie er ihn erlebte. In letzteren Worten liegt bereits die andere Seite ausgedrückt, die den Titel des Buches rechtfertigt und um derentwillen es an dieser Stelle Erwähnung verdient. Denn der Vf. hat es vortrefflich verstanden, den Gebilden seiner Phantasie in der Schilderung der öffentlichen Zustände wie der Stimmungen, wie sie in seiner Heimat Hannover unter den beiden letzten Welfen thatsächlich vorhanden waren, einen realen Hintergrund zu geben, und diese ist es, welche dem Buche einen historischen Werth verleiht. Man kann, was die Treue und Anschaulichkeit in der Schilderung der Zeitverhältnisse betrifft, es mit dem Simplicissimus vergleichen und dieser Vergleich trifft auch darin zu, daß der zweite

Theil, der in der Zeit nach 1866 und auf anderen Schauplätzen spielt, hinter dem ersten zurücksteht. Aus diesem aber läßt sich mancherlei Verständnis für die hannöverschen Verhältnisse gewinnen. Ref. hebt nur die Stimmung bei der Geburt des Kronprinzen, die schleswig-holsteinische Episode von 1848, die Parade zum 36. Geburtstage des Königs Georg, die Charakteristik von dessen Gemahlin, auch die treffliche Charakterfigur des partikularistischen Hofsattlers, die schwerlich freie Erfindung ist, hervor. Th. Flathe.

Die letzte Huldigung des Hanauer Ländels an seinen Landesherrn (27. bis 29. Mai 1790). Ein Beitrag zur Geschichte Ludwig's (X.) I. von Hessen-Darmstadt und der hessischen Besitzungen im Elsaß. Zeitgenössische Schilderung, mitgetheilt von **Hermann Ludwig (v. Jan).** Straßburg, C. F. Schmidt. 1890.

Das Schriftchen bringt den Wiederabdruck eines größeren Bruchstücks der von Theophil Friedrich Ehrmann verfaßten „Briefe eines reisenden Deutschen über das Elsaß und besonders über die Aufnahme des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt in seinen dort gelegenen Staaten" (Frankfurt 1790). Weder die Vorgänge bei der Huldigung, die sich in den üblichen Formen abspielte, noch die Darstellung Ehrmann's können besonderes Interesse erwecken. Der überschwengliche Ton und das beflissene Eintreten für die durch die Ereignisse in Frankreich bedrohten Rechte der kleinen Elsässer Landesherren machen nicht einmal den Eindruck unbefangener Beobachtung. Ein — wenig ähnliches — Bild Landgraf Ludwig's X. und des Schlosses zu Buchsweiler, wie es im 18. Jahrhundert aussah, sind beigegeben.

Wanbald.

Berichte der preußischen Akademie der Wissenschaften.

Erstattet im Januar 1891.

(Auszug.)

Sammlung der griechischen Inschriften. Bericht von Hrn. Kirchhoff. — Von der Sammlung der griechischen Inschriften ist der von Prof. Kaibel redigirte Band, welcher die Inschriften von Italien und Sicilien und in Form eines Anhanges diejenigen von Germanien, Gallien, Britannien und Hispanien enthält, gegen Ende des verflossenen Jahres im Drucke vollendet worden und bereits zur Ausgabe gelangt. Der Druck des von Prof. Dittenberger redigirten 1. Bandes der nordgriechischen Inschriften ist in stetigem Fortschreiten begriffen. Die Vorarbeiten zu einem zweiten Bande derselben Sammlung befinden sich im Gange. Dasselbe gilt von den Supplementen zu dem 2. Bande der attischen Inschriften, welche gleich der Abtheilung selbst von Hrn. Köhler bearbeitet werden, sowie von den unter dessen Leitung von Hrn. Kirchner

herzustellenden Indices dieser Abtheilung. Auch liegt es in der Absicht, im Laufe dieses Jahres ein drittes Supplementheft zur ersten Abtheilung erscheinen zu lassen.

Sammlung der lateinischen Inschriften. Bericht der HH. Mommsen und Hirschfeld. — Der Druck der vierten Abtheilung des stadtrömischen Bandes (VI) ist von Hrn. Hülsen in Rom bis zum 360. Bogen geführt und damit die Serie der stadtrömischen Grabschriften abgeschlossen worden. Das stadtrömische Instrumentum (XV) hat Hr. Dressel bis zum 66. Bogen zum Druck gefördert. Hr. Bormann in Wien hat während eines längeren Aufenthaltes in Italien das Material zu Bd. 11, 2 (Umbria) ergänzt und den Druck bis zum 104. Bogen geführt. Der Druck des 13. Bandes (Nordgallien und Germanien) wird erst begonnen, bzw. weitergeführt werden, wenn die Herausgeber die von ihnen übernommenen Arbeiten für die Supplemente so weit gefördert haben, daß eine Unterbrechung des Druckes nicht zu befürchten steht. Die Neubearbeitung des 1. Bandes hat von Hrn. Hülsen nur bis zum Abschluß des Druckes der Konsular- und Triumphalfasten geführt werden können. Von den Supplementararbeiten ist der von Hrn. Hübner besorgte Spanische Band (II) bis auf die Indices abgeschlossen. Das 2. Supplementheft zu Bd. 3, die Provinzen Dacia, Moesia superior, Dalmatia umfassend, ist von den HH. v. Domaszewski in Heidelberg und Hirschfeld fast zum Abschlusse gebracht. Die Drucklegung der Pompejanischen Wachstafeln, welche als 1. Heft des Supplements zu Bd. 4 veröffentlicht werden sollen, wird Hr. Zangemeister im Anfang dieses Jahres beginnen. Der Satz der Afrikanischen Inschriften (VIII) ist unter der Leitung der HH. Schmidt in Gießen und Cagnat in Paris bis zum 51. Bogen vorgeschritten.

Prosopographie der römischen Kaiserzeit. Bericht des Hrn. Mommsen. — Nach schließlicher Durchsicht des Gesammtwerkes wird mit dem 1. April d. J. der Druck der drei Bände beginnen können.

Ausgabe der Aristoteles-Kommentatoren. Bericht der HH. Zeller und Diels. — Im abgelaufenen Jahre sind von der Ausgabe der Kommentatoren des Aristoteles folgende Bände gedruckt worden: 1) Alexander zur Metaphysik (I), herausgegeben von Hrn. M. Hayduck: 2) Alexander zur Topik (II, 2), herausgegeben von Hrn. M. Wallies; 3) Ammonius zu der Isagoge (IV, 3), bearbeitet von Hrn. A. Bussé, ist im Drucke begonnen worden. Desselben Kommentare zu den Kategorien und Hermenie (IV, 4. 5) sind ebenso wie die Einleitungsschriften des Elias und David (XVIII, 1. 2) zur Herausgabe vorbereitet worden. Die Kommentare zur Ethik Bd. 20 (Aspasios und der sog. Heliodoros wurden bereits im 19. Bd. veröffentlicht) sind in der Bearbeitung des Hrn. G. Heylbut fertig gestellt und dem Drucke übergeben worden, ebenso die kleineren Schriften Alexander's (Quaestiones, de fato, de mixtione) in der Recension des Hrn. J. Bruns, die Bd. 2 des Supplementum Aristotelicum abschließen werden. Die Herbeischaffung des Materials für den hebräischen Themistius de caelo (V, 5) ist abgeschlossen. Für Simplicius de caelo (VII) ist es Hrn. J. L. Heiberg in Kopenhagen gelungen, das zerstreute Material fast vollständig zusammenzubringen. Auch das Manuskript des 10. Bandes (Simplicius in Physica V—VIII, herausgegeben von Hrn. H. Diels) ist so weit vollendet, daß der Druck beginnen kann, sobald die Presse frei wird.

Corpus nummorum. Bericht des Hrn. Mommsen. — Die Sammlung der antiken Münzen Nordgriechenlands ist unter der Leitung des Hrn. Imhoof-Blumer in Winterthur so weit gefördert worden, als es dessen Gesundheitsumstände und der Mangel an geeigneten Hülfskräften irgend gestattet haben.

[illegible]. [illegible]

[illegible]. [illegible]

[illegible]. — [illegible]

[illegible]. [illegible]

Historische Zeitschrift.

Herausgegeben von

Heinrich von Sybel und Max Lehmann.

Neue Folge dreißigster Band.

Der ganzen Reihe 66. Band.

Drittes Heft.

Inhalt.

München und **Leipzig** 1891.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

